

Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung
mit
Gustav Schmoller und Otto Hintze
herausgegeben
von
Hermann von Caemmerer.

Sechsundzwanzigster Band.



Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1913.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.



Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Gustav Schmoller und **Otto Hintze**

herausgegeben

von

Hermann von Caemmerer.

Sechsundzwanzigster Band, zweite Hälfte.



Verlag von Duncker & Humblot
München und Leipzig 1913.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Aufsätze:

I. Der Ursprung der brandenburgischen Kur. Von Direktorialassistent Dr. Mario Krammer (Berlin-Friedenau) . . . . . 1— 26

II. Studien zur älteren Geschichte der Mark Brandenburg. I. Markgraf Konrad II. von Brandenburg. II. Sandau. Ein Beitrag zur Geschichte der Grenzbeziehungen zwischen Brandenburg und Magdeburg. Von Professor Dr. Hermann Krabbo (Leipzig) . . . . 27— 60

III. Ratstube und Kanzlei in Brandenburg im 16. Jahrhundert. Von Archivar Dr. Melle Klinkenborg (Berlin) . . . . . . 61—76

IV. Das preußische Offizierkorps unter dem ersten Könige von Preußen. Erste Hälfte. Von Generalmajor z. D. Robert Freiherr von Schrötter (Erfurt) . . . . 77—143

V. Friedrich bei Kolin. Von Professor Dr. Otto Herrmann (Charlottenburg) . . . . 145—170

VI. König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage. Von Privatdozent Dr. Paul Haake (Berlin) 171—221

Kleine Mitteilungen:

Das gesamtstaatliche Finanzkollegium des Jahres 1655. Von Walther Koch (Berlin). . . . . 223—227

Ein erdichtetes Memoirenwerk aus der Zeit der Befreiungskriege. Von Professor Dr. Fritz Curschmann (Greifswald) . . . . . . 227—233

Luise Radziwill und Wrangel. Von Privatdozent Dr. Manfred Laubert (Breslau) . . . . 233—235

Nachtrag zu Seite 35 Anmerkung 6 (Aufsatz II) . . . . 237—238

Neue Erscheinungen:

I. Zeitschriftenschau. 1. April bis 30. September 1913 . . 239—256

II. Bücher.

A. Besprechungen . . . . 257—319

Thamm, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates (F. Meusel) 257

Tschirch, Bilder aus der Geschichte der Stadt Brandenburg (O. H.) 258

Engelbert Wusterwitz' märkische Chronik. Hrsg. von Otto Tschirch (H. Krabbo) . . . . 258—259

Croon, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer (H. Rachel) . . . . 260—262

Bär und Stephan, Ortsnamenänderungen in Westpreußen (K. Schottmüller) . . . . 262—263

*

Seite

Freiherr v. d. Osten-Sacken und von Rhein, Preußens Heer von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. I. und II. Band (Herrmann) . . . . 263—265
Rödding, Pufendorf als Historiker und Politiker in den Commentarii de rebus gestis Friderici tertii (M. Hein) 265
Acta Borussica, Behördenorganisation und allg. Staatsverwaltung. V. Band, 2. Hälfte. Hrsg. von G. Schmoller und W. Stolze (E. Schwenke). . . . . 266—269
v. Janson, Hans Karl von Winterfeldt (R. Koser) . . . . 269—271
Weber, Deutsche Geschichte 1648/1806 (W. Herse). . . . . 271—274
Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803 (C. Brinkmann) . . . . . . 274—276
Herrmann, Der Aufstieg Napoleons (A. v. Janson) . . . . 276—280
Kircheisen, Napoleon I. 1. u. 2. Band (H. Dreyhaus) . . . . . 280—283
Kircheisen, Napoleonkalender und Gedenkbuch der Befreiungskriege (derselbe) . . . . 283—285
Driault, Napoléon et l'Europe (1804—1806) (Th. Bitterauf) . . 285—288
Kriegsbriefe des Leutnants W. Alberti (B. Loewe) . . . . 288—289
Briefe des Generals von Gneisenau 1809—1815. Hrsg. von Pflugk-Harttung (R. Friederich) . . . . 289—290
Harnack, Wilhelm von Humboldt (H. Dreyhaus). . . . . 290—293
Müsebeck, Gold gab ich für Eisen (H. v. C.) 293
Molden, Die Orientpolitik des Fürsten Metternich (M. Hein) . . . 294—295
Hemmerle, Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtage (A. Herrmann). . . . 295—296
Nathan, Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger (derselbe) 296
Heinrich von Treitschkes Briefe. Hrsg. von Cornicelius. 1. Bd. (H. Dreyhaus) . . . . 297—299
Schwemer, Die Reaktion und die neue Ära (G. Egelhaaf) 300
Schwemer, Vom Bund zum Reich (derselbe). 300
Kriegsbriefe des Generalleutnants J. L. v. Rudolphi 1812 u. 1813. Hrsg. von M. Schultze (H. Granier). . . . . 300—304
Fr. A. L. von der Marwitz. Hrsg. von F. Meusel. 2. Band. (F. Thimme) . . . . 304—310
Stichler, Aus der Geschichte eines altberlinischen Feldherrndenkmals (J. Kohte). . . . . 310—311
Katalog der Ausstellung „Friedrich der Große in der Kunst" (J. Lulvès) . . . . 311—316
Langhäuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königl. preußischen Heere (W. Stolze) . . . . 316—319

B. Neue Bücher (soweit noch nicht besprochen) . . . . 319—322

III. Schulprogramme und Universitätsschriften. . . . 323—330

Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. (9. Oktober 1912 bis 11. Juni 1913.) . . 1— 22

I

Der Ursprung der brandenburgischen Kur

Von

Mario Krammer

Die Frage nach dem Ursprung der brandenburgischen Kur bildet einen Ausschnitt aus dem allgemeineren und gerade jetzt wieder viel erörterten Problem der Entstehung des Kurfürstentums überhaupt. Soviel ich sehe, ist der Versuch einer monographischen Behandlnng der Anfänge einer einzelnen Kurwürde bisher noch nicht gemacht worden. Sie empfiehlt sich aber gerade bei der brandenburgischen aus verschiedenen Gründen. Erstlich legt sie im besonderen die Frage nahe, ob und inwieweit die sogenannten Erzämter auf die Ursprünge des Kurfürstentums von Einfluß gewesen sind. Auch hat ihre Entwicklung zusammen mit derjenigen der sächsischen Kur vielfach einen eigenen Weg eingeschlagen, und endlich tritt gerade bei einer derartigen gesonderten Betrachtung des Werdegangs der brandenburgischen und der sächsischen Kur in der ältesten Zeit besonders deutlich der rege Anteil zutage, den das askanische Haus ganz im Gegensatz zur späteren Periode an den Wahlen und Reichshändeln der Stauferzeit genommen hat. Man erkennt aufs neue den vorwärtsdringenden Ehrgeiz dieses Geschlechts, dem dann die weitere Gestaltung der Dinge auf diesem Felde nur zu feste Schranken ziehen sollte.

Wir gehen aus von dem Rechtsbuch Eikes von Repgow, dem „Sachsenspiegel". Hier erscheinen die sieben Kurfürsten zuerst. Im Landrecht, im 57. Artikel des dritten Buchs, wird gesagt, daß bei des Kaisers Kur unter den Geistlichen die Erzbischöfe von Trier, Mainz und Köln, unter den Laien der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog zu Sachsen und der Markgraf von Brandenburg Inhaber der ersten Stimmen sind. Der an sich auch hierbei mit zu nennende König von Böhmen wird von Eike aus diesem Kreise ausgeschlossen, weil er kein Deutscher ist. Das Kurrecht der übrigen Fürsten bleibt durch diese

Hervorhebung der sechs ganz unberührt, sie haben in gleicher Weise wie diese, nur nach ihnen zu küren[1]).

Eikes Rechtsbuch, in dem wir diese Aufzeichnung finden, ist etwa in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts entstanden. Dreißig Jahre später, um die Mitte des Säkulums, sehen wir die von ihm erwähnten Fürsten bereits im Alleinbesitz des Kurrechts. Alle anderen Fürsten haben seitdem bei der Königswahl nichts mehr mitzureden. Erst sehr viel später sind noch zwei neue Kurfürsten, der von Bayern im 17. und der von Hannover im 18. Jahrhundert, hinzugetreten, und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 hat dann an Stelle des damals ausscheidenden Trierer und Kölner Kurfürsten vier weiteren weltlichen Fürsten, Baden, Württemberg, Salzburg und Hessen-Kassel, die Kurwürde verliehen, nach der sich die Inhaber des letztgenannten Fürstentums noch bis zum Jahre 1866 genannt haben, obwohl es ja längst keine Kaiser mehr zu wählen gab.

Die neuere Forschung hat sich oft die Frage vorgelegt, wie das Hervortreten jener sechs oder sieben Fürsten zu erklären sei, auf welchem Wege sie zur Stellung bevorzugter, später alleinberechtigter Elektoren gelangt sein mögen. Hinsichtlich der drei geistlichen Fürsten, des Pfalzgrafen und auch des Sachsen fehlt es aus der Zeit vor Entstehung des Sachsenspiegels nicht an Zeugnissen, die dartun, daß ebendamals jene einen hervorragenden Platz bei der Wahl einzunehmen begannen, und daß sich Eike also in Übereinstimmung mit der Gewohnheit des Reichs befindet, wenn er jenen auch in seinem Buch eine solche Stellung zuweist. Anders liegt die Sache bei dem Brandenburger und dem Böhmen. Bei beiden fehlt es nämlich an jedem sicheren Indizium dafür, daß sie in jener Periode bei den Wahlen mehr bedeutet hätten

1) Vgl. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 2. Auflage, S. 64: In des keyseres kore sal die erste sin der biscoph von Trire; die andere die bischoph von Megenze; die dritte der bischoph von Colne. Under den leien is der erste in deme core der palanzgreve vonme Rine, des riches druzte; die andere die marschalk, der herzoge von Sassen; die dritte die kemerere, der markgreve von Brandenburch. Die schenke des riches, der küning von Beemen, der ne hat nichenen kore, durch daz her nich dudisch nis. Sint so kiesen des riches vorsten alle, pfaffen unde leien. Ebendort N. 1 auch die Worte der Annales Stadenses, die, wie Zeumer festgestellt hat, vermutlich auf die verlorene lateinische Urform des Rechtsbuchs zurückgehen. Ich folge der deutschen Fassung aus dem in meinem Buche: „Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein d. J. 1338“ (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches, herausgegeben von Zeumer. V, 1) S. 68, N. 1 angegebenem Grunde.

als andere Fürsten und diesen daher voranzustellen wären. Namentlich gerade bei dem Brandenburger läßt sich nirgends auch nur annähernd wahrscheinlich machen, daß er bei den Wahlen des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts irgendwie vor den übrigen, etwa dem Österreicher, dem Thüringer, dem Bayern u. a. hervorgetreten wäre.

Man kann nun entweder den Verfasser des Sachsenspiegels einer Erfindung beschuldigen und behaupten, er habe aus bloßem Eifer für das askanische Haus dem einen Vertreter desselben im Kreise der bevorzugten Wähler, dem Sachsen, noch einen zweiten, den Markgrafen, hinzugesellt, ohne daß diesem ein historisches Recht darauf wie jenem zugekommen wäre. Oder aber man kann auf die Autorität des Rechtsbuchs allein gestützt, unerachtet des Schweigens der Quellen annehmen, der Markgraf habe die ihm von Eike zugewiesene Stellung bei der Wahl schon einige Jahrzehnte vorher von Rechts wegen regelmäßig innegehabt. Dem unbefangenen Betrachter wird der eine Erklärungsversuch nicht minder bedenklich erscheinen wie der andere. Man wird vielmehr danach trachten müssen, festzustellen, ob etwa der Markgraf, wenn nicht bei den Wahlen selber, dann außerhalb derselben vielleicht Gelegenheit gehabt hat, zu jenem damals sich heranbildenden Kreise bevorzugter Wähler in engere Beziehung zu treten, und ob ihm nicht auch ein Rechtstitel zur Verfügung gestanden hat, auf Grund dessen er glauben konnte, zum Eintritt in jenen Kreis berechtigt zu sein? Auf diese Weise wird sich das Problem, wie mir scheint, lösen oder doch der Lösung nahebringen lassen.

An der gedachten Stelle des Sachsenspiegels ist die Vorberechtigung der vier weltlichen Fürsten bei der Wahl in Verbindung mit vier ihnen zustehenden Reichserzämtern gebracht. Die erste Stimme, heißt es da, hat der Pfalzgraf, des Reichs Truchseß, die zweite der Marschall, der Herzog von Sachsen, die dritte der Kämmerer, der Markgraf von Brandenburg. Der Schenke des Reichs, wird endlich gesagt, der König von Böhmen, hat als Nichtdeutscher keine Kur. Offenbar beruht nach Eike der Vorzug dieser vier auf dem Erzamt. Obwohl der Böhme ein solches innehat und also auch eine Kur haben müßte, kann diese ihm als einem Fremden doch nicht zugebilligt werden. Dabei nimmt aber der Pfalzgraf bei Rhein eine Sonderstellnng ein. Bei ihm scheint die Vorberechtigung bei der Wahl weniger auf seinem Truchsessen- als auf seinem Fürstenamte, auf seiner pfalzgräflichen Würde zu beruhen. Wenigstens wird bei ihm allein der Fürstenname dem Erzamtstitel vorangestellt, während bei den drei anderen regelmäßig das Umgekehrte der Fall ist. Heißt es hier: die Stimme hat der Marschall,

die der Kämmerer, die der Schenk, so wird bei der ersten gesagt: die hat der Pfalzgraf. Man kann daraus schließen, daß das Vorrecht des Pfalzgrafen bei der Kur sich nicht auf Grund eines Erzamts entwickelt hat, und daß ihn Eike erst zum Inhaber einer solchen Würde gemacht hat, weil bei den übrigen Vorwählern Kurrecht und Erzamt miteinander verbunden waren. Daß der Pfalzgraf schon vor dem Sachsenspiegel als der erste unter den Laien bei der Kur galt, läßt sich erweisen[1]), doch hören wir nie, weder damals noch früher, etwas von einem mit der rheinischen Pfalzgrafschaft verbundenen Erzamt. Bei welchem von den anderen drei Fürsten sich eine Verknüpfung des einen Rechts mit dem anderen zuerst vollzogen hat, läßt sich sicher nicht ermitteln. Doch deutet verschiedenes darauf hin, daß es gerade der Brandenburger gewesen ist, der als erster auf Grund eines Erzamts ein besseres Kurrecht beansprucht hat. Er nämlich und der Böhme — die beiden, von denen wir sagten, daß wir bei ihnen nichts über einen Vorzug bei der Wahl in den Zeiten vor Entstehung des Rechtsbuchs wissen, — sie sind wiederum die einzigen, bei denen sich feststellen läßt, daß ihre Fürstenwürde mit dem Erzamt, das Eike ihnen zuweist, schon vorher verbunden war. Denn der sächsische Herzog ist zwar in den damals letztvergangenen Zeiten auch als Träger eines Erzamts zu erweisen, doch wissen wir nicht, ob er gerade Marschall war. Nur nach einem Zeugnis aus dem 10. Jahrhundert, auf das wir noch zurückkommen werden, erscheint er einmal als solcher.

Lassen wir nun den Böhmen einstweilen außeracht und fragen wir nur, welche Belege es für das brandenburgische Erzkämmereramt aus der Zeit vor dem Sachsenspiegel gibt? Es kommt hier vor allem eine Stelle aus der Urkunde des Markgrafen Ottos I. für die Bürger von Brandenburg vom Jahre 1170 in Frage. Die Echtheit dieses Stückes ist von Krabbo mit überzeugenden Argumenten dargetan worden[2]). In dieser Urkunde wird die Stadt Brandenburg bezeichnet als regale castrum, cambera imperialis, sedes episcopalis. Der Ausdruck camera imperii kommt sonst nur bei Städten aus den romanischen Gebieten des Reiches vor und bedeutet dann, daß sie „unmittelbares Eigentum des Reichsfiscus", Reichsgut sind. Unmöglich kann der Ausdruck in diesem Sinne auf Brandenburg angewandt worden sein. Eine andere Erklärung, die Krabbo vorschlägt und die schon früher vorgebracht worden ist, befriedigt viel mehr. Die Stadt sollte nur nach dem camerarius imperii bezeichnet werden. Dies

1) Vgl. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 20 N. 1, S. 23 N. 3.

2) Im 41. und 42. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H. (1910), S. 19 ff.

ist um so wahrscheinlicher, als sie ja sogleich auch sedes episcopalis genannt wird; ihr Charakter als Residenz eines Bischofs und eines kaiserlichen Kämmerers sollte in der Urkunde betont werden.

Daraus ergibt sich nun, daß im Jahre 1170 der Markgraf von Brandenburg bereits im Besitze des Erzkämmereramtes gewesen sein muß. Und nun liegt es nahe, den Bericht des Arnold von Lübeck, daß auf dem großen Mainzer Reichstage von 1184 die Ämter eines Truchsessen, Schenken, Kämmerers und Marschalls nur Könige, Herzöge und Markgrafen bekleidet hätten[1]), dahin zu deuten, daß man in dem von ihm genannten „Markgrafen" den Brandenburger erblickt und ihm das Kämmereramt zuweist. Dies wäre also dem Sohne des ersten brandenburgischen Otto, der kurz vor jenem Reichstage gestorben war, dem Markgrafen Otto II. im Jahre 1184 zuerkannt worden.

Schon Krabbo hat mit Recht bemerkt, daß die Ursprünge dieses brandenburgischen Erzamtes zurückreichen müssen in die Zeiten des Vaters Ottos I., Albrechts des Bären, der von 1134 bis 1170 als erster der Mark vorstand. Wann dieser als Erzkämmerer fungiert haben mag, werden wir gleich noch sehen.

Zunächst ist zu sagen, daß wir mit der Feststellung eines gewissen Anrechts Brandenburgs auf jenes Erzamt im 12. Jahrhundert noch nichts für den Ursprung der brandenburgischen Kurwürde gewonnen haben. Wenigstens kann sich diese und die der anderen Fürsten unmöglich allein auf Grund des Erzamtes entwickelt haben. Es müssen da in erster Linie noch ganz andere Einflüsse bestimmend mitgewirkt und den Anstoß zur Heranbildung einer Gruppe bevorrechteter Wähler gegeben haben.

Den Erzämtern kann hier eine entscheidende Bedeutung nur der[2]) beilegen, der in ihnen Funktionen erblickt, die schon im 12. Jahrhundert und vorher mit bestimmten Fürstentümern in fester, rechtlicher Verbindung standen. Zu dieser Annahme berechtigt aber nichts. Eine

1) Arnoldi Chronica Slavorum III, 9; ed. Lappenberg (SS. rerum Germanicarum), p. 88: officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci non nisi reges vel duces aut marchiones amministrabant.

2) So hat auch Buchner in seiner Schrift, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs (1911), S. 96 f. jetzt — in wesentlichem Einklang mit der herrschenden Lehre — gesagt, daß es nicht „Wunder nehmen" könne, wenn seit der Ottonenzeit „sich bei der Ausübung der Ehrendienste eine gewisse Tradition festsetzte, wenn die Ausübung ein und desselben Ehrenamtes seitens einer fürstlichen Familie üblich wurde und somit schließlich eine dauernde gewohnheitsrechtliche feststehende Verbindung von Fürstentum und Ehrenamt anhub."

derartige feste Verbindung hat sich erst infolge des Sachsenspiegels vollzogen. Vorher spricht alles dafür, daß das Recht zur Ausübung der vier großen Ämter bei feierlichen Gelegenheiten durch die Herrscher von Fall zu Fall frei übertragen wurde.

Ein von der Verfügungsgewalt des Königs unabhängiges Recht auf die Leistung der Hofdienste hatten nur die Stammesherzöge besessen. Bekanntlich sind sie beim Krönungsmahle König Ottos I. zu Aachen (936) zuerst als Erzbeamte aufgetreten, und zwar war damals Giselbert von Lothringen Kämmerer, Eberhard von Franken Truchseß, Hermann von Schwaben Schenk und Arnulf von Bayern Marschall [1]). Ungefähr fünfzig Jahre später, als Otto III. zu Quedlinburg das Osterfest feierte (985), begegnen wir solchen herzoglichen Verrichtungen wieder. Diesmal war Konrad von Schwaben Kämmerer, Heinrich von Kärnthen Truchseß, Heinrich von Bayern Schenk und Bernhard von Sachsen Marschall [2]). Also auch im 10. Jahrhundert bestand keine feste Verbindung des einzelnen Amtes mit einem bestimmten Fürstentum. Sonst hätte der Bayer, der noch 936 Marschall war, jetzt nicht Schenk, der Schwabe, ehedem Schenk, jetzt nicht Kämmerer sein können. Zwar an der Zugehörigkeit der Erzämter zu den Stammesherzogtümern wurde festgehalten, wie aber jene unter diese zu verteilen waren, dafür gab es keine Regel.

Der Rechtsgedanke, der diesen Dienstleistungen zugrunde liegt und den sie in symbolischer Form zum Ausdruck bringen, ist natürlich der, daß die Herzöge die obersten Diener des Königs sind. Ihre Unterwürfigkeit und sein Herrentum werden zu sichtbarem Ausdruck gebracht.

Nach dem Jahre 985 hören wir über ein Jahrhundert lang nichts von den Erzämtern. Gleichwohl steht der Annahme, daß es auch in jener Zeit zur Ausübung derselben gekommen sei, nichts im Wege. Ein Zeugnis hierfür haben wir aber erst aus dem Jahre 1114. Als Heinrich V. damals seine Hochzeit feierte, dienten ihm, so berichtet Ekkehards Fortsetzung der Frutolfschen Weltchronik, fünf Herzöge. Welche, wird nicht gesagt, wir erfahren nur, daß der Böhme das

1) Cf. Widukindi Res gestae Saxonicae II, 2, ed. Kehr, p. 57: ... duces vero ministrabant. Lothariorum dux Isilberhtus ... omnia procurabat, Evurhardus mensae preerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris preerat. Da der vornehmste Mann unter den Sachsen, Sigfrid, nicht anwesend war, war dieser Stamm hierbei nicht mit vertreten.

2) Thietmari Chronicon IV 9, ed. Kurze, p. 69: ubi quattuor ministrabant duces, Heinricus ad mensam, Conrad ad cameram, Hecil ad cellarium, Bernhardus equis prefuit.

Schenkenamt bekleidete[1]). Dies ist jetzt also wieder in einer anderen, der dritten Hand; erst hatte es Schwaben, dann Bayern, nun Böhmen. Man sieht, an dem Grundsatz, daß einer der Stammesherzöge dies Amt ausüben müsse, wird schon nicht mehr festgehalten. Heinrich V. stand damals auf der Höhe seines Herrschertums und den Glanz seines von dem Chronisten mit beredten Worten gepriesenen Hochzeitsfestes sollte es steigern, wenn die bedeutendsten Fürsten dem Kaiser dienten. Unter diesen kam aber sicher als einer der ersten der Böhme in Betracht, dessen Vater von Heinrich IV. sogar zum Könige gemacht worden war.

Näheres über die Grundsätze, die man bei Übertragung der Ämter nun befolgte, erfahren wir aus den Erzählungen der Quellen über den großen Mainzer Reichstag von 1184.

Der vorhin kurz erörterte Bericht Arnolds von Lübeck über diesen Tag ist das nächste Zeugnis, das uns nach dem Jahre 1114 für die Ausübung von Erzämtern am Kaiserhofe begegnet. Er nennt reges, duces und marchiones als die, welche die Funktionen verrichtet hätten. Bei den reges wird man nur an den Böhmen denken können, den Friedrich Barbarossa 1158 definitiv zum Könige erhoben hatte, der sein getreuer Anhänger und überdies, wie Gislebert von Hagenau berichtet[2]), mit größerem Gefolge als alle anderen zu Mainz erschienen war. Er mußte des Kaisers Ansehen erhöhen, wenn ein Fürst wie dieser, seiner Macht und seinem Range nach weitaus der vornehmste von allen, ihm vor dem ganzen Reiche seinen Dienst leistete. Irgendeine Erinnerung an den Vorfall von 1114 braucht dabei garnicht mitgewirkt zu haben und es braucht auch garnicht das Schenkenamt von dem Böhmen damals ausgeübt worden zu sein. Seine Lehre von dem Anrecht dieses Fürsten auf jenes Amt kann Eike auf Grund lediglich jener Nachricht des Ekkehard von Aura zum Jahre 1114 gebildet haben[3]). Diese Quelle hat er wohl gekannt und bei Ausarbeitung seiner eigenen Weltchronik als gegebenes Vorbild herangezogen.

Wen man unter den von Arnold genannten duces zu verstehen hat, ist natürlich schwer zu sagen. Gislebert gibt uns aber einen Hinweis darauf, wie diese Frage wohl zu beantworten sein wird. Auf dem gleichen Reichstage beanspruchten nämlich, wie er erzählt, das alte Amt des spatarius oder Schwertträgers nicht weniger als fünf Fürsten

1) Ekkehardi Chronicon; MG. SS. VI, 248: In ipsis enim nuptiis convenerant archiepiscopi quinque, episcopi triginta, duces quinque, de quibus dux Boemiae summus pincerna fuit.

2) Gisleberti Chronicon Hanoniense, ed. Arndt, p. 142.

3) Vgl. Krammer, Kurfürstenkolleg, S. 75.

für sich, nämlich außer dem Könige von Böhmen die Herzöge von Österreich und Sachsen, der Pfalzgraf bei Rhein und der Landgraf von Thüringen. Der Kaiser aber gab sein Schwert keinem von diesen, sondern dem Grafen von Hennegau, und dieser Entscheidung, sagt der Chronist weiter, widersprach niemand, da jener ein Herr von großem Ansehen und ein Neuling am Hofe war (et in curia novus videretur). Dieser Umstand scheint also von Wichtigkeit gewesen zu sein. Wenn ein Fürst oder Magnat neu am Hofe erschien, sollte er seine Unterwürfigkeit gegenüber dem Könige oder Kaiser besonders dokumentieren, indem er jenem das Schwert trug. Denn das Tragen des Schwertes versinnbildlichte die Abhängigkeit des Tragenden von dem Herrn des Schwertes. Wir werden das gleich noch des näheren erkennen. Da nun den sonstigen Dienstleistungen kein anderer Gedanke zugrunde liegt wie eben dieser, die Unterwürfigkeit eines oder mehrerer Großen dem Könige gegenüber sichtbar zu machen, so werden wir jenes Prinzip, nach dem der Schwertträger ausgewählt wurde, unbedenklich auch auf die sogenannten Erzämter übertragen können.

Als Neulinge, freilich nicht ihrer Person, wohl aber ihrer fürstlichen Würde nach, kamen nun auf dem Hoftage von 1184 vor allem zwei Mitglieder der Reichsversammlung in Betracht: Bernhard von Askanien und Otto von Wittelsbach; jener war vor kurzem erst zum Herzoge von Sachsen, dieser zum Herzoge von Bayern gemacht worden und das Mainzer Fest war wohl die erste größere Tagung, auf der sie in ihrer neuen Eigenschaft erschienen. Gislebert sagt auch bei Gelegenheit jenes Streites um das Schwertträgeramt von Bernhard: dux novus Saxonie factus. Sollte es da nicht das Naheliegendste sein anzunehmen, daß sie beide neben dem Böhmen und dem Brandenburger fungiert hätten? Sie waren die Nachfolger des widerspenstigen Heinrich in seinen zwei Herzogswürden. Das wiederhergestellte Dienstbarkeitsverhältnis Sachsens und Bayerns zum Reiche sollte öffentlich in großer Versammlung kundgetan, und zugleich die Erwartung ausgesprochen werden, daß die neuen Herzöge nicht nur hier, sondern auch im Ernstfalle, anders wie ihr Vorgänger, ihre Dienste dem Kaiser gern darbringen würden. Gerade für das Empfinden jener Zeit mußte die Wirkung solcher symbolischen Funktionen nicht gering sein. Dazu kam, daß im besonderen schon das bisherige Verhältnis Friedrichs zu Otto von Wittelsbach hierdurch einen treffenden Ausdruck erhielt, da dieser sich immer als „ein treuer Diener seines Herrn“ gezeigt hatte.

Nunmehr können wir auch der Frage nach dem Ursprunge des brandenburgischen Kämmereramtes nachgehen. Im Jahre 1134 leistete

der König von Dänemark zum zweitenmal Kaiser Lothar dem Sachsen den Lehenseid; zum Zeichen seiner Abhängigkeit trug dieser König dem Kaiser auf einem Hoftage zu Halberstadt das Schwert vor[1]). Im Jahre darauf unterwarf sich der Polenherzog und wurde gleichfalls des Kaisers Mann; auch ihn ließ Lothar das Schwert vorantragen[2]). In dieselbe Zeit fällt nun die Belehnung Albrechts mit der Nordmark[3]). Ihm, der als Empörer gegen den Kaiser aufgetreten war und daher die Lausitz, sein früheres Lehen, eingebüßt, sich dann aber unterworfen hatte, wurde jetzt die freigewordene Nordmark übertragen. Und zwar geschah dies, wie man fast mit Sicherheit annehmen kann[4]), auf eben jenem Hoftage zu Halberstadt um Ostern 1134, wo der Dänenkönig sein Lehen empfing und des Kaisers Schwert trug. Sollte nun Lothar, der es doch, wie man sieht, liebte, sich von neu erworbenen Vasallen Dienste leisten zu lassen, nicht vielleicht auch das wieder befestigte Treuverhältnis Albrechts zu ihm dadurch zu sichtbarem Ausdruck gebracht haben, daß er ihn als einen seiner Diener auf öffentlicher Reichsversammlung fungieren ließ? Die Erinnerung an diesen von den Askaniern als Auszeichnung empfundenen Dienst ist bei ihnen und in der Mark, wie jene Urkunde von 1170 zeigt, lebendig geblieben und daher hat dann auf dem Reichstage von 1184 der Enkel Albrechts, Otto II., die Ableistung der Kämmererdienstes für sich beansprucht und auch zugebilligt erhalten.

Nach dem, was wir jetzt über die Dienstleistungen auf dem Reichstag von Mainz festgestellt haben, wird man aber besonders geneigt sein, den Ursprung des Kurfürstentums auf die Erzämter zurückzuführen. Denn auf jenem Tage wären ja nun gerade drei der späteren Elektoren als Diener des Kaisers tätig gewesen: Sachsen, Brandenburg und Böhmen. Den Bayern wird man geneigt sein mit dem Pfalzgrafen zusammenzuwerfen, da ja die Pfalz nicht sehr lange danach auch an das Haus Wittelsbach gekommen ist. Jedoch an diesem Punkte verrät sich die Schwäche und Unhaltbarkeit dieser Argumentation. Denn der

---

1) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VI², S. 47, Anm. 2. Annales Hildesheimenses ad a. 1134, ed. Waitz p. 68; Annales Magdeburgenses ad a. 1134, MG. SS. VI, p. 184; Otto Frisingensis Chronicon VII, 19, ed. A. Hofmeister, p. 336.

2) Vgl. Waitz a. a. O.; Otto Frising l. c.; Annalista Saxo ad a. 1135; MG. SS. VI, p. 769; Annales Magdeburg. ad a. 1135; l. c. p. 185.

3) Zum folgenden Krabbo, Albrecht der Bär; in dieser Zeitschrift XIX, S. 59 f.

4) Vgl. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg, Nr. 29.

Pfalzgraf bei Rhein ist derjenige, dessen Vorrecht bei der Kur am frühesten — schon um 1200 — feststeht [1]), er hat als der erste allgemein anerkannte Laienfürst mit bevorzugtem Wahlrecht zu gelten, und er hat ja dann auch unter den Kurfürsten die erste Stelle eingenommen. Diese Entwicklung hat aber in einer Zeit begonnen und sich durchgesetzt, wo die Pfalz noch zu dem Hause Wittelsbach und zu Bayern keinerlei Beziehungen hatte. Gerade jetzt, wo wir mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen können, wer von den Fürsten im Jahre 1184 als Erzbeamter fungiert hat, und daß der Pfalzgraf nicht mit dabei war, sind wir zu dem Schlusse berechtigt, daß die Anfänge des Kurfürstentums mit den fürstlichen Dienstleistungen nichts zu tun haben.

Und hierfür spricht auch der allgemeine Eindruck, den man von der Art und Weise gewonnen hat, wie diese Dienstleistungen bei Hoffesten vergeben wurden. Die Analogie des Schwertträgeramtes leistet uns hierbei wertvolle Dienste. Ebenso wie dies, das ersichtlich von Fall zu Fall übertragen wurde, und zwar möglichst immer an solche, deren neugeschaffenes Unterwürfigkeitsverhältnis gegenüber dem Kaiser symbolisch kundgetan werden sollte, so wird man auch jene vier Ämter nach dem gleichen Prinzip wechselnd vergeben haben. Die Funktion des Spatarius haben nacheinander die verschiedensten Großen bekleidet [2]). Unter Otto I. wurde in Rom ein Graf Ansbert, dann unter Konrad II. während eines Konzils der Herzog von Kärnthen als einziger Laie außer dem Könige zum Schwertträger bestellt. Von dem Dienste des Dänen und des Polen 1134 und 1135 hörten wir schon. Jener hat dann noch einmal, im Jahre 1152, das Schwert getragen und im gleichen Jahre noch, auf einem anderen Tage, hat der Graf von Flandern diesen Dienst verrichtet. Diesen wird man gewählt haben, weil er eine Doppelstellung zwischen Deutschland und Frankreich einnahm und man nun seine Unterwürfigkeit dem deutschen Könige gegenüber betonen wollte. Die gleiche Erwägung hat dann auch sicher im Jahre 1184 bei der Wahl des Hennegauers eine Rolle gespielt.

Was Gislebert an der oben angeführten Stelle über den Hoftag d. J. 1184 von einem Anspruch, den der Böhme, der Österreicher, der Sachse, der rheinische Pfalz- und der thüringische Landgraf auf das Recht des Schwerttragens erhoben hätten, erzählt, ist wohl unbedenklich ins Reich der Fabel zu verweisen. Worauf sollten jene ihren Anspruch

---

1) S. oben S. 4 N. 1.

2) Vgl. Waitz a. a. O. S. 335; Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 1 (herausgeg. v. Puntschart), S. 267 f.

gegründet haben? Es waren aber die fünf weltlichen Großen, von denen Gislebert wußte, daß sie die mächtigsten von allen waren. Es erschien ihm selbstverständlich, daß denen, die er für die bedeutendsten hielt, jenes Amt eigentlich zufallen mußte. Er berichtet auch zum Jahre 1179, daß bei der Krönung Philipps von Frankreich zu Rheims der Graf von Flandern als einer der mächtigsten Fürsten das Recht gefordert habe, des Königs Schwert zu tragen, was ihm auch ohne weiteres zugebilligt worden sei. An diesen Bericht schließt sich der zum Jahre 1184 wortgetreu an. Der Chronist ging von der Anschauung aus, daß, weil in Frankreich einer der mächtigsten Fürsten — als solcher konnte der Flandrer in der Tat dort gelten — eine derartige Funktion ausübte, demnach auch in Deutschland die ersten unter der Fürstenschaft dies Recht für sich fordern dürften.

Als dann im Jahre 1198 dem Böhmen die Königswürde von Philipp von Schwaben erneuert wurde, trug auf dem durch Walthers Spruch gefeierten Magdeburger Tage des folgenden Jahres Bernhard von Sachsen des römischen Königs Schwert[1]). Ihm wird Philipp dies gegeben haben, weil es sein erster Hoftag in Sachsen war und Sachsens treue Dienstbarkeit gegenüber dem Kaiserhause zur Erscheinung kommen sollte. Gerade diese Dienstbarkeit hebt der Dichter auch hervor in seinen Worten: ‚die Düringe und die Sahsen dienten alsô dâ, daz ez den wîsen muoste wol gevallen‘. Von 1199 an setzen unsere Zeugnisse für längere Zeit aus. Später erscheint das Schwertträger- mit dem Marschallamt verbunden. Es ist also bei dem Sachsen geblieben, wenngleich er erst allmählich in den unangefochtenen Besitz auch jenes Amtes gelangt ist. So ergibt ein Überblick über die Geschichte des Schwertträgeramtes, daß dies seit der Zeit Lothars von Kaisern und Königen häufig dazu verwendet wurde, das Abhängigkeitsverhältnis irgendeines Lehensmannes besonders zu betonen. Von den jeweilig das Schwert tragenden Großen und ihren Chronisten ist die Übertragung dieser Funktion öfters als eine Auszeichnung hingestellt worden, aber die Reichsregierung hatte wirklich keinen Anlaß, etwa einen Grafen von Hennegau, der noch dazu ein Neuling am Hofe war, vor so vielen anderen besonders zu ehren. Das gleiche gilt nun nach allem, was wir darüber beobachten konnten, auch von den Funktionen des Truchsessen, Schenken, Kämmerers und Marschalls. Auch sie sollten, und zwar schon zur Ottonenzeit, wo die Stammesfürsten sie ausübten,

---

1) Gesta episcop. Halberstadensium; MG. SS. XXIII, p. 113: Bernardus autem dux Saxonie, qui et ensem regium preferebat ...

ein Dienstbarkeitsverhältnis gegenüber der Krone symbolisch zum Ausdruck bringen. Eine feste Verbindung zwischen dem einzelnen Erzamt und dem einzelnen Fürstentum bestand zu jener Zeit nicht. Die Ausübung der Dienste wurde dann von den Herrschern nach den jeweiligen Umständen bald an diesen und bald an jenen Großen übertragen. Gerade das, was wir über den Tag von 1184 mit einiger Wahrscheinlichkeit ermitteln konnten, zeigt, wie Friedrich I. bei der Auswahl seiner Diener ganz den politischen Verhältnissen der Zeit entsprechend verfuhr, ohne dabei durch eine vorhandene Tradition sonderlich beschränkt zu sein. Eine solche wurde von ihm sicher wohl nur Brandenburg gegenüber beobachtet. Denn daß auf den von einem Herzog von Sachsen vor fast genau zweihundert Jahren einmal ausgeübten Marschallsdienst damals zurückgegriffen worden wäre, ist doch nicht anzunehmen. Aus den Umständen des zwölften Jahrhunderts heraus sind diese Dinge zu erklären.

Dem so herausgestellten Rechtscharakter dieser fürstlichen Dienstleistungen widerspricht es nun keinenfalls, daß ein damit Betrauter nach Analogie der ja allenthalben im Reich an Herren- und Fürstenhöfen bestehenden Hofämter glauben konnte, in den Besitz eines festen und von jetzt an mit seinem Hause verbundenen Amtes gekommen zu sein. Im besonderen möchte ich als sicher annehmen, daß gerade die Askanier im 12. Jahrhundert [1]) eine derartige Anschauung vertreten haben. Dafür spricht vor allem die Ausdrucksweise jener Urkunde von 1170, die ja die Stadt Brandenburg nach dem Reichskämmerer bezeichnet. Auf Grund dieser Anschauung wird Otto II. 1184 das einst von seinem Großvater bekleidete „Amt“ für sich beansprucht haben und auf ihrem Grunde haben die Markgrafen, wie wir noch sehen werden, später auch ein bevorzugtes Kurrecht für sich gefordert. Gleichwohl berechtigt uns nichts zu der gleichen Analogiesirung der Erzämter mit den Hofämtern. Diese wurden allerdings außer von Ministerialen auch von Freien bekleidet. Wo es die Grundsätze des Lehnrechts gestatteten, nämlich bei den Reichskirchen, hatten auch weltliche Fürsten sie inne. Dabei erscheinen diese Ämter aber immer als selbständige Institutionen, feste, mit Einkünften ausgestattete Bestallungen, die mit diesen regelmäßig nach Lehnrecht vergeben wurden [2]). Derartiges können

1) Erst in dieser Zeit begegnet übrigens auch die Zugehörigkeit der Hofämter zu bestimmten Familien, vgl. Ficker a. a. O. § 347 und unten S. 26 N. 1.

2) Vgl. z. B. die von Ficker a. a. O. S. 254 mitgeteilte Urkunde des Bischofs von Bamberg (von 1269) für die Rheinpfalzgrafen, die an seiner Kirche

wir bei den Ämtern der Kurfürsten in einer Zeit, wo wir über sie zahlreiche Nachrichten haben, im 13. und 14. Jahrhundert, nie konstatieren. Das Erzamt ist da eben weiter nichts als die rechtliche Grundlage des Kurrechts, und es verleiht die Befugnis zur Ausübung der Ehrendienste an Krönungs- und großen Hoftagen. Als selbständig vergebene, mit Pertinenzen versehene Ämter begegnen diese officia trotz ihres Namens niemals, und daher können sie in der früheren Zeit, im 12. Jahrhundert, irgendeinen amtsmäßigen Charakter erst recht nicht gehabt haben.

Kann man also von festen Erzämtern — der Ausdruck „Ämter" ist überhaupt irreführend — für jene Periode noch garnicht sprechen [1]), so ist auch unmöglich, daß auf dieser Grundlage sich die ersten Ansätze zur Bildung des späteren Kurfürstenkollegs erhoben haben können. Symbolische Dienstleistungen, die der Kaiser oder König entsprechend den wechselnden Gestaltungen des politischen Lebens nach Willkür vergibt, können nicht die Basis eines festen und so bedeutungsvollen fürstlichen Rechts abgegeben haben. Einem Fürsten, der einmal einen Dienst geleistet hatte, erwuchs daraus noch kein unantastbarer Anspruch darauf, diesen nun immer wieder ausüben zu dürfen. Wenn er sich besonders darum bemühte und der jeweilige Herrscher keine Veranlassung hatte, ihm diese Bitte zu versagen, konnte er, wie der Markgraf von Brandenburg, auch ein zweites Mal zugelassen werden. Aber gleichwohl hatte der Kaiser grundsätzlich ein freies Vergabungsrecht.

Diesen generellen Charakter der fürstlichen Dienstleistungen am Kaiserhofe kann auch die abweichende Anschauungsweise der Askanier nicht verändert und die Entstehung des Kurfürstentums um so weniger eingeleitet haben, als diese Entwicklung überhaupt nicht bei dem Brandenburger, sondern bei ganz anderen Fürsten eingesetzt hat. Wir haben also, wenn wir die Frage nach dem Ursprung der Kurfürsten und im besonderen nach dem der brandenburgischen Kur beantworten wollen, von den sogenannten Erzämtern zunächst abzusehen. Ich kann dieser Frage hier keine eingehende Erörterung widmen. Dies habe ich zudem schon an anderer Stelle getan. Aber die Grundlinien der Entwicklung müssen dargelegt werden.

---

das Truchsessenamt innehatten. S. auch Ficker S. 266, der freilich auf Grund dieser Tatsache analoge „Ämter" im Reiche annimmt.

1) Ich bemerke hier, daß diese Auffassung schon vor mir mit besonderem Nachdruck Haedicke in seiner Abhandlung „Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten" (1872) vertreten hat (s. z. B. S. 56, 71, 73, 79). Sonst kann ich mich freilich mit vielen seiner Aufstellungen nicht einverstanden erklären.

Der Gedanke[1]), daß bestimmte Fürsten ein besseres Wahlrecht haben als die übrigen, daß ihre Mitwirkung bei jeder Wahl daher unentbehrlich sei, daß ohne sie eine rechtmäßige Kur nicht zustandekommen könne, dieser Gedanke, aus dem die Institution der sieben Kurfürsten letzten Endes erwachsen ist, ihn hat zuerst jene Gruppe im Reiche betont, die 1198 unter der Leitung Erzbischof Adolfs von Köln daran ging, den Staufern den Thron zu entreißen und in der Person des jungen Otto von Poitou, des Sohnes Heinrichs des Löwen, einen Herrscher nach ihrem Sinne zu küren. Nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. setzten die Erzbischöfe von Köln und Trier allen Fürsten einen Tag in Köln an mit der Begründung, daß „die Wahl ihres Rechtes“ sei (electionem sui iuris esse firmantes). Als dann die Großen des Ostens, hierum unbekümmert, in Thüringen den Staufer Philipp erwählten, waren Adolf von Köln und die Seinen darüber heftig empört, weil, wie es heißt, noch nie ein König „auf sächsischer Erde von diesen Fürsten“ erwählt worden wäre (quod numquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus fuisset). Er muß vielmehr, kann man demnach, wenn man beide Nachrichten[2]) zusammenhält, ergänzen, auf rheinischem, d. h. fränkischem Boden von den Fürsten dieses Landes erkoren werden. Die Wahl ist ihres, d. h. fränkischen Rechtes. Denselben Gedanken hat ja dann Eike von Repgow ausgesprochen in seiner Lehre (III, 54, 4.), daß der König, wenn er gewählt ist, fränkisches Recht erwirbt, was auch das Recht seiner Geburt sein mag.

Bisher schon hatte man gewohnheitsgemäß die Wahlen auf fränkischer Erde abgehalten. Als ein unumgängliches Rechtserfordernis war aber dieser Brauch noch nie hingestellt worden und noch weniger hatte man daraus einen Vorzug der Fürsten dieses Landes vor den übrigen abgeleitet. Dieser ist ihnen jetzt aber in noch deutlicherer Weise zu-

---

1) Zum folgenden vgl. Krammer, Kurfürstenkolleg, S. 19 ff.

2) Sie entstammen beide der Chronica regia Coloniensis. Contin. Rec. II, ed. Waitz p. 162 sq. Ein weiteres wertvolles Zeugnis dafür, daß damals auf seiten der Partei Ottos stammesrechtliche Gedanken eine Rolle spielten, gewährt der Umstand, daß in der von der Partei Ottos IV. an den Papst gerichteten Wahlanzeige die fränkischen von den sächsischen Wählern geschieden werden. Untereinander stehen am Schluß des Stückes zuerst die Franken, geistliche und weltliche Fürsten und ein Magnat, daneben, in einer zweiten Kolumne, drei geistliche Fürsten sächsischen Stammes. Vgl. Buchner, Die Entstehung der Erzämter, S. 120. Die Franken waren danach den Sachsen vorgeordnet; die lehnsrechtliche Gliederung des Reichs wurde durch eine stammesrechtliche durchbrochen.

geschrieben worden. Der Mainzer, Kölner, Trierer und Pfälzer, die drei Metropoliten und der vornehmste Laienfürst jenes Stammes, werden als die bezeichnet, deren Mitwirkung bei jeder Wahl in erster Linie in Betracht kommt.

Diese Lehre hat, wie gesagt, den ersten Anstoß zur Bildung des späteren Kurfürstenkollegs gegeben. Freilich ist sie erst gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts zu praktischer Bedeutung gelangt. In der Zwischenzeit wurde sie traditionell erhalten und auch, wie wir sehen werden, noch wesentlich ausgestaltet.

Schon anläßlich der Wahl Ottos IV. ist — und das hat für uns besondere Bedeutung — auch der Sachsenherzog als einer der bevorrechteten Elektoren genannt worden [1]). Damit ist also schon der Kreis der bevorrechteten Wähler über die Franken hinaus erweitert. Eine derartige Erweiterung war unvermeidlich, und der oder die Urheber der fränkischen Wahlidee werden sie auch gewiß von vornherein ins Auge gefaßt haben, da man den Anspruch der Franken unmöglich unter völliger Zurückdrängung aller übrigen durchsetzen konnte. Es mußte ein Kompromiß geschlossen werden. In den engeren Wählerkreis mußten auch Vertreter anderer Stämme aufgenommen und dadurch des bevorzugten Wahlrechts teilhaftig werden. Es fragte sich nur, wer oder welche von den Fürsten dieser Ehre gewürdigt werden sollten? Hier konnten natürlich nur politische Gründe die Entscheidung geben, und da Bernhard von Sachsen als einziger Laienfürst an jenen Schritten Adolfs von Köln zur Einleitung einer Königswahl teilgenommen und sie mit betrieben hatte, so war es das Gegebene, ihn, der zudem wenigstens dem Range nach als der vornehmste Fürst eines zweiten Stammes im Reiche gelten konnte, der Gruppe besser berechtigter Wähler hinzuzugesellen. Ein zufälliger Umstand, nichts weiter, hat so den ersten Anstoß zur Bildung des sächsischen Kurrechts gegeben. Bei dieser Aufnahme des Sachsen in den fränkischen Kreis war sicher das Vorbild der Domkapitel von Bedeutung, wo ja die jeweiligen Mitglieder vielfach das Recht besaßen, sich neue Genossen zu kooptieren. Und in weiterer Analogie zu diesen kirchlichen Körperschaften haben ja die bevorrechteten Wähler später ihren Kreis, nicht anders wie jene zu tun pflegten, geschlossen.

Die Wege des Sachsen haben sich dann aber bald von denen der

---

1) Er wird bei dem englischen Chronisten Roger von Hoveden (MG. SS. XXVII, 177) in einer Notiz zum Jahre 1198 neben dem Kölner, Mainzer und Pfälzer als bevorrechteter Wähler genannt.

übrigen getrennt. Er ist zu den Fürsten des Ostens übergegangen und hat mit ihnen Philipp von Schwaben erwählt. An ihm wurde, wie das von Bloch und von mir anderen Orts dargetan wurde, zum erstenmal im Ablaufe der deutschen Verfassungsgeschichte keine Königs- sondern eine Kaiserwahl vollzogen [1]). Veranlaßt wurde diese Neuerung, wie ich glaube, durch den Gegensatz, in dem die östlichen Fürsten naturgemäß zu der nun so schroff betonten fränkischen Wahlidee stehen mußten. Diese beruhte wiederum auf der Anschauung, daß das Reich überhaupt fränkischen Rechts, die unmittelbare Fortsetzung des von Karl dem Großen begründeten Frankenreiches wäre und also der fränkische Stamm hier die Führung haben müßte. Dieser Idee war aber damals eine mächtige Gegnerin erwachsen. Der Gedanke, daß das Reich kein fränkisch-deutsches regnum, sondern ein römisches imperium sei, in dem nicht das Königtum, sondern das Kaisertum die Grundgewalt darstelle, hatte sich unter Heinrich VI. vor allem in den staufischen Kreisen zur beherrschenden Staatsidee entwickelt. Einen römisch-cäsarischen Charakter hatten die Formen des Staatslebens mehr und mehr angenommen, und so mußte es nun auch als das der Zeit Gemäßere erscheinen, eine Kaiserwahl vorzunehmen, um so mehr als man durch Rezeption dieser Idee dem ganzen System Adolfs von Köln den Todesstoß versetzte. Denn eine Kaiserwahl durfte natürlich überall im Reiche vorgenommen werden, sie war nicht, wie die bisherige Königswahl, durch Recht und Gewohnheit an das Frankenland geknüpft. Vielmehr konnte sie, wenn sie nun zuerst im Osten vorgenommen wurde, dort ihre Heimstätte er-

---

1) Zum folgenden vgl. Krammer a. a. O. 38 ff., 53 f., 316. Die übermäßig hohe Bewertung, die Bloch in seinem Buch „Die Kaiserwahlen der Stauferzeit" den electiones in imperatorem hat zuteil werden lassen — ich glaube demgegenüber in meinem Buche diese Erscheinungen auf ihren wirklichen Wert zurückgeführt zu haben —, hat vor allem verschuldet, daß jetzt, wenn man so sagen darf, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und die Unterscheidung von Kaiser- und Königswahlen überhaupt verworfen wird (vgl. Husack, Gött. Gel. Anz. 1913, S. 189 ff.). Gleichwohl ist daran festzuhalten, und zwar vor allem deshalb, weil infolge der staufischen Universalpolitik die kaiserliche Gewalt als eine auf Beherrschung des ganzen Erdkreises gerichtete damals von der territorial beschränkten Königsgewalt wohl unterschieden wurde (dazu jetzt auch A. Werminghoff, Historische Zeitschrift Bd. CX, S. 490 ff.). Man verband also mit dem Begriff „Kaiserwahl" eine andere Anschauung als mit dem der „Königswahl". Daß unkundige Chronisten gleichwohl mitunter beides durcheinander werfen, kann nicht wundernehmen, ist aber kein wirksames Argument, zumal gerade offizielle Schriftstücke über die Tatsache der an Philipp vollzogenen Kaiserwahl keinen Zweifel übriglassen.

halten und nun das sächsisch-thüringische Gebiet und seine Fürsten vor allen anderen im Reiche hervorheben.

Hiernach schon liegt es nahe, in Bernhard von Sachsen einen Hauptanhänger dieses Begriffs der Kaiserwahl zu erblicken. Er mußte von der Idee Adolfs berührt sich sagen, welch andere Rolle er, nun einmal der Gedanke wahlrechtlicher Differenzierung aufgetaucht war, spielen konnte, wenn es gelänge, die Wahl vom Rhein hinweg nach Sachsen zu verlegen. Er, der doch immer erst hinter dem Pfalzgrafen kam, der doch nur auf Grund einer Admission durch die Franken etwas galt, würde dann hier kraft eigenen Rechts der erste sein. So wird ihm der Gedanke, die Wahl aus einer Königskur in eine electio in imperatorem umzudeuten, sehr willkommen gewesen sein.

Bei der Kaiserwahl Philipps scheint er freilich noch keine besondere Rolle gespielt zu haben, sie fand ja auch nicht auf eigentlich sächsischem, sondern auf thüringischem Boden statt. Nach den Quellen [1]) wurde der Herzog von Bayern als der vornehmste Wähler angesehen, dann erst kam Bernhard. Daß er aber auf die Institution einer sächsischen Kaiserwahl besonderen Wert legte, beweisen die Vorgänge nach Philipps Tod. Als [2]) damals Otto IV. allgemein im Reiche ohne besondere Förmlichkeit von seinen bisherigen Gegnern anerkannt wurde, setzten Bernhard von Sachsen und der Erzbischof von Magdeburg, also der sächsische Primas, es durch, daß zu Halberstadt ein Wahltag anberaumt wurde. Hier ist der einst auf fränkischer Erde zum Könige erwählte Braunschweiger auf sächsischem Boden von den Fürsten dieses Landes noch einmal, und zwar zum Kaiser erkoren worden. Und wenn nach der fränkischen Wahllehre der vornehmste Geistliche und der erste Fürst des Frankenlandes, jener unter den Pfaffen, dieser unter den Laien, als die hervorragendsten Wähler galten, so gingen bei Ottos Kaiserkur in Halberstadt, wie ausdrücklich in dem Bericht [3]) hervorgehoben wird,

---

1) Vgl. die Zusammenstellung bei Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, nr. 15a.

2) Vgl. Krammer a. a. O. S. 43 ff.

3) Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum VII, 13. 14, ed. Lappenberg p. 285 sq.: ... convenerat maxima pars prelatorum et principum Saxonie et Thuringie nec defuit Erbipolensis electus Otto. Omnes igitur principes ... Ottonem in Romanum principem et semper Augustum elegerunt ... archiepiscopo, qui primam vocem habere videbatur, inchoante, prosequente vero Bernardo duce cum marchione Misnense et lantgravio Thuringie cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur. Natürlich folgte Bernhard nicht unmittelbar auf den Magdeburger; diese Bedeutung kann das Wort prosequente nicht haben, da es ja offenbar auch vor lantgravio

der sächsische Primas und der sächsische Herzog den übrigen voran. Diese Wahl sollte in allem ein rechtes Gegenbild zur fränkischen Königskur darstellen. Freilich ist diese dennoch fürs erste die herrschende Institution gebieben.

Bei alledem hat der Markgraf von Brandenburg, soviel wir sehen können, gar keine Rolle gespielt. Wir hören nichts davon, daß er an der Wahl Philipps sich beteiligt habe, wir wissen nur, daß er zu dessen Partei gehalten [1]). Unsere Quellen heben unter den weltlichen Wählern Philipps den Bayern, den Sachsen, den Meißner, den Grafen von Orlamünde hervor [2]), des Brandenburgers wird nicht gedacht. Ebensowenig ist das bei der Halberstädter Wahl von 1208 der Fall. Da werden neben dem Sachsen nur der Thüringer und der Meißner erwähnt [3]). An den dann bald sich anschließenden Erhebungen Friedrichs von Sizilien hat der Markgraf ebenso wie der Sachse überhaupt nicht teilgenommen, sondern mit diesem an Otto festgehalten [4]). Die Wahl endlich Heinrichs (VII.), des jungen Sohnes König Friedrichs II., fiel in die Zeit fast unmittelbar nach Markgraf Albrechts II. Tode, der 1220 unter Hinterlassung zweier unmündiger Kinder starb. Unter diesen Umständen konnte Brandenburg nicht am Hofe vertreten sein, und sein Name begegnet denn auch in den Fürstenverzeichnissen des Wahltags niemals. Hiermit sind wir schon in die Zeit gelangt, der Eikes Rechtsbuch, der Sachsenspiegel, entstammt. Wie soll man die Stellung des Brandenburgers dort bei der Kur des Kaisers erklären? Seine Bedeutung bei den Wahlen war doch vorher wirklich keine große und dazu kommt vollends, daß er, wie die Zeugen- und Fürstenlisten zeigen, im Range keineswegs hoch stand, außer den Herzögen werden ihm auch Land- und Markgrafen vorangestellt. Unter den Sachsen wird ihm

---

zu ergänzen ist und zwei nicht unmittelbar einem folgen können. Dem Magdeburger schlossen sich vielmehr, wie das allein dem Wahl- und Hofzeremoniell der Zeit, soweit wir es aus anderen Quellen kennen, entsprach, zunächst alle geistlichen Fürsten und dann erst die Laien an. Der Chronist wollte hier nur hervorheben, daß die mächtigsten Fürsten Sachsens und Thüringens — aus diesen Landschaften fast allein war ja der Wahltag beschickt — an der Kur teilgenommen hatten. Schon der oben zitierte Eingangssatz seines Berichts beweist, daß es dem Chronisten darauf ankam, mitzuteilen, wer diesen Tag besucht hatte.

1) Vgl. Krabbo, Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg; in dieser Zeitschrift XXIV, 31.

2) Vgl. Regesta imperii V, nr. 15a.

3) S. oben S. 17, N. 3.

4) Krabbo a. a. O. S. 41 ff.

z. B., der Meißner ständig vorgezogen[1]). Von diesem Fürsten oder dem Thüringer sollte man daher weit eher als von dem Brandenburger er-

1) In der sog. Speyerer Fürstenerklärung für Philipp von 1199 steht der Brandenburger nach den Herzögen und dem Markgrafen von Meißen, vor zwei anderen Markgrafen, in dem Halle-Bamberger Protest von 1202 dagegen hinter allen Herzögen, Land- und Markgrafen an letzter Stelle vor den bloßen Grafen. Vgl. MG. Constitutiones II, p. 3, nr. 3; p. 5, nr. 6. In einer Urkunde Ottos IV. vom 2. Mai 1209 (Reg. imp. V, nr. 276) erscheint Albrecht von Brandenburg hinter Sachsen und Meißen, vor Thüringen; in einer anderen vom 19. Mai (nr. 278) hinter Pfalz, Sachsen, Thüringen, Meißen, Landsberg, wieder als letzter vor den Grafen. — Demgegenüber ist um so beachtenswerter, was sich über die Stellung sagen läßt, die in jener Zeit der Pfalzgraf bei Rhein in der Rangordnung der Fürsten einnahm. Von ihm stand schon damals fest, daß er ein Vorzugsrecht bei der Wahl besaß. Es existiert eine Fürstenliste aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, die von ihm sagt: iste est summus in electione imperatoris (vgl. Pertz, Archiv VII, 628). Dementsprechend begegnet er — was, soviel ich sehe, bisher unbeachtet geblieben ist — seit 1205 oder 1207 an der Spitze aller weltlichen Fürsten, und zwar zuerst in Urkunden Philipps. Während er in einem Stück vom 12. Januar 1205 (Reg. nr. 90) noch hinter den Herzögen von Bayern, Brabant, Sachsen und Lothringen, in einem anderen vom gleichen Tage (nr. 91) hinter Bayern und Brabant, beidemal nur vor Grafen, erscheint, wird er schon in einer Urkunde vom 21. Januar (nr. 94) dem Herzoge von Sachsen vorangestellt. Er folgt hier dem Bayern, der dann aber in zwei Diplomen vom 3. August 1207 (nr. 154, 155) hinter ihn tritt. In zwei anderen Stücken aus demselben Monat (nr. 156, 158) steht der Pfälzer vor dem Herzog von Brabant. In all diesen vier Urkunden ist er der erste unter den fürstlichen Laien. Vor Österreich, Bayern, Landsberg erscheint er dann in Urkunden Ottos IV. vom Jahre 1209 (nr. 281, 283). Auch weiterhin ist ihm der Platz an der Spitze der Fürstenschaft weltlichen Stands geblieben; vgl. nr. 470, 473 (1212). Späterhin, seit 1214, ist ja die Rheinpfalz mit Bayern vereinigt und nunmehr kann aus dem Voranstehen des Pfalzgrafen und Herzogs kein sicherer Schluß mehr auf die reichsrechtliche Stellung jenes Fürstentums gezogen werden. Beachtenswert sind aber noch folgende Stücke. Im Jahre 1219 trat Pfalzgraf Heinrich auf Friedrichs II. Seite über. Er erscheint zuerst hier nicht sehr bevorzugt. In einer kurz nach seiner Ankunft ausgestellten Urkunde wird er als Herzog von Sachsen an letzter Stelle unter den Fürsten, nach Bayern und Brandenburg, aufgeführt (nr. 1025). Gleich darauf aber (s. nr. 1026) begegnet er, nun Pfalzgraf bei Rhein genannt, als erster vor Bayern und Brandenburg. Sein Anspruch scheint also jetzt anerkannt worden zu sein. Der Bayer nennt sich auch nicht Rheinpfalzgraf wie sonst. Auf diesem Fürstentum ruhte demnach ein Vorrecht. Hinsichtlich des Brandenburgers aber wird man sagen können, daß, wenn er zu Beginn des 13. Jahrhunderts schon einen reichsrechtlich anerkannten Vorzug bei der Wahl besessen hätte, dann dieser ohne Frage in gleicher Weise wie der des Pfalzgrafen in den Aufzählungen der Fürsten zum Ausdruck gekommen wäre. Übrigens deutet die sichtliche Bevorzugung des Pfalzgrafen seit dem Anfang des Jahrs 1205 darauf hin, daß bei der Nachwahl

warten, daß sie hernach im Rechtsbuch neben dem Sachsenherzog genannt würden.

Hier kann uns, glaube ich, nur folgende Erwägung helfen. Der Markgraf von Brandenburg hat in der Tat einmal während eines kurzen Zeitraums eine exzeptionelle Stellung eingenommen [1]). Das war in den Jahren, wo fast allgemein im Reich der gegen Otto IV. und zwar zum Könige erhobene Friedrich von Sizilien als solcher anerkannt war und die Gefolgschaft des Welfen im wesentlichen nur aus Albrecht von Sachsen, dem Sohne Bernhards, und Albrecht von Brandenburg bestand [2]), die an ihm und damit an der Idee der sächsischen Kaiserwahl festhielten. Zu dieser Anhänglichkeit an den Welfen war der Markgraf genötigt, weil Friedrich dem Dänenkönig den Besitz seiner Eroberungen in Pommern, dem Lande, um das sich immer der Streit zwischen Brandenburg und Dänemark drehte, bestätigt hatte. Kaiser Otto dagegen unterstützte den Markgrafen in seinen Kämpfen gegen die Dänen.

Die Lage des Welfen in den letzten Jahren seiner Regierung — er starb 1218 — erinnert auffällig an die Umstände, unter denen er sein Herrschertum antrat. Damals waren ganz ebenso wie jetzt weitaus die meisten Fürsten im Reiche Anhänger seines staufischen Gegners. Demgegenüber hatten er und die Seinen damals nur behaupten können, daß auf ihrer Seite ebensoviele, wenn nicht mehr, von denen wären, die ein besseres Recht bei der Wahl als die übrigen besäßen, und daß ihre Partei daher doch nicht so gering zu schätzen wäre. Sollten nun Otto und seine Freunde aus der letzten Zeit nicht in analoger Weise die rechtliche Bedeutung der damaligen Anhängerschaft des Welfen unterstrichen haben? Seine Laufbahn hatte er im Lager des extremsten Vorkämpfers der fränkischen Königswahlidee, Adolfs von Köln, begonnen, der Sohn und die Verwandten des Vertreters des sächsischen Kaiserwahlgedankens bildeten gegen das Ende seines Lebens hin seine Partei. Er hatte denjenigen auf seiner Seite, der sich für den vornehmsten Kaiserwähler hielt, den Herzog von Sachsen. Neben ihm stand fast als sein einziger weiterer Gefolgsmann der Brandenburger. Seiner Stimme wird man damals erhöhte Bedeutung beigelegt, ihn als den zweiten Kaiserwähler im Reiche hingestellt haben. So blieb vom Standpunkt der sächsisch-imperialistischen Staats- und Wahlidee aus gesehen

Philipps im Januar dieses Jahrs das Vorrecht des fränkischen Wählerkreises vom Reiche anerkannt wurde, wie ich schon Kurfürstenkolleg S. 53 bemerkt habe.

1) Zum Folgenden s. Krammer a. a. O. S. 69 f.

2) Vgl. Krabbo a. a. O. S. 43.

Ottos Anhängerschaft doch immer eine unverächtliche, und Friedrich konnte danach kein rechtmäßiger Regent sein, bevor er nicht von diesen beiden bevorrechteten Elektoren zum Kaiser erwählt wurde.

Womit war aber diese neue, aufgehöhte Stellung des Brandenburgers zu begründen? In der Tradition der Wahlen konnte sie nirgend eine Stütze finden. Als brauchbare rechtliche Unterlage bot sich hier jene von den brandenburgischen Askaniern, wie wir sahen, schon im 12. Jahrhundert so betonte feste Zugehörigkeit des Kämmereramts zur Mark dar. Unter zwei Kaisern hatten die Markgrafen in einem der obersten Hofämter gedient und sich daher als bevorzugte Diener und Stützen des Kaisers überhaupt betrachtet. So konnte nun Markgraf Albrecht sich auch als einen der ersten Wähler des Kaisers ansehen.

So, glaube ich, ist die Entstehung der brandenburgischen Kur zu erklären. Ihr Ursprung liegt in der letzten Regierungszeit Markgraf Albrechts II., im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Praktische Bedeutung hat sie zunächst noch nicht gehabt und konnte sie auch garnicht haben, da Sachsen und Brandenburg schließlich doch sich Friedrich unterwarfen, ohne die Idee der Kaiserwahl und ihres Vorrechts bei ihr irgendwie wahren zu können. Mit ihrer Anschauung standen sie zu allein, und bei der fränkischen Königswahl konnten sie natürlich keine Rolle spielen. An der bald nach ihrem Übergange zu Friedrich vollzogenen Kur Heinrichs hat überdies weder der eine noch der andere teilgenommen. Alles wäre wohl wieder in Vergessenheit geraten, wenn nicht Eike von Repgow, dessen Heimat mitten im askanischen Machtbereich lag, sich der sächsisch-brandenburgischen Ansprüche angenommen hätte.

Er[1] hat das nun keineswegs in der Weise getan, daß er die Idee der Kaiserwahl, bei der Sachsen und Brandenburg die ersten Rollen spielten, im vollen Umfange rezipiert hätte. Zwar spricht er von des „Kaisers" Kur, also auch ihn hatte dieser neue Gedanke berührt. Aber für ihn ist des Kaisers Kur nicht von der Königswahl unterschieden, sondern mit dieser identisch und, wie schon anfangs erwähnt, fränkischen Rechts. Demnach sind auch für Eike die ersten an der Kur der fränkischen Wahllehre gemäß die drei rheinischen Erzbischöfe und unter den Laien unbestritten der Pfalzgraf bei Rhein. Eike wird den wahren Sinn der Kaiserwahllehre garnicht gekannt, aber als Ostfale doch gewußt haben, daß Sachsen und Brandenburg bei der Wahl einen her-

1) Vgl. über Eikes Wahllehre Krammer a. a. O. S. 71 ff.

vorragenden Platz beanspruchten. Auf Grund seiner Anschauungen konnte er den beiden Fürsten ihre Stelle nur nach dem Pfalzgrafen anweisen. So kam jenes aus fränkischen Königs- und sächsischen Kaiserwählern gemischte Kolleg zustande.

Zugleich hat Eike mit jeder Kurfürstenwürde ein Erzamt verbunden. Sein Ausgangspunkt war hier gewiß das brandenburgische Kämmereramt. Für einen konstruktiv gerichteten Geist mußte die Annahme naheliegen, daß wie die brandenburgische so auch die übrigen Stimmen an eines der vier großen Ämter geknüpft wären. Dabei konnte der Pfalzgraf als vornehmster Elektor natürlich nur Truchseß sein, denn dieses Amt ging in der bestehenden Rangordnung der officia [1]) allen anderen voran. Das zweite Amt, das des Schenken, hatte, wie Eike aus dem Ekkehard von Aura [2]) oder auf Grund irgendeiner Tradition wußte, der Böhmenkönig inne. Allein infolge seiner Erzamtstheorie hatte er ihn in diesen Kreis, in den ihn kein historisches Recht wies, hineingebracht, ihm zugleich aber, weil er kein Deutscher war, das Kurrecht abgesprochen. Für den Sachsen blieb danach nur das Marschallamt übrig.

Als die Rechtsgrundlage des Kurrechts ist hierbei das Erzamt, wie schon anfangs bemerkt, nicht so sehr bei dem Pfälzer als bei den anderen hervorgehoben worden. Denn das Vorrecht jenes Fürsten war reichsrechtlich anerkannt, hier bedurfte es kaum einer besonderen Begründung. Wohl aber mußte eine solche für den Sachsen und den Brandenburger gegeben werden, wenn man deren Ansprüche dem Reichsrecht einfügen wollte. Hier war die Unterstreichung des Erzamts durchaus notwendig.

Dies aus Überkommenem und Eigenem gewobene System Eikes von Repgow ist in der Folgezeit bei den Wahlen zunächst noch nicht rezipiert worden, doch wirkte es, wie verschiedene Spuren verraten, bald auf die Anschauung weiterer Kreise ein. Aber der Gedanke, daß bestimmte Fürsten bei der Wahl ein festes Vorrecht besäßen, dies von Adolf von Köln zuerst aufgebrachte, von Eike modifizierte Prinzip ist erst mit dem Aufkommen einer Opposition gegen die Staufer in den vierziger Jahren des Jahrhunderts und den Gegenkönigswahlen dieser Zeit zu praktischer Bedeutung gelangt. Der Sachse und der Brandenburger haben wie der Pfalzgraf sich diesen, die von den drei rheinischen Erzbischöfen und vom

---

1) Vgl. Krammer S. 70, N. 2.

2) S. oben S. 7 N. 3.

Papste geleitet wurden, anfangs ferngehalten. Erst[1]) im Jahre 1252 sind sie dem von den Pfaffen erhobenen Wilhelm von Holland zugefallen. Als dieser von den norddeutschen Städten Gehorsam forderte, wurde ihm erwidert, es fehlten ihm ja die Stimmen des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg. Er mußte sich einer förmlichen Nachwahl durch diese beiden Fürsten unterziehen, die zu Braunschweig am 25. März 1252 stattfand. Damals also zuerst hat der Brandenburger — es war Markgraf Johann, ein Sohn jenes Albrecht II. — als bevorrechteter Elektor vor König und Reich fungiert.

Die rheinischen Erzbischöfe haben dies Hervortreten der beiden norddeutschen Fürsten ohne Frage sehr ungern gesehen. Sie wollten die Sachsenspiegellehre nicht anerkennen, ihr Streben ging dahin, auch weiterhin allein die Wahlen zu beherrschen und alle übrigen Fürsten, auch die im Rechtsbuch neben ihnen hervorgehobenen, zu einer untergeordneten Stellung herabzudrücken. Dieser Politik war nun durch die Nachwahl von Braunschweig ein erster Riegel vorgeschoben. Zunächst haben es die Rheinländer an Protesten nicht fehlen lassen, bald hernach aber hat sich doch die südwestliche Wählergruppe mit der nordöstlichen für immer zusammengeschlossen. Nach dem Tode König Wilhelms (1256), der in den letzten Jahren seines Lebens fast gar keine Autorität mehr im Reiche besessen hatte, erhob sich laut der Ruf nach einem einhellig anerkannten, kraftvollen Herrscher. Der mächtige rheinische Landfriedensbund trat deswegen mit den norddeutschen Fürsten, dem Sachsen, dem Brandenburger, dem Braunschweiger in Verbindung. Diese beschlossen auf dem Fürstentage zu Wolmirstedt Anfang August 1256, den Markgrafen Otto, Johanns Bruder, zu wählen.

Man war es offenbar müde, sich weiter von ein paar Erzbischöfen gängeln zu lassen. Noch stand ja das Kurrecht allen Fürsten im Reiche zu, wenn auch einige unter ihnen bevorrechtet waren. Dem Braunschweiger z. B. wird hier von den beiden andern seine Kur in keiner Weise bestritten[2]). Offenbar wollte man, gestützt auf eine Anzahl gleichgesinnter Fürsten im Reiche, das Joch der rheinischen Pfaffen

---

1) Die im Folgenden gegebene Darstellung des erneuten Eingreifens Sachsens und Brandenburgs in die Reichsgeschicke um die Mitte des Jahrhunderts und des im Anschluß daran erfolgten Abschlusses des Kurfürstenkollegs beruht im wesentlichen auf den Ausführungen meines Buches (S. 115 ff.), auf die ich hiermit für alle Einzelheiten verweise.

2) Auf diesen wichtigen Umstand hat zuerst Zeumer (Historische Zeitschrift XCIV, 211) hingewiesen und daraus mit Recht gefolgert, daß der Abschluß des Kurfürstenkollegs erst nach dem August 1256 erfolgt sein könne.

brechen und der rheinische Städtebund sollte diesem Unternehmen seine wirksame Unterstützung leihen.

Bei dieser Wahl wäre auch die imperialistische Idee wieder zur Geltung gekommen, Otto wäre zum Könige **und** Kaiser erkoren worden.

Diese Idee hatte, nachdem sie, wie wir gesehen haben, in dem ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts von Bedeutung gewesen, dann aber zurückgetreten war, seit[1]) der Wahl des zweiten Sohnes Kaiser Friedrichs, Konrads IV., im Jahre 1237 die Herrschaft erlangt. Auch die erste den Staufern entgegengerichtete Wahl, die des Landgrafen Heinrich von Thüringen (1246), hatten die rheinischen Erzbischöfe, wohl auf Andringen jenes Fürsten selber, in der Form einer Erhebung zum Kaiser und Könige vollziehen müssen. Die Kur Wilhelms von Holland aber im nächsten Jahre, bei der die drei Pfaffen derartige Rücksichten nicht zu nehmen brauchten, haben sie, wohl im Hinblick auf den Papst, jeder direkten Beziehung auf das Kaisertum von vornherein entkleidet und sie als bloße Königskur hingestellt. Dagegen hat sich nun gerade in Norddeutschland, dem Sitz der imperialistischen Tradition, der Widerstand erhoben, und Sachsen und Brandenburg haben sich zu Wortführern dieser Gesinnung gemacht. Als sie den **König** Wilhelm im Jahre 1252 zu Braunschweig nachträglich erkoren, haben sie gleichzeitig durch jenes von **Zeumer**[2]) entdeckte Weistum verkündet, daß das Königtum vom Kaisertum nicht unterschieden sei, daß der König dieselbe Gewalt habe wie der Kaiser, wenn auch nicht dessen Namen. So haben sie, auch als sie einem bloßen König, der seiner ersten Wahl nach nur ein solcher sein sollte, sich anschlossen, doch den imperialen Reichsgedanken aufrechtzuerhalten gewußt. Markgraf Otto hat sich dann auch selber in einer gelegentlichen Bemerkung als Anhänger des Gedankens der Kaiserwahl bekannt[3]), und die von Brandenburg und Sachsen in alleiniger Gemeinschaft mit Trier 1257 vollzogene Erhebung Alfons' X. von Kastilien war wieder eine Wahl zum Könige **und** Kaiser[4]), die letzte mittelalterliche Kur mit imperialem Charakter. So sind wir gewiß zu dem Schlusse berechtigt, auch Markgraf Otto III. wäre, wenn man die glückliche Idee einer Wahl dieses tüchtigen Fürsten damals durchgesetzt hätte, zum römischen Imperator

---

1) Zum Folgenden s. **Krammer** S. 76 ff., 93 ff.

2) Vgl. Neues Archiv XXX, 405.

3) In einem Schreiben vom Dezember 1261 spricht er von der vorzunehmenden Wahl eines „Königs von Deutschland und römischen Kaisers"; vgl. **Krammer** a. a. O. S. 128.

4) Hierzu **Krammer** S. 150 f.

erkoren worden, und so wäre das Kaisertum schon damals an den Markgrafen von Brandenburg gelangt.

Die rheinischen Erzbischöfe haben die Gefährlichkeit dieses Plans für ihre Machtstellung im Reiche nicht verkannt. Durch einen geradezu genialen Streich hat ihr Führer, der gewaltige Konrad von Hochstaden, der Erbauer des Kölner Doms, ihn zu vereiteln gewußt. Auf einem Tage zu Frankfurt im September 1256, also sehr bald nach jener Wolmirstedter Versammlung vom Anfang August desselben Jahrs, muß er die Anschauung verkündet und durchgesetzt haben, daß die vom Sachsenspiegel namentlich hervorgehobenen sieben Fürsten überhaupt die alleinigen Wähler wären und kein Fürst neben ihnen auch nur das geringste bei der Wahl mitzureden hätte. Hierdurch wurden nun Sachsen und Brandenburg für immer an die fränkische Wählergruppe gefesselt und von dem Braunschweiger getrennt, mit dem vereint sie den Markgrafen Otto zu erheben gedacht hatten. Auch jede Möglichkeit weiterer derartiger Verbindungen mit Nichtkurfürsten, an die sie wohl gedacht haben werden, war ihnen damit abgeschnitten. Gleichwohl sind sie dieser Idee eines ausschließlich berechtigten Wählerkollegs zugefallen, weil einerseits sich daraus eine Erhöhung ihrer Stellung ergab und sie andererseits doch hoffen konnten, ihren Plan nun auch mit Hilfe etwa von Pfalz und Böhmen durchzusetzen. Aber gerade diese wie auch den Mainzer hat Konrad für einen anderen zu gewinnen gewußt. Ja, er wird wohl auf ihre Zugänglichkeit diesem gegenüber schon von vornherein gerechnet und aus dieser Erwägung heraus sie als alleinige Elektoren hingestellt haben. Er dachte natürlich nicht an Ottos Wahl, sondern hatte als Kandidaten für die Krone den Grafen Richard von Kornwall im Auge, den Bruder des englischen Königs, der aus seinen reichen Mitteln viel für die Krone zu zahlen versprach. Sachsen und Brandenburg haben sich dem Kölner hierin freilich nicht angeschlossen. Ihren Plan einer Erhebung Ottos haben sie unter so ungünstigen Auspizien allerdings auch nicht wieder aufgenommen, vielleicht wird ihr einziger Verbündeter, der Trierer, hierauf nicht einzugehen gewillt gewesen sein, zumal nun der Papst dringend die Wahl Alfons' von Kastilien, der gerne Kaiser heißen wollte, empfahl. Ihn haben sie dann, wohl mehr aus Verlegenheit als aus innerem Antrieb, erkoren.

Die Begründung des Kurfürstenkollegs bedeutete einen vollen Erfolg der rheinischen Politik. Die Entwicklung nahm damit eine verhängnisvolle Wendung für Brandenburg und Sachsens Stellung im Reiche, besonders bei den Wahlen. Für beide Fürstentümer war das

neugestaltete Kurrecht ein Danaergeschenk. In der Stauferzeit hatte das askanische Haus, gestützt auf verbündete Fürsten und Städte, es vermocht, mit den fränkischen Großen in dem Bestreben um eine Leitung der Wahlen zu wetteifern. Ebenso wie jene fühlten die Herzoge zu Sachsen und die Markgrafen von Brandenburg sich berufen, auf die Gestaltung der Reichsgeschicke maßgebenden Einfluß auszuüben. In den Perioden, wo kein starkes einheitliches Königtum vorhanden war, wo die Fürsten ihr Haupt freier erheben konnten, während des Thronstreits und im Interregnum, sind jedesmal auch die Askanier in den Vordergrund getreten. Das ist in der nachstaufischen Zeit völlig anders geworden. Die ostdeutschen Fürsten waren, wie schon gesagt, nunmehr ausschließlich an die rheinischen gefesselt, mit ihnen oder auch mit dem mächtigen Böhmenkönig mußten sie sich wegen jeder Kur in Verbindung setzen. Neben den staatsklugen, betriebsamen und mit den Reichsangelegenheiten eng verwachsenen Erzbischöfen konnten sie nicht aufkommen, von diesen wurden nun die Wahlen und das Reich unangefochten gelenkt.

Die Idee, daß das Reich und die Königswahl fränkisch seien und also die Franken die Leitung vor allen anderen Stämmen haben müßten, diese Idee hat am Ende der Stauferzeit endgültig gesiegt. Der deutsche Südwesten ist der Mittelpunkt des reichspolitischen Lebens geblieben, solange es ein solches gab. Auch nach dem Sturze des alten Reichs hat in Frankfurt die deutsche Zentralbehörde getagt. Erst dann hat ein gewaltiger Wechsel aller Dinge in Deutschland den Schwerpunkt des Reichs nach Norddeutschland, in die Mark verlegt[1]).

---

1) Nachtrag. Zu S. 12, N. 1 sei hier noch auf die Ausführungen von P. Schubert in dessen Schrift, Die Reichshofbeamten und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts (Berl. phil. Diss. 1913) S. 74 ff. verwiesen.

II

Studien zur älteren Geschichte der Mark Brandenburg

Von

Hermann Krabbo

I. Markgraf Konrad II. von Brandenburg

Im Dom zu Stendal befindet sich eine steinerne Grabplatte, die einen Markgrafen von Brandenburg darstellt; er ist bartlos und unbedeckten Hauptes; in den Händen hält er das erhobene Schwert und den adlergeschmückten Schild. Die um den Stein herumlaufende, in gotischer Minuskel eingemeißelte Legende lautet: —.— obiit illustris princeps dominus Conradus marchio Brandeburgensis hic sepultus, cuius anima requiescat in pace. amen. Das Jahr des Todes — sofern es überhaupt auf der Platte vermerkt war, was mir sehr zweifelhaft erscheint [1]) — ist nicht lesbar.

* * *

Ehe ich von dem Markgrafen, dessen Gebeine die Platte einst deckte, handle, sind einige Bemerkungen über das Monument selbst am Platze. Johann Christoph Bekmann, der bekannte Historiograph der Mark, berichtet in seiner Historischen Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg Band II, Teil V, Buch I, Kapitel II, Spalte 45 f., daß die Platte sich noch im 17. Jahrhundert im Chor des Doms als Bodenbelag befunden habe, und daß der Superintendent Matthias Bugaeus

1) Vgl. die beigegebene Abbildung. Das Jahr des Todes könnte nur (heraldisch) rechts neben dem Kopf des Markgrafen stehen. Die Legende müßte also mitten an der einen Langseite des Steines beginnen, was auffällig wäre. Zudem scheinen die Spuren, die auf dem freien Raum innerhalb der Legende noch sichtbar sind, nicht auf Buchstaben, Zahlen oder Ziffern (auch letztere wären ja schon möglich) hinzudeuten, sondern auch rein dekorative Zeichen (Schaft, Kreuz und Punkte) zur Füllung der Zeile. — Die Maße der nicht ganz regelmäßig gearbeiteten Platte sind mit geringen Abweichungen 0,97 × 2,02 m.

— er war nach Bekmann a. a. O. Spalte 42 im Amte von 1664 bis 1680 — auf das Grab einen Altar habe setzen lassen; im Jahre 1711 habe man die Platte jedoch aus dem Fußboden herausgehoben und in einem Bogen zur rechten Hand — d. h. wohl an der Stelle, die sie noch heute einnimmt — befestigt.

Die Platte setzt den Versuchen, sie zu photographieren, fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Das liegt einmal an ihrer äußeren Beschaffenheit: die Technik der Darstellung ist lediglich eine leicht eingeritzte Umrißzeichnung, dazu ist die Oberfläche stark abgeblättert und narbig. Und weiter: die Platte steht an der Nordwand des Chors, in den nur wenig Licht durch die bunten Fenster dringt; und wenn die Sonne mittags am höchsten steht, die Helligkeit also am größten ist, so steht die Sonne der Platte genau gegenüber, so daß deren flache Linien durch keinerlei Schattenwirkung hervorgehoben werden. Wenn es mir trotzdem möglich ist, diesem Aufsatz eine brauchbare photographische Nachbildung der Grabplatte beizugeben, so danke ich das lediglich der unermüdlichen Ausdauer und der hohen photographischen Kunst des Herrn Archivrat Dr. Theuner, der wiederholt sich an dem undankbaren Gegenstand versuchte. Die letzte, erfolgreiche Aufnahme ist am längsten Tage des Jahres, am Morgen des 22. Juni, zustande gekommen; der hohe Stand der Sonne schon um 7 Uhr früh erlaubte, bei scharf seitlichem Licht zu photographieren. Das Bild zeigt nun aber auch alles, was in Wirklichkeit noch auf dem Stein zu erkennen ist.

Wir haben in der Stendaler Grabplatte, soweit mir bekannt ist, den einzigen erhaltenen Stein vor uns, der das Grab eines als Laie gestorbenen askanischen Markgrafen von Brandenburg gedeckt hat, und das allein genügt, diesem Denkmal einer großen Vergangenheit eine dauernde Beachtung zu sichern. Sonst sind nur noch drei Grabplatten von märkischen Askaniern erhalten, die sämtlich Geistliche waren. Es sind da zunächst zwei Steine im Havelberger Dom zu nennen [1]); einer gehört dem im Jahre 1291 gestorbenen Bischof Hermann, einem Sohne Johanns I., der andere dem im folgenden Jahre gestorbenen Johann, Domherrn von Magdeburg, 1290 postuliertem, aber von Papst Nicolaus IV. verworfenen Bischof von Havelberg. Dazu kommt dann noch

1) Beide Steine sind sehr unzureichend abgebildet bei Riedel A II, Tafel am Schluß des Bandes, Bild 1 und 2; ein Detail von Johanns Grabstein (das Wappen von Werle) in Originalgröße wiedergegeben durch H. Grotefend in Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Altertumskunde LXIV (1899), Tafel hinter S. 262.



Grabplatte Markgraf Konrads II im Chore des Domes zu Stendal

Aufnahme von Archivrat Theuner 1913

der Grabstein Markgraf Ottos VI., der 1280—1286 regierte, dann Geistlicher wurde und 1303 als Zisterzienser im Kloster Lehnin starb[1]).

Unser Stendaler Grabstein bereitet kunstgeschichtlich erhebliche Schwierigkeiten. Ich hoffe weiter unten den Nachweis zu bringen, daß der Markgraf, dessen Grab der Stein einst deckte, zwischen 1308 und 1319 gestorben sein muß, und die nächstliegende Annahme wäre dann natürlich, daß der Stein alsbald nach der Beisetzung des Toten hergestellt wurde. Aber zu dieser Annahme will der Befund nicht recht stimmen. Zwar die Darstellung des Markgrafen selbst würde keine Schwierigkeiten machen. Die primitive Umrißzeichnung, die ungeschickte Stellung der Füße könnten in den Ausgang der märkischen Askanierzeit passen, ebenso wäre die Form des Adlerschildes für diese Jahre annehmbar[2]). Aber der gotische Bogen, der sich über der Figur wölbt, weist notwendig auf eine spätere Zeit hin, zumal die den Bogen zierenden Krabben sind für etwa 1320 noch unmöglich. Auch die Form der die Umschrift bildenden Buchstaben will zum Ausgang der märkischen Askanierzeit nicht recht passen; es fragt sich nur, wie weit man in seinem Ansatz herabzugehen hat. L. Goetze, der Historiograph der Stadt Stendal, der sich näher mit dem Stein beschäftigt hat[3]), will ihn frühestens dem ausgehenden 14., eher dem 15. Jahrhundert zuweisen und nimmt an, man habe bei der Erneuerung des Domes in den Jahren 1423—1450 einen älteren beschädigten Grabstein des Markgrafen Konrad, bei welchem namentlich die Jahreszahl unleserlich geworden war, durch einen neuen ersetzt, und dabei sei für die fehlende Jahreszahl eine Lücke gelassen. Auch die Technik des Markgrafenbildes ist nach Goetze diejenige des 15. Jahrhunderts. Diese letztgenannte Ansicht betreffs der Technik halte ich sicher für irrig; aber auch der Charakter der Schrift zwingt durchaus nicht, bis in das 15. Jahrhundert hinabzugehen; ich glaube sogar unter allen Umständen nicht aus dem 14. Jahrhundert herausgehen zu sollen[4]).

---

1) Abbildungen in Märkische Forschungen I, Tafel zu S. 183 ganz unbrauchbar; besser in R. Bergau, Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Brandenburg (Berlin 1885), 485. Vgl. auch G. Sello, Lehnin 26 f.

2) Es ist ein der Form des gleichseitigen Dreiecks sich nähernder frühgotischer Schild, wie solche seit etwa 1250 die bisher üblichen großen Normannenschilde verdrängten. Vgl. E. Gritzner, Heraldik (2. Aufl., in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I, Abteilung 4) 87.

3) L. Goetze, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal (1873) 20 und namentlich 581.

4) Im einzelnen bemerke ich Folgendes zur Charakteristik der Schrift. Die

Etwas anders urteilt H. Bergner, der künftig in der „Beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen“ über den Stein zu berichten haben wird. Er teilte mir freundlicherweise brieflich mit, daß er für möglich halte, eine von etwa 1300 stammende Grabplatte sei erst um 1450 beschrieben worden: also auch er gibt zu, daß der Stein in dem, was er bietet, zeitlich auseinanderfallende Elemente birgt. Namentlich der Spitzbogen und die Kriechblumen wiesen mit Sicherheit erst in die Zeit um 1450.

Weiter wandte ich mich dann noch an E. Flechsig[1]), der zugab, daß gegen die Datierung des Bildes zum Jahre 1320 keinerlei Bedenken zu erheben seien. Aber auch er betonte, daß der gotische Spitzbogen mit seinen Ornamenten auf eine spätere Zeit weise, etwa 1350 bis 1380. Er wies dann noch auf die ungeschickte Verteilung der Inschrift auf den Rändern hin, und deutete — ähnlich wie Goetze — die Möglichkeit an, daß die Platte nach einer älteren kopiert sei, die ihrerseits dann zwanglos um 1320 angesetzt werden könnte.

Der archäologische Befund läßt also ein sicheres Urteil nicht zu; soviel aber scheint doch sicher — und das ist schließlich die Hauptsache, daß die Darstellung auf dem Stein entweder unmittelbar oder doch mittelbar, d. h. als getreu nachgeahmte Kopie einer älteren Vorlage uns das Bild eines Askaniers aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts bietet.

* * *

für die voll ausgebildete gotische Minuskel charakteristischen Buchstabenverbindungen (vgl. über sie Wilhelm Meyer aus Speyer, Die Buchstabenverbindungen der sogenannten gotischen Schrift, in: Abhandlungen der Göttingischen Gesellschaft der Wissenschaften, philologisch-historische Klasse, Neue Folge Bd. I Nr. 6, Berlin 1897) sind auf unserem Grabstein noch nicht durchgeführt, woraus zu schließen ist, daß die Schrift auf jeden Fall vor dem 15. Jahrhundert entstanden ist. Zum Vergleich weise ich auf das Tafelwerk von Wilhelm Weimar, Monumentalschriften vergangener Jahrhunderte von 1100—1812, Berlin und Wien (ohne Jahr). Dort findet sich Tafel V Nr. 9 die Schrift von der Grabplatte Bischof Heinrichs von Lübeck, gestorben 1341; auch hier sind, wie auf der Stendaler Platte, die Minuskelbuchstaben noch selbständig nebeneinander gestellt, und ebenso sind die Initialen, z. B. das J, durchaus ähnlich gestaltet wie auf dem Grab des Markgrafen Konrad. Auf der Grabplatte des Bischofs Rupert von Paderborn, gestorben 1394, dagegen (Weimar, a. a. O. Tafel VI/VII, Nr. 11) sind die Buchstabenverbindungen voll durchgeführt.

1) Den Verfasser des Werkes: Sächsische Bildnerei und Malerei vom 14. Jahrhundert bis zur Reformation (Lieferung I, Leipzig 1908); ihm sei auch an dieser Stelle bestens für seine Auskunft gedankt.

Man wird zunächst nicht im Zweifel sein, wessen Gebeine diese, wie bemerkt, jetzt aufrechtstehend in die Nordwand des Chores eingefügte Platte einst gedeckt hat: man wird an den askanischen Markgrafen Konrad denken, der 1266 zusammen mit seinen älteren Brüdern Johann II. und Otto IV. die Regierung derjenigen Landesteile der Mark Brandenburg übernahm, die der Johanneischen oder Stendaler Linie des Hauses zustanden. Dieser Konrad ist im Jahre 1304 gestorben, und an sich erscheint es durchaus nicht verwunderlich, daß man ihn, den Markgrafen aus der sogenannten Stendaler Linie [1]), im dortigen Dom beisetzte, wo bereits die Gebeine eines anderen Askaniers, des 1192 gestorbenen Grafen Heinrich von Gardelegen, ruhten.

Aber es ist quellenmäßig bezeugt, daß dieser Markgraf Konrad nicht hier, sondern im Zisterzienserkloster Chorin begraben ist. Das sagt die von G. Sello rekonstruierte Chronica marchionum Brandenburgensium [2]), das ist auch anderweitig überliefert und wahrscheinlich zu machen [3]). Einmal soll sich in der Mauer des Klosters Chorin folgende Inschrift befunden haben [4]): Anno 1304 Conradus I. mortuus et hic sepultus est; sodann erlassen des Verstorbenen Bruder und seine Söhne, die Markgrafen Otto IV., Johann IV. und Woldemar, am 16. Dezember 1304 dem Kloster Chorin die Zahlung einer Geldsumme in remedium anime cari nostri domini Conradi marchionis pro bonis, que ipse in extremis agens dictis fratribus Chorineusibus in memoriam testamenti sui perpetuam liberaliter assignavit [5]). Also sterbend hat Markgraf Konrad dem Kloster zu seinem Seelengedächtnis eine größere Schenkung — sie wurde mit 300 Mark bewertet — gemacht, was wiederum dafür spricht, daß er sich hier seine demnächstige Grabstätte bereitete. Und schließlich: in Chorin ruhte Konrads Vater Johann I. — die Mutter, Sophia, war in Dänemark gestorben und begraben —, ruhte seit Jahren seine im Oktober 1281 gestorbene

---

1) Ich habe mich bisher vergeblich bemüht, zu ermitteln, wann die Bezeichnung der beiden askanischen Linien nach den Städten Stendal und Salzwedel aufgekommen ist; der jüngere Johann von Buch bezeichnet im Jahre 1336 Markgraf Otto III. als Markgrafen von Brandenburg-Neustadt, nicht etwa von Salzwedel (Riedel B II, 105 Nr. 722).

2) Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. I, 130.

3) Vgl. auch P. Moericke, Waldemar der Große (Dissertation Halle a. S. 1902) 7, Anm. 4.

4) Vgl. G. Abb, Geschichte des Klosters Chorin 2 (auch im Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte VII u. VIII, 78).

5) Riedel A XIII, 230 f. Nr. 40.

Gattin Constantia; hier war sein Bruder Johann II. beigesetzt, hier fanden später auch sein Bruder Otto IV. und sein Sohn Woldemar ihre letzte Ruhestätte [1]). Daran also, daß dieser Markgraf Konrad nicht im Dom zu Stendal, sondern in der Choriner Klosterkirche begraben ist, darf nicht gezweifelt werden.

Man hat also angesichts des Stendaler Grabsteins an einen anderen Konrad zu denken. Zunächst ist bemerkenswert, daß die oben angeführte Choriner Inschrift von Konrad dem Ersten spricht, was auf den Gegensatz zu mindestens einem weiteren Träger desselben Namens schließen läßt. Tatsächlich ist auch ein solcher Askanier bekannt, er ist sowohl chronikalisch, wie urkundlich bezeugt, nur daß in beiden Fällen sein Name etwas abgewandelt ist; er lautet lateinisch Cunecinus und deutsch Koneke; beides dieselbe Deminutivform des Namens Konrad.

Dieser Markgraf war ein Sohn des 1281 gestorbenen Markgrafen Johann II. Die Chronica marchionum Brandenburgensium berichtet sehr knapp von ihm [2]): Hic Johannes reliquit post se filium Cunecinum clericum et canonicum, cui terra Rynowensis tradita fuit ad vite tempora, et eo defuncto ad marchionem devolvitur Woldemarum. Er soll also Chorherr oder Domherr gewesen sein — an welcher Collegiatkirche, wird nicht gesagt — und das Land Rhinow besessen haben, einen kleinen wasserumflossenen Höhenrücken, der nördlich von Rathenow aus sumpfiger Umgebung emporragt [3]). Da als der Erbe dieses Konrad sein Vetter Woldemar genannt wird, so ist anzunehmen, daß er erst zu einer Zeit starb, als Woldemar einziger regierender Vertreter der johanneischen Linie war, d. h. zwischen 1308, dem Todesjahr Ottos mit dem Pfeil, und 1319.

Die Stellung dieses Cunecinus oder, wie wir ihn deutsch bezeichnen dürfen, Koneke, wie sie in der zitierten Quelle geschildert wird, ist sehr merkwürdig und weicht ab von allem, was wir von den askanischen Markgrafen wissen. Sonst können wir nur zwei Möglichkeiten scheiden.

---

1) Grab der Sophia: Chron. princ. Saxoniae, MG. SS. XXV, 479, vgl. meine Regesten Nr. 713. — Grab Johanns I., zuerst in Mariensee, dann in Chorin, vgl. Abb a. a. O. 19 (bzw. 95) Anm. 7. — Wahrscheinliches Grab der Constantia: Riedel A XIII, 222 f. Nr. 27. — Grab Johanns II.: Chron. princ. Saxoniae ampliata, MG. SS. XXX, 33. — Gräber Ottos IV. und Woldemars: Chron. march. Brand., ed. Sello in Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. I, 129 und 132. — Für Johann I., Johann II., Otto IV. und Woldemar vgl. auch die alte Klosterinschrift bei G. Abb, a. a. O. 2 bzw. 78.

2) Chron. march. Brand., a. a. O. 129.

3) Vgl. über das Land Rhinow die Bemerkungen bei Riedel A VII, 1 ff.

Bleibt der Markgrafensohn Laie, so nimmt er, großjährig geworden, an der Regierungsgewalt im Rahmen des Gesamthauses teil, entweder indem er mit anderen Markgrafen zusammen in gemeinsamer Hofhaltung regiert, oder indem er unter Einrichtung einer eigenen Hofhaltung einen Teil der Mark in Sonderverwaltung für sich nimmt. So sehen wir z. B. die johanneischen Markgrafen an der gemeinsamen Verwaltung ihres Gebiets festhalten, und es gibt Urkunden, in denen sie zu fünfen gleichzeitig als Verkörperung der landesherrlichen Gewalt auftreten [1]), während in der ottonischen Linie sich Markgraf Albrecht III. von seinen Brüdern schied und einen Teil des väterlichen Erbes selbständig übernahm. Wird aber der Markgrafensohn Geistlicher, so scheidet er damit aus der Verwaltung des Territoriums aus. Wird er Weltgeistlicher, so wird er versorgt durch die Pfründen, die er erwirbt, und seine vornehme Abkunft und die Macht seiner Verwandten sorgen schon genugsam dafür, daß diese Pfründen fett ausfallen. So ist schon Albrechts des Bären Sohn Siegfried vom Kanoniker im Prämonstratenserstift Unser lieben Frauen zu Mageburg auf den Bischofstuhl zu Brandenburg und von da auf den Erzstuhl von Bremen emporgestiegen [2]); so ist Johanns I. Sohn Erich Domherr in Cöln, Magdeburg und Halberstadt [3]), dann Propst von S. Bonifacii in Halberstadt geworden [4]), um schließlich 1283 in Magdeburg die erzbischöfliche Würde zu erringen. Erichs jüngerer Stiefbruder Hermann hat es, nachdem er zuvor Domherr in Magdeburg gewesen war [5]), zum Bischof von Havelberg gebracht; und für die gleiche Würde wurde, allerdings vergeblich, Johanns II. Sohn Johann postuliert, auch er zuvor Kanoniker zu Magdeburg [6]).

1) Nämlich in den Jahren 1294—1296 Otto IV., Konrad I., Heinrich I., Johann IV. und Otto VII.; Riedel A VII, 85 Nr. 1; A XIII, 488 Nr. 6; A XIII, 227 Nr. 35; A XXI, 8 f. Nr. 12; A XVIII, 6 ff. Nr. 6.

2) Ein anderer Sohn Albrechts des Bären, der ebenfalls Geistlicher wurde, Heinrich, hat es, soweit unsere Kenntnis reicht, auffallenderweise nicht über die Würde eines Domherrn in Magdeburg hinaus gebracht. O. v. Heinemann, Albrecht der Bär 285, irrt, indem er ihn zum Propst und zum Vorsteher der Domschule emporsteigen läßt.

3) Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 479.

4) Als solcher nachweisbar seit 1269; vgl. Schmidt, UB. der Kollegiatstifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt 42, Nr. 54.

5) Vgl. unten die S. 387 Anm. 6 zitierte Urk. Papst Nicolaus IV.

6) Vgl. die in voriger Anm. zitierte Urk. — Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß es Erzbischof Erich war, der seinem jüngeren Stiefbruder Hermann und seinem Neffen Johann die Kanonikate in Magdeburg zugänglich machte. Die beiden lassen sich in Magdeburg übrigens nicht nachweisen, scheinen also nicht einmal an die Residenzpflicht gebunden gewesen zu sein.

Von keinem dieser Markgrafensöhne aber ist bekannt, daß er irgendwo in der Mark landesherrliche Rechte ausübte, daß ihm eine ihrer Landschaften zur Verwaltung zugewiesen sei. Und legte ein Markgraf das Mönchsgelübde ab, so schied natürlich auch er damit völlig aus der Verwaltung des Territoriums aus; das zeigt uns Otto VI., der mehrere Jahre regierte[1]), dann aber erst dem Templerorden und schließlich dem Cisterzienserorden beitrat: er fiel seither, obwohl er in Lehnin, also auf märkischem Boden, bis 1303 lebte, als Landesherr aus, sein älterer Bruder Otto V., mit dem er vorher gemeinsam regiert hatte, fungierte seit seinem Rücktritt als alleiniger Regent; und als der ehemalige Markgraf später einmal dem Kloster Lehnin, seiner Wohnstätte, eine Zuwendung zu machen wünschte, mußte er seinen Bruder und ehemaligen Mitregenten bitten, das Kloster zu beschenken[2]); er selbst konnte nicht mehr verfügen.

Also wir kennen nur zwei Möglichkeiten: die Markgrafen waren entweder Laien, dann hatten sie Anteil an der Gesamtregierung der Mark; oder aber, sie waren Geistliche, dann schieden sie aus der Zahl der regierenden Markgrafen aus.

Entgegen dieser Regel soll Koneke, der Sohn Johanns II., obwohl er Geistlicher und zwar Kanoniker war, einen Teil der Mark, das Land Rhinow, besessen haben, das dann nach seinem Tod in normalem Erbgang dem Markgrafen Woldemar zufiel; das bedeutete eine völlig abnorme Stellung. Gewiß weist das Askanierhaus Männer auf, die wie Laien in geistlichem Gewand erscheinen: Graf Heinrich von Gardelegen, der Gründer des Stendaler Doms, liebte es, sich an Festtagen in seidener Kutte zwischen die dortigen Chorherren zu setzen[3]), und Markgraf Albrecht III. lebte seit dem Tod seiner Gattin wie ein Mönch[4]). Aber der eine wie der andere näherte sich nur äußerlich geistlichem Lebenswandel, rechtlich blieben beide Laien.

Ich zweifle daher die Richtigkeit der Quellenangabe an, daß Koneke, obwohl Geistlicher, doch einen Teil der Mark regiert hat. Die bei Pulkawa überlieferten, von Sello gesammelten Fragmente der brandenburgischen Fürstenchronik entstammen sicher der Feder eines Mannes, der der ottonischen Linie des askanischen Hauses nahe steht, genauer gesagt der Geschlechtsreihe, die durch die Markgrafen Otto V., Hermann

1) Nämlich 1280—1286; vgl. G. Sello, Lehnin 126 ff.

2) Riedel A X, 217 f. Nr. 76.

3) Vgl. über ihn Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. XXIV, 344—347.

4) Chron. march. Brand. ed. Sello, a. a. O. 128.

und Johann V. dargestellt wird[1]). Die Angaben des Chronisten über die Familienverhältnisse der ottonischen Markgrafen sind ausführlich und richtig. Alle Söhne, auch die früh verstorbenen, werden aufgeführt, desgleichen werden alle Töchter samt ihren Gatten genannt. Die ottonischen Sympathien des Chronisten ergeben sich auch aus der Art, wie der kleine Johann V., der schon vierzehnjährig starb, verherrlicht wird, wie anderseits sein Zeitgenosse und Schwager Woldemar aus der anderen Linie des Hauses schlecht gemacht wird[2]). So ausführlich die Familienangaben beim Geschlecht Ottos V., so dürftig sind sie, wenn es sich um die johanneischen Markgrafen handelt. Während bei Otto V. alle sieben Kinder genannt wurden[3]), hören wir von seinem Vetter Konrad nur, daß sein Sohn Woldemar sein Erbe war[4]), was direkt unrichtig ist; denn Konrad wurde von zwei Söhnen beerbt, Johann IV. und Woldemar; ein dritter, Otto VII., war nach mehrjähriger Mitregierung vor dem Vater gestorben. Ebenso wenig wird Konrads mit Albrecht I. von Anhalt-Köthen verheiratete Tochter Agnes genannt. Auch in bezug auf die Familie von Konrads Bruder Johann II. ist der Chronist nachweislich nicht vollständig in seinen Angaben. Er weiß nicht oder verschweigt, daß Hedwig, die Gattin Johanns II., eine Tochter des Hauses Werle ist[5]), er nennt als Deszendenz des Markgrafen nur den eben hier behandelten Koneke, während Johann II. sicher noch einen anderen Sohn gehabt hat, den im Jahre 1292 gestorbenen postulierten Bischof Johann von Havelberg[6]). Ich halte für wahrscheinlich, daß der mangelhaft unterrichtete

1) A. Potthast, Chronicon Henrici de Hervordia (1859), p. XXII, Nr. 39 vermutet, daß der brandenburgische Notar Hermann v. Lüchow Verfasser der Markgrafenchronik war. Die ottonischen Sympathien des Chronisten betont auch Moericke a. a. O. 60, Anm. 2.

2) Das Kind wird a. a. O. 132 geschildert als seriosus in verbis, prudens in factis, amicis amabilis, terribilis inimicis, ad virtutis et probitatis actus, bone indolis disposicione, manum extendens. Woldemar kommt a. a. O. 131 sehr viel schlechter weg.

3) A. a. O. 127.

4) A. a. O. 130.

5) Über ihre Abstammung vgl. Riedel A II, 405; Grotefend, Jahrbücher des Vereins für mekl. Gesch. LXIV, 261 f. und LXXIV, 179 f.

6) Nach dem Tode Bischof Heinrichs II. von Havelberg 1290 (er begegnet zuletzt ohne Namensnennung 1290 Februar 26; Riedel A XVIII, 64 Nr. 6) übertrug das Kapitel durch Kompromiß die Neuwahl auf den Dompropst und drei Domherren, die sich auf den Magdeburger Domherrn Johann, Sohn des verstorbenen Markgrafen Johann II. von Brandenburg, einigten; sie mußten ihn, da er das gesetzliche Alter noch nicht besaß, vom Papst postulieren; dieser,

Chronist diese beiden Brüder durcheinander geworfen und zu einer Person gemacht hat. Der eine, Konrad oder Koneke, war Laie, besaß das Land Rhinow und liegt im Stendaler Dom begraben — die dortige Grabplatte stellt zweifellos einen Laien mit Schwert und Schild dar; der andere, Johann, den man später in Havelberg zum Bischof postulierte, war tatsächlich Kanoniker in Magdeburg. Ohne die Annahme einer solchen durch den Chronisten angerichteten Vermengung

Nikolaus IV., verwarf jedoch den Postulierten wegen seiner zu großen Jugend und ernannte in seiner Stelle den ebenfalls im Magdeburger Domstift sitzenden Domherrn Hermann, den Oheim Johanns, am 5. Dezember 1290. Hermann ist aber schon im Jahre 1291 gestorben; die Angabe des von Riedel D I, 291 abgedruckten Havelberger Bischofskatalogs, er habe nicht einmal die Bischofsweihe empfangen, ist offenbar unrichtig, denn sein erhaltener Grabstein (Tafel am Schluß von Riedel A II, Nr. 1) stellt ihn mit dem Bischofsstab in der Hand dar und bezeichnet ihn als episcopus. Ein Jahr darauf, 1292, starb auch sein Neffe Johann. Man hat ihn ebenfalls im Dom zu Havelberg beigesetzt, obwohl er, der postulierte, aber vom Papst abgelehnte Bischof den Bischofsstuhl nie bestiegen hatte. Seine Grabplatte (Abbildung bei Riedel a. a. O., Nr. 2) stellt ihn ohne Bischofsstab dar und bezeichnet ihn richtig als in huius ecclesie episcopum postulatus. Der eben zitierte Havelberger Bischofskatalog zählt ihn natürlich nicht mit. Riedel A II, 404 f. setzt den postulierten Bischof Johann irrig erst hinter Hermann an, weil er nach ihm starb. Über die Reihenfolge der beiden erteilen Aufschluß die von E. Langlois, Les registres de Nicolas IV., Bd. I, 570 Nr. 3775—3777 im Regest mitgeteilten, auf die Havelberger Wahl von 1290 bezüglichen Urkunden dieses Papstes. Da die für die Geschichte des Askanierhauses wichtigen Urkunden von der märkischen Geschichte bisher nicht beachtet sind, und da die französische Registerpublikation nicht jedem märkischen Historiker zur Hand sein dürfte, so wird es berechtigt erscheinen, die Regesten nach Langlois hier zu wiederholen.

Hermanno, electo Havelbergensi. Mortuo Henrico, Havelbergensi episcopo, capitulum per viam compromissi potestatem eligendi episcopum .. praeposito, Ecberto de Broden, Henrico de Niendorp et Arnaldo de Pletz, eiusdem ecclesie canonicis, contulit, qui Johannem, natum quondam Johannis, marchionis Brandeburgensis, canonicum Magdeburgensem, aetatis defectum patientem, episcopum postularunt; hoc vero ob aetatis defectum non admisso, papa Hermannum, canonicum Magdeburgensem, ecclesiae Havelbergensi praeficit. Dat. apud Urbemveterem, nonis decembris anno tercio.

In eundem modum clero civitatis et dioecesis Havelbergensis mandat, ut praefato electo debitam obedientiam praebeat.

In eundem modum .. praeposito et capitulo ecclesiae Havelbergensis.

Im vollen Wortlaut hoffe ich die erste der drei Urkunden als Nachtrag am Schlusse dieses Heftes bringen zu können; im Augenblick ist sie mir nicht erreichbar, da das Vatikanische Archiv zurzeit geschlossen ist.

stände man, nebenbei bemerkt, vor dem schwer glaublichen Fall, daß Markgraf Johann II., der durch 14 Jahre (1267—1281) Senior aller askanischen Markgrafen gewesen ist, seine beiden Söhne habe Geistliche werden lassen, damit darauf verzichtend, seiner Nachkommenschaft die Stellung zu wahren, die ihr von rechtswegen zukam.

Es muß auffallen, daß Markgraf Koneke nur mit so verschwindend kleinem Land ausgestattet war. Das wird in den Familienverhältnissen der damals sehr zahlreichen johanneischen Markgrafen begründet gewesen sein. Der 1266 gestorbene Johann I. hatte aus seiner ersten Ehe — von den Töchtern sehe ich ab — vier Söhne, nämlich Johann II., Otto IV., Konrad und Erich; aus der zweiten Ehe kamen noch drei weitere Söhne hinzu, Albrecht, Hermann und Heinrich. Von den Söhnen der ersten Ehe war der jüngste, Erich, schon bei Johanns I. Lebzeiten in den geistlichen Stand eingetreten[1]). Die Söhne der zweiten Ehe waren bei des Vaters Tod noch Kinder[2]); sie waren also in hohem Maße von dem guten Willen ihrer älteren Stiefbrüder abhängig. Von diesen jüngeren Söhnen ist uns Albrecht ganz unbekannt; er mag früh gestorben sein. Hermann wurde Domherr in Magdeburg und fand später standesgemäße Versorgung als Bischof von Havelberg. Der jüngste endlich, Heinrich, hat offenbar zunächst schwer unter den älteren Brüdern, die den unbequemen Nachkömmling nicht als gleichberechtigt anerkannten, zu leiden gehabt; er hat ja auch den Spottnamen des Markgrafen „ohne Land" erhalten[3]). Heinrich ist über 25 Jahre alt geworden, ohne daß sein Name jemals in den Urkunden auftaucht. Erst als seine älteren Brüder 1291 die Mark Landsberg erkauft hatten, schien es ihnen zweckmäßig, die Verwaltung dieses kleinen und entlegenen Gebietes, dem sie sich nicht selbst viel widmen konnten, Heinrich zu übertragen[4]), und dieser hat die selbständige Tätigkeit unrühmlich genug eingeleitet, indem er sich am 16. August 1293 von dem wettinischen Markgrafen Diezmann eine böse Niederlage

---

1) Riedel B I, 86 Nr. 113.

2) Die zweite Ehe wurde vollzogen zwischen 1255 Mai 7 (Riedel B I, 43 f., Nr. 64) und 1256 Januar 12 (Riedel B I, 45 f., Nr. 67); Johann I. starb 1266.

3) Chron. march. Brand., a. a. O. 132.

4) Heinrich urkundet zum ersten Male als Markgraf mit seinen Brüdern 1294 Oktober 23 (Riedel A VII, 409, Nr. 3); vorher wird sein Name urkundlich nur einmal genannt, nämlich anläßlich der Altarstiftung, die Markgraf Diezmann am 1. September 1293 zum Gedächtnis des Sieges, den er am 16. August über Heinricum marchionem de Brandenburg errungen hatte, vornahm (Riedel B I, 205 f., Nr. 262).

beibringen ließ[1]). Immerhin, und darauf kommt es hier an, man hatte dem jüngeren Bruder, freilich spät genug, eine Stellung eingeräumt, die jedoch auch nicht von ferne als eine an Macht ebenbürtige zu bezeichnen war.

Von den drei älteren Brüdern war Johann II. damals längst tot, am 10. September 1281 war er gestorben[2]). Schon bei Lebzeiten hatte ihn sein nächstfolgender Bruder Otto IV. mit dem Pfeil an Tatkraft weit überragt[3]); nach Johanns II. Tod aber rückte Otto IV. durch Alter und Fähigkeiten voll ein in die anerkannte Stellung des Hauptes der Linie; neben ihm spielte der unbedeutende[4]), aber treu zu ihm haltende Konrad gar keine Rolle, höchstens diejenige, daß er durch seine drei Söhne das Geschlecht fortpflanzte, während Otto IV. kinderlos war. Die Dynastie der älteren Linie wurde also repräsentiert durch Otto IV., der in dieser Eigenschaft auch 1292 und 1298 als Kurfürst an Königswahlen teilgenommen hat[5]); später ging die Rolle des Familienhauptes dann über auf Konrads einzig die ältere Generation überlebenden Sohn Woldemar, den der greise Otto IV. schon 1308 mit seiner Vertretung bei der Königswahl beauftragt hatte[6]). Aber Otto IV. hat seine Stellung als Familienoberhaupt eigentlich per nefas innegehabt; von rechtswegen hätte sie von Johann II. auf dessen männliche Deszendenz übergehen müssen. Wie bemerkt, hatte Johann II. zwei Söhne, unsern Konrad oder Koneke und Johann. Da letzterer — freiwillig oder gezwungen — in den geistlichen Stand trat, so blieb nur Konrad, und über das gute Recht dieses seines Neffen ist Otto IV. im Besitz der Macht offenbar hinweggeschritten. Konrad mag ein schwächlicher Knabe oder Jüngling gewesen sein, und vielleicht deshalb

1) Vgl. die vorige Anmerkung.

2) Chron. princ. Sax. ampliata, MG. SS. XXX, 33.

3) Ich erinnere daran, daß Otto IV. die treibende Kraft war bei den Bestrebungen der Markgrafen, ihrem Bruder Erich das Erzbistum Magdeburg zu verschaffen. Otto war bei der tumultuarischen Wahl von 1277 in Magdeburg zugegen, kämpfte 1278 bei Frohse und 1279 in der großen Hildesheimer Fehde; Otto IV. stritt 1278 bei Dürnkrut mit und war dann Mitglied des Fürstengerichts, das im Herbst desselben Jahres die böhmischen Wirren ordnete.

4) Chron. march. Brand., a. a. O. 129 sagt von ihm: Vir simplex fuit et pacificus, vacans venacionibus et quieti.

5) Beide Male suchte ihm freilich die jüngere Linie des Hauses die Führung der Kurstimme, zum mindesten ihre alleinige Führung, streitig zu machen; 1292 erschien neben ihm Otto V., 1298 Hermann zur Wahl.

6) Woldemar wählt pro me et magnifico viro Ottone marchione Brandenburgensi patruo meo, cuius vices in hac parte gero; Riedel B I, 277, Nr. 351.

seinen Deminutivnamen so allgemein geführt haben, daß er, wie gleich zu erläutern ist, sogar in die Urkundensprache eindrang; jedenfalls hat er sich in den Staatsstreich, dessen Opfer er wurde, gefügt. Er ist mit dem Ländchen Rhinow abgefunden worden und als ein schon bei Lebzeiten halbvergessener Fürst gestorben. Da Markgraf Woldemar sein Erbe wurde, wird man, wie schon bemerkt, annehmen müssen, daß Koneke erst nach Ottos IV. Tod starb. Er ist also, wie Heinrich ohne Land, schwer geschädigt worden infolge der an sich berechtigten Bestrebungen, das Territorium und die Regierungsgewalt nicht zu stark zu zersplittern. Den Markgrafentitel haben beide, Heinrich von Landsberg und Koneke, geführt; wenn Heinrich in der Mark weilte, haben die dortigen Machthaber ihm seit 1294 auch die Ehre erwiesen, seinen so lange unterdrückten Namen in die Reihe der urkundenden Markgrafen aufzunehmen; und je länger, je mehr wurde Heinrich für das markgräfliche Geschlecht eine wichtige Persönlichkeit, da er einen Sohn hatte, der nach dem Aussterben der ottonischen Linie und bei Woldemars Kinderlosigkeit berufen schien, das askanische Fürstenhaus fortzusetzen; tatsächlich ist dieser Sohn, der kleine Heinrich II., ja auch in kurzer Regierung Woldemars Nachfolger geworden. Wie also Heinrich I. von Landsberg in späteren Jahren an den Angelegenheiten seiner Gesamtlinie lebhafteren Anteil nahm, so ist auch Koneke von Rhinow wenigstens in e i n e r, alle johanneischen Markgrafen betreffenden Frage aus seinem Dunkel herausgetreten.

Es handelt sich um den großen Streit gegen die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg, in den die Markgrafen wegen der von ihnen angeordneten Besteuerung des geistlichen Besitzes zu weltlichen Zwecken, oder, mit den Worten der betroffenen Geistlichkeit ausgedrückt, wegen Erpressung, seit 1301 verwickelt waren, und in dessen Verlauf sie gebannt wurden [1]). Markgraf Konrad war 1304 im Banne gestorben, im gleichen Jahre aber begannen die Friedensverhandlungen, über die mehrere Dokumente vorliegen. Am 16. September 1304 versprach Markgraf Otto IV. dem Bistum Brandenburg die Abtretung von Querfurt [2]), „mit uses broders marcgreven Henrikes unde mit uses vedderen marcgreven Janes unde marcgreven Woldemares u n d e m a r c g r e v e n C o n e k e s wille, des schollen se ore opene breve under oren ingheseghele senden to Magdeburg des netes

---

1) Über diesen Streit vgl. Chron. march. Brand., a. a. O. 129 f.; Riedel A VIII, 190 ff., Nr. 132, 133, 135; B I, 258, Nr. 325; A VIII, 198 ff., Nr. 142, 143; A XXIV, 348 f., Nr. 44.

2) Riedel A VIII, 198 f., Nr. 142.

daghes na sinte Michelisdaghe, de du nu ers cumt, dat scholien don marcgreve Henric unde marcgreve Jan unde marcgreve Wolmarus unde marcgreven Coneke, wenne men one erst hebben mach". Bischof Friedrich von Brandenburg, der Empfänger der Urkunde, legte also Wert darauf, daß die neue Erwerbung, die ihm zugesichert wurde, ihm von sämtlichen damals lebenden johanneischen Markgrafen bestätigt wurde, und als solche werden neben Otto IV. genannt zunächst Markgraf Heinrich von Landsberg, Ottos Bruder, dann des jüngst verstorbenen Konrad Söhne Johann IV. und Woldemar und endlich Markgraf Koneke (von Rhinow), dessen urkundliche Zustimmung allerdings unter Umständen schwierig zu erhalten war, wie man annahm [1]).

Die endgültige Beilegung der Zwistigkeiten erfolgte zu Anfang des nächsten Jahres in zwei weiteren Verträgen; bei dem ersten, der am 3. Januar 1305 abgeschlossen wurde [2]), ist von Markgraf Konrad oder Koneke nicht die Rede: hier treten neben Otto IV. nur Heinrich von Landsberg, Johann IV. und Woldemar auf; eine Woche später aber, am 10. Januar, verbrieft Otto dem Bischof mit Zustimmung dieser drei Markgrafen nochmals den Besitz von Querfurt, um dann fortzufahren [3]): Insuper promittimus factores et procuratores, quod Conradus, patruelis noster charissimus, marchio Brandenburgensis, dictam donacionem ratam et gratam habebit et eidem consentiet viva voce et suis patentibus litteris confirmabit. Diese neue Urkunde wird sich Bischof Friedrich namentlich deshalb haben ausstellen lassen, weil in dem Dokument vom 3. Januar der Zustimmung Konekes nicht gedacht war.

Natürlich sind diese urkundlichen Erwähnungen des Markgrafen Konrad oder Koneke auch früheren Forschern nicht entgangen, sie sind aber meines Erachtens falsch gedeutet. Georg Sello irrte in seinem schönen Kommentar zur Chronica marchionum Brandenburgensium, indem er die Erwähnung des Markgrafen Koneke in der Urkunde vom 16. September 1304 auf den damals schon toten Konrad I. bezog [4]) — von der zweiten Erwähnung des Markgrafen am 10. Januar 1305

1) Den Nebensatz, wenne men one erst hebben mach, kann man, wie mir von kundiger Seite bestätigt wird, nur auf den letztgenannten Markgrafen beziehen; damit ergibt sich, daß Urkunde und Siegel des halbverstoßenen Markgrafen von Rhinow vermutlich nicht leicht zu erlangen waren.

2) Riedel A VIII, 199 f., Nr. 143.

3) Riedel A XXIV, 348 f., Nr. 44.

4) Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. I, 164 Anm. 83.

spricht Sello gar nicht. Den Irrtum Sellos hat Paul Moericke berichtigt in seiner leider in den Anfängen stecken gebliebenen, sorgfältigen Dissertation (Halle a. S. 1902): Waldemar der Große, Markgraf von Brandenburg [1]). Moericke begnügt sich nun aber nicht damit, Sellos Ansicht zurückzuweisen, sondern er bietet auch eine eigene Deutung der Urkunden: er erklärt, der zweimal genannte Markgraf sei offenbar ein sonst unbekannter jüngster Sohn Konrads I. und Bruder der Markgrafen Johann, IV., Otto VII. und Woldemar [2]). Er beruft sich darauf, daß die Geschichtsschreiber des 16. und 17. Jahrhunderts, Ernst Brotuff, Christoph Entzelt und Samuel Ulrici übereinstimmend, d. h. natürlich voneinander abschreibend, diesen Konrad namhaft machen, von ihm berichtend, er sei Deutschordensritter, nach Entzelt sogar Hochmeister, gewesen. Einen Hochmeister Konrad von Brandenburg hat es, wie auch Moericke betont, bestimmt nicht gegeben, von einem Ordensritter dieses Namens ist nichts bekannt; und Brotuffs genealogische Angaben sind durchweg so verworren und falsch, daß man am besten ganz ohne sie arbeitet, so lange man andere, klarere Quellen hat, die Urkunden und die Chronica marchionum Brandenburgensium. Ich halte es für kritisch unzulässig, nur auf Grund von Brotuffs angeblichem Ordensritter Konrad zu schließen, daß Konrad I. wirklich einen Sohn dieses Namens gehabt habe; ich halte es für richtig, auszugehen von der einzigartigen Namensform der einen Urkunde, Koneke, von der aus sich sofort die Kombination mit dem Markgrafen Cunecinus der Chron. march. Brand. ergibt.

Moericke hat aber die Annahme, daß Cunecinus und Koneke dieselbe Person sei, ausdrücklich abgelehnt, da Johanns II. Sohn Cunecinus nach seiner Ansicht unbedingt älter war als Woldemar, also vor ihm in der Urkunde hätte genannt werden müssen [3]). Über das Alter von Johanns II. Kindern läßt sich folgendes sagen: Johann II. hat seine Gattin Hedwig von Werle zwischen 1257 und 1266 geheiratet [4]); er ist 1281 am 10. September gestorben, sie 1287 am 7. September [5]); ein Sohn aus der Ehe könnte also spätestens als ein Postumus im Jahre 1282 geboren sein, wahrscheinlich natürlich früher.

---

1) Moericke, a. a. O. 7 Anm. 2.

2) A. a. O. 8 f.

3) A. a. O. 8 Anm. 6.

4) Noch bei Lebzeiten des 1266 sterbenden Johann I., Chron. princ. Sax., MG. SS. XXV, 479, nachdem er sich zuvor wahrscheinlich 1257 mit einer castilischen Prinzessin verlobt hatte.

5) Chron. princ. Sax. ampliata, MG. SS. XXX, 33.

Es könnte noch darauf hingewiesen werden, daß der Magdeburger Domherr Johann, der wahrscheinlich jüngere Sohn Johanns II. und der Hedwig, im Jahre 1290 wegen zu großer Jugend nicht als Bischof von Havelberg bestätigt wurde; er muß also damals wohl noch recht weit von dem kirchenrechtlich geforderten 30. Jahre entfernt gewesen sein, denn sonst hätte gewiß der Papst bei dem Fürstensohn ein Auge zugedrückt.

Als Woldemars Geburtsjahr dagegen nahm Moericke gemäß der früher allgemein herrschenden Ansicht 1291 an; daß dies unrichtig ist, daß Woldemar allermindestens zehn Jahre älter gewesen sein muß, glaube ich jüngst erwiesen zu haben [1]). Wir wissen nicht, welcher der beiden Vettern der ältere war. Ihre Eltern mögen ziemlich gleichzeitig geheiratet haben, die Konekes spätestens 1266, die Woldemars 1260, also vielleicht früher; und fast gleichzeitig starben dann 1281 am 10. September Konekes Vater und im Oktober Woldemars Mutter: in einer Urkunde wurde für beider Seelenheil gesorgt [2]). Gesetzt aber den gewiß wahrscheinlichen Fall, daß Koneke älter war als Woldemar, so brauchte er deshalb durchaus nicht vor ihm in der Urkunde genannt zu werden; die von Moericke angenommene Regel, daß die Namen mehrerer, gemeinsam eine Urkunde ausstellender Markgrafen nach deren Alter geordnet würden, ist nur für Brüder, sonst aber durchaus nicht allgemein zutreffend [3]).

Schließlich meine ich: die merkwürdige Sonderstellung, die Markgraf Konrad II. in den Urkunden vom 16. September 1304 wie vom 3. und 10. Januar 1305 einnimmt — in der ersten werden die Schwierigkeiten angedeutet, von ihm Brief und Siegel zu bekommen, in der zweiten fehlt er ganz, um deshalb in der dritten nachträglich erwähnt zu werden —, diese Sonderstellung läßt sich besser erklären, wenn es sich nicht um einen Sohn Konrads I. handelt; denn ein solcher

1) Vgl. oben S. 213 ff. Ich darf mich freuen, mitteilen zu können, daß mir Moericke brieflich seine Zustimmung zu dem dort berechneten ungefähren Geburtstermin Woldemars ausgesprochen hat.

2) Riedel A XIII, 222 f., Nr. 27.

3) Man beachte z. B. die schwankende Stellung, die man dem Markgrafen Heinrich I. ohne Land einräumte; es genügt, auf die fünf oben S. 385 Anm. 1 zitierten Urkunden zu verweisen, die er gemeinsam mit seinen Stiefbrüdern Otto IV. und Konrad I. sowie des letzteren Söhnen Johann IV. und Otto VII. ausstellt: in der ersten und fünften Urkunde steht Heinrich an dritter Stelle, hinter den Brüdern, aber vor den Neffen; in den übrigen drei Urkunden dagegen steht Heinrich erst an fünfter Stelle, hinter den Neffen. Die Beispiele ließen sich leicht mehren.

würde als Mitglied des regierenden Zweiges der Familie — ganz abgesehen davon, daß er sicher öfters in den Urkunden genannt worden wäre — bei so wichtigen Verhandlungen doch wohl von vornherein zugegen gewesen sein; die Abwesenheit läßt sich dagegen zwanglos begreifen, wenn man an den halbwegs enterbten Sohn Johanns II. denkt.

Ich fasse zusammen, was ich über Markgraf Konrad II. wahrscheinlich zu machen mich bemüht habe. Er ist ein Sohn Johanns II. und der Hedwig von Werle, ein Bruder des Johann, der 1292 starb, nachdem Papst Nicolaus IV. zwei Jahre zuvor seine Postulation zur Würde des Havelberger Bischofs verworfen hatte. Er wird eine schwächliche Persönlichkeit gewesen sein; noch als Mann wurde er allgemein nicht Konrad genannt, sondern behielt, sogar in einem amtlichen Dokument, den Kosenamen Koneke, den er wohl seit der Kindheit trug. Nach seines Vaters frühem Tod ging sein tatkräftiger Oheim Otto mit dem Pfeil über das gute Recht des Neffen, der eigentlich durch seine Geburt berufen war, dermaleinst das Haupt der johanneischen Linie der Markgrafen von Brandenburg zu werden, hinweg, und ließ ihn nicht an der Ausübung der markgräflichen Gewalt teilnehmen. Konrad fügte sich in diese Vergewaltigung und wurde dann mit dem kleinen Lande Rhinow abgefunden, das er mit dem Titel eines Markgrafen von Brandenburg regierte. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts, als Markgraf Otto IV. in den Kirchenbesteuerungsstreit geriet, mag er wie alle johanneischen Markgrafen sich mit dem führenden Markgrafen solidarisch erklärt haben. Jedenfalls wurde bei den Verhandlungen, die zum Frieden und zur Lösung Markgraf Ottos aus dem Bann führten, auch des sonst abseits stehenden Markgrafen Koneke wiederholt gedacht. Ob Konrad verheiratet war, wissen wir nicht, jedenfalls war er ohne Sohn, so daß bei seinem Tode, der zwischen 1308 und 1319 erfolgt sein dürfte, das Land Rhinow wieder mit der Hauptmasse der johanneischen Besitzungen vereinigt wurde. Wie Markgraf Konrad II. im Leben ein von der Familie halbwegs verstoßener Mann war, so hat er auch seine letzte Ruhe nicht im Kloster Chorin gefunden, das sonst, soweit unsere Kenntnisse reichen, seine Gruft den Gebeinen aller johanneischen Markgrafen geöffnet hat. Getrennt von seinem Großvater und seinen Eltern, seinen Oheimen und Vettern hat Markgraf Konrad II. von Brandenburg ein Grab im Dom zu Stendal erhalten.

* * *

Zur bequemeren Orientierung gebe ich am Schlusse des ganzen Aufsatzes eine ganz knappe Stammtafel der askanischen Markgrafen von Brandenburg; sie enthält nur die Männer, diese aber, soweit unsere Kenntnisse reichen, vollzählig mit Einschluß der in den geistlichen Stand übergetretenen Mitglieder des Fürstenhauses.

II. Sandau.

Ein Beitrag zur Geschichte der Grenzbeziehungen zwischen Brandenburg und Magdeburg.

Die kleine Stadt Sandau am rechten Elbufer, $4^1/_2$ km südsüdwestlich von Havelberg belegen, bildet heute so ziemlich den nördlichsten Punkt des Kreises Jerichow II und wurde auch schon im späteren Mittelalter dem magdeburgischen Lande Jerichow zugerechnet. Diesem Territorium gehörte Sandau aber nicht ursprünglich an; ehe es magdeburgisch wurde, bildete es einen integrierenden Bestandteil der Mark Brandenburg, und zwar rechnete man es, obwohl es rechts der Elbe lag, zur linkselbischen Altmark. Das ist quellenmäßig zu belegen: der falsche Markgraf Woldemar von Brandenburg verpfändete im Jahre 1349 dem Erzstift Magdeburg die Altmark und Sandau[1]), er wies zusammen mit seinen (angeblichen) Verwandten, den Askaniern in Sachsen und Anhalt, eine Reihe von namentlich genannten altmärkischen Städten und Sandau 1350 an, dem Erbischof Otto von Magdeburg die Pfandhuldigung zu leisten[2]), und diesem Verhältnis Rechnung tragend, entließen 1351 die Grafen von Anhalt die stad zu Sandowe in der alden marke aus allen ihnen geleisteten Gelübden, bis die Stadt aus ihrer Verpfändung ausgelöst sei[3]). Ebenso berichtet die Magdeburger Schöppenchronik zum Jahre 1378, als Sandau von der Prignitz aus überrumpelt wurde: Sandowe habde oldinges to der marke ghehort[4]).

Daß Sandau schon in voraskanischer Zeit zur sächsischen Nordmark, d. h. mit anderen Worten zur späteren Altmark, gehört haben muß, ergibt sich auch aus einer historischen Betrachtung allgemeinerer

---

1) Riedel B II, 249 f., Nr. 882.

2) Riedel B II, 299 f., Nr. 931; die Städte sind Stendal, Salzwedel (Alt- und Neustadt), Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und Sandau.

3) Riedel A XVII, 500 f., Nr. 71.

4) Die Magdeburger Schöppenchronik (ed. Janicke = Die Chroniken der deutschen Städte, VII) 275.

Art. Die sächsische Nordmark im Zeitalter Ottos I. bestand aus ostelbischem Land, dessen Besitz den Deutschen aber durch den Slavenaufstand von 983 verloren ging. Otto III. hat sich vergeblich abgemüht, den östlichen Besitzstand des Reiches wiederherzustellen; und unter seinem Nachfolger Heinrich II. findet sich die letzte Spur, daß die Nordmark noch ostelbisches Land umfaßt[1]), finden sich andererseits die ersten sicheren Anzeichen, daß die Mark auf das westliche Ufer des Stromes zurückgelegt wurde, um überhaupt fortexistieren zu können[2]). Von hier aus wurden gelegentlich erneute Vorstöße über die Elbe gemacht; und soviel wenigstens ist ganz sicher, daß der Landzipfel zwischen Elbe und Havelmündung in voraskanischer Zeit wieder in den unbestrittenen Besitz der Deutschen gelangt ist. Die Markgrafen der Nordmark aus dem Hause Stade haben das Land um Jerichow, ein Gebiet, das etwa dem Süden des heutigen Kreises Jerichow II entspricht, einen Teil ihres Amtssprengels, in ihr Eigengut umzuwandeln verstanden; und Hartwig, der letzte, dem geistlichen Stande angehörige Sproß des Stader Grafenhauses, hat im Jahre 1144 dies Land um Jerichow dem Erzbistum Magdeburg, dem er damals als Domherr angehörte, überwiesen[3]). Wenn aber hier um Jerichow herum der Arm der Deutschen schon damals bis zur Havel hin gebot, so ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit — ein Blick auf die Karte wird jeden darüber belehren — die Annahme, daß gleichzeitig auch bis zur Havelmündung das Land den Slaven verloren gegangen war: die Grenze war von der Elbelinie bis zur Havellinie vorgeschoben. Sandau und Umgegend müssen also schon zur Zeit der Stader Markgrafen Bestandteil der Nordmark geworden sein; da Sandau nicht zu dem an Magdeburg verschenkten Eigengut des Hauses Stade gehörte, so bildete es eine kleine ostelbische Fortsetzung der westelblischen Nordmark. Und als dann die askanischen Markgrafen kamen und die Mark weit nach Osten ausdehnten, da ist doch Sandau seinem historischen Zusammenhang getreu ein Teil der zur Altmark gewordenen Nordmark geblieben.

Überblicken wir die spärlichen Notizen, die sich zur älteren Geschichte Sandaus erbringen lassen, so wird die Zugehörigkeit zur Mark Brandenburg vollauf bestätigt; im allgemeinen beschränken sich allerdings die frühen Erwähnungen Sandaus darauf, daß in dieser Stadt

---

1) MG. DD. Heinrich II. 274, Nr. 237. Vgl. für das Folgende W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter I, 3 ff.

2) MG. DD. Heinrich II. 135 ff., Nr. 110, 111.

3) Lappenberg, Hamburgisches UB. I, 163 f., Nr. 174.

die askanischen Markgrafen geurkundet haben. Aber das ist so häufig der Fall gewesen, das schon daraus mit voller Sicherheit die Zugehörigkeit der Stadt zur Mark sich ergibt. Markgraf Albrecht II. hat hier 1208 eine Urkunde ausgestellt [1]), seine gemeinsam regierenden Söhne Johann I. und Otto III. 1256 [2]). Nicht lange nachher, wahrscheinlich 1260, wurde die Altmark, zu der Sandau gerechnet wurde, von den markgräflichen Brüdern geteilt [3]), und zwar fiel dabei Sandau dem älteren zu, wie wiederum die Urkunden erweisen; denn mit geringen Ausnahmen sind es fortan nur die Markgrafen der johanneischen Linie, die nach Sandau kommen. Ich stelle zusammen, daß 1261 und 1262 Johann I. dort erscheint [4]); seine Söhne Johann II., Otto IV. und Konrad urkunden daselbst 1281 [5]); die beiden letzteren begegnen nach Johanns II. Tod in Sandau 1282 [6]), 1284 [7]), 1289 [8]), 1290 [9]), 1293 [10]), 1295 [11]), 1296 [12]), Otto IV. allein 1304 [13]). Ebenso treffen wir Konrads Sohn Woldemar zweimal in der Stadt, nämlich in den Jahren 1309 [14]) und 1314 [15]). Sandau war mithin eine von den Landesherren ziemlich oft besuchte Stadt, und so kann es nicht verwundern, wenn die Markgrafen, als sie Anfang 1305 ein Bündnis mit den Herren von Werle und von Mecklenburg schließen, erklären, sie würden im Fall, daß sie die eingegangenen Verpflichtungen nicht innehielten, Einlager halten in einer der vier Städte Salzwedel, Spandau, Templin oder Sandau, tů welker stad wy irst tůkomen [16]); Sandau zählte also zu den ganz regelmäßig besuchten Orten.

Natürlich darf es nicht Wunder nehmen, wenn gelegentlich auch

---

1) Riedel A XVII, 3, Nr. 2; Krabbo, Regesten, Nr. 536.

2) Riedel A III, 343, Nr. 9; Krabbo, Regesten, Nr. 795.

3) Vgl. dazu meinen Aufsatz: Die Teilung der Mark Brandenburg durch die Markgrafen Johann I. und Otto III., im 43. und 44. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Brandenburg a. H. (1912), 77 ff., namentlich 91 ff.

4) Riedel B I, 68 f., Nr. 94 und 73, Nr. 101; Krabbo, Regesten, Nr. 862 und Nr. 873.

5) Riedel C I, 12, Nr. 9.

6) Riedel A V, 44, Nr. 49.

7) Riedel A III, 95, Nr. 17.

8) Riedel A XV, 39, Nr. 48.

9) Riedel A XI, 4, Nr. 5.

10) Riedel A III, 347, Nr. 5.

11) Riedel A IX, 6, Nr. 8.

12) Riedel A XV, 44, Nr. 57.

13) Mekl. UB. V, 163 f., Nr. 2931.

14) Riedel A XIV, 51, Nr. 65; C I, 14 f., Nr. 15.

15) Riedel A V, 63, Nr. 82; A XV, 63, Nr. 80.

16) Riedel C III, 13 f., Nr. 13; Mekl. UB. V, 195 ff., Nr. 2979.

einmal die Markgrafen der ottonischen Linie in Sandau auftauchen; bei der Zerrissenheit der ottonischen Lande war es für die Markgrafen der jüngeren Linie ja einfach unvermeidlich, auf der Durchreise ab und zu auch Landesteile der johanneischen Vettern zu berühren, doch sind diese Fälle selten genug; so urkunden 1281 Otto V. und Albrecht III. hier für Kloster Arendsee[1]), und 1316 stellt Johann V. an zwei aufeinander folgenden Tagen in Sandau zwei Urkunden aus, eine für die Pfarrkirche zu Perleberg[2]), die andere für die Kirche in Tüchen (südwestlich Pritzwalk)[3]).

Eine Stadt, in der die askanischen Markgrafen so oft geweilt haben, wird auch Urkunden von ihnen besessen haben; leider sind diese bis auf ein verderbt überliefertes Stück, von dem noch zu reden sein wird[4]), verloren, und es wird sich nachher auch über ihren Verbleib etwas sagen lassen[5]).

Markgraf Woldemar hat verfügt, daß zu dem reichlich bemessenen Witwengut seiner Gemahlin, der Askanierin Agnes, auch Sandau mit dem dabeigelegenen Land Kamern[6]) gehören solle[7]). Wenige Monate nach Woldemars Tod 1319 ging die Witwe eine neue Ehe mit Herzog Otto dem Milden von Braunschweig ein. Diese beiden, Agnes und Otto, urkundeten dementsprechend für die Stadt; 1322 bekundete die Herzogin, daß die Burg, die sie in Sandau habe errichten lassen, nur dem Schutz, nicht aber der Bedrückung der Stadt dienen solle, und daß die Stadt sich nach wie vor ihrer alten Freiheit erfreuen solle[8]). Und 1325 bestätigte Otto von Braunschweig der Stadt die Gewohnheiten, die sie unter den askanischen Markgrafen besessen hatte, „quas in dictorum marchionum patentibus literis poterunt demonstrare“[9]); damals waren also die Askanierurkunden der Stadt noch vorhanden.

1) Riedel A XXII, 10, Nr. 14.

2) Riedel A II, 206, Nr. 6.

3) Riedel A III, 355, Nr. 29. Die Empfänger dieser drei nur zufällig in einer johanneischen Stadt ausgestellten Urkunden sind also ottonische Untertanen.

4) Vgl. unten S. 406—411.

5) Vgl. unten S. 404 f.

6) Das Land to der kameren liegt südlich von Sandau, vgl. südöstlich von Sandau die Dörfer Kamern und Hohen-Kamern sowie die Kamerner Berge.

7) Vgl. die Urkunde der Herzöge von Braunschweig von 1322 Mai 29; Riedel A XXV, 194 ff., Nr. 47. — Ich merke an, daß die Erwähnung Sandaus in der Urkunde Woldemars und seiner Schwiegermutter Anna von Breslau 1313 August 1 (Riedel B I, 344 f., Nr. 432) mir unklar ist.

8) Riedel B VI, 54, Nr. 2266.

9) Riedel B I, 29, Nr. 630.

Sandau ist offenbar durch Otto und Agnes an den braunschweigischen Ritter Balduin von Campe verpfändet worden, aus dessen Händen es samt dem Lande Kamern im Jahre 1332 mit Zustimmung Markgraf Ludwigs von Brandenburg durch den Ritter Bertold von Beust ausgelöst wurde [1]). Von ihm wird Markgraf Ludwig die Stadt erworben haben, denn er verleiht sie 1344 an seinen bekannten Rat Johann von Buch zur Begleichung einer Schuld [2]).

Nicht lange nachher brachen über die Mark die Wirren herein, die das Auftreten des falschen Markgrafen Woldemar verursachte; Sandau hat den geschickten Schwindler für ernst genommen; mit 35 anderen märkischen Städten verpflichtete es sich auf sein Geheiß, die Eventualerbfolge der Fürsten von Anhalt in Brandenburg nach des falschen Woldemar Tode anzukennen [3]). Daß der Prätendent zeitweise eine so große Stellung in der Mark erringen konnte, wurde bekanntlich dadurch ermöglicht, daß ihn verschiedene auswärtige Fürsten unterstützten, um aus seinem Auftreten Nutzen zu ziehen. Zu diesen eigennützigen Freunden gehörte auch der Magdeburger Erzbischof, der sich für die geleistete Kriegshülfe 1349 die Altmark und Sandau vom falschen Woldemar verpfänden ließ [4]); ein Preis, um den das Pfand einzulösen war, war in dem Vertrag nicht angegeben, die Urkunde redet wiederholt davon, daß die Altmark und Sandau ewiglich beim Erzstift bleiben sollten. Im Jahre 1350 wies der Prätendent die altmärkischen Städte und Sandau an, dem Erzbischof als Pfandherren zu huldigen [5]).

Aber die Wittelsbacher behaupteten sich schließlich in der Mark, und Sandau schloß sich wieder der rechtmäßigen Landesherrschaft an: 1351 haben die Markgrafen Ludwig der Ältere und Ludwig der Römer die Stadt zu Gnaden angenommen und ihr dabei versichert, sie wollten die Stadt, die von dem Besitzer Johann von Buch ausgelöst werden sollte, nicht verpfänden noch ihrem Lande entfremden [6]). Dieses Ver-

1) Riedel B II, 73, Nr. 682. Für die Beziehungen Balduins v. Campe zu Sandau ist zu vergleichen, daß am 30. August 1332 in die berühmte Gewandschneidergilde zu Stendal eintraten senior Boldewer (d. i. Balduin) et Otto dicti de Kampe; dominus Fredericus eorum capellanus et plebanus in Sandow; Riedel A XV, 85, Nr. 112.

2) Riedel B II, 173, Nr. 797.

3) Riedel B II, 244 f., Nr. 877; vgl. 245 f., Nr. 878.

4) Riedel B II, 249 f., Nr. 882.

5) Riedel B II, 299 f., Nr. 931; vgl. dazu die oben S. 396 Anm. 3 zitierte Urkunde der Grafen von Anhalt.

6) Riedel B II, 328 ff., Nr. 951.

sprechen haben die Wittelsbacher allerdings bald genug gebrochen. Sie mußten noch einen Ausgleich mit ihrem Gegner, dem Erzbischof Otto von Magdeburg, finden, dem ja der falsche Woldemar die Altmark verpfändet hatte. Diese große Beute vermochte der Kirchenfürst zwar nicht festzuhalten, er hat sie aber nur zögernd und nicht ohne Entgelt fahren gelassen.

Zunächst ließ er sich 1351 von Markgraf Ludwig dem Älteren Tangermünde und Jerichow, die nur für 5000 Mark eingelöst werden sollten, verpfänden [1]). Dann hat er sich 1354 mit Ludwig dem Römer und Otto dem Faulen unter endgültigem Verzicht auf die Altmark um den Preis vertragen, daß ihm das Land Jerichow zu freiem Eigentum abgetreten wurde [2]). Betreffs des Landes Jerichow sei nochmals daran erinnert, daß es 1144 seinem natürlichen märkischen Zusammenhang entfremdet und magdeburgisch geworden war [3]). Je stärker sich nun unter den askanischen Markgrafen die Mark Brandenburg östlich der Elbe weitete, um so störender schob sich seither dies Stiftsland wie ein Riegel zwischen das alte linkselbische und das neu gewonnene rechtselbische Gebiet der Mark Brandenburg. Im Jahre 1259 war diesem für die Mark schwer erträglichen Zustand ein Ende gemacht: Markgraf Otto III. trat damals die Grafschaft Seehausen (nordöstlich Halberstadt) an den Erzbischof Rudolf von Magdeburg ab und empfing dafür die Belehnung mit dem Lande Jerichow [4]), in dem also seither die Markgrafen von Brandenburg geboten, erst die Askanier, dann die Wittelsbacher. Waren sie auch nur Lehnsherren im Lande, so bestand doch immer die Gefahr, daß die Magdeburgische Lehnsoberhoheit vergessen wurde und verloren ging. Im Frieden von 1354 also, als der Erzbischof die Altmark fahren ließ, verzichteten die Markgrafen auf das Land Jerichow mit den dazu gerechneten Ländchen Klietz und Schollene [5]): Jerichow kehrte frei an die Magdeburger Kirche zurück. Und darüber hinaus traten die Wittelsbacher dem Erzstift auch die Stadt Sandau mit dem dazu gerechneten Lande Kamern, das

1) Riedel B II, 336 ff., Nr. 959.

2) Riedel B II, 357 ff., Nr. 980.

3) Vgl. oben S. 397.

4) Riedel B I, 62 ff., Nr. 87.

5) Diese Ländchen schließen sich südlich an das Land Kamern an (vgl. oben S. 399 Anm. 6); vgl. die heutigen Dörfer Klietz (östlich der Elbe, gegenüber Arneburg) und Schollene (östlich davon, an der Havel).

nördlich an Klietz und Schollene grenzt, ab[1]). Damit wurde das Land Jerichow in einer für das Erzstift sehr erwünschten Weise nach Norden zu arrondiert; Sandau, das mit Jerichow geographisch durchaus zusammengehört, ist bald mit ihm verwachsen.

Wir verfolgen die Urkunden zur Geschichte Sandaus rasch weiter. Im Jahre nach der Abtretung, am 21. März 1355, huldigte Sandau seinem neuen Herrn und versprach ihm denselben Gehorsam, den es früher den Markgrafen geleistet hatte[2]). 1361 forderte Kaiser Karl IV. die Stadt Sandau auf, den von Papst Innocenz VI. neu ernannten Erzbischof Dietrich von Magdeburg als Landesherrn anzuerkennen[3]); und zwei Jahre später erklärte die Stadt dem Erzbischof, daß alle im städtischen Besitz befindlichen Urkunden der Markgrafen von Brandenburg, in denen davon die Rede sei, daß die Stadt nicht von der Altmark abgetrennt werden sollte, nicht zum Schaden des Erzbischofs hervorgeholt werden dürften[4]). Wie es scheint, hat man sich in Magdeburg mit dieser städtischen Erklärung noch nicht zufrieden gegeben, sondern die alten markgräflichen Urkunden des Stadtarchivs vorsichtshalber sich nach Magdeburg ausliefern lassen[5]). Als anerkannter Landesherr gründete Erzbischof Dietrich 1367 ein Spital vor den Toren der Stadt[6]).

Für den Feldzug von 1373, durch den Kaiser Karl IV. den letzten wittelsbachischen Markgrafen, Otto den Faulen, aus Brandenburg vertrieb, scheint Erzbischof Peter von Magdeburg ihm die Burgen Plaue, Sandau, Jerichow und Görzke zur Verfügung gestellt zu haben, die aber magdeburgisch blieben[7]).

In den nächsten Jahrzehnten schwebte Sandau in ständiger Gefahr, dem Erzbistum wieder entfremdet zu werden: einerseits wurden wiederholt von seiten beutegieriger märkischer Raubritter Anschläge

---

1) Riedel B II, 357 f., Nr. 980. Das Land wird so abgetreten, als iz her Johan von Bouch hatte tzwischen der Havele und der Elve. Ob die Markgrafen Sandau vorher von Johann v. Buch ausgelöst hatten, wie sie 1351 versprochen hatten, ist nicht bekannt, aber wohl anzunehmen.

2) Riedel B II, 366, Nr. 990.

3) Riedel A XXIV, 372, Nr. 73. Böhmer-Huber, Regesta imperii VIII, Nr. 3763. Schreiben des Kaisers gleichen Inhalts ergingen am gleichen Tage an die Städte Magdeburg (Böhmer-Huber Nr. 3762), Burg, Jüterbog.

4) Riedel A XXIV, 372 f., Nr. 74 = B II, 452 f., Nr. 1059.

5) Vgl. unten S. 404.

6) Riedel B VI, 101, Nr. 2309.

7) Riedel B II, 539, Nr. 1136.

gegen die Burg unternommen, andererseits sahen die Magdeburger Erzbischöfe sich wiederholt genötigt, Sandau zu verpfänden. Zunächst überrumpelte am 10. Juni 1378 eine Schar von Prignitzern unter Kersten Bozel und dem mecklenburgischen Lehnsmann Claus Rol den Ort; ohne Kampf fielen ihnen Stadt und Burg in die Hände, und es ging sogar das Gerücht, der Überfall sei mit Wissen des Erzbischofs Peter geschehen, da dieser dem Kaiser den Platz als einen ehemaligen Bestandteil der Mark Brandenburg überlassen wollte[1]). Sandau muß aber wieder seinem rechtmäßigen Herrn zurückgegeben worden sein. Nunmehr beginnt die Reihe der Verpfändungen. Erzbischof Albrecht von Magdeburg (1383—1403) versetzte Sandau zunächst an die märkischen Ritter Koppe (Coppeke) und Redeke von Königsmarck, dann, nach der Wiedereinlösung, an fünf Quitzows, Kuno den Älteren, seine Söhne Dietrich und Hans und deren Vettern Klaus und Kuno den Jüngeren[2]); letzteres geschah im Jahre 1401. Von den Quitzows löste Erzbischof Gunther (1403—1445) Sandau zwar wieder aus, jedoch nur, um es wiederholt neu zu versetzen[3]). Vorübergehend waren Pfandinhaber erst Klaus von Quitzow und sein Sohn Tyle, dann Gebhard von Bodenteich, zu dessen Hand Gebhard von Plathe und Heinrich von Bieren das Pfand empfingen. Zwischendurch erfolgt dann zu einer Zeit, als Sandau einmal wieder magdeburgisch war und Heinrich von Isenburg[4]) dort gebot, von der Mark aus ein neuer Überfall auf Sandau. Caspar Gans von Putlitz und sein Helfer Balthasar von Wenden eroberten Sandau[5]) am 22. August 1416. Erzbischof Gunther von Magdeburg, obwohl im Augenblick fieberkrank, brach sofort zur Rückeroberung Sandaus auf; er selbst fuhr zu Schiff elbabwärts, 3000 Streiter ritten gegen Sandau aus; die Stadt ging beim Angriff der Erzbischöflichen in Flammen auf, aber die Burg hielt den Angreifern stand, und am 27. August zogen die Magdeburger von den unbezwungenen Mauern ab. Die Wiedergewinnung gelang

1) Magdeburger Schöppenchronik ed. Janicke (= Deutsche Chroniken VII) 275. Kaiser Karl IV. lebte noch zur Zeit des Überfalls; er starb 1378 November 29.

2) Riedel A XXV, 51 ff., Nr. 68.

3) Das folgende nach Riedel A II, 482 ff., Nr. 61.

4) Er erfreute sich in der Mark keines guten Rufes: Kurfürst Friedrich I. legt ihm in der Klageschrift über die von den Magdeburgern in den Jahren 1412—1420 gegen die Untertanen der Mark begangenen Gewalttaten mancherlei zur Last; Riedel B III, 334, 346, 351, 354, 357 f., 359 f.

5) Magdeb. Schöppenchronik 343.

dem Erzbischof aber im Juni 1417: so sehr hatte sie ihm am Herzen gelegen, daß er deshalb dem Befehl König Sigismunds, persönlich auf dem Konstanzer Konzil zu erscheinen, nicht Folge geleistet hatte[1]).

Trotzdem also der Erzbischof den Wert Sandaus wohl zu schätzen wußte, folgte bald eine neue Verpfändung: am 23. April 1425 versetzte er Burg und Stadt Sandau mit Zustimmung seines Kapitels an Bischof Otto und das Domstift von Havelberg[2]); „sus kam Sandow erst in de merkeschen hende" sagt mißbilligend der Magdeburgische Chronist[3]), indem er diese Verpfändung verzeichnet.

Unter solchen schwankenden Verhältnissen konnte Kurfürst Friedrich II., der bekanntlich überall mit zäher Energie daranging, die Mark Brandenburg in ihrem alten askanischen Besitzstand wiederherzustellen, mit einiger Aussicht auf Erfolg auch hier einsetzen. Allerdings überblickte er die historischen Zusammenhänge nicht mehr richtig: er reklamierte 1443 das ganze Land Jerichow und als einen Teil desselben Sandau[4]). Ich wiederhole noch einmal[5]): in der Frühzeit, unter den Markgrafen aus dem Hause Stade, war das ganze Land zwischen Elbe und unterer Havel sicher ein Teil der Nordmark gewesen: während aber Sandau durch die ganze Askanierzeit und darüber hinaus bei der Mark Brandenburg verblieben war, wurde Jerichow schon von den Stadischen Markgrafen in ein Allod umgewandelt, das der Domherr Hartwig von Stade dem Erzstift Magdeburg geschenkt hatte, und das später nur als Stiftslehen an die Mark zurückgekommen war. Mit diesem Lande Jerichow, mit dem es allerdings geographisch eng zusammenhing, hatte Sandau also rechtlich nichts zu tun.

Betreffs Sandau führte die Klageschrift des Kurfürsten und seines gleichnamigen Bruders, Friedrichs des Fetten, aus[6]), der Erzbischof habe die älteren, von früheren Markgrafen ausgestellten Urkunden der Stadt an sich gebracht, um zu verhindern, daß aus ihnen der kurfürstliche Anspruch begründet werden könnte. Betrachtet man die Erwiderung

1) Magdeb. Schöppenchronik 344. Vgl. auch in der oben S. 403 Anm. 4 zitierten Klagschrift Riedel B III, 354 zum Jahre 1417, also der bisschoff von Meideburg vor Sandow lag.

2) Riedel A II, 482 ff., Nr. 61.

3) Magdeb. Schöppenchronik 366, irrtümlich zum Jahre 1422. Der Stand der Quellen erlaubt nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob die unbatierten Verpfändungen an Klaus v. Quitzow und Gebhard v. Bodenteich vor oder nach den Kämpfen von 1416 und 1417 erfolgten.

4) Riedel B IV, 301, Nr. 1655, 1.

5) Vgl. oben S. 397, 401.

6) Riedel B IV, 303, Nr. 1655, 1.

Erzbischof Gunthers auf diese Anschuldigung, so gewinnt man den Eindruck, daß die Urkunden tatsächlich von erzbischöflicher Seite kassiert waren. Das Recht Brandenburgs auf das Land Jerichow wird einfach geleugnet, und wegen der Urkunden von Sandau folgendes erwidert [1]): „Zcu sulcher vinsterer und unclarer schult meynen wir, das wir keine antwert pflichtig sind czu thune, so sie in irer schult nicht usdrucken und bedutlichen schriben, wellicherleye briefe wir schulden genommen haben, uff perment oder papir geschreven, vorsigelt adir unvorsiegilt, von eynem offinbaren schriber geschriben adir nicht, im welchem iare die gegeben sint, wenne und von weme, worumb und wur ober, latinisch adir dutz geschriven, nu dann eyn itzlich schult, doruff man antwertten sal, sal dar sin bedutlichen und unvordacket, also wir hoffen zcum rechten; unde wurde denn von uch (nämlich den Unparteischen) irkant, das wir gliche wol antwertten sollen, so antwerten wir nach der were und sagen en zcu der letzten schult: neyn und uns ist unwissentlich das wir enynicherleie briffe hetten aldar genommen, da mette sie ire bewisunge thun solden und setzen das uff das recht. Die beiden Hohenzollern ließen sich durch diesen Phrasenschwall nicht in ihrer Anklage beirren, indem sie erwiderten [2]): Uff die leste unsir schulde, die unnsir herre und ohem (der Erzbischof von Magdeburg) ververcleret und vinster scheldet, sagen wir, das unsir herre und ohem selbist wol wissentlichen ist, wass briffe er genommen hot und wie die forme und gestalt gehabt haben, der wissenschafft wir in czu rechte tzhieu, und dorumb er das wol gewust hot, was nicht nod, das wir on dar an furder undirrichteden.

Um ihren Anspruch auch durch die Tat anzumelden, begannen die Markgrafen mit der Ausübung der Jagd im Lande Jerichow und auch in den zu Sandau gehörenden Gehölzen [3]), ja, sie behaupteten, auch ihre hohenzollernschen Vorgänger in der Mark, Kurfürst Friedrich I. und Markgraf Johann (der Alchymist), hätten das Jagdrecht im Jerichowschen ausgeübt, ohne daß von magdeburgischer Seite widersprochen sei [4]). Festgehalten haben die Hohenzollern ihren Anspruch auf das Land Jerichow schließlich nicht; aber indem sie ihn so energisch vertraten, konnten sie ihn doch als Kompensationsobjekt verwerten. In dem Vertrag von Zinna, der am 15. November 1449 die magdeburgisch-

1) Riedel B IV, 308, Nr. 1655, 2.
2) Riedel B IV, 311, Nr. 1655, 3.
3) Riedel B IV, 317, Nr. 1656.
4) Riedel B IV, 321, Nr. 1656.

brandenburgischen Streitigkeiten schlichtete, gaben die hohenzollernschen Brüder ihren Anspruch auf das Land Jerichow und Sandau auf, erreichten aber dafür, daß das Erzstift sich aller Rechte entäußerte, die es bisher aus der berühmten Lehnsauftragung von 1196 hergeleitet hatte, durch die einst Markgraf Otto II. und sein Bruder Graf Albrecht von Arneburg ihre gesamten Eigengüter dem Erzstift Magdeburg aufgelassen hatten [1]).

Durch den Zinnaer Vertrag war endgültig jedes Band zwischen der Mark Brandenburg und der Stadt Sandau gelöst; Sandau war jetzt zu einem Bestandteil des Landes Jerichow und mit ihm des erzbischöflich magdeburgischen Territoriums geworden. Es ist mit der Gesamtmasse dieser Krummstablande, die sich der lutherischen Kirchenreform angeschlossen hatten, 1680 auf Grund einer Abmachung des Westfälischen Friedens dem Großen Kurfürsten zugefallen. Sandau und Jerichow blieben aber auch im neuen Verbande des brandenburgisch-preußischen Staates Pertinenzien des magdeburgischen Landes: zur Altmark sind sie erst wieder durch die Neuordnung des preußischen Staates, die auf das Zeitalter Napoleons I. folgte, in nähere Beziehung getreten, indem damals die Altmark von ihrem historischen Zusammenhang mit den übrigen märkischen Landen gelöst und der Provinz Sachsen zugewiesen wurde, zu der auch das Land Jerichow kam. Seither also liegt Sandau wieder im gleichen Verwaltungsbezirk wie die Altmark, der es ursprünglich angehörte.

* * *

Das wären die Hauptdaten zur Geschichte der Stadt Sandau; sie sind dürftig genug, namentlich für die Frühzeit, weil so ziemlich alle Urkunden zur Geschichte der Stadt fehlen; mag es nun sein, daß sie bei dem Brande im Jahre 1416 zugrunde gegangen sind, oder daß sie, wie von brandenburgischer Seite behauptet wurde, von den Magdeburgern beiseite geschafft (und dann wohl kassiert) sind. Sieht man ab von der einen, erwähnten Urkunde der Askanierin Agnes von 1322, einer Urkunde, die zeitlich schon jenseits der eigentlichen Askanierzeit liegt, so kennen wir nur ein einziges Dokument, das die Stadt von den askanischen Markgrafen erhalten hat. In Berlin im Geheimen Staatsarchiv befindet sich unter den Urkunden (Signatur: Sandau Nr. 1) ein Pergamentblatt in Urkundenform, aber ohne eine Spur von Besiegelung, das in der Schrift des 15. Jahrhunderts in deutscher Sprache den Text einer Verleihung vom Jahre 1272 seitens der Markgrafen Johann, Otto und Woldemar an die Stadt enthält. Es besteht

1) Riedel B IV, 421 ff., Nr. 1698.

die doppelte Möglichkeit, in der so überlieferten Urkunde die spätere Abschrift einer in deutscher Sprache ausgestellten Verleihung, oder aber die Übersetzung einer ursprünglich lateinischen Urkunde zu erblicken. Riedel, der das Stück druckte[1]), entschied sich für die zweite Annahme, und man muß ihm darin wohl rechtgeben; denn ursprünglich in deutscher Sprache niedergeschriebene Askanierurkunden pflegen im Ausdruck präziser zu sein, als die Sandauer Verbriefung.

Auf die mehrfachen Unmöglichkeiten, die die Urkunde in der vorliegenden Gestalt enthält, geht Riedel mit keinem Worte ein; diese Schwierigkeiten aber müssen gelöst werden, wenn die Urkunde überhaupt historisch verwertet werden soll. Ich gebe, um meine folgenden Erläuterungen verständlich zu machen, zunächst einen erneuten Abdruck des kurzen Dokuments.

Wy Johan, Otto unnd Woldemar van der gnade godes marghreven to Brandenborch unnd to Llandesberch bekennen unnd betughen met dessen jegenwordigen brive vor allen dy en sen, horen edder lezen, dat wy hebben bogifftiget met crafft desses brives unse stad Sandow met eyner vryen vere, unde dye selve vere fry willen behalden to unser stad Sandow met aller nôt to allen tyden vor unse kyndere unnd alle unse nakomelinghe, uppe dat dy selve unse stad deste bath werde ghevestet unde ghebuwet, wan er des behuff unnd noth is. Dat de vorbenomede vere unser erghenanthen stad Sandow stede vry unnd unghehindert blive, des gheve wy den van Sandow desse hantvestinghe bosegelt unnd ghevestet met unsen ingesegelen. Tu tughe desser fryheyt unnd desser jegenwordighen hantfestinghen synt hir to gerupen dy hir na boschreven stan: her Conrad van Rederen, her Claus van Buck unnd her Dyderick van Quitzow, dy ridder sin. Desse briff is ghegeven na der bort christi dusent iar twehundert iar dar na twe unnd seventich iar in des hilghen cruces avent so dat ghefunden wart.

Der Inhalt der vorstehenden Urkunde ist die Verleihung einer Fähre, natürlich einer Elbfähre, an die Stadt — noch heute befindet sich dort eine Fähre über den Strom —; des weiteren sagt die Urkunde, wenn ich ihren nicht klaren Wortlaut richtig deute, daß diese Verleihung für alle Zeiten zu Recht bestehen, auch die Nachkommen der Schenker binden soll.

Daß die Aussteller der johanneischen Linie des Askanierhauses angehören müssen, ist aus den oben gemachten Ausführungen zu ver-

1) Riedel B VI, 13, Nr. 2199.

muten, ergibt sich aber auch aus der Urkunde selbst. Zwar die Namen Johann und Otto begegnen wiederholt in beiden Linien der Markgrafen, der Name Woldemar jedoch kommt nur einmal vor, bei einem johanneischen Askanier. Auf diese Linie weist auch der Doppeltitel: Markgrafen von Brandenburg und Landsberg. Jetzt aber beginnen die Schwierigkeiten: dieser Doppeltitel wird von den johanneischen Markgrafen erst im August 1291 in Gebrauch genommen [1]), um im Sommer 1305 durch den abermals erweiterten Titel: Markgrafen von Brandenburg, Lausitz und Landsberg abgelöst zu werden [2]). Weist schon der Titel der Aussteller die Urkunde in eine weit später als 1272 sich abspielende Zeit, so fällt nach gleicher Richtung ins Gewicht die Nennung des Markgrafen Woldemar; dieser tritt erst im Jahre 1302 in die Reihe der regierenden Markgrafen ein [3]). Aus diesen Überlegungen heraus müßte man die Urkunde in die kurze Spanne zwischen 1302 und Sommer 1305 einschalten. Damals regierten folgende johanneische Markgrafen:

1. Otto IV. mit dem Pfeil als Senior des Hauses.

2. Konrad, sein Bruder, bis zu seinem Tode 1304 (wahrscheinlich bald nach März 15) [4]).

3. Gelegentlich mitwirkend Heinrich I. von Landsberg, beider Stiefbruder.

4. Johann IV., Konrads ältester Sohn, bis zu seinem Tod 1305 (wahrscheinlich im Juli oder in den ersten Tagen des August) [5]).

5. Woldemar, Konrads jüngster Sohn.

---

1) Zuerst 1291 August 29, Riedel A XXII, 376, Nr. 18.

2) Otto IV. und Woldemar nennen sich 1305 August 25 noch Markgrafen von Brandenburg und Landsberg (Riedel A XXI, 452, Nr. 7), vier Tage später August 29 jedoch Markgrafen von Brandenburg, Lausitz und Landsberg (Riedel A XXI, 104 f., Nr. 22).

3) Zuerst 1302 Februar 14 (Pommersches UB. IV, 37 f., Nr. 2018), vgl. oben S. 213 f.

4) Vgl. unten S. 409.

5) Johann IV. urkundet zuletzt 1305 Juni 24 (Riedel A XV, 51 f., Nr. 66), er wird als tot bezeichnet 1305 September 25 in einer Schenkung, die Markgraf Woldemar für das Seelenheil seines Vaters Konrad und seines Bruders Johann macht (Riedel A XIX, 447 f., Nr. 6; vgl. A XVIII, 8 f., Nr. 8). Am 8. August 1305 urkundet König Wenzel III. zu Prag betreffs Übergabe Pommerellens an Brandenburg, wobei an johanneischen Markgrafen nur noch Otto IV. und Woldemar genannt werden (Riedel B I, 263 f., Nr. 335): vermutlich also Johann IV. damals bereits tot. Demgegenüber dürfte nicht ins Gewicht fallen, daß 10 Tage später, am 18. August 1305, König Albrecht I. in seinen zu Nürnberg bekundeten Friedensschluß mit König Wenzel III. von Böhmen noch die Markgrafen von Brandenburg einschließlich Johanns IV. auf-

Die normale Folge der ausstellenden Markgrafen ist — wenn ich von dem selten auftretenden Heinrich absehe — bis zu Konrads Tod: Otto, Konrad, Johann und Woldemar, nach Konrads Tod: Otto, Johann und Woldemar. Unser Dokument dagegen nennt die Markgrafen Johann, Otto und Woldemar. Das ist eine Namenfolge, wie sie zu keiner Zeit möglich gewesen ist; zwar hatte Markgraf Konrad drei Söhne, die in der richtigen Altersfolge so hießen: Johann IV., Otto VII., Woldemar; aber diese Brüder haben nie zusammen regiert; Otto VII. war seit Jahren tot[1]), ehe Woldemar in die Mitregierung eintrat. So bleibt nur die Annahme übrig, daß bei der Übersetzung der Urkunde die Namen versehentlich umgestellt wurden; die richtigen Aussteller können nur sein Otto IV. und seine Neffen Johann IV. und Woldemar. Aus dem Umstand, daß Markgraf Konrad schon aus der Reihe ausgeschieden ist, wird man schließen dürfen, daß die Urkunde erst in die Zeit nach seinem Tode gehört. Da das Tagesdatum auf den 2. Mai lautet, so bleibt nur die Wahl zwischen 1304 Mai 2 und 1305 Mai 2. Zwischen diesen beiden Daten eine völlig sichere Entscheidung zu treffen, wage ich nicht. Die Palaeographie bietet keine bestimmte Antwort auf die Frage, ob bei der Abschrift eher 1304 oder 1305 in 1272 verlesen werden konnte; höchstens könnte man sagen, daß die schließende u (= 5) bei 1305 für ıı (= 2) gehalten sein könnte. Wäre damit ein allerdings nicht schwer ins Gewicht fallendes Argument für 1305 gewonnen, so ist nach gleicher Richtung noch folgendes geltend zu machen: Konrad tritt zuletzt als lebend auf 1304 März 15[2]), er ist mit ziemlicher Sicherheit als tot anzunehmen 1304 Juni 13, wo Otto IV., namens seines Hauses urkundend, nur von seinen Neffen Johann und Woldemar, nicht aber mehr von seinem Bruder Konrad spricht[3]). Zwischen diesen Terminen liegen nun zwei Urkunden aus dem Mai, in denen Otto IV. allein die Geschäfte seines Hauses führt, ohne die Neffen, die vielleicht am Bett des sterbenskranken

nimmt (Riedel B I, 264 ff., Nr. 336); sie alle hatten im voraufgegangenen Kriege Wenzel gegen den römischen König unterstützt, und sie alle, versehentlich auch ein jüngst verstorbener unter ihnen, wurden beim Friedensschluß genannt. In der Mark treten seit August nur noch Otto IV. und Woldemar allein als Vertreter der älteren Linie auf, so August 24 (Riedel A XXI, 403, Nr. 360), August 25 (Riedel A XXI, 452, Nr. 7), August 29 (Riedel A XXI, 104 f., Nr. 22).

1) Er begegnet zuletzt urkundend 1297 März 30 (Riedel A XIII, 228, Nr. 37).

2) Sudendorf, UB. z. Gesch. der Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg VII, 10 f., Anm. Nr. 1.

3) Sudendorf, a. a. O. VII, 11, Anm. Nr. 2.

Vaters weilten: Otto IV. urkundet allein am 21. Mai für das Kloster Dargun [1]): er allein stimmt einer am 28. Mai dem Kloster Bernstein dargebrachten Schenkung zu [2]). Somit halte ich es für wahrscheinlicher, die Urkunde dem 2. Mai 1305 zuzuweisen; sie würde dann mitten in der Reihe der sonstigen, von Otto IV., Johann IV. und Woldemar ausgestellten Urkunden stehen.

Es bleibt noch übrig, den so ermittelten Ansatz durch die in der Urkunde genannten Zeugen zu kontrollieren. Die Zeugenliste enthält die Namen von drei märkischen Ministerialen; es sind Konrad v. Redern, Nikolaus v. Buch und Dietrich v. Quitzow. Von diesen drei Männern ist Dietrich v. Quitzow ein sehr seltener Gast am markgräflichen Hofe; der Name findet sich in zwei Urkunden des Jahres 1295 [3]), um dann erst 1319 wieder aufzutauchen [4]). Seine Nennung spricht also weder für noch gegen das Jahr 1305. Um so häufiger dagegen werden in den sonstigen Urkunden, die Otto IV., Johann IV. und Woldemar ausgestellt haben — ich bemerke, daß alle diese Urkunden zwischen 1304 Juli 10 und 1305 Juni 24 liegen — Konrad von Redern und der Truchseß Nikolaus von Buch genannt. Ich stelle die in Betracht kommenden Urkunden zusammen:

1304 Juli 10: ohne Zeugen [5]).
„ August 3: unter den Zeugen Nikolaus und Konrad [6]).
„ August 30: unter den Zeugen Konrad [7]).
„ September 1: ohne Zeugen [8]).
„ September 7: unter den Zeugen Konrad [9]).
„ September 26: einzige Zeugen Konrad und Nikolaus [10]).
„ September 26: unter den Zeugen Konrad und Nikolaus [11]).
„ Dezember 12: unter den Zeugen Konrad und Nikolaus [12]).

1) Mekl. UB. V, 163 f., Nr. 2931.

2) Pomm. UB. IV, 139, Nr. 2163.

3) Riedel A IX, 6, Nr. 8; A XV, 43, Nr. 55.

4) Riedel B I, 434, Nr. 526. Ob es sich immer um denselben Dietrich von Quitzow handelt, bleibt dahingestellt.

5) Mekl. UB. V, 171 f., Nr. 2940. Zu den Ausstellern der Urkunde gehört neben den drei johanneischen Markgrafen auch Markgraf Hermann aus der ottonischen Linie.

6) Riedel A XV, 50 f., Nr. 65.

7) Riedel A XXI, 12, Nr. 18.

8) Mekl. UB. V, 179, Nr. 2950.

9) Riedel A XXI, 102 f., Nr. 20. Zu den Ausstellern gehört auch Markgraf Heinrich I.

10) Märkische Forschungen XIV, 60, Nr. 7.

11) Märkische Forschungen XIV, 61, Nr. 8.

12) Riedel B I, 261 f., Nr. 331.

1304 Dezember 16: unter den Zeugen Nikolaus [1]).
1305 Januar 3: Erwähnung, ohne Zeugen [2]).
„ Januar 10: unter den Zeugen Konrad und Nikolaus [3]).
„ Januar 17: ohne Zeugen [4]).
„ April 3: ohne Zeugen [5]).
(1305) Mai 23: unter den Zeugen Nikolaus [6]).
„ Juni 11: unter den Bürgen Nikolaus [7]).
„ Juni 24: unter den Zeugen Nikolaus [8]).

Diese beiden Zeugen würden also aufs beste zu einer markgräflichen Urkunde vom Jahre 1305 passen; und unsere Urkunde mit dem Tagesdatum des 2. Mai würde sich, von den Markgrafen Otto IV., Johann IV. und Woldemar ausgestellt, zwanglos für das Jahr 1305 in die Reihe der oben verzeichneten Dokumente einfügen.

So komme ich also zu dem Schluß, daß die nur in später und verderbter Übersetzung überlieferte Urkunde niemals ins Jahr 1272 gehören kann, mit höchster Wahrscheinlichkeit jedoch im Jahre 1305 ausgestellt ist.

---

1) Riedel A XIII, 230 f., Nr. 40.

2) Zusammen mit Markgraf Hermann aus der ottonischen Linie; Riedel A VIII, 199 f., Nr. 143; vgl. dazu A II, 454 ff., Nr. 23.

3) Riedel A VII, 306 f., Nr. 3.

4) Riedel A II, 456, Nr. 24.

5) Riedel C III, 13 f., Nr. 13. Zu den Ausstellern gehört auch Markgraf Hermann aus der ottonischen Linie. Mekl. UB. V, 195 ff., Nr. 2979 löst die Datierung (dhes Sonnavendes vor dem namelosen sonnendache) falsch zu Januar 2 (?) auf. Vgl. H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I, 131.

6) C. N. Pischon, Urkundliche Geschichte der Stadt Treuenbrietzen, Urkundenteil 8 f., Nr.6 sehr verderbte deutsche Übersetzung aus dem Treuenbrietzener Weißen Buch (saec. XVII.) fol. 73 ff. Die Urkunde trägt die unmögliche Datierung 1300 Mai 23. Im Jahre 1300 urkundet einerseits der hier fehlende Markgraf Konrad noch regelmäßig mit, andererseits ist der hier genannte Markgraf Woldemar für 1300 eine Unmöglichkeit (vgl. oben S. 213 ff.) Die von Otto IV., Johann IV. und Woldemar ausgestellte Urkunde wird in die Reihe der von diesen drei Markgrafen herrührenden Diplome, also in die Zeit zwischen 1304 Juli und 1305 Juni gehören, also, vorausgesetzt, daß wenigstens das Tagesdatum richtig überliefert ist, zu 1305 Mai 23. Daneben könnte höchstens noch an das Jahr 1304 gedacht werden, aber, wie oben bemerkt, urkundet Otto IV. im Frühjahr 1304 allein, ohne die Neffen, so 1304 Mai 21 zu Sandau (Mekl. UB. V, 163 f., Nr. 2931).

7) Riedel A II, 454 f., Nr. 23. Zu den Ausstellern gehört auch Markgraf Heinrich I.

8) Riedel A XV, 51 f., Nr. 66.

Stammtafel
der
Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause (Auszug).

- Albrecht der Bär, † 1170
  - Otto I., † 1184 (zweimal vermählt)
    - 1 Otto II., † 1205
    - 1 Heinrich, Graf von Gardelegen, † 1192
    - 2 Albrecht II., † 1220
      - Johann I., † 1266, Gründer der johanneischen Linie (zweimal vermählt)
        - 1 Johann II., † 1281
          - Konrad (II.), † zwischen 1308 u. 1319
          - Johann, postulierter Bischof von Havelberg 1290, † 1292
        - 1 Otto IV. mit dem Pfeil, † 1308
        - 1 Konrad, † 1304
          - Johann IV., † 1305
          - Otto VII., † 1297 (?)
          - Woldemar, † 1319
        - 1 Erich, Erzbischof von Magdeburg, † 1295
        - 2 Albrecht, † jung?
        - 2 Hermann, Bischof von Havelberg, † 1291
        - 2 Heinrich I. ohne Land, † 1317?
          - Heinrich II., † 1320
      - Otto III., † 1267, Gründer der ottonischen Linie
        - Johann III., der Prager, † 1268
        - Otto V., der Lange, † 1298.
          - Otto, tot 1298
          - Albrecht, tot 1298
          - Hermann, † 1308
            - Johann V., † 1317.
        - Albrecht III., † 1300
          - Otto, tot 1299
          - Johann, tot 1299
        - Otto VI., der Kleine, dankt ab 1286, † 1303
  - Hermann, Graf von Orlamünde, † 1176
  - Siegfried, Bischof von Brandenburg, Erzbischof von Bremen, † 1184
  - Heinrich, Domherr in Magdeburg, † nach 1170
  - Albrecht, Graf von Ballenstedt, † nach 1170
  - Dietrich, Graf von Werben, † 1183
  - Bernhard, Graf von Aschersleben, Herzog von Sachsen, † 1212

III

Ratstube und Kanzlei in Brandenburg im 16. Jahrhundert

Von

M. Klinkenborg

I. Räte und Kanzlei beim Regierungsantritt des Kurfürsten Joachim Friedrich

Bei der Bearbeitung der Geschichte des Geheimen Staatsarchivs ergab sich für mich die Notwendigkeit, größere Nachforschungen über die kurfürstliche Kanzlei, deren Verhältnisse noch ziemlich ungeklärt sind, anzustellen. Dabei kamen mir auch eine Anzahl von Schriftstücken vor Augen, die nicht ohne Bedeutung für die Aufklärung der Verfassung der obersten Behörden des Kurstaats im 16. Jahrhundert sind. Einige von ihnen möchte ich hier kurz erörtern, da sie mancherlei Rückschlüsse auf die Stellung der Ratstube in jener Zeit zulassen: sie betreffen die Vereidigung der Räte und der Kanzlei zur Zeit des Kurfürsten Joachim Friedrich [1]).

Für den Wert dieser Schriftstücke spricht der Umstand, daß sie unter Kurfürst Joachim Friedrich von dem Lehnssekretär Nickel v. Köttenitzsch abgefaßt worden sind. Beide, der Kurfürst und sein Lehnssekretär, begegneten sich offenbar in starken bureaukratischen Neigungen,

1) Geh. Staatsarchiv Rep. 78. 81 f. 1 ff. — Die heutigen Anschauungen über die Behördenorganisation Brandenburgs im 16. Jahrhundert gründen sich auf die Arbeiten Hintzes: „Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II" im Hohenzollernjahrbuch 1906 S. 138, wieder abgedruckt in Hintze, Historische und Politische Aufsätze II S. 3 und „Rat und Kammergericht in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts" im 24. Bande dieser Forschungen S. 1 ff., sowie auf die Ausführungen von Haß in seinem Buche: Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg. Berlin 1910.

die Wert darauf legten, daß alles sorgfältig registriert und an seinen richtigen Ort gestellt werde. Joachim Friedrich kam als ein Mann von 52 Jahren zur Regierung, nachdem er 32 Jahre lang bereits Administrator in Magdeburg gewesen war und dort eine vorzügliche Behördenverwaltung kennen gelernt hatte. Seine eigene Registratur ließ er damals in tadelloser Ordnung halten. Der Lehnssekretär Kötteritzsch gab sich mit einer gewissen Leidenschaft der genauen Verzeichnung aller Vorgänge, die bei dem Regierungsantritt Joachim Friedrichs passierten, hin. Man braucht nur seinen im vierten Bande von Ledeburs Allgemeinem Archiv abgedruckten Bericht[1]) hierüber zu lesen, um sofort zu erkennen, mit welchem Verständnis und mit welcher Akribie er dabei die Behördenorganisation berücksichtigte. Hier sei daraus der Teil des Berichts wiedergegeben, der zur Ergänzung meiner Schriftstücke dienen kann: „Am 6. Februari 1598 ... hat Herr Johann von Loeben auch in der Kammer Seiner Kurfürstlichen Gnaden selber seine Rats- und Kanzlerpflicht schwören müssen, sobald er aber dieselbe abgeleget, sein S. K. G. mit dero Herrn Sohne Markgraf Johann Sigismunden heraus ins Gemach getreten, haben den Herrn Vizekanzler und die andern Räte, auch die Lehen-Kammer- und Geheimen Sekretarien, item die ganze Kanzelei in Gemein durch den neuen Herrn Hofmarschall[2]) ansprechen lassen, wie das S. K. G. unter andern vornehmen Dienern bei dero angefangenen schweren Kurfürstl. Regiment insonderheit auch ein getreuer redlicher und geschickter Kanzler nötig und nütz wäre, zu solchen wichtigen Amte hätte sie gegenwärtigen den von Löben gnädigst bestellt, denselben wollten sie also den Herrn Räten und der ganzen Kanzlei hinfürder vor ihren Kanzler angezeiget und sie samt und sonders an ihn hiermit gnediglichen gewiesen haben, haben auch S. K. G. ihnen darnebenst ins Gemein das **Justizienwerk** und daß ein jeder seinem Amte mit allen Treuen obliegen wollte, zum fleissigsten einbinden und befehlen lassen, wie solches alles der von Putlist nach aller Länge ausgeführt. Nach diesem als der Herr Kanzler von solchem seinem neuen Amte hinwieder notdürftige Meldung und Erbietens getan, haben auch die andern sämtlichen Herrn Räte in Gegenwart Sr. K. G. die Rats- und Dienerpflicht mit einander öffentlich geschworen, darnächst der Lehen-Kammer- und Geheimde-Secretarius ihre Eide getan. Darauf haben S. K. G. einem Jedwederen die Hand

1) S. 349.

2) Adam Gans v. Putlitz war damals an Stelle Berndt v. Arnims Hofmarschall geworden.

geboten. Letzlichen auch die Gerichtsschreiber, Kanzleigesellen, Türknecht und Botenmeister ihre Eidespflicht abgelegt. Nach Verrichtung dessen hat sich auch ein Jeder an seinen Ort verfügt und zur Hand genommen, was seine neue Bestallung, Amt, Dienst und Pflicht mitgebracht."

Wenn man kurz den Inhalt des Berichts zusammenfaßt, so handelt es sich um die Vereidigung des Kanzlers und der ihm unterstellten Beamten: des Vizekanzlers, der Räte, der Lehen-Kammer- und Geheimen Sekretäre, sowie des gesamten Kanzleipersonals. Hervorzuheben ist dabei, daß der Kanzler durchaus als Vorgesetzter erscheint; er wird zuerst und zwar allein vereidigt, darauf erst die übrigen Beamten, die dabei ausdrücklich an ihn als ihren Kanzler verwiesen werden. Um welche Beamte es sich dabei nun im einzelnen handelte, erfahren wir aus jenen schon erwähnten Schriftstücken, aus den von ihnen geleisteten Eiden.

An der Spitze steht natürlich der Kanzler selbst, dessen Name schon in dem Berichte genannt wird, Johann v. Loeben.

Ihm treten dann die Herren Räte zur Seite. Sie zerfallen ihrem Amte nach in zwei Kategorien, nämlich

a) in Kammergerichtsräte: Christoph Benkendorf, der Rechte Doktor, Vizekanzler; Johann v. Kötteritzsch, der Ältere, zu Hermsdorf und Mulkau, Doktor Arnoldus de Reiger, Werner Behr auf Stellicht, Doktor Johann Köppen, der Jüngere, Christoph v. Behren zu Großbeeren, Doktor Friedrich Pruckmann, Joachim Hübener, Magister Thomas Hübeners Sohn;

b) die Konsistorialräte Doktor Matthias Kemnitz, Präses Konsistorii und Magister Joachim Steinbrecher, Konsistorial- und Kommissionsrat.

Es folgen sodann die Sekretäre der Kanzlei, nämlich Nickel von Kötteritzsch, Rat und Lehnssekretär, Augustinus Hildesheimb, Kammersekretär, und Wolff Teuringk, Geheimer Sekretär.

Daran schließt sich dann der Registrator Erasmus Langenhain von Arndstett an[1]).

Diesen Oberbeamten der eigentlichen Kanzlei stehen dann zwei solche für das Kammergericht, Protonotarien oder Gerichtsschreiber genannt, gegenüber, nämlich:

Franz Diewitz, Andreas Damerow.

Dann folgten die Kanzleischreiber: scharf getrennt in solche für

1) Er war damals noch nicht ernannt, daher hat er erst später, am 24. März 1598, seinen Eid geleistet.

die eigentliche Kanzlei, hier Hofkammerkanzlei genannt, und für das Kammergericht.

Die Hofkammerkanzleischreiber heißen:

Julius Hase, Johann Dahme, Hans Bade, George Hann.

Die Kammergerichtsschreiber heißen:

Siegmund Hartmann, Erhardt Heyde, Veit Mader, Matthias Rudeloff, Andreas Krebs, Christian Schmeil, Matthias Happe.

Dann folgt der Eid des

Jacob Jahn, Botenmeisters,

und sodann der Eid der Advokaten und Prokuratoren des Kammergerichts.

Wenn man diese Inhaltsübersicht genauer betrachtet, so wird sofort die vorzügliche Disposition der Schriftstücke auffallen, bei der genau die Ordnung und Rang der Beamten gewahrt sind.

Die Einheit wird repräsentiert in der Person des Kanzlers; ihm treten für das Kammergericht und Konsistorium die Räte, für die eigentliche Kanzlei drei Sekretäre, von denen bereits einer, der Lehnssekretär, den Titel Rat erhalten hat, zur Seite. Das Kammergericht hat dann seine eigenen Gerichtsschreiber und Kanzleischreiber, die eigentliche Kanzlei nur noch eigene Schreiber.

Wohl zu bemerken ist dabei nun, daß die unmittelbaren Berater des Kurfürsten, damals Geheime Räte genannt, vollständig außerhalb dieser Organisation stehen: sie sind viel später, erst am 3. April 1598, vereidigt worden: es waren Albrecht von Schlieben, Doktor Johann Köppen der Ältere, Magister Thomas Hübener. Es ist natürlich kein Zufall, daß sie hier nicht erwähnt werden, sondern wohl überlegt, denn sie waren dem Kanzler gleichgestellt, während hier nur die ihm unterstellten Beamten zur Vereidigung gelangten, also sein Bureau für die Erledigung der ihm aufgetragenen Geschäfte.

Hierzu — und das ist von großer Bedeutung — gehören also die Kammergerichts- und Konsistorialräte für die Justiz- und Kirchensachen; sie sind also Untergebene des Kanzlers. Ihr Amtscharakter ist somit gegenüber den Geheimen Räten um eine Stufe tiefer.

Die Kammergerichtsräte nun bilden unter dem Vorsitz des Kanzlers, resp. des Vizekanzlers, der damals zuerst zur Vertretung des Kanzlers ernannt wurde, ein fest formiertes Kollegium, das täglich behufs der Rechtspflege in der Ratstube tagte. Dies zeigen uns deutlich die Bestallungen dieser Räte; ich gebe hierfür als Beispiel die eines adligen Kammergerichtsrats, des Werner Behr, damit man nicht etwa denken könne, daß es sich nur auf die bürgerlichen Kammergerichtsräte beziehe.

Die Bestallung ist für den Werner Behr am 2. Februar 1598 ausgefertigt und lautet: er werde zum Kammergerichtsrat und Diener auf- und angenommen, so daß er uns jeder Zeit getreu, gehorsam und gewärtig sein, unserer Ratstube mit Fleiß warten, dieselbe täglich zur rechten Zeit besuchen, die Parteien hören, Supplicationes lesen und der Billichkeit nach verabschieden, auch Akten lesen und Urteil sprechen helfen solle; da wir auch außer diesen in unsern geheimen Kammer- und dergleichen Sachen seines Rats bedürfen werden, soll er uns ebenmäßig nach seinem hochsten Verstande und Vermögen getreulich einrätig sein, das Beste und Nutzlichste zu befördern (Rep. 9. J. 7). Seinen Eid leistet Werner Behr mit den anderen Kammergerichtsräten am 6. Febr. 1598, wie bereits erwähnt ist.

Das Hauptamt des Kammergerichtsrats Behr liegt also in der Ratstube des Kammergerichts, welche er täglich besuchen soll; nebenamtlich wird er, wenn er besonderen Auftrag erhält, auch zu Diensten für die Geheimen Sachen herangezogen. Als Gegenstück teile ich die Ratsbestellung Albrecht v. Schliebens mit, die am 27. Februar 1598 ausgefertigt wurde, trotzdem er schon seit Regierungsantritt um den Fürsten weilte. Er wird zum Geheimen Rat bestellt: als solcher soll er stets, welches Orts der Kurfürst sein würde, fleißig auf ihn warten, in jederzeit vorfallenden geheimen Sachen dem Kurfürsten nach besten seinem Verstande raten, auch wenn der Kurfürst an seinem Hoflager zu Cöln sein wird, auf dessen oder des Kanzlers Befehl und Anzeigen mit auf die Ratstube in unserm Kammergericht gehen und sich in den daselbst vorgehenden Justizsachen willig gebrauchen lassen (Rep. 9. O. 3c). Schlieben schwört erst mit den anderen Geheimen Räten am 3. April.

Man erkennt den Unterschied gegen die Bestallung Behrs: Schlieben war Geheimer Rat des Kurfürsten im Hauptamte, gelegentlich wurde er kraft besonderen Auftrags für die Ratstube im Kammergericht herangezogen.

Aus diesen Bestallungen ergibt sich wohl zweifellos, daß ein scharfer Unterschied zwischen den Geheimen Räten und den Kammergerichtsräten gemacht werden muß. Letztere tagen ständig in der Ratstube, die Geheimen Räte weilen um den Kurfürsten, um ihn bei seinen Regierungsgeschäften zu unterstützen.

Den Kammergerichtsräten steht ein ganz scharf bezeichneter Teil der Gesamtkanzlei zur Erledigung ihrer laufenden Geschäfte zur Verfügung: die Oberbeamten derselben führten den Titel: Gerichtsschreiber, die Unterbeamten hießen Kanzleischreiber.

Der andere Teil der Kanzlei ist für Erledigung der eigentlichen Regierungshandlungen bestimmt: auch er hat Oberbeamte und Unterbeamte. Diese Oberbeamte stehen ihrem Range nach über den Oberbeamten der Kammergerichtskanzlei; sie nähern sich, wie man schon aus der Ratsverleihung an einen von ihnen erkennen kann, den Kammergerichtsräten selbst, denen sie auch darin gleichen, daß sie ebenfalls unmittelbar dem Kanzler unterstellt sind.

Die Oberbeamten der Kanzlei sind drei, nämlich

1. der Lehnssekretär, der zur Bearbeitung der Feudalia bestimmt ist. Die Direktion dieser Angelegenheiten hat der Kanzler in der Regel allein.

2. Der Kammersekretär, der den Verkehr zwischen Kurfürst und Kanzlei, soweit er nicht durch den Kanzler geht, unmittelbar vermittelt und die Expedition der vom Kurfürsten aufgetragenen Sachen leitet.

3. Der Geheime Sekretär, der für die von den Geheimen Räten beratenen Sachen bestimmt ist.

Diesen drei Sekretären stehen als Unterbeamte die Kanzleischreiber zur Seite.

Diese Organisation der Kanzlei ist für das ganze 17. Jahrhundert nur insoweit geändert worden, daß der Lehnssekretär allmählich vollständig ausschied, und daß eine größere Stellenvermehrung stattfand. Unrichtig ist es also, wenn angenommen worden ist, daß die alte kurfürstliche Kanzlei etwa seit 1604 in die Kammergerichtskanzlei übergegangen sei; unrichtig nicht weniger, wenn man annimmt, daß der Geheime Rat bei seiner Stiftung eine eigene Kanzlei erhalten habe [1]). Der einzige, der für den Geheimen Rat als solchen arbeitete, ist, wie bisher, der geheime Sekretär [2]). Aber auch er blieb Beamter, wie bisher, in der Kanzlei, die wie früher die vom Kurfürsten direkt ausgehenden Sachen so gut bearbeitete wie die des Geheimen Rats.

Als erster Ansatz einer festeren Organisation der Geheimen Räte darf die Ernennung des eigenen Sekretärs für sie im Jahre 1598, des geheimen Sekretärs angesehen werden. Die Schaffung dieser Stelle gehört mit zu den Neuordnungen, die damals bei seinem Regierungsantritt von Kurfürst Joachim Friedrich vorgenommen wurden. Indem ich dabei von der Absetzung des Kanzlers Distelmeiers absehe, erwähne

1) Beides ist von Hintze in den Forschungen Bd. XXIV S. 32 behauptet worden.

2) Es wurde damals, da Theuringk bereits außer Diensten war, neben dem alten Augustinus Hildesheimb auch Julius Hase zum Geheimen Sekretär ernannt. Später gab es nur einen solchen.

ich von solchen nur die Einsetzung des Vizekanzlers und des Archivars. Etwas später wurden dann die Geheimen Räte selbst verpflichtet, dem „Ratschlage beizuwohnen", somit eine kollegiale Beratung für sie eingeführt. Der Schlußakt ist dann durch die Geheime Ratsordnung von 1604 erfolgt, die ihnen endlich die feste Organisation gab, um eine einheitliche Geschäftsführung in den kurfürstlichen Regierungshandlungen zu sichern.

Unrichtig ist es nach den vorhergehenden Darlegungen, wenn Hintze annimmt, daß erst durch die geheime Ratsordnung von 1604 eine schärfere Scheidung zwischen den Geheimen Räten und Kammergerichtsräten eingetreten sei, daß erst damals die Geheimen Räte aus der Ratstube ausgeschieden seien, in der bis dahin neben der Rechtspflege auch die Regierungsangelegenheiten behandelt worden seien. Diese Scheidung war nach den mitgeteilten Aktenstücken sicher schon 1598 vorhanden. Damals war die Ratstube ausschließlich für die Rechtspflege bestimmt, während die Geheimen Räte, welche den Kurfürsten in den eigentlichen Regierungshandlungen zur Seite standen, keine feste Organisation besaßen, sondern ihren Herrn in gleich loser Weise umgaben, wie dies im 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts der Fall war.

Wenn die Hintzesche Annahme zutrifft, daß die Ratstube Joachims II. eine kollegiale Behörde auch zur Beratung der Regierungsangelegenheiten gewesen ist, so hat sich somit am Schluß des 16. Jahrhunderts eine Rückbildung zu den Zuständen einer früheren Zeit vollzogen. Bei Betrachtung dieses so eigenartigen Vorgangs ergeben sich mir unwillkürlich Bedenken, die ich in den nachfolgenden Ausführungen näher erörtern möchte.

II. Der Charakter der Ratstube im 16. Jahrhundert[1]

Aus den oben mitgeteilten Bestallungen für den Kammergerichtsrat Werner Behr und den Geheimen Rat Albrecht von Schlieben geht, wie betont, der Charakter der Ratstube für das Jahr 1598 klar hervor. Die Ratstube ist damals ausschließlich für die Tätigkeit der Kammergerichtsräte bestimmt. Dieser Charakter läßt sich nun auch schon früher nachweisen. In einer Bestallung für den Rat und Diener Wolf Ernst

1) Auf die Kontroverse zwischen Hintze und Stölzel über die Frage: „Ratstube und Kammergericht" hier einzugehen, liegt keine Veranlassung für mich vor.

Gans Freiherr von Puttlitz aus dem Jahre 1589 ergibt sich dies Verhältnis schon mit Sicherheit. Wolff Ernst Gans wird „zum Rat und Diener wesentlich am Hofe bestellt, er soll auf den Kurfürsten warten, ihm getreu, gehorsamlich und gewärtig sein, dessen Nutz nnd Frommen, soviel ihm möglich, wissen und befördern, Schaden und Schimpf und Nachteil verwarnen, verhüten und verkommen und das Beste in allen billichen, ehrlichen vorfallenden Sachen, darzu wir ihn gebrauchen und ihme dieselben vertrauen werden, raten und bedenken, auch neben unsern Kanzler und Kammergerichtsräten den Sachen uf der Ratsstuben, wann er anderer unserer Geschäfte halben abekommen kann, in der Audienz beiwohnen und dieselbe der Billigkeit nach verabschieden helfen, und da der Kurfürst auch seiner zu seinen Kammersachen, desgleichen in Verschickungen, Kriegshändeln oder sonsten zu Schimpf und Ernst, wie es des Kurfürsten Gelegenheit und Notdurft erfordert, bedarf und ihn dazu ziehen wird, soll er sich auch treulich darzu gebrauchen lassen[1] pp."

Auch hier kann man nicht zweifeln, daß unter Ratstube die der Kammergerichtsräte verstanden werden muß, daß sie ausschließlich für ihre Tätigkeit in Rechtssachen bestimmt war. Man würde, wenn man alles Material heranzöge, wohl auch noch frühere Beispiele für diesen Gebrauch des Worts anführen können[2]); es genügt jedoch die Konstatierung für diese Untersuchung, daß etwa im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts die Ratstube ausschließlich für die Tätigkeit der Kammergerichtsräte in Rechtssachen bestimmt war.

Eine ganz andere Bedeutung nun haben namentlich Hintze und Haß diesem Ausdruck beigelegt; sie haben angenommen, daß die Ratstube im 16. Jahrhundert für die Tätigkeit aller kurfürstlichen Räte auf allen Gebieten der Verwaltung bestimmt sei. Sie gingen dabei von der Hofordnung des Kurfürsten Joachim II. aus.

„Wir kommen .. auf den Geschäftskreis der Räte, wie er sich in der Hofordnung (Joachims II.) darstellt." So beginnt Hintze seine Ausführungen, um dann folgendermaßen fortzufahren: „Es werden zwei Gruppen von Geschäften deutlich unterschieden. Die eine umfaßt das, was der Kurfürst als „Unsere Sachen" bezeichnet, die andere die Justizsachen. Die kurfürstlichen Sachen, d. h. die, welche das Haus-

1) Rep. 9. J. 7.

2) Hierher rechne ich auch z. B. die Stelle, welche Haß a. a. O. S. 238 über den Türknechtsdienst auf der Ratstube unseres Kammergerichts für das Jahr 1584 anführt; auch das Bedenken Distelmeiers von 1558 spricht von der Ratstube nur in dem von mir definierten Sinne. (Holtze, Geschichte des Kammergerichts II, 322.)

und landesfürstliche Interesse und die allgemeine Landesregierung betreffen, sollen zuerst vorgenommen werden. Die eingelaufenen Briefe sollen zur Kenntnis genommen, die Antworten darauf beratschlagt werden; weiterhin ist dem Kurfürsten zu der Stunde, wo er Audienz gibt, Vortrag darüber zu halten, aber nur in wichtigen Angelegenheiten, die ohne sein Vorwissen nicht beschieden werden können; in geringeren Sachen, die der Billigkeit nach beschieden werden können, dürfen die Räte auch ohne Vortrag beim Kurfürsten von sich aus Bescheid geben, damit die Leute nicht aufgehalten werden. Nach den kurfürstlichen Sachen kommen die Parteisachen an die Reihe [1]).

Die weiteren Ausführungen hierüber können hier entbehrt werden, da ja darüber, daß die Parteisachen (Rechtsstreitigkeiten) in der Ratstube entschieden werden, kein Zweifel besteht. Aber neben ihnen schreibt, wie die obigen Anführungen beweisen, Hintze der Ratstube, resp. den in ihr versammelten Räten eine umfangreiche Tätigkeit auf allen anderen Gebieten der Landesverwaltung zu [2]).

Eine große einheitliche Anschauung, die Hintze dann für das ganze 16. Jahrhundert vertritt, liegt seiner Idee zugrunde: er stellt an die Spitze der gesamten Verwaltung des damaligen Staats eine einzige Zentralbehörde, deren Machtbefugnis eine der umfangreichsten ist, die man wohl jemals einer solchen Behörde in einem monarchischen Staate erteilt hat, denn in den meisten Fällen kann sie die laufenden Geschäfte entscheiden und sie braucht die Entscheidung des Kurfürsten nur in solchen Sachen einzuholen, die sie für wichtig hält. Die Entscheidung erfolgte dann in den gewöhnlichen täglichen Audienzen, die der Kurfürst erteilte [3]).

Man wird gewiß nicht ohne ein gewisses Bedenken diese Machtstellung der Ratstube betrachten, denn es ist etwas unwahrscheinlich,

---

1) Hohenzollernjahrbuch 1906, S. 155 und Aufsätze II, S. 37.

2) Auch in seinem letzten Aufsatz in den „Forschungen" Bd. XXIV S. 25 macht Hintze diese scharfe Trennung: „Aus all diesen Ordnungen ergibt sich nun, daß die Räte ebenso wie die Kanzlei mit zwei großen Gruppen von Geschäften zu tun hatten: die eine wird vom Kurfürsten mit dem Worte „Unsere" Sachen bezeichnet; es sind die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte, die politische Korrespondenz, die Reichsgeschäfte, die Verhandlungen mit den Ständen, die Hof- und Landesfinanzangelegenheiten, die Privilegien und Gnadensachen usw.; die andere umfaßt die Rechtspflege, soweit sie zur Befugnis des kurfürstlichen Hofes gehört."

3) Über diese Audienzen vgl. Haß a. a. O. S. 103.

daß der Kurfürst Joachim II. soweit seine Regierungstätigkeit sich zugunsten seiner Räte entäußert haben sollte [1]).

Doch ich glaube, daß diese ganze Anschauung in den bezüglichen Quellen nicht begründet ist, daß sie durch ein Mißverständnis der letzteren hervorgerufen worden ist. Es ist daher nötig, den ersten Absatz der Hofordnung Joachims II., auf die jene Anschauung basiert ist, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Er lautet:

„Es sollen nhu hinfurter alle unsere wesenthliche hausrethe des sommers umb sechsse und des winters umb sieben hora vor mittag herauffer in die rathstuben zusamen komen und nachvolgig in der rathstuben unsere sachen berathschlagen, die auff das mal not und vorhanden sein, und was vor brieve einkomen, die antworten darauff berathschlagen und nochvolgig an uns zu der stunde, so wir audientz geben werden, sovil uns zu wissen von nothen und ahne unser vorwissen nicht mag bescheiden werden, tragen, unser gemut und gutdunken dorin zu erlernen. Seind aber sachen, die sie der billikeit nach bescheiden konnen, sollen sie auch ahne unser vorwissen thun, domit die leuth nicht auffgehalten“ [2]).

Auf diesen Absatz der Hofordnung gründet sich im wesentlichen die gesamte von Hintze und Haß vertretene Anschauung der allumfassenden Ratstube. Auf die Auslegung dieser Sätze allein kommt es an; die weitere Entwicklung der Ratstube dagegen verfolgen wir hier nicht, da nur ihr Charakter, nicht ihre Geschichte bestimmt werden soll.

Bei der Bedeutung, der demnach die Auslegung dieses Absatzes zukommt, ist es erforderlich, jede Einzelheit zu berücksichtigen. Zunächst erhebt sich da die Frage, welcher Wert den Worten „alle unsere wesentliche hausrethe“ zukommt. Leider ist nun, wie bereits Haß [3]) gezeigt hat, mit dem Ausdrucke Hausräte kein fester Begriff verbunden, denn es fehlt jede aktenmäßige Definition dafür. Er nimmt an, daß der Titel daher käme, daß ursprünglich alle wesentlichen Räte im Kurfürstlichen Hause Wohnung erhielten; daß er denn auch noch zur Zeit der Hof-

1) Wie ganz anders behielt Kurfürst Joachim Friedrich bei Begründung des Geheimen Rats die Regierungsgewalt in den Händen. Er bestimmte, daß die Briefe ihm sofort von seinem Kammersekretär uneröffnet vorgelegt werden sollen, daß er sie dann durchlesen und „nach Befindung der einverleibten Sachen Zustand und Gelegenheit entweder seine Meinung also bald darauf eröffnen oder seine Räte zu sich fordern und in puncto deliberieren“ oder endlich zur Beratung an den Geheimen Rat schicken wolle. Man kann sich kaum einen größeren Gegensatz gegen die Ratstube denken.

2) Nach der mustergültigen Edition bei Haß a. a. O. S. 31.

3) a. a. O. S. 101.

ordnung beibehalten worden sei, trotzdem die Räte damals bereits außerhalb des Schlosses wohnten. Ich kann dieser Ansicht nicht vollständig beistimmen; ich möchte vielmehr annehmen, daß der Titel einer Reihe von Räten, die im kürfürstlichen „Hause" gespeist wurde, wie die Hofordnung an vielen Stellen erwähnt[1]), zugelegt wurde; daß diese Räte in täglicher Hofhaushaltung des Kurfürsten, wie man sich damals ausdrückte, sich befanden.

Wer aber sind dann diese Hausräte? Schon Haß hat konstatiert, daß diese Speisung der Hausräte sehr bald nach Erlaß der Hofordnung aufgehört habe; daß sie auf Kostgeld gesetzt wurden. Damit hängt dann auch wohl zusammen, daß der Titel Hausräte verschwindet und dafür der der Hofräte erscheint: die Identität beider hat bereits Haß betont. Die Zahl und die Namen dieser Hofräte aber erfahren wir nun aus dem von Haß veröffentlichten Hofstaatsverzeichnis aus den Jahren 1548—1551[2]), also bald nach Erlaß der Hofordnung. Darnach faßte man damals unter dem Titel Hofräte die gelehrten bürgerlichen Räte, die für die Bearbeitung der Rechtssachen gebraucht wurden, die Doktoren, über die die Stände sich gelegentlich sehr beklagten[4]), zusammen. Diesen Begriff müssen wir demnach auch mit den Titel Hausräte verbinden.

Dagegen glaube ich, daß man die Ausdrücke: „Ratstube" und „Unsere Sachen" für die Frage nicht verwerten kann, denn sie sind zu neutral. Ratstube will nur eine Stube heißen, die Räten zur Beratung eingeräumt ist. Worüber hier beraten wird, liegt nicht in dem Ausdruck. Die Möglichkeit, daß man an sich unter Unseren Sachen alles das verstehen kann, was Hintze a. a. O. angibt, wird wohl keiner bezweifeln; aber andererseits ist auch ein engerer Begriff an sich nicht ausgeschlossen. Aber gerade um diesen Ausdruck handelt es sich in der Hauptsache.

Mir scheint es nun, daß wir den Begriff „Unsere Sachen" nur ergreifen, wenn wir die Art, wie sie nach der Hofordnung erledigt werden sollen, genau ins Auge fassen. Es gibt dafür zwei Möglichkeiten der Erledigung, wie Hintze meiner Ansicht nach richtig hervorhebt: die Sachen, welche ohne Vorwissen des Kurfürsten nicht erledigt werden können, sollen ihm nach Beratung in der Ratstube dann in der Audienz vorgelegt werden, wo sie von ihm „bescheiden" werden; die

1) Z. B. Haß a. a. O. S. 62.
2) a. a. O. S. 89.
3) Haß a. a. O. S. 93 u. 140.
4) Holtze, Geschichte des Kammergerichts I, S. 201.

anderen, welche die Räte „der billikeit nach bescheiden“ können, sollen sie auch ohne des Kurfürsten Vorwissen erledigen, damit die Leute nicht aufgehalten werden.

Wenn man die letzten Worte zunächst betrachtet, so kann man ihnen nur eine Auslegung geben. Haß, der im Ganzen auf Anschauungen Hintzes steht, hat dies bereits getan: er hebt in seiner Erläuterung [1]) hervor, daß es sich hier um Rechtsstreitigkeiten gegen den Kurfürsten, namentlich in Kammer (Amts)-Sachen handeln dürfte. Dies ist, wenn wir die Streitigkeiten nicht nur auf Kammersachen beschränken, durchaus richtig, denn der Ausdruck „der billikeit nach bescheiden“ weist im 16. Jahrhundert sicher auf Bescheidung in Rechtssachen hin. Man braucht nur eine von Bestallungen von Kammergerichtsräten dieser Zeit durchzulesen, um überall diesen Ausdruck, respektiv ähnliche (der billichkeit nach verabscheiden) als terminus technicus für die Entscheidung in Rechtssachen zu finden.

Wenn man aber die eine Hälfte der von den Räten zu beratschlagenden „Unseren Sachen“ so auffassen muß, daß es sich dabei um Rechtsstreitigkeiten gegen den Kurfürsten handelt, so glaube ich, daß man mit Notwendigkeit den Schluß ziehen muß, daß das Gleiche auch von der ersten Hälfte „Unserer Sachen“ gelten muß. Die Richtigkeit wird dadurch bestätigt, daß auch von dieser Hälfte „Unserer Sachen“ der bei Rechtsstreitigkeiten übliche Ausdruck „bescheiden“ gebraucht wird.

Prüft man nun weiter die Hoforduung selbst auf die sachliche Richtigkeit dieser sprachlich gegebenen Auslegung hin, so kommt man zu dem gleichen Ergebnis.

Werden z. B. nach der Hofordnung die politischen Angelegenheiten, die, wenn man die Reichsangelegenheiten darunter mit begreift, bereits damals eine große Rolle spielten, in der Ratstube entschieden? Die Antwort ergibt ein entschiedenes Nein. In der Hofordnung heißt es: „Es solle auch unser cantzler, sobald frömbde bothen ankomen, derer schrifftemann an uns gelangen musse, uns dieselben alsbaldt nach gelegenheit zcustellen, resolution von uns nehmen und dann die bothen zum schleunigsten abfertigen, domit die uns mit beschwerlichen Kosten nicht uberliegen [2]).“ Oder an anderer Stelle: „Und wann sichs zutregt, das frömbder fursten botschafften alhier anquemen, sich bei ihme (dem Marschall) angeben wurden, dieselben sol er alsbald uns anzeigen, uns auch erinnern, domit wir dieselben nach gelegenheit zum schleunigsten

1) a. a. O. S. 103.

2) Haß a. a. O. S. 34.



abfertigen mogen und uns deswegen mit unnotdurfftigen kosten nicht belegen durffen" [1]).

Man sieht deutlich, wie sehr sich der Kurfürst die Erledigung der politischen Angelegenheiten selbst vorbehalten hat. Die Briefe sollen ihm „alsbald nach Gelegenheit" zugestellt werden, damit er seine „Resolution" erteile. Von einer vorherigen Beratung in der Ratstube und Vorlegung in der Audienz zur „Bescheidung" ist keine Rede.

Oder nehmen wir die Hofangelegenheiten. „Es sollen auch alle notdurfft, geprechen und anligen unser diener und hoffgesindt durch unsern marschalch an uns getragen werden und durch ine von unsernthwegen inen widerumb bescheid gegeben werden" [2]). Wo ist hier von einer Mitwirkung der Ratstube die Rede?

Noch ein weiteres Beispiel sei gegeben. Die Wichtigkeit der Ämter, d. h. Domänen ist bekannt. Hierüber heißt es in der Hofordnung: „Wir wollen auch, das dieselbe unsere verordenthen haushalter zu jder zeit unsere ampte bereiten und mit vleis besehn sollen ... und wor befunden, das unsere ampt nicht mit notdurfftigen vihe belegt, mehr eker und wiesen zu gewinnen, teiche und andere besserung zuerbauen, sollen sie uns unseumlich vermelden, so wollen wir mit ihrem rath weiter darzu verdacht sein" [3]).

Die Erledigung der Amtsverwaltung besorgt der Kurfürst mit Rat seiner bestellten Haushalter (Hauswirte). Wiederum wird die Ratstube übergangen.

Auch die so wichtigen Amtsrechnungen — also Finanzangelegenheiten — unterliegen nicht der Prüfung der Ratstube, sondern des Rentmeisters „in beywesen etlicher unser rethe, die wir uff sein anregen darzu verordenen wollen". Darauf berichtet der Rentmeister ohne Mitwirkung der Ratstube direkt an den Kurfürsten [4]).

Doch genug der Beispiele!

Wenn demnach die von Hintze vertretene Ansicht von der allumfassenden Ratstube richtig sein soll, so müßte man Ausnahme über Ausnahme machen, denn gerade die wichtigsten der von Hintze ihr zugeschriebenen Angelegenheiten werden dort nach der Hofordnung nicht erledigt. Die Ansicht ist demnach auch sachlich nicht haltbar.

Alle Bedenken aus sachlichen und sprachlichen Gründen hingegen fallen fort, wenn man die von mir vertretene Anschauung annimmt,

---

1) Haß a. a. O. S. 39.
2) Haß a. a. O. S. 38.
3) Haß a. a. O. S. 82.
4) Haß a. a. O. S. 79.

daß die Ratstube bei Erlaß der Hofordnung (zirka 1540) nur für die Rechtsstreitigkeiten bestimmt war, wie dies für das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts der Fall ist.

Bei der Beschränkung der Ratstube auf Erledigung von Rechtsstreitigkeiten ist es natürlich, daß der Kurfürst sie ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten gegen ihn — es sind sehr zahlreiche Fälle in bezug auf Hofhaltung, Ämtersachen usw. denkbar; bei den letzteren spielten Grenzstreitigkeiten mit den benachbarten Besitzern eine große Rolle — zu erledigen, sobald der Rechtsstandpunkt (Billigkeit) klar zutage liege; die Rechtsstreitigkeit ihm dagegen nur dann in den gewöhnlichen Audienzen, eventuell am anderen Tage, vorzulegen, wenn eine Entscheidung auf Grund des Rechts selbst nicht möglich wäre.

Werfen wir dann noch zum Schluß die Frage auf, welcher Charakter der Ratstube gliedert sich dann am besten in den Gesamtorganismus der brandenburgischen Verwaltung des 16. Jahrhunderts ein! Man darf der Antwort hierauf, wenn auch keinen entscheidenden, so doch einen gewissen Wert beilegen. Ich meine nun, daß man durch eine allumfassende Ratstube höchst komplizierte Probleme in die Verwaltungsgeschichte Brandenburgs einführt, während die Ratstube für Rechtspflege eine ungezwungene Stellung einnimmt. Man vergegenwärtige sich die Verhältnisse.

Im 15. Jahrhundert umgeben den Kurfürsten selbst eine Anzahl Räte, die zu keinem festen Kollegium zusammengeschlossen sind, sondern deren er sich für seine Beratung unmittelbar nach seinem Gefallen bedient. Ihre Haupttätigkeit besteht aber in Erledigung besonderer ihnen aufgetragenen Geschäfte (Kommissionen). Einer der Räte ist der Kanzler, der aber keineswegs als ihre Spitze erscheint. Nach meiner Annahme von dem Charakter der Ratstube dauert dieser Zustand im wesentlichen auch im 16. Jahrhundert fort und findet erst ihren Abschluß durch die Bildung des Geheimen Rats als eines festen Kollegiums im Jahre 1604. Bezeichnend ist hier nun, daß der Kanzler keineswegs an die Spitze dieses Kollegiums gestellt wird, sondern nur unter dessen Räte mit aufgenommen ist, wie in alter Zeit.

Ein Teil der Räte — in der Zusammensetzung noch recht wechselnd — tritt bereits im 15. Jahrhundert behufs Rechtspflege regelmäßiger kollegial zusammen. Sie sind im 16. Jahrhundert — namentlich unter dem Druck, die Rechtspflege sicher zu stellen, und aus dem Bedürfnis, kundige Leute (Doktoren) für das römische Recht zur Verfügung zu haben — zu einem festeren Kollegium zusammengeschlossen, zu der Ratstube, deren Charakter sich während des ganzen 16. Jahrhunderts und

darüber hinaus gleichgeblieben ist. An ihrer Spitze steht während der ganzen Zeit der Kanzler.

Neben den Räten stehen nun dem Kurfürsten für einzelne Zweige der speziellen Hof- und Landesverwaltung einzelne ständige Beamte zur Verfügung, die den Kern für die späteren Spezialbehörden abgegeben haben.

Ganz anders die Annahme Hintzes. Hier durchbricht die allumfassende Ratstube die gesamte Entwicklung. Sie ist plötzlich — ohne daß man etwa den Grund ihrer Bildung wüßte — mit ihrer Allmacht da; an ihrer Spitze erscheint der Kanzler; ihr Geschäftskreis ist unbegrenzt.

Diese Ratstube ist nun nach Hintze die Stammbehörde aller übrigen Zentralbehörden geworden; sie haben sich aus ihr heraus differenziert, insbesondere die Amtskammer und der Geheime Rat, während sie selbst auf die Rechtspflege beschränkt wird.

Diese Anschauungen werden von Hintze höchst geistreich erörtert und durchgeführt, jedoch nirgends bewiesen. Ihre Kompliziertheit machen sie schon unwahrscheinlich, denn man muß eine rückläufige Entwicklung der Ratstube und der Bedeutung des Kanzleramts annehmen, um die Zustände am Ende des 16. Jahrhunderts erklären zu können.

In dem Zeitpunkt der Differenzierung der Ratstube und der Geheimen Räte — Hintze nimmt an, daß es 1604 geschehen sei — liegt aktenmäßig ein Irrtum vor, denn schon in dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts war, wie bewiesen, die Ratstube ausschließlich für Rechtspflege bestimmt. Damals also umgab die Geheimen Räte des Kurfürsten kein festes Band, sondern sie standen ihm in gleich loser Weise, wie es in 15. Jahrhundert der Fall war, zur Seite.

Auch die von Hintze angenommene Bildung der Amtskammer aus der Ratstube scheint mir den tatsächlichen Vorgängen nicht zu entsprechen. Nach Hintzes eigenen Angaben [1]) vollzieht sich die Bildung der Amtskammer dadurch, daß unter Kurfürst Johann Georg einerseits ein eigener Kammermeister für die Überwachung der Domänenwirtschaft neben den Rentmeister und andererseits ein Amtsrat dem Kammermeister zur Seite tritt. Letzteres Amt, ursprünglich offenbar nebenamtlich von einem Hofrat verwaltet, wurde 1577 selbständig gemacht.

---

1) Hohenzollernjahrbuch 1906, S. 166 und Aufsätze II, S. 60. Die Angaben Hintzes beruhen auf Mitteilungen von Haß, die später im 19. Bande dieser „Forschungen" S. 226 veröffentlicht wurden: „Über die Verwaltung der Amts- und Kammersachen unter Joachim II. und Johann Georg."

Der damals zum Amtsrat ernannte Dieterich von Holtzendorf gab seine bisherige Stellung als Hofrat, d. h. Mitglied der Ratstube, auf.

Von einer Differenzierung aus der Ratstube kann meiner Ansicht nach bei solchen Vorgängen nicht die Rede sein, sondern der Kern, um den sich die Amtskammer bildet, ist das Büreau des Kammermeisters.

Alles, aber auch alles deutet meiner Meinung nach darauf hin, daß die Ratstube den von mir begrenzten Charakter als Ratstube für die Rechtspflege bereits zur Zeit der Hofordnung Joachims II. gehabt hat. Dagegen besaß die Kanzlei, wie in älterer und jüngerer Zeit, so auch damals die Aufgabe, das gesamte Schreibwerk des Kurfürsten und seiner Räte zu erledigen. Ratstube und Kanzlei hatten also zur Zeit der Hofordnung Joachims II. die gleiche Stellung, wie bei der Vereidigung vom Jahre 1598 beim Regierungsantritt des Kurfürsten Joachim Friedrich.

Nachtrag.

Nachdem die vorstehenden Ausführungen bereits gesetzt waren, fand ich nachträglich ein undatiertes Bedenken des Kanzlers Christian Distelmeier, das die Richtigkeit meiner Anschauungen bestätigt. Es ist wohl am Ende der 80er Jahre des 16. Jahrhunderts abgefaßt und bezweckt eine Entlastung des Kanzlers dadurch, daß Dr. Müller die Ratstube übertragen werden soll. Die für uns entscheidende Stelle über die Teilung der Arbeit lautet: Dr. Müller soll „proprie die Ratstube vorwaltten unndt die Justiciensachen in seinem Befehll haben, darzue nun gehörig, das die Leutte ohne Vordruß unndt Seumnuß gehöret, bescheidenn, in Vorbescheiden vleissig zur Vorgleichung gehandelt, Befeliche richtig unndt nicht wiederig erteilet, Proceß geforbert, Acta vleissig gelesenn, Urteill gemachet unndt hierinne ohne Finanzien unndt andern Respect menniglich unparteilich unnd unvorzuglich Recht mittgetheilet werde.

Dakegen will ich (Distelmeier) auf mich behalten die Lehensachen, Landschafftsachen, der Herrschafft eigene, auch andere Reichssachen unndt auff Churfurstliche Gnaden unterthenigst wartten, kurtz was furlauffet und mir anbefohlen wurde mitt getreuem Vleiß vorrichten.

Fiscalische Sachen, weill die in die Rathstube mittlauffen, wie auch Grentzsachen wollen wir sambtlich expectiren unndt richtigt haltten."

Distelmeier unterscheidet somit bei der Ratstube genau wie die Hofordnung zweierlei Sachen: Parteisachen und kurfürstliche, unsere Sachen. Von diesen gibt er im letzten Abschnitt eine genaue Definition, wegen ihrer Wichtigkeit will er neben Dr. Müller an ihrer Bearbeitung teilnehmen. Dagegen will er die außerhalb der Ratstube liegenden eigentlichen Regierungssachen auf sich nehmen.

Die Vertretung des Kanzlers in der Ratstube denkt Distelmeier, wie mitgeteilt, dem Dr. Müller zu übertragen. Man hat bisher nach dem Vorgange von Holtze (Geschichte des Kammergerichts II, S. 43) angenommen, daß Dr. Johann Köppen ein solches Amt bekleidet habe. Dies ist unrichtig; die Ansicht Holtzes gründet sich auf eine angebliche Bestallung Köppens als Kammerrichter. In Wirklichkeit steht in der betreffenden Bestallung nicht Kammerrichter, sondern Kammerrat.

IV

Das preußische Offizierkorps unter dem ersten Könige von Preußen

Von

Robert Freiherr von Schrötter

(Erste Hälfte)

Inhaltsübersicht: 1. Das Verhältnis des Kurfürsten und Königs Friedrich I. zum Offizierkorps S. 77. — 2. Die obersten Behörden der Armee: der General-Feldmarschall S. 85, der General-Kriegskommissar S. 88, der Geheime Kriegsrat S. 90. — 3. Die Offizierchargen S. 96. — 4. Die Gehälter und die Verpflegung: a) die Generale S. 104, b) die übrigen Offiziere S. 110. — 5. Die Chefs der Regimenter und Kompagnien und ihre Stellung in der Wirtschaft bei den Truppen S. 125.

1. Das Verhältnis des Kurfürsten und Königs Friedrich I. zum Offizierkorps

Der Große Kurfürst hatte in langer und erfolgreicher Lebensarbeit „die Armee von den meisten provinziellen, lokalen und genossenschaftlichen Hemmnissen befreit und zu einem nur staatlichen, also fürstlichen Werkzeuge umgeschaffen" [1]. Die Generale hatten ihm unbedingt zu gehorchen, und die Obersten bildeten eine von ihm ernannte, nach dem Dienstalter geordnete Rangklasse des Offizierkorps. Während früher die Regimentschefs dem Kurfürsten als Unternehmer gegenüberstanden, die ihm die Regimenter lieferten, deren Offiziere sie angeworben und ernannt hatten, konferierte zuletzt der Kurfürst die Regimenter, wem er

---

1) Friedr. Frhr. v. Schrötter, Die brandenb.-preuß. Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten, in Schmollers Forschungen XI, 5, Leipzig 1892.

wollte, und hatte allmählich seinen Einfluß bei Ernennung zum Offizier und bei Beförderung derselben immer stärker geltend gemacht. 1665 noch hatte jeder Oberst das Recht der Annehmung und Absetzung sämtlicher Offiziere, „jedoch, daß auch allezeit tüchtige und kriegserfahrene, auch Uns anständige Personen zu denen Chargen befördert . . . werden" [1]). 1673 am 21. August erging ein Edikt, wonach alle Offiziere, vom höchsten bis zum Fähndrich (Kornet), vor der Anstellung dem Kurfürsten namhaft gemacht werden mußten, „damit nach Befinden Unser Interesse und Dienst hierbei beobachtet werden möge" [1]). Also auch nach diesem Edikt noch ernannte der Oberst und Regimentschef die Offiziere zu dieser Charge und beförderte sie; der Kurfürst behielt sich nur das Recht vor, für sein und des Dienstes Interesse Sorge zu tragen. Freilich mußten diese Bestimmungen in immer schärferer Anwendung allmählich dazu führen, die Ernennung und Beförderung allein vom Kurfürsten abhängig zu machen und das Interesse jedes einzelnen an den Landesherrn zu knüpfen, aber der letzte entscheidende Schritt zur alleinigen Geltung des fürstlichen Ernennungs- und Beförderungsrechts war damit noch nicht geschehen. Noch Ende des Jahres 1679 hatte General von Schöning dem 14jährigen Grafen Christoph zu Dohna eine Kapitänstelle in seinem Regimente angeboten, die dieser aber auf Anraten des General-Kriegskommissars von Grumbkow nicht annahm [2]). Erst die Kapitulationen, die Friedrich III. nach seinem Regierungsantritt mit den Obersten der neu zu errichtenden Truppenteile abschloß, machten dem alten Rechte der Obersten, Offiziere anzunehmen, zu befördern und zu verabschieden, vollständig ein Ende, indem er in denselben sich allein diese Rechte vorbehielt. In der „Capitulation auf ein bataillon von 5 Compagnien pro den Obersten Alexander Graffen von Dona", datiert Cöln a. d. Spree 1/11 Marty 1689 [3]), heißt es: „bei künftiger annehmung und bestallung der officirer aber hat er dahin zu sehen, daß allemahl tapfere, tüchtige und zu Kriegsdienste capable Leuthe, worauf man sich allen falls verlaßen undt von Ihnen versichert seyn kann, daß Sie Ihre Compagnie in gutem stande erhalten, befördert werden. Wann aber bey derselben einige vacancen der Officirer vom höchsten bis zum Fähndrich hiernegst bey

1) Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres, Heft VIII, Berlin 1905.

2) Ch. Comte de Dohna, Mémoires originaux sur le règne et la cour de Frédéric I, roi de Prusse. Berlin 1833. S. 9.

3) Mitgeteilt von Kopka v. Lossow, Geschichte des Grenadierregiments König Friedrich I. (4. Ostpreuß.), N. 5, Bd. I, Berlin 1889, Anlage 6.

der bataillon sich begehben, es sey durch absterben oder anderweitige Veränderung: So ist Unser ernstlicher befehl, daß Uns solches vor remplacirung derselbigen notificiret undt dabey Uns nicht allein der oder diejenigen, so darauff spendiren oder die Man an der abgegangenen stelle hinwiederum anzunehmen vermeint, nahmhaft gemacht, sondern Uns auch pflichtmäßig berichtet werden solle, waß für qualitäten sie haben? Ob Sie wohlgedient? und in was für occasionen Sie sich befunden? Da Wir dann dem befinden nach dergleichen officirer ohne erhebliche ursache keineswegs zu despectiren, sondern dieselben für alle anderen zu advanciren gnädigst gemeint seyn."

Wenn Offiziere sich vergingen, konnte der Oberst sie nicht kassieren, sondern mußte an den Kurfürsten Bericht erstatten.

Auch die Kapitulationen der sämtlichen Regimentschefs der Armee, die Friedrich bei seinem Regierungsantritt vorfand, wurden erneuert und den Obersten das Recht der Offiziernennung und -Beförderung genommen, denn in der am 10/20. August 1688 erneuten Kapitulation auf das Regiment Anhalt heißt es [1]): „Und ist hierbei insbesondere Unser eigentlicher Wille und Befehl, welchen Ihre Liebden sich nicht entgegen sein lassen werden, weilen es bei der ganzen Armee, künftig also gehalten werden soll, wenn hinkünftig einige Vacantzien der Officierer vom höchsten bis zum Fähndrich (Kornet) sich begeben, Uns solches, ehe und bevor die Stellen wieder besetzet, ohnverlänget notificiret" werde. Die folgenden Bestimmungen lauten fast völlig übereinstimmend mit dem Inhalt der vorangeführten Dohnaschen Kapitulation.

Der Kampf um die Besetzung der Offizierstellen war hiermit nicht nur im Prinzip, sondern auch zum größten Teile in der Tat beendigt, die fürstliche Gewalt hatte gesiegt: die Obersten, früher die Herren der Regimenter, die dem Fürsten ihre Bedingungen stellten, standen von jetzt ab diesem, wie alle anderen Offiziere, als Untergebene gegenüber; die Zukunft der Regimentsoffiziere hing nicht mehr von dem Obersten, sondern von dem Kurfürsten ab. Die Kapitulationen hörten auf, Verträge zwischen dem Fürsten und dem Obersten zu sein, und nahmen den Charakter von Patenten im modernen Sinne an. Der feste Boden war gewonnen, auf dem ein monarchisches Offizierkorps geschaffen werden konnte, das in allen seinen Gliedern von der Person des Fürsten abhing. Freilich ohne Kämpfe hat sich diese Änderung nicht vollzogen, und der junge Kurfürst hatte seinen alten

---

1) Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge, Heft VIII, S. 24.

Generalen gegenüber, den ruhmvollen Führern der brandenburgischen Truppen in zahlreichen Feldzügen und Schlachten, keinen leichten Stand. Der Autorität des Großen Kurfürsten beugten sich diese stolzen Kriegshelden willig, aber als sein Nachfolger nun durch so einschneidende Maßregeln ihre Rechte schmälerte, da zeigte es sich, daß unbedingter Gehorsam und Unterordnung unter den kurfürstlichen Kriegsherrn noch nicht völlig in Fleisch und Blut der höheren Offiziere übergegangen war; Ungehorsam gegen die kurfürstlichen Befehle und Übergriffe selbst der höchsten Generale kamen vor. Generalleutnant v. Schöning und nach seinem Vorgange und Rat auch andere Regimentschefs vergaben wieder, wie es vor Zeiten in Übung gewesen war, erledigte Kompagnien, ohne die oben mitgeteilten Befehle des Kurfürsten zu beachten. So z. B. schickte Prinz Ferdinand von Kurland im Dezember 1688 an das Regiment Kurland von seinem polnischen Regiment aus Warschau den Oberstwachtmeister v. Birkholz und den Kapitän v. Kleist zur Übernahme der neu errichteten Kompagnien des Regiments Kurland und gleich darauf noch einen Kapitänleutnant v. Mosel und Leutnant v. Kolrep. Graf Dohna, der zweite Chef des Regiments, beschwerte sich hierüber bei dem Kurfürsten, der es bei den Anordnungen des Prinzen Ferdinand von Kurland beließ, aber Dohna selbständig machte, indem er ihm ein neu zu bildendes Bataillon zu Fuß gab[1]. Daß der Feldmarschall Graf v. Schonberg dem Kurfürsten pflichtmäßig von dem Vorgehen Schönings Meldung machte, führte zu höchst ärgerlichen Auftritten zwischen dem Leibgarde-Regiment, das von dem Neffen des Generalleutnant v. Schöning, dem Oberstleutnant Ludwig Ernst v. Schöning befehligt wurde, und den Grands-Mousquetaires, deren Chef Feldmarschall Graf v. Schonberg war, und die der Oberstleutnant Graf Christian zu Dohna kommandierte. General v. Schöning hatte befohlen, daß das Garderegiment kein Honneur machen sollte, wenn der Feldmarschall Graf v. Schonberg vor dem Regimente passierte, und letzterer gab infolgedessen den Grands-Mousquetaires denselben Befehl bezüglich Schönings. Dohna als Kommandeur der Grands-Mousquetaires führte diesen Befehl aus und verbot, als eines Tages Schöning vorüberkam, mit lauter Stimme, so daß Schöning es hören mußte, daß ein Grand-Mousquetaire Honneur erweise. Schöning beschwerte sich bei dem Kurfürsten, und dieser gab zwar den Musquetaires recht, aber er ernannte Schöning, um ihn dafür zu entschädigen, daß er ihm unrecht gegeben, zum General-Feldmarschall-Leutnant (1. Mai 1688);

---

1) Kopka v. Lossow, a. a. O. S. 46.

so sehr scheute er den Einfluß dieses Generals in der Armee [1]). In seinem politischen Testament sagt der Kurfürst über sein Verhältnis zu Schöning, er habe viel von ihm zu dulden gehabt, aber es sich eine Zeitlang gefallen lassen müssen, weil der General, der seine Garden kommandierte, in der Armee zuviel Ansehen besessen habe. Er mußte, wie er sich ausdrückte, dissimulieren [2]), bis ein neuer Vorfall ihm Anlaß gab, sich Schönings zu entledigen. Als bei der Belagerung von Bonn Generalfeldmarschalleutnant v. Schöning im Vorzimmer des Kurfürsten bei einem Wortwechsel mit Generalleutnant v. Barfus den Stock gegen diesen erhob, Barfus aber den Degen zog, griff Friedrich III. energisch ein: er enthob sofort beide Generale ihres Kommandos und übergab dem Geheimrat die Sache zur Untersuchung, die damit endete, daß Schöning den Abschied erhielt [3]).

Nachdem hier Friedrich den höchsten Generalen gegenüber seine Autorität gewahrt hatte, ging er auf dem beschrittenen Wege weiter, durchdrungen von der Überzeugung, daß nur ein monarchisch gesinntes, in allen seinen Gliedern der Person des Monarchen fest verbundenes Offizierkorps das Heer zu einem zuverlässigen Instrument in der Hand des Herrschers mache. Am 19. März 1695 erklärte er durch Reskript an den General-Feldmarschall Graf v. Flemming [4]): „daß wir bei Kreation und Beförderung unserer Officierer und Generalen an keine Anciennetät oder Alter inskünftige gebunden sein, sondern desfalls freie Hände behalten wollen." Der Große Kurfürst hatte durch eine Order von 1684 bestimmt, daß der Rang der Regimentschefs ausschließlich durch das Dienstalter als solche bestimmt werde [5]). Friedrich erhob den Anspruch, auch bei Beförderung von Generalen an keinerlei Anciennetät gebunden zu sein. In den späteren Kapitulationen und Patenten wurde dieser fürstliche Anspruch wiederholt, so heißt es z. B. in dem Patent vom 16. Juni 1696 für den Oberst Graf v. Dönhoff bei seiner Ernennung zum Brigadier: „Im Übrigen hat es bey Unserm unterm 19. Marty 1695 an Unsern General Feldt Marschall den von Flemming ergangenen Rescript nochmahlen sein Bewenden, daß

1) J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, 4. Teil, 1. Abteilung. Friedrich I. König von Preußen. S. 26. Dohna, Mémoires. S. 73.

2) Ranke, Preußische Geschichte. Bd. I u. II. Leipzig 1878. S. 480. Den vollen Wortlaut der Stelle teilt P. Haake, Brandenburgische Politik und Kriegführung 1688 und 1689, S. 118 mit.

3) Droysen a. a. O. S. 69.

4) Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge, Heft VIII, S. 24.

5) Ch. O. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum III, 1, 55.

wir bei creation und beförderung Unserer Officirer und Generalen an keiner anciennität oder alters inskünftig gebunden sein wollen" [1]). Es scheint, als ob durch diesen Anspruch große Unzufriedenheit und viele Klagen und Beschwerden hervorgerufen wurden, denn noch im selben Jahre (1695) erließ der Kurfürst den abschließenden „Befel, daß hinfüro bei dem Avancement der Generals und Officirer nicht auf die Ancienneté und Alter, sondern Meriten und andere Raisons reflectiret werde, folglich die bisher deswegen erhobenen Klagen cessiren sollen" [2]).

Von nun ab hing das Schicksal aller Offiziere von der Gnade und dem Urteil des Fürsten ab, aber auch später scheinen noch Übergriffe der Regimentschefs vorgekommen zu sein. Im Jahre 1700 wird bei der Musterung der Leibkompagnie des Regiments Anhalt-Zerbst an die Oberoffiziere die Frage gestellt, ob ein jeder mit Patent oder kurfürstlicher Order angestellt sei? Der Leutnant weiß nicht, ob eine Order vorhanden ist, angestellt sei er auf Befehl Sr. Durchlaucht von dem Oberstleutnant v. Krohn [3]). 1704 erteilt Graf Dönhoff auf die Allerhöchste Anfrage, „ob ein Officierplatz bei dem Regiment vacant sei"? die Antwort „nein" mit dem charakteristischen Zusatz, daß ein Offizierplatz ohne königliche Erlaubnis von ihm niemals vergeben wäre [4]). Die Regimentschefs gewöhnten sich immer mehr daran, in dem Kurfürsten und König den Kriegsherrn zu achten, in dessen Hand das Schicksal jedes einzelnen Offiziers lag.

Wie stark in kurzer Zeit die Bande geworden, welche das Offizierkorps mit seinem Fürsten verknüpften, zeigte sich, als im Jahre 1702 der König den kaiserlichen General-Feldmarschall und gothaischen Generalissimus, den Freiherrn v. Wartensleben, an die Spitze seiner Armee stellte. Daß der König den Oberbefehl einem aus der Fremde hergeholten General anvertraute, als ob nicht genug fähige Generäle vorhanden wären, erregte im Offizierkorps, das sich schon als ein Ganzes fühlte, große Unzufriedenheit. Hatte aber einst Friedrich sich von dem General v. Schöning viel gefallen lassen müssen, weil er großen Einfluß in der Armee hatte, so konnte der König jetzt zwei der besten Generale, die nicht unter Wartensleben dienen wollten, den Abschied geben, ohne die geringste Indisziplin im Offizierkorps trotz dessen Un-

---

1) v. d. Ölsnitz, Geschichte des Königlich preußischen 1. Infanterieregiments. Berlin 1855. S. 264.

2) Hohenzollern-Jahrbuch 1900: M. Jähns, Das Kriegswesen unter König Friedrich I., S. 142.

3) Man. bor. fol. 322.

4) v. d. Ölsnitz a. a. O. S. 293.

zufriedenheit befürchten zu müssen. Generalleutnant du Hamel, der schon seit 1676 Regimentschef in Brandenburg war, und General der Infanterie Friedrich Freiherr v. Heiden, der eben erst bei Kaiserswerth gesiegt und Venlo erobert hatte, verließen den preußischen Dienst, und nur mit Mühe konnte des letzteren Bruder, Generalmajor Johann Sigismund v. Heiden, und Generalleutnant Graf Lottum abgehalten werden, denselben Schritt zu tun. General v. Natzmer sagt hierüber in seinem Tagebuch: „der brave General v. Heiden machte dem General-Feldmarschall Grafen Wartensleben Platz, der fremd aus andern Diensten in unsere Armee eingeschoben wurde; das Bedauern hierüber war allgemein" [1]).

Eine noch schwerere Belastungsprobe ertrug die monarchische Gesinnung des Offizierkorps in den letzten schweren Jahren der Regierung König Friedrichs. Der Große Kurfürst hatte in zahlreichen Feldzügen seine Truppen selbst geführt und auch seinen Sohn und Nachfolger an kriegerischen Unternehmungen teilnehmen lassen, insbesondere hatte der Kurprinz den rauhen und beschwerlichen Feldzug des Jahres 1679 mitgemacht [2]). Als der Große Kurfürst starb und der Krieg gegen Frankreich ausbrach, stellte sich Friedrich III., dem Beispiel seines Vaters folgend, an die Spitze des Heeres, mit dem er Macht und Ruhm erwerben wollte. Er führte in diesen ersten Feldzügen seine Truppen zu kriegerischen Erfolgen, die zu den schönsten Erwartungen berechtigten [3]). Das Offizierkorps blickte mit Stolz auf seinen Kriegsherrn, aber leider rechtfertigte die Zukunft diese Hoffnung nicht: schon im Jahre 1688 hatte er 6000 Mann in holländische Dienste gegeben, und von 1690 ab hielt er auch das Gros seiner Armee nicht mehr unter seinem Oberbefehl zusammen, sondern zersplitterte die Truppen auf verschiedenen Kriegstheatern. Für das Selbstgefühl der Offiziere und die Kriegstüchtigkeit der Truppen waren die fortwährenden Feldzüge auf allen Kriegstheatern von hohem Werte; mit Stolz sprachen sie von ihren Feldzügen in den Niederlanden, am Rhein, in Italien und gegen die Türken, von den großen Siegen bei Malplaquet, Hochstädt, Turin und Szalankamen. Die gemeinsam bestandenen Gefahren schlangen ein festes Band um sie alle, sie fühlten sich als preußische Soldaten. Auch

---

1) K. W. v. Schöning, Des General-Feldmarschall Gneomar Dubislav v. Natzmer Leben und Kriegstaten. Berlin 1838. S. 210.

2) Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin. 3. Teil. Berlin 1795. S. 2.

3) Einnahme von Bonn 8. September 1689.

der Glanz, den die neuerworbene Königskrone dem Herrscher und dem Lande verlieh, trug dazu bei, das Gefühl der Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit im Offizierkorps und des Offizierkorps mit dem Herrscher zu stärken. Und obgleich die Regimenter es immer bitterer empfanden, daß der König nicht an ihrer Spitze im Felde erschien, sondern sie für fremde Interessen in fremdem Solde, unter fremdem Oberbefehl kämpfen ließ, war das monarchische Gefühl im Offizierkorps schon so stark und der Einfluß des Kronprinzen Friedrich Wilhelm schon so groß, daß die Subordination nicht mehr erschüttert wurde.

Kronprinz Friedrich Wilhelm gehörte seit 1703 dem Geheimen Kriegsrat an; seit 1706, in welchem Jahre er zum erstenmale dem Feldzuge als Zuschauer beiwohnte, war er häufig bei der Armee in Brabant, wo sein Einfluß immer maßgebender wurde. Ende April 1709 schrieb der Oberst v. Röder, Kommandeur des Feldbataillons Dohna, an den Regimentschef vor der Revue durch den Kronprinzen: „pour tout aux monde je ne voudrois qu'il manqua le moindre chose à la revue lorsque le Prince Royal sera présent" [1]). Während der Ruhepausen in diesem Feldzuge exerzierte der Kronprinz den übrigen Regimentern sein Regiment vor und erläuterte die von ihm befolgte Methode; Oberst v. Röder berichtete dem Regimentschef, daß auch er diese Methode anwenden werde [2]). Aber nicht nur bei der Armee in Brabant, sondern auch bei Hofe und im Geheimen Kriegsrat wuchs sein Ansehen. Wie groß dasselbe schon nach wenigen Jahren war, zeigt die Anlage zu dem königlichen Reskript vom 5. April 1707 an Fürst Leopold von Anhalt wegen Herstellung eines Reglements für die Infanterie, in der die zu erwägenden Punkte erörtert und allemal des Kronprinzen Meinung, bei einigen Punkten auch die des Feldmarschalls, angegeben wird [3]).

Wie in den erwähnten Einzelfällen das Beispiel des Kronprinzen maßgebend für die Regimenter wurde, so auch in vielen anderen. Mehrere Regimentschefs nahmen keine Änderungen in ihren Regimentern mehr vor, ohne sich vorher mit dem Kronprinzen in Verbindung gesetzt zu haben. Das Regiment Alt-Dohna hatte ihm sogar einen Offizier attachiert, der dem Chef über alle Ansichten desselben berichten mußte [4]). Nach dem Sturze des Grafen Wartenberg 1710 nahm der Kronprinz

---

1) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 201.
2) Ebenda S. 201.
3) Mitteilungen aus dem Archiv des Kriegsministeriums, Heft II, S. 66.
4) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 176.

die Militärangelegenheiten fast selbständig in seine Hände, und der König erwähnte bei allen Erlassen, wenn auch nicht unmittelbar in denselben, so doch in den Begleitschreiben, daß der Kronprinz seine Zustimmung zu denselben gegeben hatte [1]). Als dann der Kronprinz auch noch die völlig in Verwirrung geratenen Rangverhältnisse des Offizierkorps, worauf wir später noch zurückkommen werden [2]), geordnet hatte, sprach man in der Armee bei Beförderung der Offiziere nicht mehr von der Gnade des Königs, sondern von der Fürsprache des Kronprinzen [3]).

So war das Offizierkorps dem Herrscher und seinem Hause fest verbunden und blieb ihm trotz aller Widerwärtigkeiten treu ergeben; es war unter König Friedrich I. zu einer zuverlässigen, rein monarchischen Korporation geworden, die sich als eine einheitliche patriotische Gemeinschaft in dem provinziell zerteilten und überwiegend feudalen Staate betrachtete.

2. Die obersten Behörden der Armee

An der Spitze der Armee stand der General-Feldmarschall. Der Große Kurfürst hatte 1670 den alten Derfflinger zum General-Feldmarschall ernannt und in ihm der Armee ein Haupt gegeben, das den Oberbefehl über die Truppen mit der Zentralverwaltung vereinigte [4]). Als Derfflinger (geboren 1606) wegen seines hohen Alters der Last der Geschäfte nicht mehr gewachsen war, übernahm Friedrich Wilhelm den Marschall Friedrich Armant Graf von Schonberg aus französischen Diensten und stellte ihn am 27. April 1687 als „General über alle unsere Armeen und Truppen" an. Aber nur kurze Zeit blieb Schonberg das Haupt der Armee, die er schon 1688 wieder verließ, worauf Kurfürst Friedrich III. den kursächsischen Feldmarschall Heino Heinrich Graf von Flemming an die Spitze der Armee berief; diesem folgte 1696 Johann Albrecht von Barfus, ein alter brandenburgischer General, und diesem 1702 der kaiserliche Feldmarschall und Kommandeur der gothaischen Truppen Alexander Hermann Freiherr v. Wartensleben. Von diesen vier Feldmarschällen hat nun einer,

---

1) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1889, S. 235. A. v. Witzleben, Des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau Jugend- und Lehrjahre.

2) S. Abschnitt 9: Die Beförderung.

3) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1889, S. 235.

4) R. de l'Homme de Courbière, Geschichte der brandenb.-preuß. Heeresverfassung. Berlin 1852. S. 10.

Barfus, dem brandenburgischen Kriegsheere von Anfang bis zum Ende seiner Laufbahn angehört. Flemming war zwar brandenburgischer Vasall und, ehe er in kursächsische Dienste trat und dort 1687 zum Feldmarschall aufrückte, in Brandenburg bis zum Regimentschef avanciert, aber Schonberg und Wartensleben waren der Armee ganz fremd gewesen. Dieser Vorgang zeigt, daß der Große Kurfürst sowohl wie Friedrich I. bemüht waren, hervorragende tüchtige Kräfte an die Spitze der Armee zu stellen, und daß sie der eigenen Armee noch nicht die Fähigkeit zutrauten, diese Kräfte unter allen Umständen aus sich selbst zu erzeugen.

Unter Friedrich I. vereinigte das Amt des General-Feldmarschalls den Oberbefehl über die Truppen in Krieg und Frieden mit der Kontrolle der Verwaltung des Heeres und der Leitung des Offizierkorps. Der General-Feldmarschall war nicht nur die höchste Charge in der Militärhierarchie, sondern es verbanden sich mit dieser Stellung ganz bestimmte amtliche Funktionen, welche sie zu einer außerordentlich machtvollen erhoben. Es konnte daher auch nur einen wirklichen aktiven General-Feldmarschall in der Armee geben [1]). Außer dem Oberkommando der Truppen und der Kontrolle der Heeresverwaltung hatte der Feldmarschall auch den Vorsitz im Geheimen Kriegsrat und einen Sitz im Geheimen Staatsrat. In der bekannten Sitzung des Geheimen Staatsrats, in der der Große Kurfürst von seinen treuen Räten Abschied nahm, war es der Feldmarschall Graf von Schonberg, der im Namen des Rats dem Herrn für alles, was er dem Lande getan, Dank aussprach. Als Friedrich III. mit einem Kabinettsministerium zu regieren versuchte, war Feldmarschall v. Barfus einer der Männer, die diesem Ministerrate angehörten [2]).

Das Oberkommando über die Armee war die wichtigste Obliegenheit des Feldmarschalls; für sie war er allein verantwortlich, während für alle Heeresverwaltungsangelegenheiten ihm in seinem ersten Gehilfen, dem General-Kriegskommissar, ein verantwortlicher Beamter zur Seite stand. Der Feldmarschall hatte die Kontrolle über die Dienstführung der Generale und selbständigen Kommandeure der Truppen zu üben. Im Kriege war er der berufene Führer der Truppen. Marschall Graf

---

1) Beim Regierungsantritt Friedrichs III. lebten noch folgende inaktive General-Feldmarschälle: Fürst Johann Georg von Anhalt, gest. 1693, Georg Freiherr v. Derfflinger, gest. 1696, der General-Feldzeugmeister Alexander v. Spaen wurde 1691 Feldmarschall, gest. 1693.

2) O. Hintze, Staat und Gesellschaft unter dem ersten Könige, im Hohenzollern-Jahrbuch 1900, S. 300.

v. Schonberg hat bei Beginn des Orleansschen Krieges die Feldarmee kommandiert, 1689 übernahm dann Friedrich III. selbst den Oberbefehl über die am Niederrhein versammelten Truppen. In den folgenden Feldzügen zersplitterte die Politik Friedrichs III. das Heer auf allen Kriegsschauplätzen, so daß nur Feldmarschall v. Flemming noch einen größeren Heeresteil im Felde kommandierte, während Barfus und Wartensleben als Feldmarschälle hierzu keine Gelegenheit mehr hatten; sie mußten in der Nähe des Königs bleiben und von hier aus die Geschäfte leiten und die verschiedenen Korps beaufsichtigen.

Alle höchstkommandierenden Offiziere im Felde mußten an den Kurfürsten und König bzw. den Feldmarschall berichten und empfingen von hier aus Weisungen und Instruktionen. War es notwendig, so erschien der Feldmarschall auch persönlich bei den kommandierenden Generalen, um Rücksprache zu nehmen. 1695 begab sich Feldmarschall v. Flemming zur Belagerungsarmee vor Namur, die unter dem Oberbefehl König Wilhelms von England im Begriff stand, diese Festung zu erobern. Die brandenburgischen Truppen dort standen unter dem Befehl des Generals v. Heiden; Flemming wollte sie sehen und das Interesse Brandenburgs vertreten. Als im März 1704 die Operationen wieder aufgenommen werden sollten, teilte Feldmarschall Graf Wartensleben dem am Main und Oberrhein kommandierenden General Fürsten Leopold von Anhalt mit, er werde nach Franken kommen und hoffe dort den Fürsten zu sprechen, um die vielen eingelaufenen Klagen der Quartiergeber zu untersuchen und wegen der bevorstehenden Märsche und Operationen mehreres zu vereinbaren [1]). Wenn er persönlich verhindert war, über die Operationen sich in Kenntnis zu erhalten, sandte der Feldmarschall Offiziere seines Stabs in die Hauptquartiere der kommandierenden Generale. So befand sich 1704 der Generaladjutant des Feldmarschalls, Baron v. Berlepsch, in besonderer Mission in Bayern und wohnte der Schlacht bei Höchstedt bei. Die Generale betrachteten diese Berichterstatter nicht mit günstigen Augen und legten ihnen auch Hindernisse in den Weg. Als Baron Berlepsch mit der Siegesnachricht sogleich nach der Schlacht abreisen wollte, verbot ihm Fürst Leopold dies, und als jener ihn darauf aufmerksam machte, daß er nicht unter ihm stehe, setzte er ihn einfach in Arrest, damit sein eigener Bote die erste Nachricht von dem Siege nach Berlin bringen konnte [2]).

1) Beihefte zum Militär-Wochenblatt 1881 und 1889. A. v. Witzleben, Des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau Jugend- und Lehrjahre. Beiheft 1881. S. 48.

2) Ebenda Beiheft 1881. S. 61.

Als 1702 während der Belagerung von Kaiserswerth König Friedrich in Wesel residierte, befand sich der Feldmarschall in seinem Gefolge, während dessen erster Gehilfe, der General-Kriegskommissar v. Danckelman, bei dem Belagerungsheer war und von dort an den König berichtete, dessen Antworten vom Feldmarschall Graf Wartensleben gegengezeichnet sind [1]).

Der Feldmarschall war in allen reinen Kommandoangelegenheiten, wie schon erwähnt, selbständig, dagegen in allen anderen Beziehungen darauf angewiesen, mit dem General-Kriegskommissar in Verbindung zu treten. Der General-Kriegskommissar war der vornehmste Gehilfe des Feldmarschalls und stand an der Spitze des General-Kriegskommissariats, das sich unter dem Großen Kurfürsten zu immer größerer Bedeutung entwickelt hatte. Anfänglich nur Militär-Intendanturbehörde, dehnte es seinen Wirkungsbereich auf alle Militär-Verwaltungs geschäfte aus; und da auch die Personalien des Offizierkorps, zunächst nur Kapitulationen und Patente, später, als die Ernennung sämtlicher Offiziere in der Hand des Kurfürsten lag, auch die deshalb notwendig werdenden Orders in ihren Bureaus bearbeitet wurden, so hatte diese Behörde etwa die Geschäfte des heutigen Kriegsministeriums und des Militärkabinetts.

Auch die Einziehung und Bereitstellung der Mittel für die Unterhaltung der Kriegsmacht — Kontribution, Akzise, Subsidien — war dem General-Kriegskommissariat übertragen und dieses dadurch zu einer dirigierenden Finanz- und Landespolizeibehörde geworden; auf diese wichtige Seite des General-Kriegskommissariats ist hier nicht näher einzugehen. Der General-Kriegskommissar hatte also militärische und zivilistische Geschäfte; für erstere unterstand er dem Feldmarschall, während er für letztere eine größere Unabhängigkeit von Anfang an besaß und bestrebt war, diese Unabhängigkeit auf allen Gebieten zu erringen und sich zum Chef einer selbständigen Oberbehörde zu machen. Bis 1712 hatte der Feldmarschall das Recht, bei allen Sitzungen des General-Kriegskommissariats zu erscheinen und den ersten Platz einzunehmen; der General-Kriegskommissar, der sonst hier den Vorsitz führte, nahm dann den zweiten Platz ein. Über die Behandlung der Geschäfte im General-Kriegskommissariat sagt der jüngere Grumbkow, der beste Kenner dieser Verhältnisse [2]): „das Commando von der Armee

1) Schöning, Natzmer. S. 199.

2) Act. bor., Die Behördenorganisation. 1. Teil. Berlin 1894. S. 76. F. W. v. Grumbkows Alleruntertänigster Bericht und Vorstellung,

stand in Concurrenz mit dem Generalkommissariat: wenn ganze Corps oder einzelne Regimenter in denen Quartieren aufbrechen und marschieren müssen, bei Formierung neuer Truppen und Verstärkung der Armee, Werbungen, Rekrutirung, Musterungen und Marschen, auch was sonsten zu Conservation der Armee erfordert wird, wie nicht weniger wegen des Enrollirungswesen und der Nationalmiliz". Bei diesen Sachen hat der Feldmarschall als militärischer Sachverständiger das entscheidende Wort gesprochen, während der Generalkommissar, meist ein Zivilbeamter[1]), die Verwaltungsfragen selbständig entschied; er hat „das Verpflegungswesen, item das Steuer- und Accise auch Polizei-Rathaus- und Stadtwesen und was sonst mehr in das Generalkommissariat laufet allein respiciret, auch alle Rechnungsabnahme dirigiret." In den Bestallungen der General-Kriegskommissare[2]) werden dieselben verpflichtet bei den Truppen zu sorgen: „für Mannschaften, Montirung und Disciplin; für Artillerie, Magacine, Zeughäuser; die vornehmende Operationes der Kriegsraison gemäß zu dirigiren und einzurichten; die Festungen in baulichem Wesen zu konserviren; die für den Unterhalt der Miliz bestimmte Mittel an Steuern, Contributionen, Accisen und dergleichen, auch auswärtige Subsidien und andere Zugänge eintreiben; die Truppen bei Feldzügen und in Quartieren mit allem Notwendigen versehen." „Alles mit Unserem General-Feldmarschall überlegen und desselben Meinung und Gedanken deshalb vernehmen[3]); dasjenige, so in Allen diesen Affairen Uns zu referiren ist, Uns fürtragen[4]) und seine Meinung sagen." Die General-Kriegskommissare werden also ausdrücklich verpflichtet, dem Feldmarschall Vortrag zu halten und seine Ansicht zu vernehmen, ehe sie dem Könige die Sachen vorlegten.

Während das Amt des Feldmarschalls nur soweit das Ober-

---

wie bei dem Königl. Preuß. General-Kriegskommissariat bisher die Verrichtung dirigiret und respiciret worden. 22. Februar 1709.

1) Die General-Kriegskommissare unter Friedrich I. waren: 1. Joachim Ernst v. Grumbkow 1679—1690; 2. Daniel Ludolf v. Danckelman vom 21. Febr. 1691 an. Nach dem Sturze seines Bruders Eberhard erschien auch er verdächtig und wurde am 9. August 1698 nach Halberstadt als Oberdirektor „translocirt", 6. Februar 1702 wieder als General-Kriegskommissar restituiert, bis zu seinem Tode 14. Februar 1709; 3. Otto Magnus Graf zu Dönhoff vom 1. August 1698 bis 6. Febr. 1702; 4. Joh. Moritz Frhr. v. Blaspil vom 5. April 1709 bis 1717.

2) Act. bor. I S. 86, Bestallungen von Dönhoff und Blaspil.

3) Bei Dönhoff heißt der angeführte Satz: „mit Unserem Oberkriegspräsidenten communiciren und desselben Meinung" ꝛc.

4) Bei Dönhoff heißt es: „Uns im geheimen Kriegsrat fürtragen".

kommando der Armee und seine Funktionen in Frage kam, seine ganze Bedeutung bewahrte, errang sein erster Gehilfe und die von ihm geleitete Behörde für ihre Funktionen als Zentralverwaltungs- und Landespolizeibehörde eine jenem gleichberechtigte, selbständige Stellung.

Am 1. März 1712 wurde durch ein Reglement[1]) dem General-Kriegskommissariat, „da seit einigen Jahren das Land sich vergrößert und die Armatur sich verstärket", die Form eines Collegii gegeben und es zu einer selbständigen Oberbehörde erhoben, die von dem Feldmarschall, der keinen Sitz und Stimme in demselben mehr erhielt, völlig unabhängig war. Am 8. März erhielt der Feldmarschall Graf v. Wartensleben den Befehl, „solch Reglement sofort bei Einlaufung dieses bei dem General-Kommissariat zu publiciren und demselben in allen Punkten stricte nachzugehen, ohne es daran im geringsten ermangeln zu lassen" [2]). Damit trat der General-Kriegskommissar dem Feldmarschall als selbständiger Vorsteher einer höchsten Behörde zur Seite, und letzterer war auf seine Funktionen als Oberkommandierender der Armee beschränkt. Aber auch als solcher sollte er sich nicht mehr lange halten: als Friedrich I. starb und Friedrich Wilhelm I. den Thron bestieg, erklärte dieser König, alsbald sein eigener Feldmarschall sein zu wollen, und der kaiserliche Gesandte Graf zu Schönborn-Buchheim berichtet Berlin 2. Mai 1713: „Der Feldmarschall Wartensleben ist zwar in seinem Amte bestätigt, der König tut fast alles aber selbst, ohne ihm auch öfters davon die geringste Nachricht zu geben" [3]). Der Feldmarschall war von nun ab nur mehr die höchste Charge im Offizierkorps der Armee ohne die bisher mit dieser Stellung in bezug auf Verwaltung, Unterhalt, Ergänzung usw. verbundenen Amtspflichten, während der Generalkommissar aus seinem Untergebenen zum Chef einer Oberbehörde mit sehr umfassenden militärischen und zivilistischen Funktionen geworden war.

Der Geheime Kriegsrat, dessen wesentlichste Bedeutung darin bestand, daß dort der Feldmarschall und der General-Kriegskommissar zusammentraten und dem Könige Vortrag hielten, hatte unter Friedrich I. seine Blütezeit. Der Geheime Kriegsrat bestand schon unter dem Großen Kurfürsten, aber er hat anscheinend unter dessen Regierung noch keine größere Bedeutung gehabt. Damals war der Geheime Kriegsrat noch keine regelmäßig tagende kollegialische Behörde; vielmehr

1) Act. bor. I S. 184.
2) Act. bor. I S. 190.
3) Act. bdr. I S. 447.

wurden in allen Landesteilen höhere Offiziere zu Geheimen Kriegsräten ernannt, die als solche in den Provinzen bei den Regierungen, in Berlin im Geheimen Kriegsrat Sitz und Stimme hatten [1]). Dies änderte sich unter der Regierung Friedrichs, die Unterscheidung zwischen Wirklichen Geheimen Kriegsräten, d. h. solchen, die im Geheimen Kriegsrat Sitz und Stimme hatten, und Geheimen Kriegsräten, die nur diesen Titel führten, wurde endgültig fixiert; seitdem sind beide durchaus voneinander verschieden [2]).

Die Bedeutung des Geheimen Kriegsrats unter der Regierung Friedrichs wird schon dadurch gekennzeichnet, daß Friedrich sowohl als Kurfürst wie als König bis zu seinem Ende den Beratungen desselben häufig anwohnte. Seit 1709 scheint dies nicht mehr so regelmäßig wie wohl früher der Fall gewesen zu sein, denn in der Bestallung des Generalkommissars Grafen zu Dönhoff 1699 heißt es am Schlusse: „Uns im Kriegsrat fürtragen und seine Meinung sagen," in der Bestallung des Generalkommissars Freiherrn v. Blaspil dagegen sind die Worte „Uns im Kriegsrat" ausgelassen [3]). Das Präsidium führte meist der König, Mitglieder waren der General-Feldmarschall, der in Abwesenheit des Königs den Vorsitz führte, der General-Kriegskommissar, die hervorragendsten höheren Offiziere, wie Graf Alexander zu Dohna, Fürst Leopold von Anhalt, Graf Karl Philipp von Wylich und Lottum und mehrere hohe Staatsbeamte, wie Ilgen [4]). Auch einige königliche Prinzen wurden Mitglieder desselben; so stellte am 18. August 1703 „der König des Kronprinzen Hoheit im Wirklichen Geheimen Kriegsrat vor", der von da ab Sitz und Stimme in demselben hatte [5]). Im Herbste 1704 wurde der General-Feldzeugmeister Markgraf Philipp mit einer Zulage von 4000 Thalern Mitglied des Geheimen Kriegsrats, in dem er am 30. Dezember zum erstenmal erschien [6]). Protokollführer im Geheimen Kriegrat war der Chef der Geheimen Kriegskanzlei, seit 17. Januar 1701 der Geheime Kabinetts- und Kammersekretär Schardius [7]).

Bei Beginn der Regierung Friedrichs III. hat der Geheime Kriegs-

---

1) Friedrich Freiherr v. Schrötter a. a. O. S. 26.

2) Act. bor. I S. 268.

3) Act. bor. I S. 86.

4) Vgl. O. Hintze a. a. O. S. 308 und Schöning, Nachrichten zur Geschichte der brandenb.-preuß. Artillerie. Berlin 1844. 1. Teil. S. 157.

5) Man. bor. fol. 318.

6) Schöning, Artillerie, S. 162.

7) Act. bor. I S. 83.

rat noch nicht das hohe Ansehen wie später gehabt, denn als der Kurfürst das bekannte disziplin- und achtungswidrige Benehmen des General-Feldmarschall-Leutnants v. Schöning untersuchen und aburteilen lassen wollte, da bestellte er hierzu nicht den Geheimen Kriegsrat, sondern den Geheimen Staatsrat. Später kam es nicht mehr vor, daß der Geheime Staatsrat in Armeeangelegenheiten aburteilen mußte.

Das was sowohl der Feldmarschall wie der General-Kriegskommissar im Geheimen Kriegsrat vortrugen und vertraten, wurde von jedem von ihnen bei Erlaß königlicher Befehle gegengezeichnet. Grumbkow berichtet darüber [1]: „Die Originalreskripte, Ordres und Patente vor die Armee sind von des Herrn Feldmarschalls Excellenz, die übrigen Sachen aber von des Herrn Generalkommissarii Excellenz contrasignirt worden." Mannigfache Reibungen mögen vorgekommen sein, aber da der Feldmarschall dem Generalkommissar, soweit Heeresangelegenheiten von ihm bearbeitet wurden, vorgesetzt war, so konnten größere Mißstände für die Behandlung der Sachen nicht entstehen.

Wie sehr das Offizierkorps den Feldmarschall für alle die Armee betreffenden Maßregeln verantwortlich machte, zeigte sich nach dem Frieden von Ryswieck, als die großen Reduktionen des Jahres 1698 im Geheimen Kriegsrat beraten und dann durchgeführt wurden; die Entrüstung der gesamten Armee richtete sich über diese für so viele Offiziere und Soldaten harte Maßregel gegen den Feldmarschall Barfus, als den berufenen Vertreter der Armee, der statt ihre Interessen wahrzunehmen, diese Maßregel gebilligt hatte. Feldmarschall v. Natzmer erzählt in seinen hinterlassenen Papieren: „Der General-Feldmarschall v. Barfus, der damals Alles vermochte und regulirte, stellte auch die General-Etats der Officiere für den nunmehrigen Frieden fest und retranchirte je nach Proportion diesem und jenem..... Der Gehm. Kriegs-Sekretär Bock las z. E. dem Feldmarschall vor: ein Oberster der Grands-Mousquetaires hat an Gehalt monatlich soviel; der Feldmarschall erwiderte: soll nur haben soviel" [2]). Das Urteil der Armee scheint nicht ganz gerechtfertigt zu sein, da bei der Reduktion eine große Zahl Offiziere zu den reformierten Offizieren gesetzt und so als überzählig, wenn auch mit geringerem Gehalt beibehalten wurden. Im allgemeinen wurden nur vermögende und ganz unbrauchbare Offiziere verabschiedet [3]).

---

1) Bericht Grumbkows vom 22. Februar 1709 in Act. bor. I S. 76.

2) Schöning, Leben des General-Feldmarschalls v. Natzmer, S. 174.

3) Vgl. „Forschungen zur Brandenb. und Preuß. Gesch.", XXIII. Bd., 2. Teil; meinen Aufsatz „Die Ergänzung des preuß. Heeres unter dem ersten Könige", S. 94 ff.

Bei Beförderung und Verabschiedung von Offizieren hat der Feldmarschall nur bei den höheren Offizieren die entscheidende Stimme gehabt, während die übrigen Veränderungen von dem Generalkommissar bearbeitet und vertreten wurden [1]). Die Chefs der Regimenter haben sich zunächst an diesen gewendet, wenn sie etwas für ihre Offiziere erreichen wollten [2]).

War es nötig, so erschienen im Geheimen Kriegsrat auch andere Personen als die Wirklichen Geheimen Kriegsräte; namentlich, wenn es sich um Finanzfragen handelte, erschien der Geheime Kriegsrat und Generalempfänger der Generalkriegskasse, v. Kraut [3]). Auch 1712, als Blaspil und Grumbkow über die Aufstellung des General-Militär-Etats in Streit geraten waren, wurde Grumbkow, der damals noch nicht Mitglied des Geheimen Kriegsrats war, hereingerufen und befragt [4]).

Eine der wichtigsten Aufgaben des Geheimen Kriegsrats war die Feststellung des Avancements des Offizierkorps. Von Bedeutung war namentlich, daß das Schicksal der höheren Offiziere hier in einem Kollegium entschieden wurde, so daß der Wille des Feldmarschalls nicht allein maßgebend war. Als im Jahre 1712 sich der General der Infanterie Graf v. Wylich und Lottum neben dem Fürsten Leopold von Anhalt um die Feldmarschallswürde bewarb, schrieb der Kronprinz an den Fürsten Leopold: „Ich habe Ilgen um Gotteswillen gebeten, daß wo Lottum Feldmarschalleutnant wird, das Sie mögen zum wenigsten Feldzeugmeister werden. Er hat mir versprochen es zu

1) Sämtliche zahlreiche Orders, das Avancement betreffend, die Schöning in dem Buche über das Leben des Feldmarschalls v. Natzmer und Kopka v. Lossow in der Geschichte des Grenadierregiments Nr. 5 anführt, sind von dem Generalkommissar gegengezeichnet, mit Ausnahme einer einzigen aus dem Jahre 1699, die Feldmarschall v. Barfus gegengezeichnet hat (S. 188 bei Schöning).

2) Die in Anmerkung 1 genannten Bücher enthalten mehrfach Briefe der Regimentschefs Natzmer und Dohna an den Generalkommissar.

3) Als im August 1702 die Armee um einige Tausend Mann verstärkt werden sollte, stellte der Generalempfänger v. Kraut vor, „daß er unmöglich absehe, wie solches geschehen könne, da die Contributiones und Accise auf's Höchste getrieben und mit Contradiction aller Untertanen erhöht worden. Auch nicht zu raten, zu den bisher schon gemachten negotiationes neue hinzuzufügen." (Mans. bor. fol. 318.) Vorläufig wurde die neue Belastung des Landes verhindert, die dann aber 1703 in geringerem und 1704 in großem Maßstabe eintrat; in diesem Jahre wurde die Armee um 12000 Mann vermehrt.

4) Act. bor., Bd. I S. 204 u. ff.

soutenirem"[1]). Ilgen war, wie bekannt, Mitglied des Geheimen Kriegsrats, und der Kronprinz wollte dem Feldmarschall Graf Wartensleben gegenüber, der kein Freund des Fürsten war[2]), die gewichtige Unterstützung dieses Manns gewinnen. Am 21. Dezember 1712 wurde Fürst Leopold zweiter Feldmarschall, während Lottum erst nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. von diesem zum Feldmarschall ernannt wurde (27. 2. 1713). Entscheidend bei diesen Beschlüssen des Geheimen Kriegsrats war stets der Wille des Königs; als am 29. August 1702 das Abschiedsgesuch des Generalleutnants v. Heyden vorgelegt wurde, entschied der König: „er sei nicht portiert ihn zu halten." „Se. Königliche Majestät verwundern sich sehr"[3]). Dieser ungnädige Abschied wurde, wie schon erwähnt, erteilt, weil Heyden, ein vortrefflicher General, seinen Abschied infolge der Anstellung des Feldmarschalls Freiherrn v. Wartenberg nahm.

Das Avancement der niedrigeren Chargen[4]) wurde ebenfalls dem Geheimen Kriegsrat vorgelegt und darin entschieden, und ebenso wurden die Gnadenpensionen an invalide Offiziere und Witwen von Offizieren[5])

---

1) Act. bor. I, S. 215 und Act. bor., Ergänzungsband: O. Krauske, Briefe Friedrich Wilhelms I., Nr. 139, 149, 158.

2) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1889, S. 238. Ilgen, der als Minister die auswärtigen Angelegenheiten besorgte, und der Direktor im General-Kriegskommissariat, Generalmajor v. Grumbkow, vertraten im Geheimen Kriegsrat die Partei des Kronprinzen.

3) Mans. bor. fol. 318.

4) In den Kriegsrats-Protokollen in den Mans. bor. fol. 318 finden sich folgende Beispiele:

Am 31. 12. 1701. Capitain Gravelotte bekommt auch eine Compagnie, doch „wenn er sich von neuem versehen und übel verhalten würde, es das letzte Mal sein sollte."

Am 18. 5. 1702 Avancement bei Markgraf Philipp. Major v. Gesler wird Obrist und der älteste Capitain Major.

Am 12. 12. 1702 bittet v. Forcade um eine Majorsstelle bei der Garde, weil er der älteste. fiat.

Am 13. 2. 1703. Major v. Arnim von Markgraf Albrecht soll Obristleut. werden, da der Markgraf für ihn intercedirt, zumal er 51 Jahre im Dienste.

Am 19. 2. 1709. Page v. Schenkendorf wird Fähnrich bei Grumbkow.

Am 6. 12. 1709. Marconnay bekommt ein „Fähnlein" bei Markgraf Christian Ludwig.

5) Folgende Beispiele sind ebenfalls dem Mans. bor. fol. 318 entnommen:

Am 15. 8. 1702 wurde dem Feldmarschall v. Barfus die verlangte Demission mit 8000 Thlr. Pension bewilligt.

Am 9. 1. 1701 bittet Oberstleut. v. Gesler, schwer blessirt, um ein adjuto; kann nicht sein, weil die Kasse nichts übrig hat.

im Geheimen Kriegsrat verliehen. Noch viele andere die Armee betreffende Sachen, wie Bekleidung, Herausgabe von Reglements[1]) usw. wurden dort entschieden.

Unter einem Herrscher, der selbst erst alle kriegsherrlichen Befugnisse an seine Person geknüpft hatte, ohne doch, mit Ausnahme der ersten Jahre seiner Regierung, persönlich das Kommando seiner Truppen im Felde zu führen, der sich mehr dem Genuß als den kriegerischen Pflichten des Fürsten eines Staats widmete, der wie der brandenburgisch-preußische auf der Stärke und Tüchtigkeit seines Heers aufgebaut war, war die Aufgabe des Geheimen Kriegsrats eine bedeutende. Wenn Friedrich Wilhelm I., trotz der Zerrüttung des übrigen Staatswesens, ein zuverlässiges, von tüchtigen Generalen befehligtes und von kriegerischem Geiste erfülltes Heer vorfand, so gebührt dem Geheimen Kriegsrat kein geringer Anteil an diesem Verdienst. Auf allen militärischen Gebieten fiel dem Geheimen Kriegsrat die Entscheidung zu, und die machtvolle Stellung des General-Feldmarschalls in demselben bis zu dem letzten Jahre der Regierung König Friedrichs macht es verständlich, daß unter einem so kräftigen und selbsttätigen Herrscher, wie König Friedrich Wilhelm I. es war, der sein eigener Feldmarschall sein wollte, der Geheime Kriegsrat keine Rolle mehr spielte und in Vergessenheit geriet. Nach der Verabschiedung des Feldmarschalls Graf

---

Am 29. 9. 1709 erhält der Rittmeister v. Münchow 15 Thlr. monatlich Pension.

Am 2. 12 1704 bekommt die Witwe des Obrist Ruchat 2 Monate ihres Mannes Traktament.

Am 3. 1. 1705 bittet des Generalmajors v. Bismark Witwe um einige Gnade; sie erhält einige Monate Gage.

Am 20. 2. 1708 bekommt der Brigadier du Troussel das Regiment Lattorff; er muß der Wittwe von Lattorff jährlich 300 Thlr. geben.

1) Die nachfolgenden Beispiele hierfür sind ebenfalls den Mans. bor. fol. 318 entnommen:

Am 14. 1. 1702 bittet die Schweizer Garde alle Jahre um einen Mantel bei der Alltagskleidung. fiat.

Am 5. 12. 1702. Es soll ein Reglement gedruckt werden auf dem Fundament der Exercitien bei dem Markgraf Philipp'schen Regiment, nach welchem alle übrigen Regimenter ihre Exercitien introduciren sollen; item wegen der Kleidung der Ober- und Unterofficiere soll ein beständig Reglement verfertigt werden; es sollen der General-Feldmarschall und der General-Commissarius sich dieserhalb zusammentun.

Am 27. 1. 1703 wird der Capitain Mühlen nobilitirt.

Am 10. 2. 1705 wird bestimmt, daß 12 Grenadiers bei jeder Kompagnie die Mäntel beibehalten.

von Wartensleben am 17. April 1723 ernannte der König keinen Präsidenten des Geheimen Kriegsrats mehr und leitete alle Armeeangelegenheiten selbst.

Von den drei leitenden obersten Militärbehörden unter dem ersten Könige hat sich also nur das General-Kriegskommissariat zu höherer Bedeutung entwickelt, während der Feldmarschall, einen Teil seiner Machtvollkommenheit einbüßend, nur die Befugnisse der Truppenführung und Ausbildung behielt, der Geheime Kriegsrat aber, unter dem Nachfolger Friedrichs zur Bedeutungslosigkeit verurteilt, bald ganz verschwand.

3. Die Offizierchargen

Die Offizierchargen, die sich in der Armee des Großen Kurfürsten herausgebildet hatten, blieben auch unter seinem Sohne und Nachfolger bestehen [1]), jedoch riefen die starke Vermehrung der Streitkräfte und namentlich die lang andauernden Kriege, die zum Teil auf fernen Schauplätzen stattfanden, einige Änderungen hervor.

In der Generalität kannte man bisher: den General-Feldmarschall, den General-Feldzeugmeister, die Generale der Infanterie und Kavallerie, die Generalleutnants und die Generalmajors. Schon am 1. Mai 1688 wurde durch die Ernennung des Generalleutnants Hans Adam v. Schöning zum General-Feldmarschall-Leutnant [2]) eine neue Charge in der Armee eingeführt, zu der außer ihm nur noch der verdiente General v. Barfus am 15. Juni 1695 befördert wurde [3]). Eine andere neu eingeführte Charge war die des Brigadier. Es ist dies eine Zwischenstufe zwischen dem Generalmajor und Oberst; die ältesten Obersten und Regimentskommandeure wurden zu Brigadiers ernannt, um im Bedarfsfalle das Kommando über größere gemischte Abteilungen übernehmen zu können; fanden sie diese Verwendung nicht, so behielten sie das Kommando ihrer Regimenter [4]), und auch ihr Diensttitel blieb wie bisher: Oberst. Da die brandenburgisch-preußischen Truppen meist mit fremden Truppen zusammenwirkten, so machte sich die Einführung dieser Charge, die sowohl bei Engländern und Holländern, wie bei den Kaiserlichen

---

1) Über die Chargen und Funktionen der Offiziere siehe Friedrich Freiherr v. Schrötter, Heeresverfassung, S. 20 u. ff.

2) Siehe S. 80.

3) Großer Generalstab, Urkundliche Beilage, Heft VIII, S. 26. Barfus wurde am 11. Juli 1696 zum General-Feldmarschall ernannt.

4) Patent des Obersten Graf Dönhoff als Brigadier vom 19. 3. 1695 bei v. d. Ölsnitz, Geschichte des Kgl. preuß. 1. Infant.-Regts., S. 264.

bestand, notwendig, um nicht die älteren preußischen Obersten beim Zusammenwirken mit fremden Truppen zu benachteiligen [1]). Die erste Armee, bei welcher wir die Charge des Brigadier finden, war die französische, wo sie 1667 bei der Kavallerie und 1668 bei der Infanterie eingeführt wurde. Der Brigadier wurde der erste Grad der officiers généraux, aber er behielt sein Regiment [2]). Nach Beendigung der langjährigen in Gemeinschaft mit der österreichischen, englischen und holländischen Armee geführten Kämpfe ist diese Charge aus der preußischen Armee allmählich wieder verschwunden. Wann der erste brandenburgische Brigadier ernannt wurde, konnte nicht festgestellt werden, aber der Hinweis in dem Patent des am 16. Juni 1696 zum Brigadier ernannten Oberst Graf Dönhoff, „daß es wegen der Dienste bei Unserer unterm 2/12. August des 1692. Jahres ergangenen Verordnung sein Bewenden haben soll" [3]), rechtfertigt die Vermutung, daß dies spätestens im Jahre 1692 geschehen ist. 1709 befanden sich bei der Armee in Brabant neben 7 Generalen auch 7 Brigadiers, 1712 waren in Brabant neben 6 Generalen noch 5 Brigadiers [4]), dagegen finden wir in der Rangliste von 1713, die das Offizierkorps nach der Neuordnung desselben durch Friedrich Wilhelm I. enthält, nur noch 4 Brigadiers bei der Kavallerie und 2 Brigadiers bei der Infanterie, und in der Rangliste von 1740 ist diese Charge nicht mehr vorhanden [5]).

Die bisher erwähnten höheren Offiziere, Generale und Brigadiers blieben bei ihrer Beförderung Chefs derjenigen Regimenter usw., die sie zum Teil schon als Obersten erhalten hatten. Aber während die Obersten und Brigadiers, welche Regimentschefs waren, auch das Kommando ihrer Regimenter selbst führten, war dies bei Generalen nicht der Fall. Ursprünglich gehörte zu den Aufgaben der Regimentschefs auch die Ausbildung der Regimenter im Frieden und die Führung derselben im Kriege, nach damaligem Sprachgebrauch „das Kommando" derselben.

Da aber den Generalen immer mehr Pflichten zufielen, die außerhalb des Regiments lagen, so bedurften sie eines Stellvertreters, der sie in dem „Kommando" des Regiments ersetzen konnte. Dieser Stell-

---

1) Vgl. Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1881, S. 8.

2) Rousset, Histoire de Louvois, Paris 1863, 4 Bde., I, S. 231.

3) v. d. Ölsnitz, Gesch. des preuß. 1. Infant.-Regts., S. 264.

4) Schöning, Leben des General-Feldmarschall v. Natzmer, S. 323, und Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1889, S. 154 u. f.

5) Mitteilungen aus dem Archiv des Kriegsministeriums. Heft 1. Berlin 1891.

vertreter wurde ihnen in der Person eines zweiten Obersten gegeben, der zum Kommandeur des Regiments oder Bataillons ernannt wurde. Der zweite Oberst leitete die Friedensausbildung, führte die Truppe im Kriege und nahm dem Chef alles Detail ab. Der Wirkungskreis beider Stellen war nicht genau abgegrenzt, was vielfache Zwistigkeiten zur Folge hatte. Fürst Leopold von Anhalt, jung und tatkräftig, leitete als Chef selbst die Ausbildung seines Regiments und rief durch die unerhörten Anstrengungen, die er Offizieren und Mannschaften zumutete, allgemeine Mißstimmung hervor. Die Opposition im Offizierkorps fand an dem zweiten Obersten, dem Grafen Dönhoff, der zugleich Kammerherr des Königs war, ihren Rückhalt. Am 13. April 1702 beschwerte sich Fürst Leopold über ihn, daß er seine Befehle nicht ausführe und ihm entgegen handle. So habe „der Graf nicht allein der Kompagnie des Majors v. Schwerin 180 Thlr. ohne mein Vorwissen und der von mir in Händen habenden assignation ungeachtet, abziehen lassen, sondern auch, als ich bei meinem Regiment durch den Major die Ordre stellen lassen, daß ein gleichmäßiges Kaliber von Gewehr bei allen Kompagnien zu haben, sollte Anstalt gemacht werden, er dieses so ganz negligirt hat, daß es bis diese Stunde bei seiner Kompagnie, da man doch zu Felde soll, nicht gewesen ist." Der König rügte zwar das Verhalten des Grafen, von dem er erwarte, daß er von nun ab die schuldigen Dehors gegen den Fürsten beobachten werde, aber der Kampf zwischen beiden ging fort, bis Dönhoff mit dem Oberst v. Ramel tauschte [1]).

Wie der Kronprinz Friedrich Wilhelm das Verhältnis auffaßte, zeigt ein Brief desselben an Fürst Leopold vom 11. Juli 1711 [2]), in welchem er zu dem Zwist des Brigadier v. Löben mit dem Oberst v. Forcade (Löben war Chef des Bataillons, das Forcade als Oberst kommandierte) entschied: sie sollten es in ihrem Dispute „wegen des Details vom Bataillon ebenso halten, wie der selige General v. Tettau in seiner Differenz mit dem Oberst v. Lüderitz" (Tettau war Chef des von Lüderitz kommandierten Infanterieregiments), „ich mus Euer Lieben sahgen das Lüderitz alles hat angemeldet an tetto was considerabell beym Bataillon Passiret aber die douceurs und kleine detail vom Regiment hat Lüderitz gehort, sonsten were forçade nur wolonteur und hette nicht nöthig beim Regiment zu sein ich bin guht freundt von alle beide ich bin verwahr nicht Parcialisch."

1) Königl. Reskript vom 28. 1. 1704, siehe Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1881, S. 19 ff.

2) Act. bor., Ergänzungsband: O. Krauske, Briefe, N. 116.



Die Differenzen beider Stellen haben augenscheinlich zumeist die Verfügung über die Gelder betroffen. 1710 beschwerte sich Graf v. d. Lippe, Oberst des Wittgensteinschen Dragonerregiments, darüber, daß der Chef des Regiments, der Obermarschall Graf v. Wittgenstein, Abzüge an der Regimentsfourage in Minden mache und von den Kleidergeldern für die Kompagnien je 50 Tlr. zurückbehalte. Fürst Leopold sandte die Beschwerde zunächst an den Kronprinzen, der riet, dem Könige davon Meldung zu machen „wie es sich gehört", und das Memorial des Grafen v. d. Lippe direkt dem Könige zuzuschicken und zugleich an den Obermarschall zu schreiben und Remedur zu verlangen. Fürst Leopold schickte am 3. September 1710 das Memorial an den König; wie die Sache entschieden wurde, ist nicht festzustellen [1]).

Waren fürstliche Personen Regimentschefs, so hatten diese zwar das Kommando, aber die Verwaltungsangelegenheiten unterstanden dem Obersten, der damit auch die pekuniären Vorteile genoß. Am 21/31. Juli 1692 erließ der Kurfürst folgende Resolution: Markgraf Christian Ludwig solle bei dem ihm verliehenen Reiterregiment das Kommando führen, die Rechnungssachen und Particulier-Regimentsaffairen aber sollte Oberst v. Lethmate behalten, „wie solches bei andern Regimentern in Unsern Diensten, wobei Fürstliche Personen sein, auch also absolviret wird" [2]). In einigen Fällen war die Verleihung eines Regiments an eine fürstliche Person nur eine Ehrung, so z. B. bei dem Dragonerregiment des Markgrafen von Ansbach gab dieser als Chef zwar dem Regiment den Namen, aber die Ökonomie und das Kommando hatte jederzeit der Kommandeur des Regiments du Veyne [3]).

Die Regimentsoffizierkorps behielten anfänglich die unter dem Großen Kurfürsten übliche Stärke. Bei der Armee, mit welcher Friedrich III. 1689 gegen die Franzosen marschierte, betrug der Etat des Stabes eines Infanterie- oder Kavallerieregiments an Offizieren: 1 Oberst, 1 Oberstleutnant, 1 Oberstwachtmeister (Major) und 1 Regiments-Quartiermeister und Adjutant; der Etat einer Kompagnie: 1 Kapitän (Rittmeister), 1 Leutnant und 1 Fähnrich (Kornet) [4]). Diese Etatszahlen, die auch für die Berechnung der Kompetenzen nach der Interimsordonnanz und Einquartierungsreglement vom 1. Juni 1699 [5]) noch Gültigkeit hatten, wurden sehr bald überschritten. Die Gründe hierfür

1) Act. bor., Ergänzungsband O. Krauske, Briefe, N. 106.
2) Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge, Heft VIII, S. 78.
3) Ebenda S. 86.
4) Hennert a. a. O. S. 7 u. ff.
5) Mylius III. 1, Nr. 73.

waren die langandauernden Kriege auf zum Teil weit entfernten Kriegsschauplätzen, die häufige Verwendung der Regimenter in getrennten Bataillonen bei weit auseinanderstehenden Armeeteilen und das von dem Kurfürsten beanspruchte und ausgeübte Recht der Ernennung und Beförderung sämtlicher Offiziere einschließlich der Generale nach seinem Befinden, wodurch die Titel Oberst, Oberstleutnant, Major und Kapitän oder Rittmeister, die bisher ein ganz bestimmtes Amt in dem Regimentsverbande bezeichnet hatten, zu reinen Titeln in der Militärhierarchie wurden, die auch ganz unabhängig von dem bisher dazu gehörigen Amte verliehen würden.

Bestimmungsmäßig sollte, wenn die Bataillone eines Regiments sich trennten, der Oberst bei dem 1., der Oberstleutnant bei dem 2. Bataillon bleiben und dessen Führung übernehmen[1]. Nun lag es im Interesse der Truppe, daß ihr Führer keinen geringeren Rang als die Führer anderer fremdstaatlicher Regimenter hatten. Es wurden daher öfters die Bataillonskommandeure zu Obersten ernannt und ihnen zuweilen auch ein ganzer Regimentsstab zugeteilt, da hiervon die Gewährung mancher Vorteile für das Bataillon abhing. Generalleutnant Graf zu Dohna beantragte z. B. 1705 einen vollen Regimentsstab für das Feldbataillon seines Regiments an der Maas, der auch genehmigt wurde, so daß der Etat desselben am 1. April 1705 betrug: 1 Oberst, 1 Oberstleutnant (noch nicht ernannt), 1 Major, 1 Regiments-Quartiermeister, 1 Adjutant, 1 Feldscher, 1 Pfeifer und 1 Steckenknecht[2]. Da man bei den verlustreichen Kriegen für ausreichenden Ersatz ausfallender Führer sorgen mußte, so befanden sich bei den Bataillonen auch Oberstleutnants und Majore in höherer als etatsmäßiger Zahl. In der zweiten Hälfte der Regierung König Friedrichs I. scheint die Güte des Königs, der häufig Beförderungen außer der Tour verfügte, die Ursache der immer mehr wachsenden Zahl an Stabsoffizieren bei den Infanterie-Regimentern gewesen zu sein[3].

1) Hennert a. a. O. S. 8.

2) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 165 und 168.

3) Vgl. Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1889, S. 234. 1689 zählte das Regiment Dohna außer dem Chef 1 Oberstleutnant und 1 Oberstwachtmeister; 1694 zählte das Feldbataillon dieses Regiments, welches an der Maas stand, 1 Oberst und 1 Major, das Garnisonbataillon in Pillau 1 Oberst und 1 Oberstleutnant (Kopka v. Lossow, a. a. O. S. 111); 1707 stand bei dem Feldbataillon 1 Oberst, 1 Oberstleutnant und 1 Major, bei dem Garnisonbataillon 1 Brigadier, 1 Oberstleutnant und 1 Major (Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1909, Heft 11, Rangliste für 1707). Von dem kronprinzlichen Regiment z. F. stand 1690 1 Bataillon am Niederrhein, das an Stabsoffizieren 1 Oberst und 1 Oberst-

Auch bei der Kavallerie tritt uns diese Erscheinung entgegen: 1691 stehen bei dem Leibregiment z. Pf. 1 Generalmajor, 1 Oberstleutnant und 1 Major[1]), 1707 aber 1 Generalleutnant, 1 Brigadier, 2 Oberstleutnants und 1 Major[2]). Diese große Zahl von Stabsoffizieren war ein Übelstand, den auch der Kronprinz als solchen erkannte. Am 27. September 1712 schrieb er an Fürst Leopold aus Anlaß eines Gesuchs desselben: „Dem Brigademajor[3]) Saint-Sauveur wollte gern Ew. Liebden Vorwort genießen lassen; es sind aber bei dem Regiment, welches in Friedenszeiten auf 5 Kompagnien gesetzt werden wird, ohnedem so viel Stabsofficiere, daß wohl noch einige gemisset werden könnten, und wenn nun die Reduction dazu kommt, so bleiben nichts als lauter Stabsofficiere“ [4]).

Eine bisher noch nicht erwähnte Ursache, die aber vielleicht die wirkungsvollste dafür ist, daß in den Offizierslisten jener Zeit so zahlreiche Generale und Stabsoffiziere bei den Regimentern geführt werden, liegt in dem Gebrauch der Zeit, die Kompagniechefsstellen wegen der damit verbundenen Einnahmen auch an solche Offiziere und auch andere Personen, die weder Dienst bei dem Regiment taten, noch in irgendeiner Beziehung zu ihm standen, zu verleihen. Es waren nicht nur sämtliche Stabsoffiziere, die bei den Regimentern Dienst taten, Kompagniechefs, sondern auch alle Generale nnd höheren Offiziere, die in der Diplomatie, Adjutantur, ja selbst im Hofdienst Verwendung fanden. Leider geht aus den vorhandenen Offizierslisten der Regimenter nicht hervor, in welchen Dienststellen jeder einzelne Offizier Verwendung fand; jedoch läßt sich annehmen, daß die Zahl der Kompagniechefs, die lediglich die Rente aus ihrer Kompagnie bezogen, ohne Dienst bei ihr zu

---

leutnant hatte; das 2. Bataillon stand in holländischem Solde und zählte an Stabsoffizieren: 1 Oberstleutnant und 1 Major; 1709 standen bei dem Regiment, das inzwischen auf 3 Bataillone gebracht war, außer dem Chef 1 Generalleutnant, 1 Brigadier, 1 Oberst, 2 Oberstleutnants und 3 Majore. (Mans. bor. fol. 313). In der Liste von 1709 fehlt die 2. Kompagnie, deren Chef 1707 Generalleutnant v. Finckenstein war (Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1909, Heft 11). Da die Kompagnien in den Offizierslisten nach der Anciennetät ihrer Chefs aufgeführt werden, 1709 aber wie 1707 der inzwischen zum Brigadier beförderte Oberst v. Borck Chef der 3. Kompagnie ist, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß Generalleutnant v. Finckenstein 1709 noch Chef der 2. Kompagnie war.

1) Mans. bor. fol. 313.

2) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1909, Heft 11, Rangliste.

3) Der Brigademajor entsprach etwa dem heutigen Brigadeadjutanten.

4) Act. bor., Ergänzungsband: O. Krauske, Briefe Friedr. Wilh., N. 92.

tun, keine kleine war. Ein interessantes Beispiel hierfür bietet das Feldbataillon des Regiments Alt-Dohna 1707 [1]):

Chef der Leib-Kompagnie war Generalleutnant Graf zu Dohna,
„ „ 2. „ „ Oberst v. Röder, Kommandeur des Bataillons,
„ „ 3. „ „ Oberstleutnant du Buisson, versah den Dienst des Majors bei dem Bataillon,
„ „ 4. „ „ Major v. Adelsheim, kommandiert bei dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm,
„ „ 5. „ „ Kapitän v. Adelsheim, hat Dienst als Hofmarschall.

Also von den sämtlichen Kompagniechefs tat kein einziger den Dienst als Kommandeur der Kompagnie, sie alle wurden durch Stabskapitäne und Leutnants vertreten.

Ähnlich wie bei diesem Bataillon wird es vielfach gewesen sein. Auch den bei der Armee tätigen Ingenieuren und Kriegsbaumeistern wurden, um ein besonderes Gehalt zu sparen oder um ihnen erhöhte Bezüge zuzuwenden, Kompagniechefstellen bei den Infanterieregimentern verliehen. So war z. B. der bekannte Kriegsbaumeister Jean de Bodt Kompagniechef bei der Füsiliergarde, und 1705 wurden die für die Armee in Italien bestimmten Ingenieure ebenfalls zu Kompagniechefs bei den Infanterieregimentern ernannt [2]). Dieser Gebrauch, so besondere Gehälter für die Ingenieure zu sparen, findet sich schon früher in der französischen Armee, wo der berühmte Kriegsbaumeister Vauban 1667 Kapitän im Infanterieregiment Picardie war [3]). Eine sehr auffallende Ernennung ist die des kurfürstlichen Geheimen Kammerdieners Sigmund Ulitzsch wegen seiner „vieljährigen treugeleisteten Dienste" zum Zeugmeister der Residenz, doch sollte er „bis auf Weiteres bei der hohen Person Sr. Durchlaucht noch die Aufwartung behalten"; 1694 wurde er zum Kapitän bei der Artillerie bestellt [4]). Da es nicht anzunehmen ist, daß der verdiente alte Kammerdiener diesen Posten versehen konnte, so handelt es sich auch hier um Zuwendung der Bezüge dieser Stelle.

Die geschilderten Verhältnisse bedingten auch eine Vermehrung der niederen Offizierstellen. Bisher kannte man bei einer Kompagnie nur

1) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 184.

2) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1888, S. 168. Witzleben irrt, wenn er annimmt, diese Offiziere sollten, wenn sie nicht als Ingenieure beschäftigt waren, bei der Infanterie Dienste tun. Die Ernennung derselben zu Kompagniechefs bedeutete lediglich, daß sie die Rente aus diesen Kompagnien als ihre Besoldung ziehen sollten.

3) Rousset a. a. O. S. 241.

4) Schöning, Artillerie, S. 116.

einen Kapitän (Rittmeister), einen Leutnant und einen Fähnrich (Kornet). Bei der Leibkompagnie, deren Chef der Oberst des Regiments war, führte sein Stellvertreter, der das Kommando über die Kompagnie hatte, den Titel Kapitänleutnant [1]) oder Stabskapitän; bei den Oberstleutnants- und Majorskompagnien gab es keinen Stabskapitän, sie wurden, wenn die Chefs verhindert waren, von Leutnants geführt. Die weit entfernten Kriegsschauplätze, auf denen ein Ersatz der durch Tod, Verwundung und Krankheit ausfallenden Offiziere sehr erschwert, wenn nicht für Monate unmöglich war, machten eine Vermehrung der Kompagnieoffiziere notwendig. Bei dem 1691 nach Ungarn geschickten Hilfskorps finden wir bei jeder Infanteriekompagnie, auch bei der Oberstleutnants- und Majorskompagnie, 1 Kapitän, 2 Leutnants und 1 Fähnrich [2]), während bei den Bataillonen der Armee am Niederrhein und im Innern der bisherige Etat an Offizieren beibehalten wurde [3]). Bei der Reduktion der Armee 1697/98 wurden die Etats an Offizieren bei den Kompagnien wieder gleichmäßig auf den früheren Stand gesetzt [4]). Die Vermehrung der Kompagnieoffiziere um einen zweiten Leutnant bei dem Hilfskorps in Ungarn hatte sich so bewährt, daß, als der spanische Erbfolgekrieg ausbrach, diese Maßregel für die ganze mobile Armee angeordnet wurde; jede Primaplana bei der Infanterie wurde um 1 Officierer en second bzw. sous-lieutenant vermehrt [5]). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch hierbei das Beispiel Frankreichs von Bedeutung war, wo schon 1683 bei Ausbruch des Krieges der Minister Louvois angeordnet hatte, daß von den 9 Militärschulen mehr als 2000 Cadets für die Zeit des Kriegs als Sous-lieutenants und Cornettes den Regimentern zugeteilt wurden, die beim Friedensschluß wieder Kadetten wurden, da es im Frieden diese Chargen bei den Kompagnien nicht gab [6]). Die Offizierlisten aus der Zeit des spanischen

1) Friedrich Frhr. v. Schrötter a. a. O. S. 23. Auch bei der Kavallerie hieß er Kapitänleutnant, in der Rangliste von 1701 stehen bei dem kronprinzlichen Regiment z. Pf. 3 Kapitänleutnants (Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1909, Heft 11, S. 411).

2) Becker, Gesch. des 2. ostpreuß. Grenadier-Regts. Nr. 3, I, Berlin 1885, S. 30. v. d. Ölsnitz a. a. O. S. 215 und 267. Kopka v. Lossow a. a. O. S. 58.

3) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 111. Mans. bor. fol. 313. Offizierliste des kronprinzlichen Regiments z. F. pro Juni 1690.

4) Mylius III, 1, N. 73. Interimsordonnanz und Einquartierungsreglement vom 1. Januar 1699.

5) v. d. Ölsnitz a. a. O. S. 292. Kopka v. Lossow a. a. O. S. 163.

6) Rousset a. a. O. Bd. III, S. 306.

Erbfolgekriegs enthalten die Bezeichnungen Stabs- und Souskapitän, Souslieutnant, Lieutnant en second, Premier- und Sekondlieutnant. Die Bezeichnungen Stabskapitän, Premier- und Sekondlieutenant wurden allmählich allein gebräuchlich, so daß wir in der Rangliste von 1713 [1]) die übrigen Chargenbezeichnungen nicht mehr finden.

Während bei der Vermehrung der oberen Offizierschargen mannigfache Mißbräuche zutage getreten waren, die Friedrich Wilhelm I. abschaffte, hatte sich die Vermehrung der diensttuenden Kompagnieoffiziere in den langen Kriegen bewährt, und Friedrich Wilhelm behielt die Gliederung der Leutnantscharge in Premier- und Sekondleutnants bei; in der Rangliste von 1740 [1]) finden wir dieselben bei allen Infanterieregimentern, während bei der Kavallerie Premierleutnants nur bei den Garde du Corps vorkommen. Das Offizierkorps der Infanterie und Kavallerie in seinen Abstufungen und Chargenbezeichnungen hatte sich während der Regierung Friedrichs I. so gestaltet, wie es für einen langen Zeitraum bleiben sollte [2]).

4. Die Gehälter und die Verpflegung

a) Die Generale

Bei Schaffung der brandenburgisch-preußischen Armee hatte der Große Kurfürst anfänglich mit den Obersten und Regimentschefs, die aus ihren Mitteln die Regimenter aufgestellt hatten, Kapitulationen geschlossen, welche die Bewirtschaftung der Regimenter ihnen überließ. Hieraus ergab sich, daß die Obersten, wenn sie, zu Generalen ernannt, eine andere Verwendung denn als Regimentsführer fanden, die Chefstellen des Regiments und damit dessen Bewirtschaftung behielten. Nachdem die Regimenter vollständig verstaatlicht und die Stellung sämtlicher Offiziere inkl. der Generale zum Fürsten eine andere, völlig abhängige geworden war, behielt man trotzdem die Bewirtschaftung der Regimenter durch die Chefs bei.

Die Revenuen aus den Regimentern bildeten einen wesentlichen Teil der Einnahmen der Generale, der nur durch einen hohen Generalsgehalt ihnen hätte ersetzt werden können. Dazu kam, daß die Armee-

1) Mitteilungen aus dem Archiv des Kriegsministeriums, Heft 1. Zwei Ranglisten des preußischen Heeres 1713 und 1740.

2) Das Artillerie-Offizierkorps wird in einem besonderen Abschnitt behandelt; ein Ingenieur-Offizierkorps gab es noch nicht, die Ingenieuroffiziere waren Beamte, die, soweit sie einen militärischen Rang erhielten, in den folgenden Abschnitten mit dem übrigen Offizierkorps behandelt sind.

organisation für den Frieden, mit Ausnahme einiger Gouverneur- und Kommandantenposten, sowie der kommandierenden Generale in den fernen Provinzen, wie Preußen [1]), keine Verwendung für die Generale kannte. Der Oberst und Regimentschef, der zum General ernannt wurde, behielt also sein Regiment und damit sowohl das Oberstentraktament wie auch die Einnahmen aus den Regimentsunkosten und die Douceurs [2]); ebenso behielt er die Revenuen aus seiner Leibkompagnie, d. h. das Kapitänstraktament und die Ersparnisse, welche die Kompagnie aus ihrer Wirtschaft erzielte [3]). Der Chef eines Regiments, einer Garnison (Bataillon oder Kompagnie) oder Freikompagnie erhielt von jedem Taler der ganzen Assignation an seine Truppe 2 Ggr. Regimentsunkosten. Das machte z. B. bei dem Regiment Alt-Dohna, dessen ganze Assignation monatlich 4791 Tlr. [4]) betrug, im Jahre 1713 monatlich nach Abzug von Rezeptur und Stempel 303 Tlr. für den Chef, dazu das Oberstentraktament nach Abzug der Regimentsunkosten und Rezeptur mit 66 Tlr. 22 Gr., gibt für den Chef monatlich 369 Tlr. 22 Gr. oder jährlich 4439 Tlr. Hiervon gab der Chef ab: 445 Tlr. 8 Gr. jährlich presente [5]) und 144 Tlr. Zulage dem Kommandeur, so daß ihm verblieben 3850 Tlr. 16 Gr. [6]).

---

1) Als Generalleutnant Graf v. Dönhoff 1688 nach Berlin ging, erhielt der Geheime Rat v. Viereck die Notifikation: „daß der General-Wachtmeister von Barfuß nachher Preußen abgefertigt sey, um daselbst in Abwesenheit Unseres Gen.Lt. des Grafen von Dönhoff das Commando über die in unserm dortigen Herzogthumb stehende milice zu führen.“ v. d. Ölsnitz, Geschichte des 1. Infanterieregiments, S. 263.

2) Darüber später.

3) Über die Stellung der Regiments- und Kompagniechefs vgl. Abschn. 5.

4) Verpflegungsetat Dezember 1713 (Schlobitter Archiv, abgedruckt bei Kopka v. Lossow, a. a. O. S. 228).

Köpfe		Rtlr.
9	der Stab	175
6	Hautbois à 6 Tlr.	36
180	10 pr. pl. à 118 Tlr. 12 Gr.	1185
10	Sous Lieut. à 12 Tlr.	120
1200	Gemeine à 2 Tlr. inklusive des Servis	3200
200	Gefreite à 3 Gr. mehr	25
	Gewehrgeld auf 10 Kompagnien à 5 Tlr.	50
		4791 Rtlr.

5) An wen gingen diese Präsente? Dem General-Kriegskommissar v. Blaspil wird bei seiner Anstellung gestattet, „die hergebrachten Neujahrsgelder nach wie vor anzunehmen und solche für sich als eine Ergötzlichkeit für seine mühsamen Dienste zu behalten“ (Act. bor. Bd. I S. 88). Durch Erlaß vom 17. April

Jeder Regimentschef war auch, wie erwähnt, Kompagniechef und bezog als solcher außer dem Kapitänstraktament seiner Leibkompagnie auch die Ersparnisse aus der Bewirtschaftung derselben. Das Kapitänstraktament betrug 36 Tlr. monatlich, davon ab Rezeptur und Regimentsunkosten 3 Tlr., bleiben 33 Tlr., jährlich also 396 Tlr. Das Erträgnis der Kompagniewirtschaft war verschieden, Graf Dohna erhielt von seiner Leibkompagnie in Pillau jährlich 180 Tlr.[1]), im ganzen bezog er also von derselben 576 Tlr., und da er durch die Gnade des Königs 2 Leibkompagnien, bei jedem Bataillon seines Regiments eine hatte, so verdoppelte sich diese Einnahme.

Sollte ein Offizier nicht alle Kompetenzen der von ihm bekleideten Chargen beziehen, so wurde dies ausdrücklich festgesetzt, wie in der Interimsordonnanz von 1699, die bestimmt, daß jeder Offizier nur von der höchsten, von ihm bekleideten Charge das Quartiergeld zu beziehen hatte[2]).

König Friedrich war weit weniger wie der Große Kurfürst darauf angewiesen, fremde Generale in seinen Dienst zu ziehen, daher beruhte die Festsetzung der Gehälter, die den Generalen außer den oben erwähnten Einnahmen gewährt wurden, nicht mehr auf dem beiderseitigen Übereinkommen, sondern lag ganz im Belieben des Fürsten. Feste Gehaltssätze wie bei den übrigen Chargen existierten aber nicht und

---

1713 wurde Blaspils Gehalt auf 2400 Tlr. und 7000 Tlr. Neujahrsgelder festgesetzt, während Grumbkow nur 4466 Tlr. Neujahrsgelder empfing (Act. bor. Bd. I S. 357). Diese Neujahrsgelder werden aus den Präsenten der Regimentschefs geflossen sein, sie waren also eine Abgabe zugunsten der höchsten Verwaltungsbeamten der Armee; ob noch andere Stellen derartige Präsente empfingen, war nicht festzustellen. In der österreichischen Armee waren die Präsente ein gesetzlicher Gebrauch, die jeder Beförderte allen bei der Beförderung tätig gewesenen Personen überreichen mußte. So erhielt der General, der dem Regiment den wirklichen Oberst vorstellte, „ein Pferd mit Sattelzeug zur Verehrung". Wer einem Regiment einen neubeförderten Offizier vorstellte, erhielt von diesem „ein Paar Pistolen zur Discretion". Stellte der General-Kriegskommissar den wirklichen Oberst dem Regiment vor, so erhielt er 100 Dukaten, von dem Titularoberst die Hälfte, während die andern 50 Dukaten der Inhaber erhielt. Außerdem wurde für das Oberstenpatent beim Hofkriegsrat eine Kanzleitaxe von 450 fl. entrichtet. (K. k. Kriegsarchiv, Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, I. Serie, I. Bd., Wien 1876, S. 264.)

6) Specification der Revenues Von des General-Feldmarschalls Burggrafen und Grafen zu Dhona Excellence Regiment zu Fuß. (Schlobitter Archiv, abgedruckt bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 228.)

1) Kopka v. Lossow a. a. O., Anlage 12, vgl. auch Abschnitt V.

2) Mylius III. 1, N. 73.

wurden auch nicht eingeführt. Die jüngste Generalscharge, die der Brigadiers, erhielt keinen besonderen Gehalt, ihre Inhaber behielten das Kommando ihrer Regimenter, und ihre Gehaltsverhältnisse änderten sich durch das Avancement, das eine bloße Titelerhöhung war, nicht.

Bei den übrigen Generalen waren die besonders gewährten Generalsgehälter sehr verschieden, wie aus einer „Rangliste der Königlich preußischen Generale pro Januar 1705“ [1]) hervorgeht. Einige Generale bezogen sehr hohen, andere gar keinen besonderen Generalsgehalt [2]). Die Mehrzahl der Generale hatte außer ihrem Generalsgehalt und ihren Regiments- und Kompagnieeinkünften noch Gehälter als Gouverneure und Kommandanten, als Kämmerer und Amtshauptleute [3]). Generale, die im Zivildienst oder in der Diplomatie verwendet wurden, verloren damit nicht die Bezüge aus ihren militärischen Stellungen [4]), nur gaben sie ihrem Stellvertreter eine Zulage, wie Graf Dohna, der dem Kommandeur jährlich 144 Thlr. Zulage gab [5]). Die Feldmarschälle und Generale der Infanterie oder Kavallerie hatten recht hohe Gehälter und zum Teil 2 Regimenter [6]).

---

1) Abgedruckt bei K. W. v. Schöning, Leben Natzmers, S. 269.

2) Es bezog z. B. der jüngste Generalmajor Graf Finck v. Finckenstein 3000 Tlr., während der Generalleutnant Graf zu Dohna nur 2000 Tlr. Generalsgehalt hatte.

3) Z. B. hatte Generalleutnant Graf Alexander zu Dohna als Gouverneur von Pillau 1200 Thlr., Generalleutnant v. Tettau hatte als Gouverneur von Spandau 1200 Tlr., als Kämmerer 1000 Tlr.

4) Graf Alexander zu Dohna war 1690 Gesandter in Schweden, 1695 bis 1703 Oberhofmeister des Kronprinzen Friedrich Wilhelm und verwaltete während dieser Zeit das Departement der Refugierten im Geheimen Rat, 1712 Mitglied der preußischen Regierung, 1714 Chef der beiden preußischen Kammern (Act. bor., Bd. I, S. 137), trotzdem blieb er stets Regimentschef. Friedrich Wilhelm von Grumbkow wurde 1705 Kammerherr. Während des spanischen Erbfolgekrieges war er im Hauptquartier Marleborougs und als Gesandter bei den Holländern tätig (Act. bor., I, S. 76 u. 176. Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge, Heft VIII, S. 51). 1712 wurde er Geheimer Kriegsrat und Direktor im General-Kriegskommissariat, 1713 General-Kriegskommissar. Auch er blieb stets Regimentschef.

5) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 129.

6) Es bezog General-Feldmarschall Graf Wartensleben Gehalt 12000 Tlr. jährlich, als Gouverneur von Berlin 1200 Tlr., außerdem hatte er die Ökonomie von 4 Bataillonen Garde mit 2 Regimentsstäben, 1 Regiment zu Pferde und die Amtshauptmannschaften Potsdam und Saarmund.

General der Infanterie Graf Lottum hatte Gehalt 3500 Tlr., als Gouverneur von Wesel 1200 Tlr., 1 Regiment zu Fuß.

General der Infanterie Fürst Leopold von Anhalt hatte Gehalt 4800 Tlr., als Gouverneur von Magdeburg 1200 Tlr., 1 Regiment zu Fuß.

So gut auch die Generale im Frieden bezahlt waren, noch höher waren ihre Einnahmen im Kriege. Diese Kriegseinnahmen setzten sich zusammen aus Quartiergeldern, Rationsgeldern* und besonderen Zulagen, deren Höhe in jedem Falle besonders festgesetzt wurde, so daß bestimmte allgemein gültige Sätze nicht angegeben werden können. Wie erheblich dieselben gewesen waren, geht daraus hervor, daß Fürst Leopold von Anhalt selbst darauf hingewiesen hat, daß er seinen Reichtum zum guten Teil dem Gelde verdankte, das er „als Soldat außerhalb des Landes erhalten habe" [1]). Einige Beispiele zeigen, wie bedeutend die Bezüge des Fürsten waren: 1703 nach der verlorenen ersten Schlacht bei Hochstedt schenkte König Friedrich dem Fürsten 10000 Tlr. für seine verlorene Equipage [2]); 1706/7 erhielt der Fürst für 6 Wintermonate 6216 Tlr. und 616 Tlr. von seinem Regiment; davon gingen ab für erhaltene Fourage und Verpflegung 760 Tlr., so daß er aus den Winterquartieren mehr wie 6000 Tlr. Einnahme [3]) zog; 1712/13 betrug die Einnahme des Fürsten für die Winterquartiere 8939 Tlr., und zwar für Fourage 2400 Tlr., von Aachen für sein Quartier 2000 Tlr., von Limburg 2344 Tlr., von der Herrschaft Burtscheid 625 Tlr. usw. [4]).

Fürst Leopold erhielt diese bedeutenden Zuschüsse als Oberbefehlshaber der preußischen Truppen, aber auch die übrige Generalität wurde reichlich bedacht: 1706/7 erhielt in den Winterquartieren in Parma der Generalmajor monatlich 30 Pistolen und 30 Rationen, da die Pistole = 4 Tlr. war und die Ration mit 6 Tlr. vergütet wurde, so hatte also der Generalmajor monatlich 300 Tlr. Zulage [5]). Als General von Natzmer 1702 dem Markgraf Albrecht Friedrich, dem Kommandeur der preußischen Truppen im holländischen Solde, attachiert wurde, erhielt er für diese Zeit monatlich 200 Tlr. Zulage [6]).

Diese hohen Bezüge der Generale im Felde erlaubten ihnen einen ihrem Range und den Sitten der Zeit entsprechenden Aufwand zu treiben. In allen Armeen führte damals die Generalität eine große Zahl Pferde und Wagen mit sich. In der französischen Armee durfte der kommandierende General so viel Pferde und Wagen mit sich führen

---

1) Act. bor., Ergänzungsband: O. Krauske, Briefe. Einleitnng S. 9.
2) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1881, S. 42.
3) Ebenda 1888, S. 179.
4) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1888, S. 268.
5) Ebenda S. 179.
6) Schöning, Leben Natzmers, S. 211.

als er wollte, den Generalleutnants waren 3, den Generalmajors 2, den Brigadiers 1 Wagen erlaubt. Doch nur die Generale durften „Chaisen" bei sich haben, allen anderen Offizieren war dies verboten [1]). Es war ferner Sitte, daß die kommandierenden Generale offene Tafel hielten, weshalb sie einen großen Troß mit sich führten. Auch in der kaiserlichen Armee galten die strengen Vorschriften über die Mitnahme von Pferden und Wagen nicht für die Generale [2]).

Billigten, wie wir später sehen werden, in der brandenburgisch-preußischen Armee die Ordonnanzen schon den unteren Offiziergraden eine höhere Zahl von Pferden zu, als in den anderen Heeren üblich war, so waren die hohen Offiziere erst recht nicht in der Mitnahme von Pferden und Wagen beschränkt. Ihr Stab war zahlreich und die mitgeführte Verpflegung reichlich. Als Fürst Leopold von Anhalt 1706 als kommandierender General des preußischen Korps nach Italien ging, begleitete ihn folgender Stab: 3 Adjutanten, 1 General-Quartiermeister, 1 Hofrat, 5 Ingenieuroffiziere, 1 Kriegskommissar, 1 Feldmedikus, 1 Stabs-Feldscher, 1 General-Wagenmeister, 1 Stabs-Quartiermeister, 1 Feldapotheker, 1 Generalgewaltiger, 1 Scharfrichter und 1 Profoß [3]). Der Adjutant Hauptmann v. Schachten hatte die Aufsicht über die fürstliche Equipage und die Ökonomie. Im Hauptquartier gab es nicht nur Pagen, Hofmeister, Trompeter und eine große Dienerschaft, sondern auch für die Verpflegung war weit umfänglicher wie heute gesorgt; so befanden sich in dem Hauptquartier noch im Winter eine große Anzahl Schlachtvieh (30 Ochsen) und 4 milchende Kühe. Im Kriege lebten die Generale also nicht nur sehr luxuriös, sondern er brachte ihnen auch bedeutende Geldsummen ein, und auch im Frieden wuchsen die Geldbezüge durch die Häufungen der Besoldungen verschiedener Stellen bei einer Person zu außerordentlicher Höhe, so daß man wohl behaupten kann, niemals waren die preußischen Generale besser bezahlt wie zur Zeit des ersten Königs. Freilich auch der Große Kurfürst hatte bewährten Generalen außerordentliche Gehälter gezahlt, wie das Beispiel des Marschall Graf v. Schonberg zeigt. Ohne diese hohe Bezahlung waren in jener Zeit, wo es für keine Schande galt, seinen Degen zu verkaufen, Generale von Ruf nicht zu erhalten; auch hatten in der französischen Armee, die damals das größte Ansehen genoß und

---

1) Hennert a. a. O. S. 46.

2) K. K. Kriegsarchiv, Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, I. Serie, I. Bd., S. 367.

3) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1889, S. 169.

in vielen Beziehungen als Vorbild galt, die hohen Offiziere enorme Gehälter [1]).

Auch die Gehälter der Generale der kaiserlichen Armee waren hoch [2]). In jener Zeit wurden überhaupt an die Spitzen der Gesellschaft auf Kosten der unteren Stände übertrieben hohe Gehälter gezahlt, denn derselbe Mißbrauch der Ämterkumulation, wie in der Armee, fand auch bei den hohen Staats- und Hofbeamten statt; bezog doch der Premierminister Graf Wartenberg ein Einkommen von jährlich 123000 Tlr. [3]). Friedrich Wilhelm I. machte sofort nach seiner Thronbesteigung diesem Unwesen ein Ende.

b) Die übrigen Offiziere

Durch die Ordonnanz vom 1. Januar 1684 [4]) hatte der Große Kurfürst die Unterbringung und Verpflegung der auch im Frieden bei-

---

1) Der Marquis de Quincy führt die folgenden Gehälter für den Monat von 45 Tagen an:

Ein Marschall als Oberstkommandierender der Armee	9000	livres
Ein Generalleutnant	4000	„
Ein Maréschal de Camp	5000	„
Ein Generalmajor	600	„
Ein Brigadier	500	„

Außer dem obigen Gehalt erhielt ein Marschall als Oberkommandierender für die Kompagnie noch 25000 écus = 75000 livres, so daß sein Jahreseinkommen auf 147000 livres anwuchs.

Dem Colonel général, der die gesamte Kavallerie kommandierte, brachte seine Charge 50000 livres Rente jährlich; außerdem erhielt er im Felde monatlich 500 livres.

Der Sur-Intendant des Fortifications erhielt jährlich 50000 livres.

Marquis de Quincy, Maximes et Instructions sur l'art militaire, S. 248 u. ff., in Bd. VII der Histoire militaire du règne de Louis le Grand roi de France. Paris 1726.

2) Es erhielt monatlich:

der Generalleutnant . .	300	Mund-	u.	300	Pferde-Portionen	(1400 Rtlr.)
„ Generalfeldmarschall	150	„	„	100	„	(600 „)
„ General d. Kavallerie	120	„	„	80	„	(520 „)
„ Feldmarschall-Leutn.	70	„	„	50	„	(286²/₃ „)
„ General-Wachtmeister	60	„	„	40	„	(240 „)
„ General-Feldzeugmstr.	100	„	„	70	„	(406²/₃ „)

Da die Mundportion zu 4 fl., die Pferdeportion zu 3 fl. gerechnet wurde, so erhielten diese Chargen die oben in Klammer beigefügten Geldbeträge als Gehälter. Feldzüge des Prinzen Eugen, I. Serie, I. Bd., S. 277.

3) Act. bor., Bd. I, Einleitung, S. 127.

4) Mylius III. 1, Nr. 54.



behaltenen Regimenter geregelt. Die Infanterie wurde in den Städten, die Kavallerie auf dem Lande einquartiert. Sowohl Offiziere wie Unteroffiziere mußten alles bar bezahlen, da Quartier, Fourage und Servitien in ihrem Traktament lagen [1]).

Bald nach der Thronbesteigung Friedrichs III. begann Ludwig XIV. den dritten seiner Kriege. Als nach 8 Kriegsjahren der Frieden wiederhergestellt und die brandenburgische Armee auf den Friedensfuß reduziert war, machte sich das Bedürfnis geltend, die Unterbringung, Besoldung und Verpflegung der Truppen von neuem fest zu regeln. Dies geschah durch die „Erneuerte und revidirte Interims-Ordonnanz, auch Einquartierung-Reglement vom 1. Januar 1699 [2])". Es ist charakteristisch, daß, während unter dem Großen Kurfürsten die Verflegungsordonnanzen noch keinen Unterschied zwischen Kriegs- und Friedensverflegung machen, die erste Verpflegungsordonnanz unter Friedrich III. im Eingang ausdrücklich betont, daß „es im Frieden anders sein muß als im Kriege". Nach dem Frieden von Riiswyk reduzierte Friedrich die Armee auf etwa die Hälfte, aber er löste kein Infanterieregiment ganz auf, sondern behielt mindestens eine Freikompagnie als Stamm bei, und er traf Maßregeln, um bei einer zukünftigen Mobilmachung die entlassenen Offiziere und Mannschaften wieder einstellen zu können [3]). Die Armee war eine stehende geworden und mußte auch im Frieden untergebracht und erhalten werden, darum wird in der Ordonnanz vom 1. Januar 1699 alles „nochmals genau revidirt". Im Kriege hatten die Bestimmungen der Ordonnanz von 1684 nicht eingehalten werden können, und manche Vergünstigung, namentlich in Feindes Land, war den Truppen auf Kosten der Einwohner zuteil geworden. Die Truppen gewöhnten sich im Kriege an eine größere Ungebundenheit und erhöhte Ansprüche an die Bewohner des Landes. Nunmehr galt es für längere Zeit geordnete Verhältnisse zu schaffen und nicht nur dem Soldaten, sondern auch dem Bürger und Bauern gerecht zu werden. Wie vor dem Kriege wurde die Infanterie in den Städten, die Kavallerie auf dem Lande einquartiert. Das gewährte Gehalt und Quartiergeld der Offiziere blieb dasselbe wie unter dem Großen Kurfürsten, und es war augenscheinlich den Bedürfnissen der Zeit so entsprechend, daß auch Friedrichs I. Nachfolger keine Änderung in denselben eintreten ließ,

1) Siehe Verpflegungstabelle S. 112.

2) Mylius III. 1, Nr. 73.

3) Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge usw., Heft VII, S. 15, 22. Vgl. auch Forschungen zur brandenb. und preuß. Geschichte XXIII. 2 meinen Aufsatz „Die Ergänzung des preußischen Heeres usw.", S. 91.

wie die nachstehenden drei Tabellen zeigen, welche die monatlichen Verpflegungssätze aus den Jahren 1684, 1699 und 1713 enthalten.

Verpflegungstabellen der Offiziere[1])

1684[2])

Charge	zu Roß	Dragoner	zu Fuß	
Oberst	90	85	80	In diesen Zahlen ist da[s] Traktament, das Quartier[-] geld und die Fourage ent[-] halten. Servitien — Bett[,] Holz, Licht, Sauer un[d] Süß — erhielten die Offi[-] ziere überhaupt nicht
Oberstleutnant	45	40	35	
Oberstwachtmeister	34	30	24	
Regiments-Quartiermstr. u. Adjut.	20	17	15	
Rittmeister (Kapitän)	55	44	36	
Leutnant	25	22	17	
Kornet (Fähnrich)	20	16,22	14	

1699[3])

Charge	Traktament					Quartiergeld			Zusammen[5])				
	Kavallerie		Infanterie						Kavallerie		Infanterie		
	Reiter	Drag.	Garde	ander. Regtr.	Garnison	Reiter	Drag.	Inf.	Reiter	Drag.	Garde	ander. Regtr.	Gar[nison]
Oberst	80	76	76	73	73	10	9	7	90	85	83	80	80
Oberstleutnant	36	34	33	30	30	9	6	5	45	42	38	35	35
Oberstwachtmeister	28	25	22	20	20	6	5	4	34	30	26	24	24
Regts.-Quart.-Mst. und Adjutant	18	15	15	13	13	2	2	2	20	17	17	15	15
Rittmeister (Kapt.)	50	40	41	32	32	5	4,12	4	55	44,12	45	36	36
Leutnant	23	20	19	15	15	2	2	2	25	22	21	17	17
Kornet (Fähnrich)	18	15	14,6	12	12	2	2	2	20	17	16,6	14	14

1713[4])

Charge	Traktament			Quartiergeld			Zusammen[5])		
	Reiter	Dragon.	Infant.	Reiter	Dragon.	Infant.	Reiter	Dragon.	Infant.
Oberst	80	76	73	10	9	7	90	85	80
Oberstleutnant	36	34	30	9	6	5	45	40	35
Oberstwachtmeister	28	25	20	6	5	4	34	30	24
Regiments-Quartiermeister und Adjutant	18	15	13	2	2	2	20	17	15
Rittmeister (Kapitän)	50	40	32	5	4,12	4	55	44,12	36
Premierleutnant	23	20	15	2	2	2	25	22	17
Sekondeleutnant	—	—	12	—	—	(fehlt hier)	—	—	14
Kornet (Fähnrich)	18	15	12	2	2	2	20	17	14

1) Die Zahlen bedeuten Taler und Groschen. 2) Mylius III. 1, Nr. 54.
3) Mylius III. 1, Nr. 73. 4) Mylius III. 1, Nr. 108 und 109.
5) Fourage und Servitien, die in dem Traktament lagen, bezogen die Offiziere nicht.

Die in der Tabelle von 1699 nicht erwähnten Chargen des Stabskapitän und Sous- oder Sekondleutnant, die nur für den Krieg eingeführt waren, erhielten der erstere 15 Tlr. Gehalt und 3 Tlr. Quartiergeld, der letztere 12 Tlr. Gehalt [1]) und 2 Tlr. Quartiergeld. Die erste Tabelle enthält nur die Summe der Bezüge, während bei den beiden anderen Traktament und Quartiergeld getrennt sind, damit jeder Wirt wußte, was er zu zahlen hatte, wenn der Offizier statt der Wohnung in natura Geld nahm. Fourage und Servitien, die in dem Traktament lagen, bezogen die Offiziere nicht. Die Tabelle von 1713 enthält noch die neu eingeführte Charge des Premierleutnants und kennt, wie die Tabelle von 1684, keinen Unterschied zwischen der Garde, den Garnisonen und der übrigen Infanterie. In der Verpflegungstabelle von 1699 wird die Garde-Infanterie mit erhöhten Gehaltssätzen erwähnt, während für die übrigen Gardetruppen [2]) die Ziffer 29 der Ordonnanz bestimmt: „Truppen vom kurfürstlichen Hause bekommen besondere Verpflegungsgelder und bezahlen alles bar.“ Ihre Gehälter waren wesentlich höher wie die der übrigen Armee; es betrugen z. B. die Gehälter

1691 bei der 1. Kompagnie Trabanten [3]):

Obersttraktament . . .	150	Tlr.
Majorstraktament . . .	60	„
Rittmeistertraktament . .	52	„
Kapitänleutnanttraktament	44	„
Kornettraktament . . .	25	„

1706 bei der Eskadron Gensdarmes [4]):

Majorstraktament . . .	45	Tlr.
Rittmeistertraktament .	40	„
Leutnanttraktament . .	30	„
Kornettraktament . . .	25	„ [5])

---

1) Man. bor. fol. 318. Designation, wieviel ein kgl. preußisches Bataillon in den Sommermonaten als Wintermonaten zu verpflegen kostet. 1704. Kopka v. Lossow a. a. O. S. 184. Verpflegungsetat vom 25. Februar 1707 des Feld-Bat. des Regiments Alt-Dohna.

2) Es waren dies: die Garde du Corps (früher Trabanten),
Schweizer Garde,
Eskadron Grands Mousquetaires,
„ Grenadiers,
„ Gensdarmes.

Diese Truppen werden in dem Verpflegungsetat für Januar 1697 von den übrigen Truppen für sich aufgeführt. Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge usw., Heft VII, S. 112.

3) Man. bor. fol. 317.

4) Schöning, Leben Natzmers, S. 281.

5) Der Gemeine erhielt bei den Grands Mousquetaires, die sämtlich Offizierrang hatten, 11 Tlr. 8 Gr., bei den Trabanten 10 Tlr., bei den Gensdarmes 8 Tlr.

Die Gehälter der reformierten, d. h. zur Disposition stehenden Offiziere waren sehr verkürzt; es betrug bei ihnen[1]):

das Oberstleutnanttraktament	25	Tlr.,
„ Majorstraktament	18	„
„ Kapitänstraktament	18	„
„ Leutnantstraktament	8	„
„ Fähnrichstraktament	7	„

Zum Vergleich der Besoldungsverhältnisse der brandenburgischen Offiziere mit denen der übrigen deutschen Mächte, Österreich und Frankreich diene die folgende Tabelle der Gehaltssätze:

Deutsche Mächte[2])	Österreich[3])	Frankreich[4]) für den Monat von 45 Tagen
Oberst . . . . 70 Rtlr.,	Oberst der Infanterie . 186 fl.,	Kapit. d. Inf. 25 écus = 75 livr., Er hat außerdem noch Einlagergeld od. Winterquartier, das ihm 8—900 livres gab.
Oberstleutnant . 35 „	Oberst der Kavallerie . 201 „	Leutn. d. Inf. 10 écus = 30 „
Major . . . . 25 „	Oberstleutnant d. Infant. 63 „	Unterleutnant d. Infant. 25 „
Rgts.-Quart.-M. 18 „	Oberstwachtmeister d. Inf. 33 „	Fähnrich der Infanterie 22 „
Kapitän . . . 32 „	Hauptmann . . . . . . 54 „	Im Felde haben der Kapitän und Leutnant nach Rousset die Hälfte mehr.
Leutnant . . . 16 „	Leutnant . . . . 21 „	Der écu war etwa 1 Rtlr. 6 Gr. wert.
Fähnrich . . . 12 „	Fähnrich oder Kornet . 18 „	
	Rittmeister . . . . . . 75 „	
	1 Rtlr. galt = 2 fl.	

Die bisher mitgeteilten Gehaltssätze der Stabsoffiziere und Kapitäne geben für sich kein zutreffendes Bild der Einnahmen derselben, ihnen müssen die Gelder, welche sie aus ihren Kompagnien zogen, hinzugefügt werden. Wie den Regimentschefs die Wirtschaft ihrer Regimenter gelassen worden war, so auch verblieb die Bewirtschaftung der Kompagnien den Kompagniechefs. Avancierte ein Kompagniechef, so erforderte es

1) Man. bor. fol. 322. Musterungsbericht der Freikompagnie Varenne 1700.

2) C. W. Hennert, Beiträge zur brandenb. Kriegsgeschichte. Berlin und Stettin 1790, S. 16.

3) K. K. Kriegsarchiv, Feldzüge des Prinzen Eugen. Serie I, Bd. I, S. 277. Verpflegungsordonnanz von 1697. Es schien hinreichend nur die Geldbeträge für die zustehenden Mund- und Pferdeportionen anzugeben.

4) Quincy a. a. O. Bd. VII. Maximes S. 248 u. ff. Rousset a. a. O. Bd. I, S. 194.

sein wirtschaftliches Interesse, daß er die Bewirtschaftung seiner Kompagnie behielt. Sämtliche Stabsoffiziere der Regimenter blieben also Chefs ihrer Kompagnien und bezogen als solche neben ihrem Stabsoffiziergehalt das Kapitänstraktament und die Überschüsse, welche die Kompagniewirtschaft ergab. Das Traktament geht aus der mitgeteilten Tabelle hervor, während für die Höhe der Überschüsse der Kompagniewirtschaft das Versprechen des Major v. Massau einen Anhalt gibt, der dem Chef für Überlassung der Ökonomie der Leibkompagnie des Regiments Alt-Dohna in Pillau monatlich 15 Thlr. zahlen mußte. Außerdem übernahm er die Kompagnieschulden, d. h. 712 Thlr. ohne Gewehrgeld, und versprach die Schuld möglichst zu vermindern[1]). Da er diese Verpflichtungen doch nur übernahm, um für sich noch eine Einnahme herauszuwirtschaften, so müssen die Erträgnisse der Kompagniewirtschaft recht erheblich gewesen sein.

Nicht so gut wie das Einkommen der Kompagniechefs war die Einnahme der Kapitäne, die keine Kompagnie hatten, und der Subalternoffiziere. Diese Offiziere mußten sich häufig mit einem niedrigeren Gehalt, als ihrer Charge entsprach, begnügen, weil bei den Regimentern und Bataillonen, namentlich in der zweiten Hälfte der Regierung König Friedrichs, fast immer mehr Stabsoffiziere standen als etatsmäßig waren und die bei den Regimentern befindlichen Generale und Stabsoffiziere die Gehälter der Kapitäne bezogen.

Die Verteilung der Gehälter bei dem Feldbataillon des Regiments Alt-Dohna war am 3. Mai 1708 z. B. wie folgt[2]):

Graf Dohna
Oberst v. Röder
Oberstleutnant du Buisson
Major v. Adelsheim
Kapitän v. Adelsheim
} beziehen Kapitänstraktament.

4 Kapitäns und 1 Leutnant beziehen das Premierleutnant-Traktament.

3 Leutnants beziehen das Sousleutnant-Traktament.

2 Leutnants und 3 Fähnriche bekommen „würkliches Fehndrichs-Traktament". Bei 3 Fähnrichen heißt es: „man muß dasjenige, was der adjutant bishero genossen und soviel unterofficierstractamenten dazu

1) Kopka v. Lossow a. a. O. Anlage 12, S. 43 nach dem Schlobitter Archiv.

2) Nach dem Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 190.

legen, daß der erste Fehndrichs Gage, die anderen aber jeder halbe Fehndrichs Gage daraus haben mögen."

Anfangs 1713 sind die Oberoffiziere bei dem Bataillon Pillau des Regiments Alt-Dohna wie folgt verpflegt[1]):

Kapitäns-Gage:
General der Infant. Graf Dohna,
Generalmajor v. Wobeser,
Oberst Petersen,
Oberstleutnant de Bondely.

Leutnants-Gage:
Major v. Massau,
3 Kapitäns.

Fähnrichs-Traktament:
1 Kapitän,
3 Leutnants.

Sergeanten-Traktament:
2 Fähnriche.

Die Einnahmen aller Chargen verringerten sich auch dadurch wieder, daß infolge der Geldnot eine Kabinettsorder vom 11. Februar 1701 bestimmte, daß jeder Offizier, der in eine höhere Stelle rückte, seinen Gehalt, entsprechend seiner Charge, auf 1—3 Monate an die General-Kriegskasse abführen mußte. Überdem sollten, wenn nicht periculum in mora, die Besetzung der vakanten Plätze dem Könige und das Gehalt der General-Kriegskasse vorbehalten bleiben[2]).

Die Gehaltssätze an und für sich scheinen für die damalige Zeit ausreichend gewesen zu sein[3]), wenngleich ein Offizier bei den vornehmen Regimentern der Gardekavallerie ohne Vermögen nicht auskommen konnte. 1695 bittet General v. Natzmer, eine erledigte Kornetstelle bei dem Regiment Gensdarmes mit einem Edelmann Jasmund zu besetzen, der gute Mittel hat, „da das Traktament nur klein nothwendiger Weise sein muß, indem ohne Zuschuß keiner dabei bestehen, geschweige sich in guter Montur setzen kann[4]).

Außer den Geldverpflegungssätzen regelte die Ordonnanz von 1699 auch die wichtige Frage der **Unterkunft**. Die Ordonnanz von 1684 hatte die Servitien fast ganz aufgehoben: Offiziere und selbst Unteroffiziere mußten alles bezahlen und sich auch auf eigene Kosten einquartieren; man hatte alle Naturalleistungen an die Offiziere abgeschafft

1) Nach dem Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 227.

2) Nach dem Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 157.

3) H. Tollin, Geschichte der französischen Kolonie in Magdeburg, Halle 1886, Bd. I, S. 528 führt nach Erman, Mémoires V, 8 an, daß in den Marken eine Familie von 5 Köpfen durchschnittlich 123 Tlr. jährlich verbrauchte. Vgl. auch Friedrich Frhr. v. Schrötter a. a. O. S. 60.

4) Schöning, Leben Natzmers, S. 175.

und verpflegte sie nur mit Geld [1]). Nun zeigte die Praxis der folgenden Jahre, daß das Prinzip der reinen Geldverpflegung nicht durchführbar war. Die neue Ordonnanz von 1699 bestimmte daher, daß die Offiziere entweder Quartier in natura, „Logiment und Stallung", oder in Geld erhalten sollten. Gab ein Ort lieber Geld, was ihm freistand, so geschah dies nach der Tabelle. Der Offizier mußte sich dann selbst Wohnung beschaffen, aber die Magistrate waren verpflichtet, für preiswerte Wohnungen zu sorgen. Das Quartiergeld wurde an jede Person nur einmal für die höchste von ihm bekleidete Charge bezahlt. Im Frieden hatten an Stallung zu beanspruchen: der Oberst für 12, der Oberstleutnant für 8, der Major für 6, der Kapitän für 4 und der Kornet für 3 Pferde.

Die Ordonnanz erörtert eingehend die Pflichten der Offiziere und Kommissare, um sowohl dem Militär wie dem Zivil gerecht zu werden. Die Last, welche mit der Einquartierung einer stehenden Armee der Bevölkerung aufgebürdet wurde, war eine recht erhebliche, sie wurde um so drückender, je länger die Regimenter in den Garnisonen blieben, oder je öfter ein Ort von durchmarschierenden Truppen berührt wurde. Um die armen Ortschaften zu erleichtern, wies man einem Offizier in 2 oder 3 Orten sein Quartier an. Der Kommissar suchte den besten aus und bestimmte diesen zum Quartier des Offiziers, während die anderen Orte Quartiergeld zahlten, durch das der belegte Ort erleichtert wurde. In vielen Fällen gaben die Kreise und Provinzen den überlasteten Orten „Zuschub" [2]). Später, 1712, als namentlich in der Uckermark durch die dort zusammengezogenen Truppen die Bevölkerung stark überlastet war, führte man Sublevationsgelder ein, d. h. die Provinzen, Kreise und Städte, welche keine Einquartierung hatten, mußten Geld zahlen, und damit wurden diejenigen Kreise unterstützt, „die über ihr ordinaires Quantum Quartier tragen" [3]). Die Offiziere konnten sich ihr Quartiergeld aus der Kasse bezahlen lassen und sich dann einmieten. Diener und Knechte hatten die Offiziere in ihren Quartieren unterzubringen, ohne daß der Wirt ihnen Bett, Holz, Licht usw. zu stellen brauchte.

Die Bestimmungen der Ordonnanzen von 1684 und 1698 über Verpflegung und Unterkunft der Truppen bildeten nicht nur im Frieden für die Garnisonen im Lande, sondern auch im Kriege für die Winter-

---

1) F. Frhr. v. Schrötter, Die Entwicklung des Begriffes „Servis" im preußischen Heerwesen; in dieser Zeitschrift XIII. Bd., 1900, S. 1—28.

2) Mylius III. 1, Nr. 105.

3) Mylius III. 1, Nr. 104.

quartiere die Grundlage, während im Felde, d. h. im Sommer während der kriegerischen Operationen, die Feldverpflegung eintrat.

Bei dieser[1]) lieferte die Heeresleitung im allgemeinen nur das Brot, während für alle übrigen Bedürfnisse die Truppe durch Requisitionen oder mit Hilfe ihrer Marketender[2]) selbst Sorge tragen mußte. Die Offiziere waren auf Geldverpflegung angewiesen und mußten sich ihre Bedürfnisse durch Barzahlung von den Landeseinwohnern oder von den Marketendern beschaffen, die Truppen lagen während der Dauer der Feldzüge meist im Lager und führten daher Zelte mit sich; jeder Stabsoffizier und Kapitän hatte 1 Zelt und die 2—3 Subalternoffiziere einer Kompagnie ein solches gemeinschaftlich.

Bei Beginn des orleanischen Kriegs war der Troß der brandenburgischen Regimenter ein ungewöhnlich großer, da die Offiziere weit mehr Wagen und Pferde hielten als ihnen zustand; der Kapitän hatte häufig außer dem Kompagniewagen noch 2 Wagen bei sich, ferner hatte jeder Leutnant und Fähnrich einen Wagen, so daß es brandenburgische Infanterieregimenter gab, die 224 Pferde mit sich führten[3]). Dadurch entstanden nicht nur für die Marschordnung, sondern auch für die Unterhaltung der Pferde Schwierigkeiten. Das Futter wurde im Felde durch Fouragierungen im Lande beschafft, und nur wenn dies unmöglich war, wurde es unentgeltlich geliefert. Es erhielt dann[4]):

der Oberst	6	Rationen,
„ Oberstleutnant	4	„
„ Major	3	„
„ Regim.-Quartiermstr.	3	„
„ Auditeur	2	„
„ Prediger	2	„
„ Adjutant	2	„
„ Regiments-Feldscher	2	„
der Kapitän	6	Rationen,
„ Premierleutnant	2	„
„ Sekondleutnant	1½	„
„ Fähnrich	1½	„
„ Fourier	1	„
„ Kompagniewagen	4	„

Stand bei der Leibkompagnie 1 Stabskapitän, so fehlte gewöhnlich der Leutnant, und der Stabskapitän bekam dann 2 Rationen für diesen, und für 2 Rationen mußte die Kompagnie das Geld aufbringen.

---

1) Vgl.: K. K. Kriegsarchiv, Feldzüge des Prinzen Eugen, I. Serie, 1. Bd., S. 283. Hennert a. a. O. S. 41. B. v. Baumann, Studien über die Verpflegung der Kriegsheere im Felde. Leipzig und Heidelberg 1867, 1881. VI. Die Soldheere.

2) Über Markatender siehe Mylius III. 1 Nr. 65 u. 76.

3) Hennert a. a. O. S. 45.

4) Ebenda S. 44.

Da nun bei den Regimentern eine diese Rationszahl weit übersteigende Pferdezahl vorhanden war, so entstanden Unordnungen, indem die Offiziere ihre Pferde auf die Weide jagten oder durch ihre Knechte heimlich fouragieren ließen. Diesem Unwesen zu steuern, setzte das Reglement von 1694 [1]) fest, daß ein Oberst nicht mehr als 2, der Oberstleutnant und Major je 1 Wagen bei sich haben sollten. Der Regiments-Quartiermeister, der Prediger und der Auditeur hatten zusammen 1 Wagen und ebenso der Adjutant und Regiments-Feldscher. Bei jeder Kompagnie wurde außer dem Kompagniewagen dem Kapitän 1 Wagen gestattet, während die Leutnants und Fähnriche keinen Wagen, sondern je 1 Packpferd hatten. Die Stabsoffiziere konnten sich beliebig viele Packpferde halten, die bei den Offizieren sehr beliebt waren, weil sie Zelt und Equipage auf dem Marsche stets bei sich haben konnten und sie beim Einrücken ins Lager gleich zur Hand hatten.

Die Zahl der Pferde betrug bei einem Infanterieregiment:

der Oberst: 2 Reitpferde, 1 Knechtpferd, 4 Küchenkaleschen-, 4 Rüstwagen-, 2 Packpferde		= 13 Pferde,
der Oberstleutnant: 2 Reitpferde, 1 Knechtpferd, 4 Wagenpferde, 1 Packpferd		= 8 "
der Major: 2 Reitpferde, 1 Knechtpferd, 4 Wagenpferde, 1 Packpf.		= 8 "
der Regiments-Quartiermstr.: 1 Reitpf., 2 Wagenpferde, der Regiments-Feldscher: 2 Wagenpferde, der Auditeur u. Prediger: 2 Wagenpferde, der Adjutant: 1 Reitpferd, 1 Packpferd,	Unterstab Summa	= 9 "
		38 Pferde,
der Kapitän: 1 Reitpf., 4 Wagenpf., 1 Packpf., 1 Fourierpf., 4 Komp.-Wag.Pf. = 11 Pf. der Leutnant: 1 Reitpferd, 1 Packpferd, der Fähnrich: 1 Reitpferd, 1 Packpferd,	Sa. die Komp. 15 Pferde, bei 10 Kompagn.	= 150 Pferde,
Summa eines Regiments zu Fuß zu 10 Kompagnien		= 188 Pferde [2]).

Nur während der Sommermonate fanden die kriegerischen Operationen statt, mit Beginn des Winters stellten beide feindlichen Heere dieselben ein und bezogen Winterquartiere. Diese wurden von der Heeresleitung angewiesen, was häufig zu Reklamationen und Zwistig-

---

1) Das Folgende nach Hennert a. a. O. S. 45, 46.

2) Nach einem geschriebenen Reglement vom 9. 2. 1704 (Graf Dönhoffsches Familienarchiv in Friedrichstein) hat der Kapitän 10 Pferde, und zwar 2 Reitpferde, 4 Pferde zu einer Packkalesche, 4 Pferde zum Kompagniewagen; Leutnant und Fähnrich haben zusammen 1 Zelt und 1 Kalesche mit 2 Pferden (Ölsnitz S. 280).

keiten Anlaß gab. Die Truppen mußten sich während des Winters retablieren; je weniger nun der angewiesene Landstrich gelitten hatte, und je wohlhabender er war, um so mehr konnten sie aus ihm herausziehen, und um so leichter wurde den dafür verantwortlichen Kompagniechefs die Wiederherstellung ihrer Kompagnien.

Während sich die Truppen im eigenen Lande in den Winterquartieren mit dem, was die Ordonnanzen von 1684 und 1698 ihnen gewährten, begnügen mußten, wurden ihnen in Feindesland besondere Vergünstigungen zugebilligt. Die Offiziere bezogen im allgemeinen ihr Traktament und Quartiergeld, erhielten aber daneben freies Quartier, Servitien in natura oder Geld und eine höhere als die chargenmäßige Rationszahl, die ihnen in Geld bezahlt wurden.

1692 bezogen 3 Kavallerie-, 2 Dragoner- und 6 Infanterieregimenter Winterquartiere im Erzstift Köln[1]). An Servitien erhielt monatlich bei einem Bataillon:

der Regimentsstab:				die Primaplana:		
Oberst	27	Tlr.	30 kr,	Hauptmann	4	Tlr.,
Oberstleutnant	18	„	— „	Leutnant	2	„
Major	13	„	20 „	Fähnrich	$1^2/_3$	„
Adjutant	2	„	— „	jeder Unteroffizier u. Gemein.	$^1/_2$	„
Regim.-Quart.-Meister	2	„	— „			

Für die Fourage wurde für die Offiziere gerechnet pro Pferd 3 Tlr.[2]).

1694 bekamen die Offiziere der am Rhein und in den Niederlanden stehenden Truppen außer ihrem Traktament noch Servis in natura (Holz, Licht und Bett) und die Fourage in natura oder Geld[3]). Man bezahlte pro Ration $6^2/_3$ Tlr. und rechnete auf

der Stab eines Regiments Kavallerie 39, Dragoner 32, Infanterie 24 Pferde,
die Primaplana einer Komp. Kavallerie 20, Dragoner 23, Infanterie 16 Pferde.

Da mit Ausnahme der ersten Jahre der Regierung König Friedrichs der größte Teil der preußischen Truppen als Auxiliartruppen den fremden Mächten gegen Zahlung von Subsidien, Sold und Verpflegung zur Verfügung gestellt waren, so gestaltete sich im einzelnen die Verpflegung derselben ganz verschieden. In Ungarn, Italien und im oberen Deutschland war es der Kaiser, in Brabant und am Niederrhein England und Holland, welche die ganze oder teilweise Unterhaltung der

1) Hennert a. a. O. S. 170.
2) Hennert a. a. O. S. 170 und 168.
3) Ebenda S. 16.

preußischen Korps übernommen hatten, und sowohl der Kaiser wie die Seemächte versuchten auf Kosten der preußischen Truppen sich den eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen, so daß Offiziere und Mannschaften darunter litten. Als Beispiele, wie sich die Verpflegung unter diesen Verhältnissen gestaltete, sei das Folgende angeführt:

Als im Herbst 1697 die Truppen die Winterquartiere im nördlichen Ungarn bezogen, erging am 1. November[1]) an alle Regimenter in Ungarn inkl. der brandenburgischen der kaiserliche Befehl, daß „der Oberofficier bis Cornet (Fähnrich) incl. auf die Portion 3 Rthlr., so sie aus der Kassa zu empfangen haben werden, auszahlen zu lassen, damit sie hiervon ohne von dem Quartiersmann ferneres was zu fordern, sich bis auf Ihro Maj. weiteren gnädigsten Befehl erhalten können." Die Beträge, welche die Offiziere hiernach empfangen sollten, waren die folgenden:

Oberst	der Infanterie	62	Portionen	=	186	Tlr.
Major	„ „	11	„	=	33	„
Hauptmann	„ „	18	„	=	54	„
Leutnant	„ „	7	„	=	21	„
Fähnrich	„ „	6	„	=	18	„

Infolge der Teuerung aber fiel es den Offizieren sehr schwer, damit auszukommen. Schlabrendorff schreibt aus den Winterquartieren bei Preßburg 1697/98[2]): „Dann fallet es auch denen Officirern sehr schwer in den Städten zu leben, indem das tractament nach itzig eingeführtem interims-Reglement, da auch auff jede portion nur 3 Rthlr. ex cassa gezahlett werden sollen, zu ihrer subsistenz bei dergleichen Zustände bei weitem nicht zureichend ist." Das schlimmste war, daß auch die zur Retablierung der Regimenter notwendigen Gelder nicht bezahlt wurden; die Verpflegung der Mannschaft war gut, aber von Geld nichts zu hören und zu sehen[3]).

Um die kaiserlichen Behörden zu zwingen, den Truppen die zuständigen Gelder zu zahlen, weigerte sich 1697 Schlabrendorff, den Vormarsch aus den Quartieren anzutreten, bis nicht die Gelder zur Ausrüstung bezahlt seien. Als darauf ein Teil gezahlt wurde, ging er drei Märsche vor und blieb dann stehen, bis die notwendigen Gelder eingegangen waren[4]). Zu solchen Mitteln mußten die Generale greifen,

1) K. K. Kriegsarchiv, Prinz Eugen von Savoyen, I. Serie, I. Bd., S. 467.
2) v. d. Ölsnitz, Gesch. des kgl. preuß. 1. Inf.-Regts., Berlin 1855, S. 276.
3) v. d. Ölsnitz a. a. O. S. 276.
4) Ebenda S. 271.

wie die nachstehenden drei Tabellen zeigen, welche die monatlichen Verpflegungssätze aus den Jahren 1684, 1699 und 1713 enthalten.

Verpflegungstabellen der Offiziere[1])

1684[2])

Charge	zu Roß	Dragoner	zu Fuß	
Oberst	90	85	80	In diesen Zahlen ist das Traktament, das Quartiergeld und die Fourage enthalten. Servitien — Bett, Holz, Licht, Sauer und Süß — erhielten die Offiziere überhaupt nicht
Oberstleutnant	45	40	35	
Oberstwachtmeister	34	30	24	
Regiments-Quartiermstr. u. Adjut.	20	17	15	
Rittmeister (Kapitän)	55	44	36	
Leutnant	25	22	17	
Kornet (Fähnrich)	20	16,22	14	

1699[3])

Charge	Traktament					Quartiergeld			Zusammen[5])				
	Kavallerie		Infanterie						Kavallerie		Infanterie		
	Reiter	Drag.	Garde	ander. Regtr.	Garnison	Reiter	Drag.	Inf.	Reiter	Drag.	Garde	ander. Regtr.	Garnison
Oberst	80	76	76	73	73	10	9	7	90	85	83	80	80
Oberstleutnant	36	34	33	30	30	9	6	5	45	42	38	35	35
Oberstwachtmeister	28	25	22	20	20	6	5	4	34	30	26	24	24
Regts.-Quart.-Mst. und Adjutant	18	15	15	13	13	2	2	2	20	17	17	15	15
Rittmeister (Kapt.)	50	40	41	32	32	5	4,12	4	55	44,12	45	36	36
Leutnant	23	20	19	15	15	2	2	2	25	22	21	17	17
Kornet (Fähnrich)	18	15	14,6	12	12	2	2	2	20	17	16,6	14	14

1713[4])

Charge	Traktament			Quartiergeld			Zusammen[5])		
	Reiter	Dragon.	Infant.	Reiter	Dragon.	Infant.	Reiter	Dragon.	Infant.
Oberst	80	76	73	10	9	7	90	85	80
Oberstleutnant	36	34	30	9	6	5	45	40	35
Oberstwachtmeister	28	25	20	6	5	4	34	30	24
Regiments-Quartiermeister und Adjutant	18	15	13	2	2	2	20	17	15
Rittmeister (Kapitän)	50	40	32	5	4,12	4	55	44,12	36
Premierleutnant	23	20	15	2	2	2	25	22	17
Sekondeleutnant	—	—	12	—	—	(fehlt hier)	—	—	14
Kornet (Fähnrich)	18	15	12	2	2	2	20	17	14

1) Die Zahlen bedeuten Taler und Groschen. 2) Mylius III. 1, Nr. 54.
3) Mylius III. 1, Nr. 73. 4) Mylius III. 1, Nr. 108 und 109.
5) Fourage und Servitien, die in dem Traktament lagen, bezogen die Offiziere nicht.

Die in der Tabelle von 1699 nicht erwähnten Chargen des Stabskapitän und Sous- oder Sekondleutnant, die nur für den Krieg eingeführt waren, erhielten der erstere 15 Tlr. Gehalt und 3 Tlr. Quartiergeld, der letztere 12 Tlr. Gehalt[1]) und 2 Tlr. Quartiergeld. Die erste Tabelle enthält nur die Summe der Bezüge, während bei den beiden anderen Traktament und Quartiergeld getrennt sind, damit jeder Wirt wußte, was er zu zahlen hatte, wenn der Offizier statt der Wohnung in natura Geld nahm. Fourage und Servitien, die in dem Traktament lagen, bezogen die Offiziere nicht. Die Tabelle von 1713 enthält noch die neu eingeführte Charge des Premierleutnants und kennt, wie die Tabelle von 1684, keinen Unterschied zwischen der Garde, den Garnisonen und der übrigen Infanterie. In der Verpflegungstabelle von 1699 wird die Garde-Infanterie mit erhöhten Gehaltssätzen erwähnt, während für die übrigen Gardetruppen[2]) die Ziffer 29 der Ordonnanz bestimmt: „Truppen vom kurfürstlichen Hause bekommen besondere Verpflegungsgelder und bezahlen alles bar." Ihre Gehälter waren wesentlich höher wie die der übrigen Armee; es betrugen z. B. die Gehälter

1691 bei der 1. Kompagnie Trabanten[3]):			1706 bei der Eskadron Gensdarmes[4]):		
Obersttraktament . . .	150	Tlr.	Majorstraktament . . .	45	Tlr.
Majorstraktament . . .	60	„	Rittmeistertraktament .	40	„
Rittmeistertraktament . .	52	„	Leutnanttraktament . .	30	„
Kapitänleutnanttraktament	44	„	Kornettraktament . . .	25	„ [5])
Kornettraktament . . .	25	„			

1) Man. bor. fol. 318. Designation, wieviel ein kgl. preußisches Bataillon in den Sommermonaten als Wintermonaten zu verpflegen kostet. 1704. Kopka v. Lossow a. a. O. S. 184. Verpflegungsetat vom 25. Februar 1707 des Feld-Bat. des Regiments Alt-Dohna.

2) Es waren dies: die Garde du Corps (früher Trabanten),
Schweizer Garde,
Eskadron Grands Mousquetaires,
„ Grenadiers,
„ Gensdarmes.
Diese Truppen werden in dem Verpflegungsetat für Januar 1697 von den übrigen Truppen für sich aufgeführt. Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge usw., Heft VII, S. 112.

3) Man. bor. fol. 317.

4) Schöning, Leben Natzmers, S. 281.

5) Der Gemeine erhielt bei den Grands Mousquetaires, die sämtlich Offizierrang hatten, 11 Tlr. 8 Gr., bei den Trabanten 10 Tlr., bei den Gensdarmes 8 Tlr.

Die Gehälter der reformierten, d. h. zur Disposition stehenden Offiziere waren sehr verkürzt; es betrug bei ihnen[1]):

das Oberstleutnanttraktament	25	Tlr.,
„ Majorstraktament	18	„
„ Kapitänstraktament	18	„
„ Leutnantstraktament	8	„
„ Fähnrichstraktament	7	„

Zum Vergleich der Besoldungsverhältnisse der brandenburgischen Offiziere mit denen der übrigen deutschen Mächte, Österreich und Frankreich diene die folgende Tabelle der Gehaltssätze:

Deutsche Mächte[2])	Österreich[3])	Frankreich[4]) für den Monat von 45 Tagen
Oberst . . . . 70 Rtlr.,	Oberst der Infanterie . 186 fl.,	Kapit. d. Inf. 25 écus = 75 livr., Er hat außerdem noch Einlagergeld od. Winterquartier, das ihm 8—900 livres gab.
Oberstleutnant . 35 „	Oberst der Kavallerie . 201 „	Leutn. d. Inf. 10 écus = 30 „
Major . . . . 25 „	Oberstleutnant d. Infant. 63 „	Unterleutnant d. Infant. 25 „
Rgts.-Quart.-M. 18 „	Oberstwachtmeister d. Inf. 33 „	Fähnrich der Infanterie 22 „
Kapitän . . . 32 „	Hauptmann . . . . . . 54 „	Im Felde haben der Kapitän und Leutnant nach Rousset die Hälfte mehr.
Leutnant . . . 16 „	Leutnant . . . . 21 „	Der écu war etwa 1 Rtlr. 6 Gr. wert.
Fähnrich . . . 12 „	Fähnrich oder Kornet . 18 „	
	Rittmeister . . . . . . 75 „	
	1 Rtlr. galt = 2 fl.	

Die bisher mitgeteilten Gehaltssätze der Stabsoffiziere und Kapitäne geben für sich kein zutreffendes Bild der Einnahmen derselben, ihnen müssen die Gelder, welche sie aus ihren Kompagnien zogen, hinzugefügt werden. Wie den Regimentschefs die Wirtschaft ihrer Regimenter gelassen worden war, so auch verblieb die Bewirtschaftung der Kompagnien den Kompagniechefs. Avancierte ein Kompagniechef, so erforderte es

1) Man. bor. fol. 322. Musterungsbericht der Freikompagnie Varenne 1700.

2) C. W. Hennert, Beiträge zur brandenb. Kriegsgeschichte. Berlin und Stettin 1790, S. 16.

3) K. K. Kriegsarchiv, Feldzüge des Prinzen Eugen. Serie I, Bd. I, S. 277. Verpflegungsordonnanz von 1697. Es schien hinreichend nur die Geldbeträge für die zustehenden Mund- und Pferdeportionen anzugeben.

4) Quincy a. a. O. Bd. VII. Maximes S. 248 u. ff. Rousset a. a. O. Bd. I, S. 194.

sein wirtschaftliches Interesse, daß er die Bewirtschaftung seiner Kompagnie behielt. Sämtliche Stabsoffiziere der Regimenter blieben also Chefs ihrer Kompagnien und bezogen als solche neben ihrem Stabsoffiziergehalt das Kapitänstraktament und die Überschüsse, welche die Kompagniewirtschaft ergab. Das Traktament geht aus der mitgeteilten Tabelle hervor, während für die Höhe der Überschüsse der Kompagniewirtschaft das Versprechen des Major v. Massau einen Anhalt gibt, der dem Chef für Überlassung der Ökonomie der Leibkompagnie des Regiments Alt-Dohna in Pillau monatlich 15 Thlr. zahlen mußte. Außerdem übernahm er die Kompagnieschulden, d. h. 712 Thlr. ohne Gewehrgeld, und versprach die Schuld möglichst zu vermindern[1]). Da er diese Verpflichtungen doch nur übernahm, um für sich noch eine Einnahme herauszuwirtschaften, so müssen die Erträgnisse der Kompagniewirtschaft recht erheblich gewesen sein.

Nicht so gut wie das Einkommen der Kompagniechefs war die Einnahme der Kapitäne, die keine Kompagnie hatten, und der Subalternoffiziere. Diese Offiziere mußten sich häufig mit einem niedrigeren Gehalt, als ihrer Charge entsprach, begnügen, weil bei den Regimentern und Bataillonen, namentlich in der zweiten Hälfte der Regierung König Friedrichs, fast immer mehr Stabsoffiziere standen als etatsmäßig waren und die bei den Regimentern befindlichen Generale und Stabsoffiziere die Gehälter der Kapitäne bezogen.

Die Verteilung der Gehälter bei dem Feldbataillon des Regiments Alt-Dohna war am 3. Mai 1708 z. B. wie folgt[2]):

Graf Dohna
Oberst v. Röder
Oberstleutnant du Buisson } beziehen Kapitänstraktament.
Major v. Adelsheim
Kapitän v. Adelsheim

4 Kapitäns und 1 Leutnant beziehen das Premierleutnant-Traktament.

3 Leutnants beziehen das Sousleutnant-Traktament.

2 Leutnants und 3 Fähnriche bekommen „würkliches Fehndrichs-Traktament". Bei 3 Fähnrichen heißt es: „man muß dasjenige, was der adjutant bishero genossen und soviel unterofficierstractamenten dazu

1) Kopka v. Lossow a. a. O. Anlage 12, S. 43 nach dem Schlobitter Archiv.

2) Nach dem Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 190.

legen, daß der erste Fehndrichs Gage, die anderen aber jeder halbe Fehndrichs Gage daraus haben mögen."

Anfangs 1713 sind die Oberoffiziere bei dem Bataillon Pillau des Regiments Alt-Dohna wie folgt verpflegt[1]:

Kapitäns-Gage:
General der Infant. Graf Dohna,
Generalmajor v. Wobeser,
Oberst Petersen,
Oberstleutnant de Bondely.

Leutnants-Gage:
Major v. Massau,
3 Kapitäns.

Fähnrichs-Traktament:
1 Kapitän,
3 Leutnants.

Sergeanten-Traktament:
2 Fähnriche.

Die Einnahmen aller Chargen verringerten sich auch dadurch wieder, daß infolge der Geldnot eine Kabinettsorder vom 11. Februar 1701 bestimmte, daß jeder Offizier, der in eine höhere Stelle rückte, seinen Gehalt, entsprechend seiner Charge, auf 1—3 Monate an die General-Kriegskasse abführen mußte. Überdem sollten, wenn nicht periculum in mora, die Besetzung der vakanten Plätze dem Könige und das Gehalt der General-Kriegskasse vorbehalten bleiben[2].

Die Gehaltssätze an und für sich scheinen für die damalige Zeit ausreichend gewesen zu sein[3], wenngleich ein Offizier bei den vornehmen Regimentern der Gardekavallerie ohne Vermögen nicht auskommen konnte. 1695 bittet General v. Natzmer, eine erledigte Kornetstelle bei dem Regiment Gensdarmes mit einem Edelmann Jasmund zu besetzen, der gute Mittel hat, „da das Traktament nur klein nothwendiger Weise sein muß, indem ohne Zuschuß keiner dabei bestehen, geschweige sich in guter Montur setzen kann[4]).

Außer den Geldverpflegungssätzen regelte die Ordonnanz von 1699 auch die wichtige Frage der Unterkunft. Die Ordonnanz von 1684 hatte die Servitien fast ganz aufgehoben: Offiziere und selbst Unteroffiziere mußten alles bezahlen und sich auch auf eigene Kosten einquartieren; man hatte alle Naturalleistungen an die Offiziere abgeschafft

1) Nach dem Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 227.
2) Nach dem Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 157.
3) H. Tollin, Geschichte der französischen Kolonie in Magdeburg, Halle 1886, Bd. I, S. 528 führt nach Erman, Mémoires V, 8 an, daß in den Marken eine Familie von 5 Köpfen durchschnittlich 123 Tlr. jährlich verbrauchte. Vgl. auch Friedrich Frhr. v. Schrötter a. a. O. S. 60.
4) Schöning, Leben Natzmers, S. 175.

und verpflegte sie nur mit Geld[1]. Nun zeigte die Praxis der folgenden Jahre, daß das Prinzip der reinen Geldverpflegung nicht durchführbar war. Die neue Ordonnanz von 1699 bestimmte daher, daß die Offiziere entweder Quartier in natura, „Logiment und Stallung", oder in Geld erhalten sollten. Gab ein Ort lieber Geld, was ihm freistand, so geschah dies nach der Tabelle. Der Offizier mußte sich dann selbst Wohnung beschaffen, aber die Magistrate waren verpflichtet, für preiswerte Wohnungen zu sorgen. Das Quartiergeld wurde an jede Person nur einmal für die höchste von ihm bekleidete Charge bezahlt. Im Frieden hatten an Stallung zu beanspruchen: der Oberst für 12, der Oberstleutnant für 8, der Major für 6, der Kapitän für 4 und der Kornet für 3 Pferde.

Die Ordonnanz erörtert eingehend die Pflichten der Offiziere und Kommissare, um sowohl dem Militär wie dem Zivil gerecht zu werden. Die Last, welche mit der Einquartierung einer stehenden Armee der Bevölkerung aufgebürdet wurde, war eine recht erhebliche, sie wurde um so drückender, je länger die Regimenter in den Garnisonen blieben, oder je öfter ein Ort von durchmarschierenden Truppen berührt wurde. Um die armen Ortschaften zu erleichtern, wies man einem Offizier in 2 oder 3 Orten sein Quartier an. Der Kommissar suchte den besten aus und bestimmte diesen zum Quartier des Offiziers, während die anderen Orte Quartiergeld zahlten, durch das der belegte Ort erleichtert wurde. In vielen Fällen gaben die Kreise und Provinzen den überlasteten Orten „Zuschub"[2]. Später, 1712, als namentlich in der Uckermark durch die dort zusammengezogenen Truppen die Bevölkerung stark überlastet war, führte man Sublevationsgelder ein, d. h. die Provinzen, Kreise und Städte, welche keine Einquartierung hatten, mußten Geld zahlen, und damit wurden diejenigen Kreise unterstützt, „die über ihr ordinaires Quantum Quartier tragen"[3]. Die Offiziere konnten sich ihr Quartiergeld aus der Kasse bezahlen lassen und sich dann einmieten. Diener und Knechte hatten die Offiziere in ihren Quartieren unterzubringen, ohne daß der Wirt ihnen Bett, Holz, Licht usw. zu stellen brauchte.

Die Bestimmungen der Ordonnanzen von 1684 und 1698 über Verpflegung und Unterkunft der Truppen bildeten nicht nur im Frieden für die Garnisonen im Lande, sondern auch im Kriege für die Winter-

1) F. Frhr. v. Schrötter, Die Entwicklung des Begriffes „Servis" im preußischen Heerwesen; in dieser Zeitschrift XIII. Bd., 1900, S. 1—28.

2) Mylius III. 1, Nr. 105.

3) Mylius III. 1, Nr. 104.

quartiere die Grundlage, während im Felde, d. h. im Sommer während der kriegerischen Operationen, die Feldverpflegung eintrat.

Bei dieser[1]) lieferte die Heeresleitung im allgemeinen nur das Brot, während für alle übrigen Bedürfnisse die Truppe durch Requisitionen oder mit Hilfe ihrer Marketender[2]) selbst Sorge tragen mußte. Die Offiziere waren auf Geldverpflegung angewiesen und mußten sich ihre Bedürfnisse durch Barzahlung von den Landeseinwohnern oder von den Marketendern beschaffen, die Truppen lagen während der Dauer der Feldzüge meist im Lager und führten daher Zelte mit sich; jeder Stabsoffizier und Kapitän hatte 1 Zelt und die 2—3 Subalternoffiziere einer Kompagnie ein solches gemeinschaftlich.

Bei Beginn des orleanischen Kriegs war der Troß der brandenburgischen Regimenter ein ungewöhnlich großer, da die Offiziere weit mehr Wagen und Pferde hielten als ihnen zustand; der Kapitän hatte häufig außer dem Kompagniewagen noch 2 Wagen bei sich, ferner hatte jeder Leutnant und Fähnrich einen Wagen, so daß es brandenburgische Infanterieregimenter gab, die 224 Pferde mit sich führten[3]). Dadurch entstanden nicht nur für die Marschordnung, sondern auch für die Unterhaltung der Pferde Schwierigkeiten. Das Futter wurde im Felde durch Fouragierungen im Lande beschafft, und nur wenn dies unmöglich war, wurde es unentgeltlich geliefert. Es erhielt dann[4]):

der Oberst . . . . 6 Rationen,
„ Oberstleutnant . . . 4 „
„ Major . . . . 3 „
„ Regim.-Quartiermstr. 3 „
„ Auditeur . . . . . . 2 „
„ Prediger . . . . . . 2 „
„ Adjutant . . . . . . 2 „
„ Regiments-Feldscher . 2 „

der Kapitän . . . . . . 6 Rationen,
„ Premierleutnant . . 2 „
„ Sekondleutnant . . . 1½ „
„ Fähnrich . . . . . . 1½ „
„ Fourier . . . . . . 1 „
„ Kompagniewagen . . 4 „

Stand bei der Leibkompagnie 1 Stabskapitän, so fehlte gewöhnlich der Leutnant, und der Stabskapitän bekam dann 2 Rationen für diesen, und für 2 Rationen mußte die Kompagnie das Geld aufbringen.

1) Vgl.: K. K. Kriegsarchiv, Feldzüge des Prinzen Eugen, I. Serie, 1. Bd., S. 283. Hennert a. a. O. S. 41. B. v. Baumann, Studien über die Verpflegung der Kriegsheere im Felde. Leipzig und Heidelberg 1867, 1881. VI. Die Soldheere.

2) Über Markatender siehe Mylius III. 1 Nr. 65 u. 76.

3) Hennert a. a. O. S. 45.

4) Ebenda S. 44.

Da nun bei den Regimentern eine diese Rationszahl weit übersteigende Pferdezahl vorhanden war, so entstanden Unordnungen, indem die Offiziere ihre Pferde auf die Weide jagten oder durch ihre Knechte heimlich fouragieren ließen. Diesem Unwesen zu steuern, setzte das Reglement von 1694[1]) fest, daß ein Oberst nicht mehr als 2, der Oberstleutnant und Major je 1 Wagen bei sich haben sollten. Der Regiments-Quartiermeister, der Prediger und der Auditeur hatten zusammen 1 Wagen und ebenso der Adjutant und Regiments-Feldscher. Bei jeder Kompagnie wurde außer dem Kompagniewagen dem Kapitän 1 Wagen gestattet, während die Leutnants und Fähnriche keinen Wagen, sondern je 1 Packpferd hatten. Die Stabsoffiziere konnten sich beliebig viele Packpferde halten, die bei den Offizieren sehr beliebt waren, weil sie Zelt und Equipage auf dem Marsche stets bei sich haben konnten und sie beim Einrücken ins Lager gleich zur Hand hatten.

Die Zahl der Pferde betrug bei einem Infanterieregiment:

der Oberst: 2 Reitpferde, 1 Knechtpferd, 4 Küchenkaleschen-, 4 Rüstwagen-, 2 Packpferde	= 13 Pferde,
der Oberstleutnant: 2 Reitpferde, 1 Knechtpferd, 4 Wagenpferde, 1 Packpferd	= 8 "
der Major: 2 Reitpferde, 1 Knechtpferd, 4 Wagenpferde, 1 Packpf.	= 8 "
der Regiments-Quartiermstr.: 1 Reitpf., 2 Wagenpferde, der Regiments-Feldscher: 2 Wagenpferde, der Auditeur u. Prediger: 2 Wagenpferde, der Adjutant: 1 Reitpferd, 1 Packpferd,	Unterstab Summa = 9 "
	38 Pferde,
der Kapitän: 1 Reitpf., 4 Wagenpf., 1 Packpf., 1 Fourierpf., 4 Komp.-Wag.Pf. = 11 Pf. der Leutnant: 1 Reitpferd, 1 Packpferd, der Fähnrich: 1 Reitpferd, 1 Packpferd,	Sa. die Komp. 15 Pferde, bei 10 Kompagn. = 150 Pferde,
Summa eines Regiments zu Fuß zu 10 Kompagnien	= 188 Pferde[2]).

Nur während der Sommermonate fanden die kriegerischen Operationen statt, mit Beginn des Winters stellten beide feindlichen Heere dieselben ein und bezogen Winterquartiere. Diese wurden von der Heeresleitung angewiesen, was häufig zu Reklamationen und Zwistig-

---

1) Das Folgende nach Hennert a. a. O. S. 45, 46.

2) Nach einem geschriebenen Reglement vom 9. 2. 1704 (Graf Dönhoffsches Familienarchiv in Friedrichstein) hat der Kapitän 10 Pferde, und zwar 2 Reitpferde, 4 Pferde zu einer Packkalesche, 4 Pferde zum Kompagniewagen; Leutnant und Fähnrich haben zusammen 1 Zelt und 1 Kalesche mit 2 Pferden (Ölsnitz S. 280).

keiten Anlaß gab. Die Truppen mußten sich während des Winters retablieren; je weniger nun der angewiesene Landstrich gelitten hatte, und je wohlhabender er war, um so mehr konnten sie aus ihm herausziehen, und um so leichter wurde den dafür verantwortlichen Kompagniechefs die Wiederherstellung ihrer Kompagnien.

Während sich die Truppen im eigenen Lande in den Winterquartieren mit dem, was die Ordonnanzen von 1684 und 1698 ihnen gewährten, begnügen mußten, wurden ihnen in Feindesland besondere Vergünstigungen zugebilligt. Die Offiziere bezogen im allgemeinen ihr Traktament und Quartiergeld, erhielten aber daneben freies Quartier, Servitien in natura oder Geld und eine höhere als die chargenmäßige Rationszahl, die ihnen in Geld bezahlt wurden.

1692 bezogen 3 Kavallerie-, 2 Dragoner- und 6 Infanterieregimenter Winterquartiere im Erzstift Köln [1]). An Servitien erhielt monatlich bei einem Bataillon:

der Regimentsstab:				die Primaplana:	
Oberst	27 Tlr.	30 kr.		Hauptmann	4 Tlr.,
Oberstleutnant	18 „	— „		Leutnant	2 „
Major	13 „	20 „		Fähnrich	1 2/3 „
Adjutant	2 „	— „		jeder Unteroffizier u. Gemein.	1/2 „
Regim.-Quart.-Meister	2 „	— „			

Für die Fourage wurde für die Offiziere gerechnet pro Pferd 3 Tlr. [2]).

1694 bekamen die Offiziere der am Rhein und in den Niederlanden stehenden Truppen außer ihrem Traktament noch Servis in natura (Holz, Licht und Bett) und die Fourage in natura oder Geld [3]). Man bezahlte pro Ration 6 2/3 Tlr. und rechnete auf

der Stab eines Regiments Kavallerie 39, Dragoner 32, Infanterie 24 Pferde,
die Primaplana einer Komp. Kavallerie 20, Dragoner 23, Infanterie 16 Pferde.

Da mit Ausnahme der ersten Jahre der Regierung König Friedrichs der größte Teil der preußischen Truppen als Auxiliartruppen den fremden Mächten gegen Zahlung von Subsidien, Sold und Verpflegung zur Verfügung gestellt waren, so gestaltete sich im einzelnen die Verpflegung derselben ganz verschieden. In Ungarn, Italien und im oberen Deutschland war es der Kaiser, in Brabant und am Niederrhein England und Holland, welche die ganze oder teilweise Unterhaltung der

1) Hennert a. a. O. S. 170.
2) Hennert a. a. O. S. 170 und 168.
3) Ebenda S. 16.

preußischen Korps übernommen hatten, und sowohl der Kaiser wie die Seemächte versuchten auf Kosten der preußischen Truppen sich den eingegangenen Verpflichtungen zu entziehen, so daß Offiziere und Mannschaften darunter litten. Als Beispiele, wie sich die Verpflegung unter diesen Verhältnissen gestaltete, sei das Folgende angeführt:

Als im Herbst 1697 die Truppen die Winterquartiere im nördlichen Ungarn bezogen, erging am 1. November [1]) an alle Regimenter in Ungarn inkl. der brandenburgischen der kaiserliche Befehl, daß „der Oberofficier bis Cornet (Fähnrich) incl. auf die Portion 3 Rthlr., so sie aus der Kassa zu empfangen haben werden, auszahlen zu lassen, damit sie hiervon ohne von dem Quartiersmann ferneres was zu fordern, sich bis auf Jhro Maj. weiteren gnädigsten Befehl erhalten können." Die Beträge, welche die Offiziere hiernach empfangen sollten, waren die folgenden:

Oberst	der Infanterie	62	Portionen	=	186 Tlr.
Major	" "	11	"	=	33 "
Hauptmann	" "	18	"	=	54 "
Leutnant	" "	7	"	=	21 "
Fähnrich	" "	6	"	=	18 "

Infolge der Teuerung aber fiel es den Offizieren sehr schwer, damit auszukommen. Schlabrendorff schreibt aus den Winterquartieren bei Preßburg 1697/98 [2]): „Dann fallet es auch denen Officirern sehr schwer in den Städten zu leben, indem das tractament nach itzig eingeführtem interims-Reglement, da auch auff jede portion nur 3 Rthlr. ex cassa gezahlett werden sollen, zu ihrer subsistenz bei dergleichen Zustände bei weitem nicht zureichend ist." Das schlimmste war, daß auch die zur Retablierung der Regimenter notwendigen Gelder nicht bezahlt wurden; die Verpflegung der Mannschaft war gut, aber von Geld nichts zu hören und zu sehen [3]).

Um die kaiserlichen Behörden zu zwingen, den Truppen die zuständigen Gelder zu zahlen, weigerte sich 1697 Schlabrendorff, den Vormarsch aus den Quartieren anzutreten, bis nicht die Gelder zur Ausrüstung bezahlt seien. Als darauf ein Teil gezahlt wurde, ging er drei Märsche vor und blieb dann stehen, bis die notwendigen Gelder eingegangen waren [4]). Zu solchen Mitteln mußten die Generale greifen,

---

1) K. K. Kriegsarchiv, Prinz Eugen von Savoyen, I. Serie, I. Bd., S. 467.
2) v. d. Ölsnitz, Gesch. des kgl. preuß. 1. Inf.-Regts., Berlin 1855, S. 276.
3) v. d. Ölsnitz a. a. O. S. 276.
4) Ebenda S. 271.

um den schlechten Willen des Wiener Hofes und der kaiserlichen Behörden zu überwinden.

Wie in Ungarn, so kam es auch in Oberdeutschland häufig zu Differenzen. Für den Winter 1704/5[1]) hatte man den Preußen wieder zu enge Quartiere angewiesen, was um so mehr empfunden wurde, als ganz Bayern durch den Krieg sehr mitgenommen war. Kaiserlicherseits wies man alle preußischen Vorstellungen zurück und beachtete ebensowenig die Drohung, daß man selbständig die Ämter Deggendorf und Hengersberg besetzen werde, wenn nicht Abhilfe getroffen würde. Da nichts geschah, rückten einige Regimenter in die genannten Ämter. Als der preußische Oberst du Chesnoy vor Deggendorf erschien, ließ der kaiserliche Kommandant die Tore schließen, besetzte sie mit Wachen und ließ keinen Preußen hinein. Du Chesnoy besetzte nun die Vorstädte und ließ niemand aus der Stadt. Am Schluß seines Berichts über dies Vorkommnis sagt er: „ich bin neugierig, wer es am längsten aushält." Zwei Tage darauf war ihm der Ort eingeräumt.

Die Oberoffiziere, die alles selbst bezahlen mußten, wurden häufig überteuert; Major Becker vom Regiment Christian Ludwig mußte beim Gastwirt Buchner zu Fürth, bei dem er 19 Tage im Quartier lag, täglich 8 fl. 33 kr. für seine Verpflegung bezahlen, außerdem wurden ihm 253 Köppel Wein auf die Rechnung gesetzt[2]).

Auch aus Italien hören wir fortwährend Klagen über schlechte Verpflegung und Quartiere. 1706/7 lag das Korps im Herzogtum Mantua und Piacenza. Prinz Eugen hatte die Verpflegung des Korps so angeordnet, daß die Truppen vortrefflich verpflegt worden wären, wenn diese Anordnungen zur Ausführung gekommen wären. Aber die Ungeschicklichkeit und der schlechte Wille des kaiserlichen Administrators sowie die feindselige Gesinnung des Herzogs von Parma und seiner Untertanen machten die Winterquartiere wieder zu wenig beneidenswerten. Die Truppen erhielten als Zuschuß vom kaiserlichen Kriegskommissariat 3000 Brotportionen in natura und vom Lande 18 000 fl. Douceurgelder[3]). Nach einem Schreiben Fürst Leopolds an Kronprinz Friedrich Wilhelm verteilte der Fürst die 18 000 fl. monatliche Douceurgelder auf die Oberoffiziere, die davon reichlich Servis und Rationen erhielten. Es erhielt[4]):

1) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1889, S. 149 u. ff.
2) Ebenda S. 151.
3) Ebenda S. 179.
4) Ebenda S. 179.

der Generalmajor	30	Pistolen und 30	Rationen,
„ Oberst	20	„ „ 20	„
„ Kapitän	6	„ „ 14	„
„ Regiments-Quartiermeister, Priester, Adjutant, Auditeur, Leutnant und Feldscher je.	2	„ „ 2	„
Vom Stabe des Fürsten erhielt:			
„ Generaladjutant	14	„ „ 8	„
„ Flügeladjutant	6	„ „ 6	„
„ General-Quartiermeister-Leutnant	6	„ „ 8	„
„ Hofrat Raumer	6	„ „ 6	„

Die Pistole wurde = 4 Tlr. gerechnet und die Ration mit 6 Tlr. vergütet.

Waren in diesem Winter die Zulagen für die Oberoffiziere reichlich gewesen, so hören wir 1710 wieder, daß Generalleutnant v. Arnim sich weigerte die Winterquartiere zu verlassen, bis dem preußischen Korps die zuständige Verpflegung usw. bezahlt sei[1]).

In Brabant hatten die Holländer und Engländer zum Teil die Kosten der Verpflegung der preußischen Truppen zu bestreiten[2]).

Die Oberoffiziere erhielten ihr volles Traktament und außerdem Servis und eine erhöhte Rationszahl. So befürwortete der Kronprinz 1708/9, daß die Offiziere eines Bataillons 50 Rationen als Zulage erhielten[3]), und 1711/12 kamen monatlich 102 Rationen, jede zu 5 Tlr., zur Verteilung[4]). Bei dem Feldbataillon Dohna geschah die Verteilung wie folgt[5]):

Brigadier v. Röder	14 Rationen,
davon 2 vom Stabe, 12 von den Kompagnien.	
Oberst du Buisson	16 „
davon 4 vom Stabe, 12 von den Kompagnien.	
Oberstleutnant v. Adelsheim	12 „

1) Becker, Geschichte des Grenadierregiments Nr. 3, S. 95.

2) Man unterschied in den letzten Jahren des Spanischen Erbfolgekriegs drei Korps:

1. Die 1702 in holländischen Dienst übergegangenen Regimenter (5000 Mann), für welche Holland und England zur Hälfte Sold und Verpflegung zahlten.

2. Das Augmentationskorps von 1709 (6225 Mann), für das England monatlich 60000 fl. Subsidien zahlte und für Brot und Fourage sorgte.

3. Das alte Lottumsche Korps (10370 Mann), von dem 1711 neun Bataillone zurückgerufen wurden, für das England und Holland gemeinschaftlich Brot und Fourage und das sogenannte Agio zahlten, im übrigen unterhielt der König dies Korps auf eigene Kosten.

3) Schöning, Leben Natzmers, S. 300.

4) Schlobitter Archiv, mitgeteilt bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 220.

5) Ebenda S. 220.

um den schlechten Willen des Wiener Hofes und der kaiserlichen Behörden zu überwinden.

Wie in Ungarn, so kam es auch in Oberdeutschland häufig zu Differenzen. Für den Winter 1704/5 [1]) hatte man den Preußen wieder zu enge Quartiere angewiesen, was um so mehr empfunden wurde, als ganz Bayern durch den Krieg sehr mitgenommen war. Kaiserlicherseits wies man alle preußischen Vorstellungen zurück und beachtete ebensowenig die Drohung, daß man selbständig die Ämter Deggendorf und Hengersberg besetzen werde, wenn nicht Abhilfe getroffen würde. Da nichts geschah, rückten einige Regimenter in die genannten Ämter. Als der preußische Oberst du Chesnoy vor Deggendorf erschien, ließ der kaiserliche Kommandant die Tore schließen, besetzte sie mit Wachen und ließ keinen Preußen hinein. Du Chesnoy besetzte nun die Vorstädte und ließ niemand aus der Stadt. Am Schluß seines Berichts über dies Vorkommnis sagt er: „ich bin neugierig, wer es am längsten aushält." Zwei Tage darauf war ihm der Ort eingeräumt.

Die Oberoffiziere, die alles selbst bezahlen mußten, wurden häufig überteuert; Major Becker vom Regiment Christian Ludwig mußte beim Gastwirt Buchner zu Fürth, bei dem er 19 Tage im Quartier lag, täglich 8 fl. 33 kr. für seine Verpflegung bezahlen, außerdem wurden ihm 253 Köppel Wein auf die Rechnung gesetzt [2]).

Auch aus Italien hören wir fortwährend Klagen über schlechte Verpflegung und Quartiere. 1706/7 lag das Korps im Herzogtum Mantua und Piacenza. Prinz Eugen hatte die Verpflegung des Korps so angeordnet, daß die Truppen vortrefflich verpflegt worden wären, wenn diese Anordnungen zur Ausführung gekommen wären. Aber die Ungeschicklichkeit und der schlechte Wille des kaiserlichen Administrators sowie die feindselige Gesinnung des Herzogs von Parma und seiner Untertanen machten die Winterquartiere wieder zu wenig beneidenswerten. Die Truppen erhielten als Zuschuß vom kaiserlichen Kriegskommissariat 3000 Brotportionen in natura und vom Lande 18 000 fl. Douceurgelder [3]). Nach einem Schreiben Fürst Leopolds an Kronprinz Friedrich Wilhelm verteilte der Fürst die 18 000 fl. monatliche Douceurgelder auf die Oberoffiziere, die davon reichlich Servis und Rationen erhielten. Es erhielt [4]):

1) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1889, S. 149 u. ff.
2) Ebenda S. 151.
3) Ebenda S. 179.
4) Ebenda S. 179.

der Generalmajor	30 Pistolen	und 30	Rationen,
„ Oberst	20 „	„ 20	„
„ Kapitän	6 „	„ 14	„
„ Regiments-Quartiermeister, Priester, Adjutant, Auditeur, Leutnant und Feldscher je	2 „	„ 2	„
Vom Stabe des Fürsten erhielt:			
„ Generaladjutant	14 „	„ 8	„
„ Flügeladjutant	6 „	„ 6	„
„ General-Quartiermeister-Leutnant	6 „	„ 8	„
„ Hofrat Raumer	6 „	„ 6	„

Die Pistole wurde = 4 Tlr. gerechnet und die Ration mit 6 Tlr. vergütet.

Waren in diesem Winter die Zulagen für die Oberoffiziere reichlich gewesen, so hören wir 1710 wieder, daß Generalleutnant v. Arnim sich weigerte die Winterquartiere zu verlassen, bis dem preußischen Korps die zuständige Verpflegung usw. bezahlt sei [1]).

In Brabant hatten die Holländer und Engländer zum Teil die Kosten der Verpflegung der preußischen Truppen zu bestreiten [2]).

Die Oberoffiziere erhielten ihr volles Traktament und außerdem Servis und eine erhöhte Rationszahl. So befürwortete der Kronprinz 1708/9, daß die Offiziere eines Bataillons 50 Rationen als Zulage erhielten [3]), und 1711/12 kamen monatlich 102 Rationen, jede zu 5 Tlr., zur Verteilung [4]). Bei dem Feldbataillon Dohna geschah die Verteilung wie folgt [5]):

Brigadier v. Röder	14 Rationen,
davon 2 vom Stabe, 12 von den Kompagnien.	
Oberst du Buisson	16 „
davon 4 vom Stabe, 12 von den Kompagnien.	
Oberstleutnant v. Adelsheim	12 „

1) Becker, Geschichte des Grenadierregiments Nr. 3, S. 95.

2) Man unterschied in den letzten Jahren des Spanischen Erbfolgekriegs drei Korps:

1. Die 1702 in holländischen Dienst übergegangenen Regimenter (5000 Mann), für welche Holland und England zur Hälfte Sold und Verpflegung zahlten.

2. Das Augmentationskorps von 1709 (6225 Mann), für das England monatlich 60000 fl. Subsidien zahlte und für Brot und Fourage sorgte.

3. Das alte Lottumsche Korps (10370 Mann), von dem 1711 neun Bataillone zurückgerufen wurden, für das England und Holland gemeinschaftlich Brot und Fourage und das sogenannte Agio zahlten, im übrigen unterhielt der König dies Korps auf eigene Kosten.

3) Schöning, Leben Natzmers, S. 300.

4) Schlobitter Archiv, mitgeteilt bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 220.

5) Ebenda S. 220.

Oberstleutnant Graf zu Dohna	13	Rationen,
Major de Fresin	12	"
Leutnant und Regiments-Quartiermeister	3	"
Jeder sonstige Leutnant und Fähnrich	2	"
Auditeur	1	"
Feldprediger	2	"
Regiments-Feldscher Ursinus	2	"
" Gervois	2	"

Wie sehr auch hier die verpflichteten Mächte den Truppen abzusparen suchten, zeigen die nachstehenden Mitteilungen. 1712 meldete Oberst du Buisson dem Regimentschef Graf zu Dohna: Die Quartiere sind gut, sowohl diejenigen laut Billet, als auch die von den Unternehmern gestellten. Leider erhalten aber die Leute nicht auf die ganze Stärke das Brot, auch das Rationswesen ist schlecht geregelt, und was das schlimmste, die Offiziere erhalten keine Feldzulage[1]).

Am schlimmsten scheinen in den letzten Jahren des Kriegs die in holländischen Dienst gegebenen Regimenter daran gewesen zu sein. Im Juli 1712 reichten diese Regimenter ein Memorial ein, worin sie „mit vielen Lamentationen" klagen, daß sie so schlecht und unregelmäßig bezahlt würden, daß das Korps kaum weiter bestehen könne[2]). Die Truppen darbten, die Offiziere erklärten, nicht länger bei den Truppen bleiben zu können, für deren Disziplin sie nicht mehr verantwortlich zu sein vermöchten[3]). Der König, dem dies Memorial vorgelegt wurde, entschied, daß Meinertzhagen, der preußische Envoyé extraordinaire im Haag, „nur die Truppes bezahlen solle; wenn die Bezahlung von Holland nicht erfolgte, so wollten Sr. Kgl. Majestät es vergüten, also, daß verhoffentlich Meinertzhagen mit Raison keine Schwürigkeiten machen könne" [4]).

Die weiten und zahlreichen Märsche, welche die Truppen aus ihren Garnisonen zum Kriegsschauplatz und von einem dieser Kriegsschauplätze zum andern machen mußten, erforderten besondere Bestimmungen für dieselben. Wir finden daher eingehende Instruktionen über das Verhalten auf diesen Märschen, die Verpflegung usw.[5]). In allen Edikten wird angeordnet, daß die Offiziere für sich und ihre Diener alles gegen Quittung des Wirtes bezahlen müssen. Für ihre Pferde[6])

1) Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow, S. 224.
2) Act. bor., Ergänzungsband; Krauske, Briefe, S. 72.
3) Droysen a. a. O. S. 410.
4) Act. bor., O. Krauske, Briefe Friedr. Wilh., S. 72, Nr. 147.
5) Mylius III. 1, Nr. 64, 90, 105; III. 2, Nr. 71.
6) Es hatte der Oberst 12 Pferde, der Oberstleutnant 8, der Major 6, der

erhalten sie gegen 2 Gr. pro Pferd Hart- und Rauhfutter[1]). Für die Beförderung ihrer Bagage mußten die Offiziere bezahlen, oder sie mußten die Bagage auf ihren eigenen Pferden fortschaffen. Die Kavallerie sollte täglich 4, die Infanterie 3 Meilen marschieren, jeder 3. oder 4. Tag war Ruhetag.

Ging der Marsch durch fremde Territorien, so geschah die Verpflegung und Bezahlung nach gegenseitiger Übereinkunft oder nach Observanz[2]). In dem 1697 mit Braunschweig-Lüneburg vereinbarten Reglement wird ebenfalls festgesetzt, daß die Offiziere alles bar bezahlen müssen.

Die gesamten Verpflegungsbestimmungen zeigen das Bestreben, Offiziere und Mannschaften gut zu verpflegen und sie in den Winterquartieren für die Strapazen und Gefahren während der Sommerfeldzüge zu entschädigen. Auf das Land wurde wenig Rücksicht genommen, und diejenigen Gegenden, die häufig von Truppen berührt wurden, litten mit der Zeit ganz außerordentlich, mußten sie doch außer der Verpflegung der vorhandenen Soldaten noch für die vakanten Plätze Geld zahlen.

5. Die Chefs der Regimenter und Kompagnien und ihre Stellung in der Wirtschaft bei den Truppen

Die wichtigste Stellung im Heeresorganismus nahmen ohne Zweifel die Regimentschefs ein. Wie dieselbe sich nach oben in ihrem Verhältnis zum Fürsten unter Friedrich I. entwickelte, ist schon im ersten Abschnitt dieser Studie mitgeteilt worden; auch nach unten, namentlich in dem Verhältnis zu den Offizieren des Regiments, vollzog sich zur selben Zeit eine wichtige Wandlung. Die Stellung, welche Friedrich I. den Chefs ihren Regimentern gegenüber zuwies, findet ihren Ausdruck in den Kapitulationen, durch welche er die Chefs sämtlicher Regimenter nach seinem Regierungsantritt bestätigte, oder durch welche er bei Neuerrichtung von Truppenteilen diese ihren Chefs konferierte. Der Inhalt der Kapitulationen war im allgemeinen derselbe; als Beispiel sei hier die zum Teil schon erwähnte Kapitulation des Grafen Alexander

---

Kapitän 6, der Leutnant z. Pf. 4, der Leutnant z. F. 2, Kornet 3, Fähnrich 2 Pferde. Marschierte die Truppe mit Zelten, so hatte jeder Stab und jede Kompagnie noch 2 Pferde.

1) 1/4 Haber oder 2 Metzen Hartkorn und höchstens 12 ℔ Heu in 24 Stunden.

2) Mylius III. 1, Nr. 165.

zu Dohna vom 1/11. März 1689[1]) angeführt: Der Kurfürst übergab dem Grafen ein Bataillon zu 5 Kompagnien, die Befehle des Kurfürsten und der von ihm ernannten Generale hatte er unweigerlich auszuführen; die Ernennung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere war allein dem Kurfürsten vorbehalten. Der Chef hatte die Truppe komplett und in gutem Stande zu erhalten; die Gelder, welche der Kurfürst bewilligte, ohne Abzug den Offizieren und Soldaten zu geben; das Regiment, so oft es befohlen, zur Musterung zu stellen. Er hatte die Jurisdiktion in Zivil- und Kriminalsachen, mußte aber die Akten zur Bestätigung dem Kurfürsten einreichen; für eine scharfe Disziplin war er verantwortlich, er sollte Exzesse exemplarisch bestrafen und die Untertanen im Lande schützen, auch dafür sorgen, daß den Verpflegungsordonnanzen und publizierten Edikten nachgelebt werde. Die Offiziere durfte der Oberst nur vom Dienste suspendieren, nicht kassieren, er mußte bei Vergehen derselben dem Kurfürsten Bericht erstatten. Das Lösegeld der Gefangenen gehörte zur Hälfte dem Regiment, zur Hälfte dem Kurfürsten; wurden dagegen Mannschaften des Regiments gefangen, so ranconnierte sie der Kurfürst. Starb ein Offizier oder Soldat, so sollte den Erben sein Nachlaß unverkürzt verabfolgt werden. Außer diesen in den Kapitulationen genannten Rechten hatte der Chef auch noch andere wichtige Befugnisse: kein Offizier durfte ohne seine Erlaubnis heiraten, er hatte das Recht der Urlaubserteilung und bestimmte die Uniform des Regiments[2]).

Es ist interessant, hiermit die Befugnisse eines kaiserlichen Oberst und Regimentsinhabers zu vergleichen. Der Kaiser hatte in bezug auf die Ausübung des Dienstes, die Verwaltung und Gerichtspflege im Bereiche der Regimenter seine Autoritätsrechte durch Privilegium den Regimentsinhabern abgetreten[3]). Die wichtigsten Regimentsprivilegien

1) Geh. Staatsarchiv Berlin; abgedruckt bei Kopka v. Lossow, Anlage 6.

2) Bei Einführung einer neuen Uniform 1706 befahl Graf Dohna seinem Regiment, als Muster die Uniform des Leibregiments des Kronprinzen zu nehmen. Die blaue Farbe von Rock und Mantel war bei der brandenburgischen Infanterie schon lange gebräuchlich. 1684 wurde für das nach Ungarn bestimmte zusammengestellte Bataillon Dohna befohlen, daß alle Kompagnien mit Röcken und Mänteln von blauem Tuch, gelb gefüttert, versehen sein sollten. (Nach dem Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow S. 61 und 178.) 1691 befahl der Kurfürst für das Hilfskorps nach Ungarn, daß die Garde blau und weiß, die übrige Infanterie aber blau und rot eingekleidet sein müsse. (Archiv des Kgl. Kriegsministeriums, mitgeteilt von v. d. Ölsnitz a. a. O. S. 215.)

3) K. K. Kriegsarchiv, Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, I. Serie, I. Bd., S. 187.



waren: die selbständige Gerichtsbarkeit, die Behandlung der persönlichen Angelegenheiten aller Angehörigen des Regiments, die Wirtschaft mit dem Gelde und sonstigen Mitteln, die Eigentümlichkeiten der Bekleidung, das Recht, besondere Dienstgebräuche zu haben und das Recht, eine Pfarre für sich zu bilden [1]).

Der Regimentsinhaber war der Gerichtsherr des Regiments, er hatte das Bestallungs-, Beförderungs- und Entlassungsrecht über alle Individuen des Regiments. Er hatte das Recht der freien Beurlaubung, erteilte die Heiratsbewilligungen; ihm fiel der Nachlaß des ohne Erben und Testament verstorbenen Offiziers zu, in allen Fällen dessen bestes Pferd oder 100 Dukaten; er gab die Dienst- und Exerziervorschriften, bestimmte die Uniform nach seinem „Geschmack und Gefallen"; er gab neue Fahnen und Standarten und war der unumschränkte Administrator des Regiments [2]).

Während also in der kaiserlichen Armee die Regimentsinhaber das Schicksal der Offiziere in der Hand hatten, nahm in Brandenburg der Kurfürst ihnen diese weitgehenden Befugnisse. Auch in Frankreich war schon 1668 durch Ludwig XIV. und Louvois das Offizierkorps zu einem rein monarchischen gemacht [3]), das nur in dem Könige sein Haupt und sein Vorbild verehrte. Der französische Oberst konnte die Offiziere vom Dienste suspendieren und in Arrest nehmen, aber er konnte sie nicht bestrafen, ohne den Hof zu benachrichtigen [4]). Die Anstellung, Beförderung und Verabschiedung lag in der Hand des Königs [5]).

In Preußen fanden sich, wie schon erwähnt, die Regimentschefs in den nächsten Jahren in die ihnen angewiesene Stellung. Alle Gesuche um Beförderung und Verabschiedung, die sie nicht direkt an den König richteten, legten sie dem General-Kriegskommissar vor, der diese Angelegenheiten dem Könige im Geheimen Kriegsrat zur Entscheidung vortrug [6]). In dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs I. ist es wohl kaum noch vorgekommen, daß ein Offizier durch seinen Regimentschef ohne königliche Order angestellt, befördert oder verabschiedet worden, es sei denn, daß der König, wie 1706 dem Fürsten Leopold in Italien

1) K. K. Kriegsarchiv, Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, I. Serie, I. Bd., S. 300.

2) Ebenda S. 306.

3) Rousset a. a. O. Bd. I S. 180.

4) Quincy a. a. O. Bd. VII S. 261.

5) Ebenda S. 272 und Rousset a. a. O. Bd. I S. 212 u. 301.

6) Siehe Abschnitt 2 über den Geheimen Kriegsrat.

die Berechtigung erteilte, wenn periculum in mora Offiziere bis zum Kapitän zu befördern[1]).

Der Prozeß der Umwandlung des Offizierkorps in ein rein monarchisches hatte sich bis zum Tode Friedrichs I. vollzogen. Die Kapitulation, welche Friedrich Wilhelm I. am 8. Mai 1713 dem Fürsten Leopold von Dessau ausfertigte[2]), hat im allgemeinen denselben Inhalt wie die Kapitulation des Grafen Dohna vom 1/11. März 1689; aber der ausdrückliche Hinweis darauf, daß der König über die Anstellung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere allein verfügen kann, fehlt hier. Er war überflüssig geworden, da die Regimentschefs nicht mehr daran dachten, dem Könige dies Recht streitig zu machen. Trotzdem aber lag das Schicksal der Offiziere des Regiments doch größtenteils in der Hand des Chefs. Er berichtete über den einzelnen Offizier, schlug ihn zum Avancement, zu einer Belohnung oder zum Abschied vor. Er verteilte die Gehälter und Rationen an die Offiziere, sorgte für ihre Hinterbliebenen, kurzum, er blieb der Brotherr des Offizierkorps, der das materielle Wohl des einzelnen Offiziers in seiner Hand hatte.

Zahlreich sind die Beispiele hierfür in den benutzten Quellen. Bei der Reduktion der Armee nach dem Frieden von Ryswick erging an die Regimentschefs ein kurfürstlicher Befehl[3]), in dem es hinsichtlich der Offiziere heißt: „Was für officierer bei dieser reduction bey zu behalten oder zu cassiren sein, solches habt ihr Uns pflichtmäßig fürderlichst vorzustellen und dabey zu melden, wie lange sie gedienet und woher sie bürtig sein?" Diesem Befehle folgend, schlug Graf zu Dohna den Major v. Hahn und den Kapitän v. Bernewitz zum Abschied vor: ersteren, weil „er erst vor 2½ Jahren in Ew. Kurf. Durchlaucht Dienste getreten", die Schulden seiner Kompagnie trotz vielfältiger Mahnungen nicht gezahlt und „also wegen seiner Dienste und des Zustandes seiner Kompagnie sich der letzte achten muß und nur gewärtig sein kann, was Ew. Kurf. Durchlaucht Ihm extraordinaire gnädigst wollen zuwenden"; letzteren „der wohl bemittelt und wegen seiner Güter meist absens vom Regiment gewesen". Dohna ließ den Bericht über die Offiziere des 2. Bataillons in Pillau durch den Kommandeur Oberst v. Wobeser einreichen, da er hier nicht so genau orientiert war, empfahl aber dem Obersten, den Leutnant Förster „sich

1) Instruktion des Fürsten vom 23. Februar 1705, § 12, mitgeteilt im Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1889, S. 156.

2) Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge, Heft VIII, S. 24.

3) Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 130.

vom Halse zu schaffen" [1]). Entlassen wurden von dem Regiment Alt-Dohna 2 Kapitäns und 2 Leutnants, als reformierte Offiziere blieben stehen der obenerwähnte Major v. Hahn, 1 Kapitän und 2 Fähnriche. K. W. v. Schöning führt in seinem Buche über das Leben des Feldmarschalls v. Natzmer eine ganze Reihe von Gesuchen Natzmers als Chef der Eskadron Gensdarmes wegen des Avancements usw. seiner Offiziere an, ebenso die darauf erfolgenden kurfürstlichen bzw. königlichen Ordres.

Die Verteilung der Gehälter, die bereits in dem Abschnitt über die Gehälter und Verpflegung geschildert ist, lag ganz in der Hand der Regimentschefs. Auch die Zulagen für den Adjutanten, Regiments-Quartiermeister und Auditeur bestimmte der Regimentschef und verfügte zu diesem Zwecke außer über die etatsmäßigen Mittel zum Teil selbst über die von den Kompagnien herausgewirtschafteten Gelder; so wurden aus den von den Freiwächtern zurückbehaltenen Geldern bei dem Bataillon Pillau des Regiments Alt-Dohna dem Regiments-Quartiermeister 2 Tlr., dem Adjutanten 1 Tlr. Zulage gegeben. Bei dem Feldbataillon desselben Regiments fehlten 1700 bei der Musterung 2 Korporale, deren Traktament das eine dem Adjutanten, das andere dem Generalgewaltigen gegeben wurde [2]); bei dem Regiment Anhalt-Zerbst erhielt der Auditeur aus den Regimentsunkosten 3 Tlr. monatlich gezahlt, „weil er sonst kein Traktament hat" [3]).

Die im Felde über den Etat gewährten Rationen, welche eine Zulage für die Offiziere bildeten, verteilte ebenfalls der Regimentschef; wie er dies tat und wieviel Rationen die einzelnen Chargen erhielten, zeigt die bereits bekannte Rationsverteilung im Winter 1710/11 [4]); daß diese Verteilungen auch Unzuträglichkeiten im Gefolge hatten und zu Beschwerden führten, beweist der folgende Vorfall: 1703 beschwerten sich die 3 Stabskapitäne des Bataillons Alt-Dohna, daß, trotzdem bei jeder Kompagnie außer für die 6 Kompagniepferde noch für 5 Pferde Fouragegelder assigniert worden, diese bei den Kompagnien des Hauptmanns und Majors v. Adelsheim nur für den Kapitän verwendet wurden, trotzdem beide nicht bei ihren Kompagnien seien, während sie nur für 2 Pferde Fouragegelder erhielten und sie doch, um ihren Dienst als Kompagnieführer zu verrichten, 4—5 Pferde im Felde haben

1) Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 131 u. ff.

2) Nach dem Schlobitter Archiv mitgeteilt von Kopka v. Lossow a. a. O. S. 139.

3) Man. bor. fol. 322, Musterungen.

4) Siehe S. 123.

müßten. Es sei hart für sie, daß die Gebrüder Adelsheim 2 Kompagnien genießen, sie aber den Dienst für sie tun müßten ohne „einige Vergeltung oder fernere avantage". Dohna sorgte dafür, daß die Beschwerdeführer Rationsentschädigung erhielten; er selbst gab seinem Stabskapitän von den 5 assignierten Fouragegeldern 3 ab, außerdem eine recht erhebliche Zulage an Geld, welche im Winter bis zu 19 Tlr. monatlich stieg, und das Kapitänsquartier [1]).

Der Staat gab gesetzlich weder den invaliden Offizieren noch den Hinterbliebenen derselben eine Pension. Auch hier trat der Regimentschef häufig helfend ein. Als Leutnant la Conche gefallen war, sorgte der Chef für die Witwe und ihre Kinder [2]). Der Witwe des am 9. Januar 1711 verstorbenen Kapitäns v. Voß gewährte Dohna in Anbetracht ihrer Armut ein Fähnrichstraktament und jährlich 8 Scheffel Roggen, so lange sie lebt, „es ist solches eine gahr geringe Hülfe, es sind aber ihre meriten nicht groß und sol dieses als eine kleine erkenntlichkeit wegen des geschenkten pompernikels sein" [3]).

Bei Pensionierung von Beamten und Offizieren erfolgten Charaktererhöhungen nur auf Empfehlung des Regimentschefs, an den sich daher Offiziere und Beamte, wenn sie solche Wünsche hatten, wendeten. 1706 suchte der Auditeur des Regiments Alt-Dohna seine Entlassung nach und bat den Regimentschef, ihm den Charakter als Regiments-Quartiermeister zu geben [4]). 1707 erbat der Leutnant de Schorse wegen seiner schweren Blessuren den Abschied mit dem Kapitänscharakter, „da er nit gern seine sauern Dienste mit einem supalterne Caracteur" beschließen möchte; seine Bitte wurde erfüllt [5]).

Diese Machtfülle der Regimentschefs fand ihr Fundament in der wirtschaftlichen Stellung desselben im Heereshaushalte, auf welchen daher näher eingegangen werden muß. An der Spitze der Heeresverwaltung stand, wie bekannt, der General-Kriegskommissar, dessen Bedeutung für die Armee bereits erörtert wurde [6]). Ihm unterstanden die Beamten des Kommissariats; und wie der General-Kriegskommissar in steter Fühlung mit dem Feldmarschall seine Tätigkeit ausübte, so standen auch seine Organe, die Oberkriegskommissare in den

1) Kopka v. Lossow S. 184 nach dem Schlobitter Archiv.

2) Vergleiche Abschnitt 8.

3) Nach dem Schlobitter Archiv mitgeteilt von Kopka v. Lossow a. a. O. S. 221.

4) Ebenda S. 181.

5) Ebenda S. 189.

6) Siehe Abschnitt 2.

Provinzen, die Land-, Kreis- und Kriegskommissare, sowie die Steuerräte in den Städten in steter Berührung mit den Truppenbefehlshabern. Zwar war das Kommissariat nicht mehr eine rein militärische Verwaltungsbehörde, sondern darüber hinaus zur obersten Finanz- und Polizeibehörde geworden, aber seine Beamten behielten dabei doch ihre Funktionen in der Verwaltung der Armee bei: die Anweisung, Auszahlung und Kontrolle der für die Regimenter bestimmten Gelder, die Teilnahme an Musterungen, die Verpflegung und Einquartierung, die Anordnung von Märschen usw.[1]). Nur die Artillerie hatte im Frieden einen Kriegskommissar zu ihrer eigenen Verfügung, der im Range dem Obersten der Artillerie gleichstand und das Organ des General-Feldzeugmeisters für alle Verwaltungsangelegenheiten war. Er mußte bei allen Vertragsschlüssen, welche die Lieferung von Materialien betrafen, herangezogen werden[2]). Die Infanterie- und Kavallerieregimenter hatten keine Militärbeamten zur Verfügung; sie besorgten ihre Verwaltungsangelegenheiten unter Verantwortlichkeit der Regiments- und Kompagniechefs durch ihre Offiziere und ressortierten in diesen Sachen direkt vom General-Kriegskommissar, während in allen anderen Beziehungen der General-Feldmarschall ihr nächster Vorgesetzter war; Zwischenstufen zwischen den höchsten Behörden und den Regimentern, wie heute in den Brigade-, Divisions- und Korpskommandeuren, gab es damals nicht.

Im Kriege waren bei den mobilen Truppen dem Generalstabe Kriegskommissare zugeteilt, welche die Geschäfte der Militär-Intendantur besorgten. Bei dem Korps von 6253 Mann (6 Bataillone Infanterie, 2 Regimenter zu Pferde und 1 Dragonerregiment), das 1691 nach Ungarn ging, befand sich 1 Oberkriegskommissar und 1 Proviantkommissar[3]). 1696 befand sich bei dem 3070 Mann (4 Bataillone Infanterie und 1 Regiment zu Pferd) starken brandenburgischen Auxiliarkorps in Ungarn 1 Kriegskommissar und 1 Proviantmeister[4]). 1710 bestand das Feldkommissariat bei der Armee in Brabant (19 Ba-

---

1) Vgl. K. Breysig, Die Organisation der brandenburgischen Kommissariate 1660—1697, in: Forschungen zur Brandenb. u. Preuß. Gesch., V. Bd., 1. Hälfte, 1892, S. 136. Acta Borussica, Einleitung. Die Behördenorganisation. I. Bd. Berlin 1894. S. 95.

2) Schöning, Artillerie, S. 160 u. ff.

3) Man. bor. fol. 317.

4) Ebenda.

taillone Infanterie und 40 Eskadrons Kavallerie) aus 3 Kriegskommissaren, 1 Sekretär und 1 Proviantmeister[1]).

Die zur Unterhaltung des Heeres bestimmten Mittel[2]) flossen in die General-Kriegskasse, über die das General-Kriegskommissariat verfügte. Dieses gab den einzelnen Regimentern „Assignationen" auf gewisse Provinzialkassen, die aus ihren Beständen die angewiesenen Gelder an die Regimenter zahlten[3]). Für die richtige Verwendung derselben waren die Regimentschefs verantwortlich, in deren Kapitulationen ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Z. B. heißt es in der Kapitulation des Oberst Graf zu Dohna von 1689[4]): „was der Kurfürst giebt, Officieren und Soldaten ohne unzulässigen Abzug gegeben wird; der Kurfürst wird, was er anderen Regimentern und Bataillonen an Sold, Verpflegung, Unterhalt, Proviant und sonsten anweiset, auch diesem Bataillon reichen." Dem Regimentschef stand zur Verwaltung der Kasse der Regiments-Quartiermeister, ein besonders tüchtiger Offizier, zur Verfügung, der die Gelder in Empfang nahm, aufhob und weiter gab. In der Instruktion des Regiments-Quartiermeisters Ruits vom Regiment Alt-Dohna heißt es: „Nach richtigem Empfang soll er ohne langen auffschub denen officierer, soviel jedem Vermöge der ihm vorgeschriebenen assignation zu kombt, auszahlen." Danach könnte es scheinen, als ob die Regimentskasse nur eine Durchgangsstelle war, aber dem ist nicht so; unter Umständen konnten bedeutende Posten bar Geld in derselben liegen. Unter Ziffer 6 der Instruktion verfügte der Chef: „Wenn Kleidergelder und andere baare Posten so sich auf hundert auch tausend Reichstaler belaufen, so soll er dies Geld nicht bei sich behalten. Er soll mit Oberstleutnant du Buisson (dem Bataillonskommandeur) beraten wohin damit"[5]).

Die Assignationen für die Regimenter waren zwar monatlich berechnet, scheinen aber vierteljährlich post numerando ausgezahlt zu sein, so lange waren die Truppen auf Vorschüsse ihrer Offiziere angewiesen. War das Geld an die Regimenter eingegangen, so zog der Regiments-Quartiermeister von vornherein die Rezeptur und Regi-

1) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1889, S. 223.

2) Kontribution, Akzise, Kopfsteuer, Stempelsteuer, Karossen- und Perückensteuer, Subsidien und Anleihen. Vgl. A. F. Riedel, Der brandenb.-preuß. Staatshaushalt, Berlin 1866, und K. Breysig, Der brandenb. Staatshaushalt in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.

3) Schrötter a. a. O. S. 44.

4) Kopka v. Lossow, Anlage 6, nach dem Geh. Staatsarchiv A. VII. 1. 3. 5.

5) Kopka v. Lossow, Anlage 14, nach dem Schlobitter Archiv.

mentsunkosten ab, dann wurden die Gehälter an die Stabspersonen und die nach dem Etat den Kompagnien zuständigen Gelder an diese ausgezahlt. Die Rezeptur war eine königliche Einnahme, zu der von der ganzen Militärausgabe 2 % gezahlt werden mußten, die Regimentsunkosten dagegen waren ein Abzug, der von dem Chef allen Angehörigen des Regiments gemacht wurde. Aus den Regimentsunkosten hatte er persönlich eine bedeutende Zulage, außerdem zahlte er daraus Zulagen an Offiziere und Beamte des Regiments, Witwen- und Waisenversorgungen, event. auch Beihilfen an bedürftige und invalide Offiziere; die Unteroffiziere und Gemeinen mußten zu den Regimentsunkosten erheblich beitragen. In dem Musterungsbericht über das Feldbataillon Alt-Dohna 1700 heißt es: „Jedem Gemeinen wird monatlich von seinem tractament — alß 2 Thlr. 16 Gr. — 21 1/8 polnische Groschen oder 5 Groschen 5 1/4 Pfg. zurückbehalten, wovon der Herr Graff die Receptur, Executiones, Neujahrspraesenten und Zulagen an einige Officierer trägt" [1]. Bei dem Regiment des Prinzen von Anhalt-Zerbst wurden 1700 den Kompagnien von den ihnen etatsmäßig zustehenden Geldern 17 Thlr. 2 Gr. 3 Pf. zurückbehalten, die sich zusammensetzten aus [2]):

8 Tlr.		so Ihre Durchlaucht monatlich von jeder Kompagnie bekommt,
7 „	2 Gr. 3 Pf.	receptur monatlich,
3 „		dem Auditeur, weil er sonst kein Traktament hat.

Hier erhielt also der Chef von seinen 10 Kompagnien monatlich aus den Regimentsunkosten 80 Tlr., die receptur und Zulagen an Beamte waren gesondert berechnet.

Da eine Kassenrevision durch den Staat nicht stattfand, sondern nur eine Kontrolle durch die Musterungen, ob der Chef das ihm vom Staate gegebene Geld auch so verwendet habe, daß die Truppe vollzählig, wohlausgerüstet und ausgebildet sei, auch die assignierten Gelder an die zuständigen Personen und Stellen weiter gezahlt wurden, so hatte der Regimentschef, der das Recht besaß, allen Chargen des Regiments im Interesse desselben Abzüge zu machen, bei der Bestimmung der Höhe und Verwendung dieser Gelder einen gewissen Spielraum.

---

1) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 138 nach dem Schlobitter Archiv. Musterungsbericht über das Feldbataillon Alt-Dohna, 4. August 1700.

2) Man. bor. fol. 322. Musterungsbericht über die Leibkompagnie Sr. Durchlaucht des Prinzen Anhalt-Zerbst, 11. Dezember 1700.

Damit die Abzüge nicht ungerechtfertigt hoch wurden, erkundigten sich bei den Musterungen die Kommissare bei allen Chargen eingehend, welche und wofür ihnen Abzüge gemacht würden [1]). Der Abzug für die Regimentsunkosten betrug für den Unteroffizier und Gemeinen 4—6 Gr. pro Monat [2]). Andere Abzüge waren die Kleidergelder und die Gelder für die kleinen Montierungsstücke. Hiermit wirtschafteten die betreffenden Stellen, Regimenter oder Kompagnien, ganz selbständig; Ersparnisse, die hierbei gemacht wurden, flossen in die Tasche der Regiments- und Kompagniechefs.

Früher behielten die Regimentschefs die Bewirtschaftung des Regiments in ihrer Hand, nur die Werbung und die Besorgung der Klein-Montierungsstücke war Sache der Kompagnien. Die großen Montierungsstücke besorgte der Regimentschef für das ganze Regiment. Einem Unteroffizier wurden 1 Tlr., dem Korporal 18 gGr., dem Gemeinen 12 gGr. Kleidergelder monatlich abgezogen [3]); dafür erhielten sie alle zwei Jahre eine neue Montur. Den Unteroffizieren und Korporalen wurde das abgezogene Geld zuweilen bar ausbezahlt, und sie montierten sich dann selbst. Auch die Beschaffung der Bewaffnung war Sache der Regimenter. 1703 gewann das Regiment Alt-Dohna mit vieler Mühe den Kaufmann Seignoret in Königsberg, der bei den Amsterdamer Kaufherren Got und Merle einen Kredit vermittelte, mit dessen Hilfe es gelang, für das ganze Regiment neue Gewehre von François Henoul in Lüttich zu beschaffen, der innerhalb zwei Monaten, für 3 Tlr. das Stück, zunächst 625 Bajonettgewehre für das Feld-Bataillon auf dem Wasserwege über Amsterdam und im folgenden Jahre 400 Stück für das Pillauer Bataillon lieferte [4]). Gewehrgelder wurden ebenso wie Gezeltgelder besonders angewiesen, sie betrugen für die Kompagnie je 5 Tlr. Gewehr- und 5 Tlr. Gezeltgelder [5]) monatlich.

Die Bewirtschaftung der Kleidergelder durch die Regimentschefs scheint während der Regierung König Friedrichs allmählich aufgehört zu haben und dieselbe den Kompagnien allein übertragen worden zu sein. Bei dem Regiment Anhalt-Zerbst hat der Prinz von Anhalt 1698 zum letzten Male selbst montiert, von da ab erhielten die Kompagniechefs die Kleidergelder zur Aufbewahrung und montierten

1) Man. bor. fol. 322. Musterungen.
2) Ebenda.
3) Ebenda. Musterung der Freikompagnie Varenne.
4) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 161.
5) Ebenda S. 184. Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1888, S. 43.

ihre Kompagnien [1]). Bei dem Regiment Alt-Dohna montiert 1700 Graf Dohna das Feld-Bataillon noch selbst, während bei dem Bataillon Pillau die Kapitäne ihre Kompagnien montieren und die Kleidergelder verwalten, dafür aber müssen sie dem Chef ein Douceur von monatlich 12 Tlr. geben [2]). Die Regimentschefs überließen also gegen eine feste Entschädigung die gewinnreiche Besorgung der Montierung den Kompagniechefs, während sie selbst nur dann noch wirtschaftlich tätig waren, wenn sie im Interesse ihrer Regimenter die Lieferungsverträge von Tuchen, Waffen usw. für das ganze Regiment abschlossen. So z. B. übertrug Graf Dohna die gesamte Tuchlieferung für sein Regiment 1706 dem Tuchfabrikanten Christian Lieske aus Brandenburg, dem für eine Elle gutes, in Indigo gefärbtes, blaues Tuch 13 gute Groschen bezahlt wurden. Das Regiment Kronprinz bezog das Tuch ebenfalls von Lieske [3]).

Dadurch, daß die Regimentschefs die Montierung der Mannschaften auf die Kompagnien übertrugen, wurden diese zur wirtschaftlichen Einheit in der Armee. Sie hatten bereits die Sorge für den Ersatz der Mannschaften und die Beschaffung der Klein-Montierungsstücke, nunmehr wurden sie auch für die großen Montierungsstücke und die Waffen verantwortlich. Abgeschlossen wurde diese Entwicklung durch Friedrich Wilhelm I. bald nach seinem Regierungsantritt durch das Montierungsreglement vom 30. Juni 1713 [4]). Dies Reglement ordnete an, daß die Regimentskommandeure zwar dem General-Kriegskommissar sechs Monate vorher den Bedarf ihrer Regimenter anmelden, aber doch völlig selbständig mit den Lieferanten den Preis, den Termin der Lieferung und die Bezahlung ausmachen. Der Regimentschef übte nur noch die Kontrolle über die Kompagnien aus und vermittelte die Beziehungen zwischen den Kompagnien und dem General-Kriegskommissariat sowie den Lieferanten. Die assignierten Gelder gab er an die Kompagnien zur Verwaltung und Verwendung weiter. Mit Auszahlung der Gelder seitens des Regiments gingen diese in die Privatkasse der Kompagniechefs über, die den Gewinn, welchen sie bei Bewirtschaftung der Kompagnien erzielten, für sich behalten konnten, aber auch den etwaigen Verlust zu tragen hatten. Eine Verstaatlichung dieser Kassen trat erst ein Jahrhundert später ein. So wurde der

1) Man. bor. fol. 322. Musterungen.

2) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 139. Musterung des Pillauschen Bataillons 1700.

3) Nach dem Schlobitter Archiv bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 178.

4) Mylius III. 1, N. 112.

Besitz einer Kompagnie das erstrebenswerte Ziel aller Offiziere; sie gab neben einer verhältnismäßigen dienstlichen Selbständigkeit ein reichliches Einkommen.

Unter der Regierung Friedrichs I. hat sich die Stellung des Kompagniechefs so ausgebildet, wie sie sich dann lange Jahre erhalten hat. Die wichtigste Verpflichtung desselben war, seine Kompagnie komplett zu erhalten. Im Frieden zahlte der Staat ihm keine Mittel, um den laufenden Abgang zu ersetzen; starb ein Mann, so blieb der Platz zwei, seit 1699 drei Monate offen, und für die weiter zu zahlenden Traktamentsgelder sollte ein Neuer geworben werden [1]. Die so erhaltenen Gelder reichten aber nicht aus, auch für die Deserteure und ihre Montierung Ersatz zu schaffen, es sollten daher gemäß Reskript vom 1. Juli 1687 bei der Infanterie von der Etatsstärke der Kompagnie 7 Gemeine und 1 Unteroffizier, bei den Reitern und Dragonern 3 Gemeine „bei den Musterungen frei passieren", d. h. sie fehlten an der Etatsstärke und ihre Löhnungen verblieben den Kompagniechefs [2]. Diese Einrichtung hat sich nicht über den neun Jahre dauernden Krieg erhalten, dagegen begann man um 1700 eine begrenzte Anzahl Mannschaften in ihre Heimat oder in der Garnison zur Arbeit zu beurlauben. Die letzteren nannte man, da sie vom Dienste, namentlich dem Wachtdienste befreit waren, Freiwächter. Diese Freiwächter und die in die Heimat Beurlaubten brauchten die für sie getanen Wachen nicht zu bezahlen und erhielten von ihrem Traktament nur 12 Gr., 6 Gr. wurden ihnen für die kleine Montierung oder um ihre Schuld zu begleichen, berechnet; der Kapitän aber erhielt 18 Gr. als ein Douceur zur Anwerbung neuer Leute an der Deserteurs Stelle und für deren Montierung [3]. Dies System, sich durch Freiwächter und Beurlaubte die zur Ergänzung notwendigen Mittel zu beschaffen, konnte natürlich nur im Frieden Anwendung finden, im Kriege mußten alle Leute bei der Fahne sein. Die Kompagniechefs der im Felde stehenden Truppen erhielten während der Winterquartiere die Löhnung und alle Bezüge der Leute, die während des vorhergehenden Feldzuges gefallen oder sonst abgängig geworden waren; von diesem Gelde bestritten sie die Werbekosten, die Montierung und die Bewaffnung der Ersatzleute [4].

---

1) Mylius III. 1, N. 54 und 73.

2) Urkundliche Beiträge, Heft VII, S. 18, Anm. 1.

3) Musterungsbericht des Feldbataillons Dohna vom 4. 8. 1700. Schlobitter Archiv, abgedruckt bei Kopka v. Lossow a. a. O. S. 139.

4) Vgl. meinen Aufsatz „Der Heeresersatz unter dem ersten preußischen Könige" in: Forschungen zur brand.-preuß. Gesch., Jahrg. 1911, Heft 2, S. 99.

Außer diesen zur Werbung bestimmten Geldern flossen in die Kompagniekasse noch die den Mannschaften von ihrem Traktament gemachten Abzüge für die kleinen Montierungsstücke und, wenn der Regimentschef nicht selbst montierte, die Kleidergelder für die große Montur. Erstere betrugen im allgemeinen 6 gGr. pro Mann [1]), letztere wie schon erwähnt, 12 Gr. für den Gemeinen, 18 Gr. für den Korporal und 1 Tlr. für den Unteroffizier. Für diese Gelder besorgten die Kompagniechefs die gesamte Bekleidung der Kompagnie, sie kauften von den Lieferanten die Sachen en gros ein und gaben sie an die Leute zu festgesetzten Detailpreisen ab, wobei der Gewinn des Zwischenhändlers ihnen zufiel. 1704 wurden die Kosten der Montierung eines Soldaten bei Errichtung der Landmiliz wie folgt berechnet [2]):

		Tlr.	Gr.	Pf.
5 Ellen Tuch à 15 Gr.	=	3 Tlr.	3 Gr.	— Pf.,
7 Ellen Boy à 4 Gr.	=	1 „	4 „	— „
1 Elle Kronenrausch zu Aufschlägen		— „	14 „	— „
20 Stück messingene Knöpfe à Dutzend 4 Gr.	=	— „	6 „	8 „
1 Lot Kammelhaar		— „	3 „	— „
2 Paar Schleifen von Kammelhaar		— „	6 „	— „
1 Hut mit gelber Einfassung		— „	12 „	— „
Zusammen		6 Tlr.	— Gr.	8 Pf.

Noch war es bei den Regimentern verschieden, welche Stücke zu den großen Montierungsstücken zählten und also für die Kleidergelder beschafft wurden, und welche Stücke als kleine Montierungsstücke galten. Bei der Freikompagnie Varenne wurden 1700 alle zwei Jahre für die Kleidergelder dem Gemeinen gegeben: 1 Leibrock oder Oberrock, 1 Paar kalbfellene Hosen, 1 Paar rote Strümpfe und 1 Hut. Zur kleinen Montierung wurden gerechnet: Hemden, Schuhe und Strümpfe (Socken) [3]). In dem Musterungsbericht des Regiments Alt-Dohna vom 4. August 1700 [4]) heißt es: „zu sothaner Montierung, alß Mantel und Rock wird jedem Gemeinen monatlich 12 Gr. einbehalten.“ „Die kleine Montierung, so außer Rock und Mantel bestehet, wird ihnen Stück für Stück nicht theurer, alß was es ein Cauffs kostet, angeschlagen und berechnet. Jeder Gemeine bekommt monatlich in 3 Löhnungen 1 Thlr 12 Gr. Vor Rock und Mantel bleibt stehen 12 Gr. und vor

1) 1702 bei der Kompagnie des Oberstleutnant v. Legat 7 gGr. 8 Pf. Man. bor. fol. 322. Musterungen.

2) C. W. Hennert, Brandenburgische Kriegsgeschichte unter Kurfürst Friedrich III. Berlin und Stettin 1790. S. 12.

3) Man. bor. fol. 322. Musterungen.

4) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 138, nach dem Schlobitter Archiv.

die kleine Montierung und Regiments-Kosten wird incl. 4 Gr. servis 16 Gr. berechnet." Auch bei der Musterung der Kompagnie des Oberstleutnant v. Legat in Quedlinburg am 15. September 1702 werden zu den großen Montierungsstücken nur Mäntel und Röcke gerechnet, für die besondere Kleidergelder abgezogen wurden [1].

Die Kleidergelder und Klein-Montierungsgelder wurden gesondert verrechnet. Alle zwei Jahre wurden allgemein für die Kleidergelder die großen Montierungsstücke neu geliefert, während die kleinen Montierungsstücke nach Bedarf von den Leuten von ihrem Guthaben bei der Kompagnie (den Klein-Montierungsgeldern) zu den vom Regiment festgesetzten Detailpreisen gekauft werden mußten. War der Mann recht ordentlich, so brauchte er weniger kleine Montierungsstücke und sparte den Betrag dafür; hierüber mußte die Kompagnie genau Buch führen und mit jedem Mann abrechnen, bei der Freikompagnie Varenne geschah dies alle vier Monate. Bei den Musterungen mußte jeder Mann einen Restzettel in Händen haben und genau wissen, was er an Montierungsstücken erhalten und was er dafür bezahlt hatte. In der oben erwähnten Instruktion des Grafen Dohna für den kommandierenden Offizier seiner Leibkompagnie im Jahre 1704 [2]) wird angeordnet: „Was den Leuten an Schuhen, Hosen oder Extra gereicht wird, muß in das Compagniebuch eingetragen werden. Die Abrechnung mit den Leuten geschieht in Gegenwart der Oberofficiere und dem ältesten Unterofficier. Jedem ist genau zu sagen, was er haben soll und was er empfangen hat; nach geschlossener Rechnung erhält jeder einen Zettel von dem was er schuldig bleibt oder zu fordern hat." Der kommandierende Offizier mußte monatlich Rechnung legen (Punkt 13).

Bei guter Wirtschaft hatte der Mann ein Guthaben bei der Kompagnie, bei schlechter aber geriet er in Schulden; bei der Musterung der Garde z. B. im August 1702 in Berlin befand sich die Kompagnie des Grafen zur Lippe in ziemlichen Schulden, etliche gemeine Knechte waren dem Kapitän 10, 12—14 Tlr. und mehr schuldig [3]). Hierdurch und durch schlechte Instandhaltung der großen Montur konnte eine Kompagnie in Schulden kommen; in solchem Falle ordnete Graf Dohna

---

1) Man. bor. fol. 318. Unter Friedrich Wilhelm I. wurden zu den großen Montierungsstücken in der ganzen Armee gerechnet: Rock, Hose, Weste, Hut, Strümpfe, und bei der Reiterei die Stiefel. Zu den Klein-Montierungsstücken rechneten Ober- und Unterhemden, Leinwandhosen, Binden, Knieriemen, Stiefeletten, Schuhe und Schuhsohlen.

2) Kopka v. Lossow a. a. O. Anlage 9, nach dem Schlobitter Archiv.

3) Man. bor. fol. 322. Musterungen.



in der Instruktion für den Regimentsquartiermeister Ruits 1710 [1]) an: „Sollte eine Kompagnie in Schulden geraten, so soll der Regiments-Quartiermeister selbiger Compagnie Monathlich mehreres nicht an bahrem Geld geben, alß waß zur Verpflegung und unterhalt der gantzen Compagnie nötig ist, den rest aber ad Cassam nehmen und dadurch die schulden Monathlich verringern biß alles bezahlt ist, hernach gleich denen anderen Compagnien ihre völlige assignation bezahlen." Als 1699 die Kompagnien des Feldbataillons Alt-Dohna nach dem lange währenden Kriege stark in Schulden geraten waren, schrieb Major v. Pannewitz am 4. März 1699 [2]) an den Regimentschef: Das einzige Mittel, die Kompagnien aus der Schuld zu reißen, sei, die Mäntel vier Jahre zu brauchen, so daß ein Jahr das Kleidergeld gewonnen würde, so machten es alle anderen Regimenter. Das Prinz-Philippsche Regiment sei dadurch nichts schuldig und doch in gutem Stande. Kapitän du Buisson schreibt darüber, er mache sich darüber gar keine Skrupeln, auch das Musterregiment Kurprinz tue desgleichen. Dohna ging darauf ein, schrieb jedoch: Bei den hohen Preisen der Tücher und der Montierungsstücke möge das wohl ein gutes Mittel sein, die Leute aus der Schuld zu reißen, „welches dann wohl in Friedenszeiten angehet, in Kriegszeiten aber ist es nicht practicabel" [3]). Der Musterungsbericht dieses Bataillons i. J. 1700 bemerkt: „Der gute Stand des Bataillons komme daher, daß man 1699 keine neuen Mäntel ausgegeben, sondern überschlagen und jedem Gemeinen 5 Thlr. 60 Gr. (polnische) abgeschlagen und so aus der Schuld gebracht habe." Das Bataillon hatte in allem nur 285 Tlr. und 5 Gr. Schulden [4]). In diesem Falle wurden die bei den Kleidergeldern gemachten Ersparnisse zum Nutzen der Mannschaften verwendet, da sonst wohl die Musterungskommission ein solches Überschlagen der fälligen großen Montierungsstücke nicht geduldet haben würde.

Für Zelte und Gewehre erhielt die Kompagnie jährlich, wie schon oben erwähnt, je 60 Tlr., dafür mußte der Kompagniechef beide in guter Ordnung erhalten.

Übersieht man die Tätigkeit des Kompagniechefs sowohl bei der Werbung, wie bei der Bekleidungswirtschaft, so versteht man, daß derselbe bei guter Wirtschaft eine erhebliche Revenue aus seiner Kompagnie ziehen konnte, dagegen auch, wenn die der Kompagnie zustehenden

1) Kopka v. Lossow a. a. O. Anlage 14, nach dem Schlobitter Archiv.
2) Ebenda S. 136.
3) Ebenda S. 136.
4) Ebenda S. 138.

Gelder nicht rechtzeitig angewiesen und gezahlt wurden, sowie bei Unglücksfällen, wie sie namentlich im Kriege vorkommen, ruiniert werden konnte. 1689 sollte der Kapitän August Langjahr von Buchberg für eine von dem Regiment Spaen an das dem Generalmajor Friedrich Frhr. von Heyden verliehene Regiment Kurland abgegebene Kompagnie eine neue Kompagnie errichten. Bei der Übergabe von Bonn hatte ihm der Kurfürst „die Kompagnie Teutscher, so sich darinnen befunden und 40 Mann stark gewesen zu Anfang der neuen Kompagnie geschenkt." Buchberg führte die Kompagnie von Bonn nach Wesel und unterhielt sie vom August 1689 bis ultimo Februar 1690 auf seine Kosten; erst im März 1690 wurde die Kompagnie gleich den anderen Kompagnien des Regiments assigniert. In einer infolgedessen von ihm eingereichten Bittschrift führt er an: „von den 5 assignierten Monaten sind mir 2 ausbezahlt, 3 noch nicht erledigt, auch die 3 Oberofficiere haben nichts bekommen." Buchberg bat um Frist für die Komplettierung der Kompagnie, da er ohne Bargeld nicht werben könne und der Unterhalt der 60 Mann, die er habe, von ihm vorgeschossen werden müsse. Wenn außer dem Monat Mai auch die Monate Juni und Juli bald entrichtet würden, so würde die Kompagnie bald komplett sein. Buchberg berechnet seine Forderungen an vorgeschossenem Handgeld und Unterhalt auf 544 Tlr. $17^1/_2$ Gr.[1]). 1694 meldete am 8. Oktober General von Heyden aus Huy: „Es ist Euer Curf. Durchlaucht Oberempfänger Kraut hier gewesen und hat alle Regimenter bis ausgang July bezahlet, worüber sie denn nicht wenig erfreut und völlig zufrieden seindt."[2]) Pünktliche Bezahlung war damals jedenfalls nicht Gebrauch, da die Truppen zufrieden sind, im Oktober die Bezahlung für ihre Forderungen bis Ende Juli zu erhalten. Die Kapitäne hatten die Verpflichtung, Unteroffiziere und Mannschaften durch ihre Vorschüsse zu erhalten; die Oberoffiziere erhielten, wie die Kompagniechefs, nichts, bis der Kurfürst zahlte. 1703, nach der verlorenen Schlacht bei Höchstedt, schrieb Fürst Leopold an den König und stellte ihm die traurige Lage der Truppen vor[3]). Der König schenkte dem Fürsten Leopold 10000 Tlr. für seine verlorene Equipage, den Kompagnien ließ er Gelder zur Anschaffung von Zelten und Kompagniewagen zahlen und wies 12 Tlr. per Kompagnie für spanische Reiter an. Da die Regimenter des Fürsten Leopold, die dem Reichsfeldmarschall

1) Man. bor. fol. 317. Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge, Heft VIII, S. 103.

2) v. d. Ölsnitz a. a. O. S. 253.

3) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1881, S. 42.

unterstellt waren, auf die Zahlungen der kaiserlichen Kommissare angewiesen waren, so kamen die Kompagniechefs dadurch, daß der Kaiser sich weigerte, in den Winterquartieren die Truppen nach dem Etat abzufinden und nur für die Iststärke zahlen wollte, in die übelste Lage[1]); schließlich scheinen die preußischen Ansprüche durchgesetzt worden zu sein. Für die in der siegreichen zweiten Schlacht von Hochstedt 1704 erlittenen Verluste gab der König den beteiligten 6 Infanterie-Regimentern 5048 Tlr. Werbegelder[2]).

Das materielle Wohl der Unteroffiziere und Gemeinen hing infolge der wirtschaftlichen Stellung des Kapitäns wesentlich von diesem ab. War durch die Musterung auch eine Kontrolle über die Verwendung der vom Könige bewilligten Mittel zur Erhaltung der Kompagnien gewährleistet und durch die Bataillons- und Regimentskommandeure eine Aufsicht über die Dienstführung gesichert, so gab es für den Kapitän doch noch Gelegenheit genug, die Leute zu benachteiligen und sich zu bereichern. Ein Beispiel hierfür bietet das Verhalten des Kapitän v. Raab, dem Graf Dohna die Ökonomie der Leibkompagnie nahm und sie dem Leutnant la Conche übertrug, weil „er allerhand verbotene profits bey der Compagnie und in den quartiers machte“, das Kompagniebuch schlecht führte, „Montierungsstücke sich höher bezahlen läßt, als wofür ich sie ihm liefern laßen“, weil er „in Elbing die Soldaten im Winter bei armen Gardeniers einlogierte, wo sie keine Betten hatten und die guten quartiers für sich genommen und Geld daraus gezogen“, und „die leuthe auf alle weise Solicitiret und preßt“[3]). Auch heiraten durfte bei strenger Strafe kein Unteroffizier und Gemeiner ohne Erlaubnis des Kapitäns, und dieser gab den Aufbietezettel nur denen, welche bei der Kompagnie ein Guthaben hatten[4]).

Der Besitz eines Regiments und einer Kompagnie gab bei guter Wirtschaft des Inhabers eine gesicherte Jahresrente, aber oft mußte der Inhaber auch Geld hineinstecken, um später eine Revenue daraus zu ziehen. Das Regiment und die Kompagnie wurden dadurch teilweise Privateigentum, der Nachfolger mußte sich mit seinem Vorgänger berechnen und diesem den Wert der Bestände bezahlen. Als 1695 Kapitän de Bondely und Kapitän du Buisson Kompagniechefs bei dem Feldbataillon Dohna wurden, schilderten sie den Zustand der Kompagnien

1) Beiheft zum Militär-Wochenblatt 1881, S. 46.
2) Ebenda 1889, S. 153.
3) Kopka v. Lossow a. a. O. S. 170, nach dem Schlobitter Archiv.
4) Mylius III. 1, N. 78, 88. Kopka v. Lossow a. a. O. S. 154.

dem Regimentschef als sehr heruntergekommen; die Vorschüsse bei beiden Kompagnien betrugen über 1000 Tlr. Bondely bittet den Chef, ihm die Art der Abrechnung vorzuschreiben, die Abrechnung mit Madame de Glèreaux, der Witwe seines Vorgängers, werde keine Schwierigkeiten machen [1]). So wurden Regimenter und Kompagnien zu Wertobjekten, die auch unter Umständen käuflich erworben oder weitergegeben werden konnten. Mit Genehmigung des Königs kaufte Oberst v. Canstein 1703 das Reiter-Regiment v. Schöning für 8000 Tlr., um es 1705 für dieselbe Summe an den späteren Feldmarschall v. Katte zu verkaufen [2]). Am 5. März 1703 erhielt der Oberschenk v. Grumbkow als Oberst das Infanterie-Regiment des Brigadiers v. Sydow, das ihm mit königlicher Genehmigung „en propre überlassen und verkauft" worden war; als Kaufpreis gibt die Dessauer Stammliste von 1729 die Summe von 8000 Tlr. an [3]). Als 1703 der Kapitän v. Grumbkow vom Leibregiment in das Regiment Anhalt-Zerbst versetzt wurde und dort eine Kompagnie erhielt, bat er seine Kompagnie bei der Leibgarde verkaufen zu dürfen. Die Bitte wurde im Kriegsrate am 10. März 1703 abgeschlagen, so daß also Grumbkow sich mit dem vom Könige ernannten Kompagniechef verrechnen mußte [4]).

Es scheint also, daß der Kaufpreis der Regimenter gleichmäßig bei der Infanterie und Kavallerie 8000 Tlr. betrug; wie hoch der Preis für eine Kompagnie sich belief, habe ich nicht feststellen können, aber daß sie ebenso wie die Regimenter mit Erlaubnis des Königs verkauft werden konnten, zeigt das abschlägig beschiedene Gesuch des Kapitäns v. Grumbkow. Friedrich Wilhelm I. setzte später den Wert der Waffen einer Kompagnie auf 800 Tlr. fest, die der neuernannte Kompagniechef dem Vorgänger bezahlen mußte [5]).

Sowohl in der österreichischen wie in der französischen Armee war dies anders. In Österreich [6]) wurden die Regimenter vom Kaiser verliehen, der sie nur an Angehörige des hohen Adels und fürstlicher Häuser vergab. Alle übrigen Stellen, namentlich also auch die Kompagnie-

---

1) Kopka v. Lossow S. 123, nach dem Schlobitter Archiv.

2) Man. bor. fol. 312 und Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge, Heft VIII, S. 79.

3) Großer Generalstab, Urkundliche Beiträge, Heft VIII, S. 79.

4) Man. bor. fol. 318. Kriegsrat-Protokolle.

5) Großer Generalstab, Der erste Schlesische Krieg, Bd. I, S. 54.

6) Abteilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchivs. Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, I. Serie, I. Bd., S. 264.

chefstellen, wurden von diesen Regimentsinhabern verkauft, oder mit ihrer Einwilligung gingen sie käuflich aus einer Hand in die andere über.

In der französischen Armee war seit 1689 die Käuflichkeit der Chargen verschwunden, aber die Käuflichkeit der Regimenter und Kompagnien blieb[1]), ja die Preise derselben stiegen ins ungemessene, so daß Louvois als höchsten Preis für die régiments des gentilhommes in der Kavallerie 22 500 livres festsetzte, für die Kompagnie in diesen Regimentern 12 000 livres[2]). In dem Regiment der Gardes françaises erreichte der Preis einer Kompagnie die unglaubliche Höhe von 80 000 livres, und Ludwig XIV. bewilligte infolgedessen nach Louvois' Tod den Kapitäns der Garde den Rang von Obersten[3]). Seit der Marschall von Boufflers die Oberstenstelle derselben inne hatte, galt diese Stelle 500 000 livres[4]). In Frankreich mußten die Obersten und die Offiziere der vornehmen Garde- und Kavallerie-Regimenter vor allen Dingen reich sein; waren die Geschäfte der Regiments- und Kompagnieinhaber auch meist lukrativ, so waren sie für einen nicht geringen Teil des hohen Adels doch auch ruinös und teuer. Den niederen Adel fesselte Ludwig XIV. durch zahlreiche dotierte Stellen an sich; ihm fielen auch die Kompagnien in den Linienregimentern zu, die sie in eine pekuniär gute Lage brachten.

In Preußen waren die Geschäfte der Chefs von Regimentern und Kompagnien, von Unglücksfällen abgesehen, vorteilhaft und machten ihre Inhaber zu wohlhabenden Leuten; der Adel des Landes war zu arm, um viel zusetzen zu können, er betrachtete den Kriegsdienst, seinen Traditionen gemäß, als seine Pflicht; aber dieser Dienst mußte ihn auch erhalten und ihm die Aussicht bieten, seine soziale Stellung zu verbessern. Die Regiments- und Kompagniechefs im preußischen Heere waren meist in der Lage, für die Zukunft ihrer Familien ausreichend zu sorgen.

---

1) Rousset, Bd. I S. 180.
2) Ebenda Bd. II S. 315.
3) Ebenda Bd. III S. 315.
4) Quincy, Bd. VII, Anhang S. 277.

V

Friedrich bei Kolin

Von

Otto Herrmann

M. Ritter v. Hoen: Die Schlacht bei Kolin am 18. Juni 1757. Wien 1911.
B. Goslich: Die Schlacht bei Kolin am 18. Juni 1757. Berlin 1911.

In seinem Lehrbuch der historischen Methode verteidigt Bernheim die Gewißheit der Geschichte gegen Skepsis damit, daß er sagt, die Hauptzüge der Begebenheiten seien unzweifelhaft festgestellt und würden es bleiben; bei einer Schlacht z. B. könne weder die Tatsächlichkeit der Schlacht selbst noch Ort, Zeit und Endresultat bestritten werden. Zugegeben, dies sei der Fall, obwohl man nach den Zeitungsnachrichten aus den letzten Kriegen, die oft jeder Partei den Sieg zusprechen, auch daran zweifeln mag; aber wie wenig ist dem Forscher damit gedient! Will er doch mindestens den Verlauf der Schlacht im allgemeinen und die auf ihn einwirkenden bzw. aus ihm zu folgernden Entschlüsse der Führung kennen lernen, um so zu einem sicheren Urteil zu gelangen, ohne welches das Studium der Kriegsgeschichte jedes Reizes für ihn entbehren würde. Gerade bei der Feststellung dieses Verlaufs aber erheben sich wegen der vielfachen Widersprüche der Berichte, selbst der von einer Seite ausgehenden, die größten Schwierigkeiten, und ist man schließlich einigermaßen über ihren Wert oder Unwert einig geworden, so werden vielleicht neue Quellen erschlossen, die alles wieder in Frage stellen.

In ziemlicher Übereinstimmung mit einer älteren österreichischen und den vorangegangenen preußischen Darstellungen hat unser großer Generalstab die erste folgenschwere Niederlage Friedrichs des Großen derartig geschildert, daß man annehmen durfte, die Forschung sei hiermit zu einem gewissen Abschluß gelangt. Nun aber ist ein österreichischer Militärschriftsteller auf den Plan getreten, der durch neue grundlegende Untersuchungen das Vertrauen auf die Richtigkeit unserer

amtlichen Darstellung stark erschüttert hat. In einem Aufsatz des Streffleur[1]) und in dem v. d. Boekschen Sammelwerke über Preußen-Deutschlands Kriege kommt er — es ist der Oberstleutnant Ritter v. Hoen — auf Grund neuerschlossener österreichischer Quellen, besonders der zahlreichen Relationen österreichischer Truppenkörper und einzelner Mitkämpfer aus dem Archiv des k. und k. Kriegsarchivs, sowie einer eindringenden, glänzenden Sachkritik zu Resultaten, welche Einleitung und Verlauf der Schlacht und damit das Verhalten des preußischen Königs in einem wesentlich anderen Lichte als bisher erscheinen lassen. Ich möchte im folgenden die Aufmerksamkeit auf diese neuen Ergebnisse lenken, namentlich insoweit sie die Entschlüsse des Königs betreffen. Dabei sei schon hier bemerkt, daß merkwürdigerweise eine aus dem Seminar von Hans Delbrück hervorgegangene Dissertation von B. Goslich[2]) ganz unabhängig von v. Hoen nur auf Grund sachlicher Erwägungen in mehreren Punkten zu ähnlichen Schlüssen gelangt, freilich nicht in dem letzten, entscheidenden, weil dem Verfasser eben die neuen österreichischen Quellen unbekannt waren.

Zur Vorgeschichte.

Die ebenerwähnte Ähnlichkeit zeigt sich schon in der Beantwortung der Frage nach dem Ursprung des Koliner Feldzugs, welche für die Beurteilung der Strategie des Königs von großer Bedeutung ist. Bereits bei Th. von Bernhardi finden wir die Ansicht ausgesprochen, daß Friedrich sich mit dem Bevernschen Korps vereinigt habe, „entschlossen, den neuen Gegner Daun so schnell als möglich durch eine Schlacht zu beseitigen," und im Generalstabswerke heißt es: „Am 12. war er fest entschlossen, sich persönlich an die Spitze des zu verstärkenden Bevernschen Korps zu stellen und mit diesem die Entscheidung (d. h. doch die entscheidende Angriffsschlacht) zu suchen." Demgegenüber führt v. Hoen aus: Wenn Friedrich gewußt hätte, daß die Verpflegung in Prag nur für wenige Tage reichte, so würde er Daun durch Wahl guter Stellungen hinzuhalten gesucht haben; er mußte aber glauben, daß Daun „noch zwei Wochen Zeit hatte". Sich ihm überall vorzulegen, war auf lange Zeit um so schwieriger, je weiter er von Prag[3]) entfernt war; ging er aber auf Prag zurück,

---

1) Streffleurs Österreichische Militärische Zeitschrift. Jahrgang 1911. Auch selbständig als Buch erschienen, vgl. oben.

2) Vgl. oben.

3) Auch die Schlacht bei Prag hat v. Hoen auf Grund neuer österreichischer Akten im Jahrgang 1910 des „Streffleur" vielfach anders als unser Generalstab dargestellt. Nach seinen Untersuchungen stand das erste Treffen des österreichischen rechten Flügels bei Beginn der Schlacht auf dem Rücken zwischen

so gab er sein eng versammeltes Heer dem ärgsten Mangel preis. Er war daher zur Offensive entschlossen, durfte aber annehmen, „daß es zu einem großen Waffengang gar nicht kommen werde"; denn „wenn dem Feldmarschall nur ernstlich die Zähne gezeigt wurden, vergingen ihm wahrscheinlich alle Entsatzgelüste." Erst als er sah, daß Daun hartnäckig stehen blieb, beschloß er, ihn anzugreifen.

Ähnlich betont Goslich, Friedrich sei nicht von Prag aufgebrochen, um Daun, der längere Zeit vor Bevern zurückgewichen war, eine Entscheidungsschlacht zu liefern, sondern „um ihn immer weiter zurückzudrücken und dem Siege von Prag durch Einnahme der österreichischen Magazine die genügend breite Basis zu schaffen." Noch am 17. wollte er in das Hügelgelände zwischen Kolin, Kuttenberg und Suchdol marschieren, weil dort, wie er selbst sagt, „die Gegend leichter zu verteidigen war"; nach einem Briefe Winterfeldts von demselben Tage wollte er die Österreicher hierdurch zwingen, entweder einen „coup de désespoir durch einer Bataille" zu wagen oder „gegen Mähren zu zu laufen". Erst als er sah, daß Daun ihm zuvorgekommen und der Marsch unmöglich geworden war, faßte er endgültig den Entschluß, eine Angriffsschlacht zu wagen.

Man hat viel über die von Delbrück aufgestellte Lehre von der

---

Hrdlorschez und Hloupjetin, nicht auf den Höhen südlich davon (und von der großen Schleife des Roketnitzer Baches) auf dem Taborberg und dem gegen Kej ziehenden Rücken. Die Lücke in der österreichischen Schlachtlinie entstand also nicht zwischen Hloupjetin und Hrdlorschez, sondern südlich von Kej, und zwar wegen des späten Erkennens der feindlichen Absichten; die schnell gegen Osten gebildete Front schloß sich hier nicht an jene der gegen Norden gerichteten Hauptstellung an. Die Lücke wurde noch vergrößert durch den eben deshalb fehlerhaften Gegenangriff Guascos auf Schwerin. Mit kluger Benutzung der Sachlage brach nun der König in diese Lücke ein, indem er seinen Stoß gegen den inneren Flügel der österreichischen Hakenstellung führte, und zwar schickte er seine Truppen wie bei Hohenfriedberg brigadeweise vor, sich so von der Schablone der geschlossenen Gefechtsfront loslösend. Wesentlich unterstützt wurde er dabei von dem auf dem rechten preußischen Flügel kommandierenden General Manstein. Als dieser die Österreicher nach Friedrichs Vorstoß vom Hloupjetiner Rücken fortmarschieren sah, erteilte er „in vollständig richtiger Beurteilung des Augenblicks" den Befehl zum Angriff, den er auch sehr geschickt disponierte, indem er ein Bataillon mit einer Umgehung betraute. Prinz Heinrich folgte ihm, und zwar am Nordfuß des Rückens, nicht am Südfuß, wie das Generalstabswerk annimmt; letzteres Vorgehen hätte nicht zur rechtsseitigen Flankierung der neuen österreichischen Stellung an der Hrdlorschez-Maleschitzer Schlucht geführt, wodurch der Prinz erheblich zur Überwältigung dieser Stellung beitrug. Den Rest gab ihnen dann Friedrich, indem er seine Truppen auf Neu-Straschnitz dirigierte und so die Stellung an der Schlucht auch links überflügelte.

„doppelpoligen Strategie“ Friedrichs des Großen — Manöver und Schlacht — im Gegensatz zu der späteren „einpoligen“ — Gefecht schlechthin — gespottet, aber die Vorgeschichte des Koliner Feldzugs, wie sie jetzt von zwei verschiedenen Seiten her zur Darstellung kommt, zeigt doch wieder, daß er im Rechte war. Friedrich glaubt sich entschuldigen zu müssen, daß er bei Kolin überhaupt angriff, ein Feldherr aus der Zeit der Volkskriege würde sich unter ähnlichen Verhältnissen entschuldigen müssen, wenn er es nicht täte.

Friedrichs Angriffsplan u. erste Disposition (nebst Erläuterungen).

Als der König am 17. auf das hinter der sumpfigen Beczwarkalinie mit Front gen Westen aufgestellte feindliche Heer stieß, ließ er noch am Nachmittag seine Truppen gegen Planian links abmarschieren, um dem Gegner die rechte Flanke abzugewinnen. Am folgenden Vormittag wurde dann durch Planian debouchiert und auf der Kaiserstraße bis Novemesto vorgerückt, wo — gegen 10 Uhr — die ganze preußische Armee aufmarschierte, dann aber etwas zurückging und lagerte. Daun glaubte, Friedrich habe angesichts der inzwischen veränderten starken österreichischen Stellung den Angriff aufgegeben und gedachte vielleicht schon, ihn beim Rückmarsch durch das Défilé von Planian anzufallen, da setzte sich plötzlich nach 1 Uhr die preußische Armee gegen Kolin, also nach Osten, in Marsch: der König hatte in der Zwischenzeit von 10—1 Uhr seinen Angriffsplan entworfen und seine Disposition gegeben.

Die darauf bezüglichen Erwägungen und Befehle Friedrichs schildert nun v. Hoen — und dadurch unterscheidet er sich von allen übrigen Darstellungen, berührt sich dagegen teilweise mit Goslich —, indem er die uns überlieferten Quellenangaben, selbst die des Königs, souverän meistert und sich wesentlich auf die Sachlage stützt, d. h. auf die Stellung der Österreicher und auf das Terrain. Dabei gelang es ihm, an der Hand des österreichischen Kartenmaterials und österreichischer Relationen sehr wichtige, bisher unbekannte Feststellungen zu machen.

Als Daun bemerkte, daß die Preußen sich gegen Planian schoben, veränderte er in der Nacht seine bisher gegen Westen gerichtete Stellung. In welcher Weise geschah dies? Bisher nahm man immer an, daß der nunmehrige äußerste rechte Flügel, der aus der Kavallerie Serbellonis bestand, auf der (am weitesten östlich gelegenen) Kretschor-Höhe postiert worden sei. v. Hoen dagegen konnte feststellen, daß die Kavallerie Serbellonis nicht auf dieser Höhe, sondern am Abhang der westlich davon befindlichen Przerowsky-Höhe stand (bis an den Weg Chocenitz-Libodritz). Auf dieser Höhe selbst stand der rechte Flügel der Infanterie (Divisionen Andlau und Starhemberg) und auf der noch weiter westlich belegenen Poborz-Höhe mit Front gegen Planian der

linke (Divisionen Puebla und Sincere); zwischen dem linken und rechten Kavallerie. Als gegen 10 Uhr die ganze preußische Armee bei Novemesto aufmarschiert und ein Angriff gegen seine linke Flanke somit ausgeschlossen war, befahl Daun dem General Wied mit seinem Korps, welches bisher im Haken links mit der Front gegen Westen gestanden hatte, hinter den rechten Flügel, also nach der Przerowsky-Höhe zu rücken. Ebenso wurde damals einer Abteilung von 6 Grenadierkompanien unter Oberstleutnant Fiorenza „der Schutz der Flanke der Kavallerie am rechten Flügel übertragen", dagegen weder die Besatzung von Kretschor — worauf wir gleich kommen — damit verstärkt, wie das Generalstabswerk behauptet, noch ihr eine schwere Batterie beigegeben, die erst nach 3 Uhr hier auffuhr. Napoleon nebst allen, die es ihm nachgesprochen, hat also Unrecht, wenn er Friedrich tadelt, daß er einen Parallelmarsch längs der g a n z e n feindlichen Front gewagt habe; die Rechtsschiebung der österreichischen Armee fand erst später statt.

Zur Vervollständigung des Bildes von der österreichischen Stellung gibt v. Hoen ferner an, wo sich das Korps Nadasdy (4000 Grenzer, 5000 Husaren, 1700 sächsische Chevaulegers[1]), 9 Geschütze) befand. Als die preußischen Reiter aus Planian herausbrachen, ließ Nadasdy, der wohl erst am Morgen die Gegend südlich Kretschor erreicht hatte, seine Husaren eine lose, schachbrettförmige Aufstellung in zwei Treffen à cheval der Kaiserstraße „von nördlich Kretschor" bis zur Elbe beziehen, um die rechte Flanke kordonartig zu decken; zu diesem Zwecke ließ er auch die sächsischen Chevaulegers sich lose hinter der Höhe aufstellen. Als Stützpunkt dieser Aufstellung der Kavallerie wurde Kretschor mit den beim Korps befindlichen Grenzern (wahrscheinlich 2 Bataillonen) besetzt, deren Einpfünder, mutmaßlich verstärkt durch einige leichte Geschütze der Reserve-Artillerie, bei Kretschor auffuhren. Die Angabe des Generalstabswerks bezüglich der Husaren: „von nördlich Brzistwi" hält v. Hoen für falsch: nach Brzistwi (wnw. von Kretschor) kamen keine Grenzer; es sei das „nirgends zu ersehen auch nicht wahrscheinlich, und es findet sich in dem Verlaufe der Schlacht kein Moment, in welchem um diesen Ort gekämpft worden wäre".

Aus dieser Sachlage heraus läßt nun v. Hoen folgenden Angriffsplan in Friedrich entstehen. Der König, sagt er, wußte, daß die öster-

1) Die Stärke der übrigen österreichischen Armee schätzt v. H o e n auf 30 000 Mann Infanterie, 11 000 Mann Kavallerie, 145 Geschütze, die der Preußen auf 20 000 Mann Infanterie, 14 000 Mann Kavallerie, 90 Geschütze. Die österreichische Infanterie war also nach ihm schwächer, die preußische stärker, als bisher angenommen wurde.

reichische Stellung auf der Przerowsky-Höhe südlich Chozenitz endete, und daß österreichische Husaren in breiter, aber loser („schütterer") Aufstellung die Kaiserstraße bei Kretschor sperrten; „daß dieser Ort mit Kräften besetzt war, die einem ernsteren Vorstoß der Preußen Widerstand leisten würden, war ihm unbekannt, da ihn, wie die Folge zeigt, dieser Zwischenfall sehr überrascht und aus dem Konzept gebracht hat." Offiziere müssen ferner den König darüber unterrichtet haben, daß die Przerowsky-Höhe „einen schmalen, westöstlich laufenden Rücken" bildete, während östlich davon, also in der rechten Flanke der Österreicher, sich „ein bei der Kretschor-Höhe beginnender, nach Süden verlaufender Höhenzug" befand. Gelang es, die preußische Armee hier aufmarschieren zu lassen, so war nicht nur Dauns herrliche Stellung verloren, seine Armee konnte sogar gegen die Teichlinie der Beczwarka geworfen und vernichtet werden.

Ein überraschendes Hinaufkommen auf die Kretschor-Höhe schien nicht so schwer. Rückte die Armee gegen Kolin vor, so dachten die Österreicher wahrscheinlich, daß es sich „um eine strategische Bewegung zur Bedrohung ihrer Rückzugslinie und Magazine" handele. „Bog Hülsen mit der Vorhut später, während die Späheraugen der österreichischen Husaren durch Zieten ausgeschaltet wurden, nordöstlich von Kretschor von der Straße ab, so blieb sein Vorgehen dem Gegner durch die vorliegende Höhe verborgen, bis diese nahezu erreicht und zu einer Besitznahme seitens der Österreicher keine Zeit mehr war." Ehe diese andere Anstalten trafen, konnte das Gros der Armee heran sein und sich trefflich gegen den Feind entwickeln, der seinerseits auf dem schmalen Rücken (der Przerowsky-Höhe) keine breite Angriffsfront zu bilden vermochte. Die Kavalleriemasse auf dem linken Flügel hätte den leichten Sieg vollendet. Damit Daun diesen Plan nicht vorzeitig verriet, mußte die der Vorhut folgende Haupttruppe so lange auf der Kaiserstraße weitermarschieren, bis sie in den der Sicht entzogenen Raum nordwestlich Kutlirz gelangte.

Im Sinne des eben geschilderten Angriffsplans ergingen dann die Dispositionen an die Generäle: Zieten vertreibt Nadasdy und deckt sodann die linke Flanke; ihm folgt die Armee, welcher Hülsen auf 1000 Schritt vorausgeht, auf der Straße. Diesen Dispositionen dürfte Friedrich einige Erläuterungen mit Hinweis auf das Gelände hinzugefügt haben. Hülsen, dem Befehlshaber der Avantgarde, wurde zweifellos Kretschor als Direktion beim Vormarsch auf die Höhe bezeichnet, doch war „weder von einem Angriff noch vom Eichenbusch die Rede, der nach der damaligen Auffassung für die Vorhut gar keine

Bedeutung hatte." Dagegen mögen den Generalen der Haupttruppe dieses Wäldchen und Braditz gezeigt worden sein, um ihnen zu versinnlichen, „in welche Front" die Armee nach dem Abschwenken von der Kaiserstraße zum Anstieg auf die Kretschor-Höhe gelangen sollte. Mit dieser Linie „war aber keineswegs der erste Aufmarsch gemeint", der sinngemäß „zwischen Kretschor und Kutlirz" durchgeführt werden mußte, „noch weniger etwa die spätere Stellungnahme", da diese „auf" dem Höhenzug geplant war. Diese Linie, ungefähr der Frontbreite der Infanterie entsprechend, hatte nur insofern Bedeutung, als nach ihrer Erreichung „ein allgemeines Linksziehen" erfolgen mußte, um in die Stellung auf dem Höhenzuge zu gelangen.

Major Jany [1]) hat an dieser dem König zugeschriebenen Angriffsdisposition auszusetzen, daß dabei nicht nur „über die ganze Reihe entgegenstehender Bekundungen der preußischen Zeugen in unberechtigter Kürze" hinweggegangen werde, sondern auch daß v. Hoen sich selbst kritisiere, indem er den von ihm kombinierten „schönen Plan" des Königs als „allzu fein ausgedacht" bezeichne. Die Annahme, der König hätte gehofft, die Kretschor-Höhe durch Überraschung gewinnen zu können, wenn er seine Armee nach Kolin weitermarschieren ließe und, sobald sie nordöstlich Kretschorz der Sicht entzogen wäre, von dort aus zum Angriff schritte, rechne „mit einem so unglaubhaften Grade von Passivität und Unaufmerksamkeit der Österreicher", daß ihr die innere Wahrscheinlichkeit fehle.

Was zunächst den zweiten Punkt betrifft, so gibt v. Hoen allerdings selbst zu, daß die „an das Manöver des Prinzen Karl bei Soor erinnernde Disposition" mit „völliger Passivität" des Gegners rechnete, weist aber mit Recht darauf hin, daß der König kurz zuvor bei Prag ein ganz ähnliches Manöver versucht habe [2]). Damals sei es allerdings nur geglückt, weil die Österreicher das Terrain auf ihrer rechten Flanke für „unpassierbar" gehalten hätten, aber auch bei Kolin sei es nicht unausführbar gewesen. Ich möchte noch hinzufügen, daß der König später bei Leuthen abermals den Versuch machte, seine ganze Armee auf eine Flanke des Gegners zu werfen, indem er wieder auf dessen Passivität und Unaufmerksamkeit rechnete. „Die guten Leute paschen ab", soll Daun damals gesagt haben, als die Preußen ihren Flanken-

1) Hohenzollern-Jahrbuch 1911.

2) Eine starke, bisweilen zu weitgehende und daher von bösen Folgen begleitete Geringschätzung der taktischen Fähigkeiten des Gegners ist ja überhaupt für den König sehr charakteristisch; strategisch war er (nach dem großen Mißerfolg von 1744) viel behutsamer.

marsch antraten; „lassen wir sie in Frieden ziehen!“ Daß Daun auch bei Kolin zunächst nicht befürchtete, der König werde aus dem Flankenmarsch zum Angriff übergehen, wird sich im Folgenden genauer zeigen: die Anordnungen zur Rechtsschiebung der österreichischen Armee wurden erst sehr spät getroffen.

Und nun die entgegenstehenden Bekundungen der preußischen Zeugen! Ja, wenn sich diese Zeugen nur nicht selbst so vielfach widersprächen! Goslich ist nicht in unberechtigter Kürze über ihre Angaben hinweggegangen, er teilt die Disposition ausführlich so mit, wie die sieben in Frage kommenden Berichte[1]) sie enthalten, kommt aber doch schließlich auch zu dem Resultat, daß die quellenkritische Untersuchung allein hier nicht zum Ziel führt. Da die Disposition nicht schriftlich an Ort und Stelle aufgezeichnet wurde, so hat sich eben, wie v. Hoen richtig hervorhebt, jeder Berichterstatter aus den Bemerkungen des Königs „und späteren Vorgängen“ den Inhalt der angeblichen Disposition herausgesucht. Es bleibt also nichts anderes übrig, als unter Verwertung „einiger“ preußischer Quellenzeugnisse den Plan des Königs auf Grund der Sachlage bei den Österreichern, wie sie sich ihm darbieten mußte, zu rekonstruieren, und ich glaube, daß man dem so von unserem Autor rekonstruierten Plane die innere Geschlossenheit und Wahrscheinlichkeit nicht wird absprechen können.

Etwas kühn dürfte es vielleicht nur erscheinen, daß v. Hoen die Disposition, wie sie der König selbst in seiner Histoire angibt, zu wenig berücksichtigt hat, und daß er über die Tatsache hinweggeht, daß in allen preußischen Berichten die Gegend von Kretschor als nicht unerheblich besetzt erscheint. Aber aus dem Wortlaut der Histoire können wir, wie auch Goslich hervorhebt, nur wenig entnehmen[2]); und die von den preußischen Quellen erwähnte, „bei Kretschor vorgeschobene Batterie“ fuhr tatsächlich (vgl. oben) erst viel später auf, auch bekommt man aus den preußischen Berichten über die Disposition den Eindruck, daß der Befehl, den Hülsen erhielt, sich der Gegend bei Kretschor zu bemächtigen,

---

1) Histoire des Königs, Relation und Journal Gaudis, Bevern, Giese, Putlitz, Retzow.

2) Sie wurde der dürftigen amtlichen Relation nachgeschrieben. Die Gründe, weshalb der König in ihr sich seines wahren Angriffsplanes „nicht mehr erinnern wollte“, findet v. H. darin, daß Friedrich sonst die Schuld an der Nichteinhaltung des Plans sich selbst hätte zuschreiben müssen, statt Manstein zum „Sündenbock“ zu machen, und daß er außer dem Schaden nicht noch Spott einernten wollte, wenn bekannt wurde, daß er überhaupt mit einem so klugen Plane Schiffbruch leiden konnte.

trotz ihrer Besetzung als glatt durchführbar galt. Der Annahme v. Hoens, daß Friedrich hier überraschend auftreten wollte, steht also nichts im Wege.

In einem wichtigen Punkte, nämlich dem, daß der Marsch der Haupttruppe ursprünglich nicht rechts an Kretschor vorbei, wie einige preußische Quellen wollen, sondern links davon (zwischen Kretschor und Kutlirz) durchgeführt werden sollte, kommt auch Goslich, mit einem durchschlagenden neuen Beweisgrunde [1]), zu demselben Ergebnis wie v. Hoen, während das Generalstabswerk es als zweifelhaft hinstellt, ob der König schon zu Anfang einen bestimmten Befehl über den einzuschlagenden Weg erteilt habe.

Der Halt bei Bratitz und die zweite Disposition des Königs.

Die Hauptbedingung für das Gelingen des Angriffsplans war nach v. Hoens wahrscheinlicher Annahme das Überraschen der Österreicher. Da war es nun nachteilig, daß drei Grenadierbataillone von der rechten preußischen Flanke, die dieses Schutzes entbehren konnte, zur Vorhut herangezogen, und daß auch die Kavallerie des linken Flügels auf Kosten des rechten verstärkt wurde. Beide Bewegungen erregten natürlich österreichischerseits Aufmerksamkeit. Trotzdem erriet, als um 1 Uhr die preußische Armee ihren Linksabmarsch antrat, Daun noch nicht ihre Absicht; er glaubte, „wie sich aus den nachfolgenden Ereignissen ergibt“, entschieden, daß die Preußen „nach Kolin marschieren und ihn durch strategische Manöver zum Rückzug nötigen wollten“ [2]). Er wäre dadurch in die unangenehme Lage gekommen, entweder wieder nach Osten zurückzugehen, während Prag sich kaum noch halten konnte, oder unter Preisgabe seiner Verbindungen nach Prag zu rücken. Dieser Sorge wurde er durch Friedrichs Angriff enthoben.

Die Einleitung des Kampfs spielte sich nur teilweise so ab, wie es der König wünschte: Nadasdy ging vor Zieten zurück, wahrscheinlich in den Raum östlich des Eichbuschs. Dabei befahl er wahrscheinlich nicht nur den Grenzern, Kretschor und die Gegend südlich davon bis zum Eichbusch hartnäckig zu halten, sondern erbat auch auf den Rat des sächsischen Oberstleutnants Benkendorff, dem die Flanke zu wenig gedeckt schien, von Daun Unterstützung durch Linieninfanterie. So veranlaßte die Sorge eines Unterführers „wegen der Sicherung einer im

1) Der Marsch „rechts an Kretschor vorbei“, wie er nach Gaudi und Giese geplant gewesen wäre, sei überhaupt unmöglich gewesen, da sich sonst die Marschrichtungen von Hülsen und der Hauptarmee gekreuzt hätten.

2) Nach unserem Generalstabswerk hat Daun sofort nach dem Wiederantreten der Preußen (1 Uhr) Abwehrmaßregeln getroffen, also die Absicht des Königs sogleich erkannt.

Rahmen des Ganzen untergeordneten Bewegung" die erste Maßnahme, „die Friedrichs Pläne empfindlich kreuzte". Zwar konnte die von Nadasdy erbetene Linieninfanterie noch nicht so schnell heran sein, aber schon das Artilleriefeuer, welches der Vorhut entgegen schlug, verhinderte, daß Hülsen, wie erwartet, ohne weiteres auf den von der Kaiserstraße nach Süden ziehenden Rücken, die Kretschor-Kuppe (333) mit ihrer etwas niedrigeren südlichen Fortsetzung, gelangte. Allerdings wurde dieses Geschützfeuer nur von den Einpfündern der Kroaten abgegeben, nicht von einer sw. Kretschor stehenden schweren Batterie, die, wie schon oben bemerkt, erst nach 3 Uhr unter dem Schutz der Grenadiere Fiorenzas hier auffuhr. Wenn unser Generalstabswerk das Feuer gegen Hülsen von einer solchen schweren Batterie eröffnet werden läßt, so kann es sich dafür zwar auf die Behauptung Dauns in seiner eigenen Relation stützen, er habe schon um 2 Uhr zum Empfange des Gegners in seiner neuen Stellung bereit gestanden. Diese Angabe Dauns erweist sich aber „bei einer genaueren Durchrechnung der österreichischen Bewegungen nach Zeit und Raum und der möglichen Feststellung, wann einzelne Teile erst in den Kampf eingriffen", als unhaltbar, würde auch Friedrichs Verhalten „völlig unbegreiflich" erscheinen lassen [1]).

Als die Beschießung der Vorhut Kretschor als besetzt erwies, ließ der König, wie alle Quellen bezeugen, die Spitze der Armee bei Bradiß Halt machen. Die Frage entsteht: warum tat er das? warum wich er von seinem ursprünglichen Plan ab, wonach die Armee immer hinter Hülsen weg zunächst auf der Straße, dann rechts abbiegend zwischen Kretschor und Kutlirz hindurch weitermarschieren sollte? Das Generalstabswerk meint, der Halt sei erfolgt, weil Friedrich der dem General Hülsen nachgesendeten Verstärkung von drei Grenadierbataillonen einen Vorsprung habe lassen wollen. Aber diese Absendung, sagt v. Hoen, kann erst später erfolgt sein, da die drei Bataillone sonst zur Erstürmung von Kretschor noch zurecht gekommen wären, während das Anhalten zweifellos geschah, bevor Hülsen seinen Aufmarsch vollendet hatte, da sonst die Haupttruppe bei dem geringen Abstand von der Vorhut mit der Spitze bereits hinter sie gelangt wäre.

---

1) Sie beruht nach v. H. darauf, daß kein Mensch gern einräumt, einer Täuschung zum Opfer gefallen zu sein. Aus der Tatsache, daß Daun um 2 Uhr **nicht** in seiner neuen Stellung bereitstand, ergibt sich ferner der zwingende Schluß, daß er auch nicht, wie einige Darstellungen behaupten, sofort nach dem Antreten der Preußen von Novemestro nach Osten (1 Uhr) das Beziehen jener Stellung befohlen haben kann.



Das Anhalten muß also einen anderen Grund gehabt haben. v. Hoen sieht ihn mit Retzow in der Absicht des Königs, den Erfolg des Angriffs auf Kretschor und dessen Rückwirkung auf die Österreicher abzuwarten. Wenn die Besatzung des Dorfs, sagt er, längere Zeit standhielt und Daun inzwischen seine Truppen nach der Kretschor-Höhe verschob, hätte Friedrich nicht nur seinen von Osten her geplanten Angriff aufgeben müssen, sondern es wäre ihm auch schwer geworden, mit seiner schon im Osten aufmarschierten Armee zur Deckung von Prag Planian wiederzugewinnen, also sich den Rückzug zu sichern, wenn die auf der Kretschor-Höhe aufmarschierten Österreicher durch Verlängerung ihres linken Flügels die Straße sperrten. So beschloß er, die Haupttruppe den geplanten Marsch nicht eher fortsetzen zu lassen, bis sich die Verhältnisse auf der Kretschor-Höhe geklärt hätten [1]).

v. Hoen bezeichnet dieses „Zögern und Zuwarten" bei Braditz, welches etwa 1 Stunde (von 2 bis gegen 3 Uhr) währte, mit Recht als einen großen, verhängnisvollen Fehler. Die Schlacht bei Kolin, sagt er, hätte wahrscheinlich eine ganz andere Wendung genommen, wenn Friedrich an seiner ursprünglichen Absicht „ohne Bedenken festgehalten und sein Gros ohne Aufenthalt in den Raum hinter der Vorhut geführt" haben würde [2]).

Zum Glück für ihn merkte Daun auch jetzt noch nichts von seiner wahren Absicht. Als die Preußen bei Braditz Halt machten, mußte er freilich den Gedanken aufgeben, daß sie ihn durch ein strategisches Manöver von Kolin abschneiden wollten; er glaubte vielmehr nun, daß sie seine Stellung auf der Przerowsky-Höhe angreifen würden. Daher sah er auch jetzt noch von einer Rechtsschiebung seiner Armee ab — oder vielmehr, weil er davon absah, müssen wir ihm jene Ansicht zuschreiben — und ließ zunächst nur die drei Grenadierkompanien der Division Sincere und vier Geschütze unter Oberstwachtmeister Soro zur besseren Sicherung der Kavallerie nach dem rechten Flügel abrücken, wo dieses Detachement am Abhang der Przerowsky-Höhe hart östlich des

1) Gegen diese Argumentation ist nichts einzuwenden außer vielleicht in bezug auf die damals gehegte angebliche Besorgnis des Königs vor einem eventuellen Rückzuge. Wir wissen nämlich aus den Angaben des Pagen Putlitz, daß der König schon von Anfang an (in Novemesto) den Fall vorgesehen hatte, die Österreicher könnten ihm die Straße sperren; in diesem Falle sollten sie nach Putlitz von der Kavallerie empfangen werden, „welche sogleich in den Feind einhauen muß".

2) Daß dies auch in der Armee bekannt wurde, folgert v. H. aus der „Legende", Fürst Moritz von Dessau habe dreisterweise den König darauf aufmerksam gemacht, daß die Armee den Marsch fortsetzen müsse.

Wegs Chocenitz-Libodritz Stellung nahm; würde Daun, so argumentiert v. Hoen sehr richtig, damals schon an die Rechtsschiebung gedacht haben, so hätte die ganze Division „wohl ebenso rasch den künftigen Kampfraum erreichen müssen, wie ihre Grenadiere". Auch wurde jetzt auf Nadasdys Bitte (vgl. oben) dem Reservekorps Wied der Befehl erteilt, dem Dorfe Kretschor gegenüber, mit dem rechten Flügel an den Eichbusch gelehnt, Stellung zu nehmen; die Division Wied marschierte demgemäß „fast parallel zur Kaiserstraße", mit der Front nach Norden, nicht nach Osten auf, woraus ebenfalls erhellt, daß Daun die wahre Absicht Friedrichs, ihm die Flanke abzugewinnen, noch nicht ahnte.

Bei den nun beginnenden glücklichen Kämpfen — Hülsen erstürmte Kretschor, (an dessen Südrand angelangt er freilich stehen blieb, weil ihm von der Höhe das Korps Wied entgegentrat), und Zieten warf Nadasdy bei Kutlirz zurück[1]) — sowie bei der scheinbar völligen Passivität Dauns — denn der Anmarsch des österreichischen Reservekorps blieb dem König wahrscheinlich verborgen, weil es seinen Weg vermutlich nicht über die Kuppe der Kretschor-Höhe (333), sondern südlich davon nahm — bei dieser Sachlage durfte Friedrich doch noch auf die Ausführung seines Plans rechnen. Die Hauptarmee durfte also weitermarschieren, doch schien es nun nicht mehr nötig, „bis nö. Kretschor auszubiegen", sondern die Infanterie konnte „von Braditz sofort in der Richtung gegen den Eichbusch" abschwenken, um hinter Hülsen, der anscheinend binnen kurzem die Kretschor-Höhe erstiegen haben mußte, in die gewünschte Front einzuschwenken und ihm rasch Hilfe zu bringen. Die Bewegung dürfte „kurz vor 3 Uhr" begonnen haben, zu einer Zeit, wo weder Hülsen sich des Eichbuschs bemächtigt hatte, noch die Österreicher bereits eine zusammenhängende Linie vom Eichbusch bis Hradenin (sö. Planian) bildeten, wie das Generalstabswerk behauptet.

Auch nach Goslich erfolgte der Halt bei Braditz, um Hülsen über Kretschor hinaus vorgehen zu lassen und so Raum für die neue Auf-

1) Der vom Generalstabswerk (S. 92) gegen Zieten erhobene Vorwurf, er habe sich nach dem erfolgreichen Kampf gegen Nadasdy zu passiv verhalten, wird von unserem Autor als unberechtigt bezeichnet. In Richtung Radowesnitz (gen Süden) hätte er sich zu sehr von der Hauptkraft entfernt, in westlicher Richtung wäre er auf den Eichbusch gestoßen und von den Husaren Nadasdys in der (linken) Flanke gefaßt worden. Fraglich sei auch, ob er über die Kavallerie Hülsens und die Reservekavallerie disponieren durfte; wenn nicht, so schrumpfen seine 80 zu 40 Schwadronen zusammen. — Auch Goslich nimmt Zieten in Schutz, indem er noch hinzufügt, daß dieser beim Vorgehen über den Radowesnitzer Grund „die gewaltige Kavalleriereserve südwestlich des Eichbusches" in der rechten Flanke gehabt hätte. (Diese Kavallerie gelangte allerdings erst später hierher.)

marschlinie der Hauptarmee (Eichbusch-Bradiß) zu gewinnen. Auch er hält dies für die zweite Disposition des Königs, wie wir sie bei Gaudi und Giese verzeichnet finden. Dagegen meint er abweichend von v. Hoen, das Stehenbleiben sei nicht fehlerhaft gewesen, weil man dadurch den Gegner gezwungen hätte, auf der Hut zu sein und auch seine Truppen im Zentrum zusammenzuhalten, um ein Durchbrechen desselben zu verhindern. Das letztere ist zweifellos richtig, aber schwand nicht durch das Anhalten, welches die Aufmerksamkeit der Österreicher in hohem Grade erregen mußte, jede Möglichkeit, die Hauptarmee noch unbemerkt auf die Kretschor-Höhe zu bringen? Besonders wenn von vornherein, was v. Hoen ja nicht annimmt, das Anhalten nur geschah, um Raum für die neue Aufmarschlinie zu gewinnen?

Friedrichs Entschlußänderung (dritte Disposition).

In der Tat: sobald die preußische Hauptarmee wieder antrat und von der Kaiserstraße abschwenkte, erkannte Daun die wahre Absicht seines Gegners, ihm die Flanke abzugewinnen. Er hätte ja auch allerdings, wie v. Hoen sagt, „mit Blindheit geschlagen" sein müssen, um noch länger an einen Abmarsch der Preußen auf Kolin oder einen Angriff auf die Przerowsky-Höhe zu glauben. Jetzt erst, etwa um 3 Uhr, gab er Befehle zur Rechtsschiebung seiner Armee, um Friedrich „mit ganzer Front" entgegentreten zu können: die Division Andlau sollte neben Wied auf dem Abhang der Kretschor-Höhe, die Division Puebla auf der Przerowsky-Höhe, Stahremberg hinter Wied, Sincere hinter Andlau in Stellung gehen, Serbelloni mit der Kavallerie des rechten Flügels und derjenigen Wieds in die Gegend südlich des Eichbuschs rücken.

Die Staubwolken auf der Höhe, welche diese Märsche erzeugten, ließen blitzschnell in Friedrich einen neuen Plan entstehen, der allerdings „mehr vom Temperament als von der Überlegung" eingeflößt war. Da die Österreicher Hülsen verhinderten, sich vor ihnen auf der Kretschor-Höhe festzusetzen, so war „der Angriffsplan gescheitert"; es war aber auch nicht mehr möglich, ihnen auf andere Weise die Flanke abzugewinnen, da sie den kürzerem Weg hatten. Der König hätte also Hülsen zurückrufen und auf den Angriff verzichten sollen. Das aber würde schlecht auf die Moral der Truppen gewirkt haben; außerdem war der Rückzug schwierig, da man sich so weit nach Osten gewagt hatte. Da faßte der König den Entschluß, seine Armee *direkt gegen die Höhen vorgehen zu lassen*; Hülsen konnte dann dieses Vorgehen durch energischen Angriff von der Seite her unterstützen.

In ähnlicher Weise führt Goslich aus: da die Fortsetzung des

Flankenmarsches „unmöglich“ [1]) war, sei dem König, wenn er nicht auf den Angriff habe verzichten wollen, nur der „Verzweiflungsschritt“ übrig geblieben, den Befehl zum Frontalangriff zu geben. „Mit diesem Befehl tritt sozusagen eine dritte Disposition in Kraft; jetzt soll die Armee nicht mehr hinter Hülsen vorbei bis zum Eichbusch marschieren, sondern sich rechts neben ihn setzen.“

Ob der König schon jetzt, in dem Drange, bald an dem Feind zu kommen, den Degen gezogen hat (Generalstabswerk S. 77), hält v. Hoen für zweifelhaft, für wahrscheinlich dagegen, daß von einzelnen Generälen Einwände gegen den Aufmarsch erhoben wurden, die er „nicht grade geduldig“ anhörte [2]). „Rückhaltlos geteilt“ wurde seine Empfindung jedenfalls von dem auf dem rechten Flügel kommandierenden General Manstein. Ihm wurde bisher immer im Anschluß an die Histoire — wir kommen später darauf zurück — die Hauptschuld an dem Verlust der Schlacht beigemessen, da er nicht nur auf die Andeutungen eines Flügeladjutanten hin die Kroaten aus Chocenitz vertreiben ließ, wofür ein Bataillon genügt hätte, sondern mit fünf Bataillonen eigenmächtig gegen die Przerowsky-Höhe vorging. Aber wie merkwürdig, sagt v. Hoen, daß Friedrich, selbst bei Chocenitz angelangt, ruhig zugab, daß Manstein die steilen Hänge hinanstürmte, ja daß er später gerade hier alles aufbot, um die Truppen immer wieder zum Sturm zu bringen. Mansteins Eigenmächtigkeit hatte auch so guten Erfolg, daß die Division Andlau auf der Przerowsky-Höhe stehen bleiben mußte, und daß Daun „die Ablösung der Reiterei und die Besetzung der Front zwischen Wied und Andlau“ der Division Sincere übertragen mußte, die „frühestens gegen 1/4 5 Uhr“ heran sein konnte. Wäre Treskow mit dem linken Flügel ebenso eilig wie Manstein vorgerückt, so wäre Daun „in die schlimmste Lage gekommen“, da er Treskow außer der Kavallerie nur die Grenadiere Fiorenzas und Soros mit je einer Batterie entgegenstellen konnte. Das Vorgehen Treskows verzögerte sich aber wegen der Terrainhindernisse beim Aufstieg und des Linksziehens (um Anschluß an Hülsen zu gewinnen) zum Glück für die Österreicher so sehr, daß die Mitte erst gegen 4 Uhr ernstlich in den Kampf trat, zu welcher Zeit die Division Sincere „bereits in der Nähe ihres Marschziels war“.

In Übereinstimmnng mit v. Hoen und abweichend vom General-

1) Generalstabswerk: „ein „unnötiger, ja gefährlicher Zeitverlust“, was zu wenig besagt (Goslich).

2) Abermalige Anspielung auf den vielerörterten angeblichen Wortwechsel zwischen dem König und dem Prinzen Moritz. Vgl. darüber jetzt auch M. Preitz: Prinz Moritz von Dessau im Siebenjährigen Kriege. München, Oldenbourg, 1912.



stabswerke und den übrigen Darstellungen kommt auch Goslich auf Grund sachlicher Reflektionen zu dem Ergebnis, man dürfe nicht von einer Schuld Mansteins sprechen, denn nur durch seine Tat sei „überhaupt noch die Möglichkeit eines Sieges“ für die Preußen vorhanden gewesen, da er die Division Andlau verhindert hätte, sich gegen die offene Flanke des preußischen linken Flügels zu wenden.

Die heftigen Angriffe Mansteins (3 1/2—4 1/2 Uhr) bewirkten also, daß Daun die geplante Verschiebung seines Heers nur zum Teil durchführen konnte. Inzwischen war Hülsen gegen die Division Wied vorgegangen und mehrmals zurückgeschlagen worden, da seine Angriffe vom Eichbusch flankiert wurden, hatte aber gegen 4 Uhr, nachdem er sich des Eichbuschs bemächtigt, seinen Gegner zurückgedrängt und im Verein mit dem inzwischen herangekommenen linken Flügel Tresckows auch die Batterie Fiorenza erobert. Nun aber war auch die Division Starhemberg hinter Wied eingetroffen, und durch Sincere die Verbindung zwischen Andlau und Wied hergestellt. Starhemberg eroberte mit Nadasdys Kroaten den Eichbusch zurück, und nun befahl Wied einen Gegenangriff, den merkwürdigerweise „alle bisherigen Darstellungen der Schlacht“ übergehen, den v. Hoen also mit Hilfe seiner österreichischen Quellen gleichsam neue entdeckt hat. Er hält ihn mit Recht für um so bedeutender, als grade er „die bedenkliche Krise des österreichischen rechten Flügels herbeiführte“ [1]). Diese Krise trat dadurch ein, daß Starhembergs Reiter auf der Verfolgung Hülsens gegen Kretschor vorsprengten und führte nicht zu einer Gegenattacke Pennavaires, der nach seiner Aufstellung an der Kaiserstraße hierfür gar nicht in Betracht kam, sondern der Kavallerie Krosigks (Regimenter Normann-Dragoner [2]) und Rochow-Kürassiere), die in wirksamster Richtung, von Osten her, anreitend erst unter Krosigk selbst, dann nach dessen Tode unter dem ebenso scharfblickenden, wie heldenhaften Seydlitz die Division Wied zersprengte, auch die Regimenter Haller von der Division Starhemberg und Baden von der Division Sincere über den Haufen ritten und dadurch in die starke österreichische Front eine so breite Lücke schlugen, daß Tresckow nun — gegen 1/2 6 Uhr — auch seine Bataillone gleich

1) Dem Generalstab sei dies vollkommen entgangen, da er die Divisionen Wied und Sincere „trotz der inneren Unwahrscheinlichkeit einer solchen Annahme“ bis 4 Uhr von Hülsen und Tresckow „einfach über den Haufen werfen läßt“.

2) Der Generalstab verwechselt die Normann-Dragoner Krosigks mit der Dragonerbrigade Normann, dem zweiten Treffen Pennavaires (der die nicht bei Hülsen und Zieten befindliche Kavallerie des linken Flügels befehligte), läßt sie also auch fälschlicherweise zwischen Brzistwi und Kretschor in nordsüdlicher Richtung anreiten.

einem Keil in diese Lücke einschieben konnte. Aber seine Truppen waren zu sehr mitgenommen, um „aus eigener Kraft die Initiative weiter zu tragen", und Hülsens Bataillone durch die in ihrer Flanke stehenden Regimenter Starhembergs und die Kroaten zu sehr gebunden, „um Verstärkungen an die Mitte abgeben zu können".

Der Durchbruchsversuch des Königs (vierte Disposition).

Daß der König diese verhältnismäßig günstige Lage, ebenso wie bei Prag, auf das Äußerste auszunutzen versucht hat, ist ohne weiteres einleuchtend. Seine diesbezügliche Tätigkeit ist aber bisher teils nicht in richtigem Zusammenhange, teils unvollständig dargestellt worden. v. Hoen war es vorbehalten, über den so verwickelten weiteren Verlauf der Schlacht und dadurch rückschließend über den Anteil Friedrichs daran neues Licht zu verbreiten.

Angesichts der Situation (um ½6 Uhr) mußte es dem Könige auf zweierlei besonders ankommen: erstens zu verhindern, daß die Österreicher die durch Seydlitz in ihre Front geschlagene Lücke durch Heranziehung neuer Streitkräfte von ihrem linken Flügel wieder schlossen, zweitens, seinerseits die schon in die Lücke eingedrungenen preußischen Streitkräfte so rasch und ausgiebig wie möglich zu unterstützen.

Zu dem ersteren Zwecke sollte nicht bloß Hülsen die feindliche Gruppe nächst dem Eichbusch festhalten[1]), sondern auch Manstein erhielt „trotz der Aussichtslosigkeit des Erfolges" Befehl, noch einmal anzugreifen. Von einem solchen zweiten Angriff Mansteins und gar von einem besonderen Befehl Friedrichs dazu ist zwar in den Darstellungen der Schlacht keine Rede. v. Hoen konnte aber aus der Relation des Kapitäns Marainville feststellen, daß Manstein nach seinem ersten, gegen ½5 Uhr abgeschlagenen Angriff und nach einer einstündigen Pause nochmals einen großen, aber schon nach einer halben Stunde zurückgewiesenen Angriff unternahm. Und welche Wichtigkeit der König diesem Angriffe beimaß, folgert v. Hoen mit Recht daraus, daß er sich nach einer anderen österreichischen Quelle, der Species facti für Oberst Siskovich, persönlich bei der Gruppe Manstein aufhielt; hat er doch sogar, wie auch preußische Quellen, freilich in anderem Zusammenhange, erzählen, das zu dieser Gruppe gehörende 1. Bataillon Anhalt mit höchster Todesverachtung gegen die von Soros Grenadieren tapfer verteidigte Batterie vorgeführt, bis ihm sein Adjutant die Worte zurufen mußte: „Sire, wollen Sie die Batterie allein erobern?"

Schon vorher hatte Friedrich der gesamten anderswo entbehr-

1) Seinen rechten Flügel, „vermutlich 2 Bataillone Schulze", sollte er allerdings nach der Mitte hin abgeben.

lichen Kavallerie, d. h. der dem General Zieten beigegebenen Linienkavallerie (der Dragonerbrigade Normann, dem zweiten Treffen Penavaires,) und vermutlich auch derjenigen des rechten Flügels, Befehl gegeben, zur Mitte abzurücken; die am schnellsten verfügbaren, an der Kaiserstraße haltenden 20 Schwadronen Kürassiere, das erste Treffen Penavaires, sollten zur Unterstützung der Bataillone Tresckows sofort angreifen, während Zieten noch einmal gegen Nadasdy vorgehen mußte. Die Attacke der Kürassiere Penavaires [1]) war auch, obwohl die Reiter nur schwer auf die Höhe kamen, zunächst von Erfolg begleitet, weil der ganz kopflos gewordene Daun schon Befehle zum Rückzug gegeben hatte, wurde dann aber abgewiesen [2]). Die nun einsetzende, von dem sächsischen Oberstleutnant v. Benkendorf eingeleitete Gegenattacke der österreichischen Kavallerie (6—6½ Uhr) bereitete zwar der Infanterie Tresckows schwere Verluste — die Regimenter Alt-Bevern und Prinz Heinrich wurden zusammengehauen —, doch war damit noch nicht, wie das Generalstabswerk behauptet, der ganze linke Flügel der Preußen zersprengt; Tresckows Bataillone hielten sich vielmehr mit großer Ausdauer, bekamen beträchtliche Unterstützung an Infanterie und gingen dann noch einmal mit Erfolg vor.

Denn Friedrich hatte um ½6 Uhr, als die Krisis bei den Österreichern eintrat, nach v. Hoen noch einen anderen Befehl gegeben, der ihn „weit mehr auf der Höhe des Schlachtenlenkers" erkennen lasse als seine bisherigen Siege, „selbst jenen von Hohenfriedberg nicht ausgenommen". Der General Bevern nämlich, welcher in der Staffel rechts rückwärts von Manstein bei dem Dorfe Brzezan aufmarschiert und bisher scheinbar unbelästigt geblieben war, sollte schleunigst zur Mitte abrücken; mit seinen und Tresckows Bataillonen wollte der König hier vollends durchstoßen und dann im Verein mit Hülsens rechtem Flügel allmählich rechts schwenken, um so doch noch die österreichische Linie aufzurollen. In der Tat sei es Bevern gelungen, nachdem er einem unbedeutenden Angriff des österreichischen linken Flügels standgehalten, durch Vortäuschung eines Gegenstoßes sich von dem Gegner

1) Sie folgte also der von Seydlitz gerittenen Attacke, nicht umgekehrt, wie das Generalstabswerk behauptet.

2) Penavaire, sagt v. Hoen, sei vom Generalstabswerke „arg zerzaust" worden, weil er nicht gleich zum Angriff bereitgestanden habe; das Durchbrechen der starken österreichischen Front und das dortige Nötigwerden von Reiterei habe aber kein Mensch voraussehen können. Übrigens sei die Kritik irrig auf dieses erste Anreiten Penavaires statt auf die zweite, vom Könige persönlich eingeleitete, aber gänzlich mißglückte Attacke angewendet worden.

loszumachen und „in der Ziehung links“ abzumarschieren, wobei nur die Garde einige Verluste durch die Dragoner des Grafen d'Ayasasa erlitt; in den von Treskows Bataillonen geführten Kampf habe er dann energisch eingegriffen, freilich erst von 7 Uhr ab, als Daun schon die Krise überwunden und Befehle zur weiteren Rechtsschiebung seiner Armee gegeben hatte.

Dieser ganz neuen, auf bisher unbekannte österreichische Quellen [1]) gestützten Darstellung stehen nun alle früheren insofern scharf gegenüber, als sie nicht nur nichts von einem solchen Plane bzw. Befehl des Königs wissen, sondern vielmehr die Bataillone Beverns sich im Kampfe gegen den l i n k e n österreichischen Flügel aufreiben bzw. zur Deckung des Rückzuges aufopfern lassen [2]).

v. Hoen konnte also nicht umhin, sich mit seinen Vorgängern auseinanderzusetzen, indem er seinen eigenen Standpunkt rechtfertigte. Er tut es in folgender scharfsinniger Weise.

Beverns 8 Bataillone, sagt er, haben mit Ausnahme des Grenadierbataillons Gemmingen und des Regiments Kreytzen sehr schwere Verluste erlitten, im Durchschnitt noch schwerere als die Treskows. Aus dieser Tatsache „konstruierte“ man „gewaltige abendliche Kämpfe zur Deckung des preußischen Rückzuges gegen die Offensive des österreichischen linken Flügels“. Dabei wurde aber übersehen, daß die Division Puebla, „die allein als Gegner in Betracht kommen kann“, einen „ganz verschwindend kleinen Verlust“ aufweist; auch die Kavallerie des linken österreichischen Flügels hat „so geringe Verluste, daß ihr ein derartiges Blutbad unter Beverns Bataillonen nicht zugemutet werden kann.“ Die „große Schlacht“ am österreichischen linken Flügel sei somit „offenbar eine Fabel“. Fünf Bataillone Beverns müssen aber „irgendwo anders“ ernstlich gekämpft haben, und dies war „zweifellos“ an der Stelle des Durchbruchs, „wohin sie Friedrich um diese Zeit beorderte“. Die hier kämpfenden österreichischen Regimenter erinnern sich nämlich immer wieder der Leibgarde als Gegner, und ein österreichischer Bericht [3]) erwähnt geradezu als bekannte Tatsache: „Als der Prinz von Bevern mit einigen Bataillonen den letzten Angriff auf den rechten Flügel der Armee zu unterstützen herbeieilte usw.“ Schließlich würde Friedrich, von dem die Äußerung vorliegt, er würde „mit 4 frischen Bataillonen“ den Sieg an sich gerissen haben, gewiß nicht 8 Bataillone

1) Namentlich eine französische Relation aus dem Nachlaß Lacys.

2) So auch G o s l i c h.

3) Der des Obersten Scheidlin.

am rechten Flügel nur zur Sicherung des Rückzuges haben stehen lassen. An Bevern dürfte somit um 1/26 Uhr „der Befehl abgesendet worden sein, unverzüglich zur Mitte abzumarschieren."

Im Zusammenhang mit seinen neuen Behauptungen über den König und Bevern legt v. Hoen nun auch die tadelnden Worte der Histoire über Manstein in neuer, eigenartiger Weise aus. Friedrich, sagt er, hat dem von ihm gutgeheißenen und sogar durch seine Gegenwart unterstützten Vorgehen Mansteins die Schuld an dem Verlust der Schlacht aufgebürdet. Das sei aber nicht so aufzufassen, daß er die Verwendung der 5 Bataillone mißbilligte, sondern er meinte, durch den Aufmarsch Mansteins sei Bevern verleitet worden, mit seiner Division bei Brzezan zu bleiben. Dafür aber, sagt v. Hoen, „konnte Manstein nichts", daß Bevern den Marsch nicht fortsetzte oder der König nicht rechtzeitig genug eingriff [1]). Die Versäumnis habe sich auch erst fühlbar gemacht, als Kräfte „zur Ausnutzung des Anfangserfolges nötig wurden" und Bevern „erst von weitem geholt werden mußte, so daß er zu spät kam". Das habe sich aber nicht voraussehen lassen. Denn bis zu dem durch Seydlitz hervorgebrachten Umschwung habe Friedrich die Gruppe Tresckow „lediglich als festhaltend" betrachtet und Erfolg nur von Hülsen erwartet, „so daß er an Beverns Heranziehung gar nicht dachte". Erst um 1/26 Uhr trat die Notwendigkeit ein, frische Truppen zur Unterstützung Tresckows heranzuziehen. „Daß sie nicht zur Hand waren, mußte den König späterhin ärgern, und sein Zorn haftete um so mehr auf Manstein, der die unschuldige Ursache war, als dieser bald darauf getötet wurde" [2]), während Bevern die Schuld auf Friedrich selbst schieben konnte: er hätte ihn nicht so lange bei Brzezan stehen zu lassen brauchen! Übrigens, meint v. Hoen, würde bei einem früheren Linksziehen Beverns wahrscheinlich auch Daun die Division Puebla an den rechten Flügel beordert haben, „so daß die Vorteile, die sich Friedrich von einem früheren Einsetzen versprach, voraussichtlich ausgeglichen worden wären."

Diese eigenartige Interpretation der Histoire kann natürlich nur

1) In dem v. d. Boekschen Sammelwerke gibt v. H. lediglich Bevern die Schuld: „So beging also eigentlich Bevern den Fehler, doch wurde schließlich der bald darauf ums Leben gekommene Manstein, der nur mittelbar die Veranlassung dazu gab, zum Sündenbock gemacht."

2) Friedrich erhielt die Nachricht, daß Manstein bei Wellesmin von Panduren überfallen worden sei, zuerst durch den englischen Gesandten Mitchell, dem er am 26. Juni dafür dankt (Pol. Korr.). Von diesem Tage ab wird Manstein in den königlichen Aufzeichnungen getadelt, vorher nicht.

dann zutreffend sein, wenn auch die Behauptungen v. Hoens über den königlichen Befehl an Bevern und über dessen Eingreifen in der Mitte zutreffen. Wie steht es nun mit deren Glaubwürdigkeit?

Ich muß gestehen, daß mir die Auffassung von Hoens, als ich sie zuerst kennen lernte, nach quellenkritischen Grundsätzen überkühn, ja geradezu unbegreiflich zu sein schien. Wie? Ein 150 Jahre nach der Schlacht lebender Autor behauptet, daß die damalige preußische Heeresleitung einen Befehl erteilt habe, von dessen Existenz sich in den mannigfaltigen, meist gleichzeitigen Äußerungen dieser Heeresleitung über die Schlacht[1]) auch nicht eine Spur vorfindet? Von dem auch der General, an den er ergangen sein soll, in seinen Darstellungen der Schlacht[2]) nichts angibt? Und er behauptet ferner ein auf Grund dieses Befehls erfolgtes Eingreifen des Generals, von dem weder dieser noch der König, also die beiden kompetentesten Augenzeugen, und nur österreichische Quellen etwas wissen! Bei der Feststellung des Angriffsplanes konnte sich v. Hoen, wie Goslich, wenigstens darauf berufen, daß die preußischen Berichte darüber voneinander abweichen, hier aber stimmen sie — mit ganz wenigen Ausnahmen, wie wir sehen werden — überein!

Und doch: auch ein Friedrich ist in seinen Mitteilungen bisweilen unzuverlässig, nicht bloß dann, wenn es sich darum handelt, seinen Erfolg zu erhöhen bzw. seinen Mißerfolg zu verkleinern, z. B. bei Zahlenangaben[3]), sondern auch in solchen Fällen, wo er durch Auslassungen seinem eigenen Ruhme Abbruch tut. So schildert er in seiner Darstellung der Schlacht bei Zorndorf nur ganz kurz das Vorgehen von Truppen des rechten Flügels — am Abend des ersten Schlachttages — durch den Galgengrund und sieht die Hauptursache des Mißerfolges in ihrer Plünderungswut; nach dem Generalstabswerke dagegen, dem m. E. hierin beizupflichten ist, erließ er am Abend Befehle zu einem umfassenden Angriff, bei dem jenes frontale Vorgehen über den Galgengrund hinweg unterstützt werden sollte durch ein Vorrücken des linken

1) Die amtliche Relation, Lissa 22. Juni 1757; die Briefe Friedrichs an den König von England, an den Minister Schlabrendorff, an Lehwaldt vom 20. bis 26. Juni; sein ausführliches Gespräch mit Mitchell, von letzterem am 27. Juni nach Hause berichtet; die Raison de ma conduite militaire (Juli 1757) und der wohl auch schon im Winter 1757/58 entstandene Abschnitt der Histoire.

2) Handschriftlicher Bericht im Kriegsarchiv des Großen Generalstabes; Märk. Forschungen Bd. 19; Bellona Bd. 2.

3) Vgl. die Dissertation von A. Ritter, Über die Zuverlässigkeit der Orts-, Zahl- und Zeitangaben in den kriegsgeschichtlichen Werken Friedrichs des Großen. Wernigerode 1911.

preußischen Flügels gegen die rechte Flanke der Russen, und hauptsächlich das abermalige Versagen dieses Flüges machte den „einen so entscheidenden Erfolg verheißenden Angriffsplan" zu nichte [1]). Der König hat also in der Histoire die betreffenden Befehle garnicht erwähnt, ihre Ausführung nur teilweise geschildert und die Hauptursache des Mißerfolges eben deswegen nicht richtig wiedergegeben. Liegt somit jedenfalls die Möglichkeit vor, daß Friedrichs Darstellung der Schlacht bei Kolin auch in dem uns beschäftigenden Abschnitt unvollständig bzw. ungenau ist, so werden wir bei Bevern diese Möglichkeit um so eher zugeben müssen, als ihm an der Verschleierung des Tatbestandes gelegen sein mußte und er in solchen Fällen, z. B. bei der Darstellung der Schlacht von Breslau, auch sonst nicht zuverlässig ist [2]).

Berücksichtigt man ferner, daß in den preußischen Quellen das Terrain, auf welchem der rechte Flügel kämpfte, entweder gar nicht oder nur ganz verschwommen angegeben ist, so steigt offenbar die Wagschale zugunsten der österreichischen Berichte, die, wie es scheint, das Gelände zum Teil deutlich erkennen lassen [3]). Und zwar um so mehr, wenn ihre Glaubwürdigkeit wenigstens durch zwei preußische Zeugnisse gestützt wird. Sie sind mitgeteilt von Koser („Bemerkungen zur Schlacht bei Kolin, Forsch. Bd. 11), der sie nach seiner bisher allgemein geteilten Auffassung allerdings zu verwerfen geneigt ist. Das eine ist die Angabe des Kavalleriegenerals Warnery, das 1. Bataillon Garde sei den Sachsen entgegengetreten, habe also auf der Kretschor-Höhe gekämpft, gegen welche die erst vor kurzem in österreichische Dienste getretenen sächsischen Reiterregimenter ihre Attacken richteten. Nun gehörte die Leibgarde zu Beverns Truppen und nach v. Hoen ist grade sie nebst dem (ebenfalls Bevernschen) Infanterieregiment Moritz bei jenem Durchbruchsversuch bis auf die Kuppe (333) der Kretschor-Höhe gelangt. Ebenso vortrefflich paßt zu v. Hoens Auffassung eine Notiz bei de Catt, welche Koser „besondere Schwierigkeiten" bereitet. Danach hat ihm der König unter den Ursachen der Niederlage die Langsamkeit Beverns genannt, was sich offenbar auf den Marsch Beverns nach der Mitte hin (zum Anschluß an Tresckow) und nicht, wie Koser meint, auf Vorgänge *vor* der Schlacht bezieht [4]).

---

1) Vgl. meinen Aufsatz über Zorndorf in den „Forschungen" Bd. 24, 2.

2) Vgl. die Abhandlung von G. *Winter* in den „Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine", 1886.

3) Leider hat der Herr Verfasser keinen Auszug aus diesen Berichten gegeben, der zur Nachprüfung doch sehr erwünscht gewesen wäre.

4) Auch den Bericht Westphalens vom 22. Juni könnte man noch heran-

Gegen den einen der indirekten Gründe v. Hoens wider die alte Auffassung, (daß nämlich der linke österreichische Flügel zu geringe Verluste erlitten habe, als daß er unter den Bataillonen Beverns so furchtbar aufgeräumt haben könnte), ließe sich vielleicht einwenden, daß auch der preußische linke Flügel bei Roßbach unter geringem eigenen Verlust dem Feinde großen Schaden zugefügt hat. Aber damals handelte es sich um überraschte und teilweise minderwertige Truppen, während die (nicht überraschte) preußische Infanterie bei Kolin nach Tempelhoffs Zeugnis „die Hölle gestürmt hätte", wenn es ihr vom Könige befohlen worden wäre.

Noch durchschlagender als dieser indirekte Grund scheint mir der zweite von unserem Autor vorgebrachte zu sein: die Unmöglichkeit, daß Friedrich in einer Situation, wie der durch Seydlitz herbeigeführten, acht Bataillone sollte untätig haben stehen lassen. In jeder seiner Schlachten — von Mollwitz bis Torgau — sehen wir ja den König unermüdlich bestrebt, alle Kräfte zur Erringung des Sieges einzusetzen. Der junge Herrscher eilt bei Mollwitz vom Schlachtfelde, nicht in feiger Flucht, wie man ihm wohl angedichtet hat, sondern um die in der Nähe stehenden Truppen zur Erneuerung des Kampfes heranzuholen [1]), und der schon alternde Held wirft bei Torgau, als die Schlacht schon beendigt schien, die in der Dunkelheit auf dem Schlachtfelde ankommenden frischen Truppen sofort in den Kampf, da grade jetzt noch unerwarteter Weise die wenn auch entfernte Möglichkeit des Sieges sich zeigte. Diesen Geist des Königs, diesen unerschütterlichen Willen zum Sieg, hat v. Hoen mit Recht für seine Auffassung ins Treffen geführt und ihr m. E. grade dadurch eine sichere Grundlage gegeben.

Nun scheint gegen den Durchbruchsversuch Friedrichs bei Kolin noch zu sprechen, daß ein derartiges bewußtes Durchbrechen der feindlichen Front doch eigentlich erst der Napoleonischen Epoche angehört. Aber, wie Hans Delbrück richtig hervorhebt [2]), „die verschiedenen Epochen der Geschichte stehen sich nicht so schroff gegenüber, daß man sie räumlich

---

ziehen, wonach ein Bevernscher Offizier am 19. dem Könige die Nachricht brachte, „que, l'aile droite ayant après les 6 heures du soir attaqué de nouveau, l'ennemi avait été repoussé à son tour". Diese Botschaft braucht sich nicht, wie Koser interpretiert, auf die „Zurückweisung der österreichischen Angriffe erst in der Dunkelheit", sondern kann sich sehr wohl auf das anfangs siegreiche gemeinsame Vordringen Beverns und Tresckows, das nach v. Hoen gegen ½8 Uhr stattfand, beziehen.

1) Vgl. meinen Aufsatz: Friedrich II. bei Mollwitz (Sonntagsbeilage der Voss. Zeitung, 1910).

2) Preußische Jahrbücher 1913, Februarheft.

voneinander absondern könnte; allenthalben gibt es Übergänge und Vorläufer"; könne man doch z. B. auch Friedrichs getrennten Anmarsch zur Schlacht bei Torgau als einen Vorläufer des ganz modernen Moltkeschen Anmarsches aus verschiedenen Fronten ansehen, wie er nach Schlichting selbst einem Napoleon fremd gewesen sei, der seine Truppen vor der Schlacht zusammengezogen habe. Außerdem ist zu beachten, daß das Durchbrechen bei Kolin in linearer, nicht in Kolonnenformation erfolgen sollte [1]), daß Friedrich ferner, wie v. Hoen mit Recht vermutet, nach erfolgtem Durchbruch mit Tresckow, Bevern und dem rechten Flügel Hülsens (oben S. 17) zur Aufrollung des Gegners rechts einschwenken, also die stets von ihm festgehaltene Idee der schiefen Schlachtordnung auch jetzt noch verwirklichen wollte, und daß er schließlich doch auch erst wenige Wochen vorher, bei Prag, durch die Gunst der Umstände bewogen und gefördert, einen Teil der feindlichen Front durchbrochen hatte (vgl. oben S. 2 Anm. 3).

Der Ausgang des Kampfes und Friedrichs Ritt vom Schlachtfelde.

Über den Ausgang der Schlacht können wir uns kurz fassen. Das Vorgehen der Bataillone Beverns und Tresckows hatte anfangs zwar solchen Erfolg, daß die Situation für die Österreicher zeitweise „äußerst kritisch" wurde und Zaghafte bereits wieder an den Rückzug dachten, wurde dann aber durch die österreichische Kavallerie gehemmt, die im Verein mit den Infanterieregimentern Salm, Gaisruck und Neipperg der Division Stahremberg die ganze preußische Infanteriegruppe von Süden her aufrollte, wobei natürlich jene Truppen, die am weitesten gegen Süden vorgedrungen waren, am meisten dezimiert wurden. Die preußische Kavallerie kam teils zu spät, teils machte sie, trotz des Beispiels ihres Königs [2]), durch das Flankenfeuer von der Przerowsky-Höhe getroffen, bald Kehrt.

Es war gegen 8 Uhr. Noch länger — nämlich bis gegen 9 Uhr — behaupteten sich dann noch, außer Zietens Husaren, die Bataillone

1) v. Hoen läßt auf seiner Skizze der Situation um 1/2 8 Uhr rechts im Haken neben dem am weitesten nach Süden (über die Kretschorkuppe) vorgedrungenen und durch die Garde gedeckten Regiment Moritz (vgl. oben S. 21) folgende Bataillone mit der Front nach Südwesten nebeneinander kämpfen: 2 Kalkstein (neben Moritz bzw. Garde), dann 2 Schulze, 2 Hülsen, 2 Wied, das 2. Bataillon Anhalt und 2 Kreytzen.

2) Hier wird vielleicht jener Ausspruch Friedrichs gefallen sein: „Aber, meine Herren Generals, wollen Sie nicht attackieren? Sehen Sie nicht, wie der Feind in unsere Infanterie einhaut? In Teufels Namen attackieren Sie doch! Allons, ganze Kavallerie, Marsch, Marsch!"

Hülsens bei Kretschor[1]), wodurch hauptsächlich die Österreicher an der Verfolgung gehindert wurden[2]). Dies wird durch preußische Quellen (Histoire, Tempelhoff) ausdrücklich bezeugt, während das Generalstabswerk die Bataillone Treskows und Hülsens gleichzeitig zusammenbrechen läßt und die Schlußkämpfe bei Kretschor überhaupt nicht erwähnt. Aus den österreichischen Quellen[3]) geht sogar die überraschende Tatsache hervor, daß es Hülsen noch einmal gelang, sich des Eichbusches wenigstens zum Teil zu bemächtigen. Bei seinem Abmarsch in der Dunkelheit geriet allerdings das ihn deckende, aber ganz umzingelte Grenadierbataillon Nimschefsky in Gefangenschaft; so erklären sich seine 98 % Verlust[4]).

Der König hatte schon vorher, als der Durchbruchsversuch gescheitert und damit jede Hoffnung auf Sieg geschwunden war, das Schlachtfeld verlassen. Um „weiteres Unheil zu verhüten und die intakten Kräfte zur Verteidigung des eigenen Landes zu erhalten“, nicht, wie sein Bruder hämisch meinte, um seine Person in Sicherheit zu bringen[5]), jagte er so schnell wie möglich mit einer kleinen Kavallerieeskorte über Nimburg nach Prag. Ob er vorher das Kommando formell an Bevern übergeben, wie dieser freilich selbst behauptet, hält v. Hoen

---

1) Und im Anschluß an sie auch die weiter nördlich am Höhenrande „bis zur Erschöpfung der Munitionsvorräte“ aushaltenden Truppen des Zentrums.

2) Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, wenn Daun im Generalstabswerk getadelt wird, daß er, „so sehr die Auflösung der ohnehin schwachen preußischen Infanterie auch auffordern mußte, den langen Junitag besser auszunutzen“, doch nicht verfolgt habe. Die Schlacht dauerte eben bis zur Dunkelheit, so daß die Österreicher die Größe ihres Erfolges bzw. der preußischen Niederlage nicht übersehen konnten. Dazu kommt, daß, wie v. Hoen mit Recht hervorhebt, die Lineartaktik eine rücksichtslose Verfolgung überhaupt nicht zuließ, wie sich dies „selbst bei den Siegen des gewiß energischen und über die Anschauungen seiner Zeit weit hinausragenden Preußenkönigs“ zeige.

3) Der „französischen Relation“ (vgl. oben S. 18, Anm. 1) und der Relation der Serbelloni-Kürassiere.

4) Der Stand des Bataillons vor der Schlacht betrug (nach Generalstabswerk-Anhang 6 und v. H. Anhang V) 15 Offiziere und 652 Mann, nach der Schlacht (nach v. H. Anhang III) nur 14 Mann. Im Generalstabswerk wird die Gefangennahme des Bataillons natürlich ebensowenig erwähnt wie der ganze Schlußkampf Hülsens.

5) Prinz Heinrich an die Prinzessin Amalie: „Phaeton ist gestürzt, und wir wissen nicht, was aus uns werden wird. Der 18. wird für Brandenburg auf ewig unheilvoll sein. Phaeton hat für seine Person Sorge getragen und sich zurückgezogen, bevor der Verlust der Schlacht völlig entschieden war.“ (Koser, König Friedrich der Große II, 1, S. 100.)

für zweifelhaft, da vermutlich weder Prinz Moritz noch Bevern, mit der Führung der Truppen beschäftigt, für ihn in dem letzten Wirrwarr erlangbar waren.

Zweierlei ist an den Untersuchungen v. Hoens über Kolin für uns besonders bemerkenswert: das neue, greifbar anschauliche Bild von der Schlachtenführung des Königs, welches hier vor unsern Blicken entrollt wird, und die Art, wie der Verfasser zur Konzeption dieses Bildes gekommen ist.

Wir sehen den König zunächst einen Plan zur Umgehung der Feinde entwerfen, der, obwohl „allzu fein ausgedacht", angesichts ihrer Stellung und völligen Passivität wohl ausführbar gewesen wäre, wenn ihn nicht der König selbst nach längerem fehlerhaften Abwarten einer verhängnisvollen Änderung unterzogen hätte. Die infolgedessen endlich erfolgte Verschiebung der österreichischen Armee bringt ihn dann zu dem „mehr durch Temperament als durch Überlegung" eingeflößten Entschluß, in Front anzugreifen. Das Glück lächelt ihm hierbei, die österreichische Linie wird von Seydlitz durchbrochen, aber Friedrichs energische, echt napoleonischen Versuche, gegen diesen erschütterten Teil der feindlichen Front alle Kräfte einzusetzen und so den Sieg doch noch an sich zu reißen, scheitern daran, daß ein Teil dieser Kräfte, nämlich die Kavallerie, versagt. „Hätte er es vermocht, eine Masse von etwa 50 Eskadrons, wie er beabsichtigte, auf die Höhe zu bringen, so wäre ihm nach menschlichem Ermessen beim abendlichen Durchbruch denn doch der Sieg beschieden gewesen. Seine Entschlußfähigkeit, Tatkraft und Hartnäckigkeit hätte einen besseren Lohn finden müssen, nämlich statt der Niederlage einen glänzenden Sieg, den er als Schlachtenlenker kaum jemals mehr verdiente als grade bei Kolin."

Fast ebenso interessant wie diese überwiegend neuen Resultate erscheint mir die Methode, mittels deren v. Hoen zu ihnen gelangte. Um sich über die Pläne und Entschlüsse des Königs zu belehren, geht er nicht von dem Bericht aus, den dieser uns selbst darüber hinterlassen hat, zieht auch die anderen diesbezüglichen Zeugnisse nur teilweise mit heran, sondern untersucht zunächst — hauptsächlich auf Grund der von ihm neuerschlossenen österreichischen Quellen und anderer objektiven Angaben, sowie mit eingehender Berücksichtigung des Terrains, der örtlichen und zeitlichen Entfernungen, der Verlustziffern, aber auch geistiger Momente, wie des Charakters des Königs — welches die Situation vor dem Beginn des eigentlichen Kampfes war und wie der

Kampf dann in seinen einzelnen Abschnitten nur verlaufen sein **kann**, um von dieser sachlichen Grundlage aus sich erst Vorstellungen von den Plänen und Befehlen Friedrichs zu machen und im Anschluß daran seinen Bericht zu deuten bzw. zu kritisieren. Sein Verfahren ist also das umgekehrte wie das der meisten Historiker: die sachliche Möglichkeit, keine andere Beglaubigung, wird ihm bei der Ungenauigkeit der Tradition zum alleinigen Prüfstein für die Bewertung aller Quellenangaben, Sachkritik geht ihm vor Quellenkritik, wenigstens vor dem, was man gewöhnlich darunter versteht. Mag diese Methode, welche neben einer beträchtlichen Fachkenntnis auch ein hohes Maß kombinatorischer Phantasie erfordert, Irrtümer im einzelnen nicht ausschließen: ihre Berechtigung und Zuverlässigkeit im allgemeinen scheint mir unter anderm dadurch erwiesen, daß ein Mitglied der Delbrückschen Schule, welche diese Methode schon lange befolgt, ganz unabhängig von dem österreichischen Autor in mehreren wichtigen, die preußische Führung bei Kolin betreffenden Fragen zu demselben Ergebnis wie er gelangt ist.

VI

König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage

Von

Paul Haake

Es ist eine heute noch offene, von den Historikern sehr verschieden beantwortete Frage, welchen Umständen es vornehmlich zugeschrieben werden müsse, daß der Hohenzollernstaat unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. keine Reichsstände bekam, sondern durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 nur acht Provinziallandtage. Hat es an der Menge und Größe der zu überwindenden sachlichen Hindernisse gelegen, oder trug die Unzulänglichkeit der zur Durchführung des Werkes berufenen Personen die Hauptschuld daran, daß das Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815 so unvollkommen eingelöst wurde?

Heinrich von Treitschke, der 1873 im März- und Aprilheft der Preußischen Jahrbücher einen Aufsatz „Der erste Verfassungskampf in Preußen" veröffentlichte und ihn später ohne wesentliche Änderungen in seine „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert" übernahm, war der Ansicht, daß man zwar in den ersten Jahren nach der Erhebung und Neubildung Preußens den von lokalen und provinziellen, persönlichen und Klasseninteressen noch allzusehr beherrschten Untertanen unmöglich schon durch eine Nationalrepräsentation gewichtigen Einfluß auf das Wohl des Ganzen einräumen konnte, und daß die Grundlagen der Verwaltung erst feststehen mußten, ehe man es wagen durfte, den unzähligen widerstrebenden Elementen des Staates resp. ihren parlamentarischen Vertretern legislative Befugnisse zu übertragen, daß aber doch weit überwiegende Gründe für die unbedingte Einlösung des königlichen Wortes und für baldige Berufung von Reichsständen sprachen, und daß vielleicht nach dem Jahre 1820 ein großer Staatsmann Preußen

in die Wege des konstitutionellen Lebens hätte hinüberführen können, ohne die Allianz mit Österreich und Rußland, die allerdings dadurch gefährdet wurde, gänzlich aufzugeben. Daß das im dritten Jahrzehnt wohl Mögliche unterblieb, daß die altständische Partei den Plan eines das ganze Volk repräsentierenden Parlaments zu hintertreiben vermochte, daran ist nach Treitschkes Meinung nur die Schwäche und Mutlosigkeit Hardenbergs schuld gewesen.

Diese Auffassung scheint im großen und ganzen geteilt zu werden von Gustav Schmoller, der 1898 in seiner Rede über das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818 erklärte: Hätte damals eine rasch gebildete Volksvertretung über Preußens Wirtschaftspolitik beraten und diskutieren sollen, so wären die Zerrissenheit des Staates und die Gegensätze der provinziellen und sonstigen Interessen zu schroff zutage getreten. „Der damalige Staatsrat war immerhin für jene Tage das bestmögliche Tribunal der Entscheidung.“ Und wenn auch Schmoller den Fürsten Hardenberg wesentlich günstiger beurteilt als Treitschke, so erinnert doch an das Verdikt des letzteren wieder ein wenig der Satz, dem Schicksal, das jedem großen Reformminister begegne, rechts und links Widersacher zu finden, sei auch der Staatskanzler mehr und mehr unterlegen, als er alternd, zurückweichend, nicht mehr fähig war, sich das volle Vertrauen seines Königs zu erhalten.

Gegen die Auffassung, daß die Einführung einer Verfassung an der Ungeklärtheit der inneren Zustände Preußens hätte scheitern müssen, daß es um ihretwillen notwendig und politisch richtig gewesen sei, dem Staate die Segnungen des Verfassungslebens noch vorzuenthalten, hat sich Max Lenz in seiner Geschichte Bismarcks gewandt; nicht sowohl auf dem Felde der inneren wie auf dem der auswärtigen Politik lagen nach seiner Meinung die Schwierigkeiten, mit denen die Regierung bei der Einberufung von Reichsständen zu rechnen hatte. „Undenkbar“, sagt Lenz (S. 11), „war es für Preußen, sich eine Verfassung zu geben und dabei doch der auf die Ausgestaltung der nationalen Einheit gerichteten Bewegung zu widerstreben. Die Umgestaltung seiner inneren Politik mußte unbedingt zur Abwandlung seiner äußeren führen. Es hätte in Beziehung treten müssen zu dem revolutionären Geiste, der seit der spanischen Erhebung Bresche auf Bresche in das System der heiligen Allianz legte, und sich in die Reihe der Mächte stellen, welche diese Seite wählten. Wollte es seine Kraft an die Lösung der deutschen Frage setzen, so mußte es vor allem den Mut haben, den Bruch mit den Mächten, denen die Politik des Beharrens das Lebensinteresse war, mit Rußland und dem Österreich Metternichs, zu riskieren und, wo es

sein mußte, Europa Trotz zu bieten. Ob dies" — fügt Lenz, damit auch Hardenberg bis zu einem gewissen Grade entschuldigend, hinzu — „angesichts der Weltlage damals möglich gewesen wäre, ob sich ein Staatsmann hätte finden lassen, der dies ungeheure Werk vollendet hätte, mag billig bestritten werden."

Bestritten wurde es bereits mehrere Jahre vor dem Erscheinen der Geschichte Bismarcks von dem Biographen Gneisenaus, Hans Delbrück; daß die Gesetzgebung in Preußen im Sinne des Liberalismus sobald ins Stocken geriet, lag nach ihm zuguterletzt an der Unmöglichkeit, den deutschnationalen Forderungen der liberalen Partei gerecht zu werden. „Je mehr", erklärt Delbrück (Gneisenau II[3], 309 und 346), „die liberale Partei ihre deutschnationalen Bestrebungen hervorkehrte und sich damit in einen unversöhnlichen Zwiespalt mit der preußischen Regierung setzte, die nun einmal zurzeit jenen Forderungen zu genügen weder fähig noch willens war, desto entschiedener betonte die aristokratische Partei ihre altpreußisch-partikularistische Gesinnung. Jene wurde zur oppositionellen, diese zur gouvernementalen Partei. Einmal so gruppiert, reizten und steigerten sich diese Gegensätze immer höher. Dort erzeugte die Verzweiflung an der Kraft und dem Willen der Regierungen republikanische Ideen, hier ließ man alle ständischen Oppositionserinnerungen, die immerhin in den alten Adelsgeschlechtern keineswegs erloschen waren, fallen und bekannte sich zum absoluten Monarchismus." Freilich hätten sich auch Stein und Hardenberg über die dem Lande zu verleihende Konstitution wohl niemals einigen können; tatsächlich sei auch schon an der Unmöglichkeit, die beiden von ihnen vertretenen entgegengesetzten Prinzipien, das ständische und das liberale, zu vereinigen, ganz abgesehen von den tieferen politischen Ursachen, das Verfassungswerk in Preußen gescheitert (S. 348).

Diese Auffassung hat ein anderer ausgezeichneter Kenner der Zeit vor 100 Jahren, der Biograph Boyens, mit großer Bestimmtheit zurückgewiesen; Friedrich Meinecke bekennt sich zu der Ansicht Heinrich von Treitschkes, daß Preußen etwa im Jahre 1820 eine moderne Verfassung hätte erhalten können und sollen. Allerdings durfte es — meint auch er — damals noch nicht Deutschlands Einigung wie ein halbes Jahrhundert später betreiben; aber wenn es sich auf sich selbst konzentrierte und seine Machtmittel mehrend, sein Reformwerk ausbauend ohne Ungeduld der Stunde harrte, die das nationale Ziel des Liberalismus verwirklichen konnte, so würde es damit den meisten deutschen Patrioten jener Tage vermutlich genügt haben: „Die öffentliche Meinung forderte nach 1815 von Preußen in erster Linie nicht

eine Politik der nationalen Agitation in Deutschland, sondern eine Fortführung der liberalen Gesetzgebung im Innern, eine Verfassung vor allem" (Boyen II, 354). Sie hätte sich damals verwirklichen lassen, der reformwillige Aristokratismus mit dem Liberalismus sich verständigen können; zwischen beiden hat im Oktober 1819 Wilhelm von Humboldt durch seinen Verfassungsentwurf die Brücke geschlagen, und „Stein billigte den von Humboldt empfohlenen Weg im wesentlichen als gangbar und möglich" (S. 355). Daß die Reaktion dann schließlich doch siegte, muß man nach Meinecke vornehmlich auf Rechnung der führenden Persönlichkeiten setzen. „Man hat", sagt er (S. 369 und 370), „in den Unterredungen Metternichs mit Friedrich Wilhelm III., die Ende Juli 1819 zu Teplitz erfolgten, die entscheidende verhängnisvolle Wendung der inneren preußischen Politik finden wollen. Schon von vornherein aufs tiefste erschüttert durch das enthüllte Schreckbild der Revolution, von Metternich zu günstiger Stunde geschickt bearbeitet, habe er, der König, den Kurs angegeben, den der Staatskanzler dann sogleich gefügig steuerte. Das war, äußerlich gesehen, allerdings der Hergang, aber es war nicht der ganze innere Hergang. ‚Es sind in Preußen', sagte Metternich damals, ‚zwei negative Gewalten im Kampfe: die Schwäche des Königs mit jener des Staatskanzlers.' Das war das Unglück von vornherein, daß diesem wohlwollenden, aber eng und ängstlich denkenden Monarchen ein Berater zur Seite stand, der selbst innerlich schwach und haltlos war. Was konnte anderes daraus kommen, als daß eines Tages ein Stärkerer über den König kam und den Staatskanzler beiseite schob? Und wenn Hardenberg jetzt versuchte, gleichsam zu wetteifern mit Metternich und der Hofpartei und durch energische Beteiligung an ihrer Zwangs- und Unterdrückungspolitik ihr und des Königs Vertrauen wiederzugewinnen, um seinen Verfassungsplan zu retten, so war auch hiervon der Ausgang vorauszusehen. Eine liberale Politik mit illiberalen Mitteln war eine innere Unmöglichkeit. Zug für Zug glitt Hardenberg wieder hinunter auf der schiefen Ebene, und auf die Tage von Teplitz folgten die Karlsbader Beschlüsse."

Zu den von den genannten Forschern aufgeworfenen Fragen mußte ich zum ersten Male Stellung nehmen, als ich im Dezember 1906 vor der philosophischen Fakultät der Berliner Universität meine Probevorlesung hielt; die Studien, die ich zu diesem Zwecke im dortigen Geh. Staatsarchiv (B. A.) und im Charlottenburger Hausarchiv (Ch. A.) machte, habe ich dann an beiden Stellen zu ergänzen und zu vertiefen gesucht und auch noch im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv (W. A.) die Berichte des Grafen Zichy, des österreichischen Gesandten am Berliner

Hofe, aus den Jahren 1815—1823 und das einschlägige Material im Beymeschen Nachlaß durchgesehen, den mir der Urenkel des Großkanzlers, Herr v. Gerlach auf Parsow, gütigst zur Verfügung stellte; außer ihm und den Herren Direktoren und Beamten jener drei Archive bin ich auch meinem Freunde Friedrich Meusel zu großem Dank verpflichtet, der mir die Aushängebogen des zweiten Bandes seiner Marwitz-Publikation auf einige Wochen überließ und von den Ergebnissen seiner Studien über die altständische Partei vor und nach den Freiheitskriegen mancherlei mitteilte. Zur endgültigen Lösung der angeführten strittigen Probleme reichte das alles zwar noch nicht hin; ich glaube mich aber nun doch genügend in sie hineingearbeitet zu haben, um mit der Auffassung, zu der ich gekommen bin, hervortreten zu dürfen; insbesondere wenn ich mich im wesentlichen auf die Stellungnahme des Königs und Hardenbergs zur preußischen Verfassungsfrage und ihr persönliches Verhältnis zueinander beschränke; an ihren Worten und Taten müssen ja die Einflüsse der auswärtigen Konstellation und der inneren Lage am deutlichsten zutage treten, und ein Rückschluß auf die größere Stärke der einen oder der anderen dürfte doch wohl noch am ehesten zutreffend ausfallen, wenn er sich stützt auf das Verhalten des Staatsoberhaupts und seines vornehmsten Ratgebers. Über die Motive, die für sie schließlich den Ausschlag gaben, absolute Gewißheit zu bekommen, wird freilich nicht immer gelingen; der vorsichtige und weitblickende, feinfühlige und schmiegsame Hardenberg macht einem gewissenhaften Forscher nach dieser Seite kaum geringere Schwierigkeiten als der viel weniger komplizierte, aber überaus wortkarge Friedrich Wilhelm III.

Es kann zunächst als eine erwiesene Tatsache gelten, daß in den ersten Jahren nach dem Tilsiter Frieden und der prinzipiellen Zustimmung des Königs zu umfassenden, auch die Stände miteinbegreifenden Reformen unter den Erwägungen, die den Monarchen immer wieder bedenklich stimmten, Rücksichten der auswärtigen Politik eine ganz hervorragende Rolle gespielt haben; man durfte, niemals sicher, ob Napoleon sich mit der Verkleinerung und Aussaugung Preußens begnügen oder es bei der ersten sich ihm bietenden Gelegenheit völlig vernichten werde, auf keine Weise den Gewaltigen reizen, der im Februar 1808 dem Bruder Friedrich Wilhelms III. gegenüber aus seinem Mißtrauen gar kein Hehl machte und unzweideutig erklärte, die Berliner Regierung sei viel zu schwach, um das Volk, das die Franzosen bitter hasse, im Zaume zu halten; man durfte die öffentliche Meinung, die durch die fortdauernde militärische Besetzung des Landes und die unaufhörlichen finanziellen Forderungen der fremden Bedrücker immer von

neuem aufgestachelt wurde, nicht in den Stand setzen, durch den Mund mehrerer Dutzend frei gewählter Volksvertreter ihr Herz auszuschütten und den lauernden Gegner herauszufordern, solange der Erfolg einer Erhebung Preußens mehr als ungewiß blieb, die französische Armee sich allen anderen Heeren nach wie vor überlegen erwies und der russische Zar klar zu verstehen gab, daß er einen von Napoleon ihm aufgenötigten Krieg anfänglich defensiv führen und sich immer weiter ins Innere zurückziehen, d. h. also Preußen überlassen werde, sich mehrere Wochen oder Monate gegen den übermächtigen Feind allein zu wehren. Zweifelsohne haben diese Überlegungen den König mitbestimmt, erst am 27. Oktober 1810 bei der Ankündigung der Finanz- und Steuerreformen aller Welt zu offenbaren, daß er sich vorbehalte, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rat er gern benutzen werde; zweifelsohne verzögerte sich die Eröffnung der bald darauf einberufenen Notabelnversammlung um mehrere Wochen, weil die zu Anfang des Jahres 1811 immer drohender werdende Haltung der Franzosen zu größter Beschleunigung und Geheimhaltung der Rüstungen und zu pünktlichster Erfüllung der eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nötigte; zweifelsohne wurde 1812 die Aufgabe der interimistischen Landesrepräsentation beschränkt auf die Regulierung der Provinzial- und Kommunalkriegsschulden und den Deputierten verboten, sich von ihren Wählern noch über irgend etwas anderes Instruktionen geben zu lassen oder Fremden den Zutritt zu ihren Sitzungen zu gestatten, damit nicht die Beziehungen Preußens zu Frankreich von den Rednern berührt würden und die Gemüter sich nicht noch mehr erhitzten. Parlamentarische Diskussionen über sich verschärfende Konflikte mit einem Nachbarvolk werden selbst für den Schlagfertigen und Stärkeren stets ein mißliches Ding bleiben; sie in Preußen zuzulassen, wäre bis zum Beginn des Jahres 1813 ein strafwürdiger Leichtsinn der verantwortlichen Persönlichkeiten gewesen.

Die Denkschrift, die Hardenberg dem Könige am 12. November 1808 in Braunsberg überreichte[1]), liefert uns den urkundlichen Beweis, daß der obersten Stelle schon früh die Augen geöffnet wurden über die Gefahren, welche den Beziehungen des Staates zum Auslande durch eine patriotisch erregte, in der Freiheit ihrer Debatten nicht eingeschränkte Nationalversammlung sicherlich erwachsen wären; ein Haupt-

---

1) Paul Hassel, Geschichte der preußischen Politik 1807—1815. 1. Teil. S. 570/71.

grundsatz, betonte Hardenberg, müsse jetzt sein, alles Aufsehen sorgfältigst zu vermeiden, und was mache wohl ein größeres und gefährlicheres Aufsehen als eine unvorsichtige und unzeitige Bearbeitung des Volkes? Aber auch schwerwiegende Gründe der inneren Politik sprachen gegen die baldige Einberufung von Reichsständen und ihre Ausstattung mit weitreichenden Befugnissen; sie sind von den Beratern Friedrich Wilhelms III. kaum später ins Feld geführt worden als jene, und zwar nicht nur von prinzipiellen Gegnern jeder tief einschneidenden Neuerung, sondern auch von optimistischen, reformfreudigen Männern. Es wird genügen, an einen Stürmer und Dränger wie den Freiherrn vom Stein zu erinnern, der doch im Dezember 1807 recht bedachtsam an Hardenberg schrieb[1]), die Nation gleiche zurzeit in bezug auf ihre politische Reife noch unmündigen Kindern und könne nur ganz allmählich auf eigene Füße gestellt werden; der Übergang zum Konstitutionalismus dürfe nicht zu hastig erfolgen, man müsse die Menschen nach und nach an selbständiges Handeln gewöhnen, ehe man sie zu großen Versammlungen berufe und ihnen große Interessen zur Diskussion anvertraue, und bekanntlich glaubte Stein in der Nassauer Denkschrift das passive Wahlrecht zu den Provinziallandtagen und zum Reichstage außerdem noch auf die freien Eigentümer beschränken zu müssen, denen ihr Grundbesitz mindestens eine jährliche Rente von 300 Talern eintrüge, und den Mitgliedern der Nationalrepräsentation zunächst nur beratende Rechte zugestehen zu dürfen. Unzweifelhaft riet er dem Könige gut, eine zu einem einzigen Körper vereinigte Vertretung aller Provinzen vorläufig überhaupt nicht zu bilden, sondern erst die gesamte Administration zu reorganisieren und die große Masse der Bewohner von Stadt und Land in der Schule der Selbstverwaltung ihrer Gemeinden und der Kreise zu freudiger und ersprießlicher Mitarbeit an der Lösung öffentlicher Aufgaben heranzubilden; es gab zwar, wie die nächsten Jahre lehrten, unter den Preußen viele Hunderttausende, die für die Befreiung des Vaterlandes von der Fremdherrschaft und für die Wiedergewinnung der verlorenen Provinzen zu den schwersten Opfern bereit waren; guter Wille und Verständnis für die unerläßlichen Verwaltungs-, Wirtschafts-, Finanz-, Heeresreformen gingen aber Unzähligen noch ab, und wenn Stein sogar beim Entwerfen der Städteordnung auf Freys Einwendungen hin von der beabsichtigten Befragung des bürgerlichen Patriziats Abstand nahm und den künftigen Provinzialständen eine entscheidende Stimme auch in den Fragen der Steuererhöhung zunächst

---

1) Max Lehmann, Freiherr vom Stein II, S. 76/77.

noch verweigern zu müssen meinte[1]), so scheint mir die Folgerung unabweisbar zu sein, daß, wenn die Umwandlung des bisher absolut regierten Militär- und Beamtenstaates in ein mehr genossenschaftlich organisiertes Gemeinwesen sich ruhig und normal vollziehen sollte, die neuen Grundlagen erst von der Regierung — hier und da etwa unter beratender Assistenz einsichtsvoller Vertreter der Stände — geschaffen werden mußten, ehe die ganze Nation mitbeauftragt werden konnte, die Gesetzgebung und Verwaltung im modernen Sinne weiter ausbauen zu helfen. Zum mindesten mußte der Regent bei der Befreiung der untersten Schichten der Bevölkerung in Stadt und Land die Mittel einfach dekretieren, durch welche ihre politischen Fähigkeiten geweckt und gefördert werden sollten; „das war", wie Meinecke sagt[2]), „notwendig und unvermeidlich, weil es ja noch keine politischen Parteien, noch keine nennenswerte Vertretung der Freiheitsforderungen in der Bevölkerung selbst gab. Man kam nicht herum um das, was Wilhelm von Humboldt einst verabscheut hatte, daß der Staat selbst als Erzieher auftrat. Es war der eigentümliche Zug der preußischen Reformzeit, daß man eine noch unpolitisch denkende Bevölkerung von Staats wegen zu politischer Freiheit erziehen wollte und mußte."

Freilich ganz so einfach lagen die Dinge nun nicht, daß der Träger der Krone es lediglich mit seinen Ministern auszumachen brauchte, wie und wieweit man die große Masse der Untertanen in das aktive politische Leben einzuführen habe; ein sehr gewichtiges Wort glaubte dabei auch der ostelbische Adel mitsprechen zu dürfen, und er war einer fundamentalen Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung nur zum kleinsten Teile gewogen. Außerordentlich scharf spitzte sich der Gegensatz zwischen ihm und den geistig und wirtschaftlich erstarkten, sich ihm nun ebenbürtig fühlenden Elementen nach dem überraschenden Zusammenbruch des alten Preußens auch hier, zum mindesten in der Hauptstadt, in kurzer Zeit zu; ich erinnere nur an die 1807 erschienenen, großes Aufsehen erregenden „Untersuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit seiner Fortdauer im 19. Jahrhundert" von Friedrich Buchholz, an einen seiner gehässigsten Leitsätze: „alle von Napoleon bezwungenen Staaten verdanken ihr Schicksal der schlechten Aristokratie, die sie in ihrem Schoße tragen, und soll die Schwäche, welche das unmittelbare Werk dieser Aristokratie ist, jemals der Stärke Platz machen, so ist nichts so notwendig, als daß der alte Adel durch einen neuen

---

1) Max Lehmann, Freiherr vom Stein II, S. 207, 218, 480.

2) Friedrich Meinecke, Das Zeitalter der deutschen Erhebung, S. 80.

ersetzt werde, der von allen Gebrechen frei sei" (S. 376), und an die in einer unverkennbaren Drohung gipfelnde Aufforderung, die dieser Berliner Publizist an die Privilegierten richtete, freiwillig auf ihre Vorrechte zu verzichten, da die Zeit nicht fern sei, wo es heißen werde, man könne nicht zugleich Patriot und Feudalaristokrat sein, und diese Zeit nicht den sanftesten Charakter haben würde (S. 383); auf der anderen Seite erinnere ich an den Hauptsprecher der Lebuser Kreisstände, den Gutsherrn von Friedersdorf, Ludwig von der Marwitz, der die nicht minder kühne und verletzende Behauptung aufstellte[1]): „Die Nation besteht nur aus denjenigen Individuen, die die Idee Vaterland zu denken vermögen und einer Begeisterung für dasselbe fähig sind; diejenigen, die dessen nicht fähig sind, sind weiter nichts als eine tote Masse zum notwendigen Gebrauch für den Staat und für jene", sowie an Marwitzens Abneigung gegen Adelsverleihungen an Gelehrte, Künstler und Rechtsverständige, denn es sei, meinte er[2]), gar nicht abzusehen, was diesen, sofern sie nur wahre Gelehrte, Künstler und Rechtsverständige seien, der Adel solle: „sie wollen nicht den Grund und Boden besitzen, sie wollen in der selbstgeschaffenen geistigen Welt herrschen, und das sollen sie auch; der Adel hingegen soll den Grund und Boden besitzen und eben darum ihn verteidigen, eben darum auch eine entscheidende Stimme haben in Landesangelegenheiten." Marwitz und seine Standesgenossen glaubten noch nicht reif zu sein für die Rumpelkammer, in die sie die Freiheits- und Gleichheitsschwärmer über Nacht werfen wollten, und waren es sicherlich auch nicht; sie fanden darum selbst unter Bürgerlichen Freunde, denen die ständig Boden gewinnende romantische Denkweise, das Studium von Edmund Burkes Betrachtungen über die französische Revolution und die gleichfalls rasch Anhänger findende Überzeugung, daß der Stand der Grundeigentümer das wesentlichste Interesse des Staates repräsentiere[3]), es nahelegte, mit der Agrararistokratie zu sympathisieren und für sie einzutreten; Adam Müller ist ja nicht der einzige bürgerliche Schildträger der Feudalen gewesen, den Heinrich von Kleist zu den Mitarbeitern seiner Berliner Abendblätter rechnen konnte. Schutz dem grundbesitzenden Adel: das wurde der Schlachtruf einer schnell anschwellenden Gruppe von Politikern, als die preußische Regierung Miene machte, ihm einige

1) Meusel, Marwitz II, 1 S. 319.

2) Ebenda II, 2 S. 158.

3) S. Adam Müller in seinen Bemerkungen über des Herrn v. Prittwitz Gedanken über Feudalismus und Antifeudalismus Oktober 1810 (Meusel, Marwitz II, 1 S. 160).

seiner politischen, wirtschaftlichen, sozialen Vorrechte zu nehmen, und liberale Schriftsteller fortfuhren, ihm vornehmlich an der Katastrophe von 1806/7 die Schuld zu geben und Sühne dafür zu fordern; die Kluft zwischen dem ersten Stande und der aufstrebenden nichtaristokratischen Bevölkerung erweiterte sich schon in der zweiten Hälfte des ersten Jahrzehnts sehr stark und konnte nur durch das Bewußtsein der ihnen von außenher drohenden gemeinsamen Gefahr noch überbrückt werden.

Aber nicht für den Grundbesitz und den Geburtsadel allein legte sich die feudale Partei ins Zeug, sondern überhaupt für die Erhaltung der traditionellen Staats- und Gesellschaftsordnung; wenn Friedrich Buchholz die Verfassung des 18. Brumaire, das napoleonische Frankreich als das Ideal einer „gemischten Regierung", einer „republikanischen Monarchie" bezeichnete, so stellten ihm Marwitz, Finckenstein und andere das historisch ehrwürdige Preußen Friedrichs des Großen als höchstes Vorbild und als etwas für alle Zeiten Unantastbares gegenüber, das nur weiter ausgebaut, in seiner Anlage und seinen Fundamenten dagegen nie verändert werden dürfe. Auch sie wollten zwar wie die Liberalen den parlamentarischen Verhandlungen größere Bedeutung verschaffen, den wenigen noch bestehenden Körperschaften neue zugesellen und für sie mindestens dieselben Rechte fordern wie die Liberalen für die nach ihren Wünschen gebildete Volksvertretung, aber das Hauptgewicht legten die Altpreußen doch auf die Erhaltung des ständischen Charakters der Verfassung und des Übergewichts der Junker auch in den Parlamenten sowie auf genügenden Schutz der provinziellen Besonderheiten. „Hieße ich Marwitz oder Prittwitz", schrieb Adam Müller am 21. Februar 1811 in seiner bilderreichen und temperamentvollen Art an den Gutsherrn von Friedersdorf [1]), „so wollte ich das schwache, zähe Rohr, welches zum Staatskanzler über diese Eichen- und Buchenwälder gesetzt ist, heute noch krümmen, daß es brechen müßte oder nach der Weise pfeifen müßte: Keine Nation ohne die alten Provinzen! Keine Nation ohne den alten Adel!" Und Marwitz selbst erklärte, die preußische Nation sei keine von altersher schon bestehende, durch Sprache, Sitten und Gesetze rund herum abgeschlossene Nation und könne es auch nie werden, weil eine jede der höchst verschiedenen, den Hohenzollern untertänigen Provinzen neben sich andere, ihrem Staate fremde Territorien habe, denen sie sich im Grunde näher verwandt fühle als den entfernten und ihr unbekannten preußischen Landesteilen, so z. B. der Märker dem Sachsen, der Schlesier dem Deutschböhmen

1) Meusel, Marwitz II, 1 S. 265/6.

und Mähren, der Preuße dem Kurländer und Littauer; sie in eins schmelzen wollen heiße ihnen ihre Eigentümlichkeit rauben und aus einem lebendigen Körper eine tote Masse machen wollen [1]). Einem vereinigten Landtage, zusammengesetzt aus Deputierten der einzelnen Provinzialstände, waren die Feudalen prinzipiell zunächst nicht abgeneigt [2]), nur, wie Marwitz am 15. März 1812 an den Minister v. Voß schrieb [3]), „dem Blendwerk einer sogenannten Nationalrepräsentation, worin unsere Provinz von den übrigen wird erdrückt werden, wenn wir nicht einen Repräsentanten aufstellen, der durch persönliche Überlegenheit und überwiegende Geschäftskenntnis sich des Ganges der Angelegenheit bemeistert und sich die übrigen unterwirft"; wie die alten noch bestehenden und frisch dazukommenden Provinziallandtage sollten vielmehr auch die Reichsstände ein getreues Abbild der überlieferten Gesellschaftsordnung und ihre zuverlässigen Beschützer werden. Daß jedes Individuum im Staate repräsentiert werde, war nach Marwitzens Meinung weder recht noch nützlich [4]): „nicht recht, weil der Staat das Wohl des Ganzen wollen muß, die meisten Individuen dagegen, wenn sie gleich an demselben teilnehmen, dennoch kein Bewußtsein haben, worin es eigentlich bestehe, also jederzeit nur ihr Privatwohl wollen; diese Majorität wird also dem Zwecke des Staats entgegenstreben und denselben vernichten, wenn sie repräsentiert wird — nicht nützlich, weil überhaupt nichts Gutes daraus hervorgehen kann, wenn die Dummheit und Bewußtlosigkeit eines Standes repräsentiert wird, die doch bei der größeren Menge in jedem derselben anzutreffen ist. Es ist vielmehr notwendig, das innere Lebensprinzip eines jeden Standes zu repräsentieren. Der Stände aber gibt es nur zwei: Grundbesitzende und Gewerbetreibende. Darum erscheint vom platten Lande nur die Ritterschaft, die Besitzer des Bodens im Großen, nicht die Bauern und Knechte,

1) Meusel, Marwitz II, 1 S. 323.

2) Marwitz war, worauf Meusel mich besonders aufmerksam gemacht hat, noch im Frühjahr 1811 für allgemeine Reichsstände (Meusel II, 1 S. 262 u. 327) und Prittwitz schrieb am 24. Nov. 1810 an den Friedersdorfer: „ich suche durch Begründung einer achtbaren Nationalrepräsentation meinen Buben dafür zu sichern, daß es ihm nicht wie seinem Vater ergeht" (ebenda S. 176). Dagegen lehnte Beckedorff „eine allgemeine ständische Versammlung mit gesetzgebender Gewalt, einen großen Reichstag gleichsam, wohl gar ein Parlament mit Ober- und Unterhaus und mit allem Zubehör von Opposition, Stimmenmehrheit und möglichen Ministerialveränderungen" in Kleists Abendblättern schon am 19. Januar 1811 ab (Reinhold Steig, Heinrich von Kleists Berliner Kämpfe, S. 148).

3) Meusel, Marwitz II, 2 S. 160.

4) Ebenda II, 1 S. 244/5.

nicht die Faust, welche gräbt und pflügt, sondern nur der Kopf, welcher das Land und seine Verhältnisse kennt, von den Städten nur die Korporation der ganzen städtischen Gemeinde, nur die Bürger und Meister, nicht die Gesellen, die Maschinen, durch welche die Meister und Kaufleute ihre Gewerbe betreiben. Es kommt nicht auf Masse und Zahl an, sondern auf Intelligenz. Gesetzt aber, dem wäre nicht also, das Gewesene wäre schlecht, so kann dieses nicht geschehen durch Willkür, sondern nur durch Übereinkunft. Man behauptet, wir hätten bisher gar keine Verfassung gehabt, die Regierung sei immer absolut gewesen und wolle jetzt aus Gnade eine Verfassung uns erst geben! Da wäre also keine Verfassung gewesen, wo die Stände das Selbstbesteuerungsrecht ausübten? Wo sie eigene Steuern, von den landesherrlichen gesondert, erhoben und verwalteten? Wo sie eigene Gerichtsbarkeit haben? Wo sie sogar die höchsten Landesgerichte mit den Fürsten gemeinschaftlich eingesetzt und bestellt haben? Wo die Regenten bei Thronveränderungen die alten Freiheiten jedesmal verbriefen müssen? Wo die Landes- und ständischen Angelegenheiten verwaltet wurden durch Beamte, von den Ständen gewählt, vom Regenten nur bestätigt, den Landräten[1])?" „Wir sind", erklärte Marwitz am 10. Oktober 1811 im Namen seiner Mitstände[2]), „zu allen Opfern für den Staat bereit, sobald sie auf dem verfassungsmäßigen Wege von uns gefordert werden, aber wir entsagen deswegen unseren Rechten nicht, sondern betrachten sie so lange als noch bestehend, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege eines Landtags beseitigt werden"; „Verträge können nur durch Verträge gelöst werden; gesetzwidrige Steuern sind also so lange ungültig, und alle etwa zu machenden Nationalrepräsentationen bleiben so lange ein leerer Schatten, bis erstere die Basis des Gesetzes erhalten haben und wegen letzterer mit der bisherigen Repräsentation eine Vereinigung zustande gekommen ist"[3]). Die Feudalen wollten also nicht blos zu Rate gezogen werden, sondern eine jede Reform, die an alte, ihnen teure Privilegien rühre, abhängig machen von der Zustimmung der Stände — mußten die Schwierigkeiten einer Um- und Weiterbildung der Verfassung im Sinne des Freiherrn vom Stein da nicht ins Ungemessene wachsen und insbesondere dem Plane eines allgemeinen Reichstags eine höchst gefährliche Gegnerschaft erstehen, wenn Steins Idee, den Adel in dieser aus Eigentümern aller Stände zu-

1) Meusel, Marwitz II, 2 S. 168.
2) Ebenda II, 2 S. 56.
3) Ebenda II, 1 S. 319.

sammenzusetzenden Volksvertretung nicht zu bevorzugen, den Beifall des Königs fand, oder wenn eine solche Nationalrepräsentation bei den Altpreußen gar in den Verdacht kam, ein Kampfmittel werden zu sollen gegen den Sondergeist der einzelnen Provinzen?

Eine runde, einwandfreie Antwort ließe sich hierauf nur geben, wenn wir schon volle Klarheit hätten über zwei andere Fragen: Waren die soeben skizzierten Anschauungen eines Führers der märkischen Junker unveränderliche Überzeugungen des gesamten preußischen Adels oder wenigstens seiner weit überwiegenden Mehrheit, und verfügte die feudal gesinnte Aristokratie über eine so gewaltige Macht, daß der Träger der Krone ihren Willen schlechthin respektieren mußte? Was den ersteren Punkt betrifft, so war der Wunsch, der angesehenste und einflußreichste Stand zu bleiben und so wenig wie möglich Privilegien einzubüßen, wohl sehr weit verbreitet und bei den meisten unerschütterlich; man kennt ja die harten Urteile des Freiherrn vom Stein über den Eigennutz insbesondere der ärmeren Edelleute östlich der Elbe, und sein Schwager, Graf Arnim-Boytzenburg, klagte im Dezember 1810[1]): „Der große Haufen unserer Standesgenossen ist so wenig liberal, so unritterlich und dabei so kurzsichtig, daß man ihn zu freiwilligen, mit Anstand dargebrachten Opfern schwerlich bewegen wird, und die Wenigen unter uns, die es thun wollten, werden allein stehen." Wie aber Meusel hervorgehoben hat[2]), blieb doch selbst ein Marwitz liberalen Reformideen nicht ganz unzugänglich, und auch in den Zeiten schärfster Opposition erklärten sich nicht alle seine Mitstände mit ihm solidarisch und überließen z. B. die Unterzeichnung des am 11. Februar 1811 an Hardenberg abgeschickten Schreibens dem Friedersdorfer allein[3]); man darf also die Feudalen wohl doch nicht als eine einzige starre Masse, eine fast den gesamten Adel umfassende Partei des prinzipiellen Stillstands betrachten, sondern wird heute schon annehmen können, daß der eine mehr, der andere weniger zu Konzessionen sich hätte bereitfinden lassen; die Ergebnisse genauerer Detailstudien bleiben freilich abzuwarten. Steifnackig scheinen die Junker besonders dort gewesen zu sein, wo die Stände noch hin und wieder zu Land- oder wenigstens Kreistagen zusammenberufen wurden und innerhalb der Kreise oder gar der Provinzen einen nicht unerheblichen selbständigen Anteil an der Verwaltung hatten; hier konnten sie sich am ehesten als ein der Krone nahezu gleichwertiger

1) Meusel, Marwitz II, 1 S. 191.
2) Ebenda I, S. XLII.
3) C. L. Klose, Leben Karl Augusts Fürsten von Hardenberg. Halle 1851. S. 300.

Faktor des Verfassungslebens dünken; hier gab ihnen die königliche Anerkennung früherer Landtagsrezesse und die feierliche Erneuerung älterer landesherrlicher Zusagen und Garantien mindestens formell das Recht zu dem Anspruch, vor beabsichtigten Änderungen gehört und um ihr Einverständnis angegangen zu werden. So hatte Friedrich Wilhelm III. den Ständen der Kurmark am 6. Juli 1798 in einer Huldigungsassekuration versprochen, sie bei ihren wohlhergebrachten und ihnen von seinen Vorfahren verliehenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu allen Zeiten schützen zu wollen, und hatte auch den brandenburgischen Landtagsabschied vom 26. Juli 1653 bestätigt, daß ohne der Stände Vorwissen, Rat und Bewilligung in Sachen, daran des Landes Gedeihen oder Verderb gelegen, nichts geschlossen oder vorgenommen werden solle [1]); zweifelsohne konnten also Marwitz und seine Mitstreiter ihren Protest gegen ein einseitiges Vorgehen der Regierung dem Buchstaben nach auf ein gutes Recht gründen. Noch schwerer ins Gewicht fielen aber die realen Kräfte, über welche die feudalen Grundbesitzer verfügten und mit denen sich kein anderer Teil der Bevölkerung östlich der Elbe messen konnte; sie zwangen Friedrich Wilhelm III. einfach zu rücksichtsvoller Behandlung des ihm in seiner Not militärisch und finanziell ja ganz unentbehrlichen Junkertums. „Der Adel war vorläufig noch immer der mächtigste und begütertste Stand in der Gesellschaft; es gab keinen sozial und wirtschaftlich so starken tiers état, daß dessen Hilfe den Staat instand gesetzt hätte, jenen niederzukämpfen" [2]), und wäre auch das Bürgertum damals schon ein dazu ausreichender Bundesgenosse gewesen, hätten der König und seine Minister es wagen dürfen, den Haß der Stände gegeneinander in dieser Weise auszunutzen und noch mehr zu entflammen, während an der Westgrenze ein unversöhnlicher Feind nur zu warten schien auf den geeigneten Augenblick, in welchem er über Preußen herfallen und ihm den Rest geben konnte? Ich stehe nicht an, selbst das noch als eine Tollkühnheit zu bezeichnen, und glaube mit Friedrich Meusel, daß es „der größte Fehler gewesen wäre, wenn sich der Kanzler in der überaus schwierigen Situation, in der sich 1811 der preußische Staat befand, mit dem Adel, dem einzigen Stand, der politisch damals etwas zu bedeuten hatte, vollkommen überworfen haben würde" [3]); innere Konflikte, welche die Wucht des Widerstands gegen den äußeren Feind zu lähmen drohten, nicht auf die Spitze

---

1) Meusel, Marwitz II, 1 S. 231 und 234.

2) Meinecke, Zeitalter der deutschen Erhebung. S. 89.

3) Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch., 25. Bd.. S. 636.

zu treiben und in allen Preußen die Opferwilligkeit zum Besten des hartbedrängten Vaterlandes nach Kräften zu steigern: das mußten die obersten Ziele der Regierung sein und bleiben. Ganz ließen sich bei der Durchführung der Reformen scharfe Zusammenstöße mit den Privilegierten freilich nicht vermeiden, aber auch wenn die auswärtige Lage bis zur Bezwingung Napoleons der Regierung ein gewisses Entgegenkommen gegen den Adel zur Pflicht machte — völlig unmöglich wurde eine allmähliche Verwirklichung der Steinschen Ideen deshalb doch noch nicht, und eine den modernen Bedürfnissen genügende Landgemeinde- und Kreisordnung, die auch die aufgewecktesten Bauern und Städter in einigen Jahren zu politisch reifen Männern erzog, ließ sich gewissermaßen als Vorschule zur Volksrepräsentation und dann diese selbst wohl ohne schroffen Bruch mit der Gesamtheit der Feudalen ins Werk setzen, wenn die Regierung einen gerechten Ausgleich zwischen den Forderungen der einzelnen Stände anstrebte und den Adel für unerläßliche Opfer durch Zugeständnisse z. B. bei der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse entschädigte und seine oppositionelle Geschlossenheit durch diese Taktik schwächte[1]).

Standen immerhin dem Ausbau des Verfassungslebens in Preußen von vornherein sehr erhebliche sachliche Hindernisse im Wege, deren verschiedene Stärke und Bedeutung abzuschätzen der weiteren Untersuchung überlassen bleiben muß, so kamen dazu noch andere persönlicher Natur, die den durch jene begrenzten Kreis der Realisierungsmöglichkeiten nicht unbeträchtlich verengerten; ob vorzüglich diese und welche von ihnen am meisten das Scheitern von Steins Hoffnungen verschuldet haben, das ist eine Streitfrage und wird es wohl auch noch geraume Zeit bleiben. Gewiß solange das Urteil über den König noch so schillert wie augenblicklich! Heinrich von Treitschke sagte in seinem Aufsatz „Der erste Verfassungskampf in Preußen“ über Friedrich Wilhelm III.: „Zu den socialen Reformen Steins und Hardenbergs bot sein menschenfreundlicher Sinn, dem alle aristokratischen Vorurteile fernlagen, willig die Hand; das Verfassungsversprechen gab er ungern, nur halb überzeugt. Nicht als ob er die Beschränkung seiner Macht gefürchtet hätte; gewährte er doch dem Staatskanzler eine Herrscherstellung, die mit dem Ansehen der Krone sich kaum vertrug! Aber der Lärm der Debatte, die Leidenschaft des parlamentarischen Kampfes, die

---

1) Ich stimme also dem zu, was Meinecke (Zeitalter der deutschen Erhebung, S. 100) sagte, glaube aber, daß Stein mit Rücksicht auf Friedrich Wilhelm III. doch mehr Konzessionen hätte machen müssen, als M. annimmt.

Notwendigkeit, selber öffentlich aufzutreten, war seiner Schüchternheit peinlich. Aufgewachsen in den Überlieferungen eines milden Absolutismus, voll Widerwillens gegen die Sünden der französischen Revolution, hat er die Notwendigkeit des Repräsentativsystems niemals erkannt" [1]). In Max Lenzens Augen war Friedrich Wilhelm III. „erzogen in den Grundsätzen einer humanen und friedfertigen, sorgsamen und gerechten, vorsichtig fortschreitenden, aber eng bevormundenden Verwaltung, nichts weniger als ein Reaktionär, und seine nüchterne Natur widerstrebte durchaus dem romantischen Schwarmsinn, der die neue Generation zu berauschen anfing und seinen Sohn und Erben bald ganz umfangen hielt; aber er versagte sich auch mit wachsender Härte den liberalen Ideen und überhaupt allen Versuchen, wie naiv und unschuldig sie sich geben mochten, welche dem Sehnen der deutschen Nation Gestalt verliehen; seine Welt blieb Preußen, und in der Erhaltung seiner Krongewalt sah er allein die Aufgabe, für die er Gott und seinem Hause verantwortlich sei" [2]). Nach Friedrich Meineckes Ansicht hat zwar die Stimmung des Königs, der dem Konstitutionalismus gegenüber keinen festen positiven Standpunkt einnahm, dem Verfassungswerk geschadet; dieser Druck aber, der von vornherein auf ihm lastete, sei bei der unprinzipiellen Denkweise des Königs noch kein absolut ertötender gewesen; erst allmählich habe sich mit jedem weiteren Gewicht, das deprimierend auf den Monarchen wirkte, die Aussicht auf das Zustandekommen einer organischen und lebensvollen, nicht bloß scheinbaren Volksvertretung gemindert [3]). Franz Rühl endlich meint in bezug auf das Problem der Abgrenzung ihrer Rechte gegenüber denen der Krone, daß Friedrich Wilhelm III. von Hause aus zu weitgehenden Zugeständnissen bereit gewesen sei, insbesondere den Abgeordneten das Steuerbewilligungsrecht einzuräumen [4]); ebenso fest ist Friedrich Thimme davon überzeugt, daß der Freiherr vom Stein 1808 in der Frage der Bildung von Reichsständen irgendwelchen Widerstand beim König nicht gefunden habe [5]).

Gehen wir von dem absolut Sicheren aus, so darf es heute als allgemein anerkannte Tatsache gelten, daß Friedrich Wilhelm III. weder

---

1) Preußische Jahrbücher, 29. Band, S. 330.

2) Geschichte Bismarcks [3] S. 6—8.

3) Meinecke, Boyen I, S. 355—357.

4) Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. von Stägemann, herausgegeben von Franz Rühl, II. Bd., Einleitung S. XX.

5) Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch., 18. Bd., S. 31.

ein der Zuziehung von Ständen grundsätzlich abgeneigter Autokrat gewesen ist noch ein prinzipieller Beschützer der ganzen überlieferten Gesellschaftsordnung; schon im ersten Jahre seiner Regierung ging er bekanntlich den ostpreußischen Landtag um seine Zustimmung an zu dem Plane, größere Gerichtssprengel zu schaffen und ihnen auch die Rittergüter einzufügen, und eine Kabinettsorder vom 11. März 1803 gebot den dortigen Provinzialbehörden, den Rat der ständischen Deputierten auch zur Modifizierung und allmählichen Beseitigung der Erbuntertänigkeit der bäuerlichen Landbewohner einzuholen; zum Beweise des sozialen Gerechtigkeitssinns Friedrich Wilhelms sei außerdem nur noch an Struensees Äußerung im August 1799 erinnert: „Der König ist Demokrat auf seine Weise; er arbeitet unablässig an der Beschränkung der Adelsprivilegien und wird darin den Plan Josefs II. verfolgen, nur mit langsamen Mitteln; in wenig Jahren wird es in Preußen keine privilegierte Klasse mehr geben." Man darf also wohl als richtig anerkennen, was Stein in seiner Selbstbiographie für den September 1808 behauptete: „Der König war damals schon geneigt zur Bildung von Reichsständen"; vielleicht kann man auch annehmen, daß er Steins Plan ihrer Zusammensetzung in jenem Herbst bereits kannte und billigte; der Wunsch des Reichsfreiherrn, die unteren Schichten in der Volksrepräsentation nicht zu kurz kommen zu lassen, vertrug sich jedenfalls mit den früh auf staatsbürgerliche Gleichheit gerichteten Bestrebungen des Königs. Volle Gewißheit haben wir aber über Friedrich Wilhelms Meinung in dieser Hinsicht nicht, und ebensowenig läßt sich mit wünschenswerter Genauigkeit sagen, wie weitgehend er sich in den ersten Jahren nach dem Tilsiter Frieden die Kompetenzen der Reichsstände dachte; da Stein glaubte, ihnen zunächst blos beratende Rechte zugestehen zu können, so liegt nur der bereits oben angedeutete Schluß sehr nahe, daß auch Friedrich Wilhelm III. ihnen nicht mehr hat konzedieren wollen; dafür sprechen ferner noch der Wortlaut des Edikts vom 27. Oktober 1810 und die der interimistischen Nationalrepräsentation im Juni 1812 und im November 1813 gemachten Eröffnungen, daß ihr immer nur die Konsultative über ihr zur Beratung vorgelegte Gegenstände zustehe und ihre Beschlüsse lediglich als Gutachten anzusehen seien [1]). Ob für späterhin weitere Konzessionen in des Königs Absicht gelegen haben? Auch darauf läßt sich eine über jeden Zweifel erhabene Antwort nicht geben; doch muß ein solches Ent-

1) Alfred Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815. S. 181 und 204.

gegenkommen meines Erachtens als nicht gerade wahrscheinlich betrachtet werden, trotz der Zustimmung des Monarchen zu dem am 29. September 1808 erschienenen Artikel der Königsberger Zeitung, worin ein Repräsentativsystem in Aussicht gestellt wurde, welches der Nation eine wirksame Teilnahme an der Gesetzgebung zusichere [1]). Bei aller persönlichen Bescheidenheit und Schüchternheit hatte Friedrich Wilhelm III. doch ein sehr stark ausgeprägtes Bewußtsein der ihm von Gott übertragenen Würde; so klar schon dem 26jährigen Kronprinzen die Unerläßlichkeit rechtschaffener, biederer, einsichtsvoller und uninteressierter Ratgeber für einen jeden Monarchen einleuchtete, so entschieden betonte er in seinen Gedanken über die Regierungskunst doch auch die Notwendigkeit, sie immer in gehöriger Einschränkung zu halten, damit sie ihren Herrn nicht mißbrauchen oder versuchen könnten, ihn einzuschläfern und untätig zu machen, um sich der Alleinherrschaft zu bemeistern; daher die überaus ungnädige Entlassung Steins im Januar 1807 und das harte 3½ Jahre später gefallene Urteil über Theodor von Schön, „einen treuen gebildeten Staatsdiener, aber zugleich auch sehr exzentrischen Kopf, der als Minister oben anstehen, d. h. befehlen wolle, aber nicht gehorchen, seine Meinungen ausführen, aber keine andern annehmen“ [2]). Einer Volksrepräsentation dagegen hätte Friedrich Wilhelm von vornherein einen weiten Spielraum gewähren und ihre Beschlüsse vielleicht gar als bindend für sich anerkennen wollen? Der Nachsatz zu der Charakteristik Schöns: „so sind leider die fähigen Köpfe jetzt fast alle gestimmt und dabei wird das Ganze der Darstellung mit Uneigennützigkeit und Patriotismus ausgeschmückt“, spricht meines Erachtens nicht dafür und die enge Begrenzung der den Notabeln und der interimistischen Landesrepräsentantenversammlung gestellten Aufgaben ebensowenig; Friedrich Wilhelm hielt allerdings die Zustimmung der Deputierten zu den vom Staatskanzler beabsichtigten Maßnahmen für wünschenswert, er wollte aber in der Annahme oder Ablehnung ihrer Änderungsvorschläge offenbar ein freier Herr und in seiner Souveränität uneingeschränkt bleiben. Sollten endlich nicht auch die Ansichten des intimsten Freundes, den er besaß, des Zaren, in der Verfassungsfrage ihn schon früh beeinflußt haben? Kaiser Alexander I.

---

1) Pertz, Leben Steins, II, S. 242. Ein „treues, friedliches, religiöses, gehorsames Volk“ wollte Friedrich Wilhelm III. haben. (Eigenhändige Aufzeichnung vom 12. April 1809. Meinecke, Boyen I, S. 207.)

2) Friedrich Wilhelm III. an Hardenberg. Charlottenburg 24. August 1810 (Gh. A. Rep. XLIX Acta betr. den Oberpräsidenten von Schön, Personalia 1810. 1821).

aber gefiel sich nach dem Urteil des Fürsten Adam Czartoryski beim Anblick des Scheins einer freiheitlichen Regierung und wollte nicht, daß Form und Schein einer solchen sich in Wirklichkeit umsetzten; er wäre gern darauf eingegangen, daß jedermann frei sei, wenn nur alles freiwillig ihm ausschließlich den Willen tat [1]). Wenn Friedrich Wilhelm III. im Zaren den einzigen zuverlässigen Bundesgenossen im unvermeidlichen Kampfe mit Napoleon sah, was lag da für ihn näher, als des Freundes Ansicht auch über das ihnen beiden von Jahr zu Jahr sich mehr aufdrängende Problem zu erforschen, wie ein Fürst sich mit dem modernen Zeitgeist auseinanderzusetzen habe. Trotz des Mangels es bestätigender Quellenzeugnisse aus den früheren Jahren möchte ich daher glauben, daß auch dieser Hohenzoller den liberalen Wünschen in bezug auf die Kompetenzen einer Volksrepräsentation sich jederzeit versagte und daß ihm, um mit Lenz zu reden, die Erhaltung seiner Krongewalt geradezu als eine Pflicht erschien, für deren Erfüllung er sich seiner Dynastie und dem Allerhöchsten verantwortlich fühlte.

Wäre also Stein mit seinem Plane, die Reichsstände späterhin mit bedeutenden Rechten auszustatten, bei Friedrich Wilhelm III. schließlich wohl auf einen unüberwindlichen Widerstand gestoßen, so drohte der Berufung eines liberal zusammengesetzten Gesamtparlaments von seiten des Königs zweifellos auch dann schon früh eine Gefahr, wenn der Monarch auf den Gedanken kam, befürchten zu müssen, daß es die Volksvertreter gelüsten könne, sich weitergehende Rechte anzumaßen, als die Krone ihnen einzuräumen für gut finde; bei dem nicht sehr großen Vertrauen, das Friedrich Wilhelm den Menschen im allgemeinen entgegenbrachte, und bei der schnell zunehmenden politischen Regsamkeit der Massen war diese Gefahr von vornherein keine geringe, und sie wurde durch die ansehnliche Zahl derjenigen, die auch aus persönlichen oder sachlichen Gründen Gegner einer machtvollen Nationalrepräsentation waren und denen der Zutritt zum Könige offenstand, noch erheblich vergrößert. Es waren darunter ehrlich überzeugte, grüblerische und pessimistische Doktrinäre wie Friedrich Ancillon, der, seit 1810 Erzieher des Kronprinzen, ganz im Sinne des Königs die Gesamtheit der Untertanen am liebsten mit einer Familie, die Souveränität mit der einem Hausvater zustehenden Gewalt verglich und meinte, das Volk habe ebenso das Bedürfnis, von der Regierung geschützt, entwickelt und erzogen zu werden wie Kinder von den Eltern, und die natürlichen

---

1) Theodor Schiemann, Kaiser Alexander I. und die Ergebnisse seiner Lebensarbeit. S. 59.

Helfershelfer des Monarchen dabei seien die oberen durch Grundbesitz besonders fest an den Staat geketteten Stände[1]); es waren ferner hohe, adlige Beamte und Offiziere, wie die Minister Voß und Graf Dohna, die Generale Yorck, Kleist, Knesebeck, Köckritz und andere, die zum Teil aus gleichen theoretischen Erwägungen heraus doch auch für ihren Stand jetzt mit besonderer Energie eintreten zu müssen meinten, für das in Preußen so schwer bedrohte Junkertum, wo, wie Knesebeck einmal bitter klagte, „seit Friedrich dem Zweiten die Regierung stets dahin gearbeitet hat, den Adel zu unterdrücken und arm zu machen [durch] Aufhebung der Majorate, Verkauf des adligen Grundbesitzes an Bürgerliche rc.“ [2]); zu dem Klasseninteresse, das auch bei ihnen gewiß keine unbedeutende Rolle spielte, mochte bei einigen noch das bureaukratische hinzukommen, und eine dritte Gruppe legte es sogar ganz besonders darauf an, dieses zu verteidigen und alles zu tun, daß Preußen nach wie vor ein straff organisierter Beamtenstaat und der Selbstverwaltung und dem Konstitutionalismus unzugänglich bleibe, an ihrer Spitze Fürst Wittgenstein, Lecoq und Kircheisen. Es gab einige unter ihnen, wie den zuletzt genannten Justizminister, die auch der adligen Fronde nicht wohlwollten, und als Marwitz sich beschwerte, daß die Regierung die Landarmenkasse der Stände mit Beschlag belegte, dem Friedersdorfer Vorwürfe machten, daß sie es dahin hätten kommen lassen und sich so kompromittierten[3]); aber sie stimmten auch ohne Ausnahme der Ansicht von Marwitz bei: „die Gleichmachung aller Stände macht die unteren, ungebildeten trotzig, sie sehen nur sich und den Wert ihrer Person, niemand über sich, denn der König steht ihnen zu fern, dazu das notwendige Wechseln der Systeme in der Administration, da keines mehr durch Grundgesetze festgehalten und das entgegengesetzte nicht aus-

1) Vgl. Friedr. Ancillon, Über Souveränität und Staatsverfassungen. Ein Versuch zur Berichtigung einiger politischer Grundbegriffe. Berlin 1815.

2) Diese arg übertreibende Behauptung schließt sich auf einem von Knesebeck beschriebenen Blatte, das offenbar den Entwurf zu einem Aufsatz über Deutschlands und Preußens künftige äußere Gestaltung und Verfassung zur Zeit des Wiener Kongresses enthält, als Antwort an an folgenden Passus: „Verfassung für Preußen. Allenthalben hier die Klage, keine fähigen Personen für die ersten Stellen des Civils zu haben, als Minister, Gesandte rc. Wie anders dagegen in anderen Ländern als Oesterreich, Italien, Frankreich, selbst mehrere teutsche Länder. Woher das? Daher daß in Preußen seit Friedr. d. 2ten .....“ Diese eigenhändigen Notizen Knesebecks stehen unter einer Quittung vom 14. September 1813, die sich im Kriegsarchiv des Großen Generalstabs in dem Konvolut A 111 Schriften meist militärisch politischen Inhalts aus dem Nachlaß des Generals v. d. Knesebeck aus der Friedensperiode 1813/14 befindet.

3) Meusel, Marwitz II, 1 S. 286/7.

geschlossen wird: alles dieses muß notwendig einen solchen bürgerlichen Egoismus, eine solche politische Irreligiosität erzeugen, die den Staat wie eine bloße Zwangsanstalt betrachtet und den ersten Anlaß ergreift, sich von ihm loszureißen, um lieber die Gewalt selbst auszuüben als sie zu erdulden" [1]); so wurde denn schon bei der Begründung des Tugendbundes und dem Vorschlag militärischer Jugenderziehung in hohen Beamtenkreisen der Befürchtung Ausdruck gegeben, das waffenkundige Volk möchte dann noch eher zum Aufstand neigen [2]); erklärte Graf Arnim Boytzenburg eine Revolution in Preußen bereits im Dezember 1810 „früher oder später als beinahe unvermeidlich" [3]), so schrieb Voß aus Anlaß des allgemeinen Aufgebots in der Priegnitz am 19. September 1813, alle anderen Schwarzseher übertreffend, an Wittgenstein [4]): Il est très vrai que si on continue comme on a commencé et comme on parait le vouloir, la Priegnitz sera bientôt révolutionnée de fond en comble ... il n'y aura bientôt plus de propriété, les sousordres disposant de tout et les malveuillants profitant du désordre général qui ne peut qu'en résulter, et toute culture doit cesser nécessairement dans les champs, qui devroient être ensimencés dans ce temps. Da auch Friedrich Wilhelms III. Schwager, Herzog Karl von Mecklenburg, in demselben Gedankenkreise lebte, so begnügte man sich bekanntlich nicht, diese Befürchtungen untereinander auszutauschen, sondern versuchte sie zugleich an höchster Stelle zu wecken und das Volk und seine Gesinnung nach Möglichkeit zu diskreditieren; immer häufiger und dringender warnten die ängstlichen Gemüter, die um das Wohl des Monarchen besonders eifrig besorgt zu sein schienen, vor leichtsinniger Entfesselung der unheimlichen, in den Massen ans Licht drängenden Kräfte; wie der Bericht des Berliner Polizeipräsidenten Lecoq vom 1. Juli 1813 lehrte, wagte man sogar, als die patriotische Begeisterung aufs Höchste stieg, den Seelenadel der Freiheitskämpfer in Zweifel zu ziehen und von inneren Feinden zu sprechen, die dem Throne ebenso gefährlich werden könnten wie die Franzosen [5]). Ganz ohne Erfolg blieben diese Einflüsterungen offenbar nicht; denn bereits im April 1809 nannte Friedrich Wilhelm III. „die Meinungen das Gefährlichste in der menschlichen Gesellschaft, wenn sie

1) Meusel, Marwitz II, 2 S. 21.
2) Meinecke, Boyen I, S. 202.
3) Meusel, Marwitz II, 1 S. 191.
4) Ch. A., Staatsverwaltung Generalia Acta des Oberkammerherrn Fürsten zu Wittgenstein, betr. event. Dienstentlassung von Staatsbeamten wegen demagogischer Gesinnung 1821—1835.
5) Meinecke, Boyen I, S. 292.

eine unrechte Tendenz erhalten" [1]), und zwei Jahre später schrieb er an Hardenberg über den Plan eines Volkskrieges: „Mir schwindelt bei solchen Tollhäuseleien, die nur eine bis zur Raserei exaltierte Einbildungskraft bilden kann und die sich Ideale und Vollkommenheiten als ausführbar träumt, da wo keine denkbar sind, nie existiert haben und auch schwerlich je existieren werden" [2]); das Landsturmedikt wurde Mitte Juli 1813 erheblich modifiziert und eine Reihe Kautelen getroffen, daß die Regierung hoffen durfte, das allgemeine Aufgebot jederzeit in der Hand zu behalten [3]). Zweifellos waren also die freiheitlichen Regungen des Volkes Friedrich Wilhelm III. bereits in jenen Jahren nicht völlig unverdächtig und seine Antipathien gegen selbstbewußte, nicht erst auf den Ruf von oben wartende, sondern aus eigener Initiative kraftvoll auftretende Elemente keine geringen; diese persönlichen Verstimmungen werden wohl auch auf den Gang der Verfassungsangelegenheit am Ausgang des ersten und zu Beginn des zweiten Jahrzehnts nicht ohne Einfluß gewesen sein und nebst den Berufungen der märkischen Stände auf die ihnen feierlich garantierten Privilegien, worüber ein so gewissenhafter Monarch sich nicht einfach hinwegsetzen zu dürfen meinte, den König bestimmt haben, bei dem Um- und Ausbau der Verfassung auf die Zustimmung der alten Stände und der Feudalen besonderes Gewicht zu legen, in dem Tempo wie in dem Grade seines Entgegenkommens gegen die liberalen Wünsche gleiches Maß zu halten und unter keinen Umständen eine Volksvertretung ins Leben zu rufen, die hoffen und wagen könne, es einmal zu ähnlicher Macht zu bringen wie die Assemblée nationale zu Beginn der französischen Revolution. Mit anderen Worten: ich möchte den Anteil Friedrich Wilhelms III. an der Verlangsamung der Verfassungsreform etwas höher einschätzen als Meinecke, ohne mir freilich über die größere Bedeutung der sachlichen oder persönlichen Bedenken, die für den König in jedem einzelnen Falle in Betracht kamen, jetzt schon ein Urteil zu erlauben; auf der anderen Seite dagegen möchte ich das Schuldkonto Hardenbergs ein wenig entlasten, ohne zu verkennen, daß auch seine Entschlüsse nicht immer das Fazit rein sachlicher Erwägungen waren, und daß ihn, wie Amalie von Beguelin sagte, die allmächtigen Stunden in der Tat oft beherrschten.

Auch Hardenberg hatte kein von Anfang an im einzelnen fest um-

1) Meinecke, Boyen I, S. 207.
2) Ebenda S. 297.
3) Ebenda S. 298/9.

rissenes Bild von der künftigen Volksrepräsentation; es war überhaupt nicht die Art dieses beweglichen, schmiegsamen Geistes, sich früh gewissenhaft ums Detail zu kümmern, sondern zunächst immer nur über die Hauptrichtung Klarheit zu gewinnen, die er bei der Lösung irgendeiner Aufgabe der inneren oder der seiner Begabung und seiner Neigung näherliegenden auswärtigen Politik einzuschlagen habe; nur scheinbar bildet die sehr eingehende Rigaer Denkschrift davon eine Ausnahme, weil ihn bei ihrer Ausarbeitung ein Aufsatz Altensteins anregte, zu dessen Vorschlägen doch Stellung genommen werden mußte. Im innersten Kern jedoch blieb Hardenberg stets derselbe: ein aufgeklärter Absolutist; „eine Revolution im guten Sinne, geradehin führend zu dem großen Zwecke der Veredelung der Menschheit, durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsion von innen oder außen": das war das Ziel, dem er, schwer zu überwindenden Hindernissen gern ausweichend und zu Modifizierungen seines Programms stets bereit, durch anderthalb Jahrzehnte hindurch konsequent zustrebte; die von ihm selbst geprägte Formel „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung" bringt wohl am besten zum Ausdruck, wohin dieser Januskopf unablässig schaute. Gardons-nous de réprimer l'esprit public, schrieb der Staatskanzler am 12. März 1814 an den Zensor der historischen und politischen Schriften, Renfner[1]); dem Zeitgeist im richtigen Augenblick nachzugeben, soweit es zur Erhaltung des inneren Friedens und zur Förderung des allgemeinen Fortschritts notwendig sei, erschien ihm als die eine der beiden Hauptaufgaben der preußischen Regierung; er warnte den König, die natürliche Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger mehr zu beschränken, als es die Stufe ihrer Kultur und ihr eigenes Wohl erfordere. Darum hatte er auch nichts einzuwenden gegen Altensteins Vorschlag einer Nationalrepräsentation und gegen die Auswahl der Volksvertreter aus allen Ständen; er konnte sich auch, vornehmlich wohl auf Zureden Steins, im Herbst 1810 entschließen, den ursprünglichen Gedanken, sie den einzelnen Verwaltungsbehörden zuzuteilen und mit ihnen zu amalgamieren, fallen zu lassen und der Konstituierung selbständiger Körperschaften — mehrerer Provinziallandtage und eines Reichstags — zuzustimmen; auch für ihre Zusammensetzung behielt er, wie die Anwesenheit bürgerlicher und bäuerlicher Deputierter in der Notabelnversammlung von 1811 und in der interimistischen Nationalrepräsentation zeigt, das

1) Paul Czygan, Zur Geschichte der Tagesliteratur während der Freiheitskriege. 2. Band Aktenstücke. 1. Abteilung. S. 314.

Prinzip möglichster Gleichheit dauernd im Auge. Aber den Vertretern des Volkes nun auch weitgehende Freiheiten einzuräumen, daran dachte er nicht; vielmehr glaubte er mit großer Vorsicht dafür Sorge tragen zu müssen, „daß sich kein hemmender Widerspruch gegen die Maßregeln der Regierung zu allgemeinem Verderben organisiere“; denn Preußen den Charakter einer Monarchie mindestens, wie er spöttisch hinzusetzte, bis zum Jahre 2440 zu wahren, galt ihm als die zweite seiner beiden vornehmsten Pflichten. So entschieden Hardenberg als überzeugter Anhänger der Lehren von Adam Smith auf wirtschaftlichem Gebiete alle Hemmnisse zu beseitigen suchte, die den freien Wettstreit der aufstrebenden Kräfte störten — sein politisches Ideal war und blieb der straff zentralisierte Beamtenstaat, in welchem wie im napoleonischen Frankreich und in Westfalen dem absoluten Souverän, nur ihm verantwortlich, eine allmächtige Bureaukratie zur Seite stehe und an ihrer Spitze, alle anderen überragend, der Staatskanzler, Hardenberg selbst; denn man braucht nur sein Porträt von Gebauer oder Lawrence anzusehen, um zu erkennen, daß diesem so hoheitsvoll blickenden Manne das Befehlen im Blute lag, und daß Stein und Marwitz nicht zu stark übertrieben, wenn sie ihn einen bureaukratischen Despoten und einen Vezier schalten; durch seine Herrschsucht, die keinen wirklichen oder vermeintlichen Rivalen neben sich duldete, hat er sich manchen zum Feinde gemacht und, wie wir noch sehen werden, auch in der Verfassungsangelegenheit die Unterstützung von Freunden verscherzt, die ihm vielleicht hätten zum Siege verhelfen können. Da er also das Volk nicht wie Stein zu einer Gemeinschaft freier, mehr durch lebendigen Gemeinsinn als durch äußeren Zwang zusammengehaltener Staatsbürger umbilden wollte, die mit der Zeit fähig würden, einen immer größer werdenden Anteil an der Gesetzgebung und Verwaltung zu bekommen, so sympathisierte Hardenberg weder mit dem Projekt des westfälischen Reichsfreiherrn, die Massen allmählich innerhalb der Gemeinden, Kreise und Provinzen zu selbständiger Lösung immer schwierigerer Aufgaben zu erziehen, noch mit Steins Vorschlag, die Volksvertretung zu einem machtvollen Organ der preußischen Nation sich auswachsen zu lassen — wieviel dabei die Rücksicht auf die Ansichten des Königs und der eigene Wunsch Hardenbergs, das Steuer nicht wieder aus der Hand zu geben, mitgewirkt haben mag, entzieht sich im einzelnen meiner Beurteilung[1]);

---

1) Ganz der Auffassung Friedrich Wilhelms III. entsprach jedenfalls die Rede, mit der Hardenberg am 23. Februar 1811 die Notabelnversammlung eröffnete: „Der König fordert nicht blos Gehorsam; Er wünscht die Überzeugung

denn werden die beiden Männer, die sich an der Leiche der Königin Luise gelobten, einander nicht zu verlassen, bis der Tod sie trenne, bei den starken Meinungsdifferenzen, die schon das nächste Jahr und vor allem der Winter 1814/5 brachte, auf dieses Versprechen ganz fest gebaut haben?

Das von Scharnweber entworfene und von Hardenberg gebilligte Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812 tat sogar der Steinschen Städteordnung starken Abbruch und drohte, mit Ausnahme der großen Städte, sie überhaupt aufzuheben und durch eine für Stadt und Land gemeinsame Kommunalordnung zu ersetzen, die mit der Selbstverwaltung so gut wie ganz aufgeräumt haben würde; was aber die Kompetenzen einer Volksvertretung betraf, so sprach Hardenberg vor und nach der Hermsdorfer Zusammenkunft mit Stein (14. September 1810) immer nur von einer konsultativen Repräsentation, der die Regierung alljährlich den Zustand der Nation und der Finanzen vorlegen werde, die jedoch von der Administration streng zu scheiden, ja ihr entgegenzusetzen sei, damit der verschiedene Standpunkt auf verschiedenen Wegen zur Wahrheit leite. Die neue Repräsentation — die alten Stände erklärte er im Herbst 1810 gänzlich beseitigen zu wollen — muß unmittelbar von der Regierung allein ausgehen, sie muß wie eine gute Gabe von oben herabkommen, die Zahl der Reichsdeputierten darf nicht zu groß sein; sie sollten zuerst vom Könige ernannt, später nach richtigen Vorschriften, die an Besitz, Einsicht und Sitten der Kandidaten gewisse Bedingungen stellten, vom Volke gewählt werden; die Bildung eines Oberhauses hielt Hardenberg 1810 bei dem Charakter des preußischen Adels nicht für ratsam [1]). Ob es mehr auf sachliche Bedenken oder auf persönliche Interessen des Kanzlers oder auf Rücksichten gegenüber dem König — sei es schwächliche, sei es berechtigte — zurückzuführen ist, daß Hardenberg ein Parlament von nur so geringer Bedeutung ins Leben rufen wollte, wird vielleicht nie einwandfrei festzustellen sein; denn bis zum Sturze Napoleons scheinen mir die äußeren und inneren widrigen Verhältnisse schon allein einen machtvollen Reichstag unmöglich gemacht zu haben; doch wirkten die anderen Motive sicher-

---

bei Ihnen hervorzubringen, daß die Opfer, welche Er höchst ungern von Ihnen fordert, zur Rettung und Erhaltung des Ganzen notwendig sind", sowie der Passus: „Wie ein guter Vater von seinen Kindern, so fordert der König von seinen getreuen Unterthanen ...."

1) Alfred Stern, Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit, S. 167. Mamroth, Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung, S. 213. Lehmann, Stein III, S. 85.

lich auch mit — die Bemühungen Hardenbergs, durch eine straff zentralisierte Bureaukratie das ganze Land wie mit einem Netz zu überziehen, dessen Fäden in seiner Hand zusammenliefen, reden eine gar zu deutliche Sprache, und daß dieser geschmeidige Mann den Wünschen Friedrich Wilhelms III. sich viel mehr anpaßte als der steifnackige Freiherr vom Stein, dafür gibt es außer der schon zitierten Rede, in der sich der Kanzler über das Verhältnis der Untertanen zum Herrscher in einem diesem Hohenzollern besonders sympathischen Vergleich äußerte, auch noch andere und sicherere Belege. Die Letzteren legen uns die Frage vor, ob Hardenbergs Nachgiebigkeit unumgänglich war oder nicht.

Es ist gesagt worden, und diese Ansicht wird wohl heute noch von sehr vielen Historikern geteilt, daß der Staatskanzler mit genügender Energie und Ausdauer alles bei Friedrich Wilhelm III. hätte durchsetzen können, was ihm selbst als politische Notwendigkeit erschien, daß er aber den Übergang zum Konstitutionalismus überhaupt nicht für eine solche gehalten habe; Max Lehmann spricht im 3. Bande seiner Steinbiographie (S. 475) von Hardenbergs „Gleichgültigkeit gegen die ständische Reform" — „groß war sein Eifer für diese Dinge nicht; im Grunde war er auf Bevormundung, nicht auf Erziehung der Nation bedacht" (S. 84) — und Lehmanns Schüler, Wilhelm Steffens, fällt ein gleichscharfes Urteil über ihn mit den Worten: „Hardenberg wollte wie früher so auch 1812 von einer künftig bleibenden zweckmäßigen Nationalrepräsentation im Grunde nichts wissen. Die Geschichte des folgenden Jahrzehnts hat das — abgesehen von einigen Schwankungen des Wandelbaren — bewiesen. Auch die Schwankungen, die Hardenberg 1814, 1815, 1819 zugunsten der ständischen Repräsentation gezeigt hat, vermöchten dieses Urteil erst dann zu erschüttern, wenn überzeugend nachgewiesen werden könnte, daß jene reformfreundliche Gesinnung die Grundströmung in seinen Anschauungen war, und auch dann und besonders dann müßte man die Inkonsequenz und Schwäche des Staatskanzlers beklagen und verurteilen" [1]). Mit Recht hat demgegenüber Friedrich Meusel in seiner Besprechung des Steffensschen Buches [2]) auf die Schwierigkeiten der allgemeinen Lage hingewiesen und auf den Widerstand, den Hardenbergs Vorgehen gegen die Privilegien des Adels seit Mitte Februar 1811 beim Könige fand; Friedrich Wilhelm III., durch die märkischen Stände an die ihnen bei der Huldigung

1) Wilhelm Steffens, Hardenberg und die ständische Opposition 1810/11. S. 200.

2) Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch., 25. Bd., S. 631—637.

gegebenen Garantien erinnert, ließ seinen Generaladjutanten v. Köckritz am 13. Februar dreimal zu sich kommen, um die Assekurationsakte von 1798 mit ihm zu besprechen, und wenn er den Ständen auch zunächst etwas schroff antworten ließ: „ja das wäre wohl ehemals versprochen worden, jetzt aber hätten sich die Zeiten geändert, daß es nicht mehr könnte gehalten werden", so hat ihn die Angelegenheit offenbar doch noch weiter beschäftigt und bald ein anderes Aussehen für ihn bekommen; als Marwitz am 17. Februar 1811 dem Adjutanten einen Aufsatz „über den wahren Sinn der Assekurationsakte" zuschickte und anfragte, ob das Gerücht wahr sei, daß Seine Majestät gesagt habe, Sie Selbst hätten so vieles aufgeopfert und die Stände wollten nichts aufopfern, erklärte Köckritz diese angebliche Äußerung des Königs für eine Erfindung boshafter Menschen und versprach von dem Aufsatz nach Zeit und Umständen den gehörigen Gebrauch zu machen, und da Hardenberg kurz darauf einlenkte, so möchte auch ich daraus schließen, daß die Lektüre der Marwitzschen Eingabe die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlte und Friedrich Wilhelm III. halb und halb billigte, was der Gutsherr von Friedersdorf geschrieben hatte: „Seine Majestät erkennen Ihre Stände und Vasallen als freie Diener, nicht aber als blind unterworfene Knechte an. Sie wollen mit den Personen und Rechten derselben nicht nach Willkür verfahren, sondern wenn die Umstände Veränderungen in der bisherigen Verfassung und in diesen Rechten erfordern, wollen Sie ebenso wie es bisher immer geschehen, solange das Land steht, und wie alle Ihre durchlauchtigen Vorfahren gethan haben, den Weg des freien und wechselseitigen Vertrages einschlagen, weil Sie den Edleren der Nation dieselbe Rücksicht auf Erhaltung und Wohlergehn des Gemeinwesens zutrauen, welche Allerhöchst Sie in allen Ihren Beschlüssen leitet" [1]). Vier Monate später hat sich Friedrich Wilhelm III. mit der Verhaftung Marwitzens und Finckensteins im Zorn über ihre Unehrerbietigkeit zwar einverstanden erklärt, aber vollkommen freie Bahn bekam Hardenberg für seine Pläne deshalb doch keineswegs; immer wieder schenkte Friedrich Wilhelm III. den Einwänden und Protesten der Feudalen Gehör und behielt sich die letzte Entscheidung vor, die

---

1) Meusel, Marwitz II, 1 S. 288—290. Neben Köckritz war es in erster Linie Ancillon, mit dessen Hilfe Marwitz die Aufhebung der Landarmenkasse hoffte rückgängig machen zu können; er schrieb darüber: „Da es nötig ist, daß von solcher Sache viel geredet werde, bin ich in der ganzen Stadt herumgelaufen und habe überall den heftigsten Abscheu erregt, vorzüglich bei Ancillon, von dem ich wollte, daß er bei Gelegenheit darüber reden sollte", wahrscheinlich doch auch mit dem König!

nicht selten mit der Meinung des Kanzlers kontrastierte; zwei besonders wichtige Beispiele sind die Kabinettsorder vom 18. April 1814, die das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 aufs neue zu prüfen befahl, und die Order vom 19. Mai 1814, welche die Ausführung des dem Adel sehr nachteiligen Gendarmerieedikts suspendierte, allerdings mit dem Vermerk, daß dies wohl des Kanzlers eigener Vorsatz sei. Hardenberg mag selbst mit der Zeit die nicht unrichtige Überzeugung gewonnen haben, daß er in seinem Kampf gegen die alten Stände und die Privilegien des Adels doch etwas zu brüsk gewesen und in seinem Eintreten für möglichste Gleichheit der Untertanen und für die Omnipotenz der Bureaukratie öfters zu weit gegangen war; ohne Zweifel fand aber diese Politik auch an dem Verantwortlichkeitsgefühl und Gerechtigkeitssinn Friedrich Wilhelms III. Schranken, die selbst die feurigste Beredsamkeit schwerlich überwunden haben würde und die jedenfalls Hardenberg nicht überwinden konnte, nachdem er seinem Herrn am Sarge der Königin Luise gelobt hatte, bei ihm auszuharren, bis der Tod sie trenne. Unmöglich war es doch wohl auch, alle diejenigen aus der Umgebung des Monarchen zu entfernen, die, Herzog Karl von Mecklenburg, Fürst Wittgenstein und Knesebeck an der Spitze, nicht aufhörten zu prophezeien, daß, wenn der Adel die alte bevorzugte Mittelstellung zwischen dem König und den übrigen Untertanen einbüße, eine Erhebung des niederen Volkes die unausbleibliche Folge sein würde; hat freilich Hardenberg, wie man aus Amalie von Beguelins Denkwürdigkeiten entnehmen könnte, die Revolutionsfurcht Friedrich Wilhelms III. ab und zu gleichfalls geschürt, so müßte auch ich das als eine Unklugheit des Kanzlers bezeichnen, die ihm die Durchsetzung eines das ganze Volk nach Billigkeit vertretenden Parlaments außerordentlich erschwerte [1]).

Daß Hardenberg in den Jahren 1810—1813 keinen großen Eifer zeigte, eine Nationalrepräsentation als bleibende Institution ins Leben zu rufen, ist richtig und, wie ich glaube, mit guten Gründen auch zu verteidigen; daß es ihm mit diesem Plane überhaupt oder wenigstens damals nicht recht Ernst gewesen sei, darf aber meines Erachtens nicht daraus geschlossen werden; zweifelsohne hat er ihn in den späteren Jahren nicht wieder aus dem Auge verloren, sondern sein Möglichstes getan, eine Volksvertretung in den ihm ratsam erscheinenden Grenzen zu verwirklichen. Bald nachdem Napoleons Macht bei Leipzig zusammengebrochen war, und noch ehe die siegreichen Verfolger den Fuß auf altfranzösischen Boden setzten, veranlaßte Hardenberg den König in

1) Vgl. Meinecke, Boyen, I, S. 298.

Frankfurt a. M., die interimistische Repräsentantenversammlung zu einer zweiten Sitzungsperiode einzuberufen, allerdings wiederum nur um sich über die ihr von der Regierung gestellten Themata gutachtlich zu äußern [1]); nach dem Einzug in Paris erneuerte Friedrich Wilhelm III. am 3. Juni 1814 auch auf Veranlassung seines Kanzlers die Versprechungen vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 mit den Worten: „Ich behalte Mir vor über die Anordnung des Staatsrats sowie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen" [2]); am 17. Juli besprach dann Hardenberg in Frankfurt mit Stein und Solms-Laubach bei der Erörterung der Verfassung des künftigen deutschen Bundes oberflächlich auch die Einführung ständischer Verfassungen in den Einzelstaaten [3]) und erbat sich, ehe er am 12. September von Berlin zum Wiener Kongresse reiste, vom Fürsten Hatzfeld ein ausführliches Gutachten über eine Konstitution für Preußen [4]), vielleicht neu angeregt durch die, welche kurz vorher der Herzog von Nassau seinem Lande verliehen hatte. In der österreichischen Hauptstadt stockte die Angelegenheit wieder einige Wochen, weil man wohl erst abwarten wollte, welche Stellung die andern deutschen Staaten zur Verfassungsfrage einnehmen würden, und auch die gleichmäßige Organisation der Behörden in den alten Provinzen und den neu an Preußen fallenden Territorien viel Arbeit machte; als aber zu Anfang des Jahres 1815 die Entwürfe einer württembergischen und badischen Konstitution bekannt wurden, beauftragte Hardenberg, der wohl auch wußte, daß Ludwig von Bayern im September gleichfalls eine Kommission zur Ergänzung der Konstitution vom Jahre 1808 einberufen hatte, und vor allem, daß der Zar sich mit konstitutionellen Plänen trug [5]), zunächst den Staatsrat Stägemann, eine Verfassungsurkunde für Preußen zu entwerfen, und den Staatsrat Hoffmann, seine Vorschläge zur Neueinteilung und Verwaltung der rekonstruierten Monarchie zu beschleunigen; Stägemann beschäftigte sich nach Franz

---

1) Alfred Stern, a. a. O. S. 203/4.

2) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3. Juni 1814 wegen Ernennung des Ministerii, veröffentlicht in der Gesetzsammlung für die Kgl. Preußischen Staaten am 21. Juni 1814. Der im B. St.A. liegende Entwurf zeigt einige Zusätze von Hardenbergs Hand.

3) Max Lehmann, Stein, III, S. 394.

4) So sagt Fürst Hatzfeld selbst in dem Gutachten, das er Hardenberg am 20. März 1815 aus Berlin zuschickte (B. St.A. R 74 H 3 IX Nr. 19).

5) Am 29. September 1814 schrieb Hardenberg in sein Tagebuch: Metternich a parlé hier à Alexandre, qui veut rétablir une Pologne avec constitution sous la domination russe (B. St.A. R 92 L 37 XVII. Teil).

Rühl bereits im Januar aufs eifrigste mit der ihm gestellten Aufgabe [1]), und von Hoffmanns Hand befinden sich im Berliner Geheimen Staatsarchiv mehrere Entwürfe, von denen mindestens einer im ersten Monat des Jahres 1815 fertiggestellt worden sein muß [2]). In einem Promemoria Stägemanns vom 23. Januar 1815, welches das „dringende Bedürfniß einer baldigen Organisation zweckmäßig eingerichteter Verwaltungsbehörden in den neu erworbenen Provinzen" anerkennt, jedoch „die Organisation der Behörden in der Provinz zwischen der Elbe und Weser bedenklich findet" [3]), lesen wir unter anderem auch folgenden

---

1) Franz Rühl, Briefe und Aktenstücke ... aus dem Nachlaß von F. A. von Stägemann, II, Einleitung S. XV.

2) B. St.A. R 74 H II Nr. 11. Der erste Hoffmannsche Entwurf der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, den Stägemann zu kritisieren scheint, stammt vielleicht sogar aus dem Dezember 1814, denn er nimmt in der Einleitung Bezug auf die vorhin erwähnte „Cabinetsordre vom 3. Juni d. J." Vom Staatsrat Hoffmann geschrieben sind auch undatierte „Ideen zur inneren Organisation des preußischen Staates", in denen es heißt: „Die Konstitution vom Jahre 1808 gab den Ministern zu wenig zu thun; sie waren nur Aufseher und Kontrolleurs der Sektionschefs. Jetzt [1814?] scheint man auf das andere Extrem zu verfallen und ihnen zu viel zu thun geben zu wollen, indem in ihnen allein alle Selbstthätigkeit und Verantwortlichkeit vereinigt wird ..... Das Gegengewicht gegen Ministerialdespotismus liegt im Staatskanzler und in den Provinzialgouverneurs, die ihm unmittelbar berichten ..... Ist die Organisation vollendet, so muß eine Gesetzkommission gegen Unsicherheit der Grundsätze und Schwanken der Gesetzgebung wahren. Diese Gesetzkommission aber muß nicht aus Geschäftsmännern bestehen, die das Geschäft nebenher treiben und daher weiland zwei Jahre Zeit zur Revision eines Gesetzes brauchten, sondern sie muß ein Kollegium sein, worin blos auf 3 Jahre zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Provinzen gewählt wird und jährlich ein Drittheil, wieder wählbar, ausscheidet und das blos der Prüfung neuer Gesetzentwürfe und vorkommender Landesbeschwerden, die ihm von dem König übertragen wird, ohne Nebenamt lebt. Ich glaube nicht, daß unsre Bildung eine andre **Landes**repräsentation verträgt. Aber gut organisirte **Provinzial**stände, die nur **rathen** oder Beschwerden **bittweise** vor den Thron bringen können, könnten und sollten wir haben. Unsre Bildung ist **provincial** und wird durch bloße organische Gesetze nicht **universell**, sondern nur durch die Zeit, die man abwarten muß."

3) Aus folgenden Gründen: „erstens weil sie die definitive Besitznahme dieser Provinz voraussetzt, wobei in Rücksicht auf einige dazu geschlagene Bezirke doch noch Zweifel vorwalten dürften, zweitens weil in den Provinzen, woselbst mit der Organisation nicht vorgegangen wird (den Gouvernements zu Düsseldorf, Aachen und Münster), Zweifel gegen die definitive Vereinigung mit der preußischen Monarchie entstehen dürften, die jetzt, da der provisorische Zustand ohnehin sehr drückend für sie ist, sehr zu vermeiden sind; drittens weil diese Organisation doch auch in die organische Gesetzgebung wesentlich eingreift und

die Konstitutionsangelegenheit berührenden Satz: „Im gegenwärtigen Augenblick eine solche Einrichtung der Provinzialbehörden promulgieren, würde den Argwohn erwekken, als ob den Provinzen eine Verfassung nicht gegeben werden solle, und dieser Argwohn könnte uns unberechenbaren Schaden zufügen"; ein gleich lebhaftes Interesse am ungestörten Fortgang der in Angriff genommenen Arbeiten zeigt die folgende „Wien 29. Januar 1815" datierte eigenhändige Kritik Hardenbergs: „Ich bin zwar mit einem großen Theile der in den Anlagen enthaltenen Vorschläge wegen Organisation der an die Stelle der gegenwärtigen Regierungen zu setzenden, desgleichen der unteren Behörden einverstanden, indessen halte ich dafür,

1) daß wir mit den Provinzen zwischen Elbe und Weser allein schon aus politischen Gründen nicht vorangehen dürfen;

2) daß wir durchaus damit anfangen müssen, die Constitution zu bestimmen, welche den einzelnen Theilen der Monarchie nach ihrer Localität und dem verschiedenen National Karakter und Bedürfnisse ihrer Einwohner dergestalt zu geben seyn wird, daß sie in den leitenden Prinzipien und HauptGrundlagen für das Ganze zusammentreffe, wobey hauptsächlich darauf zu achten ist, daß man den Ständen zwar einen Antheil an der Gesetzgebung einreume, jedoch in keinem Fall an der Verwaltung;

3) daß es besser sey, die Organisation auf einmal für alle Theile der Monarchie zu promulgiren, wenn gleich die Ausführung nach den Umständen hier vielleicht früher, dort später stattfinden mag;

4) daß die Form und die Sprache der vorgelegten Verordnungen anders seyn müssen [erst hatte Hardenberg geschrieben: mir nicht ganz gefallen].

Es ist sehr zu wünschen, daß mit der Ankunft Sr. Königl. Majestät zu Berlin auch die Verfassung gleich bekannt gemacht werden könne. Zu diesem Ende finde ich mich bewogen, des Herrn FinanzMinisters Excellenz zu ersuchen, nach der mit ihm genommenen Abrede, welcher, so oft es nöthig, weitere mündliche Rücksprache hinzutreten kann, gemeinschaftlich mit den Herren Geheimen StaatsRath Staegemann, StaatsRath Hoffmann und Geheimen Rath von Zerboni die Entwürfe sowohl einer Constitution als eines oder mehrerer Edicte, die das Ganze der Organisation umfassen, auszuarbeiten und mir [das Wort „demnächst" ist wieder gestrichen] vorzulegen, damit wo irgend möglich

---

eine Constitution für die Provinzen nothwendig vorangehen, wenigstens gleichzeitig ausgesprochen werden muß."

von Sr. Majestät dem König bald ein Beschluß darüber gefaßt werden könne."

Als Hardenberg am 25. Juli 1814, aus Frankreich heimkehrend, wieder in Berlin eintraf, hatte er zu den Freunden, die ihn begrüßten, gesagt: „Nun möchte ich nur noch 5 Jahre leben, um den preußischen Staat auf dem höchsten Punkt zu sehen" [1]) — das soeben mitgeteilte Aktenstück zeigt, daß die Verleihung einer Verfassung mit zu den Aufgaben gehörte, die er noch selbst zu lösen gedachte, um den Hohenzollernstaat auf die ersehnte Höhe zu bringen, und daß sie nicht die letzte war, die er in Angriff nehmen wollte; der immer lauter werdende Ruf der öffentlichen Meinung nach einer Konstitution hatte es ihm längst zur Gewißheit gemacht, daß das preußische Volk von dieser Forderung nicht wieder lassen werde, und daß, wenn die Regierung dem Zeitgeist nicht soweit nachgebe wie andere deutsche Fürsten und der Zar und wie es im Weltplane einer weisen Vorsehung liege, man auf gewaltsame Versuche gefaßt sein müsse, eine Nationalrepräsentation und eine Verfassung wie in Frankreich zu erzwingen.

Der Februar ging über literarischen Vorstudien und mündlichen Besprechungen der Mitglieder der Kommission, an denen auch der Freiherr vom Stein teilgenommen zu haben scheint, hin; am 17. d. M. schrieb Stägemann seinem Freunde Schulz: „In diesen Tagen hat die Constitution für Preußen alle meine Zeit in Anspruch genommen. Den Burke fand ich allerdings noch am Erschöpfendsten. Mit Stein kann ich nicht wohl zusammenstimmen. Er will dem Aristokratismus des Vorurtheils und des Geldes zu viel einräumen. Der Minister Bülow ist in diesen Sachen klarer, als ich geglaubt. Er will gar keinen Einfluß des Adels als solchen", und drei Tage später wiederholte Stägemann: „Ich arbeite immerfort an Materialien zur Constitution. Burke ist freilich noch das Beste, was ich darüber lese, aber doch einseitig auf England berechnet" [2]). Hoffmann unterzog seine Arbeiten zur Neueinteilung Preußens und zur Organisation der Provinzialbehörden immer von frischem Revisionen; am Ende des Monats hatte er einen Entwurf fertig gestellt, nach welchem das Ganze in Militärgouvernements und Landeshauptmannschaften und letztere wieder in je drei Regierungsbezirke zerfallen sollte; ein Aufsatz vom 26. Februar,

1) Im August 1814 teilte das ein Privatbeamter Beymes, Brese, dem früheren Großkanzler in einem Briefe mit, der sich im Beymeschen Nachlaß in Parsow befindet.

2) Franz Rühl, Stägemann-Briefe und Aktenstücke, II, Einleitung S. XVII.

dem er diesen Entwurf beilegte, begann mit den Worten: „So wichtig es überhaupt sein mag, dem gesamten preußischen Staate bald eine feste Verfassung zu geben, so ist dies doch vorzüglich dringend in Rücksicht der Provinzen am Rheine, deren Stimmung durch die provisorische Regierung verdorben wird“ [1]). Am 9. März konnte Zerboni di Sposetti der Verfassungskommission seine Gedanken über eine Konstitution für den preußischen Staat in 48 Sätzen zur Prüfung vorlegen; am 13. März äußerte sich Hoffmann dazu in einem längeren Gutachten; kurz vor- oder nachher wird auch Stägemann die „Materialien zum Entwurf einer preußischen Konstitution“ aufgezeichnet haben, die Franz Rühl in der Publikation seines Nachlasses hinter Zerbonis und Hoffmanns Vorschlägen abgedruckt hat [2]). Dann aber begannen die Arbeiten wiederum zu stocken — waren nur die Nachrichten von Napoleons Flucht und Rückkehr nach Frankreich daran schuld [3]), oder haben auch noch andere Umstände diese abermalige Verzögerung mitveranlaßt?

Zunächst wohl die Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern der Verfassungskommission selbst! Es bestätigte sich, was Stägemann am 1. März schrieb: „Mit der Konstitution wird man viel Wunder haben.“ Über die Macht, die dem Monarchen verbleiben müsse, und die dem Reichstage zu verleihenden Rechte war man sich zwar im großen und ganzen einig; ob es schließlich in der Verfassungsurkunde hieß wie Zerboni wollte: „kein Gesetz kann gegeben oder zurückgenommen werden ohne Genehmigung“ — oder wie Hoffmann wollte: „ohne Zustimmung der Nation“, und: „die Erhebung neuer Abgaben ist gleichfalls dieser Genehmigung unterworfen“ — oder: „keine Abgabe kann erhoben werden als auf Grund eines Gesetzes, welches den Betrag derselben und die Hebungsart bestimmt“, verschlug wenig; auch darüber war eine Einigung nicht schwer, ob ein vom Reichstag abgelehnter Gesetzentwurf von der Regierung erst nach fünf Jahren ihm wieder vorgelegt werden dürfe oder, wie Hoffmann befürwortete, nach englischem und französischem Muster in abgeänderter Fassung unverzüglich. Mehr ins Gewicht fiel schon die Meinungsdifferenz über die dem Staatsrat anzuweisende Stellung; Zerboni wünschte, daß er die Initiative der Gesetzgebung haben, eigene von der Gesetzkommission in die richtige

1) B. St.A. R. 74 H. II Nr. 11, fol. 27.

2) Franz Rühl, a. a. O. II S. 38—48 und S. 51/2.

3) Hardenberg schrieb in sein Tagebuch: 7 mars Nouvelle du Départ de Napoléon de l'isle d'Elbe. 27 mars Mauvaises nouvelles de France. Nap. triomphe; le Roi part. 29 mars Napoléon est entré à Paris le 20. Le Roi est parti pour Péronne (B. St.A. R 92 L 37 XVII. Teil).

Form gebrachte Entwürfe dem Reichstage vorlegen und darüber beschließen solle, ob auch solche, die vom Provinziallandtage eingereicht würden, der Nationalrepräsentation zu proponieren seien; Hoffmann hielt diese Vermittlerrolle zwischen König und Reichstag für bedenklich und gefährlich, machte aber selbst keine positiven Gegenvorschläge. Am meisten auseinander gingen die Ansichten auch hier über die Zusammensetzung der Parlamente und die Zahl der Deputierten; Zerboni wollte zu allen Provinziallandtagen von je 50 000 Einwohnern 1 Deputierten wählen lassen, und zwar von Grundeigentümern (gleichviel ob ländlichen oder städtischen), die jährlich 500 Taler reine Revenuen aus liegenden Gründen bezögen; Hoffmann machte dagegen geltend, daß es dann in den sieben von ihm geplanten Landeshauptmannschaften sehr verschieden große Provinzialversammlungen geben würde, in Posen mit 16, in Schlesien mit 40 Deputierten, und meinte, es müsse auf jeden Kreis und auf große Städte mit 40—60 000 Einwohnern 1 Deputierter kommen, auf Berlin und seine 180 000 Einwohner 3, und außerdem riet er, die Höhe der Revenuen in den Städten und auf dem Lande verschieden anzusetzen. Für den Reichstag schlug Zerboni auf je 200 000 Seelen 1 Repräsentanten vor, was etwa 49 Mitglieder ergeben haben würde; Hoffmann erklärte sich damit einverstanden, fragte aber, ob die großen Vasallen und die Mediatisierten, die jetzt preußische Untertanen würden, vom Reichstage ausgeschlossen sein sollten, wenn man sie zufällig nicht hineinwähle; es sei doch nicht gleichgültig, ob ein Mann, der vielleicht 50 000 Eingesessene in seinen Besitzungen habe, seine Stimme im Reichstage mitabgebe oder nicht. Wie Bülow sich zu diesen einzelnen Vorschlägen stellte, ist noch unbekannt; nur daß er gar keine Präponderanz des Adels wollte, haben wir aus Stägemanns Mitteilung an Schulz ersehen; im allgemeinen wird er wohl die Ansichten seines Vetters Hardenberg und Stägemanns geteilt haben. Stägemann hielt es für gut, die Eigentümlichkeit jedes einzelnen Volksstammes und darum auch die alten Benennungen der Provinzen beizubehalten — „es knüpfen sich Erinnerungen daran, die auf den Geist des Volkes in Krieg und Frieden wohlthätig wirken" — aber er war ein Todfeind ständischer Verfassungen, die dem Geist der Zeit gerade entgegengesetzt seien und deshalb zur Auflösung des Staates führen würden; Provinzialversammlungen für die Erwägungen der Bedürfnisse der Provinz, meinte er, reichten vollkommen aus; gäbe es ständische Verfassungen, so müsse auch die Nationalrepräsentation aus den Ständen gebildet werden, und daraus entspringe eine verderbliche Eifersucht der Stände, die sich dann nicht um das Allgemeinwohl kümmerten, sondern

nur um ihre Sonderinteressen. Aus demselben Grunde wünschte Stägemann die Nationalrepräsentanten nicht in zwei Kammern tagen zu sehen, sondern alle zusammen in einem Hause; an ihrer Wahl sollte jeder Staatsbürger teilhaben; über das passive Wahlrecht hat er sich leider nicht geäußert. Daß ihm Hoffmanns und Zerbonis Vorschläge nicht zusagten, leuchtet auf den ersten Blick ein; sie machten ihm nicht genügend Ernst mit dem Prinzip der Gleichheit der Staatsbürger und der Förderung der nationalen Einheit in Preußen; unter die Hoffmannsche Kritik des Zerbonischen Entwurfs hat er wohl alsbald nach dem 13. März die Worte geschrieben: „Ich kann mich über die einzelnen Sätze nicht erklären, da ich eine solche Konstitution für unsern Staat verderblich halte. Lassen wir die Sache für jetzt auf sich beruhen!" In der Tat wurden die Arbeiten an der Verfassung Mitte März zurückgestellt und zunächst die Neueinteilung des Staates und die Organisation der Provinzialbehörden beraten [1]); in etwa vier Wochen hatte man sich soweit geeinigt, daß am 21. April eine Kabinettsorder des Königs an Hardenberg mundiert werden konnte, welche mit den Worten begann: „Ich habe die Mir von Ihnen vorgelegte Landes Eintheilung in [5 Militairgouvernements] [2]), 10 Landeshauptmannschaften und 25 Regierungsdepartements, jedes der letzteren aber in 2 HauptAbtheilungen nämlich die eine für die allgemeine Polizey und für das Innere und die andere für die Finanzen und GewerbePolizey zweckmäßig befunden ...., auch das Mir zur Ausführung derselben vorgelegte, hierbei zurück erfolgende Edict vom heutigen Tage vollzogen" [3]); „dann", sagt Franz Rühl auf Grund brieflicher Mitteilungen

1) Franz Rühl, a. a. O. Einleitung S. XIX.

2) In dem Konzept ist an dieser Stelle ein freier Raum gelassen; daß man aber im März und vielleicht auch noch im April an 5 Militär-Gouvernements dachte, geht aus einem Hoffmannschen Entwurf der Neueinteilung des preußischen Staates hervor, worin Hardenberg eigenhändig den Namen „Militär-Gouvernement" in „Militär-Division", die Bezeichnung der Provinzen als „Landschaften" in „Landeshauptmannschaften" und den Titel „Präsident" für den höchsten Provinzialbeamten in „Oberlandeshauptmann" änderte, da die Vorsteher der „Regierungen" „Präsidenten" heißen sollten; Stägemann hat dann in dem Konzept der am 21. April mundierten Kabinettsorder über jene freie Stelle „5 Militärdivisionen" geschrieben, „10 Landeshauptmannschaften" in „10 Oberpräsidenturen" und „25 Regierungsdepartements" in „25 Regierungen" verbessert und die besonderen Namen für die bei den Abteilungen der letzteren „Regierung" und „Kammer" gestrichen (B. St.A. R 74 H II Nr. 11 Vol. I, fol. 101—103).

3) Wohl die am 30. April 1815 von Friedrich Wilhelm III. unterschriebene Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (Gesetzsammlung 1815 S. 85—98 Nr. 287)

Stägemanns an Schulz, das heißt also wohl in der zweiten Hälfte des April, „wurde weiter über die Verfassung verhandelt; wie, von wem, nach welchen Gesichtspunkten — wissen wir nicht."

Ich glaube behaupten zu können, daß schon damals nicht mehr die Konstitution selbst Gegenstand der Beratungen war, sondern nur noch ein Verfassungsversprechen, wie es Friedrich Wilhelm III. am 22. Mai auch unterzeichnete; denn in dem ersten von Stägemann gemachten Entwurf einer „Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks" [1]) ist noch von „Landschaften" die Rede, während Stägemann in dem am 21. April mundierten Konzept der soeben erwähnten Kabinettsorder den Namen „Landeshauptmannschaften", den Hardenberg in einem früheren Hoffmannschen Plan an die Stelle von „Landschaften" gesetzt hatte, bereits in „Oberpräsidenturen" verbesserte; vielleicht fällt also der Stägemannsche Entwurf des Verfassungsversprechens vom 22. Mai 1815 sogar schon in die erste Hälfte des April [2])! In ihm lauteten die §§ 6, 7 und 8 ursprünglich: „Es soll ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niedergesetzt werden, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Landschaften bestehen soll. Diese Commission soll sich beschäftigen a) mit der Organisation der landschaftlichen Stände, b) mit der Organisation der Reichsstände, c) mit der Ausarbeitung einer VerfaßungsUrkunde nach den aufgestellten Grundsätzen. Sie soll am 1. Juny dieses Jahres zusammentreten und spätestens mit dem 1. Sept. d. J. ihr Geschäft vollenden." Als Stägemann das schrieb, war also die Absicht, eine Konstitution für Preußen noch in Wien auszuarbeiten, bereits fallen gelassen worden — weshalb dieser plötzliche Entschluß? Was wir bisher in Erfahrung gebracht haben, dürfte kaum ausreichen, um ihn zu erklären.

Vielleicht führt uns ein Brief Wilhelm von Humboldts auf die

---

1) B. St.A. R 74 H 3 IX Nr. 19. Nicht ganz genau abgedruckt von G. H. Pertz im Leben Steins, IV, S. 428—431 („handschriftlicher Text"); in der Einleitung hatte Stägemann erst geschrieben, „daß der wolthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung nur in den Tugenden der Regenten diejenige Bürgschaft finden" ....., er verbesserte dann „Tugenden" in „Eigenschaften" und fügte hinzu: „und ihrer Eintracht mit dem Volke". Die Datierung von seiner Hand lautet: „So geschehen Wien d.   April 1815." Am Anfang schrieb er daher auch: „Durch Unsre Verordnungen vom 6. d. M. ....."

2) Auf keinen Fall aber schon in die ersten Tage dieses Monats; denn da beschäftigten Stägemann, wie er am 7. April an Schulz schrieb (Rühl a. a. O. S. XX), die Ausarbeitung der Proklamation an die Rheinländer und des Allerhöchsten Aufrufs an das Volk, die der König am 5. und 7. April unterzeichnete.



richtige Spur; er schrieb am 24. März 1815 aus Wien an seine Gattin Caroline[1]): „Was ich Dir sagen wollte, ist, daß der Staatskanzler vorzüglich seit 14 Tagen bis 3 Wochen in einen Zustand auch geistiger Schwäche verfällt, der jetzt höchst beunruhigend ist, allein mich glauben läßt, daß an eine Mission für mich, auch wenn die kriegerischen Unruhen nicht lange dauerten, doch nicht zu denken sein würde. Seit den ersten Wochen hier hat sich der arme Mann schlecht befunden und gekränkelt ... Die Geschäfte haben ihn zu gleicher Zeit angegriffen. Das Mißlingen der sächsischen Sache, das, wie man nicht leugnen kann, großenteils Fehlern zuzuschreiben ist, die er, ohne zu fragen, auch zum Teil gegen besseren Rat begangen hat, gab ihm den ersten Stoß. Sehr empfindlich war ihm nachher die in Berlin und überhaupt in Preußen ausgebrochene allgemeine Unzufriedenheit mit den Resultaten der hiesigen Verhandlungen. Allein endlich kam etwas hinzu, worauf er noch weniger vorbereitet war. Der König äußerte die gleiche Unzufriedenheit, sagte es geradezu, stark und auf unangenehme Weise, und es ist eine Thatsache, daß er in den letzten 4 Wochen äußerst schlecht mit dem König stand. Man sagt mir, daß es jetzt etwas besser sein soll, allein der Schade ist geschehen." Könnte nicht auch die Verfassungsfrage im März 1815 eine Verstimmung zwischen Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg herbeigeführt oder sie verstärkt haben? Das Schweigen Humboldts darüber würde kein Gegenbeweis sein; „über innere Angelegenheiten", klagte er seiner Gemahlin am 28. März, „zieht mich der Kanzler nach seiner einmaligen Eigentümlichkeit nie zu Rate".

Humboldts Angaben über den frühen Beginn der Kollisionen Hardenbergs mit seinem Monarchen sind zweifellos richtig; schon am 26. September 1814 trug der Kanzler in sein Tagebuch ein: „Idées du Roi en contradiction avec mes plans", und wohl ein halbes Dutzend Mal hat er seinem Unwillen Luft gemacht über den eigensinnigen, immer nur auf den Zaren hörenden Herrscher: „jurat in verba des K[aisers] v[on] Rußland" heißt's am 1. Oktober, „Sa manière de s'expliquer sur les aff[aires] de Pologne [est] toujours la même" am 23., „Rußland, vom König in allen Stücken unterstützt, hatte Unrecht" am 6. November, „l'opiniâtreté du Roi à condescendre en tout point aveuglement à l'Emp[ereur] Alex[andre] est la cause principale", am 12. Dezember und fast wörtlich ebenso am 13. Januar. Nachdem man die sächsisch-polnische Streitfrage in den ersten Tagen des Februar endlich aus der Welt geschafft hatte, kam es wegen Ostfriesland

1) Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen, 4. Bd., S. 504/5.

zu neuen Zusammenstößen zwischen Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg; letzterer notierte darüber am 12. dieses Monats: „Chez le Roi. Sa manière desagréable de s'expliquer sur l'Ostfrise. Il m'envoye encore Knesebeck. L'affaire s'arrange pourtant“; nach Napoleons Flucht von Elba ergaben sich, wie es scheint, abermals Meinungsverschiedenheiten über die gegen den Friedensstörer zu ergreifenden Maßregeln: „Confér[ence] chez le Roi avec l'Emp[ereur] Alexandre — leeres Stroh. Ordre parti pour Kleist de ne point démobiliser“ lesen wir in Hardenbergs Tagebuch zum 9. März 1815 und zum folgenden Tage: „Écrit au Roi sur son mécontentement **v. la lettre** et la **réponse**.“ Im Ausgang dieses Monats werden die Eintragungen immer dürftiger und hören mit dem 10. April überhaupt auf, sich noch auf einzelne genau angegebene Tage zu beziehen; das uns hier vorzüglich interessierende Thema wird bloß gestreift mit den Worten: „Inländische Verordnungen, die Organisation — die Stände — die Mediatisirten.“ Zuletzt heißt es: „Fortsetzung des Wiener Congresses und der Geschichte desselben näher auszuarbeiten.“

Gegen die Verkündigung einer Konstitution für Preußen von Wien aus scheint Friedrich Wilhelm III. zunächst ebensowenig Bedenken gehabt zu haben wie gegen die Einführung von Landständen in allen Provinzen und gegen eine Vertretung des ganzen Volkes in einem Reichstage; insbesondere wohl seitdem er wußte, daß sein blind verehrter Freund Alexander dem russischen Volke eine eigene Verfassung gewähren wolle, wird er es nicht nur für ungefährlich, sondern auch für notwendig gehalten haben, dem Beispiel des Zaren zu folgen, um den unter preußische Herrschaft zurückkehrenden Polen keinen Anlaß zur Unzufriedenheit zu geben; in einer Denkschrift, die Hardenberg dem russischen Kaiser am 23. November 1814 überreichte und die der König gebilligt hat [1]), durfte der Kanzler sogar in Aussicht stellen, daß Preußen sich vertragsmäßig verpflichten würde, seinen polnischen Untertanen verfassungsmäßige Institutionen zu verleihen [2]). Friedrich Wilhelm III. wünschte offenbar — vielleicht mit Rücksicht auf seine neuen Untertanen im Westen nicht weniger als auf die im Osten — den gleichen Ruf eines „liberalen“ Monarchen zu besitzen wie Alexander; der Nationalrepräsentation einen Teil seiner Souveränität wirklich abtreten wollte er freilich ebensowenig wie jener; er blieb dabei, daß sie bloß

1) Hardenberg schrieb in sein Tagebuch: 23 Mémoire pour l'Empereur Alexandre que je lui remis en personne et entretien avec lui. 24 Eté chez le Roi, qui approuva fort mon mémoire d'hier.

2) Historische Zeitschrift, 63. Bd., S. 264

beratende Rechte erhalten dürfe, und auch den Rheinländern wurde am 5. April 1815 nur die mehrerer Deutungen fähige Zusage gemacht: „Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung reguliert und festgestellt werden nach einem allgemeinen, auch für Meine übrigen Staaten zu entwerfenden Plan“ [1]). Der sich immer noch als Erzieher des Volkes

---

1) So steht in der Gesetzsammlung von 1815 auf S. 26 und in dem Abdruck in den „Zeitgenossen Neue Reihe“ I S. 110, auf die sich Franz Rühl a. a. O. S. XX ausdrücklich beruft, nicht wie er behauptet: „mit Eurer Zustimmung“. In dem von Hardenberg am 13. September 1814 in Wien vorgelegten Entwurf einer teutschen Bundesverfassung, auf den sich Rühl bezieht, um zu beweisen, daß Friedrich Wilhelm III. „von Hause aus zu weitgehenden Zugeständnissen bereit war“, verpflichtete sich Preußen bekanntlich nur, mit seinen linkselbischen Besitzungen dem Bunde beizutreten und dort Landstände einzuführen oder aufrechtzuerhalten, deren Befugnisse ein näher zu bestimmender Anteil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben und Vertretung der Verfassung beim Landesherrn und beim Bunde sein sollten (Klüber, Akten des Wiener Kongresses I, 1 S. 47/8); wörtlich ebenso hieß es im siebenten der von Hardenberg und Stein vereinbarten 41 Artikel (Wilhelm Adolf Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage 1812—1815, S. 175; Pertz, Stein IV 52; Lehmann, Stein III 394). In den Verhandlungen zwischen Österreich, Preußen und Hannover wurde am 7. Oktober der Satz, daß kein deutscher Untertan anders als mit Zuziehung von Ständen besteuert werden könne, zwar angenommen, jedoch hinzugefügt, daß das Votum der Stände bei Besteuerungsgesetzen nur konsultativ sein und ihnen kein eigentliches Veto eingeräumt werden könne (Schmidt a. a. O. S. 202). Nach dem Bundesplan vom 14. Oktober 1814 blieb Österreich und Preußen bei der Verleihung einer ständischen Verfassung die Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse unbenommen, und durch das Übereinkommen mit Hannover vom 21. Oktober wurden sie ausdrücklich befreit von der Verpflichtung der Bundesfürsten, ihren Landständen folgende Rechte zu verleihen: 1. Einwilligung zu den aufzulegenden Steuern, 2. Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen, 3. Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern, 4. Berechtigung im Fall der Malversation, die Bestrafung schuldiger Staatsdiener zu begehren (Schmidt a. a. O. S. 212 u. 232). Im November 1814 arbeitete Humboldt zwei Bundesverfassungsentwürfe mit und ohne Kreiseinteilung aus, worin allen deutschen Ständen folgende Rechte zuerkannt wurden: a) das der Mitberatung bei Erteilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze; b) das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern oder bei Erhöhung der schon vorhandenen; c) das der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nötige Erklärung darüber nicht verweigern darf; d) das der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung und der durch dieselbe und durch den Bundesvertrag gesicherten Rechte der einzelnen bei den Landesherren und bei dem Bunde (Klüber II, S. 44/45); dieser Doppelentwurf ist allerdings am 10. Februar 1815 von Hardenberg und Humboldt in Wien offiziell vorgelegt worden, also doch mit Wissen des Königs, und anfangs April ein weiterer, worin § 5 lautete: „In allen teutschen Staaten wird die bestehende

fühlende König, durch das Wachsen des politischen Interesses in den Massen beunruhigt, durch das Drängen der Presse, in erster Linie des von Görres redigierten Rheinischen Merkurs und des Arndtschen „Wächters", nach einer modernen Verfassung und durch das Selbstbewußtsein einiger gleichfalls eine Konstitution fordernden Mitglieder der interimistischen Nationalrepräsentation gewiß nicht angenehm berührt[1]), von Wittgenstein, Knesebeck und Ancillon immer aufs neue mißtrauisch gemacht gegen die verkappten preußischen Jakobiner, konnte wohl auch im Frühjahr 1815 den Gedanken nicht los werden, daß eine Volksvertretung, ausgestattet mit erheblichen Kompetenzen, schließlich eine Gefahr werden würde für die preußische Monarchie, und schenkte daher nach wie vor den, wie er meinte, festesten Stützen seines Thrones, dem grundbesitzenden Adel und den Feudalen, bei weitem stärkere Sympathien; Beweise dafür sind die am 3. Juni 1814 von ihm unterzeichnete Kabinettsorder, betreffend die Suspension der Exekutionen gegen Grundbesitzer, und die Verordnung wegen Erhaltung der Grundeigentümer vom 1. März 1815; letztere wurde damit motiviert, „daß durch den Übergang des größten Theils alles GrundEigenthums in fremde Hände als nothwendige Folge der Subhastationen große Nachtheile entstehen und auf die Eigenthümlichkeit des Volks verderblich eingewirkt werden würde", und zum Schlusse erklärte der König, „er

---

landständische Verfassung erhalten oder eine neue eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Beratung über Landesgesetze, welche Eigentum oder persönliche Freiheit betreffen, der Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehe" (Klüber I, 4 S. 109, Schmidt S. 446/7). Steins weitergehende Forderungen zugunsten der Stände (Schmidt S. 324/5) lehnte Friedrich Wilhelm III. dagegen ab (Schmidt S. 334/5; Lehmann, Stein, III 437), und mit Rücksicht auf den König wählte dann wohl auch Stägemann in dem Aufruf an die Rheinländer den unbestimmten Ausdruck „mit Eurer Zuziehung" und gab in dem Entwurf des Verfassungsversprechens dem § 5 die gleichfalls recht dunkle Fassung: „Die Würksamkeit der Reichsstände erstrekkt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und EigenthumsRechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteurung betreffen." Ich glaube daher, daß Rother recht hatte mit der Behauptung, der König habe im April 1815 den ständischen Körperschaften ein Bewilligungsrecht namentlich hinsichtlich der Steuern nicht gewähren wollen; daß er die in der ersten Reinschrift der Verordnung vom 22. Mai 1815 hierauf bezughabenden Worte eigenhändig ausgestrichen habe, ist allerdings nicht richtig.

1) Vgl. seinen Befehl an das Generalgouvernement vom Niederrhein (Berlin 6. Juni 1815), gegen die „Preßfrechheiten" weniger Nachsicht zu üben (Paul Czygan a. a. O. II, 2 S. 345/6).

hege zu den Gläubigern der GrundEigenthümer das gerechte Vertrauen, daß sie weit entfernt, diejenigen aus ihrem Eigenthum zu vertreiben, die mit so großen Opfern für die Erhaltung des Vaterlandes und des öffentlichen Wohls wirksam gewesen sind, vielmehr zu jeder Schonung und Milde die Hand bieten werden." Auch die ihm von den kurmärkischen Ständen 1811 wieder in die Erinnerung gebrachte Assekurationsakte von 1798 wird Friedrich Wilhelm III. 1815 schwerlich schon vergessen haben, sondern seines Versprechens eingedenk geblieben sein, sie bei ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten schützen zu wollen — er war also im Sinne der Feudalen vortrefflich disponiert für Proteste, die die Hüter des Altpreußentums erhoben, als sie Hardenbergs Plan erfuhren, ihr Vaterland von Wien aus mit einer fertigen Verfassungsurkunde und einem königlichen Erlaß über Provinzial- und Reichsstände zu überraschen.

Am 21. März 1815 sandte Graf Dönhoff aus Hohendorf in Ostpreußen ein sehr bewegliches Schreiben an Friedrich Wilhelm III.[1]), worin er angab, totkrank gewesen zu sein, als seine Mitbrüder am 28. Februar das hochwichtige Anliegen der Provinz dem Könige ehrfurchtsvoll ans Herz legten; er gebe deshalb seinen Wünschen für die Erhaltung der provinziellen Verfassung, die ihm ein wesentliches Bedürfnis der allgemeinen Wohlfahrt zu sein scheine, besonderen Ausdruck; besorgt gemacht habe ihn nämlich die Rede des Staatsrats Scharnweber in der interimistischen Nationalrepräsentation, die mit den Worten schloß: „Durch die Repräsentation verschwindet der Provinzialismus, verschmelzen die verschiedenen Stände zu einer kräftigen Gesamtheit. Es wird eine Nationalität gegründet, die wir solange vergeblich gehofft haben." Hier werde also das früher schon geahnte System feierlich angekündigt, vermöge dessen der allerdings große Gedanke einer Reichsverfassung nur dazu dienen solle, jede Provinzial- und ständische Verfassung zu vertilgen! Während nun jetzt allgemeine, zum Teil höchst erfreuliche Gerüchte sich verbreiteten, daß in Wien in einer wahrhaft edlen Fürstenversammlung der erhabene Gedanke wiederherzustellender ständischer Verfassungen mehr als jemals lebendig geworden sei, erscheine eine Verfügung des Ministers des Innern, welche die Wirksamkeit des von S. M. Selbst gegründeten ständischen Komitee in Königsberg lähme und suspendiere — so viele einander die Hand

1) B. St.A. R 74 H 3 IX Nr. 19. Vom selben Tage ist ein Brief des Grafen Dönhoff an Hardenberg datiert, der den Präsentatsvermerk Wien 9. April 1815 trägt.

bietende Zeichen der Zeit hätten in den Ostpreußen den Vorsatz erzeugen müssen: Wir wollen zu unserm theuren Landesvater gehen und Ihm mit herzlichem Zutrauen sagen, daß wir unser Vaterland lieben, daß die eigenthümliche Verfassung desselben uns über alles theuer ist und daß wir eine allgemeine Staats- und Reichsverfassung nur insoweit liebgewinnen könnten, als sie sich nicht auf ein uns fremdes Repräsentativsystem, sondern auf echt vaterländische provinzielle Verfassungen gründet. „Die Geschichte aller Zeiten hat es stets bewiesen und mit leuchtenden Zügen in das Stammbuch der Menschheit geschrieben, daß Einverleibung ganzer Länder ohne Rücksicht auf ihre Eigenthümlichkeit noch nie dem ächten patriotischen Nationalgefühl günstig war. Gleichwohl will Staatsrath Scharnweber die Nationalität allererst dadurch begründet wissen, daß die Eigenthümlichkeit aller Provinzen der großen preußischen Monarchie zerstört und dieselben sämtlich einer allererst ganz neu zu schaffenden allgemeinen Staatsverfassung einverleibt werden sollen. Eine solche aber müßte sich alsdann erstlich durch eine Erfahrung von Jahrhunderten die Liebe der Gemüther erwerben, die sich ganz von selbst und mit lebendiger Anhänglichkeit zu demjenigen hinneigt, was von unsern Voreltern auf uns vererbt wurde. O, wir kennen sie wohl, diese Nationalität, das Hochgefühl für König und Vaterland, und wer darf sagen, daß sie in den preußischen Staaten bisher vergeblich gehofft wurde! Sie bewährte sich im Siebenjährigen Kriege ebensowohl als in den denkwürdigen Jahren 1813 und 1814 im schönsten Wetteifer aller Provinzen." Unter Hinweis darauf, daß die interimistische Nationalrepräsentation der Ausführung des mit dem ostpreußischen Provinzialrecht unvereinbaren Edikts vom 14. September 1811 über Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse unter gewissen Modifikationen zuneige, betonte Graf Dönhoff zum Schlusse, wie nachteilig es auf die eine oder die andere Provinz wirken müßte, wenn der Grundsatz siegte, daß die Mehrheit der Stimmen in einer allgemeinen Repräsentation und Nationalversammlung als der Ausdruck des allgemeinen Nationalwunsches aller Provinzen angesehen werden müsse; es sei kein verächtlicher, persönlicher Eigennutz, sondern lebendiger Eifer für Wahrheit und Recht, der ihn antreibe, seinen teuren, gerechtigkeitliebenden König anzuflehen: „Schützen Sie, Allergnädigster Herr, Allerhöchst Ihre getreuen Preußen bei ihrem Eigenthum und bei ihrer Verfassung!"

Die Befürchtungen, die dem Grafen Dönhoff Ende März die Feder in die Hand drückten, scheinen damals weite Kreise der Altpreußen und Feudalen erfüllt zu haben; denn einen Tag vorher schickte Fürst

Hatzfeld dem Staatskanzler das im September 1814 erbetene Gutachten zu, das noch schärfer mit den Liberalen ins Gericht ging und auch noch andere Gesichtspunkte anführte, um eine moderne Konstitution und Volksvertretung an den maßgebenden Stellen in Mißkredit zu bringen. „Genau bekannt", sagte Hatzfeld, „mit den Würkungen, welche schon die erste Nationalversammlung in den Provinzen in Hinsicht einer neuen Verfassung hervorgebracht hatte, vertraut mit so vielen überspannten, zum Theil würklich verrückten Ideen, durch welche mehrere der erwählten Repräsentanten den einen Theil der Nation auf Kosten des andern gegen alle Begriffe von Recht und mit gänzlicher Umwälzung alles PrivatEigenthums aufhelfen, die Nation selbst zu einer Assecuranz-Compagnie umschaffen wollten, aufmerksam seit langer Zeit auf die Tendenz aller geheimen, auf streng constitutionelle Verlassung würkenden Verbindungen, überzeugt, daß die zweite Versammlung in einem ganz andern Sinne, mit ungleich größerer auf die Opinion gestützten Kraft als die erste in ihren Arbeiten vorschreiten würde, entschloß ich mich (da meine wiederholt angebotenen Dienste bei dem großen Kampfe unnöthig befunden wurden) aus reiner Anhänglichkeit für den König und den Staat im Gefühl des Guten, welches ich bewürken, des Nachtheiligen, welches ich vielleicht verhindern konnte, dem Ruf meines Departements zu folgen und ein Mitglied dieser Versammlung zu werden, in welcher ich, der Erste im Rang, Würde und Eigentum mir schmeicheln durfte, in der Folge Vertrauen und Einfluß zu erwerben; ich habe stets das Eigenthum jeder Art und das Recht als die Basis des gesellschaftlichen Verbandes, als das Fundament, auf welchem die Sicherheit des Staats und der Nation allein fortdauernd bestehen können, mit aller in mir liegenden Kraft vertheidigt; ich habe stets zu beweisen gesucht, daß, welches auch des Königs Majestät Absichten für die Zukunft sein möchten, wir dessen Allerhöchsten Entschluß ruhig erwarten und uns als Repräsentanten durch treue unerschütterliche Anhänglichkeit an unsern Regentenstamm und unsere bisherige glückliche Verfassung auszeichnen müßten." Fürst Hatzfeld verkannte nicht, daß, seitdem die Regierung versprochen hatte, den Untertanen künftig von der Verbesserung des Staats und der Finanzen Kenntnis zu geben, nicht nur bei den Repräsentanten, sondern auch bei dem größten Teil der Nation die Überzeugung feststand, der König beabsichtige, eine konstitutionelle Repräsentation unter gehöriger Mitwirkung bei der Administration, bei den Finanzen, bei der Gesetzgebung und dem Steuerwesen zu bewilligen; er verhehlte sich nicht, daß nach der Abschüttelung der Fremdherrschaft beinahe alle Klassen

der Einwohner glaubten, durch ihre Aufopferung eine Konstitution sich erkämpft zu haben und daß sie wohl samt und sonders eine konstitutionelle Verfassung als die unausbleibliche Folge des königlichen Versprechens und der bisherigen Begebenheiten erwarteten; er gab sogar zu, daß eine „Konstitution im reinen Verstande des Wortes" viel Heilsames bewirken könne, daß die Verantwortlichkeit der verschiedenen Staatsministerien das Palladium einer guten, zweckmäßigen Administration sein würde, daß nur auf diese Art der Nation die Überzeugung beizubringen sei, die Lasten und Abgaben entsprächen den Bedürfnissen des Staates, daß endlich nur auf diesem Wege die richtige Abwägung der Abgaben und Einnahmen stattfinden könne; bei der Entkräftigung, in welcher sich mit wenigen Ausnahmen die sämtlichen Grundbesitzer in der ganzen Monarchie befänden, tue ihnen eine schonende Administration und besonders die höchste Ehrfurcht vor allem Privateigentum dringend not. „Aber wer vermag", fragte Hatzfeld, „zumal in einem Zeitpunkte, wo noch alle Leidenschaften rege sind und die fast allgemein gewordene Überspannung so manche Ansichten verdunkelt, die richtige unübersteigliche Grenzlinie zu ziehen und festzuhalten, die jeden in den Schranken des Nützlichen und Wohlthätigen einer solchen Einrichtung zurückhalten soll? In dieser großen Schwierigkeit liegt die Gefahr einer solchen höchst bedeutenden Staatsveränderung besonders jetzt, wo alle Völker mehr oder weniger durch die zu ihrer Rettung angewandten Mittel das überzeugende Gefühl ihrer eigenen Kraft erhalten haben, wo so viele wirklich verdiente Männer jetzt glauben, die einzigen Retter des Vaterlandes zu sein und sich eine in monarchischen Staaten bisher noch nicht üblich gewesene Sprache und Beurtheilung erlauben, wo so viele wähnen, durch ihren Beifall zum Kampf für die allgemeine Rettung eine Stimme in der Administration der Länder erfochten zu haben, wo so viele gefährliche Grundsätze haben geduldet und in Ausübung gebracht werden müssen, deren Anwendung zwar vielleicht augenblicklichen Vortheil gewährte, künftig aber besonders dann höchst gefährlich und schädlich werden muß, wenn die Monarchen des europäischen Staaten-Vereins nicht jetzt, wo die dringende Gefahr Gottlob verschwunden ist, demselben mit vereinigter Kraft entgegen zu arbeiten entschlossen sind, und wo endlich (was von der größten Wichtigkeit ist und die höchste Berücksichtigung verdient) die sämtlichen Bewohner des preußischen Staats durch das Edikt vom 3. September 1814 zu einer bewaffneten Nation gemacht worden sind." Von dem Augenblick der Einführung einer Konstitution an werde ferner die königliche Gewalt um die Hälfte verringert, und vielleicht gehe nach und nach noch mehr in die Hände

der Nation über, welche davon einen möglichst ausgedehnten Gebrauch machen werde, und es sei sehr schwer zu bestimmen, bis wieweit er sich später ausdehne und welche Mittel man anwenden könne, um diese Entwicklung zu verhindern; er, Hatzfeld, rate daher nicht zu einer Konstitution, sondern zu einer zweckmäßigen, die königliche Gewalt nicht verletzenden Repräsentation; darunter verstehe er keine solche Versammlung, wie sie im November 1813 zum zweiten Male einberufen worden sei; diese habe den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprochen, und wie wäre das auch bei einer solchen Zusammenstellung möglich gewesen? „Die jetzige Versammlung besteht aus einigen 40 Mitgliedern aus allen Provinzen und Ständen des Königreichs, welche zwar mit vielen Lokal- und provinziellen Erfahrungen ausgerüstet sind, denen es aber größtenteils an richtigen höheren Staatsansichten und an besonderen administrativen und finanziellen Kenntnissen mangelt. Sie glauben, das große nationale Wohl mit dem beschränkten Rückblick auf das einseitige Interesse dieser Provinzen, ihrer Departements, ihrer Städte oder des platten Landes befördern zu können, und dazu kommt noch, daß viele dieser Repräsentanten, wie z. B. jene der großen Städte, welche meistens Justiz Commissarien sind, eigentlich nur als Lohnleute, ohne Besitz irgend einer Scholle Erde zu dieser Versammlung berufen wurden und folglich keinen andern Beruf zu haben glauben als für das Privatinteresse derjenigen, von denen sie gewählt und bezahlt sind, auf Tod und Leben zu kämpfen, weswegen denn auch solche Versammlungen nur zum Tummelplatz aller Privatleidenschaften dienen, ohne irgend etwas Großes zu bewirken, wenn auch hier und da obgleich mit ungeheurem Zeitverlust und sehr bedeutendem Kostenaufwand für das Land wenige zweckmäßige Gutachten vorgelegt worden sind." Fürst Hatzfeld riet, die interimistische Nationalrepräsentation aufzulösen, sobald sie ihre Beratungen über die bäuerlichen Verhältnisse, über die Frage, wie den Grundbesitzern überhaupt aufzuhelfen sei, und über ein paar andere wichtigere Gegenstände vorgelegt haben werde; dann müsse aber auch gleich jene Ordnung der Dinge eintreten, zu der man sich zu entschließen für rätlich erachte; denn die Erwartungen, man dürfe sagen: die Forderungen der Nation als Belohnung dessen, was sie geleistet habe, seien zu hoch gespannt, um sie ganz unbefriedigt oder auch nur eine geraume Zeit noch unbefriedigt lassen zu können. Es gelte eine solche Einrichtung zu treffen, bei welcher eine Ausdehnung der festzustellenden neuen Verfassung für die Zukunft ganz unmöglich werde, und wobei die königliche Gewalt und die monarchische Verfassung durchaus unangetastet bleibe. Man möge alle Staatsbehörden immer

einer strengen Verantwortlichkeit unterwerfen; der König und die Nation könnten dabei nur gewinnen, wenn über jedes neue Gesetz, über jede neue Auflage, über jede wesentliche Abänderung in der Staatsverfassung die Nation um ihre Meinung gefragt werde und ihre beistimmende Beratung vor der Emanierung der Edikte erforderlich sei, und wenn bei vorkommendem Mißbrauch der Gewalt die gerechten Beschwerden der Bedrückten auf dem graden Wege zu den Ohren des Königs dringen könnten; sei aber erst die Nation gehört, dann müsse der Monarch mit uneingeschränktem Willen entscheiden können, was er für das Beste und Zweckmäßigste halte. „Wenn es also gefährlich scheint eine förmliche Konstitution besonders in diesem Augenblick, wo alles noch in Gährung ist, zu bewilligen, wenn statt derselben eine nützliche zweckmäßige Landesrepräsentation bewürkt werden soll, dann halte ich vor allen Dingen für erforderlich, dieselbe aus wenigen Mitgliedern zu bilden" — Fürst Hatzfeld schlug vor: aus zwölf Deputierten und einem Präsidenten, die der König auswählen solle aus je sechs Kandidaten, die ihm Schlesien, Preußen, die rechts- und die linksseitigen Rheinlande, und je drei, die ihm die Mark, Pommern, Polen, Sachsen und Westfalen nennen solle; davon müßten aber in den Provinzen, wo sechs gewählt würden, immer wenigstens zwei, in den anderen wenigstens einer vom Adel sein und jeder Repräsentant ein wenigstens zur Hälfte schuldenfreies Vermögen in der Provinz besitzen und davon mindestens 1000 Taler reine Revenuen beziehen; königliche und Privatbeamte dürften nicht gewählt werden, ebensowenig Justizkommissarien und Rechtsgelehrte, welche angestellt seien oder eine Praxis ausübten [1]).

---

1) B. St.A. R 74 H 3 IX Nr. 19. Mit Bezug auf die Berufung der interimistischen Nationalrepräsentation schrieb Hatzfeld an Hardenberg: „Euer Durchlaucht werden sich vielleicht erinnern, daß ich schon damals in unseren vertraulichen freundschaftlichen Gesprächen manche Besorgnisse über die Zusammenberufung zu äußern wagte: Sie erwiderten nur, daß diese Versammlung blos berathend und darum nothwendig geworden sey, um verschiedenen neuen Einrichtungen bey der Nation mehr Eingang zu verschaffen. Die nachherigen Begebenheiten gaben mir die Vermuthung, daß E. D. schon damals die Zukunft ahndeten und diese Repräsentation mit dazu benutzen wollten, denen großen Opfern, welche einst nöthig werden würden, mehr Bereitwilligkeit zu verschaffen, auch dem dazu nöthigen Impuls mehr Nationalität zu geben" ... „Als nun diese erste NationalRepräsentation eine geraume Zeit versammelt war, durch die dazu berufene Individuen manche Ansichten in denen Provinzen unter den Einwohnern aller Klassen der Nation der Natur der Sache gemäs in Umlauf gebracht waren, glaubte selbe, das Höchstschwankende ihrer Stellung fühlend, von der Gnade S. M. des Königs sich eine Konstitution erbitten zu müssen, wodurch ihr Wirkungskreis näher bezeichnet und zugleich nützlicher gemacht werden könnte;

Wir wissen nicht, ob auch dieses zweite Gutachten vom Ende des März in die Hände des Königs gelangt ist; daß die Anschauungen, die in Hatzfelds und Dönhoffs Eingaben niedergelegt waren, in Wien an sein Ohr gelangten, daran läßt sich kaum zweifeln; Wittgenstein, Knesebeck und Ancillon vertraten sie jedenfalls mit nicht geringerer Energie, und wenn auch von Ancillons Hand nur ein Schriftstück etwas späteren Datums erhalten ist, so beweist doch Zerbonis Verfassungsentwurf vom 6. März 1815 vollauf, daß die Altpreußen und Feudalen auch auf dem Wiener Kongreß ihre Helfershelfer hatten, die unermüdlich gegen Hardenbergs Plan intrigierten. „So sehr ich auch", erklärte Zerboni in der Einleitung zu seiner Arbeit, „heiß und dankbar gegen den Monarchen fühle, der das Glück seines Hauses und das unsrige durch eine Constitution zu sichern im Begriff ist, so ängstlich bin ich doch bei dem Gedanken, dieses folgenschwere Werk, das keinen Widerruf, keine Deklaration gestattet, hier in Wien in einigen Wochen entwerfen und bei der Rückkunft nach Berlin sogleich als Gesetz bekannt gemacht zu sehen. Mir scheint es zu genügen, wenn Seine Durchlaucht der Herr Staatskanzler bei der Rückkunft nach Berlin den festen Entschluß Sr. Majestät, uns eine Constitution geben zu wollen, und die Hauptgrundsätze öffentlich aussprechen, auf welche die Constitution gegründet werden soll, und wenn sofort sichtbare Anstalten getroffen werden, sich über den wirklichen Entwurf einer Constitution mit wenigen, aber einsichtsvollen Männern — zu welchen ich die schreibenden Staatskünstler nicht rechne — aus den alten und den der Monarchie neu

---

diese Bitte war mit vielen wichtigen Gründen unterstützt, und man glaubte schon damals dabey keine Fehlbitte thun zu können. Diese Vorstellung selbst blieb zwar unbeantwortet, in Folge derselben aber erschien nach einiger Zeit ein kgl. Edikt, wodurch der Nation eine zweckmäßige Repräsentation zugesichert und hinzugefügt wurde, daß den Unterthanen bei dieser künftigen Einrichtung die Überzeugung fortwährend gegeben werden solle, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich immer bessere, was man aber ohne genaue Einsicht der Finanzen und der Administration bezwecken zu können ohnmöglich glaubte. Es war allerdings ein sehr großer Unterschied zwischen Repräsentation und Konstitution, allein das Edikt wurde misverstanden, und weil in demselben zugesagt war, daß den Unterthanen künftig von der Verbesserung des Staats und der Finanzen Kenntnis gegeben werden solle, stand nicht nur bey denen Repräsentanten, sondern auch bei dem größten Theil der Nation die Überzeugung fest, daß des Königs Majestät die Absicht hätten, künftig eine konstitutionelle Repräsentation unter gehöriger Mitwürkung bei der Administration, bei den Finanzen, bei der Gesetzgebung und dem Steuerwesen zu bewilligen, und jeder erwartete mit der höchsten Sehnsucht den Augenblick, wo die Hoffnungen in Erfüllung gehen sollten."

einverleibten Provinzen zu berathen." Wohl nicht viel später machte sich auch Ancillon ans Werk, eine ausführliche Abhandlung über das zur Zeit im Mittelpunkt der Interessen stehende Thema zu schreiben und darin ebenfalls die Ansicht zu verteidigen, es sei besser, die Konstitution noch hinauszuschieben und vor der Wiederherstellung des Friedens überhaupt nichts zu veröffentlichen; am 16. Juni 1815 hat Ancillon in sein Tagebuch eingetragen [1]): „Der König forderte von mir meine Abhandlung über die Verfassung zurück, um, wie er sagte, sie dem Staatskanzler selbst einzuhändigen und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten"; zum ersten Male hatte der König sie frühestens wohl im Mai gelesen? Eine Wirkung aber haben die feudalen und altpreußischen Bestrebungen auf Friedrich Wilhelm III. offenbar schon im März oder April ausgeübt; etwa um die Wende dieser beiden Monate mußte Hardenberg, den Humboldt am 3. und 9. April wieder als schwächlich und amtsmüde bezeichnete [2]), seine Absicht, eine Konstitution von Wien aus zu publizieren, aufgeben; der preußische König, vielleicht mitbeeinflußt durch den Zaren, der seinen Polen auch erst am Ende des Jahres eine Verfassung zu verleihen und sie ihnen zunächst nur in einer Proklamation in Aussicht zu stellen beschloß [3]), entschied sich dahin, die schwierige Arbeit bis zu seiner Rückkehr aus dem Feldzuge zu verschieben und vorläufig seinen Untertanen wie Kaiser Alexander nur ein ganz allgemein gehaltenes Versprechen zu geben. Letzteres geschah wohl mit auf Hardenbergs Drängen; denn Eichhorn hatte am 17. März an Stägemann geschrieben [4]), er solle mit allen Kräften dahin wirken, daß ehe der Staatskanzler nach Berlin komme, etwas im edlen popularen Sinne geschehe, nur nichts von der Art des letzten Indultedikts zum Besten der insolventen Gutsbesitzer; alles Frühere, was das Glück des letzten Krieges und die geschickte Leitung der preußischen Politik vergessen gemacht hatte, werde wieder aufgewärmt, und da seitdem der politische Sinn in Preußen allgemeiner und tiefer aufgeregt worden sei, so könne man daraus die große Zahl der Unzufriedenen und die Art ihrer Äußerungen leicht ermessen.

---

1) Ch. H. A., König Friedrich Wilhelms IV. Correspondenz. Ancillon.

2) Wilhelm und Caroline von Humboldt in ihren Briefen, 4. Band, S. 517 und 523.

3) Siehe die Proclamation de l'empereur Alexandre aux Polonais à l'occasion de la création du royaume de Pologne, Vienne 13./25. mai 1815 in dem Buch von Le Comte d'Angeberg Recueil des traités, conventions et actes diplomatiques concernant la Pologne 1762—1862. Paris 1862. S. 691 ff.

4) Franz Rühl a. a. O. II, S. 48—51.

Wie Varnhagen von Ense in den Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens (IV[3] S. 277 ff.) richtig erzählt, erhielt Stägemann von Hardenberg den Auftrag, auch dieses Verfassungsversprechen zu entwerfen; es war vor dem 21. April sicherlich fertig[1]) und hat Hardenberg vermutlich zu Beginn des folgenden Monats vorgelegen[2]). Der Kanzler strich darin einiges zunächst mit Blei, um es nachher mit Tinte zu verbessern: den Eingang, das Wort „Landschaften" und die Silben „schaftlichen" in dem dazugehörigen mit „Ständen" zusammengesetzten Adjektiv, im vorletzten Paragraphen den Termin, bis zu dem die Kommission ihre Arbeiten erledigen solle; ihren Beginn verschob er vom 1. Juni auf den 1. Juli; im § 9 fügte er hinzu, der Kanzler habe als ihr Präsident das Resultat ihrer Beratungen dem Könige demnächst vorzulegen. Am 10. Mai schrieb ein Sekretär den verbesserten Entwurf ins Reine[3]); am 15. unterbreitete ihn Hardenberg dem Könige zur Vollziehung; das Ergebnis dieser Unterredung war, daß § 3 „die Provincialstände werden Landstände genannt" wegfiel, die andern umnumeriert wurden, an die Stelle der Bezeichnungen „Landstände" und „Reichsstände" „Provinzialstände" und „Landes-Repräsentanten" traten und man den Beginn der Kommissionssitzungen noch mehr verschob: auf den 1. September. Seinem Freunde Schulz glaubte Stägemann schon an diesem Tage mitteilen zu können[4]): „Eine Verordnung wegen der Constitution hat der König vollzogen" — das war ein Irrtum; denn die noch nicht vollzogene Reinschrift trägt den Mundierungsvermerk CZ 16/5 (d. h. Carl Zahn 16. Mai)[5]). Am 15. Mai hat Friedrich Wilhelm III. an dem wichtigen Aktenstück doch noch einiges auszusetzen gehabt, den Namen „Reichsstände" verworfen und wahrscheinlich auch den Anfangstermin der Beratungen vom 1. Juli auf den 1. September verlegt[6]); erst am 22. Mai setzte er dann seinen Namen unter die nochmals abgeschriebene Urkunde und legte, wie Stägemann zwei Tage später an Schulz schrieb, nicht die mindeste Schwierigkeit in die Sache[4]).

---

1) Siehe oben S. 206.

2) Der Datierungsmonat April am Schlusse ist mit Blei durchgestrichen, doch wohl von Hardenberg wie die andern von ihm mit Blei verbesserten Stellen.

3) Mundierungsvermerk C. Z. (= Carl Zahn) 10./5. auf dem Stägemannschen, von Hardenberg verbesserten Entwurf.

4) Franz Rühl a. a. O. II, Einleitung S. XXIV.

5) B. St.A. R 74 H 3 IX Nr. 19.

6) Varnhagen von Ense erwähnte nur die Verbesserung der „Reichsstände" in „Landesrepräsentanten".

Humboldt machte seiner Gattin am Abend des 25. Mai die erfreuliche Mitteilung, daß Hardenberg an diesem Tage froher Laune gewesen sei; es war aber doch kein voller Sieg, den er errungen hatte, und nur zu bald sollten ihm seine Zirkel wieder gestört werden. Alle die Schwierigkeiten, auf die man bei den Beratungen der Konstitution im Frühjahr 1815 gestoßen war, blieben durch das Verfassungsversprechen ungelöst; man mußte, um beide Parteien zufriedenzustellen oder wenigstens nicht vor den Kopf zu stoßen, ihr Hauptschlagwort in den Text hineinbringen und, was die Kompetenzen der Landesrepräsentanten betraf, um den König nicht zu verletzen, ihnen als Wirkungskreis in ziemlich unklarer Ausdrucksweise die Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung überlassen, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung beträfen; so kam einerseits die von den Liberalen heiß ersehnte Repräsentation des Volkes hinein, und andererseits wurde den Altpreußen versprochen, die Provinzialstände, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden seien, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten[1]). Ein Haupttriumph aber war für Hardenbergs Gegner die Verschiebung des Beginns der Kommissionssitzungen auf den 1. September; das bis dahin verfließende Vierteljahr kam ihnen gerade recht für neue Bearbeitungen des Königs; sie machten sich nun eifrig ans Werk, um Friedrich Wilhelm III. noch mehr einzunehmen gegen die Massen und ihre politische Reif- oder Halbreiferklärung, und besonders Ancillon scheint in der vordersten Linie gestanden zu haben als Prophet der gefürchteten Revolution in Preußen. Das Wesentliche scheine ihm zu sein, sagte er in einer noch während des Feldzuges 1815 verfaßten Denkschrift[2]), die Konstitutionsangelegenheit zu vertagen und vor dem Frieden nichts verlautbaren zulassen. Énoncer des principes généraux c'est énoncer des principes vagues toujours dangereux parce que les malveillants y mettent ce qui n'y est pas, et que les esprits bornés

1) Friedrich Meusel nannte das Verfassungsversprechen von 1815 im Gespräch mit mir wiederholt ein Kompromiß. Ob die dazu erforderliche Bereitwilligkeit der Gegner, die eine andere oder Forderung fallen zu lassen, damals schon vorhanden war, entzieht sich meiner Beurteilung; auf Grund des mir zu Gebote stehenden Quellenmaterials möchte ich es bezweifeln. Bei Hardenberg beschränkte sich die Nachgiebigkeit meines Erachtens darauf, daß er auf die Ausarbeitung einer vollständigen Verfassung für Preußen in Wien verzichtete; die bereits zutage getretenen Streitfragen wollte und konnte dieser schmiegsame Eklektiker durch die Proklamation vom 22. Mai gewiß nicht entscheiden; er meinte ihre Lösung dadurch einer baldigen Zukunft vorzubehalten.

2) B. St.A. R92, Albrechts Nachlaß, Nr. 45 Denkschriften von Ancillon.

n'y voyent pas même ce qui y est. Toute déclaration de ce genre qui précéderoit la constitution, auroit une partie des inconvénients de la déclaration des droits de l'homme qui a fini par renverser tous les droits ... Vouloir changer la constitution de la Prusse c'est vouloir opposer des bornes et mettre des entraves à l'autorité souveraine telle quelle existe, ou plutôt c'est vouloir introduire un partage dans la souveraineté et faire résulter la loi du concours de plusieurs volontés, tandisque jusqu'à présent elle est émanée d'une seule.

Das Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815 ist erst am 8. Juli in Nr. 9 der „Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten" erschienen — der Schluß ist wohl unabweisbar, daß diese überaus lange Verzögerung auf Hardenbergs Gegner zurückzuführen ist, und daß vornehmlich Ancillons Beredsamkeit den König bestimmte, den Kämpfern durch eine solche Anerkennung das Selbstbewußtsein nicht noch mehr zu stärken[1]).

1) In sein Tagebuch trug Ancillon zum 18. Juni 1815 ein: „Mittags war großes Gastmahl bei dem F[ürsten] St[aats] K[anzler]. Meine Wenigkeit ward auch eingeladen. Er empfing mich mit der ihm angebohrnen freundlichen Höflichkeit, aber nicht mit der gewöhnlichen Freundschaft. Dieses schrieb ich dem Umstande zu, daß den Tag vorher der König ihm meine Abhandlung über die Verfassung mitgetheilt hatte. Es liegt tief in dem Wesen eines jeden Ministers, daß er es schon sehr schwerlich verzeiht, wenn ein Mensch über einen wichtigen Gegenstand anders wie er denkt; noch unangenehmer ist es ihm, wenn dieser Mensch seine Meinung ausspricht, und völlig unerträglich, wenn dieser gemeine Adams-Sohn sich erdreistet, diese seine Ideen dem Herrscher vorzulegen und dieser dies nicht ungnädig aufnimmt" (C h. H. A., König Friedrich Wilhelms IV. Correspondenz. Ancillon).

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen

Das gesamtstaatliche Finanzkollegium des Jahres 1655

Von Walther Koch

Die Frage, ob die 1651 gebildete Kommission der Staatskammerräte (Waldeck, Blumenthal, Schwerin, Tornow) fortbestanden habe, ist von Isaakſohn, Erdmannsdörfer und Breysig diskutiert worden.

Isaakſohn [1]) hatte eine dem Wesen nach kontinuierliche Entwicklung der Staatskammerräte bis zur Geheimen Hofkammer von 1689 behauptet. Erdmannsdörfer [2]) erklärte die Kontinuität der Staatskammerräte für „ziemlich problematisch". Er machte darauf aufmerksam, daß nach Rauchbar [3]) die Geschäfte der Staatskammerräte später allein in die Hand Schwerins gelegt worden seien, worüber er weitere archivalische Aufklärung erhoffte.

Breysig [4]) leugnete ebenso jede Kontinuität, festen Boden hatte er erst wieder mit der Bestallung Raban [5]) v. Cansteins zum Leiter der Gesamtkammerverwaltung unter den Füßen. Isaakſohn hatte sich in seiner Geschichte des preußischen Beamtentums II. 122 A. 2 auf Schreiben [6]) vom März und April 1655 gestützt, die auf ein gesamtstaatliches Kammerkolleg schließen lassen; er sah darin das alte Kolleg der Staatskammerräte von 1651. Hirsch [7]) hat erneut auf diese Briefstellen aufmerksam gemacht und die Vermutung ausgesprochen, daß diese Kommission aus Schwerin, Somnitz und Tornow bestanden habe, wie man aus der Konzipierung der Finanzreskripte in den folgenden Monaten schließen könne. Die Bildung dieser Kommission führt Hirsch auf den Streit [8]) zwischen Waldeck und Schwerin Anfang 1655 zurück.

---

1) Isaakſohn, Die Reform des kurf. brandenb. Kammerstaates 1651/52. Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landesk. XIII. 190.
2) Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. XIII. 563.
3) Rauchbar, Leben und Taten des Fürsten Waldeck. I. 38.
4) Breysig, Finanzen des Großen Kurf. S. 25, Anm. 2.
5) Breysig, Fin. 391.
6) S. Orlich, Geschichte des preuß. Staates im 17. Jahrh. III. 48. 49. 51.
7) Hirsch, Der Versuch einer Finanzreform in Brandenburg in den Jahren 1651—55. Schmollerfestschrift 1908.
8) S. Erdmannsdörfer, Urk. u. Aktenstücke d. Groß. Kurf. VII. 730 ff.

Zwischen 1652 und 1655 habe Schwerin als Kammerdirektor allein die oberste Leitung des Kammerwesens gehabt[1]). Von der Anfang 1655 gebildeten Kommission konnte Hirsch[2]) etwa bis in den Juni 1655 die Existenz nachweisen.

Diese von Hirsch aus vielen Schriftstücken erschlossene Existenz eines Gesamtstaatskammerkollegs kann ich auf Grund ihres Einsetzungsreskriptes bestätigen, bis auf wenige Abweichungen. Das am 6. Mai 1655 erlassene Schreiben[3]) klärt die Frage nunmehr völlig auf und verdient deshalb wohl, besprochen zu werden in Ergänzung zu Breysigs Publikation der Finanzen des Großen Kurfürsten, wo die das Schreiben enthaltenen Akten noch nicht verwendet werden konnten. Das Schreiben ist gerichtet an den Oberjägermeister[4]), Somnitz und Tornow, die dem bisherigen alleinigen Leiter Schwerin zur Seite gestellt werden. Schwerin hatte sich oft beklagt, daß ihm die Sorge für die Notdurft des Hofstaates und „was mehr davon dependiret" viel zu schwer falle, besonders weil man immer glaube, er habe die absolute Disposition über alle Einkünfte, so daß an ihm die Schuld liege, wenn ein Jedweder das Seinige nicht vor voll bekommen könne. Schwerin hatte nämlich nicht über die Schatullgelder zu bestimmen, wie aus einem Schreiben des Kurfürsten an Schwerin vom 15. Oktober 1652 hervorgeht[5]). Aus diesem Grunde bat Schwerin, ihn „dieser unseligen Verwaltung gar in Gnaden zu entheben oder aber aufs wenigste ihm andere mehr zuzuordnen, die ihm nicht allein in solcher schweren Verrichtung assistieren," sondern auch seine Redlichkeit bezeugen könnten. Schon im Herbst 1652 hatte Schwerin gebeten, ihn der Verwaltung der Hofstaatsnotdurft zu entheben. Der Kurfürst hatte am 15. Oktober 1652 Schwerins Gesuch abgelehnt, „dieweil gleich izo niemands vorhanden, der sich hiemit beladen lassen will." Schwerin hatte sich auf die zu Cleve gemachte Ordnung berufen, also auf die Kommission der Staatskammerräte. Doch der Kurfürst antwortete, es scheine, „daß dieselbe bei jetziger Beschaffenheit nicht allerdings zu praktizieren." So forderte der Kurfürst, daß Schwerin „bis auf fernere gnädigste Verordnung darin continuiere, daß zu rechter Zeit der Hoffstadt versorget werde."

Auch 1655 wollte der Kurfürst Schwerin seines Amtes nicht entheben. Dagegen gab er nun der Bitte Schwerins nach, ihm Gehilfen zuzuordnen, weil Schwerin noch andere Verrichtungen hatte. So sollen der Oberjägermeister, Somnitz und Tornow, „hinführo nebst ihm alle Sachen, so einigerlei Weise statum oeconomicum concerniren collegialiter vornehmen und respiciren."

Eine eigentliche Instruktion will der Kurfürst jetzt noch nicht geben. Die Staatskammerräte hatten dagegen am 4. Dezember 1651 eine In-

---

1) Hirsch 35.
2) Hirsch 47.
3) Kgl. H.-Arch. Rp. XI, Hofhalt. Gen. 1.
4) Jobst Gerhard v. Hartenfeld s. Meinardus, Prot. und Rel. V. 31[4].
5) Kgl. H.-Arch. Rp. XI. Hofhalt. Gen. 1.

struktion erhalten, d. h. eine ins einzelne gehende Aufstellung der Aufgaben ihrer Verwaltung. Einen solchen Arbeitsplan enthält das Reskript vom 6. März 1655 nicht, dagegen eine Geschäftsverteilung, die in der Instruktion von 1651 nicht gegeben wurde. War 1651 die Institution der Staatskammerräte mehr eine Kommission, die hauptsächlich für bestimmte, einmalige Zwecke gebildet war — schreibt doch Blumenthal am 7. April 1652 an Waldeck: „Wenn wir vier nur einmal ein halbes Jahr lang könnten beisammen sein," wie denn auch die Geschäfte der Staatskammerräte auf dem Wege des brieflichen Verkehrs erledigt wurden [1]) — so handelte es sich 1655 um ein Kolleg, das von Anfang an ständig gedacht war. Das Kollegium hat keine rein kollegiale Verfassung, sondern eine mehr bureaukratische Zuspitzung in dem Direktor, ein Amt, das Schwerin behalten sollte. Diesem Direktor wurden die drei Räte zur Assistenz beigegeben und zwischen ihnen zum erstenmal in der Entwicklung der Finanzbehörden Brandenburgs eine Departementsteilung angeordnet. Es wurden ein Fachdepartement und zwei Provinzialdepartements gebildet, nämlich der Oberjägermeister sollte wie bisher die Aufsicht auf alle Holzschreiber führen, die Schatulleinkünfte wurden demnach dem neuen Kollegium auch unterstellt. Die Holzschreiber sollten dem Oberjägermeister „allzeit richtigen Staat ihrer Einnahme und Ausgabe überschreiben." Somnitz sollte „gleichergestalt richtigen Staat über unsere Clevische und angehörige, auch Pommerische, Halberstädtische und Mindische Lande halten," während Tornow die Churbrandenburgischen und Preußischen Lande zugeteilt bekam. Ein jeder sollte nun, „was von solchen Orten einkommt und zu dieser materia gehörig ist, zu sich nehmen." Aus allen einzelnen Etats sollte Schwerin einen „Universalen Staat formieren", also einen Generaletat aufstellen. Damit ist die Forderung klar ausgesprochen, die die Grundlage einer gesamtstaatlichen Finanzwirtschaft bilden mußte, die aber erst durch Knyphausen wirklich erfüllt wurde. Die Staatskammerräte hatten zwar auch schon als ihre „vornehmste Charge" aufgetragen bekommen, „daß sie aus allen Unsern ordinar und extraordinar Einkommen gewisse Nachricht beibringen sollten" [2]). Aber die planmäßige Aufstellung einer Gesamtübersicht ist darin doch noch nicht so klar formuliert wie 1655. Innerhalb des Kollegs hatte Schwerin sich von einem jeden seiner Räte vortragen zu lassen, „was an einem oder anderm Orte durch Schreiben zu urgieren und darauf solches zu expedieren." Allein „die Resolutiones und Rescripta sollten vorher von allen Räten gesehen und gelesen werden, ähnlich wie auch heute in den Abteilungen der Ministerien nach Erlaß eines Schreibens bei den verschiedenen Räten die Konzeptenmappe herumgeht, damit jedes Abteilungsmitglied von dem Gang der Geschäfte Kenntnis hat. Doch scheint 1655 auch eine Art von kollegialer Kontrolle beabsichtigt, da ja die Schreiben vorher gelesen werden sollten. Über die Verhandlungen des Kollegs sollte Protokoll geführt werden.

1) Erdmannsdörfer, Graf Georg Friedrich von Waldeck, S. 61.
2) Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landesk. XIII. 193.



Innerhalb der Departements sollten die Räte so wenig selbständig sein, daß nicht sie, sondern Schwerin die einzelnen Etats prüfen sollte. Diese unklare Vermischung von kollegialer und bureaukratischer Geschäftsbehandlung mag dadurch veranlaßt worden sein, daß zwar Schwerin auch in seiner Verantwortung entlastet werden wollte, aber keineswegs gewillt war, die leitende Stellung deswegen aufzugeben. Dieser Zentralfinanzbehörde entsprach aber nicht eine Zentralkasse der Kammerverwaltung. Die Scheidung in Hofrentei und Schatulle blieb, dagegen wurde die Einnahme der Salzgelder durch Tornow ausdrücklich als vorübergehender Zustand, bis Tornow seine vorgeschossenen Gelder wieder zurückerhalten habe, erklärt. Die Rechnungen der Hofrentei und Schatulle sollten jährlich von dem Kollegium abgenommen und dem Kurfürsten darüber Bericht erstattet werden. An bestimmten Tagen, über die sich die Räte mit dem Direktor zu vergleichen hatten, sollte das Kollegium zusammenkommen, auf diese Tage sollten die täglichen Sollicitanten verwiesen und alsdann kollegialiter verabschiedet werden. Als wirkliche Behörde erweist sich das Kollegium auch dadurch, daß es ein Sitzungslokal auf dem Schlosse, einen Sekretär und einen Schreiber (diesen Posten sollte der Kammerschreiber Happe bekleiden) erhält. „Unsere" Kanzlei, also die Geheime Kanzlei, durfte in den Kammersachen nichts mehr ausfertigen.

Diese Bestimmungen sind eine grundsätzliche Neuerung gegenüber der Institution der Staatskammerräte, die als Kommission jedes Subalternpersonals entbehrte. Dagegen war 1655 ein wirkliches Collegium formatum gebildet worden, das sich im Wesen mit der späteren Geheimen Hofkammer deckt.

Als erstes Zeichen der Tätigkeit dieses Kollegiums ist das Reskript vom 30. März 1655 erhalten, das an die Regierungen der verschiedenen Länder gesandt wurde, worin befohlen wurde, einen Kammeretat und einen Extrakt über die Einnahme und Ausgabe zu überschicken und die ausstehenden Kammergefälle und Restanten beizutreiben befohlen wurde[1]. Aus diesen Rundschreiben hat Hirsch ganz richtig auf eine im Anfang des Jahres 1655 stattgefundene neue Organisierung der Finanzverwaltung geschlossen[2], während Isaaksohn[3] darin die alte Kommission der Staatskammerräte von 1651 erblickte. Das neue Kollegium ist gemeint, wenn der Kurfürst schreibt, er habe den ganzen Kammeretat „einigen von seinen Geheimen Räten zu respicieren aufgetragen". Nur ein Bericht, der der Halberstädtischen Regierung, ist bis jetzt bekannt (21. April)[4], der aber nicht die Erwartungen des Kurfürsten erfüllte. Er war rechnerisch nicht übersichtlich genug. Am 30. Mai 1655[5] wurde deshalb dem Halberstädtischen Landrentmeister Kemnitz von neuem befohlen, einen Generaletat von allen Domänen und Intraden, einschließlich der Kontributionen und Münzgelder, die nur gesondert ver-

1) Orlich, Geschichte d. preuß. Staates. III. 48/49. Hirsch 44.
2) Hirsch 43.
3) Isaaksohn, Geschichte d. preuß. Beamtentums. II. 122 Anm. 2.
4) Hirsch 45.
5) Orlich III. 54.

zeichnet werden sollten, einzusenden, ferner einen Spezialetat von jedem Amt. Daraus entnimmt man, daß auch die Kriegsgefälle der obersten Finanzverwaltungsbehörde unterstellt werden sollten, ebenso wie 1651 den Staatskammerräten (§ 20 der Instruktion vom 4. Dezember 1651). Sind diese von Orlich mitgeteilten Schreiben die unmittelbaren Zeugen der Tätigkeit des neuen zentralen Kammerkollegiums, so hat ein ungenannter Geheimer Rat, den Meinardus mit Tornow identifiziert[1]), in einer Denkschrift vom 16. [26.] März 1655, also 10 Tage nach Erlaß des Einsetzungsschreibens vom 6. März auf die Reorganisation der Kammerverwaltung Bezug genommen[2]). Der Verfasser sagt, der Kurfürst habe die Einkommen seiner Lande gewissen Personen distribuieret. Da Tornow selbst dem neuen Kollegium, also den gewissen Personen angehörte, scheint es doch zweifelhaft, ob Tornow wirklich diese Denkschrift vom 16. März 1655 verfaßt haben kann[3]). Denn der Verfasser fährt fort, daß er nebest denen allen menschmüglichen Fleiß anwenden wolle, daß solche Einkommen beigeschafft würden. Tornow konnte sich nicht gut neben das Kolleg stellen, eher schon Schwerin. Nur wenige Monate sieht man das Kollegium in Wirksamkeit, nur zu bald wurde es durch den nordischen Krieg auseinandergesprengt. Von 1659 ab führte nur noch ein einzelner Beamter die Leitung der Gesamtstaatskammerverwaltung, bis dann 1689 wieder in der Geheimen Hofkammer das Kollegium wiedererstand.

In der Reihe der immer erneuten Versuche des Großen Kurfürsten, die finanziellen Kräfte seiner Länder zusammenzufassen, eine gesamtstaatliche Kammerverwaltung zu schaffen, bildet das Kollegium vom Jahre 1655 ein bedeutsames Glied, zumal hier zum ersten Male die Organisation der Zentralfinanzbehörde entworfen ist, die in einer langen Entwicklung ihren Abschluß in der Errichtung des Generalfinanzdirektoriums im Jahre 1713 findet.

Ein erdichtetes Memoirenwerk aus der Zeit der Befreiungskriege

Von Fritz Curschmann

In der bekannten Memoirenbibliothek, die das Verlagshaus Robert Lutz in Stuttgart herausgibt, sind in den letzten Jahren — wie könnte es anders sein — auch eine Reihe von Denkwürdigkeiten aus der Zeit der großen Kämpfe vor 100 Jahren erschienen, unter ihnen die Lebenserinnerungen eines preußischen Reiteroffiziers, der in den Jahren von 1806—1815 sein Roß auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen — in Deutschland, Frankreich, Rußland, Spanien — getummelt hat.

1) Meinardus, Protokolle und Relationen. V. 13.
2) Meinardus V. 14.
3) Meinardus V. 15—23.

Friedrich M. Kircheisen, bekannt als Verfasser einer Anzahl Bücher über die Napoleonische Zeit und Herausgeber einer großen Napoleonbibliographie, hat das 1861 zuerst erschienene Buch[1]) 1911 wieder neu herausgegeben[2]), und seitdem hat es bereits die vierte Auflage erlebt. Wer das Buch gelesen hat, wird sich über diesen Erfolg nicht wundern, denn der wackere Reitersmann, von dem es handelt, hat viel erlebt und versteht zu erzählen; literarisch steht sein Werk erheblich über dem Durchschnitt dessen, was heute oft an Lebenserinnerungen von Mitkämpfern aus den Befreiungskriegen gedruckt wird. Um so mehr wird man bedauern, daß die Persönlichkeit des Helden bisher im Dunkeln geblieben ist: der erste Herausgeber nennt seinen Familiennamen nicht, sondern bemerkt in einer Nachschrift nur, daß der würdige Veteran, dessen Lebenslauf er nach den ihm „überlieferten Tagebüchern und Aufzeichnungen" zu schildern versucht habe — eine gewisse Überarbeitung scheint also zugegeben zu werden —, vor zwei Jahren, d. h. also 1859 gestorben sei[3]). Kircheisen bedauert in seiner neuen Ausgabe, daß es ihm „trotz aller Nachforschungen nicht gelungen sei, den Namen dieses wackeren Reitersmannes zu entdecken" und meint, man müsse sich schon mit dem begnügen, was er selbst von sich berichte[4]). Das ist nun nicht wenig, wie sich gleich zeigen wird, und die zahlreichen genauen Daten scheinen, was ja auch gut zu den Angaben des Herausgebers paßt, deutlich auf gleichzeitige Aufzeichnungen, Tagebücher und ähnliches, hinzuweisen:

Geboren wurde unser Held 1786 als Sproß einer alten pommersch-mecklenburgischen Adelsfamilie in der pommerschen Garnisonstadt des Vaters. Der Vater selbst stand damals als Stabsrittmeister im Schulenburg-Husarenregiment, den früheren Belling-, später Blücherhusaren[5]). 1792 rückte der Vater mit seinem Regiment ins Feld gegen Frankreich und fiel hier 1793, nachdem er sich vorher den Orden pour le mérite erworben hatte. In Mecklenburg, auf dem Gute des Großvaters, der früher bei den Schwarzen Husaren Friedrichs des Großen[6]) als Rittmeister gestanden hatte, wuchs der Sohn auf. 1802 trat der Verfasser der Denkwürdigkeiten in Stolp beim alten Regiment des Vaters als Standartenjunker ein, leistete hier am 27. Juli desselben Jahres den Fahneneid, wurde 1804 nach Münster versetzt, wo damals

1) Ein deutsches Reiterleben. Erinnerungen eines alten Husarenoffiziers aus den Jahren 1802—1815. Herausgegeben von Julius von Wickede. Berlin (Alexander Duncker) 1861. 3 Bände.

2) Wider Napoleon! Ein deutsches Reiterleben 1806—1815. 2 Bde.

3) Bd. III S. 305.

4) Vorwort Bd. I S. VI.

5) Ungenau sprechen die Lebenserinnerungen schon 1786 vom Blücher-Husarenregiment. Blücher trat erst, nachdem er seit 1773 außer Diensten gewesen war, im März 1787 wieder als Major und Schwadronschef in sein altes Regiment ein (W. v. Unger, Blücher I, 74). Regimentschef wurde Blücher erst 1794 (ebd. S. 185).

6) Gemeint ist natürlich das Stammregiment der heutigen Leibhusaren, das von seiner Errichtung (1741) an immer die schwarze Uniform getragen hat. Anfangs (1758—1764) trugen allerdings auch die Bellinghusaren schwarze Uniform, doch können diese nicht gemeint sein, weil ja dann der Großvater in demselben Regiment gestanden hätte, wie Sohn und Enkel.

der Regimentschef Blücher sein Hauptquartier hatte und auch zwei Schwadrone seiner Husaren lagen, Sommer 1805 Kornett, 1806 bei der Mobilmachung Leutnant, Teilnahme an der Schlacht bei Auerstädt und Blüchers Rückzug bis Lübeck, hier im Straßenkampf verwundet, entging er der Kapitulation von Ratkau. Zu Beginn des Jahres 1807 in Ostpreußen, Abschied wenige Wochen nach dem Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) bei der Verminderung des preußischen Heeres. Teilnahme an der ersten Hälfte von Schills Zug bis zum Ausscheiden infolge von Verletzungen durch Sturz mit dem Pferde (11. Mai 1809). Juni 1809 vom Herzog von Braunschweig als Premierleutnant bei den Husaren seines Korps angestellt, Zug mit dem Herzog durch Norddeutschland bis zur Einschiffung nach England.

März 1810 Abschied aus dem Korps des Herzogs von Braunschweig, Fahrt nach Portugal, hier Ankunft am 1. Juni 1810, Dienst als Volontäroffizier beim Stabe des englischen Generals Crawford, ohne doch endgültige Anstellung in der deutschen Legion finden zu können, daher Rückkehr nach England (19. Januar 1812).

Fahrt nach Rußland, Ankunft in Petersburg 2. Juni 1812, am 20. Juni 1812 im Großen Hauptquartier zu Wilna, Anstellung als Rittmeister im russischen Elisabethgard-Husarenregiment (24. Juni 1812).

Januar 1813 auf die Nachricht von der Konvention von Tauroggen wieder Abschied aus russischen Diensten. Rittmeister in der ostpreußischen Landwehrkavallerie, Juli 1813 zur Schlesischen Armee, hier seit 12. August beim Stabe des russischen Generals von Sacken unter gleichzeitiger Versetzung als aggregierter Rittmeister in das westpreußische Dragonerregiment. Bei Sacken bis nach der Eroberung von Paris, vom Mai 1814 bis Ende des Jahres beurlaubt, erst Januar 1815 wieder beim westpreußischen Dragonerregiment in dessen rheinischen Quartieren eingetroffen, weiterhin bei der Ausbildung der neuerrichteten westfälischen Landwehrkavallerie beschäftigt. Bei Wiederbeginn der Feindseligkeiten Führer einer westfälischen Landwehrschwadron im 1. preußischen Korps, von Zieten, 4. Brigade Graf Henkel von Donnersmark. Mit der schweren Verwundung des Helden in der Schlacht bei Belle Alliance schließen die Lebenserinnerungen.

Man sieht, die Lebensdaten sind zahlreich genug, der Offizier, um den es sich handelt, hat berühmten Regimentern angehört, deren Regimentsgeschichten uns gut bearbeitet und leicht zugänglich vorliegen. Seine Persönlichkeit müßte also nicht allzuschwer festzustellen sein. Wir greifen zunächst zu der erst vor wenigen Jahren erschienenen „Geschichte der Blücherhusaren“ von Pretzell[1]). Eine Rangliste vom April 1793 zeigt unter den Rittmeistern tatsächlich einen Mecklenburger und einen

1) Gerhard Pretzell, Vincere aut mori! Geschichte des Blücherhusaren-Regiments. Berlin 1909. Daneben das ältere Werk von Kurt Wolfgang von Schöning, Geschichte des Königlich Preußischen fünften Husaren-Regiments, mit besonderer Rücksicht auf Gebhard Lebrecht von Blücher, dem ehemaligen Chef dieses Regiments. Berlin 1843.

Pommern (von Klinggräff und von Grape[1]), aber sie haben beide nicht den Verdienstorden erhalten und sind auch nicht im Feldzuge gefallen[2]), sondern bald nach dem Kriege verabschiedet worden[3]). Weiter — auch eine Rangliste des Regiments nach dem Stande vom Juni 1806 ist bei Pretzell wiedergegeben[4]), aber keiner der Leutnants oder Kornetts trägt denselben Namen, wie einer der Rittmeister von 1793. Wie steht es nun mit dem Großvater bei den Schwarzen Husaren? Mackensens Regimentsgeschichte der Leibhusaren müßte Auskunft geben[5]). Wieder ein Mißerfolg, kein Name findet sich, dessen Träger der Gesuchte sein könnte[6]). Man sieht, zum mindesten ist, was über den Vater und Großvater des Helden berichtet wird, freie Erfindung des ersten Herausgebers der Lebenserinnerungen, Julius von Wickede, der demnach seine Vorlage stärker überarbeitet hätte, als sein Nachwort auf den ersten Blick vermuten ließ.

Sind die Lebensschicksale des Blücherhusaren selbst aber vielleicht doch glaubwürdig, das könnte, wer genau sein will, noch nachprüfen: Drei Kornetts werden im Sommer 1806 befördert, Otto von Tornow, Gebhard von Blücher und Carl von Krottenauer[7]). Der zweite ist ein Sohn des Regimentschefs, der erste oder dritte käme eventuell als der Held von Wickedes Buch in Frage. Aber auch hier paßt wieder verschiedenes nicht: Krottenauer ist Altmärker, Tornow zwar Mecklenburger, aber er hat sich nicht auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen Europas herumgeschlagen, sondern ist seinem Regiment treu geblieben und in ihm bis zum Rittmeister avanciert[8]). Die nächste nachprüfbare Tatsache, Verwundung bei Lübeck: Keiner der Leutnants des Blücherhusaren-Regiments ist verwundet in Lübeck zurückgeblieben und dadurch der Kapitulation von Ratkau entgangen, alle vielmehr, die bis Lübeck kamen und am Leben blieben — es fiel der Sekondeleutnant von Bassewitz —, gerieten auch in französische Gefangenschaft[9]).

Beim Zuge Schills[10]) war ein Offizier der Blücherhusaren beteiligt, von Krottenauer, also sogar einer der drei 1806 Avancierten. Man könnte denken, daß vielleicht jetzt — nach der erdichteten Jugend-

---

1) Pretzell S. 591.

2) Vgl. bei Pretzell S. 669 Liste der verliehenen Auszeichnungen und S. 574 Liste der gefallenen Offiziere.

3) Vgl. Schöning, Die Offizierabgangsliste, S. 551.

4) Pretzell S. 597.

5) Mackensen, Schwarze Husaren. Geschichte des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 und des 2. Leib-Husaren-Regiments Kaiserin Nr. 2. 2 Bde. Berlin 1892.

6) Mackensen gibt eine ganze Reihe von Ranglisten des schwarzen Husarenregiments aus fridericianischer Zeit.

7) Dies ergibt der Vergleich der Ranglisten vom Juni und Oktober 1806; Pretzell S. 597 ff.

8) Das ergeben die verschiedenen bei Pretzell mitgeteilten Ranglisten, hier erscheint er zuletzt 1830 als ältester Rittmeister.

9) Vgl. bei Schöning S. 374 ff. die Rangliste vom 28. Sept. 1807 mit Angabe über das Schicksal jedes einzelnen Offiziers seit dem Ausmarsch 1806.

10) Über Schill und alles, was mit ihm zusammenhängt, zuletzt eingehend: Binder von Krieglstein, Ferdinand von Schill. Berlin 1902.

geschichte — Wickede sich auf wirkliche Lebenserinnerungen zu stützen beginnt. Wieder aber ergibt sich der größte Unterschied zwischen den Schicksalen Krottenauers [1]) und denen des Helden der Lebenserinnerungen: Krottenauer war, wie schon bemerkt, Altmärker, er hat sich nicht als verabschiedeter Offizier Schill angeschlossen, sondern war 1808 in das 2. Brandenburgische Husarenregiment versetzt worden, auch schied er nicht durch Unfall während des Unternehmens vorzeitig aus, sondern kam bis Stralsund und gehörte zu dem Teil von Schills Truppen, der sich unter Führung des Leutnants von Brünnow durchschlug [2]).

Ganz ähnlich ist das Ergebnis, wenn man das Offizierkorps der Kavallerie des Herzogs von Braunschweig [3]) auf ehemalige Blücherhusaren durchmustert [4]): Premierleutnant Sigismund von der Osten und Sekondeleutnant Heinrich von der Osten [5]). Nur der erste kommt nach Wickedes Angaben in Betracht: er ist Pommer, hat auch den ganzen Zug des Herzogs mitgemacht, ist nach England und von da nach Spanien gekommen [6]). Der Held der Lebenserinnerungen kann aber auch er nicht sein, er war viel zu alt — schon 1772 statt 1786 geboren —, daher wurde er auch schon 1800 Leutnant (statt 1806), am Zuge von Thüringen nach Lübeck nahm er nicht teil [7]) und während der Befreiungskriege ist er auch nicht wieder ins Heer eingetreten.

Die Nachprüfung der Schicksale von Wickedes Reitersmann in Spanien und Rußland entziehen sich meiner Nachprüfung, ebenso ließ sich nicht feststellen, ob 1813 zum Stabe des russischen Generals von Sacken ein Rittmeister des 1. Westpreußischen Dragonerregiments kommandiert war [8]), und schließlich fehlte es — begreiflicherweise —

---

1) Die Lebensdaten K.'s bei Binder von Krieglstein S. 236 f.

2) Auch die weiteren Lebensschicksale K.'s haben nicht die geringste Ähnlichkeit mit dem, was Wickede erzählt: Festungshaft wegen Teilnahme an Schills Zug, 1813 vorübergehend als Major in der Hanseatischen Legion und der Freischaar des Major Heinrich von Schill, wegen Trunksucht entlassen, dann Grenzkontrolleur.

3) Stammtruppe des heutigen 17. Husarenregiments, ihre Geschichte: Graf von Schlieffen-Wioska und Mackensen von Astfeld, Hundert Jahre Braunschweigische Husaren. 2 Bde. Braunschweig (1909).

4) Ranglisten bei Schlieffen I, 285 f., Lebensdaten der Offiziere, S. 305 ff.

5) Lebensdaten bei Schlieffen I, 321; daß sie mit den Angaben bei Wickede nicht zusammenpassen, ist sofort klar: es soll sich ja um einen Premierleutnant handeln, weiter gehörte Heinrich v. d. Osten zum friesischen Zweige seiner Familie, 1806 war er beim Depot in Pommern zurückgeblieben, 1809 verließ er den Herzog schon in Braunschweig, 1813 hat er nicht wieder mitgekämpft.

6) Lebensdaten bei Schlieffen I, 313.

7) Nach Auerstädt ins Depot geschickt; Pretzell S. 597.

8) Wickedes Angabe (III, 138) ist ungenau, er läßt seinen Held nur als aggregierten Rittmeister „zu den westpreußischen Dragonern" versetzt werden, ohne zu beachten, daß es damals zwei westpreußische Dragonerregimenter gab. Gemeint muß aber das 1. westpreußische Dragonerregiment sein, denn nur dies blieb 1814 nach dem Friedensschluß im Westen stehen (die 2. westpreußischen Dragoner standen seit Anfang 1815 in Aschersleben und Umgebung; B. v. Bärensprung, Gesch. d. Westpreuß. Kürassier-Regiments Nr. 5. Berlin 1878. S. 303) und gewann bald nahe Beziehungen zu Westfalen, 1817 Westfälisches Dragonerregiment Nr. 2, 1819 Kürassierregiment Nr. 4; vgl. Hans Graf Praschma, Das Kürassierregiment von Driesen (Westfälisches) Nr. 4 (Münster 1901) S. 19 ff.

in der Literatur an Auskunft über die einzelnen Rittmeister und Schwadrone der 1814 neu gebildeten westfälischen Landwehrkavallerie. Richtig ist schon, daß das westfälische Landwehrkavallerieregiment am Feldzuge von 1815 teilnahm [1]), aber kein Rittmeister oder irgendein anderer Offizier des Regiments ist bei Belle Alliance verwundet worden [2]). Der Schluß ist also wieder freie Erfindung Wickedes, und hier begegnet dem kriegserfahrenen Autor auch noch ein merkwürdiger Lapsus: es ist ganz undenkbar, daß man während des Anmarsches zum Gefecht einen Schwadronschef von seiner Truppe entfernt und als Ordonnanzoffizier verwendet. Das geschieht natürlich nur, damit der Held schwer verwundet werden kann und so seine kriegerische Laufbahn mit der letzten großen Schlacht der Befreiungskriege auch einen würdigen Abschluß findet.

Zusammengefaßt, es steht jetzt fest, daß es einen preußischen Offizier, dessen Lebensschicksale denen gleichen, wie sie die von Wickede herausgegebenen Erinnerungen des alten Blücherhusaren erzählen, nicht gegeben hat [3]). Das Ganze ist ein Roman und sein Verfasser natürlich der angebliche Herausgeber, der, wenn er sein Werk in die Form der Selbstbiographie kleidete, nur ein altbekanntes literarisches Kunstmittel anwandte. Der Gedanke an einen Täuschungsversuch lag Wickede sicher ganz fern, denn er war — wie man sich schon aus seinem Lebensabriß in der Allgemeinen deutschen Biographie [4]) überzeugen kann — ein seinerzeit als Militärschriftsteller und Verfasser von Erzählungen aus dem Soldatenleben wohlbekannter und auch sehr fruchtbarer Autor [5]), der es liebte seinen Romanen die Form von Lebenserinnerungen oder Denkwürdigkeiten auf Grund von hinterlassenen Papieren zu geben [6]). Daß der zweite Herausgeber diesen Zusammenhang nicht durchschaut hat, ist ein Zeichen für die Schnellebigkeit unserer Zeit, denn Wickede war erst 15 Jahre tot († 22. März 1896), als sein Werk aufs neue in der Stuttgarter Memoirenbibliothek erschien, ein Zeichen aber auch dafür, wie gut es ihm gelungen ist, den

---

1) Bei der Reservekavallerie; vgl. Kriegsgliederung des preußischen Heeres von 1815 bei Carl von Plotho, Der Krieg des verbündeten Europa gegen Frankreich im Jahre 1815 (Berlin 1818). Beilagen S. 39.

2) Verlustlisten der Offiziere ebenfalls bei Plotho, vgl. Beilagen S. 103.

3) Wobei aber doch nicht übersehen werden darf, daß ähnliche Schicksale in der unruhigen, kämpferischen Zeit vor hundert Jahren wohl möglich waren und daß es tatsächlich damals Offiziere gegeben hat, die der Haß gegen Napoleon und angeborene Abenteuerlust von einem Kriegsschauplatz zum anderen trieben. Vgl. z. B. den Lebensabriß Leopold von Lützows, des Bruders des bekannten Freischarenführers von 1813, bei Binder von Krieglstein S. 238; er hat wirklich von 1806—1815 fast ununterbrochen in Deutschland, Spanien, Rußland und Frankreich gegen Napoleon gekämpft.

4) Von B. Poten Bd. XLII S. 318 f. Geboren wurde Wickede 1819 zu Schwerin i. M.

5) Über 60 Bände sollen seine Schriften insgesamt umfassen.

6) Dies ausdrücklich von Poten erwähnt. Schon vor den Erinnerungen des Blücherhusaren erschien: „Ein Soldatenleben. Erinnerungen aus den napoleonischen, südamerikanischen, griechischen, polnischen, spanischen und algerischen Feldzügen.“ 3 Teile. Stuttgart 1854.

Charakter der Zeit, in der er seinen Roman spielen läßt, zu treffen. Er war hierzu als Soldat, der das Kriegsleben in Holstein, Algier und auf der Krim kennen gelernt hatte, wohl vorbereitet und hat vielleicht — wer will das im einzelnen nachprüfen — auch diesen oder jenen Zug aus Erzählungen alter Krieger, die noch die Feldzüge gegen Napoleon mitgemacht hatten, in seinen Roman übernommen. Mehr aber nicht, das Ganze bleibt ein Roman, der aber in der Form, in der er heute wieder allgemein zugänglich vorliegt, leicht für echte Lebenserinnerungen genommen werden kann [1]). Deshalb wird man es wohl nicht für ganz unnütz halten, wenn rechtzeitig hier in dieser Zeitschrift ein Warnungszeichen aufgerichtet wird.

Luise Radziwill und Wrangel [2])

Von M. Laubert

Die mannigfachen Anzeichen einer gärenden Stimmung in der Provinz Posen während der dem Warschauer Novemberaufstand von 1830 voraufgehenden Jahre wurde von den Behörden im allgemeinen wenig beachtet. Größere Wachsamkeit legte die russische Polizei an den Tag, die auch in Posen mehrere Kundschafter unterhielt. Deren bereitwillig den Berliner Ministerien zugestellte Berichte waren zwar häufig sehr ungenau, gaben jedoch in der Regel Veranlassung zu sorgfältigen Nachforschungen.

Eine derartige aus Posen an den Großfürsten Konstantin gerichtete Anzeige vom Juli 1828 wurde vertraulich dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Bernstorff, übermittelt. Da der Verfasser unbekannt und mutmaßlich schwer ausfindig zu machen war, begnügte sich der Graf mit einer Anfrage bei dem Oberpräsidenten Baumann, ob und inwieweit die hier aufgeführten Tatsachen begründet waren oder nicht?

Der undatierte Bericht besagte: Kürzlich fand in der Dębina, einem kleinen Vergnügungsort etwa 4 Werst vor den Toren, ein Ball statt, der nur von Polen besucht war. Alle Deutschen, selbst die Generalität und der Oberpräsident, blieben ausgeschlossen. Eröffnet wurde das Fest von der Gemahlin des Statthalters Fürsten Radziwill, Prinzessin Luise [3]), mit einem Edelmann Karl v. Stablewski unter den Klängen der Kosciuszkopolonäse. Die über das Benehmen der Fürstin, die durch ihre Anwesenheit das unhöfliche Verhalten der Polen zu

---

1) Dieser Täuschung ist, was vielleicht noch erwähnt werden darf, auch die hiesige (Greifswalder) Universitätsbibliothek verfallen, die die neue Ausgabe, offenbar als Lebenserinnerungen eines Pommern, angeschafft hat. Ebenso steht in der Königlichen Bibliothek in Berlin die erste Ausgabe unter „Geschichte“.

2) Nach den Oberpräsidialakten IX A. 19 im Staatsarchiv zu Posen.

3) Tochter des Prinzen Ferdinand, seit 1796 mit Anton Radziwill vermählt. Bekannt durch ihre Memoiren: 45 années de ma vie. Paris 1911.

billigen schien, äußerst pikierten Offiziere gaben sich das Wort, keinen Fuß mehr in das Haus des Statthalters zu setzen. Bei der nächsten Balleinladung ließen sich daher alle höheren Militärs entschuldigen. Am folgenden Tage begab sich der Generalmajor v. Wrangel[1]) zu Radziwill, um ihn von der gereizten Stimmung (sensation désagréable) der Deutschen gegen seine Gattin zu unterrichten. Der Fürst befahl dem General, das Zimmer zu verlassen, was dieser mit der Drohung tat, man werde sich direkt beim Könige beschweren. Die Prinzessin hat darauf an den kommandierenden General von Roeder[2]) und den erwählten Erzbischof v. Wolicki geschrieben und ihnen erklärt, daß sie niemals das Fest besucht haben würde, wenn sie den Ausschluß aller Deutschen hätte ahnen können. Nunmehr ließ Wolicki mehrere der jungen Unternehmer des Balles zu sich kommen und machte ihnen bittere Vorwürfe über die Inkonsequenz ihres Benehmens. Die Folge davon war, daß Graf Titus Dzialyński[3]), „qui s'est mis en tête de jouer le chevalier sans crainte et sans reproche", eine Forderung von 24 polnischen Edelleuten an ebenso viele höhere Offiziere vorschlug. Die hiervon unterrichtete Fürstin versuchte ihn zu beschwichtigen. Man hat daher die Sache auf sich beruhen lassen. Beide Parteien haben sich an den König gewendet, was wahrscheinlich zur Versetzung Wrangels führen wird.

In seinem Bericht an Bernstorff vom 17. August erklärte der Regierungspräsident Zencker in Vertretung des beurlaubten Baumann: Es ist richtig, daß die hier zur Johannisverkur weilenden jungen Polen etwa am 4. Juli in dem jetzt Luisenhain genannten Eichwald einen Ball gaben, zu dem niemand vom Militär oder Zivil eingeladen wurde. Radziwill war mit seiner Familie anwesend. Darauf wurde dessen Einladung zum Abendzirkel am 6. Juli von allen höheren Offizieren mit Ausnahme Roeders abgelehnt. Am Abend des 8. Juli ließ mich Radziwill rufen, weil ihm hingebracht worden war, daß die Herren vom Zivil sich dem Militär anschließen wollten. Er äußerte in Gegenwart des gleichfalls eingeladenen Provinzialsteuerdirektors Loeffler, die jungen Polen seien am Vormittag zu ihm gekommen und hätten erklärt: sie wüßten, daß er täglich eine Spazierfahrt nach dem Eichwald zu machen pflege. Er werde beim dortigen Gasthof eine Menge Equipagen wahrnehmen, weil sie ein Picknick arrangiert hätten. Sie würden sich sehr freuen, wenn er dieses besuchen wolle. — Auch die Prinzessin sei gegen Abend nach dem Eichwald gefahren und auf wiederholte Einladung ausgestiegen. Als sie das Fehlen deutscher Herren bemerkte, habe sie ihre Verwunderung und ihr Mißfallen zu

1) W., der spätere Generalfeldmarschall, war damals Kommandeur der 10. Kavalleriebrigade in Posen.

2) R., der Führer der Reservekavallerie Kleists von 1813, war dem Radziwillschen Hause durch die Heirat seines Sohnes Fritz mit Blanche v. Wildenbruch, Tochter des Prinzen Louis Ferdinand und Pflegetochter Luises, eng verknüpft. Über seine polenfreundlichen Allüren vgl. meinen Aufsatz „Histor. Monatsbl. f. d. Prov. Posen" v. April 1913.

3) Später einer der ersten Führer der polnisch-aristokratischen Partei.

erkennen gegeben. Trotzdem seien durch diesen Vorfall die höheren Offiziere veranlaßt worden, unter zum Teil nichtigen Entschuldigungen die Einladung zum 6. abzulehnen. Er selbst habe das nicht weiter beachten wollen und sie zum Abendzirkel am 9. Juli wieder einladen lassen mit Ausnahme derjenigen, die ganz kahle Vorwände gebraucht hatten. Am Morgen des 8. Juli sei aber Wrangel zu ihm gekommen und habe mit einiger Verlegenheit angezeigt, daß das Militär nicht erscheinen könne, nachdem seine Gemahlin einen exklusiv polnischen Ball besucht habe. Nun habe Radziwill selbst den General mit dem Zusammenhang bekannt gemacht und ihm zu verstehen gegeben, daß die Herren sich nicht zu Richtern über die Handlungen seiner Frau aufwerfen dürften. Er überlasse es ihnen, die Folgen ihres Verfahrens zu überlegen, werde aber den Vorfall dem Monarchen melden, wenn sie bei ihrem Vorsatz beharren sollten. Darauf erschienen am 9. Roeder, Landwehrbrigadier v. Both, mehrere Obersten und Stabsoffiziere. Für einen späteren Tag wurde auch Wrangel geladen und leistete nach vorheriger Entschuldigung bei der Fürstin der Aufforderung Folge. — Inwieweit Wolicki in die Sache hineingezogen wurde, ist mir nicht bekannt. Dagegen erscheint das Gerücht von einem beabsichtigten Massenduell begründet zu sein, denn Radziwill hatte nach seinen eigenen Worten den jungen Herren bedeutet, daß sie sich ruhig verhalten möchten, da die Beseitigung der Angelegenheit lediglich seine Sache sei. Indessen vernahm ich äußerlich, daß der am 10. c. mit seiner Familie nach Ruhberg [1]) abgereiste Statthalter dem Fürsten Wittgenstein von dem Vorfall Bericht erstattet hat.

Wenn der Fürst hierdurch eine Versetzung Wrangels [2]) zu erreichen wünschte, so sah er sich in dieser Hoffnung getäuscht. Die kleine Episode ist aber ein Beweis für die unhaltbare Stellung Radziwills auf seinem Posener Posten. Sie zeigt jedoch weiter, wie sehr die Prinzessin Luise, die Freundin Steins und Gneisenaus, die gefeierte Patriotin von 1813, die Schwester des Helden von Saalfeld, durch ihre Heirat in die politische und nationale Anschauung ihres Gemahls hineingewachsen war. Der Zwischenfall ist also auch ein Beweis dafür, wie wenig sich die Erwartung erfüllt hat, daß gerade diese Frau geeignet sein würde, die nationalen Gegensätze in der Posener Gesellschaft zu überbrücken und den polnischen Adel mit der preußischen Herrschaft auszusöhnen.

---

1) Landsitz der Radziwills bei Schmiedeberg.

2) Wrangels schroffe Haltung gegenüber dem Polentum zeigen seine Briefe an seinen Schwager, Major v. Below. Deutsche Revue von 1902.

Nachtrag zu Seite 35 (387) Anmerkung 6

Papst Nicolaus IV. teilt dem bisherigen Magdeburger Kanoniker Hermann (Sohn Markgraf Johanns I. von Brandenburg) mit, daß er ihn unter Verwerfung der durch das Havelberger Domkapitel vorgenommenen Postulation des Magdeburger Kanonikers Johann, Sohnes Markgraf Johanns (II.) von Brandenburg, zum Bischof von Havelberg ernannt habe.

Der Papst teilt dasselbe der Geistlichkeit der Stadt und Diözese Havelberg mit.

Der Papst teilt dasselbe dem Propst und dem Kapitel von Havelberg mit. 1290 Dezember 5 Orvieto.

Reg. Vaticana 45 (Nicolai IV. an. III.) fol. 113v—114r, cap. 564.

E. Langlois, Les registres de Nicolas IV. Bd. I, 570 Nr. 3775—3777.

Hermanno electo Havelbergensi.

Ad universalis ecclesie regimen exercendum divina dispositione vocati circa statum cuiuslibet aciem sollicite considerationis extendimus pastoralis partes officii vigilantibus adhibentes, ut ecclesie singule pastoribus gubernentur ydoneis et rectoribus providis disponantur, quatenus illorum cura provida et providentia circumspecta operante illo, qui pastorum pastor et rector agnoscitur, spiritualium et temporalium proficiant incrementis. Dudum siquidem Havelbergensi ecclesia per obitum bone memorie Henrici Havelbergensis episcopi pastoris solatio destituta, dilecti filii . . prepositus et capitulum ipsius ecclesie ad tractandum de futuri substitutione prelati prout moris est insimul convenerunt ac per viam compromissi in huiusmodi negotio procedentes dicti capitulum supradicto preposito et dilectis filiis Erberto de Broden, Henrico de Niendorp et Arnaldo de Pletz ipsius ecclesie canonicis providendi ea vice predicte ecclesie de pastore contulerunt unanimiter et concorditer plenariam potestatem, promittentes illum in suum et ipsius ecclesie episcopum recipere et pastorem, quem ipsi per electionem canonicam vel postulationem concordem ducerent eligendum. Prefati autem prepositus et canonici in huiusmodi negocio procedentes in dilectum filium Johannem, natum quondam Johannis marchionis Brandeburgensis, canonicum Magdeburgensem, patientem in etate defectum direxerunt unanimiter vota sua ipsum in Havelbergensem episcopum concorditer postulando. Dicti quoque capi-

tulum postmodum postulationem huiusmodi acceptantes nobis humiliter supplicarunt, ut postulationem huiusmodi benigne admittere dignaremur. Nos vero postulationem ipsam non persone vitio, sed ob defectum huiusmodi non duximus admittendam. Et demum de ordinatione ipsius ecclesie sollicite cogitantes et talem ipsi ecclesie cupientes preesse pontificem, per quem possit salubriter in spiritualibus et temporalibus gubernari, ad personam tuam, cui de litterarum scientia, maturitate morum, prudentia spiritualium et temporalium providentia et generis nobilitate laudabile testimonium perhibetur, direximus oculos mentis nostre, te tunc canonicum predicte ecclesie Magdeburgensis de fratrum nostrorum consilio et apostolice plenitudine potestatis predicte Havelbergensi ecclesie in episcopum preficimus et pastorem, firma concepta fiducia, quod dirigente domino actus tuos ecclesia ipsa per tue circumspectionis industriam in spiritualibus et temporalibus prospere dirigetur et salubria dante domino suscipiet incrementa. Suscipe igitur reverenter iugum domini et suavi eius oneri humiliter colla summitte, sollicitam ipsius Havelbergensis ecclesie curam gerens gregem dominicum in ea tibi commissum doctrina verbi et operis informando, ita quod per tue diligentie studium memorata ecclesia temporalibus et spiritualibus proficere valeat incrementis. Datum apud Urbemveterem nonis Decembris anno tertio.

In eundem modum dilectis filiis clero civitatis et diocesis Havelbergensis. Ad universalis ecclesie regimen etc. ut in proxima superiori verbis competentibus mutatis usque incrementa. Quocirca universitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus eidem electo tamquam patri et pastori animarum vestrarum plene ac humiliter intendentes obedientiam et reverentiam debitam sibi exhiberi curetis. Alioquin sententiam, quam ipse propter hoc rite tulerit in rebelles etc. Datum ut supra.

In eundem modum dilectis filiis . . preposito et capitulo ecclesie Havelbergensis.

Neue Erscheinungen

I Zeitschriftenschau

1. April bis 30. September 1913

Brandenburgia. Monatsblatt usw. XXI. Jahrgang. Berlin 1912/13.

S. 1—4: Gustav Sommerfeldt, Die Entstehung der Tapezierinnung zu Berlin im Jahre 1845.

S. 4—10: E. Arndt, Zur Geschichte der Burg Reichwalde im Kreise Luckau. [XIV. Jahrhundert.]

S. 10—14: Theodor Raschke, Die Bauernhochzeiten in der Provinz Brandenburg.

S. 34—48: Chr. Voigt, Wassersport der Hohenzollern in der Mark. [Vortrag, der die wassersportliche Betätigung der Hohenzollern von Joachim II. ab bis in die Heutzeit verfolgt.]

S. 49—52: Siegfried Michaelis, Berlin als Fremdenstadt vor 200 Jahren. [Nach einem Reisehandbuch aus dem Jahr 1713, dessen Notizen über Berlin wörtlich mitgeteilt werden.]

S. 54—57: E. Fischer, Eine Urkunde aus der kolonisatorischen Tätigkeit Friedrichs des Großen in der Zauche. [Eine Schenkungsurkunde im Gebiet des heutigen Dorfes Freienthal aus dem Jahr 1773.]

S. 65—87: Eine Schilderung Berlins aus dem Jahre 1830. Mitgeteilt von Paul Alfred Merbach. [Sie stammt von einem spezifischen Wiener und wird ausführlich mitgeteilt.]

S. 87—93: Friedrich Wienecke, Briefe eines Berliners [G. S. Langner] aus der Zeit des zweiten Schlesischen Krieges [1745/6, aus Frankfurt a. M. datiert. Ohne sonderliches Interesse.]

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. Berlin 1913.

S. 59—68: E. Schnackenburg, Die Befestigung von Berlin im Jahre 1813.

S. 70—72: Wie der alte Fritz am Ende des Siebenjährigen Krieges in Berlin einzog.

S. 85—89: Otto Mönch, Einiges über Berlin-Lichterfelde und die Kadettenanstalt.

S. 89—91: Aus dem Berliner Kadettenkorps zur Zeit Friedrichs des Großen. Nach handschriftlichen Aufzeichnungen [eines Kadetten v. Wolffradt aus den Jahren 1772/3].

S. 100—103: Chr. Voigt, Ein Hoffest aus der Zeit des Großen Kurfürsten.

43. und 44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H. Festschrift zur Hohenzollenfeier 1912. Brandenburg a. H. 1912.

S. 1—71: Des Engelbert Wusterwitz märkische Chronik. Neu herausgegeben von Otto Tschirch. [Einleitung: Engelbert Wusterwitz und seine geschichtlichen Schriften. Text. Märkische Nachrichten aus der Magdeburgischen Schöppenchronik von E. Wusterwitz.]

S. 73—76: Volkslied des Brandenburgers N. Upschlacht auf Markgraf Friedrich I., 1414. Hersg. von Walther Specht, übersetzt von Otto Tschirch.

S. 109—114: Walther Specht, Thomas Neumanns Rathenower Chronik. [Eine Beschreibung derselben samt Inhaltsverzeichnis. Sie ward von Specht wiederentdeckt. Bei der Gelegenheit wird auch von der wertvollen Hagenschen Majoratsbibliothek auf Hohennauen berichtet.]

Altpreußische Monatsschrift. 50. Band. Königsberg i. Pr. 1913.

S. 189—246: Paul Babendererde, Nachrichtendienst und Reiseverkehr des deutschen Ordens um 1400. [Nicht nur Organisation des Verkehrs und des Nachrichtendienstes im Lande, sondern auch nach außen, Deutschland, Hanse, West- und Nordeuropa, Livland, Rußland, Polen, Ungarn, Rom. Die Behauptung Voigts, daß es eine Ordenspost gegeben habe, ist unbewiesen und wohl auch unbeweisbar; denn die Vermerke von Ankunfts- und Abgangszeiten auf Briefen sind kein Argument, selbst wenn sie häufiger vorkämen als der Fall ist; eine „Organisation" zur Verkehrsvermittelung existierte nicht, sondern nur einzelne Boten.]

S. 247—265: M. Emmelmann, Karl IV. und die Bischofsstreite von Ermland und Riga.

S. 266—278, 357—397: A. v. Schoenaich, Zur Vorgeschichte der Befreiungskriege, Kriegsberichte von 1812. [3. und 4. Fortsetzung.]

S. 279—298: Gustav Sommerfeldt, Von masurischen Gütersitzen, in besonderer Beziehung auf das 16. bis 18. Jahrhundert. I. [Fortsetzung.]

S. 299—345: Robert Schmidt, Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreußen. [Fortsetzung von VII., VIII. Bauwesen. Schluß: „Trotz ihrer Schreibseligkeit — wieviel mehr Worte als Taten haben wir vernommen! — haben sich die preußischen Behörden viele Verdienste erworben. Das größte bestand unzweifelhaft darin, daß mit der Einführung einer geordneten Rechtspflege auch dem geringsten Untertanen Sicherheit seiner Person und seines Eigentums gegeben wurde . . . Den eigentlichen Gegenstand unserer Darstellung anlangend waren (mit den verschiedenen Maßnahmen) die Grundlagen geschaffen oder vorbereitet, auf denen ein dritter Stand, ein Bürgertum, erwachsen sollte und tatsächlich auch erwachsen ist." Zum Schluß in Anlagen zu Abschnitt VI und VII 2 Aktenstücke mitgeteilt.]

S. 398—452: v. Schimmelfennig, Preußens Finanzpolitik im Lichte der Tresorscheine. [„Eine quellenmäßige Darstellung der im Zusammenhange überhaupt noch nicht behandelten Geschichte des preußischen

Papiergeldes", die sich auf den bisher von niemand durchforschten Akten des Geheimen Staatsarchivs aufbaut. Sie umfaßt, im letzten Abschnitt, sehr summarisch, die ganze Zeit des 19. Jahrhunderts bis in die 70er Jahre hinein.]

S. 453—483: Edward Carstenn, Wirtschaftliche Entwicklung Elbings im 19. Jahrhundert. [Ursprünglich für einen Verwaltungsbericht bestimmt. Weitausholend.]

S. 484—501: Gustav Sommerfeldt, Von masurischen Gütersitzen usw. II. Billstein, Lakellen und Riedzwetzken.

S. 502—514: Sitzungsberichte des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen für 1912—1913.

Zeitschrift der Altertumsgesellschaft Insterburg. Heft 14. Insterburg 1913.

S. 1—28; Bernhard Haagen, Burggraf Alexander zu Dohna und die Schweizerkirchen in Litauen. Zum 200jährigen Gedächtnis der reformierten Gemeinden zu Judtschen und Gumbinnen. [Auf Grund aller einschlägigen, auch der Kirchen- und Schlobitter-Akten.]

S. 29—44: K. Kaleschke, Aus den Kriegsereignissen des Jahres 1812 in Ostpreußen, insbesondere in Insterburg.

S. 45—73: G. Froelich, Aus der schweren Zeit der Not vor 100 Jahren. [In Ergänzung von Bezzenbergers Buch nach den Stadtkassenrechnungen und anderen Archivalien, vor allem auch den Gutsakten eines Ritterguts.]

Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia. 18. Heft (18. Jahrgang). Lötzen 1913.

S. 1—80: Ernst Machholz, Materialien zur Geschichte der Reformierten in Altpreußen und im Ermland. 300 Jahre preußischer Kirchengeschichte. Zum 25. Dezember 1913. [Forsetzung.]

S. 81—133: Ernst Kroehnert, Die deutsch-russische Grenze von Eydtkuhnen bis Soldau. Mit Benutzung von Archivalien des Königsberger Staatsarchivs. [Kapitel I: Das große Gebiet des ostpreußischen Landrückens. Kapitel II: Der historische Entwicklungsgang der ostpreußischen Grenze. Kapitel III: Die Grenze in ihrer heutigen Bedeutung.]

S. 134—161: Johannnes Hoelge, Das Culmer Domkapitel zu Culmsee im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Domkapitels und zur Geschichte des Deutschordensstaates in Preußen.

S. 162—245: Gustav Sommerfeldt, Das Reisetagebuch des Freiherrn Friedrich zu Eulenburg. Fortsetzung 4. Italien (Februar bis Dezember 1662).

S. 246—251: Walter Olszewski, Verzeichnis der Ortschaften in Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien, in denen von ca. 1600 ab Mitglieder der verschiedenen Familien Olszewski mit nennenswertem Besitz ansässig waren resp. welche dieselben besaßen bzw. noch besitzen.

Mitteilungen des Westpreußischen Geschichtsvereins. Jahrgang XII. Danzig 1913.

S. 18—25: K. Schottmüller, Die patriotischen Opfer der Provinz Westpreußen 1813, 1814 und 1815.

S. 26—30: Otto Goerke, Lasten der Bewohner des Kreises Flatow in den Kriegsjahren 1806/7 und 1813/14.

S. 37—47: Nachrichten über die Verfassung der Stadt Marienburg [der Bericht des Bürgermeisters Johann Christian Krokisius über die Verfassung und namentlich über die Jurisdiktion der Stadt aus dem Jahr 1772, wörtlich mitgeteilt von M. Bär].

Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Heft 52. Marienwerder 1913.

S. 1—41: B. Warncke, Ein Beitrag zur Leidensgeschichte Preußens nach dem unglücklichen Kriege. Zusammengestellt nach urkundlichem Material des Dorfes Zippnow.

S. 60—84: B. Meyer, Kulturgeschichtliches aus der Stadt Mewe im 16. Jahrhundert, nach dem „Mewer Blutregister" [Fortsetzung].

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. XXVIII. Jahrgang. Posen 1913.

S. 105—126: Fritz Grützmacher, Zur Charakteristik der südpreußischen Steuerräte. [Zusammenstellung der Steuerräte unter Anfügung der in den Akten über sie geäußerten Urteile. Während das Posener Kammerdepartement über fast durchweg tüchtige Steuerräte verfügte, fällt das Petrikau-Kalischer und das Warschauer Kammerdepartement sehr ab. Aber „es wäre verkehrt, ihrer sehr schweren Arbeit, die an die Kräfte der einzelnen oft unerhörte Anforderungen stellte, jegliche Anerkennung und Lob zu versagen." In der Beilage wird das Gehalt der Steuerräte festgestellt.]

S. 127—151: Manfred Laubert, Zur Geschichte des Schulwesens von Koschmin und Staniewo in Flottwellscher Zeit. [Die betr. Schulen waren Schulen mit konfessionell und religiös gemischter Jugend. Die katholische Geistlichkeit, in erster Linie ein Propst Gagacki und dann auch Dunin mischten sich, unberechtigterweise, zugunsten des einen Teils ein; als sie hierbei sich die Finger verbrannten, spielten sie den Streit auf das nationale Gebiet hinüber. Die preußische Regierung, auch Flottwell, gaben Männer ihrer Wahl nach den Forderungen derselben preis, obwohl die Angriffe haltlos waren. „Solche Beobachtungen werden uns vor einer zu lichtvollen Einschätzung der Flottwellschen Ära schützen."]

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrgang XIV. Posen 1913.

S. 36—39: R. Prümers, Ein Spionagefall zu Posen im Jahre 1815. [Betrifft einen gewissen Suppinger, gegen den sich der Verdacht franzosenfreundlicher Umtriebe jedoch nicht beweisen ließ.]



S. 49—54: M. Laubert, Ein Bericht des kommandierenden Generals von Roeder von 1827. [Mit seiner Verurteilung des Systems der Milde, das die höheren Offiziere der Provinz angenommen hatten, beweist dies Schreiben, daß Roeder doch nicht ganz so schiefen Ansichten huldigte, als man nach seiner Beurteilung durch Brandt und Wrangel meinen könnte.]

S. 81—88: W. Christiani, Die Tremessener Expedition von 1863. [Ein Beitrag zur Geschichte des katholisch-polnischen Schulwesens in der Provinz. Die Schüler der Gymnasien in Posen, Tremessen, Ostrowo und Lissa bildeten einen Geheimbund, dessen Entdeckung indessen mangels zwingender Beweise zu nichts führte. 1863 nahmen diese Schüler, von Tremessen aus 60 an der Zahl, an dem polnischen Aufstande teil, worauf das Gymnasium geschlossen wurde.]

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Heft 29 und 30. Landsberg a. W. 1913.

S. 1—316: Paul v. Nießen, Die Johanniterordensballei Sonnenburg und Markgraf Johann von Brandenburg. Ein Beitrag zur Fürstenpolitik im Reformationszeitalter.

Baltische Studien. N. F. Band XVI. Stettin 1912.

S. 75—125: Hans Hesse, Die Kolonisationstätigkeit des Prinzen Moritz von Anhalt-Dessau in Pommern 1747—1754. II. Teil. [Kapitel VI: Die ersten Ansiedlungen von Kolonisten und ihre Schwierigkeiten. Kapitel VII: Die von Prinz Moritz erzielten Verbesserungen und die Erfolge der Kolonisation.]

Monatsblätter. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Stettin 1913.

S. 132—136: M. W., Vom Stettiner Buchhandel in älterer Zeit [1496 bis 1783].

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. VII. Band. Rostock 1913.

S. 97—111: Karl Ernst Hermann Krause, Rostock im Siebenjährigen Kriege. [Nach einem gleichzeitigen „Diarium" und einem „Hausbuche", das letztere nur auf das Jahr 1758 bezüglich.]

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Band XV. Lübeck 1913.

S. 161—167: W. v. Bippen, Dora Curtius über die Ereignisse des 6. November 1806 und der folgenden Tage. [In einem Briefe vom 27. November 1806 nach Bremen, der zum Abdruck kommt.]

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 47. Jahrgang. 1912. Magdeburg 1912.

S. 1—27: Ernst Neubauer, Magdeburg in der Franzosenzeit 1806 bis 1814 (Literaturbericht). [Er erstreckt sich nicht nur auf die Erscheinungen der letzten Jahre.]

S. 28—36: Jordan, Lieferungen der Stadt Mühlhausen (Thüringen) zur Verproviantierung der Festung Magdeburg im Jahre 1813.

S. 37—43: G. Liebe, Das Gesellenbuch der Seifensieder zu Neuhaldensleben. [Aus den Jahren 1771—1844.]

S. 44—79: M. Riemer, Die evangelischen Geistlichen des Kreises Neuhaldensleben von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

S. 92—168: Wilhelm Hartung, Abriß einer Geschichte des Magdeburgischen Zeitungswesens nebst einer vollständigen Bibliographie.

S. 171—184: E. Kaeber, Eine gelehrte Schule der alten Zeit (Calbe a. S.). [Bis 1788, wo die städtische Schule in die Klasse der Bürgerschulen eintrat.]

S. 185—209: V. v. Bonin, Vom Schöppenstuhl zu Jüterbog (17. Jahrhundert). [Anders als Stölzel in seiner „Billigkeits- und Rechtspflege in der Rezeptionszeit" meint, wurden auch noch nach 1623 Strafklagen vor das Gericht in Jüterbog gebracht und nicht vor das Amt. Akten dazu werden mitgeteilt.]

S. 210—223: Herman Granier, Die preußische Grenzregulierung bei Magdeburg gegen das Königreich Westfalen in den Jahren 1807—1809.

S. 224—229: G. Liebe, Beiträge zur Organisation des alten Salinenbetriebes von Groß-Salze. [Die alte Pfännerschaft krankte bereits seit Eröffnung der preußischen Konkurrenz in Schönebeck und starb dahin, als 1780 Kursachsen seine Beziehungen zu ihr löste.]

S. 230—325: M. Riemer, Bilder aus der Geschichte des magdeburgischen Landpfarrers. [1. Die neue Zeit = 16. Jahrhundert. 2. Formula Concordiae. 3. Evangelischer Pfarrer und katholisches Kloster 1618. 4. Die Pfarrwitwe (1673). 5. Auf der Kanzel (1650—1700). 6. Der Inspektor (1687—1726). 7. Der Adjunkt (1719—1722). 8. Der Schulmeister (1798)].

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 46. Jahrgang. Wernigerode 1913.

S. 81—131: E. Straßburger, Aschersleben vor 100 Jahren.

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde. 34. Band. Dresden 1913.

S. 142—155: Ernst v. Werlhof, Friedrich der Große und Sachsen. [„Bei aller Gründlichkeit der Erörterungen der Gestalt Friedrichs gelegentlich der 200jährigen Wiederkehr seines Geburtstags blieb eins zu vermissen: die Prüfung seines Verhaltens dem Gegner gegenüber." Das will W. nachholen, und er tut es in durchaus objektiver, einwandfreier Weise. Der Verf. schließt mit dem Satze, daß der große Erzieher Preußens wenn auch unabsichtlich ein Lehrmeister Sachsens wurde, da er Sachsen zur Selbstbesinnung, zur Abkehr von der polnischen Politik brachte. „Vorstehende Ausführungen sollen und können den Fridericianischen Ruhm nicht schmälern, sie sollen vielmehr in erster Linie das Gedächtnis eines in treuer Pflichterfüllung der unglückseligen Politik des Ministers zum Opfer gebrachten Heeres ehren."]

Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. III. Band. Halle a. S. 1913.

S. 37—48: Aus der Franzosenzeit. Lebenserinnerungen, aufgezeichnet von Woldemar Seyffarth. Mitgeteilt von Marga von Lauhn in Naumburg a. S.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Hrsg. von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 70. Band. Münster 1912.

S. 109—190: Adam Schreiber, Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen. Ein Beitrag zur kleve-märkischen Rechts- und Kulturgeschichte. [„In falschen Anschauungen befangen, von seinem Ungestüm oft zu weit fortgerissen, ist des Königs Handhabung des strafrichterlichen Amtes oft in ungerechte Härte und Willkür ausgeartet. Aber es war nicht die launenhafte und grausame Willkür eines Despoten .... Übrigens ist seine Tätigkeit keineswegs ganz ohne Erfolg gewesen. Er hat den wüsten Boden der ganz vernachlässigten Justiz für die Saat seines Nachfolgers ertragreich gemacht."]

II. Abteilung. S. 68—182: Albert Stoffers, Das Hochstift Paderborn zur Zeit des Siebenjährigen Krieges. [Fortsetzung vom 69. Band.]

S. 347—429: W. Richter, Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert. [A. Schule und Kirche. 7 Abschnitte, die die Zeit 1815—1860 umspannen.]

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. 25. Band. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 1912. Düsseldorf 1912.

S. 1—56: Hans Becker, Das Verhältnis der Jülicher Erbprätendenten Georg Wilhelm von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Neuburg zu einander bis zum Xantener Vertrag (1612—1614).

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein. 93. Heft. Köln 1912.

S. 177—182: Wilhelm Meier, Das Salzwesen in Kleve unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II.

S. 182—187: Derselbe, Die politischen Verhältnisse in Kleve in der Zeit von 1794—1806.

Trierisches Archiv. Heft XVII—XVIII. Trier 1912.

S. 100—166: Karl d'Ester, Die Presse im Kurfürstentum Trier bis zum Jahre 1813. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Meinung und Kultur unter dem Krummstab und der französischen Herrschaft.

S. 167—183: Karl de la Fontaine, Zur Geschichte der Rechtspflege in den Rheinlanden nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs.

Hessische Chronik. 1913.

W. Diehl, Mitteilungen des Feldpredigers Johann Gottlieb Hoffmann über seine Teilnahme am Siebenjährigen Kriege.

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. XXVIII. Band. Heidelberg 1913.

S. 7—24: Willy Andreas, Aus den Anfängen von Nebenius.

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken. Band XV. Rom 1913.

S. 284—357: Philipp Hiltebrandt, Die päpstliche Politik in der Preußischen und in der Jülich-Kleveschen Frage II.

S. 358—389: Derselbe, Die Anfänge des direkten diplomatischen Verkehrs zwischen dem Päpstlichen und dem Preußischen Hofe. Ein Nachtrag zu „Preußen und die Römische Kirche". [Von den drei hier vorliegenden Ergänzungen betreffen die beiden ersten die Beziehungen zwischen Brandenburgischen und Päpstlichen Abgesandten auf den Friedenskongressen in Münster und in Nimwegen. Der Versuch, solche anzuknüpfen, der brandenburgischerseits auf besonderes Betreiben des Großen Kurfürsten gemacht wurde, mißlang, auch dachten die Päpstlichen Gesandten nicht daran, sich für Brandenburgische Interessen einzusetzen. In Nimwegen kam es wenigstens zu einem Verkehr derselben mit den Häretikern, aber die päpstliche Vermittlung für Brandenburg ward trotz starker Befürwortung von kaiserlicher Seite abgelehnt. Die dritte Ergänzung berichtet dann von der ersten Begegnung eines Preußischen Königs mit einem Päpstlichen Nuntius; sie gelang, 1728, in Dresden auch nur infolge einer Art Kriegslist, die Friedrich Wilhelm I. mit August dem Starken verabredete. Die darauf bezüglichen Aktenstücke gelangen zum Abdruck.]

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 52. Jahrgang. Prag 1913.

S. 140—163: Josef Friedrich, Die Franzosen im Deutsch-Gabler Bezirke im Jahre 1813. [Intermezzi aus dem August und September 1813, geschildert nach zum Teil ungedruckten Quellen.]

Historische Zeitschrift. Der ganzen Reihe 110. Band. Dritte Folge. — 14. Band. München und Berlin 1913.

S. 566—573: Eugen Rosenstock, Die Zuverlässigkeit der „Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr". [Im Anschluß an den Aufsatz von Dreyhaus wird angedeutet, daß an der Darstellung in dem Buch „wahrscheinlich Savigny, ziemlich sicher Classen starken Anteil hat", und behauptet, daß „an dem Texte der sogen. Briefe Amalie Niebuhr und Dora Hensler stille Mitarbeiterinnen sind." „Nach unseren heutigen, aber auch nach den damaligen Begriffen sind die meisten in den Lebensnachrichten gedruckten Briefe nicht authentisch." Das wird, soweit es möglich ist, an einem Teil der Schriftstücke bewiesen.]

— Der ganzen Reihe 111. Band. Dritte Folge. — 15. Band. München und Berlin 1913.

S. 54—88: Karl Theodor Heigel, Das Hambacher Fest vom 27. Mai 1832. [Eine Würdigung desselben im Rahmen der Zeitgeschichte mit

Benutzung namentlich auch von bayerischen Archivalien. Es wird darauf hingewiesen, daß zu dem Charakter des Festes auch die lokalen Stimmungen der Abneigung gegen das rechtsrheinische Bayern, die starke Freundschaft für die Polen, die sich in den Rheinlanden bis zur Gastfreundschaft steigerte, sowie die Erfahrungen beitrugen, die die bei den Kammerwahlen siegreiche Opposition seitens der Regierung zu machen hatte, und die sie zu Organisationen wie dem Presseverein veranlaßte und zur Revolution geradezu auffordernden Broschüren. Die Bedeutung des Festes liegt nicht so sehr in den Reden am 27. Mai als in den Beratungen und Abmachungen, die in Neustadt am 28. Mai folgten und den Beschluß einer Entflammung der Revolution zeitigen sollten. Die Organisation dazu wurde bereits geschaffen; zu dem Beschluß allerdings fehlte der Mehrzahl der Mut, man wandte ein, daß die Teilnehmer dazu nicht kompetent seien. Indessen kam es doch nachher zu häufigeren Bewegungen. Diese zusammen mit dem, was die Regierungen beobachten konnten, erklären deren Gegenmaßnahmen, in deren Psyche namentlich die mitgeteilten Äußerungen König Ludwigs von Bayern einen Einblick gewähren.]

S. 89—132: Karl Alexander v. Müller, Bismarck und Ludwig II. im September 1870. [Ein wichtiger Beitrag zu den Verhandlungen inbetreff der Reichsgründung, insofern auf Grund der Taufkirchenschen Papiere über die wiederholten Sendungen dieses bayerischen Grafen zu Bismarck neues Licht verbreitet wird, und die Beziehungen Bismarcks zu König Ludwig im Zusammenhang gewürdigt werden. „Von jenem ersten, so fein auf das fürstliche Empfinden Ludwigs II. berechneten Zusatz, mit dem er die Mitteilung der Emser Depesche nach München begleitete, bis zu dem berühmten psychologischen Meisterstück des Kaiserbriefes führt (nicht nur *eine* Einwirkung, sondern) eine Reihe unmittelbarer Einwirkungen auf den König, deren Folgerichtigkeit und Unermüdlichkeit das spätere, unerschütterliche Vertrauen des Mißtrauischen begreifen lassen."]

S. 133—136: Friedrich Meinecke, Radowitz de se ipso. [Ein Schriftstück vom 27. Oktober 1850 wird mitgeteilt, „das in nuce zusammenfaßt, wie Radowitz selbst über die Ursachen seines Mißerfolgs in dem Augenblick dachte, wo die Katastrophe seiner Politik und seines Ministeriums unmittelbar bevorstand."]

Historische Vierteljahrschrift. XVI. Jahrgang 1913. Leipzig 1913.

S. 210—242: H. Ulmann, Wie es zur Schlacht bei Leipzig gekommen ist. [Das 4. Kapitel des 2. Bandes eines noch unvollendeten Werkes über die Befreiungskriege wird hier mitgeteilt. „Es war der Stolz des großen Siegers, der den Kaiser (am 13. Oktober) bestimmte, statt jenseits der Elbe die Dinge in die Länge zu ziehen, die Entscheidung durch eine Schlacht zu suchen. Er war überzeugt, daß die Elemente des Sieges, eine wie er sich vorspiegelte annähernd gleiche Truppenstärke, verdoppelt durch eigenes Genie und die Furcht der Gegner, noch in seinen Händen läge .... Nur strategische Berechnung der Ge-

samtlage, verstärkt wohl durch den durchbrechenden Willen zu kämpfen und zu siegen, haben ihn in die Ebenen von Leipzig geführt."]

S. 337—365: Margarete Baumann, Schöns Urteil über Stein als Finanzmann. [Nach einer kritischen, aktenmäßigen Untersuchung von Steins Stellungnahme zum Papiergeld 1805, 1810 und 1813 werden Schöns Äußerungen darüber, die gleichzeitigen wie die späteren sondiert. Es stellt sich dabei heraus, daß das sachliche Urteil Schöns immer dasselbe war — denn in der Papiergeldfrage waren Schön und Stein von Anfang an Gegner. Nur in der Motivierung von Steins Stellungnahme seitens Schöns läßt sich eine Veränderung bemerken; sie hängt zusammen damit, daß, nachdem sich Stein in den Jahren 1808 bis 1813 mehr und mehr mit aristokratischem Vorurteil erfüllt hatte, Schön an Stein seit dessen Rückkehr in steigendem Maße Ausstellungen zu machen hatte. „Was Schön als Endziel vorschwebte, das allgemeine Staatsbürgertum, war für Stein die Auflösung des Volks ‚in einen großen Brei'". Jedes Urteil Steins stieß bei Schön auf immer erneutes Befremden, so daß er glaubte, Stein widerrufe alles, um dessentwillen er gepriesen ward. — „Das Reformwerk führt Steins Namen und wird ihn behalten, solange man eine Arbeit nach dem nennt, der sie geleistet hat. Stein ... wollte keine allgemeinen Ideale verwirklichen. Sein Ziel war, dem Volke die Möglichkeit zu geben, sich frei und freier zu entwickeln, um zuletzt aus eigener Kraft die Fremdherrschaft abzuwerfen." Das hat Schön, der eine in sich geschlossene Staatsanschauung besaß, nicht erkannt. Aber in seinen sachlichen Bemerkungen hat er gegenüber Stein recht und es ist sein Verdienst, „gegenüber einer blind begeisterten Heldenverehrung, die alle Verdienste auf ein Haupt häufen möchte, der nüchternen Wahrheit zum Siege verhelfen zu wollen."]

S. 378—382: Bergsträßer, Der erste Entwurf des Verfassungsausschusses des Frankfurter Parlaments über die Abschnitte: Reichsoberhaupt und Reichsrat. [Von dem Vorentwurf, von dem bisher nur wenige Stücke bekannt waren, werden hier zwei weitere Abschnitte abgedruckt.]

Preußische Jahrbücher. Band 152. Berlin 1913.

S. 1—12: Heinrich Scholz, Fichte und Napoleon. [Der klar und scharf begründete Glaube an die Weltmission des deutschen Geistes, die durch Napoleons Regiment in Frage und mehr als in Frage gestellt wurde, die Kritik des Willens zur Macht, der bei Napoleon nicht seinem Willen entsprach — denn er stammte nicht aus dem Reinen —, das waren die beiden Quellen zum Haß Fichtes gegen Napoleon, den Mann, der Fichtes Gegenpol in jeder Beziehung war.]

— Band 153. Berlin 1913.

S. 423—440: Martin Hobohm, Torstensson als Vorgänger Friedrichs des Großen im Kampf gegen Österreich. [Eine lebendige Schilderung der Feldzüge Torstenssons, aus denen hervorgeht, daß sich in bezug auf Genialität Torstensson wohl Friedrich an die Seite stellen läßt; für Torstensson lagen die Verhältnisse noch günstiger und deshalb

konnte er auch mehr Erfolge aufweisen bei seiner Strategie als Friedrich.]

S. 450—464: Karl Prahl, Die Soldatenkatechismen von E. M. Arndt. [Eine Würdigung des Katechismus von 1812, der Lutherscher und Cromwellscher Anregung folgte, und seine Geschichte und ebenso der seit 1813 sich folgenden veränderten Katechismen, die getränkt mit lutherscher Sprache, mit der Sprache der Bibel P. besser erscheinen, wirkungsvoller, als die Ausgabe von 1812.]

The english historical review. Volume XXVIII. London 1913.

S. 542—546: Alfred Stern, A Letter of Sir Robert Peel relative to King Frederick William IV's Proposal to Summon the Combined Diets, 1847 [adressiert an Bunsen, der ihn zu einer Äußerung über die Verfassungspläne Friedrich Wilhelms IV. veranlaßt hatte. Nach einer brieflichen Notiz soll der fragliche Brief 22 Quartseiten umfaßt haben. Der hier abgedruckte und doch wohl der einzige in dieser Angelegenheit geschriebene ist kürzer, verfaßt im Commitee Room während einer Sitzung].

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. IV. Jahrgang. Leipzig 1913.

S. 86—89: Gustav Mayer, Ein Pseudonym von Friedrich Engels. [Fr. Engels ist identisch mit Fr. Oswald, der in der Literatur der radikalen Junghegelianer Anfang der 40er Jahre eine nicht unbeträchtliche Rolle spielte. M. vermag diese schon öfter behauptete Identität mit durchschlagenden Beweisen zu erhärten.]

S. 90—99: Hermann Oncken, Publizistische Quellen zu den Beziehungen zwischen Bismarck und Lassalle. [Die von O. schon zu seinem Aufsatz in den Preußischen Jahrbüch. benutzten Quellen werden, da nur schwer zugänglich, hier von neuem abgedruckt, wobei einige Ergänzungen und Erläuterungen hinsichtlich der Autorschaft der Korrespondenzen in der Breslauer Zeitung und des Artikels im Wanderer gegeben werden.]

Verwaltungsarchiv. Band XXI. Berlin 1913.

S. 205—240: Eduard Hubrich, Staat und Kirche in der preußischen Monarchie im Ausgange des 18. Jahrhunderts. [Schluß.]

Deutsch-Evangelisch. Monatsblätter für den gesamten deutschen Protestantismus. Leipzig 1913.

S. 409—420: Erich Knabe, Deutsch-evangelisches Gedenken an 1813. [Hebt in der Meinung, daß für die Erinnerungsliteratur das Verschweigen des religiösen Elements typisch sei, hervor, wie stark dasselbe auch in den führenden Geistern war, Stein, Fichte, Arndt usw. und weist dann auf die Literatur hin, in der auch davon zu lesen sei.]

Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. 57. Jahrgang. N. F. 21. Jahrgang. Breslau 1913.

S. 74—98, 211—234, 363—372: Reinhold Lewin, Die Judengesetzgebung Friedrich Wilhelms II. [Die judenfreundliche Politik des

Königs, die im schroffen Gegensatz zu der Politik Friedrichs II. stand und darum auch vom Generaldirektorium bekämpft wurde, während sie an Wöllner und Hoym lebhafte Befürworter fand, wird in ihren einzelnen Stadien (1787—1790, 1792) bis 1792 verfolgt. In der Zentrale traten keine wesentlichen Änderungen ein, 1792 wurde vielmehr auch die bürgerliche Gleichstellung nur mannigfach verklausuliert und eingeengt ausgesprochen; dagegen ward in Schlesien dank Hoym und dank dem größeren realpolitischen Geschick der in Breslau führenden jüdischen Ältesten die Zusicherung der völligen Emanzipation schon 1790 erteilt. — Fortsetzung folgt.]

Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik. XVI. Jahrgang 1913 (= XXXI. u. XXXII. Band). Leipzig, Berlin 1913.

Abt. II, S. 229—247: Otto Hintze, Der Geist der Erhebung von 1813. [Vortrag, gehalten in der deutschen Gesellschaft zu Posen am 17. März 1913. In dem Aufruf an mein Volk, in dem zum ersten Male ein preußischer König seinem Volke Rechenschaft gibt über die Ursachen des ausbrechenden Krieges und in dem Preußen und Deutschland und König und Vaterland wie etwas Selbstverständliches in einem Atem genannt werden, — in diesem Aufruf ist der Geist der Erhebung „gleichsam in greifbarer politischer Gestalt" erschienen. Das wird des Breiten ausgeführt an der Hand der Ereignisse seit 1808, da man zuerst an eine Volkserhebung dachte, um schließlich in den Gedanken auszumünden, daß „die Politik Bismarcks im Innern wie nach Außen mehr an die Tradition Friedrichs des Großen anknüpft als an die Steins und seiner Gesinnungsgenossen. Von diesen beiden großen historischen Mächten, die unser politisches Leben bestimmen, ist der friderizianische Faktor neuerdings mehr als der des Geistes von 1813 gestärkt worden. Aber dieses Überwiegen des herrschaftlichen Prinzips über das genossenschaftliche hat schwere Gefahren mit sich gebracht ... Mir scheint, wir müssen heute wieder mehr an die Ideale Steins und seiner Gesinnungsgenossen anknüpfen" . . .]

Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. III. Jahrgang. Berlin 1913.

S. 16—69: F. Wienecke, Die Begründung der evangelischen Volksschule in der Kurmark und ihre Entwicklung bis zum Tode Friedrichs I. 1540–1713. [I. Die Begründung der evangelischen Volksschule (1540 bis 1640). a) Dorfschulen. b) Städtische Elementarschulen. c) Jungfrauenschulen. II. Das Wiedererstehen der Volksschulen nach dem 30jährigen Kriege (1640—1688). a—c) Dieselben Unterabschnitte wie unter I. d) Persönlichkeit der Schulmeister. e) Reformierte Volksschulen. III. Die Entwicklung der kurmärkischen Volksschule unter der Regierung König Friedrichs I. (1688—1713). a—c) Dieselben Unterabschnitte wie unter I. d) Die reformierten Volksschulen. e) Methode und Unterricht. f) Einkommen und Schulhäuser. Schlußbemerkungen: „Die Geschichte der Pädagogik nennt Friedrich Wilhelm I. den ‚Vater der preußischen Volksschule'. Für die Volksschulen der Kurmark kann

dieser Ehrentitel ihm nicht beigelegt werden. Die kurmärkische Volksschule ist als Katechismus- (Religions- oder Küster-)Schule infolge der Kirchenordnung von 1573 entstanden, und durch die Visitationen von 1581 und 1600 ist ihre Errichtung allgemein befohlen und vollzogen worden. Nach dem 30 jährigen Kriege entstand sie zunächst in den Mutterdörfern als Küsterschule wieder, und später, beeinflußt durch den Geist des Pietismus, gründeten Patrone, Pfarrer und Gemeinden auch in den Filialdörfern Schulen. Es ist während der Regierungszeit Friedrichs I. durch die Gründung von Schulen in den Filialdörfern und durch die Gründung von Armen- und Parochialschulen in den Städten mehr für das Volksschulwesen der Kurmark geschehen als während der Friedrich Wilhelms I."]

Monatshefte der Comenius-Gesellschaft für Kultur- und Geistesleben. Der ganzen Reihe 22. Band. Jena 1913.

S. 171—173: Die Freimaurer im Dienst der Ideen von 1813. Nach Berichten eines russischen Generals. [Des Generals Alex. Iwanowitsch Michailowski-Danilewski. Die bereits bekannten Äußerungen desselben werden noch einmal abgedruckt und kommentiert.]

Archiv für Kulturgeschichte. Band XI. Leipzig und Berlin 1913.

S. 31—69: Theodor Bitterauf, Zur Geschichte der öffentlichen Meinung im Königreich Bayern im Jahr 1813 bis zum Abschluß der Vertrages von Ried.

Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. 41. Jahrgang. Berlin 1913.

S. 205—288: Erich von Manstein, Wappen, Grabmäler, Kirchenbücher usw. in ostpreußischen Kirchen.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrgang 1912. Berlin 1913.

S. 1—26: Reinhold Jaeckel, Die Selbstmorde im Kreise Teltow 1810 bis 1910.

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Hrsgb. von George Cleinow. 72. Jahrgang. Berlin 1913 [1]).

Nr. 31: Maximilian von Hagen, Freisinnige Kolonialpolitik unter Bismarck.

Nr. 32: Derselbe, Zentrumskolonialpolitik unter Bismarck.

Nr. 35: Mit den Eltern am 16. August 1870. Unveröffentlichter Brief des späteren Staatssekretärs Frhr. von Richthofen.

Nr. 36: G. Peiser, Der Prinz von Ithaka als Erzieher Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen. [Zusammenstellung der Nachrichten über den Einfluß von Fénelons Télémaque.]

---

1) Infolge eines Wechsels im Referat konnten bei einigen der nun folgenden Zeitschriften allgemeinen Charakters nur die Monate Juli-September Berücksichtigung finden. Das vorhergehende Quartal wird im nächsten Hefte nachgetragen werden. Der Herausgeber.

Nr. 37: Klemens Löffler, Die deutschen Studenten und der deutsch-französische Krieg.

Konservative Monatsschrift. 70. Jahrgang. Berlin 1912/13.

Heft 7/8: M. Klinkenborg, Regierungspräsident Friedrich Ludwig Karl Reichsgraf Finck von Finckenstein.

Heft 8: Max Hein, Vom jungen Treitschke. [Im Anschluß an den 1. Band der von Cornicelius herausgegebenen Briefe Ts.]

Heft 10 u. 12: Derselbe, Gentz und Metternich. [Anknüpfend an Band 3 der Briefe von und an Friedrich von Gentz, hrsg. von † Wittichen und Salzer.

Heft 11: Derselbe, Schlözers römische Briefe. [Im Anschluß an die gleichnamige Publikation.]

Heft 12: Luise von der Marwitz, Briefe des späteren Gesandten Theodor von Rochow aus den Jahren 1813—1815.

Westermanns Monatshefte. Hrsg. von F. Düsel. 57. Jahrgang. Braunschweig 1912/13.

Heft 8: Max von Boehn, Freiheitskrieg und Mode.

Walter Flex, Zwei Tage aus dem Leben des Herrn Carl Alexander von Bismarck.

Heft 9: Dietrich Schäfer, Die Erhebung von 1813: Deutsches Reich und deutsche Bildung. Rede zur Gedenkfeier der Berliner Universität am 9. Februar 1913.

Heft 11: Hans Haeſcke, Scharnhorst, Ein Vorkämpfer des neuen preußischen Idealismus.

E. von Woinovich, Österreich in den Befreiungskriegen 1813.

Heft 12: Gustav Roloff, Das schlesische Heer im Jahre 1813.

— 58. Jahrgang. Braunschweig 1913/14.

Heft 1: Bei den Lützowern 1813 und 1814. [Unveröffentlichte Aufzeichnungen des Arztes J. F. Krimer.]

George Cleinow, Kiderlen-Wächter, der Diplomat als Mensch. [Abriß seiner Lebensgeschichte, mit mehreren interessanten Bildern.]

Freiherr von der Goltz, Blücher.

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. 39. Jahrg. Berlin 1912/13.

Heft 10—12: Hermann Freiherr v. Egloffstein, Carl August während des Krieges von 1813.

Heft 10—12: G. Dickhut, 1813. [Vgl. die Bemerkung S. 292 dieses Bandes.]

Heft 10: Albert Leitzmann, Jugendbriefe von Karoline v. Humboldt. [5 Briefe aus den Jahren 1787—1796.]

Deutsche Revue. Eine Monatschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 38. Jahrgang. Stuttgart 1913.

Juli: Reinhold Steig, Aus der preußischen Unglückszeit. Patriotische Versuche und Vorschläge von Achim v. Arnim.

August, September: Briefe des Generalfeldmarschalls Freiherrn Edwin v. Manteuffel an seinen Sohn Hans Karl. [1860—1881.]
August: Freiherr von der Goltz, 1813. Blüchers Aufstieg.
September: Xenopol, Fürst Bismarck und Nikolaus Kretzulesku. [Rumänischer Minister der öffentlichen Arbeiten; Verhandlungen besonders aus den Jahren 1873/1874.]
Freiherr von der Goltz, 1813. Napoleons Bedrängnis und Unschlüssigkeit. [Schlacht bei Großbeeren und ihre Folgen.]

Velhagen & Klasings Monatshefte. Hrsg. von Hanns v. Zobeltitz. 28. Jahrgang. Bielefeld 1913/14.

Heft 1: Max Lenz, Napoleon und das Schicksal.

Hochland. Monatsschrift für alle Gebiete des Wissens, der Literatur und Kunst. Hrsg. von K. Muth. 10. Jahrgang. München 1912/13.

Heft 8—10: Robert Saitschick, Josef Görres. Eine Charakterschilderung. [Fortsetzung aus Heft 3/4.]
Heft 11: E. W. M. von Olfers, Aus der Korrespondenz Alexander v. Humboldts mit Ignaz v. Olfers. [O. war Generaldirektor der kgl. preuß. Museen; die Briefe sind aus den Jahren 1837—1853.]

Österreichische Rundschau. Hrsg. von Karl Glossy, Leopold Frhr. v. Chlumecky, F. Frhr. v. Oppenheimer. 36. Band. Wien und Leipzig 1913.

Heft 2: Wiener Stimmungsberichte aus dem Jahre 1813. [Auswahl aus Wiener Polizeiberichten.]
Heft 3/4: Franz Graf Czernin, Augusttage des Jahres 1813. Aus dem Tagebuch des Grafen Eugen Czernin von Chudenitz. [Prager Stimmungsberichte mit interessanten Notizen über Stein und die Kämpfe bei Dresden.]

Süddeutsche Monatshefte. Hrsg. von P. N. Coßmann. 10. Jahrgang. München 1912/13.

Heft 7/8: Karl Alexander von Müller, Die Briefe Miquels an Marquardsen. [1886—1897.]
Heft 9: Josef Hofmiller, Schlözers Römische Briefe. [Im Anschluß an die gleichnamige Publikation.]

La Revue de Paris. 20. Jahrgang. Paris 1913.

Nr. 14: Palat, La mission du général Boyer à Versailles.

Militär-Wochenblatt. 1913.

Nr. 43/44: Die Truppenbewegungen bis zum Beginn des Frühjahrsfeldzuges 1813 und das Treffen bei Möckern-Dannigkow am 5. April.
Nr. 53: Die Beweggründe Bazaines.
v. Leszczynski, Kaiser Wilhelm II. und sein Heer. [1888—1913. Besprechung des gleichn. Werkes von v. d. Osten-Sacken.]

Nr. 55: v. d. Goltz, Zum 60jährigen Militärjubiläum des Generalfeldmarschalls Grafen G. v. Haeseler.
Nr. 56/57: Wm., Großgörschen.
Nr. 58/59: Immanuel, Die Erhebung Preußens 1813 im Lichte unserer Zeit.
Nr. 61: Das Reitergefecht bei Aarhuus am 31. Mai 1849. [Nach Mitteilungen eines Augenzeugen.]
Nr. 64: Wenninger, Weißenburg und Wörth. [Über das gleichn. Buch des Hauptmanns Giehrl.]
Nr. 64/65: Bautzen.
Nr. 66/67: v. Falkenhausen, Aus des Großen Königs Zeit. [Besprechung der Winterfeldt-Biographie des Generals v. Janson.]
Nr. 68: Das Gefecht bei Haynau am 26. Mai 1813.
Nr. 73: Wagner, Wo ist Moltkes Übersetzung von Gibbons „Geschichte des Verfalles und Unterganges des römischen Weltreiches" geblieben? [W. glaubt die von Moltke vor seiner Reise nach der Türkei angefertigte, bisher unauffindbare Übersetzung in einem 1837 bei O. Wiegand in Leipzig erschienenen Werke, das angeblich von J. Sporschil herrührt, zu sehen.]
Nr. 77/78/80/82: v. Beseler, Graf Schlieffen. Gesammelte Schriften.
Nr. 78/80: v. Janson, Rohne, Fritsch, Das Kriegswesen als Kulturfaktor. [Über Teil IV, Bd. 12 der „Kultur der Gegenwart".]
Nr. 88: Balck, Denkwürdigkeiten des preußischen Generals der Infanterie v. Fransecky. [Besprechung des 1. Bandes der 2. Auflage.]
Nr. 104: Kumbruch, Scharnhorst. [Biographische Berichtigungen eines Nachkommen.]
Nr. 107: Die strategische Gesamtlage bei Beginn des Herbstfeldzuges von 1813.
Nr. 108: v. Hepke, Constantin v. Alvensleben.
Nr. 112: Die Schlacht bei Großbeeren.
Nr. 113: Die Schlacht an der Katzbach.
Nr. 116: Die Bedeutung der Presse im Kriege. [Ein historischer Rückblick.]
Nr. 118: Die Schlacht bei Dennewitz.
Nr. 127: Das Treffen an der Göhrde.
Nr. 129: v. Blume, Heeresverpflegung. [Besprechung des 6. Bandes der vom Großen Generalstab herausgegebenen „Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik": Napoleons Fehler auf dem Gebiete der Heeresverpflegung würden in dem sonst vortrefflichen Werke zu milde beurteilt, auch seien einige der „Schlußbetrachtungen" besser zu formulieren.]
Nr. 130: v. S., „La guerre de 1870". [Militärische Würdigung der Artikelserie, die E. Ollivier in der Revue des deux mondes 1911 und 1912 unter diesem Titel veröffentlicht hat; v. S. weist besonders darauf hin, daß nach Ollivier der Kaiser in dem Kriegsrat vom 6. August abends für sofortigen Rückzug auf Chalons, Leboeuf dagegen für energische Offensive gegen die 1. und 2. deutsche Armee gestimmt habe.]
v. Duvernoy, Zum 80jährigen Dienstjubiläum des württembergischen Generalmajors v. Ringler. [R. nahm als Oberst an der Schlacht bei

Wörth und an dem Ausfallgefecht am Mont Mesly (30. November 1870) teil.]

Beihefte zum Militär-Wochenblatt. 1913.

Heft 5: Roth, Mit der Armee des Kronprinzen von Nachod bis Schweinschädel.

Heft 6: Aubert, Prag und Kolin. Ein glücklicher und ein unglücklicher Tag aus dem Kriegsleben des großen Königs. [Abdruck des in der Manuskriptensammlung der Deichmannschen Bibliothek zu Christiania befindlichen Tagebuches des norwegischen Hauptmanns G. F. v. Krogh, welchem Friedrich der Große erlaubt hatte, den Feldzug von 1757 in seinem Stabe mitzumachen.]

Heft 9: Moltkes Werdegang bis zum Jahre 1857.

Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde. 1913.

Heft 2: v. Freytag-Loringhoven, Generalfeldmarschall Graf v. Schlieffen. [Eingehende, dabei freimütige Charakteristik.]

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1913.

Hefte 499—501: v. Monteton, Etwas über Charakterstrategie.

Heft 500: v. Zwehl, Marschall Niel. [Über das Werk von de la Tour: Le maréchal Niel, Paris 1912.]

Woelki, Wesen und Wertung der Verteidigung. [Mit besonderer Berücksichtigung von Clausewitz' „Lehre vom Kriege."]

Heft 502: Seeger, Die preußische Artillerie vor 100 Jahren.

v. Ditfurth, Berichtigungen zu der im Märzheft der „Jahrb. f. d. d. Armee u. Marine" erschienenen Kritik des Werkes „Benedeck und die Taten und Schicksale der k. k. Nordarmee 1866." [Der Kritiker hatte bemängelt, daß v. D. nicht die sogen. Enthüllungen von W. Alter benutzt hätte, und daß ihm die Gründe für den ausgedehnten preußischen Aufmarsch unbekannt geblieben seien; sein Werk eigne sich überhaupt nur als Lektüre für die reifere Jugend. Es folgen Erwiderung des Kritikers und Schlußwort der Schriftleitung.]

Heft 503: Die Großherzoglich Hessische (25.) Division am 18. August 1870.

v. Zwehl, Kritische Betrachtungen des Generals Bonnal. [Über das Werk: Questions de critique militaire et d'actualité, Paris 1913.]

Marine-Rundschau. 1913.

Heft 5: v. d. Goltz, Moltke. [Schluß.]

Streffleurs Österreichische Militärische Zeitschrift. 1913.

Heft 5: v. Woinovich, Benedeck und sein Hauptquartier im Feldzug 1866. [Ausführliche und abschließende Besprechung des Werkes von W. Alter (vgl. Forsch. 26, 1, S. 301). Die Niederlage der Österreicher wird erklärt durch den Kampf auf zwei Fronten und den Unterschied in der Bewaffnung und Ausbildung der Infanterie; ob Benedeck früher oder

später von Olmütz aufbrach, sich auf den Kronprinzen oder Prinz Friedrich Karl warf, die Entscheidung vor oder hinter der Elbe annahm, sei für den Ausgang des Feldzuges nicht ausschlaggebend gewesen.]

Heft 9: Mayerhoffer v. Vedropolje, 1813. Josef Graf Radetzky, Chef des Generalstabes der verbündeten Armeen. [Mit — leider sehr abgekürzten — archivalischen Mitteilungen.]

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. XVe Année. 50 vol. 1913.

S. 1—21, 181—214, 383—413: Fortsetzung von Études sur l'avantgarde. [Bis 1809.]

S. 22—56, 215—250: Fortsetzung von L'oeuvre militaire de la révolution.

S. 83—105: Schluß von Les préliminaires de la campagne de 1812. [Bis 24. Juni.]

S. 106—143: Fortsetzung von Campagne de 1813. [Operationen an der Elbe.]

S. 144—174, 291—318, 476—503: Fortsetzung von La guerre de 1870/1871. [Operationen im Westen vom 17. Oktober bis 9. November.]

S. 357—382: Quelques observations sur l'histoire militaire. [Das Studium der Kriegsgeschichte sei nützlich, besonders in der Synthese militärischer Ereignisse; es schärfe den kritischen Blick und lehre die große Bedeutung der sittlichen Kräfte.]

S. 414—453: Le ministère de Belle-Isle. [Besprechung einiger Denkschriften, deren Verfasser unter dem Ministerium B.-J. (1748—1760) die Rekrutierung reformieren wollten.]

— XVe Année. 51. vol. 1913.

S. 1—35: Schluß von Quelques observations etc. [Ebenso unbestreitbar wie der Nutzen kriegsgeschichtlicher Studien sind ihre Schwierigkeiten.]

S. 36—71, 185—214, 361—384: Fortsetzung von Études sur l'avantgard. [Bis 1859.]

S. 118—148: Fortsetzung von Camp. de 1813.

S. 149—174, 315—340, 486—514: Fortsetzung von La guerre de 1870/1871.

S. 215—241, 385 - 405: L'esprit militaire du soldat pendant la guerre de sept ans. [Der kriegerische Geist der französischen Armee sei auch in dieser Zeit vortrefflich gewesen, nur Fehler in der Organisation hätten, außer der schlechten Führung, ihre Niederlagen herbeigeführt.]

S. 242—263: Fortsetzung von L'oeuvre militaire de la révolution. [2. Teil: L'armée devant l'opinion en 1789.]

Le spectateur militaire. Tome LXXXX. 1913.

Lieferung 542—551: François, Rosbach, Jéna, Waterloo.

Lieferung 551: Méra, Nietzsche et ses pensées sur la guerre.

Journal des sciences militaires. 89e Année. 1913.

Nr. 129: De Tarlé, Comment l'Allemagne prépare la guerre (1806 bis 1913).

Nr. 136: Buat, Les Allemands en Russie (1812).



II Bücher

A Besprechungen

Prof. Dr. phil. et iur. Melchior Thamm, Direktor des Kaiser Wilhelms-Gymnasiums zu Montabaur, **Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates.** Berlin und Leipzig, Göschen, 1912 (Sammlung Göschen Nr. 600).

Die Sammlung Göschen enthält in ihrer historischen Bibliothek so manches Bändchen — wir nennen nur Schäfers Kolonialgeschichte, Sternfelds Französische, Kaemmels Sächsische Geschichte und die römischen und griechischen von Koch und Swoboda, — zu dem auch der Fachmann mit Vergnügen greift. Um so mehr ist es zu bedauern, daß einer der wichtigsten Bände, die preußische Geschichte, trotz recht gewandter Darstellung nicht als wirklich gelungen bezeichnet werden kann. Schon die Raumverteilung muß Bedenken erwecken, da volle zwei Drittel des Bändchens dem 19. Jahrhundert gewidmet sind und somit nicht nur die älteste Zeit, für die das Buch kaum mehr als eine Tabelle bietet, sondern auch die eigentlich grundlegende Epoche vom Großen Kurfürsten bis auf Friedrich d. Gr. recht unzureichend behandelt wird. Die Ausführungen über die innere Politik und die Heeresverfassung zeigen, daß der Verfasser sich mit den neueren Forschungen nicht vertraut gemacht hat. So ist das Büchlein durch zahlreiche Einzelfehler entstellt: S. 45 fehlt jede Kenntnis der Reformen vor der Reform, S. 61 wird behauptet, der Staatsrat sei 1827 wieder aufgelöst, S. 73 Friedr. Wilh. IV. habe den Provinziallandtagen 1841 zweijährige Dauer verliehen, S. 74: am 3. Febr. 1813 sei der Aufruf „An mein Volk" ergangen, S. 88 Bismarck habe dem Verein. Landtag von 1847—1851 angehört, S. 121 er habe auch in Greifswald studiert; nach S. 32 hat Friedrich d. Gr. erst 1744 das folgenreiche Bündnis mit Frankreich geschlossen usf. Falsche Namensformen finden sich mehrfach: Dankelmann st. Danckelman, Bischoffswerder st. Bischoffwerder, York st. Yorck, Salankemen st. Salankamen, Hochstadt st. Höchstädt, Domstadt st. Domstadtl, Havelberg st. Hagelberg u. dgl. Die ganze Tendenz ist stark dynastisch, eine Heroisierung der Hohenzollern; daß der Verf. wiederholt von Kaiser Wilhelm „dem Großen" spricht, dem trotz des Raummangels eine eigene Biographie im Rahmen dieser Geschichte gewidmet wird, versteht sich von selbst.

Fast erheiternd wirkt das Verzeichnis der „hauptsächlichsten einschlägigen Literatur" am Schluß. Neben Menzels „20 Jahren preußischer Geschichte" (1786—1806), 1849, und Sommerladts „Sozialer Wirksamkeit der Hohenzollern" finden wir Vehses „Geschichte des preußischen Hofes" als standard-work; dagegen fehlen die meisten der Werke (so Erdmannsdörffer, Koser, Lehmann, Ernst v. Meier, Knapp, Treitschke, Sybel, Marcks, Hintzes Aufsätze usf.), auf denen heute unsere Kenntnis preußischer Geschichte in erster Linie ruht. Man muß es bedauern, daß der Verlag als Bearbeiter für diesen Band seiner weitverbreiteten Sammlung nicht einen wirklichen Kenner hat finden können. Friedrich Meusel.

Otto Tschirch, Bilder aus der Geschichte der Stadt Brandenburg. Eine Festgabe zur Hohenzollernjubelfeier 1912. Verlag von Martin Evenius. Brandenburg a. H. 1912. 160 S. 2,50 Mk.

Die alte Kur- und Hauptstadt Brandenburg, der dieses Büchlein gewidmet ist, hat die Jubelfeier des Hohenzollernhauses, die allgemein erst für das Jahr 1915 in Aussicht genommen ist, schon im Jahre 1912 begangen zur Erinnerung an den Tag (21. oder 22. Juni), wo der Burggraf Friedrich von Nürnberg vor 500 Jahren als Verweser und oberster Hauptmann Kaiser Sigmunds hier eingezogen war. Dies ist die Veranlassung gewesen, aus der der durch seine Forschungen auf dem Gebiete der brandenburgischen und preußischen Geschichte bekannte Verfasser, der als Archivar der Stadt Brandenburg seit Jahren in einem besonders engen Verhältnis zur Stadtgeschichte steht, eine Reihe von Vorträgen gehalten hat, deren Ertrag dem für 1912 geplanten Denkmal des Kurfürsten Friedrich I. zugute gekommen ist und die nun einem größeren Kreise durch den Druck zugänglich gemacht sind.

Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß ein so gründlicher Kenner der märkischen Geschichte wie Professor Tschirch Zeit und Lust gefunden hat, in einer Reihe gut ausgewählter und wohl abgerundeter Kapitel den Hauptinhalt der brandenburgischen Stadtgeschichte im Rahmen der märkischen Landesgeschichte in einer geschmackvollen und im besten Sinne populären Form zur Darstellung zu bringen. Wer die ältere und neuere Literatur kennt, sieht leicht, auch ohne Zitate, den Hintergrund gelehrter Forschung und gesunder Kritik, von dem die Schilderungen dieser Vorträge sich abheben. Zugleich ist aber dem Verfasser auch eine warmherzige Freude am Gegenstande und jenes Maß wissenschaftlicher Phantasie eigen, das den Ergebnissen der Forschung erst Leben und Farbe verleiht. Wir können das liebenswürdige Büchlein jedermann, den Fachgelehrten miteingeschlossen, als eine unterhaltende und nützliche Lektüre empfehlen und glauben, daß es ganz besonders zur Belebung des Unterrichts in der brandenburgisch-preußischen Geschichte, namentlich in den älteren Partien mit Nutzen gebraucht werden könnte. So gründliche Auseinandersetzungen wie über das Problem des Namens und des Ursprungs von Brandenburg oder über die verschiedenen Auffassungen vom falschen Waldemar werden vielen Geschichtslehrern, aber auch den Freunden vaterländischer Geschichte überhaupt sehr willkommen sein. Näher auf Einzelheiten einzugehen wird nicht nötig sein; nur würden vielleicht noch die Wendungen zu beanstanden sein, durch die Fehrbellin als eine vernichtende Niederlage der Schweden bezeichnet wird. Von besonderem Interesse ist es, daß wir dieses Büchlein als Vorläufer einer größeren wissenschaftlichen Stadtgeschichte begrüßen dürfen, die der Verfasser plant und hoffentlich in absehbarer Zeit zum Abschluß bringen wird. Inzwischen wollen wir uns an diesen populären Bildern aus der brandenburgischen Heimatkunde erfreuen. O. H.

Des Engelbert Wusterwitz märkische Chronik. Nach den besten Handschriften herausgegeben von Otto Tschirch. (Sonderabdruck aus



dem 43.—44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H.) Brandenburg a. H. 1912, Martin Evenius (71 S.)

Auf Engelbert Wusterwitz werden zwei geschichtlich wertvolle Aufzeichnungen zurückgeführt. Er gilt mit höchster Wahrscheinlichkeit als Verfasser eines die Jahre 1412—1421 behandelnden Abschnitts der Magdeburger Schöppenchronik; und er hat weiter in einem leider verloren gegangenen Tagebuch die Geschichte seiner märkischen Heimat in der ausgehenden Zeit der Luxemburger und der beginnenden Hohenzollernzeit geschrieben. Wir kennen das Tagebuch nur aus den Annalen des Andreas Engel und dem Mikrochronikon des Peter Hafftitz, die mit oder ohne Nennung ihres Gewährmannes das Tagebuch vielfach ausgeschrieben haben. Heidemann, der den Versuch unternahm, Wusterwitzens Werk aus seinen Ableitungen zu rekonstruieren (Engelbert Wusterwitz' märkische Chronik nach Angelus und Hafftitz, herausgegeben von Julius Heidemann, Berlin 1878, Weidmann), stellte in Paralleldruck die Stellen der beiden Ableitungen nebeneinander, die er für die gemeinsame Quelle in Anspruch nahm. Ihm waren aber gerade die Hafftitzhandschriften, die den Wusterwitztext offenbar am getreuesten wiedergeben, entgangen, und darum war Heidemanns Ausgabe von vornherein unzureichend: seit Jahren arbeitet auch H. Pieper im Auftrag des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg an einer neuen kritischen Ausgabe der wichtigen Quelle.

Otto Tschirch betont ausdrücklich, daß er dieser zu erwartenden Ausgabe mit dem, was er jetzt bietet, nicht vorgreifen will. Er macht über Heidemanns Paralleldruck hinaus den Versuch, einen vom schweren Rüstzeug des kritischen Editionsapparates befreiten einheitlichen Text des alten Chronisten zu bringen. Wir müssen uns freilich mit ihm bescheiden, daß es nicht möglich sein wird, aus den Ableitungen den ganz korrekten Urtext wieder herauszubestillieren: das ist schon deshalb unmöglich, weil Wusterwitz selbst zweifellos niederdeutsch geschrieben hat, während seine Benutzer Engel und Hafftitz sich der hochdeutschen Sprache bedienten. Wird also ein durch die Schule der Monumenta Germaniae historica gegangener Quellenkritiker vielleicht die Ausgabe von Tschirch bemängeln, da sie dem Maßstab, mit dem er zu messen gewohnt ist, nicht entspricht, so ist dem entgegenzuhalten, daß die neue Ausgabe nach dem Willen ihres Herausgebers mit solchem Maße auch gar nicht gemessen werden darf. Tschirch weiß genau, welche Anforderungen an eine kritische Ausgabe zu stellen sind; er kennt sich vollkommen aus in bezug auf das Hafftitz-Problem, das ja eine Grundfrage auch für das Wusterwitz-Problem ist: hier aber wendet er sich in erster Linie nicht an die Editionstechniker und Quellenkritiker, sondern an die Freunde vaterländischer Geschichte, denen er mit seinem Wusterwitz-Text aus zeitgenössischer Feder eine anschauliche und lesbare Schilderung des Überganges der Mark an die Hohenzollern bieten will. Nach dieser Richtung wird Tschirchs Ausgabe ihren Wert behaupten, auch wenn später einmal die anderen Zwecken dienende kritische Neuausgabe vorliegen wird.

Um eine annähernde Vorstellung davon zu geben, wie das Tagebuch des märkischen Historikers in der ursprünglichen, niederdeutschen Mundart

gelautet hat, druckt Tschirch als Anhang die Engelbert Wusterwitz zugeschriebenen Nachrichten aus der Magdeburger Schöppenchronik, soweit sie sich auf die Mark Brandenburg beziehen, ab.

Leipzig. Hermann Krabbo.

Codex Diplomaticus Silesiae, Bd. 27: Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer. Namens des Vereins für Geschichte Schlesiens hrsg. von Gustav Croon. Breslau 1912 (XII, 388 S., geh. 11 Mk.)

Die engverbundenen Fürstentümer Schweidnitz und Jauer waren, von Breslau abgesehen, das bedeutendste schlesische Territorium, sie haben im schlesischen Gesamtverbande eine ausnahmsweise selbständige Stellung eingenommen, das Aktenmaterial über ihre innere Geschichte ist besonders reichhaltig. Daher empfahl es sich, diese als erstes Beispiel für die Untersuchung der ständischen Verfassung und Verwaltung eines Einzelstaates zu wählen; es dürften entsprechende Veröffentlichungen für die wichtigsten der übrigen Fürstentümer (Breslau, Liegnitz-Brieg-Wohlau) und schließlich für den schlesischen Gesamtstaat folgen. Man kann ihnen nichts Besseres wünschen, als daß sie ebenso geraten möchten wie dieser erste ausgezeichnete Beitrag, dessen Verfasser, in langer Tätigkeit am Breslauer Staatsarchiv ein gründlicher Kenner der schlesischen Geschichte und ihres Materials, seinem Wirkungskreis durch Versetzung nach Düsseldorf allerdings entzogen ist.

Es ist hier die gleiche Anordnung getroffen wie in einigen Abteilungen der „Acta Borussica“, und wie sie für eine aus sehr umfassendem Aktenmaterial schöpfende Untersuchung innerstaatlicher Verhältnisse wohl als die zweckmäßigste gelten kann: Verarbeitung des vollständigen Materials in einer Darstellung, hier S. 1—164, und Wiedergabe der bemerkenswertesten Urkunden und Aktenstücke, S. 167—366. Die Aufgabe, die bei dieser Anordnung dem Herausgeber vor allem zufällt: in der Darstellung mit umfassender Sachkunde alles zu geben, was Quellen und Literatur über den Gegenstand bieten, und doch wieder nicht über das Amt als Verwalter und Erklärer des anvertrauten Quellenmaterials hinauszugehen, ist hier mit ganz besonderem Verständnis, Takt und technischem Geschick gelöst. Die ständischen Verhältnisse werden mit Anlehnung an die Belowsche Problemstellung behandelt, Verfasser versagt es sich absichtlich, die so oft naheliegenden Vergleiche mit der Entwicklung in den anderen ostdeutschen und österreichischen Territorien auszuführen, und begnügt sich damit, seinen Stoff so anzuordnen und mit Verweisen zu versehen, daß dem Benutzer der Vergleich mit anderen Untersuchungen denkbar erleichtert wird. Eine höchst dankens- und nachahmenswerte Mäßigung.

Man erkennt auch hier wiederum, daß in der ständischen Geschichte das Typische soweit vorherrscht, daß man geradezu von Zwangsläufigkeit sprechen möchte, denn die auffälligen Ähnlichkeiten gehen bis ins einzelnste der Ämter- oder der Landtagsordnungen. Dabei sind die ursprünglichen Verhältnisse in jenen ehemals polnischen Teilfürstentümern von den deutschen mannigfach unterschieden: so die von Anfang bestehende volle Landeshoheit der Fürsten, die eigenartige Weichbild- (entsprechend der

polnischen Kastellanei-)verfassung, die sich als Verwaltungsorganisation bis zur preußischen Zeit erhalten hat. Dennoch ist, wie die ausgezeichnete gedrängte Darstellung S. 1—18 zeigt, die Entwicklung ganz so verlaufen, wie sie noch jüngst Spangenberg (vgl. voriges Heft S. 316 ff.) als typisch geschildert hat. Der herkömmlich eingeholte Rat der majores natu, der Barone, die fürstlichen Räte, die Hof- und Gerichtstage des 13. Jahrhunderts sind auch hier nur Vorläufer der landständischen Verfassung. Erst in jener Zeit bilden sich die wichtigsten Stände: die deutschen Ritter, im Lehnsverhältnis zum Landesherrn, treten zu den eingesessenen Baronen, das deutsche Städtebürgertum entsteht, und indem auch hier wie überall das Fürstentum durch seine völlige finanzielle Unfähigkeit genötigt wird, diese Stände um Beihilfen anzugehen, die über ihre Vertragspflichten hinausgehen, wird aus bloßer Raterteilung der Untertanen ein förmliches Zustimmungs- und Bewilligungsrecht. Die Verdienste der Stände um die Erhaltung des territorialen Bestandes wider die fürstlichen Teilungen und Verschleuderungen, ihre Stärke durch Widerstandsrecht und Einungsfreiheit werden treffend beleuchtet (S. 13 ff.).

Die Verträge, die die Stände, als die Fürstentümer durch Heirat an die Krone Böhmen übergingen, mit den künftigen Landesherrn Anno 1353, Karl IV. 1356 und Wenzel 1369 abmachten, sind die Verfassungsurkunde, die magna charta dieser Landschaften, sie bedeuten den Beginn eines nachdrücklich gesicherten landständischen Lebens.

Der Hauptteil der Darstellung (S. 39—154) ist der Schilderung der landständischen Zustände im 16. und 17. Jahrhundert, also vorwiegend der habsburgischen Zeit (1527—1741) gewidmet. In drei Kapiteln werden die Landstandschaft, die ständischen Organe und die einzelnen Gebiete der Verfassung und Verwaltung: Rechtswesen, Finanzen, Heerwesen, Weichbildverfassung, behandelt. Die Landstandschaft besaßen alle Besitzer roßdienstpflichtiger Lehen, also nicht nur adlige Personen und auch nicht alle Adligen; ferner die unmittelbaren Städte, nur 11 von 25. Erst seit dem 15. Jahrhundert nahmen auch die reichen Prälaten, als sie sich den Steuerforderungen nicht mehr entziehen konnten, an den Landtagen teil, nicht als besondere Kurie, sondern bei den Landsassen. Die Städte, im 15. Jahrhundert der ausschlaggebende Teil, sind im 16. in auffallendem Niedergang durch das Weitergreifen der landesherrlichen Gewalt und der adligen Wirtschaftspolitik. Sie vertreten seit 1546 nicht mehr das Bürgertum, sondern nur noch ihren Landbesitz, ziehen sich von den allgemeinen Landesangelegenheiten zurück, entwickeln auf ihren Städtetagen politisches Sonderleben. Ihnen wurde dann auch die freie Ratskur und die selbständige Steuerverwaltung genommen oder beschränkt. Der Adel hat seit dem 16. Jahrhundert auf den Landtagen das Übergewicht und hat auch die Landesverwaltung ganz in Händen; so sind der Landschreiber (Vorsteher der Kanzlei und des Archivs), der Landesbestallte (ein beständiger Geschäftsführer seit 1583), der Obersteuereinnehmer ausschließlich eingesessene Adlige. Nur zeitweise mußte man auch einen rechtsgelehrten bürgerlichen Syndikus verwenden. Der Bauernstand litt am meisten unter dem adligen Emporkommen und machte seiner Unzufriedenheit in mehreren, auch religiös beeinflußten Aufständen Luft, so besonders 1587—89.



Die Landtagsfähigen waren zu persönlichem Landtagsbesuch verpflichtet, Abgeordnetenwahl fand nicht statt. Dagegen gab es, wie fast überall, kleinere Vertreterversammlungen, die der Landesältesten der acht Weichbilder und den später „Landeskolleg" genannten großen Ausschuß. Der seit dem Dreißigjährigen Kriege stark vordringende, mit Rekatholisierung verbundene habsburgische Absolutismus hat sich mit Erfolg bemüht, die Landtage durch Ausschußtage zu ersetzen, die Landesbeamten und -deputierten in Abhängigkeit zu bringen und den öffentlichen Apparat von Wien oder Breslau aus zu leiten. Die preußische Herrschaft pflückte eine reife Frucht, als sie dem Reste der ständischen Selbstverwaltung sofort ein Ende machte. Die „Landschaft" war seitdem auch hier ein bloßes Kreditinstitut, die Stände traten nur noch zur Huldigung zusammen, sie erinnerten noch 1840 an ihr 1498 verbrieftes Recht, im Lande, statt in Breslau, huldigen zu dürfen. Erst 1809 wurden wieder Vorbereitungen zur Bildung einer ständischen Repräsentantenversammlung getroffen, worüber die beiden letzten der hier abgedruckten Aktenstücke unterrichten. Im übrigen gehören auch hiervon die meisten dem 16. und 17. Jahrhundert an.

Schließlich sei noch rühmend hervorgehoben, daß die äußere Ausführung des Bandes an Sorgfalt und Gediegenheit durchaus dem Inhalt entspricht.

Berlin-Grunewald. H. Rachel.

Max Bär und Walther Stephan, Die Ortsnamenänderungen in Westpreußen gegenüber dem Namenbestande der polnischen Zeit. Danzig 1912. Kafemann. (131 S., 3 Mk.)

Seitdem vom Gesamtverein der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine die Herausgabe historisch-geographischer Ortslexika für die einzelnen deutschen Landschaften angeregt wurde, von denen u. a. für Baden von Krieger ein umfangreiches Werk inzwischen vorliegt, ist diese Aufgabe auch im preußischen Osten bei den Staatsarchiven zu Posen und Danzig je für ihre Provinzialbezirke in Angriffe genommen worden. Als Teilergebnisse dieser mehrjährigen Arbeiten sind als bei dem häufigen Wechsel deutscher und slawischer Ortsbenennung sehr notwendige und erwünschte Veröffentlichungen „Verzeichnisse der Ortsnamenänderungen" je für die Provinz Posen und Westpreußen erschienen. Das vorliegende westpreußische Werk führt im Gegensatz zu dem Posener, das nur die Umbenennungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts berücksichtigt, den Ortsnamenbestand bis in die polnische Zeit des 16. Jahrhunderts zurück, und dies ist um so wichtiger als in keiner, auch der östlichen Provinzen die Ortsnamen so häufig wie in Westpreußen gewechselt haben; hatten doch die meisten, jedenfalls alle alten Ortschaften mindestens eine deutsche, polnische oder altpreußische Namensform. Da die polnischen oder altpreußischen Namen in der Ordenszeit eingedeutscht, in der Polenepoche polnisch und seit der neueren preußischen Besitzergreifung wieder deutsch geändert wurden, so sind vielfach nicht bloß zwei oder drei, sondern oft vier Schichten der Namengebung übereinander gelagert. Für die gelehrte Forschung, für welche die Identifizierung altslawischer Ortsnamen im Einzelfalle oft eine

sehr schwierige, kaum lösbare Aufgabe bildet, wie für den praktischen Gebrauch der Behörden, erweist sich daher das vorliegende mit außerordentlichem Fleiß und Sachkenntnis gearbeitete Verzeichnis als ein sehr bequemes und wertvolles Hilfsmittel. Die Einrichtung ist folgende: Die heut allein maßgebenden Namensformen sind durch einen Stern bezeichnet und damit auf den ersten Blick als heutiger Namensbestand erkennbar; hinter diesen Namen folgt abgekürzt die Kreisangabe und die früheren Ortsnamenformen; die beigefügte Jahreszahl gibt die Zeit der amtlichen Umnennung oder Feststellung der amtlichen Schreibweise an. Die neben diesen 2500 Namenänderungen preußischer Zeit befindlichen Namen ohne Stern sind frühere Formen polnischer Zeit, darunter auch untergegangener Wohnstätten oder durch Umgemeindung verloren gegangener Namen. Bei den letzteren wird auf die heutige Form verwiesen. Wenn von anderen Rezensenten dieser Weg und das Fehlen eingehender Erklärungen hinter dem polnischen Namen bemängelt worden ist, so wurden wohl die Beweggründe der Herausgeber nicht erkannt, die durch Raumersparnis den drohenden Umfang des Werkes beschränken und den Nachdruck aus nationalen Gründen auf die allein maßgebenden, in Schreibweise oder Namensform bereits meist eingedeutschten Namen legen wollten. Die besitzrechtliche Eigenschaft ist im allgemeinen bei den Orten nicht angegeben, die deshalb in anderen Anzeigen befürchteten Unzuträglichkeiten sind aber doch vermieden, denn wo bei früherer Namensgleichheit engbenachbarter Landgemeinden und Gutsbezirke usw. sie voneinander abweichende Umbenennungen erhielten, da sind, um Verwechslungen zu vermeiden, die besitzrechtliche oder Wohnstätteneigenschaft (Gut, Dorf, Abbau, Mühle) beigefügt. Nicht berücksichtigt sind nur die Ortsnamenformen der Ordenszeit, weil deren Quellen bisher nicht für das Ortslexikon bearbeitet sind. Das sonst verarbeitete Quellenmaterial ist sehr groß, es stammt für die preußische Zeit meist aus den Amtsblättern der königl. Regierungen Danzig und Marienwerder, den Klassifikationsanschlägen, Kontributionskatastern und Grundbüchern, für die polnische aus Lustrationen, Steuertarifen, Kirchenvisitationsberichten. Dem Verzeichnis vorangestellt hat Bär, der hochverdiente frühere Direktor des Danziger Staatsarchivs, zwei sehr wichtige Kapitel: 1. „Grundsätzliche Betrachtungen über Ortsnamenänderungen", in denen die für frühere polnische und deutsche Umbenennungen befolgten, und andererseits die für heutige Namen-Eindeutschungen empfehlenswerten Gesichtspunkte beleuchtet werden; 2. eine Darlegung des Arbeitsplanes und der Quellen für das große, werdende Westpreußische Ortslexikon. K. Schottmüller.

Ottomar Freiherr von der Osten-Sacken und von Rhein, Preußens Heer von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. I. Band: Die alte Armee (Bis zum Frieden von Tilsit). XVI u. 394 S. II. Band: Die neue Armee (Bis zur Armeereorganisation 1859/60). XVI u. 384 S. Berlin 1911 und 1912. E. S. Mittler & Sohn.

Eine brauchbare Gesamtgeschichte des preußischen Heeres gab es bis jetzt nicht; denn selbst die verhältnismäßig umfassendsten Werke von Gansauge und Courbière reichen doch nicht bis in die neueste Zeit und sind überdies zum nicht geringen Teil veraltet. Es ist daher mit Freude

zu begrüßen, daß der Oberstleutnant v. d. Osten-Sacken, schon bekannt durch Beiträge zur Geschichte der Freiheitskriege, es unternommen hat, die Entwicklung des preußischen Heeres von seinen Anfängen bis zur Gegenwart darzustellen. Freilich hat er zu diesem Zweck keine eigenen archivalischen Studien betrieben, sondern sich auf die Verwertung der schon publizierten Quellenwerke beschränkt, aber dies geschah in der richtigen Erwägung, daß für die Durchforschung des gesamten Aktenmaterials die Kräfte eines Autors doch bei weitem nicht ausreichen, und daß andrerseits Jahrzehnte vergehen müssen, bevor dieses ganze Material von der hiermit betrauten kriegsgeschichtlichen Abteilung unseres Großen Generalstabes verarbeitet und veröffentlicht ist. Besonders der so wichtigen Periode von 1815—1859/60, auf welche viele unserer gegenwärtigen Heereseinrichtungen zurückgehen, ist bis jetzt noch keine amtliche Publikation außer den „Militärischen Schriften Kaiser Wilhelms des Großen" aus den Jahren 1821—1865 gewidmet: hier sah sich also der Verfasser wohl oder übel hauptsächlich auf die zwar reichhaltige, aber doch mit großer Vorsicht zu benutzende Memoirenliteratur angewiesen.

Der Verf. wollte aber nicht sowohl eine fühlbare wissenschaftliche Lücke ausfüllen, er verfolgte vor allem den praktisch patriotischen Zweck, die weitesten Kreise eindringlich darauf hinzuweisen, daß der sich in der Geschichte seiner Armee widerspiegelnde Charakter des preußischen Volkes von Anfang an ein kriegerischer oder doch militärischer gewesen ist, daß unsere heutige Machtstellung darauf beruht und daß es um sie geschehen ist, wenn dies, wie schon einmal um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, in Vergessenheit geraten sollte. In der Darstellung wird daher nicht nur auf die Vergleichung unserer Heeresverhältnisse mit denen anderer Staaten bzw. ihre Zurückführung auf allgemeinere Gesichtspunkte, auf die Erörterung wissenschaftlicher Streitfragen, auf die Belegung mit Quellenangaben, sondern auch auf ein zu großes Detail (z. B. die bis 1806 übliche Benennung der Regimenter) verzichtet. Dagegen werden die wesentlichen Änderungen auf allen Gebieten des Heerwesens, namentlich auch inbezug auf die Stärkeverhältnisse, die Gliederung und Verteilung der Truppen, ausführlich dargelegt, es wird der kriegerischen Tätigkeit des Heeres gedacht, weil in ihr „die Folgen seiner bisherigen und die Ausgangspunkte seiner weiteren Entwicklung liegen", und endlich macht der Verf. auch von dem Rechte einer freimütigen Kritik als „der besten Quelle der Belehrung" ausgiebigen Gebrauch.

So vor allem für Berufsoffiziere und gebildete Laien bestimmt, bietet das Werk doch auch gerade dem Historiker einen sehr willkommenen Überblick über die Geschichte des preußischen Heeres — nicht zum wenigsten mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses (dem bald zu erwartenden dritten und letzten Bande wird hoffentlich auch ein Personen- und Sachregister nicht fehlen) und durch die Schlußworte, die das Ergebnis der einzelnen Perioden zusammenfassen — sowie eine selbständige fachmännische Beurteilung der Probleme und Persönlichkeiten. In ersterer Beziehung wird es ihn z. B., um nur einige Einzelheiten zu erwähnen, ganz abgesehen von den kriegsgeschichtlichen Partien, sehr interessieren, die so wichtige Frage der Heeresaufbringung bzw. des Heeresersatzes zu verfolgen, namentlich die



Entwicklung der Landwehr von ihrer Gründung im Jahre 1813 bis zur Beseitigung des Boyenschen Isolierungsprinzips im Jahre 1852, die Stellung des Offizierkorps, die Fortschritte in der Fechtart, Bewaffnung, Verpflegung, im Militärbildungs-, -Verwaltungs-, -Justiz-, -Sanitäts- und -Verkehrswesen, den Einfluß der Verfassung auf das Heerwesen usw. Aber auch den Ausführungen des Verf. über die heeresgeschichtliche Bedeutung der preußischen Fürsten und ihrer Berater wird er mit Spannung folgen, obwohl oder vielleicht gerade weil derselbe hier, wie erwähnt, kein Blatt vor den Mund nimmt, sondern die Dinge immer beim rechten Namen nennt. Ich möchte in dieser Beziehung namentlich auf die scharfe Kritisierung der späteren Maßnahmen Friedrichs des Großen hinweisen und auf die ja freilich bestrittene Auffassung Friedrich Wilhelms III. als eines die „Egalité" des Militärs bevorzugenden, aber wenig reformfreudigen Herrschers, der sich hierin von seinen beiden Söhnen und Nachfolgern auf dem Throne, auch dem älteren, deutlich unterscheide.

Der Stil des Verfassers zeichnet sich durch Kürze und Klarheit aus. Einige Versehen, die ihm mit untergelaufen sind, will ich hier nicht besonders hervorheben, da sie den Wert des Ganzen nicht beeinträchtigen.

Herrmann.

Hans Rödding, Pufendorf als Historiker und Politiker in den „Commentarii de rebus gestis Friderici Tertii." Halle 1912, Max Niemeyer. (Historische Studien, herausgegeben von Richard Fester II.) 101 S. 3 Mk.

Das Fragment zu Pufendorfs Geschichte Friedrichs III. wurde vermutlich 1693 verfaßt; es enthält die Jahre 1688—1690 und wurde erst 1784 vom Grafen Hertzberg veröffentlicht. R. unterwirft es als erster einer gründlichen Untersuchung, die einen sehr erfreulichen Beitrag zur Erkenntnis Pufendorfs bedeutet, wennschon es R. nicht gelungen ist, ein ähnlich klares Bild von der Arbeitsmethode des alten Meisters zu geben, wie es Droysen für dessen Geschichte des Großen Kurfürsten geschaffen hat. Rs. Hauptgesichtspunkt ist: der Historiker in Pufendorf ordnet sich dem Politiker unter. Daher erzählt Pufendorf in einer weit über die Grenzen seines Themas hinausgehenden Breite die englische Revolution, daher vor allem verschweigt er die Pläne Friedrichs III. auf Gewinnung Stettins und die intimen Beziehungen des Großen Kurfürsten zu Frankreich 1679—1683. Der Abschnitt, in dem diese behandelt werden, bietet eine sehr wichtige Ergänzung zu Droysens Aufsatz und ist wohl der gelungenste Teil der Untersuchung. Dankenswert ist der einer entlegenen Stelle, Archenholtz Historischen Merkwürdigkeiten der Königin Christine von Schweden, entlehnte Nachweis, daß Pufendorf sich, allerdings ohne Erfolg, bemühte, für seine schwedische Geschichte Akten mehrerer deutscher Archive benutzen zu dürfen; seine Beschränkung auf die Akten je eines einzigen Archivs war also nicht grundsätzlicher Art.

Im Anhang ist das so oft erwähnte Gutachten des Geh. Justizrats Sturm vom 7. November 1699 über die Staatsgefährlichkeit von Pufendorfs Großem Kurfürsten abgedruckt.

M. Hein.

Acta Borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Fünfter Band, zweite Hälfte. Akten vom 4. Januar 1736 bis 31. Mai 1740, bearbeitet von G. Schmoller und W. Stolze. Berlin, Verlag von Paul Parey, 1912. 1072 S. 26 Mk.

Die stattliche Reihe der Bände über die Behördenorganisation Preußens unter Friedrich Wilhelm I. steht nun vollendet da; der Anschluß an die Zeit Friedrichs des Großen, die schon bis 1756 bearbeitet ist, ist damit erreicht. Ein gewaltiges Stück Geschichte steckt in diesen Bänden, und vielleicht bei keinem mehr als bei Preußens „größtem inneren König" spiegelt sich die ganze Persönlichkeit und der Schwerpunkt seines Schaffens in der Organisation der Verwaltung. Die vorliegende zweite Hälfte des Bandes, von W. Stolze bearbeitet, bringt dem Historiker wieder eine Fülle von wichtigem Material, das zum Teil seine volle Bedeutung ja erst im großen geschichtlichen Zusammenhang gewinnt und der Verwertung harrt. Aber auch im einzelnen betrachtet, sind diese Aktenstücke fast durchweg interessant zu lesen, weil durch alle diese Kabinettsorders und Randbemerkungen die kraftvolle und eigenwillige Persönlichkeit Friedrich Wilhelms I. hindurchleuchtet.

Das Maschinenwerk der Verwaltung wird uns durch immer neue Urkunden deutlich gemacht, so daß wir denkbar genau Bescheid wissen, wie die einzelnen Räderchen laufen. Z. B. bei der Gründung der Kriegs- und Domänenkammer in Gumbinnen wird uns die Aufgabe der Kammer, die Wahl der Beamten, die genaue Departementsverteilung usw. so ausführlich vorgeführt, daß wir alles mitzuerleben glauben.

Im Vordergrunde des Interesses steht die große Justizreform, über die nun, da die betreffenden Bände aus der Regierung Friedrichs des Großen schon fertig sind, das wichtige Aktenmaterial vollständig vorliegt. Zuerst werden nur gelegentliche Verbesserungsversuche gemacht, erst mit der Ernennung Coccejis zum Ministre chef de justice kommt Zug in die Sache. Da ihm seine vielen andern Ämter jetzt abgenommen werden, kann er sich ganz der großen Aufgabe widmen. Die Instruktion vom Februar 1738 befiehlt ihm eine scharfe und genaue Obsicht über sämtliche Justizkollegien der Monarchie. Jeder Mangel, jede Klage soll unverzüglich abgestellt, freilich auch jeder unbefugte Querulent streng bestraft werden. Wir sehen, wie der neue Oberkanzler mit Energie, allerdings etwas eilig, in Berlin und den einzelnen Provinzen ans Werk geht, mit den Prozessen aufräumt, die Justizbeamten auf ihre Tüchtigkeit prüft, teilweise das mündliche Verfahren einführt, den Instanzenzug vereinfacht und ordnet. Ein Examen und Proberelationen sollen künftig von allen Justizbedienten bis hinauf zum Präsidenten verlangt werden. Doch in der Praxis wird gleich von der Bestimmung abgewichen (Nr. 271, 289, 314); wenn der König einen Rittmeister zum Konsistorialpräsidenten macht, so muß das Examen natürlich ausfallen. Cocceji hat überhaupt einen schwierigen Stand, denn die alten Herren im Generaldirektorium sind von den Neuerungen nicht erbaut und machen heimlich Opposition. Besondere Mühe

hat Cocceji mit der Festsetzung der Sportelordnungen. Die Sporteln sollen vor allem fixiert und meist herabgesetzt werden, so will es Friedrich Wilhelm I. zur Konservation der Untertanen. Aber dafür etwa bessere Besoldung für die Justizbeamten zu gewähren, daran denkt natürlich der sparsamste der Könige nicht. Insbesondere das Bagatelledikt macht überall böses Blut. Sachen unter 50 Talern sollen ohne ordentlichen Prozeß schnell mündlich abgemacht werden und zwar ganz kostenlos. Die kleineren Justizbeamten, die von diesen Sporteln leben, sehen ihren Ruin vor sich. So kommen aus diesen und anderen Gründen von allen Seiten Klagen über die neue Ordnung; das Vertrauen zu Cocceji wird so weit erschüttert, daß eine Kommission zu seiner Kontrolle eingesetzt wird, und das große Werk gerät ins Stocken.

Wie schwer es für die Beamten und besonders die Minister ist, mit diesem selbstwilligen König auszukommen, vor allem in den letzten Jahren, das zeigt fast jede Seite des vorliegenden Bandes. Die Beamten sind in einer schwierigen Lage: sie fürchten sich, „ihm zu viele Odiosa auf einmal vorzulegen, aber sie dürfen ihm keinen blauen Dunst vormachen“. Sonst ist es ganz aus (Nr. 35). Am schlimmsten kann der König in Aufregung geraten, wenn die Einnahmen nicht ordnungsgemäß einlaufen; wenn er sich in diesem Punkt betrogen glaubt, so kennt sein Zorn keine Grenzen. Im August 1738 wird der Kammerpräsident in Minden F. W. v. Borcke plötzlich abgesetzt. Über diese Katastrophe und die allgemeine Aufregung, die sie in den oberen Beamtenkreisen hervorruft, unterrichten eine Reihe von Briefen des Kapitäns F. L. F. v. Borcke an seinen gestürzten Bruder. Friedrich Wilhelm I. redet in sehr erregter Weise überall von dem „meineidigen Borcke“ und kann sich erst nach längerer Zeit über das Ereignis beruhigen.

Der Sturz Borckes steht im Zusammenhang mit einer Reise, die der König wegen der Jülich-Bergschen Angelegenheit nach dem Westen gemacht hat. Er hat dort mancherlei Unordnung gefunden, ferner geben Magdeburg und die Neumark zu Klagen Anlaß, und so entlädt der König seinen Zorn in der geharnischten Kabinettsorder an das Generaldirektorium vom 28. August 1738. Pflichtvergessenheit und Nachlässigkeit wirft er den dirigierenden Ministern vor. Ihre Schuld ist es, wenn die Kammern, statt die Etats ordentlich zu erfüllen, ein Jahr ins andere schmeißen. Ihre Schuld sind die exorbitanten Remissionen, die Plackereien der Beamten, die Unordnung im Bauetat und im Forstwesen. Sie sollen heimliche Korrespondenzen mit den Provinzen unterhalten, dann hätten sie Leute wie den Borck oder den Erzfickfacker Direktor Kulenkamp in Minden früher erkannt und abgesetzt. In dreiviertel Jahren soll alles in Ordnung sein.

Die Bestürzung im Generaldirektorium ist naturgemäß groß. „Vor mein part,“ schreibt der alte Grumbkow, „bleibe dabey, das ich mich nicht capable sehe, dieser meiner function, so wie es von S. M. verlanget wirt vorzustehen, zweifel aber nicht, das solches von denen, so Got mehrere lumieres gegeben, wirt verrichtet werden konnen“ (Nr. 321, S. 544). Das Generaldirektorium sucht sich untertänigst zu entschuldigen, aber „redressiren und nit resonniren“ ist die deutliche Antwort des Königs. Nun folgen Erlasse über Erlasse an die Kammern, und es wird wenigstens so viel erreicht, daß im September 1739 der König versichert, er sei „weit besser wie vorhin zufrieden“ (Nr. 486, S. 837).



Die Randbemerkungen zeigen diese ganze Zeit über den König bei schlechtester Laune. Der Schlendrian bei den Beamten, die mangelhafte Kontrolle ist an allem Übel schuld. Zu einer Quaestionenliste, worin für die Departementsräte die bei Bereisung der Ämter zu untersuchenden Punkte festgestellt werden, fügt der König folgende Fragen hinzu: „ob Commissarius und Kris Raht nit den König [be]stehlen, ob die comissari und Kris Raht nit Kelber und Puten und speck Ihren weibe schicken, wen sie wieder von comission komen" und ferner „ob Comis und Krisrehte nit galgenschelme wehre, die die königl. interesse nit respectier und königl. ordre nit stricte nachlebten und so weitter." Darunter malt der König in kräftigen Zügen einen Galgen! (S. 633). Er weiß eine deutliche Sprache zu reden.

Viel Sorge macht es dem König, daß die Akzise so wenig einbringt. Die Einwohnerzahl ist gewachsen, und die Einnahmen werden trotzdem geringer. Er ebenso wie sein Günstling und Gehilfe, der Kriegsrat oder „Kaminrat" Eckhart stehen da vor einem Rätsel und schreiben alle Schuld der Nachlässigkeit der Beamten zu. In Wirklichkeit hängt nach dem Urteil Schmollers das dauernde Akziseminus mit einer allgemeinen Wirtschaftskrisis in Europa zusammen. — So gibt es Ärger überall.

Dem alten Grumbkow sind noch seine letzten Tage durch die ungnädige Stimmung des Königs verbittert worden. Grumbkow ist in die Borcke-affäre insofern verwickelt, als er sich um die Rehabilitierung des abgesetzten Präsidenten bemüht, freilich ohne Erfolg. Der sächsische Minister a. D. v. Manteuffel berichtet darüber nach Dresden an den Minister Brühl: Grumbkow sei wegen der Borcke-Sache mit dem Fürsten von Dessau zusammengeraten und habe, von dem Fürst beleidigt, vom König den Abschied gefordert. Friedrich Wilhelm habe ihm darauf sehr liebenswürdig geantwortet und ihm den Abschied verweigert. Aber eine starke Verbitterung spricht doch aus den oben zitierten Worten.

Manteuffel erzählt eingehend über die letzten Tage Grumbkows. Er kann nicht genug betonen, was für einen unersetzlichen Verlust sein Tod für jedermann bedeutet; man hält ihn für den einzigen, der es wagt, dem König einmal mit einem Widerspruch entgegenzutreten. Grumbkow hinterläßt einen Brief als eine Art Vermächtnis an den König, und natürlich ist alle Welt aufs höchste gespannt, was darin stehen könnte. Manteuffel vermutet, hauptsächlich habe Grumbkow dem König darin abgeraten, die Ansprüche auf Jülich mit den Waffen zu verteidigen. Der König läßt sich einen Plan von der Tageseinteilung des Verstorbenen machen. Die Minister sollten sich ein Beispiel daran nehmen, denn Grumbkow habe neben seinen Ämtern noch immer Zeit gehabt, alle wichtigen neuen Bücher zu lesen und drei bis vier Stunden mit seinen Freunden zusammen zu sein.

Die Berichte des Ministers Manteuffel sind in verschiedener Hinsicht von großem Interesse. Er sieht in dem König nur den eigensinnigen, unerbittlich strengen Tyrannen, der von seinen Beamten und Offizieren so viel verlangt, daß mancher von Adel lieber im Ausland Dienste sucht. Besonders ausführlich berichtet er über des Königs letzte Tage und Stunden. Die Krankheit wird immer schlimmer, und jeder ist von ihrer Unheilbarkeit überzeugt, außer dem Patienten selber, der immer guten

Mutes bleibt und voller Pläne steckt. Bis zuletzt bleibt ihm sein guter Humor. „Alles, was ich zu fürchten habe," soll er gesagt haben, „sind die Gebete meiner Soldaten und meiner Bauern. Die Soldaten bitten Gott, mich aus der Welt zu nehmen, weil sie die Revüen fürchten, und die Bauern, weil ich ihnen kein Saatkorn gebe. Aber Ende Juni sind die Revüen abgemacht, und die Zeit zum Säen ist vorbei, dann wird man aufhören, meinen Tod zu wünschen."

Für die eigenartige Persönlichkeit des Königs hat Manteuffel freilich kein Verständnis. Die unendliche Bedeutung seiner Regierung für die Entwicklung des brandenburgisch-preußischen Staats konnte naturgemäß damals noch niemand erfassen. Und wenn wir uns heute bemühen, die genial einseitige Konsequenz dieses königlichen Haushalters ganz zu verstehen und zu würdigen, so wird nichts von unserer gesamten historischen Literatur mehr dazu helfen als die mustergültigen fünf Bände der Acta Borussica. Elsbeth Schwenke.

A. von Janson, Hans Karl von Winterfeldt, des großen Königs Generalstabschef. Berlin 1913, Georg Stilke. (XL u. 449 S.) 9 Mk.

Für die Angriffe, die seine Zeitgenossen, vorab Zieten und die Brüder Friedrichs des Großen, gegen ihn gerichtet haben, ist Winterfeldt durch das Urteil der Nachwelt reichlich entschädigt worden. Nachdem in der Geschichtsschreibung seit Arnold Schäfer und Droysen ein entschiedener Umschwung zu seinen Gunsten eingetreten war, hat die ihm günstige Auffassung in zwei verschiedenen Biographien ihre nähere Begründung erhalten: dem im Jahre 1899 erschienenen Buche von L. Mollwo (vgl. Forschungen 13, 293) tritt jetzt eine Darstellung aus der Feder eines militärischen Verfassers an die Seite, der als Geschichtsschreiber des Freiheitskrieges seinen Ruf als Forscher und Darsteller begründet hat.

Der Verfasser sagt, daß er manches berichtigen, vieles erweitern konnte. Verbreiterung des Stoffs, daneben einige Divergenzen in der Auffassung unterscheiden ihn von seinem unmittelbaren Vorgänger. Für manche Perioden der Geschichte — die Zeiten mit dünner, fragmentarischer Überlieferung — gilt es als ganz selbstverständlich, daß die Forschung Vollständigkeit anstrebt: den Verfassern der „Jahrbücher der Deutschen Geschichte" war Heranziehung des gesamten Quellenmaterials als Aufgabe gestellt. Als die Historische Kommission bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften die Fortführung dieser unter ihren Auspizien erscheinenden „Jahrbücher" über das Interregnum hinaus in Erwägung zog und nach längeren Beratungen beschloß, stellte sie doch zugleich den Grundsatz auf, daß im Gegensatz zu der älteren Serie der Sammlung eine neue Form zu finden sei, unter Verzicht auf erschöpfende Vollständigkeit, unter Beschränkung auf das wichtigere. Und gewiß ist diese Beschränkung überall, wo es sich um Gesamtdarstellungen handelt, unerläßlich; hier würde die Verbreiterung ein schwerer Fehler sein. Der Verfasser einer Monographie dagegen darf nach andern Gesichtspunkten verfahren — ich halte es für grundsätzlich statthaft, für eine militärische Biographie wie die vorliegende, für die Geschichte eines Mannes, den seine Familie mit Recht als ihren hervorragendsten Sohn betrachtet, nach allen Richtungen den leisesten Spuren



nachzugehen und auch an Stätten, die bisher noch nicht aufgesucht waren, zu schürfen, wie im Hauptstaatsarchiv zu Dresden und im Wiener Kriegsarchiv. Ich persönlich bekenne jedenfalls, daß ich mich durch so manche dieser kleinen Züge um so mehr angeheimelt fühle, je größer die Aktenmassen waren, die mir im Verlauf meiner archivalischen Studien durch die Hände gegangen sind, ohne daß ich sie nach den Zwecken meiner eigenen Aufgaben literarisch verwerten konnte. Um ein Beispiel anzuführen: wir alle glaubten, den alten Eichel allmählich recht gründlich zu kennen, als die rechte Hand des Königs in dem damals auch die Militaria umfassenden Kabinett, „Friedrichs verschwiegenen Schatten", wie ich ihn einmal genannt habe. Jetzt tritt der bisher gleichsam Unpersönliche dank dem archivalischen Detailstudium Jansons uns in einer ganz unerwarteten Metamorphose menschlich näher, wenn wir ihn und Winterfeldt als Mitglieder einer kleinen Tafelrunde, einer „honorablen Synagoge", wie Eichel sie nennt, kennen lernen, in der es unter dem Vorsitz eines „lieben Krugvaters" nach der harten Tagesarbeit galt, „das, was in der Kampagne vorgefallen, beim Kaminfeuer zu repetieren und mit einem Glase Wein abzuspülen" (S. 201). In Parenthese sei bemerkt, daß bei dem „Krugvater" für das Jahr 1757 (S. 295) nicht an den damals bereits verstorbenen Generaladjutanten Borcke gedacht werden kann.

In Winterfeldts Leben spielen hinein die beiden vor einiger Zeit so lebhaft erörterten Fragen nach dem Ursprung des siebenjährigen Krieges und der Entstehung des Feldzugsplans von 1757. Die von Winterfeldts Gegnern in Umlauf gesetzte Behauptung, daß er es gewesen sei, der den König in den Krieg hineingetrieben habe, hatte schon A. Schäfer (Geschichte des siebenjährigen Krieges I, 408) beiseite geschoben. In der Kontroverse über die Anlässe des Krieges nahm Mollwo eine vermittelnde Stellung ein, indem er die Meinung verwarf (S. 138), daß Friedrich seit 1755 selbst auf den Krieg hingearbeitet habe, und die Absicht auf Eroberung von Sachsen als treibendes Motiv ganz aus der Diskussion ausschaltete, andrerseits es nicht gelten lassen wollte, daß der Westminstervertrag mit England auf Sicherung des Friedens abgezielt habe. Mollwos Auffassung durfte im Gegenlager nicht auf Approbation rechnen, wo vielmehr demnächst die These aufgestellt wurde (Preußische Jahrbücher 100, 11), daß 1756 nicht zwei Offensiven aufeinandergestoßen, sondern daß Angriffstendenzen nur bei Friedrich, nicht auch bei Maria Theresia vorhanden gewesen seien. Ich möchte meine alte Ansicht festhalten, daß Friedrich im Augenblick des Abschlusses mit England der Meinung gewesen ist, den Frieden gesichert zu haben, wenigstens für das laufende Jahr 1756. Janson (S. 229) teilt diese Auffassung. Auch darin stimmen wir überein, daß die preußischen militärischen „Ostentationen" im Sommer 1756 genau ebenso zu beurteilen sind, wie die „Ostentationen" vom Frühjahr 1749, d. h. daß sie die Österreicher veranlassen sollten, Farbe zu bekennen; in sehr bezeichnender Weise hat der König in der Krisis von 1767 dasselbe militärisch-diplomatische Manöver zum dritten Male in Anwendung gebracht (vgl. meine Geschichte Friedrichs des Großen, 5. Aufl., 3, 300).

Mit dem so oft erörterten Schriftwechsel zwischen dem König und seinen Generalen vor Eröffnung des zweiten Feldzugs beschäftigte sich

vier Jahre nach dem Erscheinen des Buches von Mollwo die Breslauer Dissertation von Grave (1903) „Die Entwicklung des preußischen Feldzugsplanes im Frühjahr 1757", um darzulegen, daß die Generale des schlesischen Heeres mit ihrem dem Könige vorgelegten Plan nach dem größeren Erfolg gestrebt hätten, weil sich ihr Hauptaugenmerk auf die großen Magazine von Königgrätz und Pardubitz richtete, auf deren Ausbeutung nun der König verzichtete, indem er das schlesische Heer in der Richtung auf Leitmeritz an sich heranzog. Demgegenüber habe ich in der Historischen Zeitschrift 93, 71 ff. betont, daß der von dem König ausgearbeitete Plan größer angelegt war, als der ursprüngliche Entwurf, weil er auf das Zusammenwirken aller preußischen Streitkräfte hinauskam. Auch in diesem Punkte begegne ich mich mit Janson (S. 318).

Gegen die Annahme einer zweiten Sendung Winterfeldts nach Rußland im Verlauf des Jahres 1741, in den Tagen der Kleinschnellendorfer Episode, wendet sich Janson S. 417 mit dem durchaus zutreffenden Hinweis auf die Unzweckmäßigkeit, die nach Münnichs Sturz die Abordnung gerade dieses dem Münnichschen Hause nahe verwandten Unterhändlers gehabt haben würde; dagegen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß er tatsächlich, wie sein Sekretär, der nachmalige Kabinettsrat Galster behauptet, im Jahre 1732 ein erstes Mal Rußland besucht hat (S. 414).

Daß die Bezeichnung „Generalstabschef" nur cum grano salis auf Winterfeldt angewendet werden kann, dessen ist der Verfasser sich bewußt. Friedrichs des Großen Generalstab, der in den geschriebenen Ranglisten als solcher aufgeführt wird („Offiziere zum Generalstabe gehörig"), setzte sich zusammen aus „Offizieren mit sehr verschiedenartigen Aufgaben", den General- und Flügeladjutanten, einigen „Brigademajors", dem Generalquartiermeister, dem Generalquartiermeisterleutnant, den Offizieren des Feldkommissariats und den für besondere Aufträge in Bereitschaft gehaltenen „Offizieren von der Armee"; innerhalb dieser Gemeinschaft bildete sich allmählich ein Generalquartiermeisterstab aus, der Vorläufer des modernen Generalstabs (vgl. Jany in den Beiträgen und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres 3, 5). Winterfeldt hat im siebenjährigen Kriege diesem Generalstabe weder im weiteren noch im engeren Sinne angehört. Das tertium comparationis zwischen ihm und dem heutigen Chef des Generalstabs ergab sich aus seiner Beteiligung an den Mobilisierungsgeschäften, die sich 1756 in seiner Hand konzentrierten, und an der Aufstellung der Feldzugspläne von 1756 und 1757.

Der Herr Verfasser hat sich mit der größten Liebe und Hingebung in die Quellen der Geschichte der friderizianischen Zeiten hineingearbeitet. Dürfen wir hoffen, daß er sich auf diesem Gebiet weiter betätigen wird? Noch immer harrt Schwerin, zweimal neben seinem Kampfgefährten Winterfeldt übergangen, seines Biographen. R. Koser.

Ottokar Weber, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Untergange des römisch-deutschen Reiches 1648/1806. Leipzig, Quelle u. Meyer, 1913. [Bibliothek der Geschichtswissenschaft.] VIII u. 204 S. Geb. 3,20 Mk.

Für keinen Zeitraum der deutschen Geschichte, das spätere Mittelalter vielleicht ausgenommen, bedarf der Anfänger so sehr eines kundigen,

das wesentliche heraushebenden Führers, als für die Zeit der Auflösung des Reichs und der Bildung der beiden modernen Großmächte, Brandenburg-Preußens und der Donaumonarchie. Daß gerade ein Angehöriger der letzteren diese knappe, Sachkenntnis und Veranschaulichungsgabe meist glücklich vereinigende Darstellung verfaßt hat, gibt ihr noch einen besonderen Wert: gegenüber der sich sonst leicht einstellenden Einseitigkeit — wo nicht der Tendenz, so doch der Stoffverteilung — kommen Österreich und seine Herrscher mehr zu ihrem Recht.

Auf einen einleitenden Abschnitt über „Deutschland nach dem Dreißigjährigen Kriege" folgt in Abschnitt 2—6 die Geschichte der Kriege und Bündnisse von der ersten rheinischen Allianz bis zum Rheinbund. Eingelegte Paragraphen schildern im Anschluß an die Persönlichkeiten der preußischen und österreichischen Regenten ihre innere und Wirtschaftspolitik. Ein den ganzen Zeitraum umfassender Paragraph ist den übrigen deutschen Gebieten und ihren wichtigeren Landesherren gewidmet.

Im Urteil zeigt sich der Verfasser extremen Meinungen abgeneigt. Die unheilvollen Wirkungen des dreißigjährigen Krieges solle man nicht abschwächen (S. 5). Die Politik Ludwigs XIV. gegen Deutschland wird als Fortsetzung der seit Franz I. befolgten verständlich gemacht (S. 28). Friedrich II. hatte 1740 von seinem Standpunkt Recht zur Eroberung Schlesiens (S. 97); er begann 1756 keinen Eroberungskrieg (S. 107). Beim Ursprung der Revolutionskriege vermeidet die kritische Literaturangabe eine Stellungnahme, während die Darstellung den „Herren in Paris" doch wohl zu viel Wichtigkeit gegenüber dem Schwergewicht der Dinge selbst beilegt (S. 166 ff.).

In Hervorhebung der allgemeinen politischen Bestrebungen und Ergebnisse ist der Verfasser allzu zurückhaltend; man hätte gern mehr Hinweise nach Art des kurzen und treffenden, daß das „L'État c'est moi" und das Wort vom „ersten Diener des Staates" sich für den aufgeklärten Despotismus gegenseitig bedingen (S. 130).

Die lebensvollen Vergegenwärtigungen der Herrscher und ihrer Umwelt ergeben eine anziehende Doppelreihe von Porträts. Die Würdigung Karls VI. kommt über die Arneths und Erdmannsdörffers hinaus. Friedrich dem Großen sind „die Kaiser" seiner Zeit, besonders Joseph II. gegenübergestellt. So fehlt bedauerlicherweise die zusammenfassende Charakteristik Maria Theresias und ihrer Ratgeber, von denen man Kaunitz' eigenartige Persönlichkeit geschildert und andere — etwa Haugwitz und Van Swieten — wenigstens genannt wünschte.

Überhaupt werden im einzelnen natürlich jedem Leser eines so stoffreichen Büchleins Einwände und Wünsche aufsteigen; für eine wohl bald zu erwartende zweite Auflage seien hier folgende zur Erwägung empfohlen.

War es richtig, für die Bevölkerungsabnahme im dreißigjährigen Krieg die Zahl von 12—13 Millionen wieder aufzunehmen, die schon Erdmannsdörffer (I, 102) als „völlig wertlos" bezeichnet hatte? (S. 4). — War es wirklich so falsch von Ludwig XIV., die „gewaltige Demonstration" der Augsburger Allianz niedrig einzuschätzen? (S. 38; vgl. Festers Schlußurteil S. 138). — Kolbe v. Wartenberg ist nicht der Minister der „letzten Tage" Friedrichs I. gewesen (S. 61). — An Heynitz möchte gerade das

Hinausstreben über die wirtschaftspolitische Richtung Friedrichs des Großen das bedeutsamste sein (S. 134; vgl. Hintze, Seidenindustrie III, 288 f.). — Den Argwohn der weltlichen katholischen Fürsten und der Bischöfe gegen die Emser Politik der Erzbischöfe kann man nicht als „eine demokratische Bewegung in der Kirche" bezeichnen (S. 125). — Unter den namhaft gemachten geistlichen Fürsten hätten die Zeitgenossen Franz Ludwig von Würzburg-Bamberg vermißt, der neben Karl Friedrich von Baden als Muster des aufgeklärten Landesvaters galt (S. 156). — Die Behauptung, daß das Feudalregiment in Deutschland „lange nicht so drückend war" als in Frankreich, wird sich den französischen agrargeschichtlichen Publikationen der letzten Jahre gegenüber schwer aufrecht erhalten lassen (S. 165). — Die Wirkung des Manifestes des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig auf die Franzosen ist wohl zu hoch eingeschätzt (S. 171).

Die meist wohlgelungene Kürze des Ausdrucks kann zuweilen zu Mißverständnissen führen. Wenn z. B. als eine Seite des Parteigegensatzes in Holland die „brennende Eifersucht zwischen der Familie Oranien und anderen mächtigen Familien" genannt wird, so kann sich der Leser von diesen anderen Familien leicht eine ganz falsche Vorstellung machen (S. 16). Die Zurückführung der preußischen Politik zwischen Basel und Jena auf „eine Art Größenwahn" ist leider nicht unberechtigt, erfordert aber einen ergänzenden Hinweis auf die Schwächen des „jungen Königs", die eher in entgegengesetzter Richtung lagen (S. 187). — Gar zu sehr im Telegrammstil sind Sätze, wie der von der Bedeutung, welche „für die Schul- und Kreditangelegenheiten die Juristen Zedlitz und Carmer" hatten (S. 134). — Auch sprachliche Härten wären zu tilgen. „Was aus ihm geschehen?" (S. 4); „es war mit keinen Segenswünschen . . ., daß . . ." (S. 75).

In den Literaturübersichten empfiehlt sich bei dem pädagogischen Zweck des Buches außer der einmaligen Nennung der Acta Borussica allgemein-wichtige Teile besonders anzuführen, so für Friedrich Wilhelm I. den Briefwechsel mit Leopold von Dessau. — S. 42 Anm. ist einzuschalten: G. Küntzel u. M. Haß. Droysen, Teil III—V hat 11 Bde. (S. VII); das Buch von Perthes (S. 92 u. 160) im ganzen nur zwei.

Bei Aufzählung der Reichsstädte ist zu lesen: 7 gemischte, 51 im ganzen (S. 10). — S. 24 oben: 1537 statt 1635.

Stanczyk (S. 114) heißt im Polnischen Hofnarr; dem Zusammenhange nach ist wohl das bekannte szlachcic gemeint?

In der Schreibung der Eigennamen muß es heißen: Erdmannsdörffer (S. VII), Mignet (28), Breysig (39), Poniatowski (114), Gotzkowsky (132), Bischoff(s)werder (169), Narew, Masowien (177).

Zum Schluß ein grundsätzliches Bedenken. Im Vorwort bezeichnet der Verfasser die politische Geschichte, dem Plane der Bibliothek der Geschichtswissenschaft entsprechend, als seinen Hauptgegenstand, will aber trotzdem versuchen, „auch der volkswirtschaftlichen und künstlerischen Entwicklung des deutschen Volkes in dieser Zeit gerecht zu werden". Die Einlösung eines so umfassenden Versprechens auf dem zu Gebote stehenden Raume war aber doch von vornherein unmöglich! Der schon notwendigerweise lückenhaften Schilderung der wirtschaftlichen Zustände Deutschlands

am Anfang des Buches entspricht denn auch kein Schlußgemälde. Aus den Einzelnachrichten über wirtschaftspolitische Verdienste der Regenten und den wenigen Zeilen über die „völlige Veränderung", der das Zunftwesen unterzogen wurde, über den Verfall der Reichs-, das Emporkommen der Land- und Residenzstädte (S. 157 ff.) wird kaum jemand ein deutliches Bild der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung gewinnen, der sich nicht anderweitig darüber unterrichtet hat.

Noch viel weniger hören wir von der „künstlerischen Entwicklung des deutschen Volkes". Des herrlichsten Kulturerwerbes, um den Deutschland in jenen 150 Jahren die Menschheit bereichert hat, wird mit keinem Worte gedacht: Bach und Händel, Gluck, Haydn, Mozart und Beethoven bleiben ungenannt. Die an sich weit geringere, jedoch in der baugeschichtlichen Literatur der letzten Jahrzehnte in ihrer Sonderart immer höher eingeschätzte Leistung des deutschen Barock verdiente gewiß Erwähnung; aber der Hinweis nur auf den Wiener Barock (S. 78) läßt das Übergehen der Schlüter, Balthasar Neumann u. a. als ungerecht erscheinen. Der Werdegang der deutschen Dichtkunst endlich ist an zwei Stellen gestreift. Um 1680 herrschten in ihr „Unnatur, Schwulst, Sucht nach dem Absonderlichen" (S. 85), auch in der Jugendzeit Friedrichs des Großen war in ihr „noch nicht viel zu holen . . . Klopstock, Gottsched, Kleist, später Gleim, Ramler konnten sich mit jenen (den französischer Klassikern) nicht messen, der junge Lessing mußte sich erst durcharbeiten, Goethe und Schiller standen in den Kinderjahren, als sich Friedrich über diese Dinge eine Meinung bildete" (S. 135, 136). Abgesehen von der anfechtbaren Reihenfolge — Klopstock trat zwanzig Jahre später als Gottsched, Ewald v. Kleist nicht vor, sondern unter der Ägide von Gleim und Ramler in die literarische Bewegung ein — hat eine so beiläufige Erwähnung der größten unter den Genannten, deren reifes Schaffen dann nirgends mehr gewürdigt wird, etwas tief Unbefriedigendes. Die unvergleichliche Entwicklung der deutschen Literatur in der hier behandelten Epoche, an deren Eingang Gryphius', an deren Ende Heinrich von Kleists erste Dramen stehn, hat uns neuerdings Gundolfs glänzendes Buch über „Shakespeare und den deutschen Geist" unter einem einzigen, festumgrenzten Gesichtspunkte vergegenwärtigt; ihr in wenigen Sätzen allseitig gerecht zu werden, würde freilich schwer sein.

So erscheint es als das nächstliegende, auf all diese opera supererogatoria zu verzichten und das kleine Werk mit bewußter Einseitigkeit in der Richtung weiter auszubauen, in der es schon jetzt gute Dienste leistet: als erste Einführung in die politische Geschichte Deutschlands in einem schwer übersehbaren Zeitraum. Wilhelm Herse.

Paul Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803. [Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Woldemar v. Rohland, Heinrich Rosin, Richard Schmidt. Heft 23.] Karlsruhe i. B. 1913, G. Braun. (XIX u. 254 S., 8°.)

Das Buch, dem hoffentlich sein Platz in einer juristischen Sammlung nur um so allgemeinere Teilnahme zuwenden wird, klingt nicht bloß im



Titel an das Stölzelsche Werk über Brandenburg-Preußen an. Es schafft zum ersten Male seit diesem wieder für einen deutschen Territorialstaat die Grundlagen zur Erkenntnis der partikularen Rechtsbildung. Denn über die völlig unzulängliche Badische Rechtsgeschichte von Carlebach konnte der wissenschaftliche Fortschritt nur in der Richtung liegen, die auch für Brandenburg-Preußen die ganze Publikationsarbeit der Acta Borussica ins Auge faßte, d. h. in der Beschränkung auf die entscheidende Höhezeit des Territorialstaats unter dem Absolutismus des 18. Jahrhunderts bei entsprechender Erweiterung und Vertiefung des sachlichen Arbeitsfelds durch systematisches Ausschöpfen der Überreste der Rechtsverwaltung selbst. Daß hier der Ertrag tausender von Aktenbänden in knapper, klarer und müheloser Form an jahrelange Sammeltätigkeit kaum noch erinnert, fügt zu dem Verdienst des Forschers noch das heute seltenere des Geschichtsschreibers.

Auch um das territoriale Bild in den Rahmen der noch so dunkeln Rechtsgeschichte seiner Zeit einzuordnen, bot sich außer etwa den Arbeiten von Zentgraf für Hessen und von Meier und Gunkel für Hannover im wesentlichen nur der Vergleich mit der Literatur der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte. Er ist denn auch von Lenel überall durchgeführt. Die große Strömung des deutschen Rechtslebens in der Aufklärungszeit nach einer Überwindung der mittelalterlichen Formen durch die rechtsbildende Kraft der Einzelstaaten zeigt sich dabei in dem kleinen wie in dem großen politischen Gemeinwesen wirksam trotz aller Verschiedenheit der Mittel an Macht und Organisation (so besaß Baden bis 1803 kein Appellationsprivileg), die dabei diesem vor jenem den Vorsprung gab. Interterritorial in jedem Sinne waren ja vor allem die Kodifikationspläne, die überall die längst veraltete Satzung der Landrechte und der Carolina und die namentlich bei den Untergerichten ganz unsichere gemeinrechtliche Praxis abzulösen bestimmt waren: Einer der Haupturheber der freilich zunächst erfolglosen badischen, Goethes Schwager Johann Georg Schlosser, ist nicht nur zur Mitarbeit an dem Friederizianischen Gesetzgebungswerk in Preußen aufgefordert, sondern wie Lenel (S. 248) aufs neue wahrscheinlich macht, von Joseph II. auf einer Geschäftsreise nach Wien tatsächlich zu den Vorarbeiten für das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch herangezogen worden. Ganz wie in der ersten preußischen Kodifikationsperiode unter Cocceji trotzte auch in Baden das materielle Zivilrecht mit der unübersehbaren Fülle seiner Inhalte am meisten der Reform, die hier nur eine radikale sein konnte: Maßregeln wie die rein äußerliche Rezeption des Frankfurter Wechselrechts 1752 (S. 87) zeigen die badische „Gesetzgebung" allerdings auf einer in Preußen undenkbaren Stufe kleinstaatlichen Schlendrians. Neben den damals so heiß umstrittenen Hauptmaterien des Strafrechts beschäftigten vielmehr Gerichtsverfassung und Prozeß schon wegen ihrer engen Verflechtung mit den Organen der allgemeinen Landesverwaltung diese durchaus in erster Linie. Hier tritt denn naturgemäß gelegentlich auch der absolute Markgraf in Person hervor, aber nirgends läßt sich doch seine Beteiligung an den Geschäften der Tätigkeit der großen Preußenkönige an die Seite stellen, gerade sein persönliches Vorgehen gegen die Todesstrafe z. B. war von

„erstaunlicher" Inkonsequenz (S. 184), während er sich umgekehrt für die Rechtmäßigkeit der Kabinettsjustiz im Fall Mirabeau, dem badischen Müller Arnold, gegen den Hofgerichtsdirektor Schlosser mit nicht geringerer Hartnäckigkeit einsetzte als Friedrich der Große. Die rechtsgeschichtlichen Verdienste seiner Regierung sind die seiner großen, meist bürgerlichen Beamten, neben Schlosser hauptsächlich Johann Jakob Reinhards, des Schöpfers der Hofgerichtsordnung von 1752, und Johann Niklas Friedrich Brauers, des späteren Begründers der modernen badischen Rechts- und Staatsordnung, denen sich im Polizeiwesen, einem durch die süddeutsche Kleinstaaterei ganz besonders komplizierten Gebiete, Friedrich August Roth, der Bekämpfer der „Janner", durch eine ganz eigene Bedeutung zugesellt. Dahinter aber erschließt Lenels Darstellung Tiefen der rein geschäftsmäßigen Rechtsbildung, in die persönliche Einflüsse nicht mehr hinabreichen. Wie mit einem Personal, das vielfach in ungeklärten Ressortzuständigkeiten streitet oder z. B. in dem (1790 vom Hofrat getrennten) Hofgericht nach Wegfall der Relationsgebühren unlustig wird (S. 130), allmählich die ganze Rechtsprechung (u. a. durch die merkwürdige Consultationsdeputation, S. 98 ff.) in der Appellationsinstanz sich zentralisiert, wie daneben anfangs den alten örtlichen Laien-Blutgerichten noch ein leerer Formalprozeß bleibt (S. 213 ff.), wie die Neuerung des mündlichen Verfahrens paradox eine Anarchie der diktierenden Advokaten zur Folge hat (S. 131 ff.), das sind nur einige von den Zügen, wo über die Epoche hinweg das Spiel der rechtsgeschichtlichen Kräfte und Formen in seiner Kontinuität sichtbar wird.

Freiburg i. B. Carl Brinkmann.

Dr. Alfred Herrmann, Privatdozent an der Universität Bonn. Der Aufstieg Napoleons, Krieg und Diplomatie vom Brumaire bis Lunéville. Im Auftrage des Herrmann Hüffer-Vereins. Mit 9 Skizzen im Text und 2 Karten in Steindruck. Berlin 1912, E. S. Mittler u. Sohn. XXVII, 751 S. 8°. 14 Mk.

Das Werk soll H. Hüffers Arbeiten „Diplomatische Verhandlungen aus der Zeit der französischen Revolution" und „Der Krieg des Jahres 1799 und die zweite Koalition" den geplanten Abschluß geben. Der Verfasser hat von Hüffer nur Archiv-Exzerpte übernommen, so daß er seine Arbeit als eine vollkommen selbständige bezeichnen kann. „Auf Kosten der Chronologie" wurden „die diplomatischen Verhandlungen und die kriegerischen Ereignisse stets in besonderen Kapiteln" dargestellt. Für die Besprechung erscheint es vorteilhaft, noch einen Schritt weiter zu gehen und nach demselben Grundsatze zwei große Gruppen zu bilden.

Das Buch beginnt mit der Erörterung der „diplomatischen Beziehungen Frankreichs nach dem Brumaire", jener Periode, in der Bonaparte „im Innern wie nach außen die Fundamente für seine Weltherrschaft legte". Mit den Friedensangeboten in London und Wien wird „eins der umstrittensten Probleme der Napoleonischen Geschichte", die Frage der Schuld an der Kriegsära, berührt. Der Verfasser erklärt „die Akten über die englisch-französische Politik noch nicht für geschlossen", verwirft aber die „Legende" von der „blinden Eroberungsbestie" und schließt sich der

Auffassung A. Sorels an, daß die Eroberungspolitik Napoleons nicht sein „Original“, sondern „revolutionären Ursprungs, ja im letzten Grund französische Nationaleigentümlichkeit“ sei. In voller Erkenntnis des englisch-französischen Gegensatzes hat Bonaparte „an einen ernsten und dauerhaften Frieden nicht gedacht,“ wohl aber war ihm damals ein „zeitweiliger Waffenstillstand“ erwünscht. „Die Korrespondenz mit London“ ist daher Herrmann nur eine „geschickte Komödie“, in noch höherem Maße das Friedensangebot in Wien. Den Schluß des Kapitels bilden die Beziehungen zwischen „Preußen und Frankreich“. Der Verfasser will zwar die geschmähte preußische Neutralitätspolitik nicht „schlechthin und als System verdammen“, verurteilt sie aber in der Tat vollkommen. Friedrich Wilhelm III. wird „der überzeugteste Vertreter der Neutralität, die er als ein wahres Allheilmittel ansah,“ genannt, was nicht bestritten werden kann, doch läßt sich die Bezeichnung „phäakenhaft“ für sein Friedensbedürfnis mit seinem ausgesprochenen Pflichtgefühl und seiner selbst von Stein und Gneisenau anerkannten Urteilsfähigkeit doch nicht vereinigen. Des Königs Berater Haugwitz wird verhältnismäßig günstig beurteilt.

In der Darstellung der „Beziehungen zwischen den Mächten des alten Europa bis zur Entscheidung von Marengo“ (2. Kapitel) wird die Stellung Englands, des zielbewußtesten Gegners Napoleons, trefflich charakterisiert. Zum Schluß geht Herrmann wieder zu dem damals „allseits umworbenen“ Preußen über, dessen Kabinett zum Unglück „die günstige Lage als eine wohlverdiente, ja notwendige Frucht seines politischen Systems“ ansah.

Nach längerer Unterbrechung durch Kriegsgeschichtliches wird im 9. Kapitel („der Einfluß der Schlacht von Marengo auf die diplomatischen Beziehungen der kriegführenden Mächte“) der Faden der politischen Geschichte mit „Napoleons Friedensangebot an Österreich und die Präliminarien St. Juliens“ wieder aufgenommen. „Das Spiel war gewonnen und Marengo war der Schemel des Kaiserthrones.“ Jetzt wollte der Korse wirklich den Frieden, um ihn „bei der ersten günstigen Gelegenheit“ zu brechen, indessen hatte er nicht mit Thuguts, des leitenden österreichischen Staatsmannes, Hartnäckigkeit gerechnet, des „Meisters in der Kunst dilatorischer Verhandlungen“. Die Untersuchung des mysteriösen Verlaufes der Mission des österreichischen Grafen St. Julien führt zu dem Ergebnis, daß dieser seiner Instruktion entgegen den Präliminarfrieden abschloß, daß aber den Kaiser Franz anscheinend ein Teil der Schuld trifft. In der folgenden Erörterung der „englisch-österreichischen Beziehungen“ wird die vorurteilslose Sachlichkeit der englischen Politik gekennzeichnet, die trotz der Vertragsverletzung seitens Österreichs dessen Zwangslage anerkannte und auf dem Boden der gegebenen Tatsachen für sich das beste zu erreichen suchte. Sehr kennzeichnend für Bonapartes Politik ist dann sein Antrag auf einen Waffenstillstand zur See mit England. Als der Fall Maltas unabwendbar erschien, lag kein Anlaß mehr vor, auf einen für ihn ungünstigen Vorschlag Englands einzugehen, — fortan wurde sein Verhalten England und Österreich gegenüber „ein unehrliches“. Herrmann meint, daß die historische Betrachtung „bei dem Frieden von Amiens meist einen zu scharfen Einschnitt“ gemacht habe, und bemüht sich die



allmähliche Entwicklung der englisch-französischen Beziehungen vom Zeitalter der Revolutionen klarzulegen. Er würdigt auch des verhältnismäßig wenig beachteten Coquelle Stellungnahme zu der Frage der Schuld am Bruche jenes Friedens. Das Kapitel schließt mit dem „Waffenstillstand von Hohenlinden und seinen Folgen: Demission Thuguts". Trotz dieser „Demission" blieb Thugut „nach wie vor der eigentliche Leiter der auswärtigen Politik" Österreichs, was durch die Schilderung der „Friedensverhandlungen bis zur Eröffnung förmlicher Konferenzen" (10. Kapitel) bestätigt wird, wenn hier auch die Person Cobenzls als Beauftragter in Lunéville im Vordergrunde steht. Mit sicherer Hand führt uns der Verfasser durch das Gewirr dieser Verhandlungen, in denen der Anspruch Österreichs auf Machtstellung in Italien in keinerlei Verhältnis zu seinen kriegerischen Mißerfolgen erscheint. Erst im Schlußkapitel „Der Friede von Lunéville" erfahren wir den „endgültigen Sturz Thuguts", und doch fiel mit ihm noch nicht sein System. Seine „doppelte Frontstellung" gegen Preußen und Frankreich hatte „die Kräfte Österreichs überspannt". Seine Fehler und Verdienste werden fein abgewogen, und „als energischer, zäher und auskunftsreicher Gegner Frankreichs" wird er „doch neben Pitt" gestellt, „wenn er diesen auch an Großartigkeit der Auffassung nie erreicht". Die Bedeutung des endlich zustande gekommenen Friedens wird folgendermaßen gekennzeichnet: „Nur das Genie eines Titanen konnte es vollbringen, daß in wenig mehr als Jahresfrist, vom Brumaire bis Lunéville, Frankreich eine Stellung im Völkerrate erlangte, wie es sie selbst in den Glanzzeiten Ludwigs XIV. nicht gehabt, und daß Napoleon in dieser Zeit zum unbestrittenen Herrn dieses Landes emporstieg". Und doch war für ihn auch Lunéville „nur ein Waffenstillstand . . ., ein Atemholen."

Wir wenden uns den kriegsgeschichtlichen Teilen des Buches zu, beginnend mit der Darlegung und Beurteilung der „beiderseitigen Operationspläne" und dem „Feldzuge in der Riviera". Den Verfasser haben „Neigung und Studien gleichermaßen auf eine eindringendere Schilderung und Kritik gerade der kriegerischen Ereignisse hingewiesen". Seine Forschungen sind gründlich, und seine Darstellung ist klar. Bei der Kritik aber hat ihn anscheinend gerade jene „Neigung" im Anfange zu absprechendem Urteile und zu gewagten Gegenvorschlägen verleitet. Seiner Methode gegenüber möchte ich anführen, was Verdy in dem klassischen Vorworte zu seinen „Kriegsgeschichtlichen Studien nach der applikatorischen Methode" (Berlin 1876) sagt: „Je mehr man die Wirklichkeit selbst kennen gelernt hat, desto milder, glaube ich, wird das Urteil. So falsch, so unverständig, wie sich manches anscheinend darstellt, wenn man die gesamten Verhältnisse überblickt, ist in der Wirklichkeit selten etwas." Nur als Beispiel führe ich an, daß nach Herrmanns Meinung Melas anstatt des Durchbruches auf Savona „den rechten oder linken (?) Flügel der französischen Aufstellung umfassend" hätte angreifen sollen, während vorher Massena getadelt wurde, durch seine Maßnahmen den Durchbruch erleichtert zu haben (S. 180). Eine wirksame Umfassung läßt sich bei der Richtung der Flußläufe, Täler und Straßen schwer denken. Im übrigen verlangt ein Nachweis so vieler „Fehler" (z. B. S. 183) doch eine detailliertere Grundlage, als sie hier gegeben wird und dem Charakter des Buches gemäß ge-

geben werden konnte. Auch die Ausstattung mit Plänen ist für solche Kritik nicht ausreichend. Beiläufig bemerkt, genügen moderne Generalstabskarten (S. X) nicht, um den Mangel der Darstellung des Wegenetzes jener Zeit auszugleichen. Im Verlaufe der weiteren Darstellung wird die Kritik maßvoller. Dem Gesamturteile über den Rivierafeldzug (S. 230 ff.) ist im allgemeinen zuzustimmen. Daß der Verfasser sich grundsätzlich vom Urteile Napoleons in den Aufzeichnungen von St. Helena freimacht, ist als der historisch richtige Standpunkt anzuerkennen.

Die Schilderung des „Feldzuges in Deutschland bis zum Waffenstillstand von Parsdorf am 15. Juli" knüpft an das Ergebnis des Feldzuges 1799 an. Der angeblich aus „Gesundheitsrücksichten" vom Oberbefehl zurückgetretene Erzherzog Karl erscheint gewissermaßen nur hinter den Kulissen, und doch erkennen wir die ganze Tragik seines Geschickes. Thugut fürchtete von ihm, der die Schwächen des österreichischen Heeres nur allzugut kannte, das Verlangen nach Frieden. „Erst nach der Katastrophe von Hohenlinden, zu spät, um das Schicksal des Krieges noch wenden zu können", wurde er zurückberufen, er konnte nur ein in der Auflösung befindliches Heer zurückführen. Wir haben hier vorgegriffen. Die Gefechte von Engen-Stockach, Meßkirch, Biberach und Memmingen und die „Manöver und Gefechte" um Ulm erweisen, wie sehr der Mangel an Selbstvertrauen des überalterten österreichischen Heerführers Kray begründet war. Moreaus Verdienst wird der Verfasser ebenso gerecht wie der Tapferkeit des österreichischen Heeres.

Das persönliche Eingreifen Bonapartes auf dem italienischen Kriegsschauplatze (6. bis 8. Kapitel) führt uns zum Höhepunkte dieses Krieges und auch zum Höhepunkte der Darstellung. Der Verfasser der Monographie „Marengo" beherrscht hier den Stoff in hervorragender Weise. Die von französischer Seite angegriffene Kennzeichnung des Geistes der Napoleonischen Heere in v. Freytag-Loringhofens „Die Heerführung Napoleons und ihre Bedeutung für unsere Zeit" wird als zutreffend anerkannt, und die von Napoleon verbreitete Legende, „die ‚Armee von Dijon' sei eine bloße Fiktion gewesen, von ihm erfunden, um die englischen und österreichischen Spione in die Irre zu führen," wird gründlich widerlegt. Unter den mitgeteilten Urteilen über den Linksabmarsch der Reservearmee auf die Verbindungen der Österreicher" erweckt eine bisher nicht bekannte Äußerung des Prinzen Louis Ferdinand von Preußen lebhaftes Interesse. Der Verfasser rechnet jenen Abmarsch zu „Bonapartes kühnsten, aber auch zu seinen glänzendsten strategischen Manövern". An anderer Stelle sagt er, der Feldherr habe damit „alles auf eine Karte gesetzt" — sehr zutreffend und kennzeichnend für den ihm anhaftenden Zug des Spielers. Wenn aber gesagt wird, „strategisch" seien „die Österreicher schon vor dem Tage von Marengo geschlagen gewesen", so ist dazu zu bemerken, daß die Strategie einen Sieg nur vorbereiten kann. Auch Moltke gesteht dem strategischen Manöver nur Wirksamkeit zu, „wenn die Taktik für die Strategie einsteht". Hier versagte sie zunächst völlig und erst Desaix' nicht vorherzusehendes rechtzeitiges Eintreffen verwandelte die Niederlage in einen Sieg. Der Erfolg war die in der Konvention von Alessandria vereinbarte Räumung Oberitaliens bis zum Mincio durch



die Österreicher, obwohl die Kriegslage sie hierzu nicht unbedingt zwang. Bonaparte aber war diese Konvention aus innerpolitischen Gründen höchst willkommen, weil sie ihm möglichst schnelle Rückkehr nach Frankreich ermöglichte, wenn ihr Abschluß auch militärisch seinen Grundsätzen — dem Vernichtungsprinzip — widersprach (S. 436). Vortrefflich sind die Schlußbetrachtungen über Marengo. „Wir verstehen es, warum der ‚Mann von Marengo' das wahre Bild dieser Schlacht ängstlich besorgt der Mit- und Nachwelt zu verschleiern suchte."

Das 11. Kapitel schildert den „Feldzug von Hohenlinden", der vorher von Ernest Picard quellenmäßig behandelt wurde. Im großen und ganzen stimmt Herrmann mit ihm überein, doch standen ihm noch mehr Quellen zur Verfügung, und er darf wohl mit Recht seine Darstellung als „abschließend" bezeichnen. Napoleons späteres ungerechtes Urteil über Moreau wird berichtigt, aber auch das ihm von anderer Seite gespendete überschwengliche Lob auf sein richtiges Maß zurückgeführt.

Der „Winterfeldzug in Italien" schließt die militärische Darstellung ab. Er vermochte keinen entscheidenden Einfluß auf die Verhandlungen von Lunéville auszuüben, die Schilderung der Mincio-Schlachten ist aber kriegsgeschichtlich interessant.

Alles in allem stellen die militärischen Teile des Werkes eine wertvolle und dankenswerte Bereicherung der Kriegsgeschichte dar, das Gesamtwerk aber führt uns in vortrefflicher Weise eine grundlegende Periode der Napoleonischen Geschichte, von der hohen Warte der Weltgeschichte gesehen, vor die Augen. Der Verfasser erwartet selbst eine Bemängelung des großen Umfanges seines nur „die Ereignisse von wenig mehr als Jahresfrist" umfassenden Buches, der aufmerksame Leser aber wird zugestehen müssen, daß der Autor die außerordentliche Fülle des urkundlichen Materials für diese wichtige Epoche mit ungewöhnlichem Geschick auf das notwendige reduziert und zu einer fesselnden Darstellung verarbeitet hat. A. v. Janson.

Friedrich M. Kircheisen, Napoleon I., Sein Leben und seine Zeit. Erster Band. München und Leipzig 1911 bei Georg Müller, XII u. 482 S.; zweiter Band, ebenda 1913, X u. 434 S. Jeder Band geh. 10,—, geb. 14 Mk.

„Willst du den Dichter recht verstehen, mußt du in Dichters Lande gehen!" Nach diesem Grundsatze sucht Kircheisen das Leben Napoleons darzustellen. Meist wird man diesem Prinzip ja unschwer nachkommen können, denn in allzu fernen, noch allzuweit voneinander gelegenen Örtlichkeiten werden sich — nur wenig Dichterleben abspielen. Anders liegt die Sache bei Napoleon. Nicht nur, daß das ganze Mittelmeergebiet in Betracht kommt, auch Rußlands weite Fluren und das entlegene Felseneiland in der Unendlichkeit des Ozeans gehören zu dem Bannkreis des großen Eroberers. Doch nicht um die Spuren eines Genies wiederzufinden, hat Kircheisen die Länder studiert, wo der Held seines Werkes gewandelt, kein bloßes Nachempfindenwollen ist es, nein, ein Versuch, die Persönlichkeit des Ausnahmemenschen aus der Landschaft, aus seinem Lebensmilieu zu erklären. Das sollte heute im Zeitalter der Naturwissenschaft eigentlich



nichts Besonderes mehr sein, heute, wo das Gesetz der Wechselwirkung fast schon zu einem Schlagwort geworden ist. Und doch findet man immer wieder Versuche, den Menschen nur aus sich heraus zu erklären, allenfalls läßt man bestimmte Vererbungsprozesse gelten. Welche Rolle aber die Landschaft, der Himmel, das Volk spielen, aus welchem ein Held hervorgeht, das lehrt uns unsere deutsche Geschichte gerade deutlich genug: unschwer können wir unsere großen Männer nach wenigen Landschaften ordnen.

Einen zweiten, dem eben genannten analogen Grundsatz, will Kircheisen in seiner Geschichte Napoleons verfolgen, der das Wesen des ganzen Werkes vorzüglich charakterisiert: „Ich suche nicht das Zeitalter Napoleon unterzuordnen, sondern seine Persönlichkeit aus diesem heraus zu entwickeln", sagt er in der Einleitung zum ersten Band (S. IX). Dieser Satz, der zwar eine notwendige Folge des erstgenannten ist, bedeutet nun nicht, daß Napoleon lediglich das Produkt einer besonders gestimmten Landschaft und gewisser glücklicher Zeitumstände ist. Jene sind nur der Untergrund, auf dem sich eine Persönlichkeit entwickeln kann. Fehlen darf der niemals, aber das Ingenium des Menschen ist doch das bestimmende Moment. Deshalb sagt Kircheisen mit Recht: „Unwillkürlich wurde er zu Taten gedrängt [infolge der eben genannten Voraussetzungen], und zwei in seinem Charakter vorherrschende Eigenschaften kamen ihm dabei vortrefflich zustatten: eine eiserne Willenskraft in der Ausführung seiner Pläne und eine außerordentliche Phantasie!" Dieser letzte Punkt ist, soviel ich überblicke, noch nie mit einer solchen Deutlichkeit ausgesprochen worden wie hier, trotz der zahlreichen Publikationen, die das Gemütsleben Napoleons betreffen. Und doch, von welcher Bedeutung ist gerade die meist ohne Absichten schaffende Tätigkeit unserer Seele! Alles was der selbstwollende Mensch in seinem Leben zustande bringt, hat sich in einsamen Stunden erst in seinem phantasievollen Gemüt bis ins kleinste hinein entwickelt und aufgebaut, bis plötzlich oder schließlich die passenden Verhältnisse sich einstellten, und dann trat der verborgene Gedanke in seiner ganzen Geschlossenheit als konkretes, bewundertes Werk hervor.

Um dieses Moment in seiner vollen Bedeutung hervortreten zu lassen, hat Kircheisen nicht nur selbst versucht, das Seelenleben seines Helden bis in die feinsten Zweige zu ergründen und dem Leser davon Kenntnis zu geben, er hat vor allem ein Mittel benutzt, das wie kein anderes das innerste Empfinden eines Menschen aufschließt, das sind Napoleons Briefe. Oft hat man das Selbstbewußtsein des jungen Hebbel bewundert, der seine Tagebücher mit einem Hinweis auf seinen künftigen Biographen beginnt, aber der Ton, der aus den Zeilen des jungen Bonaparte spricht, reißt noch ganz anders zum Erstaunen hin. Es ist ihm von vornherein völlig selbstverständlich, ja notwendig, daß er in seinem Leben zu etwas ganz Besonderem bestimmt sei. Es kümmert ihn nicht, daß ihm dazu viele Imponderabilien fehlen, der Glaube an sein Glück beherrscht ihn, das ist genug. Und dieser Glaube trügt ihn nicht. — —

Kircheisen nennt sein Werk „Napoleon I., sein Leben und seine Zeit." Nicht nur um eine Biographie Napoleons handelt es sich also, vielmehr auch um die Darstellung einer der bedeutendsten Phasen der Weltgeschichte. Das be-



stimmt das Wesen des Buches. Denn eine derartige Epoche schildern zu wollen, kann nur, wie es Kircheisen tut, als eine Lebensaufgabe betrachtet werden. Über die Vorarbeiten zu dem großen Werk, das im ganzen auf 8—10 Bände berechnet ist, habe ich schon in dieser Zeitschrift (Bd. 23², S. 261—263, 1910 und 25¹, S. 312, 1912) gelegentlich der Anzeigen der „Bibliographie des Napoleonischen Zeitalters", von der augenblicklich der I. Band und vom II. Band die erste Hälfte vorliegen, berichtet. Schon damals durfte ich auf die Riesenarbeit hinweisen, die lediglich die Aufzählung von 80000 Büchertiteln mit sich brachte. Heute kann man die ersten Erfolge des positiven Schaffens bewundern. Zwei Bände sind erschienen. Sie behandeln die Jugendzeit und die ersten Siege des künftigen Imperators bis zur Beendigung des italienischen Feldzuges gegen Schluß des Jahres 1797. Dabei hört der I. Band bei der Vermählung Bonapartes mit Josephine 1795 auf, so daß dem zweiten in der Hauptsache die oberitalienischen Kämpfe bleiben.

Entsprechend den zu Anfang genannten Grundsätzen beginnt Kircheisen sein Werk mit einer Schilderung der Heimat seines Helden, mit einer Charakteristik Korsikas. Das Kapitel „Die Eltern" schließt sich an. Napoleon Bonaparte ist ein echtes Kind seines Volkes, seines Landes. Seine ganze Jugend ist der Freiheit und dem Glück des Vaterlandes gewidmet. Nicht folgt er einer bestimmten Überlegung, nein, in ihm ist ausschließlich der starke, gesunde Naturtrieb mächtig, das Schicksal der Heimat ist sein eigenes. Es ist merkwürdig, daß ein Mensch mit einem derartig primitiven Empfinden nachher doch so ganz andersartige Bahnen einschlägt. Allein, darüber nachzusinnen, sei späteren Zeilen vorbehalten. Die Jugend Napoleons ist die eines glühenden korsischen Patrioten, der zwar seine Erziehung in dem Lande seiner Zukunft genießt, dessen Herz aber unverändert bleibt, der sogar als französischer Offizier gegen Frankreich konspiriert zugunsten seines engeren Vaterlandes, bis ihm die Einsicht kommt, daß Korsika aus sich nicht bestehen kann. Deshalb sucht er den Anschluß an Frankreich, wenn ihm dieser Plan auch zunächst eine Ächtung durch die in seiner Heimat gerade herrschende Partei einbringt. Zwar ist bei diesem Entwicklungsgang der durchaus nicht unbedeutende Einfluß revolutionärer Theorien nicht zu vergessen, wie sie besonders die Lektüre Rousseaus mit sich brachte. Durch diese beiden Momente wird Bonaparte von seiner engeren Heimat gelöst. Seinem weiteren Vaterlande Frankreich wirft er sich mit desto größerem Eifer in die Arme. (Gelegentlich dieses Abschnittes möchte ich einen Druckfehler erwähnen, der sich zu Anfang des dritten Kapitels befindet und deshalb besonders auffällt. Bd. I, S. 47 muß es heißen statt: „General, als das Vaterland erlag . . ." — „Gerade, als das Vaterland . . .")

Die nunmehr folgenden Kapitel von Napoleons Leben gehören der Geschichte an. Sie beginnen mit dem Ausrufungszeichen „Toulon", wo Kircheisen den wirklichen Anteil Napoleons gegenüber vielen andersartigen Auffassungen in das rechte Licht stellt. Bonaparte hat nicht allein das Verdienst, Toulon genommen zu haben, aber seine Mitwirkung ist auch nicht ganz nebensächlicher Natur; Tatsache ist, daß er hier zum ersten Mal sein bedeutendes strategisches Genie bekundet hat, und daß man all-



gemein auf ihn aufmerksam wurde. Ähnliche, zum Teil aus der Legendenbildung entstandene Auffassungen, die immer als notwendige Requisiten eines Napoleonbildes gelten, sind von Kircheisen entweder auf ihr richtiges Maß zurückgeführt oder gar ganz zerstört worden. So z. B. aus dem zweiten Bande die berühmte Anrede Bonapartes bei Beginn des italienischen Feldzuges, oder das schmeichelnde, aber künstlerisch bedeutende Gemälde von Gros: Napoleon mit der Fahne auf der Brücke von Arkole. Solche Verluste feststellen zu müssen, mag manchem unangenehm sein, aber das ruhig wägende Urteil des Historikers darf sich der Wahrheit, wenn sie auch bitter erscheint, nicht sperren. — —

Gewaltig heben sich die Konturen des Helden ab. Menschlich gemildert und begreiflich gemacht, wenn auch nicht restlos, was auch wohl nicht möglich sein wird, werden sie durch die eigenartigen Umstände und Verhältnisse, in denen der Held lebt. Kircheisen versäumt nicht, zwar knappe, aber doch prägnante Schilderungen des kulturellen und politischen Milieus, wie es für Bonaparte in Frage kommt, zu geben. Hierbei unterstützt die Darstellung nicht unwesentlich der reiche Bilderschmuck des Werkes, der vom Verfasser recht geschickt und umsichtig ausgewählt worden ist. —

Die ersten beiden Bände haben vollauf die Erwartungen erfüllt, die man an die Vorbereitungen geknüpft. Möge den Gelehrten bei der Fortführung und Vollendung seines Lebenswerks eine gleiche glückliche Hand leiten! — Hermann Dreyhaus.

Friedrich und Gertrude Kircheisen, Napoleonkalender und Gedenkbuch der Befreiungskriege auf das Jahr 1812, desgl. auf das Jahr 1813. Georg Müller Verlag, München und Leipzig, 1912 und 1913. Kalender 1812: 218 S., Kalender 1813: 199 S. Jeder 3 Mk.

Ein Napoleonkalender, herausgegeben von Deutschen und in einem ersten deutschen Verlag erschienen, mutet zunächst etwas seltsam an. Aber nur ein Blick in die gewählt ausgestatteten Bücher läßt sogleich einen andern Eindruck aufkommen. Sieht man von den Deckelbildern ab, die selbstverständlich mit den Zügen Napoleons geschmückt sein müssen, so findet man als Titelbild des Kalenders 1812 eine Darstellung Kaiser Alexanders I. von Rußland und des von 1813 eine solche Friedrich Wilhelms III. Versenkt man sich in den Inhalt, so kann man vollauf die Leitsätze bestätigen, welche die Herausgeber ihren Büchern voranstellen: „Ein Gedenkbuch großer Ereignisse, großer Taten und großer Worte soll dieser Napoleonkalender sein. Ein Gedenkbuch jener Zeit, in welcher Deutschlands Selbstbewußtsein zu erwachen begann, aber auch ein Gedenkbuch an den Mann, der trotz aller seiner Fehler ein so hervorragendes Genie war, daß selbst seine Feinde bewundernd vor ihm stehen müssen! ..... In diesem Gedenkbuch sind alle Stimmen zu Worte gekommen: Deutsche, Franzosen und Russen." Hiernach sind die Kalender also nicht Werke, die aus einer einseitigen Bewunderung des großartigen Lebensganges Napoleons hervorgegangen sind, vielmehr sind sie Erinnerungsbücher der besten Art, an eine der bedeutendsten Zeiten in der Geschichte unseres Volkes. Und wenn der Name „Napoleon" den Titel dafür abgegeben, so ist das ver-



ständlich: durch seine für uns negative Kraft rief er eben die Bewegung hervor, die unserm Vaterland Wesen und Bestand verliehen.

Die Kalender, die von 1812 bis zum Todesjahre Napoleons fortgeführt werden sollen, zerfallen in drei Teile. Zunächst, um die Bezeichnung „Kalender“ zu rechtfertigen, ein Kalendarium für die entsprechenden Jahre 1912 und 1913. Dann folgen für die Jahre 1812 und 1813 das Leben Napoleons und die bedeutendsten Ereignisse jener Zeit regestenmäßig Tag für Tag in kurzen Notizen dargestellt. Diese synchronistischen Tabellen werden dem Forscher der Befreiungskriege von besonderem Wert sein, da sie in dieser genauen und knappen Form sich kaum irgendwo anders finden. Zudem kann er sie nach Belieben erweitern, da meistens, wenn nicht an einem Tage garzuviel geschehen ist, noch genügend Raum für mehrere Anmerkungen ist. Es kommt einem übrigens kaum durch eine erzählende Darstellung der harte, rücksichtslose Gang des Schicksals gegen Napoleon in Rußland und bei Leipzig derartig deutlich zum Bewußtsein wie durch diese nüchternen Notizen, wo die Tage den gellenden Schlägen der großen Zeitenuhr gleichen, deren jeder den Helden dem Abgrund immer näher bringt.

Den Hauptteil der Kalender machen die Zeugnisse der Mitlebenden jener gewaltigen Zeit aus. Sie sprechen alle, alle die großen Männer, welche die Geschicke ihrer Staaten zu leiten hatten: die Herrscher außer Napoleon nur zurückhaltend und im geringen Maße, dann aber Stein, Hardenberg, Metternich, Scharnhorst, Gneisenau, die Franzosen und Russen. Der Name „Napoleonkalender“ ließ eine besondere Bevorzugung Napoleons vermuten und auch begreiflich erscheinen, dem ist aber durchaus nicht so. Im Gegenteil, hier erkennt man so recht, daß Deutsche das Werk verfaßt. Diese Zeugnisse sind eine Sammlung all der schriftstellerischen Denkmale, welche durch die Bedeutsamkeit der Zeit unsterblich geworden. Alle sind hier wiedergegeben, all die zahlreichen Aufrufe, Briefe, Auszüge aus Flugblättern, ja, die meisten und besten Gedichte E. M. Arndts, Schenkendorfs, Körners und von W. Alexis, nichts fehlt. Selbst die abwägenden und nicht immer unserem Gefühl entsprechenden Urteile Goethes über seine Zeitgenossen sind nicht fortgelassen worden. So werden die Kalender trotz ihres Namens dem Vaterlandsfreunde eine unversiegbare Quelle stolzer Freude und hohen Genusses sein, wenn er der großen Taten seiner Vorfahren gedenken will. Und dieses noch mehr, weil nicht nur die Fragen der Politik und des gesamten Ganges der Ereignisse hier behandelt sind, sondern es hat den Verfassern sehr am Herzen gelegen, auch das rein Menschliche jener Zeit begreiflich zu machen. Zahlreiche Anekdoten, Briefstellen und Meinungsäußerungen in Gesprächen hervorragender Männer beleben daher das ganze Werk und erhöhen vor allem den Reiz zum Lesen. Beispiele anzuführen ist unmöglich, die Fülle des Gebotenen ist zu reichlich. Höchstens könnte man ein paar Worte hervorheben, die von Talleyrand, dem viel gewandten, herrühren. Sie zeigen diesen Meister des Beobachtens wieder in seiner stärksten Neigung und geben eine treffende Überschrift für den Zug nach Rußland ab. Talleyrand sagte bei der Abreise Napoleons: „Er wird gegen vier unüberwindliche Generale zu kämpfen haben: November, Dezember, Januar und Februar!“ —



Der Vollständigkeit halber sei noch auf die recht übersichtlichen genealogischen Tabellen der Häuser Bonaparte und Romanow und die Zusammenstellungen über die Zahlenverhältnisse der an den einzelnen Feldzügen beteiligten Heere, die sich am Schlusse eines jeden Bandes finden, hingewiesen. Über die Quellen für die Kalender im einzelnen zu sprechen, verbietet sich ihrer Vielseitigkeit wegen. Hauptsächlich kommen die zahlreichen, bereits im Druck vorliegenden Memoirenwerke jener Zeit in Betracht. — — Ein besonderer Vorzug der beiden Bücher sind die meist recht gut gelungenen Reproduktionen zeitgenössischer Bildnisse und Stiche. In dieser Zusammenstellung reizen sie fast zu einer gesonderten Betrachtung. Doch soll hier nur rückblickend festgestellt werden, daß die Kalender durch sie im Verein mit dem reichen Inhalt eine höchst interessante, auch für die Wissenschaft wertvolle Darstellung der großen Zeit der Befreiung sind.

Hermann Dreyhaus.

Édouard Driault: Napoléon et l'Europe. Austerlitz. La fin du Saint-Empire (1804—1806). Paris. Librairie Félix Alcan 1912 (Bibliothèque d'histoire contemporaine). VI u. 492 Seiten.

Wie schon der Titel vermuten läßt, hat der Verfasser in den Mittelpunkt seiner straff disponierten Erzählung, die in drei Büchern (le Sacre, Austerlitz, l'héritage du Saint-Empire) die Zeit von 1804 bis zum September 1806 umfaßt, die Vernichtung des alten Deutschen Reiches gestellt als das Hauptwerk, das der Imperator außerhalb Frankreichs geschaffen hat; denn wenn er auch nichts Dauerndes an seine Stelle setzen konnte, so hat er damit doch die Bahn frei gemacht für das moderne Italien und Deutschland. Da wir es aber nicht mit einer Monographie bloß über diesen Gegenstand, sondern mit dem Bestandteil eines großen, die ganze auswärtige Politik Napoleons umspannenden Werkes zu tun haben, möchte man, nach Rankes Worten, auch über „das größte Weltverhältnis, in welchem sich Napoleon bewegte, den Kampf gegen England und den Zusammenhang desselben mit den kontinentalen Angelegenheiten" Näheres erfahren.

Driault geht dem Problem nicht aus dem Weg, aber er beantwortet es rein negativ. Nach seiner Meinung war es Napoleon nur nützlich, daß Frankreich einen lebhaften Haß gegen England empfand, und dieses hat der Koalition nur Geld gegeben. Es ist nicht sicher, ob der Leiter der französischen Politik jemals zur Landung über dem Kanal entschlossen war; denn er hätte nichts erreicht, wenn er London für einen Augenblick gewann, und das Kaiserreich lag nicht in dieser Bahn. Daß im Herbst 1804 in Mainz von der Expedition keine Rede war, ist ja Tatsache; aber auch wenn der Kaiser nach der Ordnung der italienischen Verhältnisse im nächsten Jahr sich nach Boulogne begab, soll es nur geschehen sein, um die starken Eindrücke wirken zu lassen, die er hinter sich zurückließ, und die ihn bald wieder von England ablenken mußten. Sein Ziel war auch in Boulogne Deutschland und Italien, nicht England, und daß er damit die anderen Mächte in die Irre führte, war sein genialster politischer und strategischer Entwurf. Auch nach der Schlacht bei Austerlitz war er mehr mit dem Festland und mit dem Orient als mit England



beschäftigt. Sein großer Gegner Pitt befand sich im Irrtum, wenn er sein Vaterland vor einer Invasion retten wollte, die gar nicht ernst gemeint war, und unbewußt hat er Napoleon den größten Dienst geleistet, indem er die große Armee durch die Koalition auf das Festland ablenkte. Es ist also eine besonders schroffe Formulierung der Anschauungen, die der Kaiser selbst am 17. Januar 1805 im Staatsrat vorgetragen hat. Aber das Zeugnis Miot de Melitos, der uns diese Rede aufbewahrte, in allen Ehren; im Munde Napoleons enthielt sie doch nur subjektive Wahrhaftigkeit. Zur Tagesordnung stand nicht etwa die auswärtige Politik, sondern das Finanzgesetz; es galt die Ausgabe von 30 Millionen für die Bespannung und andere Opfer zu rechtfertigen. Ähnliche retrospektive Geschichtsfärbungen, wie sie ja auch moderne Regierungen zur Beschwichtigung der öffentlichen Meinung oder der Parlamente sich gelegentlich leisten, stehen gerade bei Napoleon nicht vereinzelt; hier sei nur an seine ebenso aus Wahrem und Falschem gemischten Angaben über den Präliminarfrieden mit St. Julien bei Roederer, Oeuvres III, 336 erinnert.

Die Verkennung des einen Grundverhältnisses der Napoleonischen Politik verschließt dem Autor eine Fülle von Zusammenhängen; um andere wieder bringt den Leser die gänzliche Ausschaltung der inneren Verhältnisse Frankreichs, die doch gerade bei der Genesis des Imperiums kaum zu umgehen waren. Daher erscheint hier das Kaisertum ähnlich wie bei Gentz, der ausdrücklich zitiert wird, absolut und von Anfang an als eine furchtbare Drohung gegen das alte monarchische Europa, gegen jedes ancien régime, nicht mehr als ein Kampf um die alten oder um die natürlichen Grenzen, sondern als die unbegrenzte Eroberung. Wenn Driault schon in den Dekreten vom März 1805 über die Verfassung der batavischen Republik und Italiens die Keime der kaiserlichen Machttheorie findet, wenn er in der Organisation Italiens nach dem Preßburger Frieden einige wesentliche Formeln des politischen Gedankens Napoleons, in dem Familienstatut vom 31. März 1806 die Hierarchie des Empire, in der Auseinandersetzung mit dem Papst einen Prinzipienkampf fundamentaler Art erblickt, so ist das gewiß eine fruchtbare Betrachtungsweise: aber sie hat ihre Grenzen[1]). Das Anerbieten des italienischen Thrones an Joseph verträgt sich mit dem universalen Charakter, der hier der lombardischen Krone imputiert wird, durchaus nicht, und darum soll es nicht ernst gemeint gewesen sein. Daß Talleyrand, der doch später in Frankreich selbst als einer der ersten sich gegen den Universalismus des Kaiserreichs gewendet hat, das italienische Königtum als eine bloße Verfassungsänderung, die Wegnahme von Genua als Maßregel gegen England verteidigt hat, daß Napoleon die beiden Kronen nur so lange vereinigen wollte, bis Malta von den Engländern und Korfu von den Russen geräumt wäre, diese und andere Wahrheiten, die sich in Driaults System schlecht fügen wollen, erfährt man nur so nebenbei.

1) Auch ist es nicht richtig, daß „die meisten" Historiker von Thiers bis Sorel sich zu wenig mit dem Verhältnis des Kaisers zu seinen Eroberungen und Vassallen, will sagen mit der inneren Struktur des Imperiums beschäftigt haben.



Am sinnenfälligsten tritt der Standpunkt des Verfassers in den Abschnitten über die deutsche Politik Napoleons hervor. Die französischen Könige und ihre Minister, Heinrich II. und Heinrich IV., Richelieu und Mazarin, so hält er Sorel entgegen, wollten die deutschen Fürsten schützen gegen die kaiserliche Macht; sie waren Verteidiger der deutschen Libertät. Napoleon dagegen konfiszierte im Widerspruch mit jeder deutschen und französischen Tradition ihre Freiheiten zu seinem Vorteil und ließ sie in einem fremden Reich aufgehen. Das ist der Unterschied zwischen der Kaiserpolitik Frankreichs und der nationalen Staatskunst der alten Könige und des Wohlfahrtsausschusses. Nur schade, daß Richelieu und Mazarin ebenso abgelöst wurden durch Ludwig XIV., wie auf den Wohlfahrtsausschuß das Kaisertum folgte. Als die äußerste Grenze des Zulässigen, bei der man hätte verharren sollen, erscheint Driault der Reichsdeputationshauptschluß; mit Mäßigung hätte Napoleon die dritte Koalition zersprengen, hätte er im Sommer 1806 als Herr von Frankreich, Holland, der Schweiz, Spanien, Italien und Deutschland in einer wunderbaren Position über den Frieden verhandeln können. Daß aber die in Deutschland im Jahre 1803 — übrigens doch schon durch Napoleon — geschaffenen Verhältnisse auf die Dauer unhaltbar waren, ist dem Verfasser trotz seiner eingehenden Erörterung der deutschen Zustände verborgen geblieben. Die Heiratsgeschichte der bayerischen Prinzessin Auguste wird hier sehr ausführlich behandelt, während z. B. die Verhandlungen während des Mainzer Fürstentages, der Entwurf zu einer Unabhängigkeitserklärung im November 1805, die Münchener Bundesakte vom 16. Januar 1806, der Münchener Mediationskongreß, der letzte Widerstand Bayerns und Württembergs gegen den Rheinbund gar nicht oder doch nur ungenügend berücksichtigt sind. Richtig ist, daß vor und nach dem Tage von Austerlitz alles auf Preußens Haltung ankam; aber wenn man liest, Durocs Sendung nach Berlin im September 1805 hatte „vielleicht“ nur den Zweck, Preußen von der Koalition fernzuhalten; Napoleon hatte „vielleicht“ die Absicht, über Preußen herzufallen, wenn er den Frieden mit Österreich betrieb; „wahrscheinlich“ wollte er niemals Friedrich Wilhelm ernstlich zum Freunde gewinnen — so erhält man den Eindruck, die sieben ersten Seiten des Lenzschen Aufsatzes über „Napoleon I. und Preußen“ hätten dem Verfasser mehr Klarheit verschafft als die sieben Bände politischer Korrespondenzen im Pariser Archiv des Äußeren.

Aber die Erfolge der Politik Napoleons gerade in den Jahren 1804 bis 1806 muß auch die bitterste Kritik anerkennen, und das Hauptelement seiner Größe findet Driault neben seinem Genie in der Spaltung Europas und in der Offensivkraft der Revolution. Es ist viel geschrieben worden von einer ständigen Koalition Europas gegen die Revolution und Napoleon; aber hat es während der 23 Kriegsjahre je eine wirkliche Koalition Europas gegen Frankreich gegeben? ruft er aus, gab es ein Europa? gibt es heute ein Europa? Das ist wieder eine von jenen längst erkannten und für seine Landsleute gewiß nützlichen Wahrheiten, deren Anwendung im einzelnen aber den Verfasser auf Abwege führt. So trägt z. B. nach seiner Meinung die Konvention zwischen Österreich und Rußland vom 6. November 1804 einen rein defensiven Charakter, während doch schon



Fournier, Gentz und Cobenzl S. 149 in ihr „die Keime zu weiteren Maßnahmen" gefunden hat. Die dritte Koalition soll nie wirklich abgeschlossen worden sein; sie kam zu stande, nicht weil Frankreich seine natürlichen Grenzen hatte, sondern weil Napoleon die Herrschaft über Europa wollte und über diese Grenzen hinausging. Es ist ein Trugschluß, hören wir, daß die dem besiegten Frankreich auferlegten Bedingungen dem ruhmreichen Frankreich Napoleons im Jahre 1805 zu teil geworden wären. Und doch muß der Verfasser die für Frankreich unannehmbaren Forderungen, deren agressiver Charakter längst erkannt wurde, abdrucken, und bei der Interpretation des dritten Geheimartikels des Vertrags vom 11. April 1805 entschlüpft ihm das Geständnis, Pitt wollte seit zehn Jahren Frankreich Belgien rauben und es in seine alten Grenzen zurückwerfen.

Am meisten Gnade findet vor den Augen des Verfassers von „La politique orientale de Napoléon" die orientalische Politik des Kaisers, weil sie sich in Übereinstimmung befinde mit dem alten Übergewicht Frankreichs in der Levante. Der Zar verfolgte auf dem Balkan dasselbe Ziel wie Napoleon, und die Türkei ist nach dem Tag von Austerlitz der Kampfplatz zwischen Rußland und Frankreich. Hier ist das wichtigste Problem, das fortan das Denken Napoleons beschäftigen wird, und aus diesem Grunde haben die Beziehungen Frankreichs zur Türkei, die Schwierigkeiten, die ihm dort von England und Rußland bereitet wurden, eine ausführliche Darstellung auf archivalischer Grundlage gefunden.

Die Benutzung der Pariser Archive bei jeder Gelegenheit, die der französische Historiker vor dem deutschen voraus hat, macht ihre Werke durch die mitgeteilten Auszüge fast immer wertvoll, verleitet sie aber in der Regel zu einer groben Vernachlässigung der gedruckten Literatur. Das gilt im allgemeinen auch von Driault, der namentlich an Kenntnis der deutschen Fachliteratur weit hinter Sorel zurücksteht. Man wird ihm allenfalls nachsehen, wenn er den Brief des Freiherrn von Stein an den Fürsten von Nassau-Usingen vom 13. Januar 1804 nach den archives des affaires étrangères zitiert; aber seine archivalischen Mitteilungen über die Sendung von Lauderdale nach Paris im Sommer 1806 erwecken in Verbindung mit der Polemik gegen Sorel an dieser Stelle bei dem Unkundigen den Eindruck, als handle es sich um eine ganz neue Entdeckung, während das Wesentliche davon schon dem Moniteur von 1806 zu entnehmen war, ganz abgesehen von der wiederholten Behandlung dieser Mission in neuerer Zeit. So wird man, um von einzelnen Versehen bei einem so großen Werke billigerweise ganz zu schweigen, das Buch Driaults doch mit der Empfindung aus der Hand legen, die große These Sorels, gegen die es sich wendet, kann nicht durch andere „Systeme" aus dem Vollen überwunden, sondern nur durch sorgfältige Prüfung im einzelnen berichtigt oder vertieft werden. Theodor Bitterauf.

Kriegsbriefe des Leutnants Wilhelm Alberti aus den Befreiungskriegen. Nebst Reiseberichten aus Holland und Belgien vom Sommer 1814. Festgabe des Vereins für Geschichte Schlesiens zur Jahr-



hundertfeier der Befreiungskriege. Bearb. von Rud. Brieger. Breslau, Hirt, 1913. XXXVII u. 234 S. 5 Mk.

Die Fülle der Erinnerungen, die die Jahrhundertfeier der Freiheitskriege an die Öffentlichkeit gebracht hat, läßt, wenigstens für den Historiker, ihre typische Bedeutung immer mehr in den Vordergrund treten, und nur verhältnismäßig wenigen dieser Aufzeichnungen gibt auch eine persönliche und individuelle Note besonderes Interesse. Zu den Büchern der letzteren Art gehören die im Auftrage des schlesischen Geschichtsvereins veröffentlichten Kriegsbriefe des Leutnants W. Alberti, über dessen Lebensgang die sorgfältige Einleitung des Herausgebers unterrichtet.

Der Schreiber der Kriegsbriefe gehörte dem erwerbstätigen und gebildeten Bürgertum an, das, wie man weiß, mit dem Kriegshandwerk bis dahin nur wenig Fühlung gehabt hatte. Er war das Mitglied einer Waldenburger Fabrikantenfamilie, die zu den erfolgreichsten Förderern der schlesischen Leinenindustrie rechnete, aber auch die rege Pflege geistiger Güter sich angelegen sein ließ, die ihr durch verwandtschaftliche Beziehungen zu Männern wie Steffens, Raumer, Tieck und Waagen nahegelegt wurde. Gleich zu Beginn des Krieges war der warmherzige und enthusiastische Jüngling, der eben noch auf der Schulbank des Hirschberger Gymnasiums gesessen hatte, in die Reihe der Kämpfer eingetreten, und an der Hand seiner Briefe verfolgen wir, wie er bei Groß-Görschen die Feuertaufe erhielt und weiterhin an den Ereignissen des Krieges tapfer Anteil nahm — besonderen Reiz gibt daneben den Briefen der Humor und der starke Familiensinn, der bei allen großen Eindrücken des Augenblicks immer und immer wieder zum Durchbruch kommt.

Nachdem er bei Belle-Alliance schwer verwundet worden war, nahm Alberti im Jahre 1817 seinen Abschied, um nunmehr für immer „das Schwert mit der Spindel zu vertauschen". In einem glücklichen und reich gesegneten Leben hat er bis in ein hohes Alter hinein wirken können, und der Herausgeber der Briefe würde, wie wir glauben, dem Andenken seines Verwandten nicht weniger wie der preußisch-schlesischen Wirtschaftsgeschichte einen Dienst erweisen, wenn er sich entschlösse, aus den reichen Papieren der Familie Alberti eine eingehende Darstellung des Lebenswerkes Wilhelm Albertis zu schöpfen. V. Loewe.

Briefe des Generals Neidhardt von Gneisenau 1809—1815. Gesammelt und herausgegeben von Julius v. Pflugk-Harttung. Gotha. Fr. Andr. Perthes A.-G. 1913.

Die vorliegende Briefsammlung enthält in ihrem ersten Teil 88 Schreiben Gneisenaus an seine Frau, in ihrem zweiten 48 an die verschiedensten politischen und militärischen Persönlichkeiten. Die ersten stammen aus dem Gräflich Gneisenauschen Familienarchiv zu Sommerschenburg und sind bisher ganz unbekannt geblieben, die letzteren sind zumeist aus dem Königlichen Staatsarchiv entnommen und in ihrem vollen Wortlaut bis jetzt noch nicht veröffentlicht gewesen. Der Wert der Briefe ist sehr verschieden, im ganzen betrachtet gibt die Sammlung einen nicht uninteressanten Beitrag zur Charakteristik Gneisenaus.

Während die Briefe des zweiten Teils ausschließlich politischen oder militärischen Inhalts sind, behandeln die des ersten nur Dinge privatester Natur. Gerade deshalb sind sie von Interesse. Wir lernen hier Gneisenau als sorgsamen, scharf rechnenden Familienvater kennen, der nicht müde wird, seiner mit den Kindern auf dem Familiengute Mittel-Kauffungen zurückgebliebenen Lebensgefährtin aus der Ferne die eingehendsten Anweisungen zur Bewirtschaftung, Verwaltung, Neueinrichtung und Verbesserung des Gutes zu geben und Ratschläge in bezug auf die Erziehung der Kinder zu erteilen. Der Inhalt dieser Briefe macht nicht immer einen für den Schreiber günstigen Eindruck. Gneisenau ist häufig wenig liebenswürdig gegen seine Frau, beurteilt ihre ökonomischen Maßnahmen wie auch ihre Anordnungen in betreff der Erziehung der Kinder mit großer Strenge, kritisiert hie und da sogar ihre Briefe mit schulmeisterlicher Pedanterie nach Inhalt und Stil. „Du verlangst einen Rat von mir in Deinen Mittel-Kauffunger Anordnungen. Aber wenn ich ihn auch geben könnte, so würde ich ihn doch nicht gerne geben, da ich fürchten müßte, du würdest gerade deswegen, weil er von mir kommt, solchen nicht befolgen ...... Wenn die allerbestimmtesten und als unabweislich angekündigten Befehle nicht befolgt werden, wie würde dies ein Ratschlag?“ Und noch schärfer: „Dein Schreiben aus Warmbrunn habe ich erhalten. Man sah ihm den Ort an, wo es geschrieben ward, das heißt unter Zerstreuungen. Es ist so undeutsch, mit so vielen Auslassungen und Wiederholungen und so vielen Sinnentstellungen abgefaßt, daß ich es vernichtet habe, damit man, wenn ich bei meiner Unternehmung zugrunde gehen sollte und man es nach meinem Tode fände, nicht daraus auf Deine Bildung schließe. Ich habe es nicht ohne Lachen gelesen.“ Alles das klingt sehr unfreundlich, selbst wenn wir annehmen, daß Gneisenau begründeten Anlaß zur Unzufriedenheit mit seiner Frau gehabt habe. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß diese Briefe in den politisch und militärisch gespanntesten Tagen der Jahre 1809 bis 1815 geschrieben sind, daß die durchaus soldatische Natur Gneisenaus zur knappsten und bestimmtesten Ausdrucksweise drängt, und daß bei aller militärischen Entschiedenheit die liebevolle Sorge für Frau und Kinder dennoch aus jedem Schreiben hervorleuchtet. Die nämlichen Gründe lassen auch manches ungerechte Urteil über Personen, das Gneisenau später an anderer Stelle wesentlich geändert hat, entschuldigen und als Ausfluß augenblicklicher Stimmung erscheinen.

Man hat in Anbetracht des ungünstigen Eindrucks, den einzelne dieser Briefe bei dem Leser hervorrufen, die Veröffentlichung dieser Sammlung, als das Bild des großen Nationalhelden schädigend, bedauert. Es ist selbstverständlich, daß ich diese aus gänzlich unwissenschaftlicher Grundanschauung entspringende Ansicht nicht teile.

R. Friederich.

Otto Harnack, Wilhelm von Humboldt. [Geisteshelden, Eine Sammlung von Biographien, hrsg. von Ernst Hofmann, Bd. 62], Berlin 1913. X u. 273 S. 3,60 Mk.

Um den Historiker Humboldt zu charakterisieren, zitiert Harnack aus dessen Schrift „Über die Aufgabe des Geschichtsschreibers“ einige besonders



bemerkenswerte Stellen: „Das Geschehen ist nur zum Teil in der Sinnenwelt sichtbar (oder überhaupt wahrnehmbar); das übrige muß hinzuempfunden, geschlossen, erraten werden...... Mit der nackten Absonderung des wirklich Geschehenen ist noch kaum das Gerippe der Begebenheit gewonnen...... Die Wahrheit alles Geschehenen beruht auf dem Hinzukommen jenes oben erwähnten, unsichtbaren Teils jeder Tatsache, und diesen muß daher der Geschichtsschreiber hinzufügen" (S. 205). Diese Worte brauchen nicht interpretiert zu werden; sie geben deutlich genug das Wesen des Historikers an, der die von ihm behandelte Zeit in liebevoller Weise darzustellen versteht. Zugleich sind sie uns ein Maßstab zur Beurteilung seiner Werke. Inwieweit das Moment der Lebenswahrheit gegenüber den Quellen und hinsichtlich der Persönlichkeit bzw. der Zeit erreicht worden ist, das wird die Frage sein.

Humboldt spricht hier in der Hauptsache von der Behandlung bestimmter Zeiten oder Verhältnisse. Ist ihm schon dafür eine solch tiefgründige, künstlerisch durchdrungene Schaffensweise die Norm, wieviel mehr muß sie es sein, wenn ein Historiker es unternimmt, das Leben eines einzelnen Menschen in Worte zu fassen. Hier gelten vielleicht noch mehr als anderswo die Zeilen Schillers, die Harnack als allein von Humboldt erhalten gleichfalls mitteilt. Dieser sandte sie mit der oben genannten Schrift an Goethe: „Wenn der Geschichtsschreiber den Stoff in sich aufgenommen hat, muß er ihn wieder ganz neu aus sich schaffen" (S. 207). Spricht hieraus vielleicht auch etwas der Dichter, gleichviel, für den Verfasser einer Biographie möchte ich diesen Satz doch wohl gelten lassen. Wenn irgendwo, so muß dabei der Darsteller die Persönlichkeit seines Helden in sich aufnehmen und durch das Medium seines künstlerischen Schaffens eine Lebensbeschreibung werden lassen. Nur dann wird uns diese den wahren Lebensgang eines Menschen klarlegen, nur dann wird sich uns ein wirkliches Bild seiner Eigenart darbieten, andernfalls aber wird, um die Humboldtschen Worte zu gebrauchen, „mit der nackten Absonderung des wirklich Geschehenen kaum das Gerippe der Begebenheit gewonnen".

Der Zweck dieser Ausführungen wird wohl schon erkannt worden sein. Ich habe diese Wesensbestimmung aller historischen Darstellung deshalb so scharf und ausführlich gegeben, weil ich sie bei Harnack — nicht gefunden habe. Diese Biographie faßt ein reiches und umfassendes Material, das in seinem objektiven Bestand Harnack als Herausgeber der Akademieausgabe von Humboldts Werken natürlich geläufig ist, in energischer Weise zusammen, wobei mancherlei bisher Unbekanntes zutage gefördert wird. Das muß anerkannt werden. Dann aber fragen wir uns: Wo bleibt die Persönlichkeit Humboldts? — Wir lernen so sehr viel über den äußeren Gang seines Lebens kennen, ein Ereignis jagt förmlich das andere. Es ist nicht immer leicht, dem Verfasser zu folgen, wenn er sich — wie das so oft geschieht — unterbricht und sagt: „Kehren wir dazu und dazu zurück!" Von dem Menschen Humboldt hören wir so bitter wenig. Und das gerade interessiert uns in einer Biographie doch am meisten! Es ist nicht damit genug getan, in einer Einleitung die Grundlinien seines Wesens zu zeichnen, die überdies im einzelnen des

Gedankenganges manchmal des Widerspruches nicht entbehren, wir wollen den Menschen leben sehen, ja, wenn wir auch von dem Inhalt seiner Schriften hören, wenn wir die äußere Gestaltung seines Lebensganges überblicken, wir wollen die Persönlichkeit in ihrem Tun und Wirken erkennen. Was bei Harnack fehlt, das ist das „Hinzuempfinden", das „Erraten" dessen, was den toten Buchstaben der Quelle belebt, das Schließen der Gedanken, die dem Ganzen Einheit geben. Nicht nur die berufsmäßige Tätigkeit des Gelehrten möchten wir beobachten, an seinem künstlerischen Schaffen wollen wir teil haben und uns freuen. Das ist ja der Zauber, der von Bielschowskys „Goethe" ausgeht. In dieser Biographie sind meinem Ermessen nach die Intentionen Humboldts am schönsten verwirklicht. Allerdings zeigt auch ihr Schluß, wo des Meisters Hand nicht mehr die Feder führen konnte, das gerade Gegenteil. Es ist ewig schade um das an sich so köstliche Werk, von dessen künstlerischer Vollendung kein Geringerer als Hermann Grimm im höchsten Maße entzückt war, daß gerade das Kapitel über den „Faust" nicht von Bielschowsky, sondern lediglich von einem Gelehrten geschrieben ist. An diesem Werke erkennt man so recht den Unterschied in der Geschichtsschreibung, wie ihn Humboldt so scharf ausgeführt hat.

Diese Einseitigkeit des Schaffens ist so tiefgehend, daß aus ihr Auffassungen von der Persönlichkeit des Helden sich ergeben, die selbst die rein objektive Beobachtung beeinflussen. Dies trifft natürlich auch bei Harnack zu. So scheint mir gerade das Verhältnis Humboldts zu unsern Klassikern sich zu sehr an die herkömmliche, allgemeine Auffassung anzulehnen, obwohl bereits Meinecke (Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 179 ff.) und Spranger (Wilhelm v. Humboldt und die Reform des Bildungswesens, S. 31 ff.) die klassische Natur Humboldts eingehend untersucht haben. Von den Einflüssen dieser Forschungen ist bei Harnack nichts wahrzunehmen. Aber mag dem so sein. Ein anderes wiegt schwerer. Hätte Harnack sich nicht damit begnügt, lediglich Material zusammenzutragen, hätte er im Humboldtschen Sinne Geschichte geschrieben, so wäre seine Auffassung der Humboldtschen Persönlichkeit gerade unsern Dichtern gegenüber um viele Züge deutlicher geworden. Wenn auch Humboldt nur 8 Jahre jünger ist als Schiller, so ist er doch das Kind einer andern Zeit. Goethe und Schiller gehören ganz in das 18. Jahrhundert, Humboldt unbedingt in das 19. Beide Gruppen sind getrennt durch die tiefe Kluft des nationalen Bewußtseins, dessen Ursprung nicht in dem Universalismus unserer Klassiker, sondern in der von Harnack für Humboldt stets sehr schroff abgewiesenen Romantik liegt. Harnack selbst gibt zwar die besten Beweise für das Nationalgefühl Humboldts. Dieser ist im Begriff, Italien zu verlassen. Er hat es nicht mit den Augen Goethes geschaut. Es war ihm keine Offenbarung. Ganz richtig sagt hier Harnack: „Jene Stimmung, die Goethe erst im Gefühl des Abschiednehmens überkam, die „heroisch-elegische" herrschte in Humboldt von Anbeginn" (S. 76). Es ist dieselbe Stimmung, von der uns Humboldts Nachfolger auf seinem diplomatischen Posten Niebuhr, Bunsen und später der allerdings nicht in diese Reihe gehörige Leopold von Ranke berichten. Rom ist Vergangenheit! Aber die Reihe von Humboldt ab hat ein starkes auf die



Gegenwart gestimmtes Gefühl, das dieser in schönen, nicht von klassischem Zauber durchwirkten Worten kundgibt: „Dabei gehe ich doch nicht ohne Interesse und nicht ohne Liebe nach Deutschland. Ich liebe Deutschland recht eigentlich in tiefer Seele ..... Das Unglück der Zeit knüpft mich noch enger daran, und da ich fest überzeugt bin, daß gerade das Unglück Motiv werden sollte für die einzelnen, mutiger zu streben, — für alle, sich mehr zu fühlen, so möchte ich sehen, ob die gleiche Stimmung auch bei andern herrschend wäre, und dazu beitragen, sie zu verbreiten" (S. 100).

Hiermit ist die eine Seite Humboldts, das Wesen des Staatsmannes, gekennzeichnet, der Gelehrte aber zugleich angedeutet. Sie beide gegeneinander abzuwägen, möchte leicht reizen, ist aber für eine Biographie ohne Bedeutung. Im ganzen ist Harnack der Meinung, daß Humboldts reiche Fähigkeiten nach keiner Weise eine angemessene Betätigung gefunden haben. Das heißt dem Schicksal einen Vorwurf machen. Ob der aber berechtigt ist? — Diese Frage möchte ich nicht beantworten. Mir scheint anderswo das Richtige zu liegen. Mit Recht weist Harnarck des öfteren auf die Harmonien in Humboldts Geistesleben hin. Ein inneres Ausgeglichensein ist sein wesentlichster Charakterzug. Sind aber Menschen, deren Naturen in seltener Schöne des Gleichgewichts sich bewegen, befähigt, in dem rauhen Gang der Zeiten eine einschneidende Rolle zu spielen? — Ich glaube, nein! Der Erfolg unserer großen Männer liegt lediglich in einer besonders ausgeprägten Eigenart, nicht in einer Harmonie von gewaltigen Fähigkeiten. Die war nur wenigen Geistern beschieden: nicht Humboldt, nicht Schiller, aber einem Goethe, Michelangelo — — viele Namen lassen sich nicht nennen. Hermann Dreyhaus.

Gold gab ich für Eisen. Deutschlands Schmach und Erhebung in zeitgenössischen Dokumenten, Briefen, Tagebüchern aus den Jahren 1806—1815 von Ernst Müsebeck. 393 S. Deutsches Verlagshaus Bong & Co. 2, geb. 3 Mk.

Mit Sachkenntnis und großem Geschick ist hier nach einem leitenden Gesichtspunkte das wertvollste aus den Dokumenten jener unvergeßlichen Jahre zusammengestellt; was dieser Jubiläumsgabe aber vor anderen den Anspruch gibt, in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift genannt zu werden, ist die Einleitung, die Müsebeck gegeben hat, und die in großen Zügen die geistige Wandlung schildert, die dem Kampf der Waffen voranging. Man merkt es diesen Zeilen an, daß sie von jemandem geschrieben sind, dem das Problem, das in den Worten „Staat und Individuum" liegt, selbst ein Lebensproblem ist, und der an der Stellungnahme der führenden Geister Deutschlands vor 100 Jahren die eigene orientiert hat. Nicht jeder Formulierung möchte ich beistimmen: so hätte, um nur einen Punkt zu berühren, Goethe nicht unter denen genannt werden sollen, deren Ethik in der Forderung des „idealischen" Menschen gipfelt, wo doch seine Auffassung gerade ihren Kern in der Anerkennung der individuell bestimmten Persönlichkeit hat. — Ob nicht manche der Ausführungen allzuschwer sind für den Kreis, an den die Publikation sich wendet? Den Lesern dieser Zeitschrift seien sie auf das Wärmste empfohlen. H. v. C.

Ernst Molden, Die Orientpolitik des Fürsten Metternich 1829—1833. Herausgegeben von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs. Wien und Leipzig 1913. Ed. Hölzels Verlag. VI und 123 Seiten. 5,50 Mk.

Nikolaus I. hatte sich 1827 mit England und Frankreich über die Beilegung der griechischen Unruhen geeinigt. Seine Eroberungspolitik führte aber bald zu einer Erkaltung seiner Beziehungen zu den beiden Westmächten. Da er seit dem Frieden von Adrianopel ähnlich wie Österreich die Erhaltung der Türkei wünschte, näherte er sich Metternich schon 1829. Die Julirevolution, der scharfe Gegensatz des Zaren zum Frankreich Louis Philipps, das herzliche Einvernehmen Englands mit Frankreich beschleunigten diese Entwicklung. Der Zar erkannte Metternichs „Prinzipien" an und konnte dafür, ohne von Österreich gestört zu werden, 1833 seine Flotte in den Bosporus senden und den für ihn so günstigen Vertrag von Hunkiar Iskelessi mit der Pforte abschließen. In Münchengrätz vereinbarten beide Kaiser im September 1833, ohne die von Rußland perhorreszierte Garantie des türkischen Besitzstandes zu übernehmen, einen Wechsel der Dynastie in Konstantinopel nicht zu dulden, und wenn es zum Zusammenbruch der Türkei käme, gemeinsam einen neuen Zustand herzustellen und keine Störung des Gleichgewichts hinzunehmen. Für seine Darstellung benutzt Molden an ungedruckten Quellen besonders die im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindlichen Korrespondenzen der österreichischen Vertreter in Petersburg, Konstantinopel und London. Neben dem ungefähr gleichzeitig mit ihr erschienenen dritten Bande von Schiemanns Nikolaus I. bietet diese Arbeit nicht viel Neues. Hier interessiert vor allem der Nachweis, daß 1833 eine Zusammenkunft des Zaren zugleich mit dem Kaiser Franz und dem König von Preußen nicht durch Änderungen in Nikolaus Reiseplänen, sondern durch Metternich vereitelt wurde, der die russisch-preußische Intimität gern getrübt hätte. Der österreichische Gesandte in London scheint Palmerston von seinem Plan abgebracht zu haben, in dem türkisch-ägyptischen Konflikt 1833 gemeinsam mit Frankreich bewaffnet zu intervenieren, was bei der Spannung zwischen den Westmächten und Rußland einen allgemeinen Krieg befürchten ließ.

Neu ist die Auffassung der Orientpolitik Metternichs. „Die Wandlung, die mit Rußlands Politik die Konstellation in ganz Europa erfuhr und die von der Tripelallianz von 1827 zum Bündnis der Ostmächte, vom russisch-türkischen Krieg zur Münchengrätzer Oriententente führte, ist in der Hauptsache das Werk des österreichischen Kanzlers." Wie wenig das zutrifft, zeigt dann die Darstellung Moldens selbst, nach der Rußland stets der treibende Faktor, Österreich der treue Sekundant war. Wie hätte es bei der Metternichschen Politik auch anders sein können. Sagt Molden doch selbst: „Österreich hat damals am Balkan keine aktive Politik getrieben und es verdient manchen Vorwurf, daß ... die Wühlarbeit des inoffiziellen und offiziellen Rußland in Serbien, Bosnien, Albanien von Wien aus so wenig beachtet wurde." Wie wenig der Zar Metternich etwa einen leitenden Einfluß zugestand, zeigt, abgesehen von Molden noch unbekannten, von Schiemann veröffentlichten Äußerungen, besonders sein

Verhalten während der Verhandlungen, die zum Vertrag von Hunkiar Iskelessi führten. Metternich wußte gar nichts davon; er bestritt den Botschaftern der Westmächte in gutem Glauben, daß dergleichen im Werke sei, und regte die Entfernung einiger russenfeindlicher türkischer Staatsmänner an, — die eben, vom russischen Geld bestochen, ihre Namen unter den Vertrag gesetzt hatten. Die Konvention von Münchengrätz betrachtet Molden als epochemachendes Ereignis. Ihre Wirkungen sind aber, wenigstens was den Orient betrifft, nicht erheblich gewesen. In dem türkisch-ägyptischen Konflikt von 1839/40 versuchte Metternich selbständig vorzugehen, und Rußland hätte die Verständigung mit England jeder anderen Kombination vorgezogen. Der Verfasser möchte seinen Helden gern von allem doktrinären Ballast befreien. „Was System hieß, war nur das Streben, in einer Zeit, deren große Ideen die Lebensfähigkeit Österreichs zu verneinen schienen, seinen Bau mit allen Mitteln zu stützen." Dazu will dann freilich die vorsichtige Bemerkung wenig passen: „Inwiefern Metternich auch damals schon (1833) die nationalen Gefahren erkannt hatte, ist nicht ganz klar."

Charlottenburg. M. Hein.

E. Hemmerle, Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten vereinigten Landtag (1847). Heft II der „Studien zur rheinischen Geschichte". Bonn, Markus & Weber (Dr. Albert Ahn), 1912. V und 229 S. 6 Mk.

Das berühmte Patent vom 3. Februar 1847, welches den ersten vereinigten Landtag berief, bildet eine sehr bedeutsame Etappe in der Verfassungsentwicklung Preußens. Trotz der großen Beschränktheit seiner Befugnisse war damit der Weg betreten, der geeignet war, das absolutistische Preußen allmählich in eine konstitutionelle Monarchie umzuwandeln und eine engere Verbindung Preußens und Deutschlands herbeizuführen, eine Entwicklung, welche die Revolution des Jahres 1848 ebenso unterbrach wie beschleunigte. Die Rheinländer haben auf dem vereinigten Landtage eine so beherrschende Rolle gespielt, daß die H. gestellte Aufgabe besonders gerechtfertigt war.

Gestützt vornehmlich auf die Landtagsprotokolle und die rheinische Presse, die dem Februarpatent und den Berliner Verhandlungen lebhafteste Aufmerksamkeit schenkte, aber auch auf einiges Aktenmaterial des Berliner Geheimen Staatsarchivs, untersucht H. hauptsächlich die Stellung der Rheinländer zum Februarpatent und auf dem Landtage. Der zweite Abschnitt ist um die beiden Gesichtspunkte gruppiert: „Der Kampf um den Rechtsboden" und „die verfassungsrechtlichen Anschauungen und Ziele der Rheinländer". Der reiche Stoff ist geschickt gegliedert, die Darstellung flüssig; die Werturteile und die Terminologie zeigen den Autor als einen denkenden und in politischen Dingen nicht unerfahrenen Mann.

Ein gewisser journalistischer Anflug des Buches, das auch durch vermehrte Quellenbenutzung (Flugschriften!) weiterer Vertiefung fähig gewesen wäre, beeinträchtigt vielleicht seinen wissenschaftlichen Wert etwas, trägt aber gewiß dazu bei, ihm über den engeren Kreis der Fachgelehrten hinaus unter politisch interessierten Lesern Eingang zu verschaffen.

Daß ich mit diesen Zeilen ausnahmsweise, wenn auch wesentlich nur referierend, über eine von mir selbst angeregte Arbeit mich äußere, hat seinen besonderen Grund in der Bitte, die ich an die Herren Fachkollegen richten möchte, davon Notiz zu nehmen, daß vorliegendes Heft nur das erste Glied ist in einer größeren Reihe von Arbeiten, die ich im Anschluß an eigene Forschungen über die rheinisch-preußische Geschichte in dem Zeitraum von 1815—1850 in den letzten Jahren anregte und die zumeist in der über diesen Zeilen genannten Serie erschienen sind oder erscheinen werden. Trotz ihres speziellen Charakters haben sich bei dem starken Interesse für neuzeitliche Arbeiten in unseren Tagen, namentlich auch für solche, für die Presse und Publizistik in erster Linie als Quellen in Frage kommen, schon in mehreren Fällen höchst unliebsame Kollisionen herausgestellt. Möchte sich ein Weg finden lassen, solche auf ein Mindestmaß einzuschränken, sei es durch ein öffentliches Nachrichtenamt, durch eine knappe Aufstellung, die semesterweise zwischen den engeren Fachkollegen umläuft, oder durch andere Mittel und Wege, die sich vielleicht bei einer öffentlichen Diskussion als gangbar herausstellen.

Alfred Herrmann.

Helene Nathan, Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger. Heft III der „Studien zur rheinischen Geschichte. Bonn, Markus & Weber (Dr. Albert Ahn), 1912. X u. 135 Seiten. 3,60 Mk.

Wie immer man über den wissenschaftlichen und methodischen Charakter historischer Arbeiten urteilen mag, denen es nicht auf objektive Feststellungen ankommt, sondern welche uns Querschnitte der öffentlichen Meinung bieten, die uns zeigen, welchen Widerhall Geschehnisse oder Einrichtungen in den Herzen und Köpfen des Volkes gefunden haben, für so sorgfältige und interessante Studien, wie die vorliegende, wird man stets dankbar sein.

Mit großem Fleiß und Geschick hat die Verfasserin, vornehmlich aus Briefen, Flugschriften und Äußerungen in den parlamentarischen Körperschaften — Zeitungen, die weitaus wichtigste Quelle für die Erkenntnis der öffentlichen Meinung, sind leider nicht benutzt —, die bemerkenswertesten Urteile der rheinischen Politiker über die preußische Verwaltung und Verfassung zusammengestellt. Die voraufgeschickten Charakteristiken der führenden Persönlichkeiten und die allgemeinen Betrachtungen in der Einleitung und am Schluß machen einen vorteilhaften Eindruck, die Darstellung ist von bemerkenswerter Gewandtheit und das eigene Urteil der Verfasserin, wenn auch selten originell, so doch besonnen und meist zuverlässig. Obwohl die Äußerungen der Rheinländer keine eigentliche kritische Beleuchtung erfahren und nicht untersucht wird, welchen Resonanzboden sie hatten, und obwohl manche zweifelhafte Quelle, wie Heinzens und Venedeys Schriften, eine große Rolle spielen, entgeht so der aufmerksame Leser auch aus nicht historisch geschulten Kreisen leichter der Gefahr, welche die oft stark subjektiven Quellen sonst bieten könnten.

Möchte eine freundliche Aufnahme der vorliegenden Studien die Verfasserin in ihrer Absicht bestärken, die angekündigte Fortsetzung zu liefern,



welche die Urteile über die Kirchen- und Schulpolitik sowie Justiz, Heerwesen und äußere Politik Preußens zusammenstellen soll.

Alfred Herrmann.

Heinrich von Treitschkes Briefe, herausg. von Max Cornicelius. Erster Band, erstes Buch 1834—1858. Mit 4 Porträts in Lichtdruck. Verlag von S. Hirzel. Leipzig 1912. VIII u. 486 S., geh. Mk. 10,—, geb. Mk. 12,50.

Briefsammlungen sind von jeher gern gesehene Erzeugnisse der Literatur gewesen. Sie sind die unmittelbarsten Kundgebungen des Seelenlebens ihrer Verfasser und bilden daher eine ausgezeichnete Grundlage für die Biographie. Ja, manchmal sind sie in ihrer Anordnung derartig glücklich gewählt, daß sie später unternommene Versuche zur Darstellung eines Lebensbildes gar nicht aufkommen lassen. Ich denke hier in erster Linie an die „Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr", die etliche Jahre nach dem Tode des großen Historikers erschienen und heute noch immer als eine klassische Briefausgabe gelten. Neben diese lassen sich die Treitschkeschen Briefe gar prächtig stellen, sowohl dem Inhalte nach als auch der Form, ja, man kann fast sagen, sogar in der Art und Weise ihrer Herausgabe. Ich habe in dieser Zeitschrift (1909, Bd. XXII[2], 124) und an anderen Orten schon eine Parallele zwischen Niebuhr und Treitschke gezogen und den einen als den Vorläufer des andern bezeichnet in bezug auf ihre Auffassung des preußischen Staates. Durch diese Briefe enthüllt sich eine eigenartige Charakterverwandtschaft, die nicht auf eine Beeinflussung des einen durch den anderen zurückzuführen ist. Diese Ähnlichkeit betrifft vor allem die Jugend der beiden Historiker. Beide sind frühreife Naturen. Infolgedessen ist ihr Urteil bemerkenswert scharf. Die eben Zwanzigjährigen verfolgen den Gang der Zeitgeschichte mit kristallenem Blick und bewerten ihn mit einer Selbstsicherheit, die nie an eine Korrektur denkt. Vielleicht liegt das an den analogen Zeitabschnitten, in denen sie leben. In ihrer Frühzeit sind sie Zeugen radikal freiheitlicher Bestrebungen, Niebuhr der französischen Revolution von 1789 und folgende Jahre, Treitschke der Unruhen von 1848. Beide verurteilen, 14jährig, das wüste Treiben, ohne aber ihre Sympathien für den Grundgedanken der konstitutionellen Bestrebungen zu verbergen. Dann müssen sie Preußens tiefste Schmach miterleben, der eine Jena, der andere Olmütz. Doch kettet sie gerade dieses Leid fester an das Land ihrer Wahl, den Niedersachsen und, wie soll ich ihn nennen, den Obersachsen. Preußen wird das Land ihres Glaubens, ihrer Zukunft. Allerdings ist mit dem preußischen der deutsche Gedanke fest verbunden. Damit komme ich auf früher Gesagtes zurück und kann darauf verweisen.

Dieses sind die Grundfäden, die sich durch den vorliegenden Teil der Treitschkeschen Briefe bezüglich des zukünftigen Historikers hindurchziehen. Ich will sie nicht weiter ausspinnen. Vielleicht ergibt sich bei Vollendung der Briefsammlung einmal die Gelegenheit zu einem Aufsatz über diese beiden unserer bedeutendsten Historiker. Im Augenblick sind die Briefe aus Treitschkes frühster Jugend bis zu seiner Habilitation in Leipzig, oder in Zahlen ausgedrückt von etwa 1844 bis 1859 zu besprechen.

Daß ich mit diesen Zeilen ausnahmsweise, wenn auch wesentlich nur referierend, über eine von mir selbst angeregte Arbeit mich äußere, hat seinen besonderen Grund in der Bitte, die ich an die Herren Fachkollegen richten möchte, davon Notiz zu nehmen, daß vorliegendes Heft nur das erste Glied ist in einer größeren Reihe von Arbeiten, die ich im Anschluß an eigene Forschungen über die rheinisch-preußische Geschichte in dem Zeitraum von 1815—1850 in den letzten Jahren anregte und die zumeist in der über diesen Zeilen genannten Serie erschienen sind oder erscheinen werden. Trotz ihres speziellen Charakters haben sich bei dem starken Interesse für neuzeitliche Arbeiten in unseren Tagen, namentlich auch für solche, für die Presse und Publizistik in erster Linie als Quellen in Frage kommen, schon in mehreren Fällen höchst unliebsame Kollisionen herausgestellt. Möchte sich ein Weg finden lassen, solche auf ein Mindestmaß einzuschränken, sei es durch ein öffentliches Nachrichtenamt, durch eine knappe Aufstellung, die semesterweise zwischen den engeren Fachkollegen umläuft, oder durch andere Mittel und Wege, die sich vielleicht bei einer öffentlichen Diskussion als gangbar herausstellen.

Alfred Herrmann.

Helene Nathan, Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger. Heft III der „Studien zur rheinischen Geschichte. Bonn, Markus & Weber (Dr. Albert Ahn), 1912. X u. 135 Seiten. 3,60 Mk.

Wie immer man über den wissenschaftlichen und methodischen Charakter historischer Arbeiten urteilen mag, denen es nicht auf objektive Feststellungen ankommt, sondern welche uns Querschnitte der öffentlichen Meinung bieten, die uns zeigen, welchen Widerhall Geschehnisse oder Einrichtungen in den Herzen und Köpfen des Volkes gefunden haben, für so sorgfältige und interessante Studien, wie die vorliegende, wird man stets dankbar sein.

Mit großem Fleiß und Geschick hat die Verfasserin, vornehmlich aus Briefen, Flugschriften und Äußerungen in den parlamentarischen Körperschaften — Zeitungen, die weitaus wichtigste Quelle für die Erkenntnis der öffentlichen Meinung, sind leider nicht benutzt —, die bemerkenswertesten Urteile der rheinischen Politiker über die preußische Verwaltung und Verfassung zusammengestellt. Die voraufgeschickten Charakteristiken der führenden Persönlichkeiten und die allgemeinen Betrachtungen in der Einleitung und am Schluß machen einen vorteilhaften Eindruck, die Darstellung ist von bemerkenswerter Gewandtheit und das eigene Urteil der Verfasserin, wenn auch selten originell, so doch besonnen und meist zuverlässig. Obwohl die Äußerungen der Rheinländer keine eigentliche kritische Beleuchtung erfahren und nicht untersucht wird, welchen Resonanzboden sie hatten, und obwohl manche zweifelhafte Quelle, wie Heinzens und Venedeys Schriften, eine große Rolle spielen, entgeht so der aufmerksame Leser auch aus nicht historisch geschulten Kreisen leichter der Gefahr, welche die oft stark subjektiven Quellen sonst bieten könnten.

Möchte eine freundliche Aufnahme der vorliegenden Studien die Verfasserin in ihrer Absicht bestärken, die angekündigte Fortsetzung zu liefern,

welche die Urteile über die Kirchen- und Schulpolitik sowie Justiz, Heerwesen und äußere Politik Preußens zusammenstellen soll.

Alfred Herrmann.

Heinrich von Treitschkes Briefe, herausg. von Max Cornicelius. Erster Band, erstes Buch 1834—1858. Mit 4 Porträts in Lichtdruck. Verlag von S. Hirzel. Leipzig 1912. VIII u. 486 S., geh. Mk. 10,—, geb. Mk. 12,50.

Briefsammlungen sind von jeher gern gesehene Erzeugnisse der Literatur gewesen. Sie sind die unmittelbarsten Kundgebungen des Seelenlebens ihrer Verfasser und bilden daher eine ausgezeichnete Grundlage für die Biographie. Ja, manchmal sind sie in ihrer Anordnung derartig glücklich gewählt, daß sie später unternommene Versuche zur Darstellung eines Lebensbildes gar nicht aufkommen lassen. Ich denke hier in erster Linie an die „Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr", die etliche Jahre nach dem Tode des großen Historikers erschienen und heute noch immer als eine klassische Briefausgabe gelten. Neben diese lassen sich die Treitschkeschen Briefe gar prächtig stellen, sowohl dem Inhalte nach als auch der Form, ja, man kann fast sagen, sogar in der Art und Weise ihrer Herausgabe. Ich habe in dieser Zeitschrift (1909, Bd. XXII[2], 124) und an anderen Orten schon eine Parallele zwischen Niebuhr und Treitschke gezogen und den einen als den Vorläufer des andern bezeichnet in bezug auf ihre Auffassung des preußischen Staates. Durch diese Briefe enthüllt sich eine eigenartige Charakterverwandtschaft, die nicht auf eine Beeinflussung des einen durch den anderen zurückzuführen ist. Diese Ähnlichkeit betrifft vor allem die Jugend der beiden Historiker. Beide sind frühreife Naturen. Infolgedessen ist ihr Urteil bemerkenswert scharf. Die eben Zwanzigjährigen verfolgen den Gang der Zeitgeschichte mit kristallenem Blick und bewerten ihn mit einer Selbstsicherheit, die nie an eine Korrektur denkt. Vielleicht liegt das an den analogen Zeitabschnitten, in denen sie leben. In ihrer Frühzeit sind sie Zeugen radikal freiheitlicher Bestrebungen, Niebuhr der französischen Revolution von 1789 und folgende Jahre, Treitschke der Unruhen von 1848. Beide verurteilen, 14jährig, das wüste Treiben, ohne aber ihre Sympathien für den Grundgedanken der konstitutionellen Bestrebungen zu verbergen. Dann müssen sie Preußens tiefste Schmach miterleben, der eine Jena, der andere Olmütz. Doch kettet sie gerade dieses Leid fester an das Land ihrer Wahl, den Niedersachsen und, wie soll ich ihn nennen, den Obersachsen. Preußen wird das Land ihres Glaubens, ihrer Zukunft. Allerdings ist mit dem preußischen der deutsche Gedanke fest verbunden. Damit komme ich auf früher Gesagtes zurück und kann darauf verweisen.

Dieses sind die Grundfäden, die sich durch den vorliegenden Teil der Treitschkeschen Briefe bezüglich des zukünftigen Historikers hindurchziehen. Ich will sie nicht weiter ausspinnen. Vielleicht ergibt sich bei Vollendung der Briefsammlung einmal die Gelegenheit zu einem Aufsatz über diese beiden unserer bedeutendsten Historiker. Im Augenblick sind die Briefe aus Treitschkes frühster Jugend bis zu seiner Habilitation in Leipzig, oder in Zahlen ausgedrückt von etwa 1844 bis 1859 zu besprechen.

Hauptsächlich sind sie an den Vater gerichtet, erst während der Studentenzeit kommen solche an seine Bonner Freunde und Verbindungsbrüder Wilhelm Nokk, Heinrich Bachmann, Rudolf Martin und einige andere. In gemessenen Abständen folgen Briefe an den ehemaligen Rektor der Kreuzschule in Dresden, Julius Klee, und bezeichnender Weise schließt dieser Band mit einem Brief an Rudolf Haym, was für den Publizisten Treitschke eine Direktive bedeutet.

Das Bild eines überaus reichen Lebens entrollt sich in diesen Briefen unsern Augen. Durch alle geht ein verbindender Zug. Sowohl in den anspruchslosen Zeilen des zehnjährigen Knaben wie in den langen, gedankenreichen Episteln des angehenden Privatdozenten zeigt sich die gleiche leidenschaftliche Glut der Gefühle. Entweder Liebe oder Haß, kein Vermitteln, das klingt aus allen Worten des Briefschreibers. Diese gesunde Frische lassen die Briefe zu einer ungewöhnlich angenehmen Lektüre werden. Sie verleiht der Enge des Elternhauses einen erwärmenden Ton, ja, sie läßt ganz den altklugen Knaben vergessen, der schnellfertig hier und dort ein falsches Urteil fällt. Von besonderem Reiz wird sie aber in den Studentenbriefen aus Bonn. Das rheinische Leben, der rheinische Frohsinn wirken wie ein Zauber auf den vorwärts stürmenden Jüngling. Die Burschenherrlichkeit im Kreise der Frankonen ist eine Melodie, die nicht nur vom Rhein, nein, die durch die ganze Folgezeit klingt. Doch neben dieser gärenden Freude das ernste Streben. Unter der Obhut der Dahlmann, Simrock und Perthes ein angeregtes Arbeiten — beides zusammen ein volles ungetrübtes Glück! — Dessen Reichtum wird aber erst recht ermessen, als der junge Student in der Fremde weilt. Leipzig, Heidelberg und Göttingen sind die Universitäten, die er besucht. Gewiß hat diese oder jene ihre Vorzüge, aber an die goldene Zeit der ersten Semester reicht keine heran. In Leipzig promoviert Treitschke, und später habilitiert er sich dort, aus praktischen Gründen, ohne aber ein Verhältnis zu der Stadt gewinnen zu können. Von hier und Göttingen aus knüpft er seine Beziehungen zu den „Preußischen Jahrbüchern", die so bedeutsam werden sollten.

Über das am meisten Interessierende in diesen Jugendbriefen, wie in ihnen der zukünftige große Historiker sich gibt, habe ich das wesentliche bei dem Vergleiche mit Niebuhr gesagt. An diesen muß ich wieder anknüpfen, wenn ich eine zweite wichtige Seite seines Lebens betonen will. Beide Geschichtsschreiber haben sich in ihrer Jugend als Dichter gefühlt und darin ihren Beruf gesehen. Niebuhr hat einen heftigen, aber nur kurzen Kampf gekämpft, um diesen schönen Glauben zu Grabe zu tragen, Treitschke, dessen Talent zweifellos bedeutender ist, wird lange, lange hingehalten, ehe er völlige Klarheit über sich hat. In den Briefen an den Vater wird diese brennende Frage nur wenig behandelt, hingegen ist der junge Dichter im Verkehr mit den Freunden ganz offen. Gegen Ende des Jahres 1852 schreibt der Achtzehnjährige an seinen Freund Nokk: „Es handelt sich für mich einfach darum, ob ich mich ausschließlich der wissenschaftlichen Laufbahn hingeben soll und die Poesie ganz beiseite lassen — oder umgekehrt. Denn dies Jahr in Leipzig muß für mich entscheidend werden." Das Dilemma ist hier deutlich erkannt, aber seine Lösung



ergibt sich nicht in diesem Leipziger Jahr, und auch nicht in den nächsten. Das Schiff treibt hin und her, der junge Poet lernt die bittere Abweisung des lyrischen Dichters genugsam kennen, der junge Gelehrte begreift die geringe Bedeutung seines Doktortitels, aber Treitschke wird nicht müde, er läßt sich „alle Dinge zum besten dienen". Schließlich kommt der Erfolg. Die „Vaterlandslieder" werden gedruckt, die „Vermischten Gedichte" folgen, aber der Ruhm bleibt aus, hingegen wird der Wissenschaftler als Mitarbeiter bei Sammelwerken gesucht und schließlich sogar honoriert. Man sieht, wohin sich die Schicksalswage neigen wird.

Im ganzen sind diese Jugendjahre Treitschkes außerordentlich reich und befriedigend. Leider legt sich neben diese Fülle von Licht doch manchmal ein recht dunkler Schatten. Wie Niebuhr dauernd kränkelte, so verfolgt die lebensvolle Jugend Treitschkes das düstere Verhängnis eines Ohrenleidens. Es berührt den Leser äußerst schmerzlich, wenn er sich vorstellt, wie der lernbegierige Student in dankbarer Ehrfurcht zu seinen Lehrern aufschaut, er fühlt ihre Weisheit, aber er versteht keines ihrer Worte. Die Feinheiten der Musik gehen ihm verloren wie der Zauber eines engeren geselligen Verkehrs. Schon auf der Schule beginnen die Klagen, der Student geht von einem Arzt zum andern, alle versuchen sich, doch keiner kann helfen. Aber in der Art wie Treitschke sein Leiden erträgt, unterscheidet er sich von Niebuhr. Dieser wurde durch seine Kränklichkeit gelegentlich zum Hypochonder und war dann eine Qual für sich und seine Umgebung, jener ertrug sein Unglück mit stiller Wehmut. Selten überwältigte ihn der Schmerz, immer wieder erlangte die gesunde Ursprünglichkeit seines sprudelnden Geistes die Oberhand, und daher findet sich kaum irgendwelche Bitterkeit.

So frühreif Treitschke in seinem ganzen Wesen war, in einem Punkte zeigt sich doch ganz unverkennbar sein kindliches Gemüt. Das ist bei der Behandlung von Geldangelegenheiten. Im väterlichen Hause herrschte durchaus kein Überfluß. Deshalb wurde jeder Schritt in der Ausbildung des Sohnes gewissenhaft beraten und vorgeschrieben. Dieser gibt demgegenüber jedesmal eine genaue Aufstellung seiner Ausgaben als Beleg zurück, die der Herausgeber der Briefe diskreter Weise verschwiegen hat. Natürlich wird der knapp bemessene Wechsel, besonders zu Anfang, bald überschritten. Die Beichte fällt dem Sohne nicht gerade leicht. Aber in kindlichem Vertrauen offenbart er sich dem Vater, der ihm denn auch das nötige Verständnis entgegenbringt. Dieses Verhältnis ist wunderbar zart. Es hat so gar nichts gemein mit den banalen Liebenswürdigkeiten des diplomatischen Studenten an den Herrn Papa oder den besten Onkel. In diesen Dingen wie in zahlreichen Kleinigkeiten, die sich auf das Familienleben beziehen, offenbart sich so recht das kindliche Gemüt des im Geiste so weit Fortgeschrittenen.

Über die Anlage des Buches glaube ich genug gesagt zu haben, wenn ich es neben die „Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr" stelle. Dem Herausgeber ist besonders dafür zu danken, daß er den verbindenden Text und die Anmerkungen mit feinem Takt und vornehmer Zurückhaltung geschrieben. Dadurch hat er es erreicht, daß die Briefe in ihrer vollen Ursprünglichkeit und Schönheit wirken. Hermann Dreyhaus.



Richard Schwemer, Die Reaktion und die neue Ära. Derselbe: Vom Bund zum Reich. Leipzig, Teubner, 1913.

Diese beiden Bändchen, von denen uns jeweils die zweite Auflage vorliegt, gehören zu der bekannten populärwissenschaftlichen Sammlung: aus Natur und Geisteswelt (Nummer 101 und 102) und bilden ein zusammenhängendes Ganzes, insofern sie den wesentlichen Entwicklungsgang unseres Volkes von 1849—1871 kurz zusammenfassen. Der Verfasser, Professor Richard Schwemer in Frankfurt a. M., verfügt über tüchtige Kenntnisse und einen klaren Stil; er hat die hauptsächliche Literatur über seinen Stoff gründlich durchgearbeitet und sich ein eigenes Urteil gebildet. Die Gründe, aus denen Österreich sich der Schaffung eines deutschen Nationalstaats widersetzte und widersetzen mußte — Rücksicht auf seine europäische Stellung, auf die Folgen für den Katholizismus, auf die Stellung der Deutschen im habsburgischen Reiche selbst — werden im ersten Bändchen S. 5 sehr gut entwickelt, ebenso dann die Ursachen, aus denen sich sein Erfolg von 1850 erklärt, und die, welche schließlich doch unser Volk an sein nationales Ziel geführt haben. Daß dabei der Genialität Bismarcks das Hauptverdienst gebührt, er also nicht bloß ein Handlanger seines Königs war, wird im zweiten Bändchen S. 111 mit anerkennenswerter Bestimmtheit ausgesprochen. Das Ziel Bismarcks bei der Zusammenkunft mit Napoleon III. in Biarritz wird ebenda S. 47 dahin bestimmt: „er wollte Napoleon auf die Höhe der staatsmännischen Betrachtung erheben, von der aus betrachtet die Entstehung eines starken Preußens ein Vorteil für Frankreich sein müsse. Von Länderschacher war in diesen großzügigen Ausführungen mit keinem Wort die Rede." Ob Bismarck gehofft hat, Napoleon III. für Preußens Erstarkung zu gewinnen, wird dahingestellt werden müssen; daß in Paris dieser Standpunkt, und zwar beim Kaiser selbst, Verständnis fand, ist durch Ollivier allerdings bezeugt. Der Länderschacher spielte aber doch eine Rolle und zwar bei den Franzosen. Napoleon hat den Plan verfolgt, Preußen allerdings die österreichische Leibeigenschaft abstreifen zu lassen, aber bei dieser schwierigen Operation ihm ebenso ein Trinkgeld für das Geschehenlassen abzuknöpfen, wie das bei Italien für die tatkräftige Hilfe geschehen war.

Gottlob Egelhaaf.

Maximilian Schultze, Kriegsbriefe des weil. Kgl. Preußischen Generalleutnants Julius Ludwig v. Rudolphi aus den Jahren 1812 und 1813. Berlin 1913, R. Eisenschmidt. XV und 188 S. 2,50 Mk.

Eine überraschend reiche historische Ausbeute gewähren diese „Kriegsbriefe", obwohl sie nur sehr lückenhaft überliefert worden sind. Der russische Feldzug von 1812 ist in seiner Bedeutung für die wiedererstehende preußische Armee, gegenüber den großen Taten der Freiheitskriege naturgemäß zurückstehend, wohl noch nicht so gewürdigt worden, wie er es verdient: er gab eine Probe für die Organisation, er hob das Selbstvertrauen von Offizieren und Soldaten und bot eine gute Schule für Kriegserfahrung und Kriegstüchtigkeit, trotz der geringen Truppenzahl und des beschränkten Kriegsschauplatzes. Was der Dänische Feldzug von 1864

für die reorganisierte Armee König Wilhelms I. bedeutete, das kann dem von 1812 für das 1806 zerschlagene Heer König Friedrich Wilhelms III. zugesprochen werden. Hierfür und besonders für die Stimmung im preußischen Hilfskorps und für die Auffassung der politischen und militärischen Lage in seinen Reihen gewinnen wir hier aus den Briefen des Majors von Rudolphi an seine Frau ein lebensvolles, interessantes und vielfach lehrreiches Bild.

Als Kommandeur des Füsilier-Bataillons des 2. Westpreußischen Infanterieregiments, der späteren Königs-Grenadiere, das nebst dem I. Bataillon und einem Bataillon des 1. Westpreußischen Regiments das kombinierte „5. Infanterieregiment" des Hilfskorps bildete, stand er freilich nicht an entscheidender Stelle, aber immerhin doch an einem Platze, wo er vielerlei sehen und erleben und einen genügenden Überblick über das Ganze zu gewinnen vermochte. Bei einer Besichtigung vor Insterburg hat er mit Napoleon selbst gesprochen; seine eingehende Schilderung dieses Vorganges spricht lebendig und wahrheitsgetreu an: „Avez-vous aussi des amis de la vertu dans votre bataillon?" fragte ihn der Kaiser, und auf seine Antwort: „J'espère pas", meinte Napoleon in einem komischen Tone: „Na, na!" — Mit Yorck kam er natürlich wiederholt in persönliche Berührung; seine Beurteilung der Tat von Tauroggen ist höchst charakteristisch: „Ich weiß wohl, daß ich die Konvention nicht abgeschlossen hätte, freue mich aber sehr, daß es geschehen ist"; und kurz zuvor: „Zu einem solchen Schritte gehört ein Bösewicht oder ein großer Mann". Bemerkenswert ist, wie wenig er diesen Ausgang vordem überhaupt in Erwägung gezogen hat, um so auffallender, als er von Yorck wiederholt zu Missionen an den russischen General Graf Essen in Riga verwandt worden war, worüber wir hier leider nichts Näheres hören, da seine Briefe gerade hier eine Lücke aufweisen, vom 16. August bis zum 8. Oktober 1812. Nach dieser Entscheidung aber war er auch für ganze Arbeit; er befand sich beim Detachement des Generals von Massenbach in Tilsit, und hat eifrig zu dessen Anschluß an Yorck mitgewirkt. Er gibt wohl die eingehendste Schilderung gerade dieser Tilsiter Vorgänge, die bisher bekannt geworden ist. Von Macdonald bemerkt er: „Auch nicht der leiseste Gedanke kam in seine Seele, daß Yorck ihn plantiert haben könnte."

Bei der Erzählung von Massenbach's Verhalten läßt sich vielleicht die Textkonjunktur machen, Rudolphi's Zeitangabe vom Eintreffen der Nachricht von Tauroggen: „Morgens 3 Uhr", die der Herausgeber mit Recht als unmöglich verwirft, auf einen Schreibfehler für „[Nach-]Mittags 3 Uhr" zurückzuführen. Der diese Geschehnisse vom 30./31. Dezember 1812 schildernde Brief ist freilich erst am 9. Februar 1813 geschrieben, immerhin läßt sich solch schwerwiegender Irrtum mit „Gedächtnisschwäche" doch nicht erklären. Übrigens forderten zwei Regimentskommandeure von Massenbach vor dem Abmarsche zu Yorck erst den Befehl des Königs zu sehen, während Rudolphi jetzt so radikal gestimmt war, daß er wünschte, Yorck möchte Macdonald gleich angreifen: „er hätte unserm guten König die Qualen des Zweifels erspart".

Königstreu durch und durch, pflichteifrig und tapfer, dabei ehrgeizig, und vielleicht nicht ganz frei von leichter Überschätzung der von ihm selbst



errungenen, übrigens unbestreitbaren kriegerischen Erfolge: so erscheint Rudolphi in seinen Briefen als Typus eines preußischen Offiziers, wie die sein mußten, die uns die Freiheit erkämpft haben.

Eine liebenswürdige Episode während des russischen Feldzuges spielt in diesen Familienbriefen eine beträchtliche Rolle: Rudolphi hatte seinen erst fünfzehnjährigen Sohn mit sich ins Feld genommen, der als eine Art von Galopin mit seinem Vater Märsche und Kriegsleben teilte, auch wohl ins Feuer kam, und sich als echtes Soldatenkind bewährte; noch 1812 trat er dann als Fähnrich bei den Schlesischen braunen Husaren ein und wurde im Dezember 1813 Leutnant bei den Brandenburgischen Husaren; auch er stieg zum General auf wie sein Vater.

Als hervorragend praktischer, für seine Leute treusorgender Truppenoffizier verließ Rudolphi, mit dem Pour le mérite ausgezeichnet, nach einer bei Königswartha am 19. Mai 1813 erhaltenen Wunde am Fuße, nur ungern sein Bataillon, nach dem Waffenstillstande von Pläswitz, um als Generalstabsoffizier zur 7. Brigade des Generals von Horn im Korps Yorck zu treten. Historisch wichtiger sind unzweifelhaft die Briefe von 1812, aber auch die von 1813 wird man mit Nutzen und mit Freude lesen: der Aufschwung der Freiheitskriege bricht doch auch bei dem im Grunde nüchternen Soldaten durch, und, während er über die Freiwilligen Jäger urteilt: „Im ganzen haben sie lange das nicht geleistet, was man berechtigt war, von diesen Schlingels zu erwarten", fällt bei ihm, dem Linienoffizier, sein Lob der Landwehr — nach dem Waffenstillstande — doppelt ins Gewicht. So schreibt er von einem Landwehroffizier im Gefechte bei Bunzlau, der seine „durch infames Feuer etwas scheu gewordenen" Wehrmänner haranguiert: „Der Mensch spricht da von König und Vaterland und Schande und bringt mir die Landwehr richtig wieder heran. Ich frage nach — er war Müller vor dem Kriege"; und von einem Landwehrhauptmann, der „mit einem wahren Heldenanstande seine Leute animiert, und sein Bataillon heranbringt, wie zum Tanze. Ich erkundige mich hernach nach ihm; es ist ein schlesischer Kaufmann, der eine Frau und sieben Kinder verlassen hat, um mit dreinzuschlagen." Wahrlich, aus solchen Erlebnissen durfte er schließen: „Ich sage Dir gut dafür: die Franzosen bauen kein pont d'Jéna mehr", und über die Stimmung im ganzen, trotz mancher Zweifel an der Oberleitung — „Bernadotte ist kein Gustaf Adolf!" — urteilen: „Die Idee, lieber zu sterben, als unter des Satans Knechtschaft zu bleiben, ist ziemlich allgemein, und diese Idee wird uns die schönen Tage der Freiheit heraufführen." Der letzte der erhaltenen Kriegsbriefe, vom 6. November 1813, erhebt sich bei der Schilderung der herrlichsten Kriegstat, des Sturmes auf Möckern am 16. Oktober, fast zu poetischem Schwunge, und man wird hiervon mit ihm nicht sagen dürfen: „das alles verliert auf dem langen Wege vom Schlachtfelde bis zum Papier gar zu viel".

Der Herausgeber hat sich des brüchigen Briefmateriales mit liebevoller Sorgfalt angenommen und es tunlichst aus dem Kriegsarchive und anderen Quellen ergänzt. Seinen Zweifel über den Rückkehrstermin Rudolphi's aus der Kriegsgefangenschaft, in die er 1806 bei einer Rekognoszierung vor Stettin geraten, werden die seitdem erschienenen „Be-



richte aus der Berliner Franzosenzeit 1807—1809", Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 88, Leipzig 1913, beheben; hier heißt es in dem Immediat-Zeitungsberichte des Berliner Oberpräsidenten Sack vom 17. Januar 1809: „Den 9. d. M. kam der Hauptmann von Rudolphi von Nancy hier an. Er überbrachte die ersten näheren Nachrichten von der Art des Rückmarsches der Kriegsgefangenen."

Daß der 1812 in russische Dienste getretene vormalige preußische Major August von Tiedemann tatsächlich „wirklich sich so etwas erlaubt hat wie Rudolphi erzählt", nämlich eine preußische Kompanie mitten im Gefechte zum Übertritte aufzufordern, was der Herausgeber „dahingestellt bleiben" lassen möchte, würde er aus dem von Max Lehmann 1877 veröffentlichten „Tagebuch und Briefwechsel des Oberstleutnants von Tiedemann aus dem Jahre 1812", „Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine", Band 24, S. 117—148, haben ersehen können. Als „Aufwiegler" wurde Tiedemann von seinen vormaligen preußischen Kameraden mit Recht deshalb bezeichnet, und Yorck forderte den König auf: „gegen diesen sich ganz vorzüglich zu seiner Schande auszeichnenden Übeltäter zum warnenden Beispiel für andere gerichtlich verfahren zu lassen": das war die allgemeine Stimmung im preußischen Offizierkorps gegen die glücklicherweise nur Vereinzelten, die es nicht über sich vermocht hatten, bei den Fahnen ihres Königs auszuharren, als er das ihm selbst doch allerschmerzlichste Opfer bringen mußte, durch das französische Bündnis der drohenden Vernichtung seines Staates zu entgehen. Nennt Max Lehmann a. a. O. jenes Urteil Yorck's „ungerecht", so widersprechen dem seine eigenen Ausführungen; daß es nicht unedele Motive waren, die den Übertritt veranlaßt hatten, ist wohl überall anerkannt worden, aber billigen wird sie Keiner können, der sich der nüchternen Überlegung nicht verschließen will, daß das Weitergreifen solchen Beispieles die Auflösung der Königlich preußischen Armee bedeutet hätte. Rudolphi schreibt einmal hierüber: „Mir lag mehr an der Nationalehre, als unter Windbeuteln und Dummköpfen eine schlechte Revolution zu machen, zu der die Kerls überdies nicht einmal die Kraft hatten", ganz im Sinne der Antwort des Generals Kleist an Napoleon bei jener Insterburger Revue, auf des Kaisers zweifelnde Frage nach dem guten Willen der preußischen Hilfstruppen, wie sie Rudolphi berichtet: „Sie werden sich wie Männer von Ehre schlagen". Wie denn auch ein preußischer Leutnant einem russischen Parlamentär auf dessen verwunderte Bemerkung, die Preußen schlügen sich ja vor Riga, „wie man sich für die eigene Sache und fürs Vaterland schlägt", einfach erwiderte: „ob sie denn nicht darauf gerechnet hätten, daß man sich für die Ehre schlagen würde?" Das ist das soldatische Ehrgefühl, das Rückgrat des preußischen Offizierkorps, das es groß gemacht und damals nach beispielloser Niederlage zu beispiellosen Siegen befähigte: der gerade Weg der Ehre, den jene verließen, um dann in die Gefahr zu geraten, unwillkürlich immer mehr auf eine schiefe Bahn zu gleiten. —

Die Texterläuterungen des Herausgebers sind als ausreichende und sachkundige anzuerkennen; hat die Landkarte, S. 17, für einen Major!, wirklich 33 Taler gekostet, und hat Rudolphi wirklich Napoleon's Wieder-



kehr mit nur „50000“ Mann, S. 73, über den Rhein besorgt? Damit hätte er wohl kaum gründlich „Nachrechnung halten“ können. In der zweiten Anmerkung S. 89 müßte es: „bei den Gardes du Corps“ heißen, statt „bei den Garde du Korps“, was doch nicht einmal rein sprachlich korrekt ist.

Etwas sonderbar steht es mit dem „Namenverzeichnis“, das, unmittelbar dem Vorworte folgend, wenig mehr als zwei Druckseiten ausfüllt. Kann man sich, bei dem geringen Umfange des Büchleins, damit wohl abfinden, daß bei jedem Namen nur eine Seitenzahl steht, da dies zumeist — nicht immer! — diejenige ist, wo sich in der Anmerkung die nötigen Erläuterungen finden, so läßt doch die Vollständigkeit der Namen selbst manches zu wünschen übrig, und zwar fehlen gerade auch Namen, über die man eine Aufklärung im Texte vermißt. Vielleicht sind hier „ökonomische“ Rücksichten hinderlich gewesen, was bedauerlich bleibt, da diese „Kriegsbriefe“ nach jeder Richtung hin „gute Behandlung“ verdienen. Herman Granier.

Friedrich August Ludwig von der Marwitz. Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Herausgegeben von Friedrich Meusel. Zweiter Band. Erster Teil: Tagebücher, politische Schriften und Briefe. Mit zwei Abbildungen. Zweiter Teil: Politische Schriften und Briefe. Mit zwei Abbildungen. Berlin 1913, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. XIV, 354; VIII, 566 S. 18 Mk.

Habent sua fata libelli. Schon der erste 1908 erschienene Band von Meusels groß angelegter Marwitz-Publikation, der die Lebensbeschreibung des tapfern, stolzen und eigenwilligen märkischen Edelmanns aus dem Zeitalter der Befreiungskriege gebracht hatte, war unter eigenartigen Umständen (vgl. die Besprechung Forschungen XXI, 296) an das Tageslicht gelangt. Weit schwerere Geburtswehen sollten noch dem zweiten Bande, der als eine Auswahl aus den Tagebüchern, den politischen Schriften und dem Briefwechsel Marwitz' angekündigt war, beschieden sein. Zunächst verzögerte sich der Abschluß des Bandes dadurch, daß dem Herausgeber, dem ursprünglich nur Akten aus drei Archiven zu Gebote standen, immer neue Materialien aus schließlich 14 meist privaten Archiven zuströmten. Es wandelte sich denn auch, noch während der Drucklegung der Rahmen der Publikation. Während nach dem anfänglichen Plane der Titelheld allein das Wort geführt hätte, ergab sich mehr und mehr die Notwendigkeit, neben Marwitz auch seine Mitrufer vor allem in dem großen Streit um die Stein-Hardenbergschen Reformen und in den späteren Phasen der Verfassungskämpfe zur Rede und Gegenrede kommen zu lassen. So ist der zweite Band aus einer Familienpublikation ein großes grundlegendes Quellenwerk geworden, das uns umfassende Beiträge bringt zur Geschichte der Opposition gegen die Reform und zur Entstehung konservativer Parteianschauung. Er hat freilich damit auch einen Umfang erlangt, der eine Zerlegung in zwei Halbbände erforderlich machte und zuguterletzt noch Schwierigkeiten zwischen dem Verleger und dem Bearbeiter heraufführte. Man versteht, daß der Herausgeber sich dagegen sträubte, den letzten Abschnitt, „Briefe von und an Marwitz“ allzu

sehr beschneiden zu lassen. In der Tat hätte in den früheren Partien des Buches manches gestrichen werden können. Ich denke da an das Tagebuch Marwitz' während seiner Reise nach England 1815 (II, 1, S. 46 bis 103), das, so charakteristisch es als Ganzes für M.s Anschauungsweise ist, doch manche breite Schilderung enthält, die wohl zu kürzen gewesen wäre. In der Wiedergabe aber von brieflichen Korrespondenzen, die doch eine der unmittelbarsten Quellen der historischen Erkenntnis vorstellen, sollte man lieber des Guten zu viel als zu wenig tun. Wenn der Verlag aus diesen Schwierigkeiten keinen andern Ausweg wußte, als den, das Buch unter Fortlassung des letzten Teils des Textes („Marwitz im Briefwechsel mit Bekannten und Verwandten"), unter Verzicht auf die (noch nicht fertiggestellte), aber bei der Fülle der mitgeteilten Materialien als Führer unentbehrliche Einleitung auf den Markt zu werfen, so ist das in jedem Fall zu beklagen. Es ist doch ein schlechthin unerträglicher Zustand — die Kritik kann daran nicht stillschweigend vorübergehen —, daß in dem Buche nun häufiger auf tatsächlich nicht zum Abdruck gelangte Briefe, auf eine fehlende Einleitung verwiesen wird! So wird man die jetzige Ausgabe, so dankbar man dem Verlag im übrigen für seine Absicht sein mag, den seit langem mit Spannung erwarteten zweiten Band dem Publikum nicht länger vorzuenthalten, nur für einen Notbehelf halten können, dem unbedingt durch eine Nachlieferung von Einleitung und Textschluß in einer zweiten Ausgabe abgeholfen werden sollte. Möchte dann auch der dritte Band, der die militärischen Tagebücher und Schriften Marwitz' enthalten soll, bald und ohne alle Schwierigkeiten folgen!

Erst wenn auch dieser dritte Band der Marwitz-Publikation vorliegt, wird man in der Lage sein, die Genesis von Marwitz' ganzer Persönlichkeit, die Etappen seiner Entwicklung völlig zu überschauen. Manche Frage, die in dieser Zeitschrift schon nach dem Erscheinen des ersten Bandes aufgeworfen wurde, läßt sich jetzt noch nicht restlos beantworten. Es war damals u. a. die Erwartung ausgesprochen worden: aus den noch zu veröffentlichenden Tagebüchern M.s werde sich herausstellen, daß das in den Memoiren zu solcher Schroffheit ausgebildete Urteil über Friedrich Wilhelm III. sich erst nach 1811, wo der König sich in dem Kampf des frondierenden Adels gegen Hardenberg auf die Seite seines „Großvezíers" stellte, so zugespitzt habe. In der Tat zeigen Marwitz' „gleichzeitige Lebensaufzeichnungen" (1804—1809), die der Herausgeber als eine Art kritischen Schlüssels zum ersten Bande an die Spitze des zweiten gestellt hat, daß seine Urteile ursprünglich noch nicht eine so scharfe persönliche Spitze gegen den Monarchen angenommen hatten wie später in den Memoiren. Darin aber behält der Herausgeber recht, und das wird die Veröffentlichung der Tagebücher militärischen Gehalts im dritten Bande noch erhärten, daß Marwitz' Urteile über die schwächliche preußische Politik von 1805/1807 nicht erst ein Produkt späterer Jahre gewesen sind.

Wie früh schon der ganze Marwitz in seinem Männerstolz vor Königsthronen, in seiner vollen Furchtlosigkeit und Unerschrockenheit, in seiner herben Verurteilung aller Schwächlichkeit und aller halben Maßregeln fertig gewesen ist, das zeigt sich deutlich in dem von Meusel zum

erstenmal zum Abdruck gebrachten (II, 1, S. 132 ff.) von Marwitz verfaßten hinreißenden Entwurf einer Immediateingabe der kurmärkischen Stände an den König aus dem Sommer 1806. Ein Seitenstück zu der berühmten Vorstellung der Prinzen vom August 1806 und mehr noch wie diese von friderizianischem Geiste erfüllt, wagt die Eingabe den König daran zu erinnern, daß von seinen Ahnen sich noch nie einer etwas abtrotzen ließ, daß sie nie die Zahl und Macht ihrer Feinde, sondern immer nur die Gerechtigkeit ihrer Sache bedacht haben. Offen spricht die Eingabe es aus, daß „der bloße Frieden nicht das höchste Gut für Nationen ist, sondern die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit, ihr festes Zusammenhalten mit ihren angeborenen Fürsten und ihre Sicherstellung vor den Gewalttaten eines ewigen Krieges, der unter dem Namen des Friedens geführt wird". Es hat Marwitz mit dem bittersten, lange noch nachklingenden Unmut erfüllt, daß diese Sprache unter seinen Standesgenossen keinen Anklang fand, daß bei ihnen „gar kein Begriff davon anzutreffen, daß so eine Maßregel notwendig und erlaubt sein könne." Schon damals stand es Marwitz, wie sein Brief an seine Schwägerin Gräfin Marie Brühl, die spätere Gattin Clausewitz', vom 22. August 1806 (II, 2, S. 537) lehrt, fest: „Eigentlich ist das Land zum Fallen reif, wo weder der Regent noch die Unterthanen keines gewagten großen Entschlusses fähig, ja nicht einmal zu einer dreisten Äußerung zu bewegen sind." Man kann sich denken, wie ein so stolzer und hochgemuter Geist, der ganz auf die Devise: hilf dir selbst, so wird dir geholfen, gestellt war, mehr noch als durch die Niederlage von 1806, die er ja zum Teil auf das Konto des Obersten von Massenbach setzte, durch die Untätigkeit der auf das Bündnis mit Rußland folgenden Wochen und Monate von Memel niedergebeugt wurde: hier sah er die eigentliche Schicksalsstunde der preußischen Monarchie. Seine tiefe Empörung blickt schon in den Worten seiner Lebensaufzeichnungen durch: „Wir betrachteten die russische Allianz als ein sanftes Ruhekissen, auf welchem wir nun ruhig ausschlafen, und die Hände, wie bisher, in den Schoß legen wollten. Nicht die mindeste Anstalt wurde gemacht, die Nation zu erwecken und uns durch eigene Kraft in Deutschland wieder einzuführen. Ich glaubte, daß letzteres durchaus nötig sei, und daß wir die Russen nur als Kriegsmaschinen zu unserm Zweck, keineswegs aber als Patrone und Beschützer gebrauchen sollten." Was irgend an ihm lag, hat Marwitz damals getan, um einen Anstoß im Sinne seiner Überzeugung zu geben; als sein Plan einer Expedition nach der Mark, in den Rücken des Feindes (Dezember 1806) unberücksichtigt blieb, drang er mit besserem Erfolg auf die Errichtung eines Freikorps, das freilich, von Marwitz selbst mit rastlosem Eifer ausgebildet, nicht über die Einschiffung nach Rügen hinauskam.

Bemerkenswert ist, daß Marwitz in seinen tagebuchartigen Aufzeichnungen die Schuld für den tatlosen Ausgang der Expedition sehr viel schärfer als in den Memoiren auf Blücher abwälzt. „Ich freute mich," so sagt er dort, „da der General Blücher das Commando über diese Expedition erhielt, und ahndete nicht, daß damit die letzte Stunde meines Vorwärtsschreitens geschlagen habe." Wir haben hier ein interessantes Beispiel dafür, wie sich das Urteil M.s im Lauf der Zeiten auch



einmal im entgegengesetzten Sinn wie dasjenige über Friedrich Wilhelm III. abgewandelt hat. 1807 war ihm Blüchers Verhalten ein weiteres Zeugnis, daß alles auf eine allgemeine Auflösung hindeute; in den dreißiger Jahren stand ihm fest, daß Blücher und der Kaiser Alexander allein den Napoleon gestürzt hätten!

Das frühere Urteil M.s über Blücher, das doch zweifellos ein übertriebenes, um nicht zu sagen ungerechtes ist, lehrt zugleich, daß auch Marwitz' gleichzeitige Urteile, zumal die über König Friedrich Wilhelm und die Königin Luise nur mit großer Vorsicht zu genießen sind. Wie sehr M. seiner Neigung zur Übertreibung und zu doktrinär zugespitztem Urteil auch bei harmlosen Anlässen die Zügel schießen ließ, das lehrt drastisch das Tagebuch über die Reise nach England 1815. Man lese nur Marwitz' Ausführungen über den Unterschied des weiblichen Geschlechts in Frankreich und England: dort alle Weiber häßlich, hier alle hübsch; die häßlichste in England noch schöner als die schönste in Frankreich (II, 1, S. 60), oder M.s Schilderung der holländischen Reinlichkeit (S. 94 ff.): bei ihren schweinischen Gewohnheiten und in ihrem schmierigen Lande, behauptet er, müßten die Holländer von ansteckenden Krankheiten krepieren und im Kote versinken, wenn sie nicht notdürftig reinlich wären!!

Man sieht, es können eigentlich die Werturteile M.s, mögen sie nun Personen, Sachen oder Zuständen gelten, mehr oder minder nur cum grano salis genommen werden. In besonderem Maße trifft das natürlich auf die leidenschaftlichen Ausfälle und Anklagen zu, die das Tagebuch M.s während seiner Gefangenschaft in Spandau (29. Juni bis 31. Juli 1811, II, 1, S. 19—45), übrigens eine der wertvollsten neuen Quellen der Marwitz-Publikation, über Feind und Freund ausschüttet. M.s Anschuldigungen gegen den Justizminister Kircheisen z. B. (vgl. S. 21, 33 f.) sind, wie Meusel a. a. O. (II, 2, S. 24, Anm. 2) konstatiert, ebenso unbegründet, wie die in anderem Zusammenhang mit bezug auf Adam Müllers, des geistigen Nährvaters der Feudalaristokratie, Denkschrift vom 11. Februar 1811 gemachte Unterstellung: „Diese ganze Geschichte war eine Betrügerei Adam Müllers. Er wollte eine Pension haben" (vgl. II, 2, S. 263 f.). Auffällig ist übrigens, daß Marwitz diese nach seiner eigenen Angabe von A. Müller verfaßte, von ihm selbst nur unterschriebene Denkschrift in seinem Begleitschreiben an den Staatskanzler als sein eigenes Werk ausgegeben hat („Ich habe die beikommende Schrift entworfen"); es beweist das, daß Marwitz, dessen leidenschaftliche Wahrheitsliebe so oft hervorgehoben wird, gelegentlich doch aus politischen Gründen einmal von ihr abweichen konnte. Ähnliches läßt sich ja auch sittlich so hochstehenden Männern wie Scharnhorst und Gneisenau nachweisen und soll hier überhaupt nicht hervorgehoben werden, um die Glaubwürdigkeit Marwitz' an sich herabzusetzen, sondern um die Relativität nicht bloß der in den späteren Memoiren, sondern schon in gleichzeitigen Äußerungen enthaltenen Urteile und Aussagen M.s erneut festzustellen. Es wird einmal in einem anderen Zusammenhang auszuführen sein, wie sehr in Zeiten, die von politischer Leidenschaft so durchtränkt sind wie die Reformzeit, die Subjektivität und damit die Relativität aller Aussagen und noch mehr aller Urteile wächst,

mögen sie nun von rechts oder links, von einem **Marwitz** oder einem Stein, Hardenberg, Schön usw. stammen.

Gerade nun, weil in Zeiten wie der Reformepoche jeder persönliche Standpunkt naturnotwendig zu einem Parteistandpunkt wird, darf es erst recht begrüßt werden, daß Meusel seinen Helden nicht gleichsam auf den Isolierschemel gesetzt hat, sondern neben dessen Freunden und Mitkämpfern auch Vertreter der entgegengesetzten Anschauungen, vor allem den Staatskanzler Hardenberg selbst, gegen den sich die ganze feudalständische Gruppe mit rasch gesteigerter Leidenschaft wandte, zu Worte kommen läßt. Nie vielleicht sind die altständische und die modern-bureaukratische Staatsanschauung so unmittelbar aufeinander geplatzt, wie in jener von Marwitz entworfenen, von seinem speziellen Leidensgenossen Graf Finckenstein nur unwesentlich veränderten „Letzten Vorstellung der Stände des Lebusischen Kreises" vom 9. Mai 1811, die Hardenberg mit seinen Randbemerkungen versehen hat (zum ersten Male vollständig abgedruckt, mit Hervorhebung auch der vom Könige Friedrich Wilhelm III. selbst unterstrichenen Stellen II, 1, S. 3 ff.).

Man darf jedoch nicht glauben, daß Marwitz von vornherein der Führer der Fronde gegen die Stein-Hardenbergsche Reform gewesen sei. In seinem bereits erwähnten Briefe an Marie Brühl vom 22. August 1806 ist M. noch weit entfernt von einer Ideengemeinschaft mit seinem späteren Intimus Graf Finckenstein: er nennt diesen den „größten Egoisten und beständigen Rebellen gegen alle Maßregeln der Regierung". Den ständischen Angelegenheiten scheint Marwitz erst gelegentlich des Zusammentritts des kurmärkischen Landtags 1809, der gegen die Verpfändung der königlichen Domänen die Garantie von zwölf Millionen Talern, im Hinblick auf die französische Kriegskontribution übernahm, näher getreten zu sein. Daß M. 1809 noch in den Anfängen seiner innerpolitischen Entwicklung stand, lehrt deutlich der Umstand, daß er das Promemoria des Geheimen Oberfinanzrats von Prittwitz vom 21. August 1810 an Hardenberg, betitelt „Gedanken über Feudalismus und Antifeudalismus", das gleichsam den Auftakt zu dem Kampf gegen Hardenberg bildet, nicht unterschreiben wollte, „da ich von den meisten darin befindlichen Dingen keine Wissenschaft habe". Ganz zweifellos ist dann Marwitz von Adam Müller stark beeinflußt worden: der Grundsatz, den dieser aus dem Prittwitzschen Promemoria in einer eigenen Denkschrift (II, 1, S. 156 ff.) herausdestillierte: „daß die von vergangenen Zeiten hinterlassenen ständischen Verhältnisse nur auf dem Wege des freien Vertrags zwischen wahrhaften Repräsentanten der Stände und echten Stellvertretern des allgemeinen Wohls (wahren Staatsbeamten) umgestaltet oder reguliert werden sollen", war hinfort auch ein Glaubenssatz von Marwitz. Freilich zum Vorkämpfer seiner adligen Standesgenossen hat sich M. damit noch nicht hergeben wollen, nicht um des Standes, sondern um des Rechtes willen trat er, dessen doktrinäre Veranlagung neben seiner Bodenständigkeit scharf betont werden muß, in den Kampf gegen Hardenberg ein. An dem Adel hat M. mehrfach die schärfste Kritik geübt; 1810 und 1812 hat er (II, 1, S. 164 f.; II, 2, S. 156 ff.) eine völlige Reform des Adels verlangt, die diesen nicht etwa wie der Freiherr vom Stein auf dem größeren



oder geringeren Vermögen, sondern auf der Erdscholle und auf kriegerischer Tüchtigkeit zu stabilieren gedachte. M. hat auch später noch, als er bereits in vorderster Front gegen Hardenberg stand, einen scharfen Trennungsstrich zwischen sich und seinen Mitdeputierten gezogen; nicht wie diese vom ökonomischen Standpunkt, vom pekuniären Interesse aus will er die ganze Angelegenheit betrachtet sehen, sondern allein vom Gesichtspunkt des Rechtes. „Mit einem Wort," so hat er einmal seine Genossen apostrophiert (29. Mai 1811; II, 2, S. 335), „Ew. Hochwürden, Hoch- und Hochwohlgeboren wollen den jetzigen pekuniären Druck abwenden; ich will nicht leiden, daß Gewalt an die Stelle des Rechts gesetzt werde. Dies ist mein einziges Streben." Solche Äußerungen beweisen zur Genüge, wie verfehlt es war, wenn noch Treitschke Marwitz „geradezu naiv in seinem Standesstolze" nennt, sie warnen davor, in Marwitz den typischen Vertreter der Feudalaristokratie, als der er so oft hingestellt ist, zu sehen. Er hebt sich, das erkennen wir gerade an der Hand des neuen von Meusel beigebrachten Materials, doch scharf, sehr scharf von dem Milieu ab, in das er hineingehört. Es ist jammerschade, daß Meusels Buch ohne die geplante Einleitung „die Opposition gegen die Reform und die Entstehung konservativer Parteianschauung in Preußen" in die Welt gegangen ist. Man durfte gespannt darauf sein, wie M. seinen Versuch, Marwitz als einen Vorläufer der konservativen Parteien, vor allem des agrarisch gefärbten Flügels, als einen Begründer konservativer Parteianschauung hinzustellen (ein Versuch, der nebenbei bemerkt, im Schoße der konservativen Partei selbst Widerspruch hervorgerufen hat), im einzelnen begründen würde. Es ist zu hoffen, daß M. im Einverständnis mit dem Verlage diese Einleitung, die das außerordentlich reiche neue Material zur Geschichte der politischen Parteientwicklung für weitere Kreise erst erschließen wird, sobald wie möglich nachholen wird. Dann wird auch an die Stelle der heutigen flüchtigen Betrachtungen eine fruchtbare Debatte über eine Fülle interessanter Fragen, zu denen die Persönlichkeit wie die Anschauungen Marwitz' Anlaß bieten, treten können.

Zum Schluß noch einige Angaben über Gliederung und Inhalt der beiden Halbbände. Der erste beginnt, wie schon angeführt, mit tagebuchartigen Aufzeichnungen und Tagebüchern, umfassend die Jahre 1804—1815. Es folgt als zweite große Abteilung: Politische Aufsätze, Briefe und Denkschriften. Der Löwenanteil entfällt natürlich auf das Thema: Marwitz im Kampf gegen Hardenberg (II, 1, S. 152—354; II, 2, S. 1—155). Manches daraus, wie Marwitz' Kritik des Steinschen Testaments und der Hardenbergschen Reden an die Konvozierten vom Jahre 1811 war bereits in der ersten Ausgabe aus Marwitz' Nachlaß (1852) enthalten; mit Recht ist Meusel grundsätzlich darauf ausgegangen, jene erste Ausgabe, die bekanntlich weitgehende Abänderungen und Lücken des Textes enthalten hatte, völlig auszuschalten. Aber die Fülle des Neuen überwiegt bei weitem; sie ist in der Tat eine überraschend große. In dem Schriftwechsel zwischen dem Friedersdorfer und seinen Mitstreitern, in den Aufsätzen, Denkschriften und Eingaben der Prittwitz, Adam Müller, Marwitz, Finckenstein usw., in den Erwiderungen Hardenbergs wird der Wissenschaft ein sicheres Fundament für das tiefere Verständnis einer der



wichtigsten Phasen unseres Verfassungslebens geboten. Die Auswahl des Stoffes ist hier sichtlich eine besonders sorgsam abgewogene; sie stellt allein schon eine große Arbeitsleistung des Herausgebers dar, der hohe Anerkennung gebührt. Für die Zeit nach 1815 ließ sich eine so abgerundete Stoffsammlung nicht geben; immerhin erhalten wir auch für die weitere Entwicklung der Verfassungsfrage seit den Freiheitskriegen willkommene Materialien, deren sich die Forschung rasch bemächtigen wird. Im ganzen sind den „Späteren politischen Schriften und Briefwechsel von Marwitz" (1812—1836) ca. 300 Seiten des zweiten Halbbandes (S. 156—476) gewidmet; sie betreffen meist Verfassungs-, seit 1824 provinzialständische Fragen; ein eigener Abschnitt ist unter anderem auch Marwitz als Gutsherrn gewidmet. Daß Marwitz, wie Meusel in der Einleitung zu Band 1 ausgeführt hatte, jemals für Reichsstände gewesen sei, könnte nur ganz vorübergehend der Fall gewesen sein; früher als jeder seiner Gesinnungsgenossen hat sich M. schon im März 1812 gegen das „Blendwerk einer sog. Nationalrepräsentation" geäußert. Die Quintessenz von M.s verfassungspolitischen Ansichten findet sich besonders in den Aufsätzen „Über eine naturgemäße Verfassung für den preußischen Staat (II, 2, S. 280 ff.) und „Über eine Neu-Organisierung der Verwaltung in Preußen", beide aus dem Anfang der zwanziger Jahre herrührend. Den Schlußteil des zweiten Halbbandes bildet endlich die Abteilung „Briefe von und an Marwitz", leider ist er, wie schon erwähnt, um seine zweite Hälfte gekürzt. Aber schon die aufgenommenen Briefe, die u. a. höchst charakteristische Schreiben vom Kronprinzen Friedrich Wilhelm (IV) und dem Prinzen Wilhelm, späteren Kaiser Wilhelm I. enthalten, zeigen, wie unentbehrlich diese Korrespondenzen für das Lebensbild Marwitz' sind. Den Clou der Briefabteilung bilden zweifellos die schönen und charakteristischen Briefe M.s an Marie von Clausewitz (1803—1821), die uns ganz neue Einblicke in M.s Gefühlswelt erschließen und so auch für M.s Gesamtentwicklung von höchster Bedeutung sind. So kann denn diese Besprechung nur mit dem erneuten und nachdrücklichen Appell an den Verleger wie an den Herausgeber schließen, mit der Einleitung uns auch sobald als möglich den Schluß des Briefwechsels, der zweifellos noch manches Wichtige und Wertvolle enthalten wird, zu bescheren; beiden wird die Wissenschaft dann erst zu vollem Dank verpflichtet sein.

Friedrich Thimme.

Aus der Geschichte eines altberlinischen Feldherrndenkmals und einer dazugehörigen altberlinischen Feldherrngruft. Historische Skizzen von Karl Stichler. Zürich, im Selbstverlage des Verfassers, 1912. 58 S.

Gegenstand dieser Schrift ist das Sparrsche Grabmal in der Marienkirche in Berlin. Der in der Schweiz lebende Verfasser scheint seit mehreren Jahrzehnten die Fühlung mit Berlin verloren zu haben; die neueren Forschungen über das Denkmal sind ihm unbekannt geblieben, so daß der angreifende Ton seiner Schrift ihm übel ansteht.

Die freiherrliche, später gräfliche Familie Sparr war im Barnim begütert. Die Gruft in Berlin wurde erbaut 1658—1663 von dem branden-

burgischen Generalfeldmarschall Otto Christoph v. Sparr, dem Sieger von Warschau, gestorben 1668. Als erster wurde darin 1666 beigesetzt sein Vetter, der österreichische Generalfeldzeugmeister Ernst Georg v. Sparr, gestorben 1660 in Böhmen. Der Verfasser verficht von neuem eine ältere Meinung, nach welcher nicht Otto Christoph, sondern Ernst Georg in dem Denkmal dargestellt sei, ohne seine Behauptung ernstlich begründen zu können. Man mag die Streitfrage für müßig erklären, weil damals die eingeführte Tracht von jedem befolgt und eine strenge Ähnlichkeit in heutigem Sinne nicht gefordert wurde. Eine aus dem abgebrochenen Sparrschen Hause Spandauer Straße 21 (jetzt 13, Oberpostdirektion) stammende Büste des Otto Christoph, über welche der Verfasser ohne ausreichende Kenntnis urteilt, ist nebst der Gedenktafel im Waffensaal des Neubaues des Märkischen Museums aufgestellt; sie ist leider im Gesicht beschädigt, gibt aber keinen Anlaß, die Ähnlichkeit zu bestreiten, welche durch andere Bildnisse vielmehr bestätigt wird.

Das Denkmal war das erste Marmorwerk in Berlin. Die beste Abbildung und Beschreibung gibt Borrmanns 1893 erschienenes Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Stadt Berlin. In demselben Jahre brachte Georg Galland (wie ich schon S. 311 des laufenden Bandes bemerkt habe) auf Grund seiner in Amsterdam gemachten archivalischen Studien den Nachweis, daß kein geringerer als Artur Quellinus das Sparrsche Denkmal um 1660 gefertigt habe; er hat seinen Aufsatz zuerst veröffentlicht in der Berliner National-Zeitung vom 30. August 1893, dann wiederholt in den Monatsblättern der Brandenburgia XV, 1906, S. 175 und in seiner Sammelschrift Hohenzollern und Oranien, Straßburg 1911, S. 53. Damit ist die Frage nach dem Künstler des Denkmals beantwortet.

Die Schrift Stichlers ist in ihrem Ziele verfehlt, in der Anlage recht unübersichtlich geschrieben. Eine gewisse Bedeutung mag sie beanspruchen, weil sie die Lebensnachrichten des Otto Christoph und des Ernst Georg v. Sparr zusammengetragen hat, obwohl manches davon mit Vorbehalt aufzunehmen ist. Julius Kohte.

Katalog der Ausstellung „Friedrich der Große in der Kunst“, 1912 (mit einem Vorwort über die Werke der älteren Kunst von Professor Dr. Seidel, und einem Vorwort über die Werke der neueren Kunst von Professor Dr. Amersdorffer). 66 Seiten mit 110 Tafeln. Verlag der Photographischen Gesellschaft, Berlin.

Die unvergeßliche Feier des 200. Geburtstages Friedrichs des Großen am Berliner Kaiserhofe hat ihren künstlerischen Ausklang gefunden in der Gedächtnisausstellung, welche die Akademie der Künste ins Leben rief: „Friedrich der Große in der Kunst“.

Diese denkwürdige Veranstaltung, welche im Publikum einem Verständnis und einer patriotischen Begeisterung begegnete, wie keine frühere akademische Ausstellung je zuvor, ist in einem monumetnalen Katalogwerk durch den rühmlichst bekannten Verlag der „Photographischen Gesellschaft“ in würdigster Weise verewigt worden. Die in Heliogravüre hergestellten Wiedergaben sind unter Benutzung der neuesten Errungenschaften der Technik ausgeführt, in ihrer Art wahrhaft erstklassige Meisterwerke!

Von den 110 Tafeln sind 75 den „Werken älterer Kunst“ gewidmet, der Rest den „Werken neuerer Kunst“. Mit dieser Unterscheidung sind die beiden Hauptteile des großen Katalogwerkes gekennzeichnet.

Der erste Teil der Tafeln ist erläutert durch den besten Kenner der auf das Hohenzollernhaus bezüglichen Kunstwerke, durch Professor Paul Seidel, den Dirigenten der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern und Direktor des Hohenzollern-Museums. Unter dem Titel: „Friedrich der Große, seine Familie, seine Freunde in der zeitgenössischen Kunst“ gibt er ein klares und zugleich fesselndes Bild der Kunst am Berliner Hofe im 18. Jahrhundert; in ihrer Mitte steht als Anreger, Förderer und als Gegenstand der Große König.

Um einen berühmten Künstlernamen gruppieren sich die übrigen mit ihren Arbeiten, um den französischen Maler Antoine Pesne, den „Apelles von Berlin“. Ihr Wohlwollen hatte ihm bereits Friedrichs Mutter, die Königin Sophie Dorothea, geschenkt. Dadurch war für den Maler die Gönnerschaft des großen Sohnes angebahnt; sie ist ihm in reichem Maße zu Teil geworden. Die bemerkenswertesten Bildnisse des Königs, seiner Geschwister, Freunde und anderer Personen, nicht zuletzt von Damen, deren Züge Friedrich festgehalten haben wollte, hat Pesnes Pinsel ausgeführt. Pesne verstand es so gut, zu schmeicheln — vor allem die Damen schöner wiederzugeben, als sie wirklich waren, jedenfalls in vorteilhaftester Auffassung, im blendendsten Lichte, so aber, daß die Wiedergabe dem Originale ähnlich blieb. In geschickter Anordnung dienten Juwelen, Spitzen und Stoffe dazu, das dargestellte Gesicht wirkungsvoll zu heben. Darum war Pesne besonders bei den Prinzessinnen so geschätzt und gefeiert (Tafel 8, 31, 32, 35—40, 61—68, 71). Das Friedrichswerk enthält von ihm die Bildnisse der Mutter, der Gemahlin und der Schwestern des großen Königs, ferner von Katharina II. von Rußland und von einigen Damen des Theaters, mehrfach das der Barberina.

In gleich geschickter Weise wußte sich der geistvolle französische Künstler seiner Aufgabe bei der Wiedergabe der Persönlichkeit Friedrichs zu entledigen.

Seine älteste Darstellung Friedrichs ist zugleich eines seiner bekanntesten Werke: Die Verewigung jener oft erzählten Szene, die das väterliche Herz des Soldatenkönigs mit innigster Freude erfüllt: Der kleine dreijährige Kronprinz macht sich lieber mit einer großen Trommel zu schaffen, als mit den Blumen, die ihm die ältere Schwester Wilhelmine darbietet (Tafel 1).

Übergehen wir zwei andere aus Friedrichs Jünglingsjahren, so beansprucht sein bekanntes schönes Brustbild aus dem Jahre 1739 unsere besondere Aufmerksamkeit. Zugrunde liegt diesem die letzte Sitzung, welche Friedrich dem beliebten Maler gewährt hat, die letzte Künstlersitzung überhaupt auf Jahrzehnte hinaus; seine Abneigung gegen das Porträtiertwerden machte sich nunmehr immer stärker geltend. Für diese Jahrzehnte bleibt jenes Bildnis bei den Darstellungen des bald zur Regierung gelangenden Herrschers hauptsächlich maßgebend. Jetzt im Kaiser-Friedrich-Museum zu Berlin befindlich, gibt es den dem Throne nahen Kronprinzen im Glanze der Majestät wieder (Tafel 10). Daß überhaupt bei einem



derartig offensichtlichen Streben nach Eleganz und Verschönerung der Gesamterscheinung die nüchterne Wahrheit bei Pesne beeinträchtigt sein dürfte, ist eine Befürchtung, die Professor Seidel, sicher mit vollem Rechte, zum Ausdruck gebracht hat (Seite 16). Zweifellos hat Pesne in jahrzehntelanger Beobachtung, in häufigem Verkehr mit dem König, sich künstlerisch vollständig in dessen Aussehn eingelebt. Dadurch ist seinen Bildern Friedrichs, trotz des eben geäußerten Bedenkens, stets ein besonderer Wert zugesichert.

Kühler und wahrheitsgetreuer zeigt sich dagegen der große Architekt Friedrichs, Georg Wenceslaus v. Knobelsdorff (1699—1753), in der künstlerischen Auffassung seines königlichen Herrn, dessen Äußeres er vornehmlich in zwei Porträts festgehalten hat. Da das auf ausdrücklichen Wunsch Friedrichs geschah, der seinem philosophischen Freunde Voltaire mit einem Geschenke seines Bildes eine Freude machen wollte, so haben jene Porträts eine besondere Bedeutung. Berühmt ist jenes Profilbildnis geworden, das die jugendlichen Züge des geistvollen Fürsten in anschaulichster Lebendigkeit erfaßt hat (aus dem Jahre 1737, Tafel 13). Durch die anspruchslose Wiedergabe der Natur hat dieses Bildnis einen historisch höheren Wert als die Pesneschen Paradebilder, denen es künstlerisch nachsteht.

Die Friedrichs-Porträts der sonstigen Maler aus der Kronprinzenzeit und den ersten anderthalb Regierungsjahrzehnten bis zum Ausbruche des Siebenjährigen Krieges, z. B. von F. W. Weidemann, F. C. Rusca, treten zurück vor den besprochenen Werken von Knobelsdorff und von Pesne. Ihm hatte Friedrich als Kronprinz die letzte Künstlersitzung gewährt. Eine solche versagte der vielbeschäftigte König den Malern trotz aller Ansuchen, die an ihn herantraten. Nur einmal machte er eine Ausnahme, — seiner Schwester, der Herzogin Philippine Charlotte von Braunschweig, zuliebe. Der Künstler, der von ihr zu der denkwürdigen Arbeit ausgewählt wurde, war Johann Georg Ziesenis, ein Maler von nüchterner Auffassung, wenn auch talentvoll und deshalb an verschiedenen der damaligen Höfe beliebt. Mit einer Skizze und zwei ausgeführten Friedrichs-Bildern war er auf der Ausstellung vertreten; sie sind auch in das Katalogwerk (Tafel 16 und 17) aufgenommen. Auf die unterscheidenden Merkmale dieser drei Bilder ist P. Seidel nicht näher eingegangen. Referent selbst hat inzwischen dieser Frage sowie der großen Bedeutung jener jetzt in Hannover befindlichen Ölstudie des Ziesenis eine besondere Untersuchung[1]) gewidmet, aus der sich als Datum für jene einzige Künstlersitzung der 18./19. Juni 1763 statt „um das Jahr 1770" ergibt.

Aus der Abneigung Friedrichs gegen das Porträtiertwerden, der er selbst wiederholt in seinen Briefen Ausdruck gegeben hat, folgt der relativ geringe historische Wert der übrigen seiner Bildnisse aus der späteren Lebenszeit. So charakteristisch in Einzelzügen und künstlerisch bedeutend sie auch sonst mitunter sein mögen, so kann ihnen doch nur eine flüchtige Beobachtung zugrunde liegen. An erster Stelle stehen da die oft kopierten Arbeiten von J. H. Ch. Franke (der König den Hut zum Gruße ab-

---

1) J. Lulvès, Das einzige glaubwürdige Bildnis Friedrichs des Großen als König (Hannover, 1913).



nehmend, bzw. auf den geschlossenen Janustempel hinweisend, Tafel 19, 18) und von D. Chodowiecki, der zu seiner Darstellung des zur Regimentsbesichtigung mit dem Thronfolger und zwei Generälen reitenden Königs letzteren genauer, als sonst möglich, zu beobachten, wiederholte Gelegenheit hatte (Tafel 27). Ob A. Graff, der den Monarchen in seinen letzten Lebensjahren durch ein oft vervielfältigtes Brustbild (Tafel 22) festgehalten hat, mit ihm überhaupt in Berührung gekommen, ist nicht bekannt. Daß Graffs Erinnerung durch Ziesenis beeinflußt sei, ist eine Vermutung, der Professor Hans Mackowsky kürzlich Ausdruck gegeben hat[1]).

Chodowiecki hat sich um die Popularisierung der äußeren Erscheinung Friedrichs im Bilde das größte Verdienst erworben; in zahlreichen gestochenen und radierten Darstellungen führte er dem Volke seinen König vor. Vielfach hatten diese Illustrationen beliebte Anekdoten über den König zum Gegenstand. Damit trat Chodowiecki dem Illustrator der Werke des Großen Königs zur Seite, G. F. Schmidt, der unter persönlicher Leitung seines hohen Auftraggebers arbeiten und sich in dessen Ideen vertiefen durfte; als deren bevollmächtigter Interpret erscheint er. Leider enthält das Katalogwerk seiner Anlage gemäß nichts von diesen Illustrationen.

Weit geringer an Zahl als die gemalten Porträts des Großen Königs sind die plastischen; sie entstammen seinem letzten Lebensjahrzehnt. Einem aus Friedrichs Schöpfung, der Königlichen Porzellanmanufaktur, hervorgegangenen Werke des Schweizers Emanuel Bardou, einer lebenswahren Reiterstatuette, gebührt hier der erste Platz. Ihre Abhängigkeit von Chodowieckis Bilde hebt Seidel mit Recht hervor (Tafel 24). Die ebenfalls von Bardou angefertigte Büste tritt jedoch zurück gegenüber derjenigen von Johann Eckstein; denn ihr liegt die von demselben Künstler abgenommene Totenmaske zugrunde (Tafel 26). Die naturgemäße Abformung des greisen Antlitzes, die der eben entseelte Körper zulassen mußte, das „mächtigste unmittelbare Zeugnis der äußeren Erscheinung des Großen Königs“ hat dem bekannten Anatom Wilhelm Waldeyer die Basis geboten für seine grundlegende Bewertung der Porträtdarstellungen Friedrichs[2]).

Von den plastischen Darstellungen sind weiter bemerkenswert die Entwürfe zu Denkmälern von der Hand von Bildhauern, die Gelegenheit gehabt hatten, den König noch im Leben zu beobachten. Das waren der Vläme J. P. A. Tassaert, dessen Reiterstatuette ganz im Rokokostil gehalten ist, und sein Schüler, G. Schadow, der sich in seiner Kunst zu frischer Natürlichkeit durchgerungen hat (Tafel 110). Die wohl nicht aus unmittelbarer Naturbeobachtung von ihm ausgearbeitete Büste Friedrichs ohne Hut zeigt den königlichen Greis in der Stimmung trüber Stunden, ziemlich verbittert und griesgrämig (Tafel 26). Ansprechender ist Schadows viel eher naturgetreue Statuette „Friedrich der Große mit seinen Wind-

---

1) Kunstchronik und Kunstmarkt 1913/14, Nr. 1, Sp. 15, bei Besprechung meiner Untersuchung.

2) Festrede in den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1900, I.

hunden" (Tafel 108). Die Ausführung eines Denkmals ward dem Bildhauer für Stettin zuteil, bald nach dem Tode des Großen Königs, den er im Zeitkostüm, bedeckt vom Hermelinmantel, darstellte (Tafel 107) in gut gelungener Auffassung. Daß Schadow trotz aller Entwürfe, Versuche und Vorschläge, die jahrzehntelang seine Arbeitskraft in Anspruch nahmen (Tafel 110), schließlich nicht dazu ausersehen wurde, dem Nationalhelden in seiner Hauptstadt das Denkmal zu schaffen, ist bekannt. Seinem Schüler Christian Rauch ward die Palme zuerkannt. Dessen glänzendes Werk, dargestellt durch das Hilfsmodell, fehlte natürlich auf der Ausstellung nicht (Tafel 106).

Damit sind wir beteits zum zweiten Teil der Ausstellung, zum zweiten Teil des Katalogwerks gelangt: „Friedrich der Große in der neueren Kunst". Die darstellende Führung im Text übernimmt mit prägnanten Charakterisierungen Professor A. Amersdorffer, Erster ständiger Sekretär der Akademie.

Wie im ersten Teile im Mittelpunkt der Maler A. Pesne steht, so hier Adolf Menzel, der geniale Meister, der in unerreichter Künstlerschaft die historische Größe Friedrichs in ihrer Gesamtheit so zu erfassen und bildlich darzustellen wußte, wie sich das Volk instinktiv seinen Nationalhelden zu vergegenwärtigen suchte. Der von ihm konzipierte Friedrichs-Typus ist als Gemeingut in das Bewußtsein und Empfindungsleben des deutschen Volkes übergegangen. Die allbekannten Meisterwerke unter den Gemälden, welche Szenen aus Friedrichs Leben und Taten zum Gegenstand haben, einzelne Aquarelle, Zeichnungen, — zuletzt die kaum anderthalb Jahre vor seinem Tode entstandene Döberitzer Tischkarte (Tafel 109) als staunenerregendes Zeugnis für die wenig geschwächte Schaffenskraft des 88jährigen Künstlers, — haben Aufnahme in dem großen Katalogwerke gefunden.

Den Hauptraum in dem jüngeren Teile der Ausstellung und der Publikation nehmen die Historienbilder ein. Warum sie in dem älteren Teile fehlten — abgesehen von den, teilweise fern der Wirklichkeit, komponierten Gemälden des Engländers C. F. Cunningham „Empfang des Herzogs von York in Sanssouci" (1758) und „Rückkehr vom Manöver" —, begründet Professor Amersdorffer in geistvoller Weise einmal aus der Tendenz des Rokokostils, über den Raum an den Zimmerwänden fast vollständig zu verfügen, sodann aus dem Fehlen berufener Künstler unter Friedrichs Zeitgenossen. Daß diesem Mangel die Nachwelt gründlich abzuhelfen gesucht hat, beweisen die außer Menzel in dem Friedrichwerk zumeist sehr würdig vertretenen Künstlernamen, wie W. Camphausen, Fritz Werner, C. Röchling, A. Kampf, C. Seiler, G. Schöbel. Manche dieser Gemälde zeigen in der Darstellung von Szenen aus den ersten Jahren nach Abschluß des siebenjährigen Krieges den Großen König meines Erachtens in zu bejahrter Auffassung. Zwar entspricht sie den eigenen Selbstschilderungen des Königs; jedoch ist dabei zu bedenken, daß diese, besonders wenn sie zur Zeit des Krieges entstanden, in düsterer Stimmung, häufig unter körperlichen und seelischen Qualen niedergeschrieben worden sind.

Den modernen Malern der Motive aus dem Kreise Friedrichs des Großen reihen sich namhafte Bildhauer an: J. Uphues und

L. Tuaillon seien als Schöpfer der ihm gewidmeten neueren Denkmäler (Tafel 105 und 104) hier hervorgehoben.

Niemals ist die Epoche des Großen Königs in künstlerischer Hinsicht glänzender dargestellt worden als in dieser Ausstellung der Berliner Akademie. Das Gesamtbild ward vervollständigt durch die gleichzeitigen Porträts der Verwandten des Königs, seiner Freunde, Generale, gekrönten Zeitgenossen und seiner Theaterkünstler, — wertvolle Gemälde, zum Teil aus Privatbesitz, den ermittelt zu haben, ein weiteres großes Verdienst Professor Seidels gewesen ist —, durch Arbeiten der Kleinkunst, Medaillen usw.

Die meisten der ausgestellten Werke stammten jedoch aus königlichen Schlössern, aus dem Besitze des Kaisers, der diese seinem großen Ahnherrn gewidmete Veranstaltung mit dem regsten Interesse begleitet und tatkräftig gefördert hatte. So waren durch Möbel und Kunstgegenstände aus dem Besitze des Großen Königs, durch Ansichten seiner Schlösser und seiner sonstigen Bauschöpfungen mehrere Säle ausgestattet, von denen zwei der „Blaue" und der „Grüne Saal" in den Tafeln 74 und 75 verewigt sind. In dieser Umgebung wirkten Gemälde und Skulpturen besonders stimmungsvoll auf die Besucher der Ausstellung, auf die Verehrer Friedrichs des Großen; ihnen ist in dem Monumentalwerk des Katalogs ein dauerndes und wertvolles Andenken an jene durchweg gelungene, kurze Rekonstruktion seines Zeitalters und dessen Niederschlags in der Kunst beschert worden durch die Akademie der Künste, unterstützt von dem Verlage der Photographischen Gesellschaft. J. Lulvès.

Julius Langhäuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königlich preußischen Heere. Seine Entwicklung und derzeitige Gestalt. Metz 1912. XVI und 271 S.

„An einer einheitlichen, zusammenfassenden Darstellung der Entwicklungsgeschichte des gesamten brandenburgisch-preußischen evangelischen und katholischen Militärkirchenwesens fehlt es bislang. Die vorliegende Arbeit, die Straßburger juristische Doktordissertation eines Metzer Divisionspfarrers, stellt den ersten Versuch einer solchen dar und will auf Grund archivalischer Studien, des sonstigen Quellenmaterials und der spärlichen militärkirchlichen Literatur vom kirchenrechtsgeschichtlichen Standpunkt aus ein einheitliches Bild geben von der Gesamtentwicklung und Verfassung des kurbrandenburgischen und königlich preußischen evangelischen und katholischen Militärkirchenwesens von seinen Anfängen bis zu seiner heutigen Gestalt."

Dementsprechend sollte das Buch eigentlich in zwei Hauptabschnitte zerfallen, die dem Untertitel entsprechen. Statt dessen zog der Verfasser vor, wohl infolge des Umfangs, den der geschichtliche Teil annahm, den Stoff in drei Teile zu gliedern. Der erste unterrichtet über die Geschichte des evangelischen Militärkirchenwesens bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, der zweite über die des katholischen bis zu demselben Zeitraum; in dem dritten kürzesten (S. 227—268) findet sich schließlich die Darstellung der heutigen Gestalt in Heer und Marine. Über den letzten können wir uns kurz fassen. Der Verfasser zeigt darin, daß entgegen weitverbreiteten Wünschen das Kirchenwesen im Militär nicht nur nicht abgebaut wird,

sondern „vielmehr einen lebenskräftigen, blühenden und fruchtbringenden Zweig an dem mächtigen Baume unseres Heerwesens darstellt.“ In den historischen Teilen bricht wohl eine gewisse Vorliebe des Verfassers für die Trennung des Militärkirchenwesens von der übrigen Kirche, für dessen völlige Selbständigkeit durch — sie ist kein Produkt historischer Erkenntnis, sondern grundsätzlicher Natur, eine Militärseelsorge ohne tätige Mitwirkung der Staatsbehörden erscheint ihm praktisch unmöglich (S. 101). Der Verfasser weilt deshalb augenscheinlich gern beim 18. Jahrhundert; trotz der starken Bedenken, die er gegen die religiöse Haltung des großen Königs hat und die er nicht verschweigt, bezeichnet er seine Regierung als einen Höhepunkt der Entwicklung. Indessen leidet darunter nicht die Objektivität. Wenn man einen Einwand machen kann, dann ist es der, daß der Verfasser die Entwicklung allzusehr an den Formalien verfolgt, zu wenig auf die inneren Gründe für sie eingeht. Man sieht nur die Ordnungen, die Maschinen, und man sieht sie auch arbeiten; — das sei noch besonders hervorgehoben; wir können das dank der Schilderung der Tätigkeit der Militärgeistlichen ganz gut beobachten. Aber wir erkennen nicht die Seele, die sie ins Leben rief, alles Genetische bleibt verborgen. Und dann ist auch der Stoff allzu schematisch nach den Regierungsperioden der einzelnen Herrscher eingeteilt. Der ganzen Darstellung haftet infolgedessen eine gewisse Trockenheit und Unübersichlichkeit an, die man gern gegen eine gewisse Lebendigkeit und Frische eingetauscht sähe.

Im einzelnen verdient hervorgehoben zu werden, daß der Verfasser bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine fortschreitende Verselbständigung des Staatskirchenwesens glaubt beobachten zu können. Seitdem die übrigens nicht erst 1655 festzustellenden Feldprediger (schon 1638 sind solche nachweisbar) 1692 in dem Feld- oder Kriegskonsistorium eine allerdings zunächst nur für bestimmte Fälle geordnete Behörde erhalten hatten, und die erste Ordnung und Instruktion erfolgt war, wuchs das Militärkirchenwesen immer mehr aus dem Zusammenhang mit der übrigen Kirche heraus. Nicht mehr eine kirchliche Instanz, sondern der 1717 aus dem nebenamtlich angestellten Feldinspektor gebildete Feldpropst wird der Examinator der Feldprediger; die Militärgemeinden schließen sich gegen die Kirchengemeinden ab, indem ihnen auch alle Ehe- und Taufsachen zugewiesen werden. Nach einer kurzen Zeit der Reaktion zugunsten der Kirche unter Wöllner, in der das Examen dem Landeskonsistorium in Berlin übertragen wird, gelangt die Entwicklung unter Friedrich Wilhelm III. zum Abschluß. Da das Militärjustizdepartement die Oberaufsicht über das Kriegskonsistorium bekommt, erfolgt die Loslösung des Militärkirchenwesens sogar in der Zentrale.

Mit dem Zusammenbruch des alten Preußen tritt eine Änderung ein. Das Militärkirchenwesen verschwindet als selbständige Größe, es geht wieder in die Landeskirche auf; anstatt der Regimentschefs präsentiert und ernennt fortan diese die Geistlichen. Die Ordnung bewährt sich in den Kriegszeiten nicht, die Kirche vermag nicht rasch genug und nicht genügend viel Geistliche für das plötzlich so stark vergrößerte Heer zu beschaffen; gleichwohl besteht sie bis 1832 fort, bis bei der Revision des ALR. und des Kirchenrechts auch eine Überprüfung des Militärkirchen-



rechts stattfindet. Nach der Militärkirchenordnung des Jahres 1832 bleibt nun der Zusammenhang mit der Landeskirche gewahrt, insofern fortan deren Provinzialorgane die geeigneten Geistlichen auszuwählen und zu präsentieren haben; der Willkür militärischer Instanzen bleibt also ein Riegel vorgeschoben. Als der Kirche im Oberkirchenrat eine Zentralinstanz geschaffen wird, wird der Feldprobst sein Mitglied. Andererseits kehrt man aber auch zu den alten Grundsätzen zurück und gibt dem Militärkirchenwesen wieder eine Art Selbständigkeit, die sich im Laufe der Jahre naturnotwendig vergrößern mußte. Der Feldprobst, der in den Militäroberpredigern Gehilfen erhält, die ihm die Aufsicht über das Heer der Militärgeistlichen abnehmen, untersteht nicht irgendeiner kirchlichen Behörde, sondern dem Kultus- und Kriegsminister. Da es ratsam erschien, den Kirchen der neuen Provinzen jeden Einfluß auf die Militärgeistlichen zu entziehen, wird ihm zunächst die Anstellung der Militärgeistlichen in diesen Gebieten übertragen, dann, 1867 auch überall sonst; es ist so, wie der Verfasser sagt, der Feldpropst hat seitdem fast die Stellung eines episcopus in katholischem Sinne.

Das — die Grundzüge der Geschichte des evangelischen Militärkirchenwesens, wie sie dem aufmerksamen Leser erscheinen; in dem Buche selbst treten, wie gesagt, die Zusammenhänge infolge seiner schematischen Einteilung nicht recht anschaulich zutage.

Die Geschichte des katholischen Militärkirchenwesens beginnt erst im 19. Jahrhundert. Es ist ja bekannt und wird mit einzelnen neuen Details hier wieder belegt, daß es in unserem Staate gerade die Armee war, die ein näheres Verhältnis der Regierung zur katholischen Kirche neu begründete. Und zwar war es der Soldatenkönig, der hier voranging; er sorgte als erster für die religiöse Versorgung, für einen geordneten Gottesdienst seiner katholischen Soldaten. Von ihm stammt denn auch die erste katholische militärkirchliche Dienstordnung (sie trägt das Datum 17. Januar 1722). Unter seiner und seines Sohnes Regierung mehren sich rasch die katholischen Militärgeistlichen, für die man das Halberstädter Dominikanerkloster gewissermaßen als Pepiniere betrachten kann — denn ihm wurden sie entnommen. Indessen alles das und noch manches andere waren nur provisorische Maßnahmen, angeordnet ohne päpstliche Zustimmung. Außerdem blieb, was geschah, auf den Gottesdienst beschränkt. Alle Parochialhandlungen, auch an Katholiken, übten die lutherischen Feldgeistlichen; wenn 1774 in Schlesien darin eine Änderung erfolgte, so war doch auch damit kein prinzipielles Entgegenkommen ausgedrückt. Auch im 19. Jahrhundert beginnt die Geschichte des katholischen Militärkirchenwesens nicht sofort. Im Gegenteil gestalteten sich die Dinge für die Katholiken zunächst schlimmer, denn noch 1832, als katholische Militärgeistliche wieder vorgesehen wurden, war dies Amt sogar im Westen als Nebenamt gedacht, besetzt vom evangelischen Konsistorium. Es war eine Lage, die sich nicht halten ließ, und in der denn auch alsbald nach 1832 eine Änderung eintrat: für mich unerklärlicherweise blieb nur Münster, für das vor 1806 schon Blücher vergeblich einen katholischen Militärgeistlichen verlangt hatte, auch jetzt ohne hauptamtlich angestellte. Die verschiedenen so entstandenen katholischen Militärgeistlichen brauchten all-



mählich eine Spitze. Selbst wenn Friedrich Wilhelm IV. nicht von vornherein zu einer andern Haltung den Katholiken gegenüber entschlossen gewesen wäre, hätte er auf den vorhandenen Grundlagen das Gebäude eines katholischen Militärkirchenwesens aufbauen müssen. Seit 1847 lassen sich neue Verhandlungen mit dem Papste in betreff der Ernennung des Breslauer Fürstbischofs zum katholischen Armeebischof verfolgen; vom 24. Oktober 1849 datiert das Breve, in dem der Papst den Wünschen des Königs entsprach. Unter dem Armeebischof finden wir alsbald einen Feldpropst (Mencke), der seinen Delegaten darstellt. Doch mit dieser Ordnung waren die anderen Bischöfe nicht einverstanden. Auf ihren Widerspruch ist zurückzuführen, daß das zweimal besetzte Amt eines Armeebischofs wieder verschwand und 1868 mit der Anordnung eines Feldpropstes als des obersten Organs das katholische Militärkirchenwesen dieselbe Form erhielt wie das evangelische. Jetzt erst entstehen auch wirkliche katholische Militärgemeinden! Bei dieser Ordnung ist es mit Ausnahme der Jahre 1872—1888 geblieben — der erste katholische Feldpropst, Namszanowski, geriet ja bekanntlich infolge seiner Haltung gegenüber den Altkatholiken in Streit mit der Regierung und ward schließlich inhaftiert.

Königsberg i. P. W. Stolze.

B. Neue Bücher (soweit noch nicht besprochen).

Augst, R., Bismarck und Leopold von Gerlach, ihre persönlichen Beziehungen und deren Zusammenhang mit ihren politischen Anschauungen. (VIII u. 108 S.) Quelle & Meyer, Leipzig 1913. 3 Mk.

Bachem, Karl, Josef Bachem. 2. Band, 1848—1860. (XVI u. 517 S.) J. P. Bachem, Köln 1912. Geb. 6 Mk.

Bachem, Julius, Erinnerungen eines alten Publizisten und Politikers. (195 S.) J. P. Bachem, Köln 1913. Geb. 2,80 Mk.

Bahrfeldt, Emil, Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter Friedrich Wilhelm dem Großen Kurfürsten und Kurfürst Friedrich III. Mit 27 Münztafeln in Lichtdruck. (174 S.) Halle 1913.

Bergsträßer, Ludwig, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. (104 S.) (Kl. Texte für Vorlesungen usw., Nr. 114.) Marcus & E. Weber, Bonn 1913. 2,20 Mk.

Fester, Richard, Neue Beiträge zur Geschichte der hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien. (194 S.) B. G. Teubner, Leipzig 1913. 5 Mk.

Fester, Richard, Briefe, Aktenstücke und Regesten zur Geschichte der hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien. (Quellensammlung zur deutschen Geschichte.) (Band I 164 S., Band II 210 S.) B. G. Teubner, Leipzig u. Berlin 1913. Je 2,20 Mk.

v. Fransecky, E., Denkwürdigkeiten des preuß. Generals E. v. Fransecky. Zweite, neu bearb., durch Aufzeichnungen des Generals v. Fransecky u. Mitteilungen anderer ergänzte Aufl., hersg. von W. v. Bremen. (1. Bd. VIII u. 240 S.) Voll & Pickardt, Berlin 1913. 4,25 Mk.

Freytag, Gustav, Briefe an Albrecht von Stosch. Her. von H. F. Helmolt. (XI u. 338 S.) Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1913. 7,50 Mk., geb. 9 Mk.

Friederich, Rudolf, Die Befreiungskriege 1813—1815. 4. Band: Der Feldzug 1815. (392 S.) E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1913.

Friedrich, Alex, Die Kämpfe an der sächsisch-böhmischen Grenze im Herbst 1813. (XIV u. 228 S. mit 16 Tafeln.) (Deutsche Schlachtfelder, hrsg. von A. Brabant, Bd. IV.) A. Köhler, Dresden 1913. Geb. 3,80 Mk.

v. Gentz, Friedrich, Briefe, hrsg. von F. C. Wittichen (†) und E. Salzer. III. Band, 2. Teil. (376 S.) R. Oldenbourg, München und Berlin 1913. 10,50 Mk.

v. Görres, Joseph, Briefe an Fr. Chr. Perthes (1811—1827). Hrsg. und eingel. von W. Schellberg. (116 S.) (Vereinsschrift der Görresgesellschaft). J. P. Bachem, Köln 1913. 1,80 Mk.

Granier, Herman, Hohenzollernbriefe aus den Freiheitskriegen 1813—1815. (VIII u. 364 S.) S. Hirzel Verlag, Leipzig 1913. Geheftet 8 Mk., geb. in Leinw. 9 Mk., Halbleder 12 Mk.

Haase, Fel., Die katholische Kirche Schlesiens im Befreiungskriege 1813. Nach den amtl. Quellen dargestellt. (IV u. 60 S.) Goerlich & Co., Breslau 1913. 1 Mk.

Haeckel, Julius, Die Potsdamer Riesengarde 1713—1740. (VII u. 132 S.) Gropius, Potsdam 1913. 6 Mk.

Hay, Joseph, Staat, Volk und Weltbürgertum in der Berlinischen Monatsschrift von Friedrich Gedicke u. Joh. Erich Biester. (1783—1796). (83 S.) Haude & Spener, Berlin 1913. 3 Mk.

Hesselbarth, Hermann, Drei psychologische Fragen zur spanischen Thronkandidatur Leopolds von Hohenzollern. Mit Geheimdepeschen Bismarcks, Prims usw. (130 S.) B. G. Teubner, Leipzig 1913. 3,60 Mk.

Hoff, Johann Friedrich, Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813—1815. (Abhandl. zur mittleren und neueren Gesch., Heft 46.) (127 S.) W. Rotschild, Berlin u. Leipzig 1913.

Käding, Emil, Beiträge zur preuß. Finanzpolitik in den Rheinlanden 1815 bis 1840. (Studien zur rhein. Geschichte, Heft 8.) (153 S.) Marcus & E. Weber, Bonn 1913. 3,80 Mk.

Klinkenborg, Melle, Fehrbellin. Nach Berichten und Briefen der führenden Männer. (Voigtländers Quellenbücher, Bd. 50.) (84 S.) Leipzig 1913. —,80 Mk.

Kohl, Horst, Deutschlands Einigungskriege 1864—1871 in Briefen und Berichten der führenden Männer. 3. Teil, II. Abt.: Die Belagerung von Metz. (124 S.) (Voigtländers Quellenbücher, Bd. 51.) Leipzig 1913. 1 Mk.

Kohl, Horst, Der Untergang des alten Preußen. Quellenberichte. (142 S.) (Voigtländers Quellenbücher, Bd. 54.) Leipzig 1913. 1,20 Mk.

Koser, Reinhold, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik. Bd. I (bis 1648). (508 S.) J. G. Cotta, Stuttgart u. Berlin 1913. 14,50 Mk.

Die Kriege Friedrichs des Großen, herausg. vom Großen Generalstab. III. Teil: Der siebenjähr. Krieg. Band 12: Landeshut und Liegnitz. Mit

12 Karten. (VIII, 286 u. 36 S.) E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1913. Geb. 16 Mk.

Kundgebungen, Programmatische, der nationalliberalen Partei 1866—1913. (IV u. 138 S.) Reichsverlag, Berlin 1913. 1 Mk.

Lehmann, Gustaf, Die Ritter des Ordens pour le mérite. Auf Allerh. Befehl bearbeitet im Kgl. Kriegsministerium. 1740—1913. 2 Bände. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1913. 22 Mk., geb. 27 Mk.

Lenz, Georg, Berliner Porzellan. Die Manufaktur Friedrichs des Großen. Her. im Auftrage u. mit Unterstützung des Min. f. Handel u. Gewerbe. 2 Bände (mit 162 Tafeln). R. Hobbing, Berlin 1914. 300 Mk.

Lucanus, August Hermann, Preußens uralter und heutiger Zustand. 1748. Hrsg. im Auftrage der Litt. Ges. Masovia von E. Hollack. II. Band. 1. Lfg. F. Beyer, Königsberg 1912.

Lulvès, Jean, Das einzig glaubwürdige Bildnis Friedrichs des Großen als König. 28 S. mit 6 Lichtdrucktafeln. Hahn, Hannover 1913. 2,40 Mk.

Markgraf, Hermann, Geschichte Breslaus in kurzer Übersicht. Zweite vermehrte Aufl., bearb. von O. Schwarzer. (IV u. 150 S.) J. U. Kern, Breslau 1913.

Meinecke, Friedrich, Radowitz und die deutsche Revolution. (554 S.) E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1913. 11 Mk., geb. 12,50 Mk.

Meisner, Heinrich, Ansichten märkischer und pommerscher Städte aus den Jahren 1710—1715 nach den Originalzeichnungen Daniel Petzolds. Hrsg. im Auftrage der Kgl. Bibliothek. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), Berlin 1913. 30 Mk.

v. Miquel, Johannes, Reden, hrsg. von W. Schulze u. Fr. Thimme. III. Band (1878—1891). (435 S.) Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. S. 1913. 12 Mk.

Mitscherlich, Waldemar, Die Ausbreitung der Polen in Preußen. (XX u. 295 S.) C. L. Hirschfeld, Leipzig 1913. 8 Mk., geb. 9,20 Mk.

Müsebeck, Ernst, Freiwillige Gaben und Opfer des preußischen Volkes in den Jahren 1813—1815. (VII u. 156 S.) (Mitteilungen der Preuß. Archivverwaltung, Heft 23.) S. Hirzel, Leipzig 1913. 5 Mk.

Müsebeck, Ernst Moritz Arndt. Ein Lebensbild. 1. Buch. 1769—1815. (591 S.) F. A. Perthes, Gotha 1914. 12 Mk.

v. Olfers, Hedwig geb. v. Staegemann. Aus Briefen zusammengestellt. II. Band 1816—1891. (648 S.) E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1914. Geb. 12 Mk.

Frhr. v. d. Osten-Sacken und von Rhein, Preußens Heer von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. 3. Band. E. S. Mittler & Sohn, Berlin 1914. 10 Mk.

Les Origines diplomatiques de la guerre de 1870/71. Recueil de documents publié par le ministère des affaires étrangères. Tome VII (Sept. 1865—Mars 1866). (470 S.) G. Ficker, Paris 1913.

Pantenius, Wilh Moritz, Der Prinz von Preußen, August Wilhelm, als Politiker. (108 S.) (Historische Studien, Heft 108.) E. Ebering, Berlin 1913.

Pantenius, Wilh. Moritz, Erlasse und Briefe des Königs Friedrich Wilhelms I. von Preußen. (Voigtländers Quellenbücher, Bd. 65.) (121 S.) Leipzig. 1 Mk.



v. Petersdorff, Hermann, Deutsche Männer und Frauen. Biographische Skizzen, vornehmlich zur Geschichte Preußens im 18. u. 19. Jahrh. (X u. 459 S.) R. Hobbing, Berlin 1913. 8 Mk., geb. 10 Mk.

v. Petersdorff, Hermann, Friedrich v. Motz. Eine Biographie. 2 Bde. (254 u. 423 S.) R. Hobbing, Berlin 1913.

v. Pflugk-Harttung, Julius, Das Befreiungsjahr 1813. Aus den Akten des Geheimen Staatsarchivs. (XIX u. 460 S.) Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin 1913. 16 Mk., geb. 18 Mk.

Rachfahl, Felix, Kaiser und Reich 1888—1913. 25 Jahre preußisch-deutscher Geschichte. Festschrift zum 25jährigen Regierungsjubiläum Wilhelms II. (351 S.) Vossische Buchhandlung, Berlin 1913. 4,50 Mk.

Rothert, H., Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. (VII u. 557 S.) C. Bertelsmann, Gütersloh 1913. 5 Mk.

Schagen, Alfons, Josef Görres und die Anfänge der preußischen Volksschule am Rhein. (Studien zur rhein. Gesch., Heft 7.) (108 S.) A. Marcus & E. Weber, Bonn 1913. 3 Mk.

Schlösser, Rudolf, Die Quellen zu Heinrich v. Kleists Michael Kohlhaas. (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, hrsg. v. H. Lietzmann, Nr. 116.) (14 S.) A. Marcus & E. Weber, Bonn 1913. 0,35 Mk.

Schmidt, Dr., Robert, Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen erworbenen Gebiete. (208 S.) Thomas & Oppermann, Königsberg i. P. 1913. 4 Mk.

Schulte, Aloys, Die Schlacht bei Leipzig. (32 S.) A. Marcus & E. Weber, Bonn 1913. 1,80 Mk.

Schulze-Delitzschs Schriften und Reden. Herausgegeben im Auftrage des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. V. von F. Thorwart-Frankfurt a. M. V. Bd. (IV u. 359 S.) J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin 1913.

Spatz, Willy, Der Teltow. 3. Teil: Geschichte der Ortschaften des Kreises Teltow. (XXVII u. 384 S.) R. Rohde, Berlin. Geb. 5 Mk.

v. Treitschke, Heinrich, Briefe, hrsg. von M. Cornicelius. II. Bd. (1859—1866). S. Hirzel, Leipzig 1913. 10 Mk., geb. 12,50 Mk.

Uhles, Emil, Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen. Heft 1: Juli 1913. (VIII u. 212 Seiten.) Paul Parey, Berlin 1913. Einzelpreis 5 Mk., Abonnementspreis 4 Mk.

Ziesemer, Walther, Das Marienburger Konventsbuch der Jahre 1399—1412. Mit Unterstützung des Vereins für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg herausgegeben. Mit zwei Schriftproben und einer Karte der Marienburger Komturei. (XIX u. 379 Seiten.) A. W. Kafemann, G. m. b. H., Danzig 1913. 15 Mk.

III. Schulprogramme und Universitätsschriften

G. **Ahrens**, Die Stellung der nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgemeinschaften zum Staate nach preußischem Recht. Greifswalder Diss. 1913 (62 S. 8°).

E. **Allard**, Friedrich der Große in der Literatur Frankreichs, mit einem Ausblick auf Italien und Spanien. Berliner Diss. 1913 (XVI, 144 S., 1 Bl. 8°). [Sonderabdruck aus: Beiträge zur Geschichte der romanischen Sprachen und Literaturen.]

E. **Anderßen**, Begriff und rechtliche Verhältnisse der Domänen in Preußen im Vergleich zur Entwicklung seiner Monarchie. Greifswalder Diss. 1912 (102 S. 8°).

P. **Babendererde**, Nachrichtendienst und Reiseverkehr des Deutschen Ordens um 1400. Königsberger Diss. 1913 (III, 56 S., 1 Bl. 8°). [Erscheint zugleich in der Altpreußischen Monatsschrift.]

H. **Bauer**, Die Überlieferung des Lehniner Archivs. Berliner Diss. 1913 (200 S., 1 Bl. 8°).

O. **Behm**, Beiträge zum Urkundenwesen der einheimischen Fürsten von Rügen. Greifswalder Diss. 1913 (103 S., 1 Bl., 2 Taf. 8°).

K. H. **Beyer**, Mecklenburgs Lage im brandenburgisch-schwedischen Kriege während der Jahre 1675—1677. Rostocker Diss. 1913 (57 S. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die demnächst in den Historischen Studien im Verlage von E. Ebering, Berlin, unter dem Titel: „Beiträge zur Geschichte des brandenburgisch-schwedischen Krieges 1675—1679“ erscheinen soll.]

A. **Boeckler**, Wirtschaftsakten aus dem Hausbuche der Familie von Alvensleben in Gardelegen, aus den Jahren 1661—1673. Beilage zum Jahresbericht der Realschule zu Gardelegen. 1913 (38 S. 4°).

K. **Boedler**, Die Gewalt der askanischen Herzöge in Westfalen und Engern bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts. Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung. Hallenser Diss. 1912 (VIII, 80 S., 1 Bl. 8°).

W. **Borck**, Regentschaft und Regierungsstellvertretung, insbesondere nach preußischem Staatsrecht. Breslauer Diss. Liegnitz 1913 (XII, 103 S. 8°).

W. **Brinckwerth**, Beiträge zur Geschichte der Reorganisation des Städtewesens in der Kurmark Brandenburg und im Herzogtume Magdeburg in den Jahren 1680 bis 1713. Göttinger Diss. 1913 (43 S. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig in: „Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg“, Jahrgang 48, 1913, Heft 1, erscheint.]

G. **Büttner**, Robert Prutz. Ein Beitrag zu seinem Leben und Schaffen von 1816 bis 1842. Leipziger Diss. 1912 (VI, 184 S. 8°). [Erscheint gleichzeitig als Heft 25 der Sammlung „Teutonia“.]

Gust. **Büttner**, Die Einkommensverteilung in Preußen auf Grund der Einkommensteuerstatistik in den Jahren 1895—1913. Hallenser Diss. 1913 (174 S., 1 Bl. 8°).

K. Döhler, Napoleon III. und die deutsch-dänische Frage unter besonderer Berücksichtigung der französischen Politik während des Konfliktes von 1863/64. Leipziger Diss. 1913 (124 S., 1 Bl. 8°).

L. Dombrowski, Die Beziehungen des Deutschen Ordens zum Baseler Konzil bis zur Neutralitätserklärung der deutschen Kurfürsten (März 1438). Berliner Diss. 1913 (VI, 255 S. 8°).

G. Drechsler, Der Streit um die oranische Erbschaft zwischen König Friedrich I. von Preußen und dem Hause Nassau-Dietz und sein Einfluß auf die preußische Politik (1702—1732). Leipziger Diss. 1913 (176 S., 3 Bl. 8°).

H. Elkeles, Das Recht preußischer Behörden, die Rechtsgiltigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen. Breslauer Diss. 1912 (36 S., 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig in den Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht im Verlage von M. & H. Marcus in Breslau erscheint.]

G. Eschenhagen, Ostpreußische Städtegründungen auf Ordensgebiet. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Heidelberger Diss. 1912 (39 S. 1 Bl. 8°).

O. Frederich, Die staatsrechtliche Stellung des heutigen deutschen Kaisertums, verglichen mit den beiden Verfassungsentwürfen von 1848, 1849 und mit der Unionsverfassung von 1850. Würzburger Diss. 1912 (98 S. 8°).

A. Fricke, Die Anfänge des Eisenbahnwesens in Preußen. Erlanger Diss. 1912 (85 S. 1 Bl. 8°).

Funck, Der Anteil des preußischen Heeres am Feldzuge von 1812. Festrede zur Vorfeier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs am 25. Jan. 1913 gehalten. Jahresbericht über das Königl. Dom-Gymnasium zu Magdeburg 1912/13 (12 S. 4°).

W. D. Geisberg, Bismarck und das Kriegsvölkerrecht. Bonner Diss. 1913 (IX, 133 S. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig im Buchhandel erscheinen wird.]

J. Hay, Staat, Volk und Weltbürgertum, in der Berlinischen Monatsschrift von Friedrich Gedike und Johann Erich Biester (1783—1796). Einl. und 1. u. 2. Kap. Breslauer Diss. Berlin 1913 (45 S. 8°). [Die vollständ. Arbeit erscheint als Buch im Verlage der Haude & Spenerschen Buchhandlung in Berlin.]

J. Hehn, Zur Erinnerung an das 25jährige Regierungsjubiläum Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm II. und an die Jahrhundertfeier der deutschen Freiheitskriege; Rede, gehalten bei dem am 14. Juni 1913 in der Aula der Universität Würzburg veranstalteten Festakte. Würzburg 1913 (26 S. 4°).

O. Hell, Bismarck und der Konstitutionalismus. Kieler Diss. 1912 (62 S. 8°).

Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Feier des 25jähr. Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers und Königs am 16. Juni 1913 in der Aula. (Darin Festrede von **Otto Hintze.**) Berlin 1913 (44 S. 4°).

A. Hirsch, Über die geographische Lage und Entwicklung Danzigs. Eine siedlungsgeographische Studie. Mit 1 Karte und 2 Abb. im Text. Königsberger Diss. 1912 (61 S. 8°).



J. **Hoelge**, Untersuchungen zur Geschichte des Culmer Domkapitels zu Culmsee im Mittelalter. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Domkapitel und des Deutschen Ordens in Preußen. Königsberger Diss. 1913 (38 S., 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die unter dem Titel „Das Culmer Domkapitel zu Culmsee im Mittelalter" in den „Mitteilungen der Literarischen Gesellschaft Masovia" erschienen ist.]

A. **Hugemann**, Die Entwicklung der ersten Kammer in der preußischen Verfassung. Greifswalder Diss. 1912 (122 S., 1 Bl. 8°).

A. **Jegel**, Die landständische Verfassung in den ehemaligen Fürstentümern Ansbach-Bayreuth. Würzburger Diss. 1912 (VIII, 159 S. 8°). [Aus: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. Bd. 25, H. 1, 2.]

E. **Kāding**, Die preußische Finanzreform der Jahre 1818—1820 und die Rheinlande. Bonner Diss. 1913 (VIII, 46 S. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig unter dem Titel: „Beiträge zur preußischen Finanzpolitik in den Rheinlanden während der Jahre 1815—1840" in den „Rheinischen Studien" zu Bonn erschienen ist].

P. **Kalkoff**, Die Vorgeschichte der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen. Beilage zum Jahresbericht des städtischen evangelischen Gymnasiums zu St. Maria-Magdalena in Breslau. Ostern 1913 (26 S. 8°).

F. **Karge**, Über die mittelalterliche Verfassung der osteuropäischen Kolonialstädte: Posen, Krakau, Lemberg, Breslau, Liegnitz. Ein Vergleich als Beitrag zur Verbreitung des Magdeburger Rechts. Hallenser Diss. 1912 (63 S. 8°).

B. **Kettner**, Anerkennung der Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Nationalversammlung im Jahre 1848. Greifswalder Diss. 1912 (69 S., 1 Bl. 8°).

E. **Keup**, Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft auf Grund von Erhebungen in Pommern und Brandenburg (Kap. 1, 2, 4 u. 5). Merseburg 1913. Berliner Diss. 1913 (63 S. 8°). [Der Rest (Kap. 3) wird als Teil des Werkes: Die volkswirtschaftl. Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft von Dr. E. Keup und R. Mührer bei Paul Parey, Berlin 1913, erscheinen.]

Leonie v. Keyserling, Religiöse und politische Entwicklung der Brüder Gerlach 1816—1820. Heidelberger Diss. 1913 (40 S., 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Abhandlung, die unter dem Titel: „Studien zu den Entwicklungsjahren der Brüder Gerlach", in den „Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte" erschienen ist.]

H. **Klaje**, Bilder aus Pommern. Ein Beitrag zur Geschichte des Jahres 1813. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers, geh. am 26. Jan. 1913. Königl. Domgymnasium und Königl. Realgymnasium zu Kolberg. Programm 1913 (8 S. 4°).

E. **Kroehnert**, Die deutsch-russische Grenze von Eydtkuhnen bis Soldau. Mit Benutzung von Archivalien des Königsberger Staatsarchivs. Königsberger Diss. 1912 (XI, 53 S., 1 Bl. 8°).

W. **Kröner**, Die Stellvertretung des Reichskanzlers in seiner Eigenschaft als



Vorsitzender des Bundesrats und als Reichsminister. Greifswalder Diss. 1913 (48 S. 8⁰).

R. Krull, Die Finanzwirtschaft preußischer kreisangehöriger Städte unter besonderer Berücksichtigung des Regierungsbezirks Königsberg. Königsberger Diss. 1913 (102 S., 1 Bl. 8⁰).

L. Kulenkampff, Der erste Vereinigte preußische Landtag 1847 und die öffentliche Meinung Badens. Freiburger Diss. 1912 (85 S. 8⁰). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig in den „Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte" erschienen ist.]

L. Landau, Die geschichtliche Entwicklung des Wahlrechts zum preußischen Abgeordnetenhause. Greifswalder Diss. 1913 (114 S. 8⁰).

E. Lehmann, Die Burggrafen von Nürnberg-Zollern in ihrem Verhältnis zu Kaiser Karl IV. Hallenser Diss. 1913 (109 S., 1 Bl. 8⁰).

W. Lohmann, Die besonderen direkten Gemeindesteuern in Preußen. Jenenser Diss. 1913 (32 S., 1 Bl. 8⁰). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig als 3. Heft des 12. Bandes der „Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars" im Verlage von G. Fischer in Jena erscheinen wird.]

K. Litz, Die selbständigen Gutsbezirke des preußischen Rechts. Greifswalder Diss. 1913 (104 S. 8⁰).

A. Lübbe, Friedrich Gentz und Heinrich von Sybel. Ein Beitrag zur Geschichte der neueren Historiographie. Göttinger Diss. 1913 (IX, 87 S. 8⁰).

Chr. Lübbert, Friedrich der Große und d'Alembert (d'Alemberts Briefwechsel mit Friedrich dem Großen und der Zarin Katharina II.). Teil 1. Königl. Gymnasium zu Wohlau. Programm 1913 (26 S. 4⁰).

F. Lüdtke, Polen und die Erwerbung der preußischen Königswürde durch die Hohenzollern. Teil 2: Anlagen. Beilage zum Jahresbericht des Königl. Realgymnasiums zu Bromberg. Ostern 1913 (26 S. 8⁰).

K. Lux, Der Bundesrat und seine Befugnisse. Greifswalder Diss. 1913 (103 S. 8⁰).

W. Martens, Das Kirchenregiment in Wesel zur Zeit der letzten klevischen und ersten brandenburgischen Fürsten. Göttinger Diss. 1913 (108 S., 1 Bl. 8⁰). [Aus: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 46, Jahrg. 1913, S. 241—340).

F. Meinecke, Festrede zur Jahrhundertfeier der deutschen Erhebung und zur Kaiserfeier gehalten am 14. Juni 1913 in der Aula der Universität Freiburg i. B. (16 S. 8⁰).

H. Meisner, Die Lehre vom monarchischen Prinzip in der französischen und deutschen Verfassungsgeschichte vornehmlich im Zeitalter der Restauration und des Deutschen Bundes. Abschnitt 4, II. Berliner Diss. 1913 (X, 64 S. 1 Bl. 8⁰).

H. H. Meißner, Grundsätze der Steinschen Städteordnung vom 19. November 1808 und deren Entwicklung in den späteren preußischen Gemeindeverfassungsgesetzen. Greifswalder Diss. 1913 (76 S. 8⁰).

A. Metcke, Die französische Kolonie in Stettin. Jahresbericht der Bismarck-Oberrealschule zu Stettin. Jahrg. 5. Ostern 1913 (10 S. 4⁰).



Dora Meyer, Das öffentliche Leben in Berlin im Jahr vor der Märzrevolution. Heidelberger Diss. 1912 (116 S., 1 Bl. 8°).

R. Meyer, Die Neutralitätsverhandlungen des Kurfürstentums Hannover beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges (Oktober 1756 bis Mai 1757). Kieler Diss. 1912 (62 S., 1 Bl. 8°).

B. Michniewicz, Stahl und Bismarck. Berliner Diss. 1913 (204 S., 1 Bl. 8°).

F. Mönckmeier, Die Rhein- und Moselzeitung. Beitrag zur Entstehung der katholischen Presse und des politischen Katholizismus in den Rheinlanden. Bonner Diss. 1912 (X, 40 S., 1 Bl. 8°). [Erscheint vollständig in den Studien zur rheinischen Geschichte bei Marcus & Weber in Bonn.]

A. Mohr, Die Organisation des deutschen Landheeres. Greifswalder Diss. 1912 (62 S. 8°).

A. Motzki, Braunsberg im zweiten schwedisch-polnischen Kriege. Ein Beitrag aus dem Vatikanischen Staatsarchiv. Beilage zum Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Braunsberg 1913 (48 S. 8°).

Müller, Wie kam es im Jahre 1812 zum Bruche zwischen Frankreich und Rußland. Städtisches Realgymnasium und Realschule zu Rathenow. Programm Ostern 1913 (30 S. 4°).

F. Muth, Bismarck, Arnim und die Konvention vom 15. März 1873. Wissenschaftl. Beilage zu dem Jahresberichte des Königl. Gymnasiums in Nakel. Ostern 1913 (14 S. 8°).

v. Pachelbel-Gehag, Die rechtliche Stellung des Landrats nach der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 rechtshistorisch und rechtsdogmatisch beleuchtet. Greifswalder Diss. 1912 (43 S. 8°).

F. Palm, Das Recht der Sitzungspolizei im preußischen Abgeordnetenhaus und im Reichstag. Greifswalder Diss. 1912 (56 S. 8°).

W. M. Pantenius, Der Prinz von Preußen August Wilhelm als Politiker. (Teildruck.) Marburger Diss. 1913 (64 S., 1 Bl. 8°). [Erscheint vollständig in den „Historischen Studien" im Verlage von E. Ebering in Berlin.]

F. Perle, Die Spenersche Zeitung vom 23. März 1813. Ein Gedenkblatt zur Hundertjahrsfeier der deutschen Befreiungskriege. Mit einem Vorw. herausgegeben. Beilage zum Jahresbericht der Oberrealschule zu Halberstadt. 1913 (6 S., 8 Bl. 4°).

H. W. Pinkow, Der literarische und parlamentarische Kampf gegen die Institution des stehenden Heeres in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. (1815—1848). Berliner Diss. 1912 (111 S. 8°).

R. Plümicke, Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Kieler Diss. 1912 (VI, 66 S. 8°). [Teildruck. Vollständig erscheint die Arbeit im Verlage von R. Hoffmann, Leipzig-R.]

W. Pollack, Die preußischen Generalkommissionen. Würzburger Diss. 1913 (48 S. 8°).

W. W. Rauer, Der Deutsche Kaiser. Seine rechtliche Stellung im alten und im neuen Reiche und nach der Verfassung der Paulskirche. Erlanger Diss. 1912 (117 S. 8°).

E. **Richter**, Friedrich August von Staegemann und das königliche Verfassungsversprechen vom 22. Mai 1815. Greifswalder Diss. 1913 (97 S., 1 Bl. 8°).

G. **Ritter**, Die preußischen Konservativen in der Krisis von 1866. Heidelberger Diss. 1912 (V, 60 S., 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig unter dem Titel: „Die preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik bis zur Reichsgründung" in den „Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte" erscheinen wird.]

J. **Römer**, Die rechtliche Stellung der Mitglieder des Bundesrats. Erlanger Diss. 1913 (88 S. 8°).

G. **Rolff**, Die rheinische Landgemeindeverfassung seit der französischen Zeit. Bonner Diss. 1912 (187 S. 8°).

F. **Schädrich**, Das Königl. Preußische General-Feld-Krieges-Kommissariat in Schlesien von seiner Gründung bis 1741. Breslauer Diss. 1913 (32 S., 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die als „Historische Untersuchungen, Heft 2", im Verlage von M. & H. Marcus in Breslau erscheint.]

Feier der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 9. Febr. 1913 in der Aula zur Erinnerung an die Erhebung der deutschen Nation im Jahre 1813. (Darin Festrede von **Dietrich Schäfer**.) Berlin 1913 (40 S. 4°).

A. **Schagen**, Schule und Unterricht während der provisorischen preußischen Verwaltung der Rheinlande 1814—1816. Mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit von Josef Görres als Direktor des öffentlichen Unterrichts. Bonner Diss. 1913 (VI, 48 S. 8°). [Die vollständige Arbeit erscheint unter dem Titel: „Josef Görres und die Anfänge der preußischen Volksschule am Rhein, 1814—1816" in den „Studien zur rheinischen Geschichte" bei Marcus & Weber in Bonn.]

G. v. **Schmeling**, Die Entwicklung der Kontingentsverfassung in der deutschen Kriegsmacht. Eine historisch-staatsrechtliche Studie. Straßburger Diss. 1913 (IX, 92 S. 8°).

Franz Schmidt, Sachsens Politik von Jena bis Tilsit (1806 bis 1807). Leipziger Diss. 1913 (XVI, 101 S., 1 Bl. 8°).

Fr. Schmidt, Die Verfassungen der Jahre 1849 und 1850 und ihre Bedeutung im Verhältnis zur Verfassung des Deutschen Reiches. Erlanger Diss. 1913 (100 S. 8°).

O. **Schreiber**, Zur Chronologie der Hochmeister des Deutschen Ordens. Königsberger Diss. 1912 (38 S., 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die in den „Oberländischen Geschichtsblättern" vollständig erscheinen wird.]

M. **Schröpfer**, Friedrich d. Gr. und Kursachsen nach dem Siebenjährigen Kriege 1763—1766. Erlanger Diss. 1913 (VI, 84 S., 1 Bl.).

W. **Schüßler**, Die nationale Politik der österreichischen Abgeordneten im Frankfurter Parlament. Freiburger Diss. 1913 (VIII, 79 S. 8°).

H. **Schulz**, Grenzstudien im Regierungsbezirk Marienwerder, östlich der Weichsel. Königsberger Diss. 1912 (83 S., 1 Karte 8°). [Die Arbeit erscheint zugleich in der „Altpreußischen Monatsschrift" Jahrg. 1913, Heft 1.]

W. **Schwarz**, Die staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers. Greifswalder Diss. 1913 (83 S. 8°).



P. **Seidel**, Der Beginn der deutschen Besiedelung Schlesiens. (Einleitung und 1. Teil, Kap. 1, Abschnitt a). Breslauer Diss. 1913 (32 S., 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die vollständig als Bd. 17 der „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte" erscheint.]

W. **Six**, Die deutsche Einheitsfrage 1848—1849 und die öffentliche Meinung in der Rheinprovinz. Dargestellt auf Grund der rheinpreußischen Zeitungen, Flugschriften und der Frankfurter Parlamentsverhandlungen. Bonner Diss. 1913 (VI, 94 S., 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit, die unter gleichem Titel im Verlage von E. Th. Jacob in Erlangen vollständig erscheinen wird.)

E. **v. Spaeth**, Die staatsrechtliche Stellung des preußischen Kriegsministers zum Reichskanzler. Göttinger Diss. 1913 (IX, 83 S. 8°).

J. **Splittgerber**, Die Gegenreformation im Kreise Schwiebus. Kieler Diss. 1913 (56 S. 8°). [Teildruck. Die Arbeit erscheint vollständig im „Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte" 1913/14.]

O. **Stolzenburg**, Die rechtliche Stellung des evangelischen Gemeindekirchenrates in Altpreußen. Greifswalder Diss, 1913 (82 S. 8°).

M. **Strauß**, Über Napoleons Absicht einer Wiederherstellung Polens. Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht der evangelischen Realschule 2 zu Breslau. Ostern 1913 (24 S. 4°).

B. **Szczeponik**, Herzog Ernst Bogislav von Croy, der letzte Bischof von Camin, im Streite Schwedens und Brandenburgs um den Besitz des Bistums. Greifswalder Diss. 1913 (60 S., 1 Bl. 8°). [Erscheint auch in: „Baltische Studien". N. F. 17.]

F. **Tarrasch**, Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern. Münchener Diss. 1912 (59 S. 8°).

J. **Uhlmann**, Joseph Görres und die deutsche Einheits- und Verfassungsfrage bis zum Jahre 1824. Dargestellt auf Grund seiner geschichtsphilosophischen und staatstheoretischen Anschauungen. Leipziger Diss. 1912 (X, 156 S. 8°). [Erscheint gleichzeitig als „Leipziger historische Abhandlungen". Heft 31.]

E. **Viertel**, Die Veräußerung von Staatsvermögen nach Reichs- und preußischem Landesstaatsrecht. Breslauer Diss. 1913 (VIII, 67 S. 8°).

M. **Wehrmann**, Zur älteren Schulgeschichte Greifenbergs. Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg i. P. Programm 61. Ostern 1913 (20 S. 4°).

Wermbter, Friedrich der Große. Festrede, gehalten am 27. Jan. 1912. Jahresbericht des Königl. Andreas-Realgymnasiums mit Realschule zu Hildesheim. Ostern 1913 (8 S. 4°).

Regesten zur Geschichte der Stadt Löwenberg (Schl.). Aus dem Nachlaß des Prof. **Dr. H. Wesemann** herausg. von Oberl. **J. Ennen**. Teil 2. Beilage zum Jahresbericht des Reform-Realgymnasiums zu Löwenberg i. Schl. Programm 1913 (56 S. 4°).

W. **Wilms**, Großbauern und Kleingrundbesitz in Minden-Ravensberg. Berliner Diss. 1913 (130 S., 1 Bl. 8°).



W. Woidschütze, Beiträge zur Haltung Schlesiens in den Revolutionsjahren 1830/31 und 1848. Breslauer Diss. 1913 (62 S. 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit.]

Th. Wolpers, Die politischen Beziehungen Brandenburgs zu Schweden in den Jahren 1672 bis 1675. Münsterer Diss. 1912 (X, 75 S., 1 Bl. 8°).

A. Wundrack, Schrimm in südpreußischer Zeit. Ein Beitrag zur kulturgeschichtlichen Heimatkunde. Beilage zum Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Schrimm. Ostern 1913 (28 S. 8°).

W. Zschirnt, Der Beamtenbegriff nach preußischem Staatsrecht. Breslauer Diss. 1913 (85 S. 8°).

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

9. Oktober 1912 bis 11. Juni 1913.

Sitzung vom 9. Oktober 1912.

Herr Dr. Krammer sprach über den „Ursprung der brandenburgischen Kur". Unter den im Sachsenspiegel hervorgehobenen ersten Wählern des Königs erscheint neben dem rheinischen Pfalzgrafen, dem Sachsenherzog und dem Böhmenkönig auch der Markgraf von Brandenburg, obwohl unsere Quellen über die Wahlen der damaligen Zeit wohl den Pfälzer und den Sachsen, aber nicht den Böhmen und am wenigsten den Brandenburger hervortreten lassen. Der Sachsenspiegel bringt das Vorrecht dieser vier Fürsten bei der Kur mit dem Besitz der vier großen Hofämter in Verbindung und weist dabei dem Brandenburger das Kämmereramt zu. Eine Beziehung Brandenburgs zu diesem Amte hat im 12. Jahrhundert bestanden. Gleichwohl kann die brandenburgische Kur sich nicht hieraus schon entwickelt haben, da die sogenannten Erzämter ihrem ganzen Wesen nach nicht die Veranlassung zur Entstehung des Kurfürstentums gegeben haben können. Bis zum Sachsenspiegel war keines von ihnen mit einem bestimmten Fürstenamt fest verbunden, sondern sie wurden von Fall zu Fall vergeben. Überhaupt waren es keine „Ämter", sondern von vornherein nur symbolische Dienstleistungen. Man hat sie ebenso wie das Schwertträgeramt besonders dann verwendet, wenn ein neugeknüpftes oder wieder befestigtes Dienstbarkeitsverhältnis zu symbolischem Ausdruck gebracht werden sollte. Daher ist auch anzunehmen, daß Albrecht der Bär im Anschluß an seine Belehnung mit der Nordmark auf dem Hoftage zu Halberstadt (1134) als Kämmerer Lothars III. fungiert hat. Infolge davon muß sich aber wenigstens in der Mark nach Analogie der bestehenden Hofämter in den einzelnen Territorien die Anschauung gebildet haben, es sei nun ein wirkliches Kämmereramt dauernd an Brandenburg gekommen. Diese Ansicht hat auf die Entstehung der brandenburgischen Kur eingewirkt, nachdem der Gedanke, daß gewissen Fürsten ein besseres Kurrecht als den übrigen zukomme, von anderer Seite her in Umlauf gebracht worden war. Die Partei König Ottos IV. hat behauptet, daß die Königswahl auf fränkischer Erde unter hervorragender Beteiligung fränkischer Fürsten, d. h. der drei Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und des Pfalzgrafen bei Rhein, vor sich gehen müsse. Dieser fränkischen Königswahllehre trat alsbald die von der auf sächsischem Boden unter Leitung sächsischer Fürsten zu vollziehenden Kaiserwahl entgegen. Der Herzog von Sachsen erschien als erster Kaiserwähler unter den Laien. Der

Anfang des 13. Jahrhunderts ist von dem Widerstreit beider Lehren erfüllt. Dabei hat wohl Bernhard von Sachsen, aber nie der Markgraf eine Rolle gespielt. Unsere Quellen zeichnen andere norddeutsche Fürsten aus, aber nicht ihn. Nur insofern hat er dann eine exzeptionelle Stellung eingenommen, als er mit dem Sachsen in den letzten Jahren Kaiser Ottos fast allein dessen Gefolgschaft bildete. Damals wird man, um wenigstens die rechtliche Basis der Position Ottos zu verstärken, ihn neben dem Sachsen als vor allen übrigen bevorrechteten Kaiserwähler gerückt haben, wobei nun jene Anschauung von der Zugehörigkeit des Kämmereramts zu Brandenburg und des damit anscheinend gegebenen Vorzugs dieses Fürstentums wertvolle Dienste geleistet haben wird. Eike von Repgow hat dann die fränkischen Königs- und die sächsischen Kaiserwähler zu einem Kreise vereinigt, das Erzamt allgemein zur Grundlage des Kurrechts gemacht und daher nun auch den Böhmen, den er als Erzbeamten kannte, hinzugezogen. Als bevorrechtete Elektoren fungiert haben Sachsen und Brandenburg dann erst im Jahre 1252. Wenige Jahre später ist der Zusammenschluß aller sieben bevorrechteten Wähler zu einem nunmehr alleinberechtigten Kurfürstenkolleg erfolgt. Die Idee dieses Zusammenschlusses ist von seiten der rheinischen Erzbischöfe ausgegangen, die damit der Gefahr, durch die beiden norddeutschen Fürsten von der Leitung der Wahlen verdrängt zu werden, entgegenwirken wollten. Sachsen und Brandenburg hatten gestützt auf befreundete Fürsten und Städte eine Wahl Markgraf Ottos III. durchsetzen wollen. Nunmehr wurden sie an die fränkische Gruppe gefesselt und ihnen damit die Bewegungsfreiheit abgeschnitten. Mit dem Ausgang der Stauferzeit endet zugleich die Periode, in der das askanische Haus noch versuchen konnte, mit den südwestdeutschen Fürsten in dem Bestreben nach Beherrschung der Wahlen zu wetteifern.

Herr Dr. Rachel legte die in diesem Jahre in reicher Ausstattung erschienene Geschichte des ältesten Berliner Handelshauses „Gebrüder Schickler", ehemals „Splitgerber und Daum", 1712—1912, von Friedrich Lenz und Otto Unholtz, vor und referierte über den Handel und die gewerblichen Unternehmungen der Firma im 18. Jahrhundert. Der Vortrag mußte wegen vorgerückter Zeit abgebrochen werden und wird gelegentlich wieder aufgenommen werden; im übrigen wird das bemerkenswerte Buch auch in dieser Zeitschrift eine eingehende Betrachtung finden.

Sitzung vom 13. November 1912.

Zunächst wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen. Es wurden auf Vorschlag von Herrn Prof. Seidel einstimmig auf 5 Jahre gewählt die folgenden Herren:

1. zum Vorsitzenden Seine Exzellenz der Wirkliche Geheime Rat Prof. Dr. v. Schmoller;

2. zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Geheimer Archivrat Dr. Bailleu;
3. zum Schriftführer Herr Prof. Dr. Hintze;
4. zum Bibliothekar Herr Archivar Dr. Klinkenborg;
5. zum Rentmeister Herr Geheimer Archivrat Dr. Kohlmann;
6. zum Beisitzer Herr Prof. Dr. Tschirch;
7. zum Beisitzer Herr Prof. Dr. Droysen.

Alsdann wurde durch den Notar Herrn Justizrat Schönfeld ein Akt zur erneuten Anmeldung des Vereins bei dem zuständigen Amtsgericht aufgenommen.

Nach Erledigung dieser Geschäfte trat der Verein in seine wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Herr Dr. Rachel setzte seine in der vorigen Sitzung begonnenen Ausführungen über die Geschichte des Handlungshauses Gebrüder Schickler, vormals Splitgerber & Daum, fort; er ergänzte die bisherigen spezielleren Angaben durch einen zusammenfassenden Überblick über die Geschicke des Hauses und seine Beziehungen zum preußischen Staate.

Im Anschluß an den Vortrag des Herrn Rachel gab Herr Baurat Kohte eine kurze Würdigung des Schicklerschen Wohnhauses Gertraudenstraße 16/17, welches mit seinem Garten bis zur Friedrichsgracht reicht. Es ist das bedeutendste, dazu unversehrt erhaltene Berliner Wohnhaus, welches sich noch jetzt im Privatbesitz befindet, erbaut 1735 nach Entwurf von Philipp Gerlach, der in Berlin den Turm der Parochialkirche und das Kammergericht, in Potsdam die Garnisonkirche mit ihrem wirksamen Glockenturm schuf.

Weiter gab Herr Kohte einige Mitteilungen zur Geschichte der Borsigschen Maschinenbau-Anstalt, welche in diesem Herbste ihr 75jähriges Bestehen feierte. August Borsig gründete 1837 vor dem Oranienburger Tore eine Eisengießerei, deren Arbeitsgebiet sich sehr bald erweiterte (Löwenbrücke im Tiergarten, Wasserkünste in Sanssouci). Die damals entstehenden Eisenbahnen veranlaßten, daß Borsig sich hauptsächlich dem Lokomotivbau zuwandte. Um sich von der englischen Industrie unabhängig zu machen, gründete er 1847 ein Eisenwerk in Moabit; 1850 kaufte er die oberhalb desselben an der Spree gelegene Maschinenbau-Anstalt der Seehandlung und 1854 ausgedehnte Kohlenfelder in Oberschlesien. In demselben Jahre starb er, nur 50 Jahre alt. Sein Sohn Albert führte seine Unternehmungen mit Erfolg weiter. Als auch er im besten Alter 1878 starb, kamen vorübergehend ungünstige Zeiten; die drei Werkstätten in Berlin wurden aufgegeben und abgebrochen und 1897 ein neues Werk in Tegel eröffnet, welches zurzeit von den beiden jüngeren Söhnen Alberts, Ernst und Konrad v. Borsig, geleitet wird.

August und Albert Borsig waren befreundet mit Heinrich Strack, dem Hofarchitekten König Wilhelms I.; Strack gab den Borsigschen Bauwerken ihre architektonische Gestalt. Künstlerisch bedeutsame Terrakottabauten waren das Verwaltungsgebäude und die umschließende Halle vor dem Oranienburger Tor; 1858—60 errichtet, wurden sie

1887 abgebrochen. Die wichtigsten Bauteile wurden unter der Mitwirkung des Vortragenden nach der Technischen Hochschule in Charlottenburg übergeführt, in deren Garten 1901 ein Teil der Halle wieder errichtet wurde. Das Eisenwerk in Moabit war ausgezeichnet durch einen 50 m hohen Schornstein, welcher, an der Spree stehend, zugleich als Aussichtsturm hergestellt war; er wurde 1900 abgebrochen. Es bleibt zu bedauern, daß die Halle und der Schornstein nicht erhalten wurden; man hätte sie in die neuen Bebauungspläne unschwer einziehen können.

Ende des Jahres 1911 wurde auch das neben dem Eisenwerk gelegene Borsigsche Wohnhaus Alt-Moabit 86 abgebrochen, der Park abgeholzt und bebaut. Das Haus, nach Stracks Entwürfen in reizvoller Durchbildung erbaut, war in mehreren Abschnitten entstanden; daran schlossen sich das Palmenhaus und eine offene Gartenhalle, welche als letzter Teil 1868—70 errichtet und bis 1875 mit Gemälden von Paul Meyerheim geschmückt worden war. Verschiedene Bauteile des Wohnhauses gelangten wiederum nach der Technischen Hochschule. Die reizvolle, in edlem Material hergestellte Halle wurde mit staatlichen Mitteln unter der Leitung des Vortragenden im Tiergarten unweit des Großen Sternes jetzt wieder aufgebaut. Die auf Metallplatten gemalten, auf die Borsigschen Unternehmungen bezüglichen Gemälde blieben im Besitz der Familie.

Der Palast Borsig am Wilhelmplatz in Berlin, begonnen 1875 nach Entwurf von Richard Lucae, blieb seit dem Tode Albert Borsigs unvollendet, bis er neuerdings von der Preußischen Pfandbriefbank erworben wurde. Der Vortragende erläuterte seine Mitteilungen durch reiches bildliches Material, insbesondere durch die von der Meßbildanstalt gefertigten Aufnahmen des Schicklerschen und des Borsigschen Wohnhauses.

Bezugnehmend auf seinen am 8. Dezember 1909 erstatteten Bericht legte Herr Kohte noch den fünften Band (Nordwest-Deutschland) des Handbuches der deutschen Kunstdenkmäler vor, mit welchem dank der Tatkraft des Herausgebers, Professor Dehio in Straßburg, dieses bedeutsame vaterländische Unternehmen und damit auch die vom Vortragenden bewirkte Bearbeitung der märkischen Denkmäler zum Abschluß gelangt ist.

Herr Dr. Hoppe erinnerte daran, daß das ehemalige Oranienburger Tor auf dem Borsigschen Gute Groß-Behnitz wieder aufgebaut worden ist.

Herr Archivrat Dr. Granier machte als antizipierte Säkularerinnerung einige Mitteilungen aus dem Briefwechsel des Prinzen Heinrich von Preußen mit seinem Bruder König Friedrich Wilhelm III. vom Februar/März 1813, den R. Hassel in seinem leider unvollendet gebliebenen Aufsatze: „Der Abzug der Franzosen aus der Mark" in der „Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde", XII, S. 205 ff., 1875, vermißt hatte. Besonders bedeutsam ist der Brief des Prinzen vom 10. Februar 1813, in welchem er seiner Stimmung gegen die Franzosen energischen Ausdruck

gibt, der auf den König solchen Eindruck machte, daß er ihn dem Staatskanzler Hardenberg übersandte. „Es gibt Fälle, wo der Mensch nicht krank sein darf, und so ein Fall ist der gegenwärtige," schreibt der damals schon leidende Prinz, und in einem Briefe vom 4. März freut er sich seines Bewußtseins: „daß ich kein unwürdiger Nachkomme des Kurfürsten Friedrich Wilhelm bin, den wir gewiß alle für den Größten und Würdigsten unseres Hauses halten".

Auf Anregung aus der Versammlung hin gab der Referent einen kurzen Überblick über den Lebensgang des seit 1816, von gichtischen Leiden geplagt, in Italien lebenden Prinzen, der keineswegs „unbedeutend" gewesen ist, sondern mannigfache wissenschaftliche und künstlerische Interessen verfolgte, und keineswegs „verbannt" war, sondern sowohl von seinem königlichen Bruder wie von seinem Neffen, König Friedrich Wilhelm IV., fort und fort liebevoll und dringend zur Heimkehr nach Berlin aufgefordert worden ist. Seine Krankheit ließ ihn in den letzten Lebensjahren — er starb 1846 zu Rom — sein Zimmer nicht mehr verlassen; sein letzter Adjutant dort war Moltke, der diese Berufung sehnlichst gewünscht und freudigst begrüßt hatte.

Sitzung vom 11. Dezember 1912.

Zuerst sprach Dr. F. Meusel einige Worte der Erinnerung an den Oberlehrer am Askanischen Gymnasium, Herrn Prof. Dr. Siegfried Maire, der am 13. November im besten Alter einer Lungenentzündung erlegen ist.

Siegfried Maire, der jüngste Bruder unter zehn Geschwistern, wurde am 30. Mai 1867 auf dem Lehngute Klopitz bei Fürstenberg a. O. als Sohn eines Gutsbesitzers geboren, besuchte das Gymnasium in Frankfurt a. O. und studierte zunächst zwei Semester Jura in Würzburg. Dann sattelte er in Berlin zur Philologie, Geschichte und Theologie über und bestand 1891 das Staatsexamen in fünf Fächern für Oberklassen; nach längerer Wartezeit als Hilfslehrer wurde er 1897 an der Hohenzollernschule in Schöneberg, dann am Königstädtischen und zuletzt am Askanischen Gymnasium angestellt, wo er ausschließlich in den obersten Klassen unterrichtet hat.

Der Verstorbene promovierte 1897 mit einer quellenkritischen Untersuchung über Diodor, veröffentlichte eine Würdigung des Hohenstaufen Heinrichs VI., in der er gegen Winkelmanns Einschätzung dieses Kaisers Front machte, und wandte sich dann ganz der neueren Geschichte zu. Maire stammte aus einer französischen Schweizerfamilie, die 1760 aus Neuchâtel nach Deutschland eingewandert war; so hat ihn die Kolonisation in Brandenburg und Litauen unter Friedrich I. und seinen beiden Nachfolgern, vor allem die Ansiedelung der zahlreichen Schweizer Hugenotten, in den letzten 7 bis 8 Jahren auf das lebhafteste beschäftigt. In nicht weniger als etwa zwanzig Abhandlungen,

von denen einige noch ungedruckt sind, hat der Verstorbene Bausteine für eine erschöpfende Geschichte dieser inneren Kolonisation des 18. Jahrhunderts geliefert (vgl. die Besprechung von drei dieser Arbeiten durch Skalweit, Forsch. 25, 306 ff.); wenigstens die „Beiträge zur Besiedlungsgeschichte des Oderbruchs" (erschienen 1911), die dem Verfasser auch ein anerkennendes Dankschreiben des jetzigen Reichskanzlers einbrachten, mögen hier genannt sein. Maire stellt darin die Besiedlungsgeschichte von sechs Dörfern des Oderbruchs dar — sämtlich Koloniedörfer adliger Grundherren —, die indes alle nicht recht gedeihen konnten; „die Widerstände und Schwierigkeiten," so urteilt Skalweit, „die auf den Dominien des Adels den kolonisatorischen Absichten Friedrichs d. Gr. sich entgegenstellten, treten deutlich in die Erscheinung; wenn überhaupt etwas zustande kam, war es allein dem unablässigen Drängen des Königs zu danken."

In den letzten Jahren hat Prof. Maire eine umfassende Geschichte der Besiedlung Litauens unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. geplant; eine Reihe von Vorarbeiten aus preußischen und schweizer Archiven liegen vor — er hat das Werk selbst nicht mehr in Angriff nehmen können. Doch hat sich — angeregt durch die Arbeiten des Verstorbenen — in Insterburg vor kurzem ein Hugenotten-Schweizer-Bund gebildet, der sich die Pflege dieser historischen Erinnerungen zur Aufgabe gemacht hat.

Auch hier in Berlin hat Siegfried Maire seine französisch-schweizerische Herkunft nie verleugnet; er war Mitglied des Konsistoriums der französischen Kolonie, an deren Arbeiten und geselligen Zusammenkünften er sich jederzeit gern beteiligt hat.

Der Schwerpunkt seines Wirkens lag aber nicht in seiner wissenschaftlichen und seiner Vereinstätigkeit; mit ganzer Seele war Prof. Maire bei seinem Beruf, in dem er als einer der pflichtgetreuesten und erfolgreichsten Lehrer und einer der vornehmsten Charaktere von seinen Vorgesetzten jederzeit hochgeschätzt wurde. Er verlangte viel von seinen Jungen, aber er gab ihnen auch das Beste, was er besaß; er war ein väterlicher Freund seiner Schüler und übte eine moralische Wirkung aus. Das Lehrerkollegium des Askanischen Gymnasiums rühmte ihm nach: „Gediegenheit des Charakters, Fülle des Wissens und unbegrenzte Herzensgüte haben dem Verstorbenen die Achtung und Liebe seiner Amtsgenossen und seiner Schüler gesichert. Bis zum Zusammenbruch seiner Kräfte im Dienst der Schule und der Wissenschaft tätig, wird er als ein Vorbild altpreußischer Denkweise und Pflichterfüllung in unsern Herzen fortleben."

Die anwesenden Mitglieder des Vereins erhoben sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Sitzen. —

Dann trat der Verein in seine wissenschaftliche Tagesordnung ein.

Professor Dr. Tschirch aus Brandenburg a. H. sprach über den märkischen Chronisten Engelbert Wusterwitz, von dem der Vortragende zum Brandenburger Hohenzollernjubiläum (1912) eine neue Ausgabe veranstaltet hat. Diese Ausgabe will gewissermaßen ein Vermächtnis Sellos vollstrecken, der schon vor nunmehr 32 Jahren gelegent-

lich seiner Kritik der Wusterwitz-Ausgabe Julius Heidemanns die Richtlinien einer solchen Ausgabe gezogen hat. Er machte damals darauf aufmerksam, daß Heidemann die älteste, reichhaltigste und interessanteste Handschrift des Mikrochronikon des Hafftiz, die sich abschriftlich auf dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin befindet, unbeachtet gelassen hatte. Diese Handschrift, die dem Spandauer Rat gewidmet ist, steht dem ursprünglichen Text des Brandenburger Stadtschreibers am nächsten, da Hafftiz darin dessen gleichzeitige Aufzeichnungen so wörtlich ausschreibt, daß seine Bezugnahme auf die eigene Person und die Gegenwart unverändert zum Vorschein kommt.

Der Vortragende hat nun alle ihm erreichbaren, auf öffentlichen Büchereien und Archiven vorhandenen Hafftizhandschriften, 36 an der Zahl, für diese Ausgabe verglichen und unter diesen eine zweite Abschrift des Spandauer Kodex aufgefunden, die dem erwähnten Exemplar des Geheimen Staatsarchivs sehr verwandt ist, aber einige abweichende Lesarten bietet. Auf Grund dieser beiden wichtigsten Handschriften, aber unter Berücksichtigung der übrigen, und unter Vergleichung der Chronik des Angelus, der durch seine fortlaufenden direkten Anführungen des Wusterwitz erst die Möglichkeit bietet, die einzelnen Nachrichten dem alten Autor zuzuweisen, ist nun der erneute Versuch gemacht, die märkische Chronik des Wusterwitz möglichst getreu wiederherzustellen. Da nach allgemeiner Annahme Wusterwitz auch einen wichtigen Abschnitt der Magdeburger Schöppenchronik (von 1411—1421) verfaßt hat, so sind zur leichteren Vergleichung die märkischen Nachrichten des betreffenden Zeitraums aus dieser Quelle beigefügt. Vorangeschickt ist eine Zusammenstellung der Lebensnachrichten des Engelbert Wusterwitz, woran sich eine Würdigung des literarischen Werts der Chronik schließt. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist, daß Wusterwitz ein subjektiv gefärbtes, aber nicht unzuverlässiges Bild der Zeitereignisse entwirft, daß er grundsätzlich nur Selbsterlebtes schildert und darum in der märkischen Chronik sich an die Gegenwart und die Heimatslandschaft hält, auch ohne Wunderfabeln auf dem festen Boden der nüchternen Wirklichkeit bleibt. Die neue Ausgabe ist ein Bestandteil des 43. und 44. Jahresberichts des historischen Vereins zu Brandenburg a. H., aber auch als Sonderdruck im Verlage von Martin Evenius in Brandenburg a. H. erschienen.

Daran erinnernd, daß der Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in diesem Jahre auf ein 75 jähriges Bestehen zurückblicke, sprach Herr Baurat Kohte über die Beteiligung des Vereins an der Wiederherstellung der Klosterkirche in Berlin und die durch den Verein veranlaßte Untersuchung nach der Grabstätte Ludwigs des Römers in den Jahren 1842—43.

Neben dem Hohen Hause, dem Wohnsitze der Markgrafen gelegen, diente die Klosterkirche der Franziskaner als Begräbnisstätte fürstlicher Personen. Aus der Familie der bayrischen Markgrafen wurden hier bestattet: 1340 Margarete von Dänemark, die erste Gemahlin des Markgrafen Ludwigs des Älteren, 1357 Kunigunde von Polen, die Gemahlin seines Bruders Ludwigs des Römers, und 1365 Ludwig

der Römer selbst. Nach der Mitteilung von Zacharias Garz 1582 (Bücherei des Geheimen Staatsarchivs Nr. 19 L. 5) befand sich an der linken, d. h. der nördlichen Mauer des Chores eine Tafel mit der Grabschrift der beiden letzteren:

A. C. MCCCLXV obiit illustrissimus princeps et dominus Ludovicus Romanus, marchio Brandenburgensis, filius invictissimi principis et domini Ludovici imperatoris, hic inferius sub altari condigna reverentia et honore, ut par fuit, tumulatus.

A. C. MCCCLVII obiit inclyta domina dn. Cunegundis, uxor magnifici principis domini Ludovici Romani dicti, filia quoque serenissimi regis Cracoviae, sub altari hic inferius apud dominum et maritum suum honorifice tradita sepulturae.

Da die Todestage nicht angegeben sind, so mag die Grabschrift erst späterhin entstanden sein; anderseits aber spricht aus ihr die deutliche Überlieferung, daß der Markgraf und seine Gemahlin an dieser Stelle beigesetzt worden seien. Ob diese Überlieferung zu Recht besteht, mag dahingestellt bleiben; von anderer Seite wird behauptet, daß Ludwig der Römer im Kloster Seligental bei Landshut beigesetzt worden sei, welches freilich im 18. Jahrhundert einen Neubau erfahren hat. (H. Pieper im Monatsblatt der Brandenburgia VI 1908. K. Gerstenberg, Ludwig der Römer, Dissertation Berlin 1902.)

Nachdem unter den Hohenzollern das Schloß an der Spree gebaut und die Dominikanerkirche zur Begräbnisstätte des Kurfürsten bestimmt worden war, verlor die Franziskanerkirche an Bedeutung und geriet in Vernachlässigung. 1719 wurde das Pflaster um drei Fuß erhöht, und wenn nicht schon früher, so mögen damals die Gräber zerstört worden sein. Über die Instandsetzung der Kirche verhandelten die Behörden seit dem Jahre 1826; da die Kirche aber kein Vermögen besaß, so verzögerte sich die Angelegenheit. Eine besondere Teilnahme widmete dem Unternehmen Kronprinz Friedrich Wilhelm; waren es doch Ahnen seiner Gemahlin Elisabeth, einer geborenen Prinzessin von Bayern, die in der Kirche bestattet sein sollten. Sicherlich auf seine Anregung zeichnete Schinkel den Entwurf zu einem bronzenen Grabmal für Ludwig den Römer und seine Gemahlin, eine liegende Tafel mit den Inschriften, getragen von vier wappenhaltenden Löwen. Das Blatt befindet sich im Schinkel-Museum der Technischen Hochschule.

Nachdem Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen hatte, ließ er nach seinen Angaben durch den Oberbauinspektor Berger von der Ministerial-Baukommission einen Entwurf zur Umgestaltung der Westfront der Kirche zeichnen und bestimmte diesen zur Ausführung. Im Frühjahr 1842 wurde mit den Bauarbeiten begonnen und mit der örtlichen Leitung am 1. Mai der damalige Baukondukteur Ferdinand v. Quast betraut. Einen Bericht über die Tätigkeit Quasts bei der Wiederherstellung der Klosterkirche hat der Vortragende gegeben in

seiner biographischen Würdigung zu dessen 100. Geburtstag (Denkmalpflege 1906 und 1907). Die Absichten des Königs wurden nur zu bald ein Hemmnis für Quast. Er war damals ein sehr tätiges Mitglied im Verein für Geschichte der Mark Brandenburg und glaubte mit Hilfe des Vereins der Wiederherstellung der Klosterkirche eine andere Richtung geben zu können. Vermutlich im Einvernehmen mit Quast sprach in der Sitzung vom 8. Juni 1842 v. Ledebur über die Bauarbeiten der Kirche, welche sich nicht darauf beschränkten, die ursprüngliche Gestalt des Bauwerks wiederherzustellen, sondern vielmehr wesentlich neue Zusätze und Veränderungen beabsichtigten. Die Versammlung beschloß, ein Immediatgesuch an den König zu richten und darin auch eine Untersuchung nach den Gräbern Ludwigs des Römers und seiner Gemahlin zu beantragen. Das von Quasts Hand entworfene Konzept zu diesem Gesuch liegt in seinem Nachlaß in der Technischen Hochschule in Charlottenburg. Die vom 18. Juni ausgefertigte Reinschrift befindet sich bei den Akten des Kultusministeriums; unterschrieben ist sie von 51 Mitgliedern des Vereins, darunter Klöden, Riedel, Fidicin, v. Ledebur, Kugler, v. Raumer, Rabe, v. d. Hagen; Quasts Namen fehlt. Man bat, die Ausführung von Neuerungen an der Kirche zu verbieten und die den Bau leitenden Beamten anzuweisen, sich in den Grenzen einer wahrhaften Restauration mit Verzichtleistung auf alle eigene Zutat und Erfindung zu halten; man sprach den Wunsch aus, daß das 1788 hart neben der Kirche errichtete Rektoratgebäude des Gymnasiums gekürzt würde; man bat schließlich zu untersuchen, ob die Särge des Markgrafen Ludwig des Römers und seiner Gemahlin Kunigunde sich noch auffinden ließen, vielleicht unter Zuziehung einer Deputation des Vereins. Das Gesuch wurde aus Peterhof am 6. Juli ohne Bemerkung an den Minister Eichhorn abgegeben, der darauf am 13. August dem Verein einen abschlägigen Bescheid erteilte und zugleich den Oberbauinspektor Berger beauftragte, in Gemeinschaft mit dem Verein eine Untersuchung nach den Gräbern vorzunehmen.

Am 15. Dezember schied Quast aus seinem Amte; doch leitete er noch die Aufgrabung nach der Grabstätte Ludwigs des Römers, die erst vorgenommen werden konnte, nachdem die Rüstungen aus dem Chore beseitigt worden waren. Am 17. Januar 1843 erstattete der inzwischen zum Regierungs- und Baurat beförderte Berger den Bericht an das Ministerium. Am 8. Februar hielt Quast im Verein einen Vortrag über die Nachgrabungen, und die Beratung über diesen Gegenstand wurde noch fortgesetzt in der Sitzung vom 8. März. Vom letzteren Tage datiert auch das Dankschreiben des Vorstandes an das Ministerium. Ein Bericht an den König über das Ergebnis der Nachgrabungen wurde nicht erstattet. Damit endete die Beteiligung des Vereins an der Wiederherstellung der Klosterkirche; derselben ist nochmals kurz gedacht bei der Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins 1862. Quast sprach am 17. Mai im Verein über die Wiederherstellung des Bildschmucks der Kirche. An der darnach im Sommer bewirkten Umgestaltung der Westfront hat er keinen Anteil mehr ge-

nommen. Dafür wurde ihm die Genugtuung, daß er am 1. Juli 1843 zum Baurat ernannt und in die damals errichtete Stelle des Konservators der Kunstdenkmäler des preußischen Staates berufen wurde.

Zu bedauern bleibt, daß in den Vereinsberichten (Märkische Forschungen Bd. II, S. 23, 195, 196 und Bd. VIII, S. 9) nirgend auf Einzelheiten eingegangen ist, und daß man über die Nachgrabungen insbesondere keinen Bericht hinterlassen hat. Zum Glück hat Quast eine sehr sorgfältige Grundrißzeichnung aufgenommen, welche sich in seinem Nachlaß befindet, und welche durch den aktenmäßigen Bericht Bergers eine leider recht knappe Erläuterung erfährt. Darnach wurde quer vor dem Hochaltare eine Grube ausgehoben von 25 Fuß Länge, 15 Fuß Breite nnd 7 Fuß Tiefe. Die Särge des Markgrafen und seiner Gemahlin wurden nicht mehr gefunden; spätere Geschlechter hatten sich der Grabstellen bedient und sie zerstört; wahrscheinlich war der Boden bei den Umbauten der Kirche im 16. und 18. Jahrhundert schon umwühlt worden. Nur ein einziges Fragment älteren Mauerwerks wurde nach Bergers Worten gefunden, ein Pflaster von Mauerfliesen und der Anfang einer Scheidemauer; darunter lag fester Baugrund und Grundwasser. In Übereinstimmung d mit zeichnet Quast vor dem Hochaltar ein Doppelgrab, welches so weit nach Norden verschoben ist, daß die südliche Innenseite in die Längsachse der Kirche fällt. Die beiden in verschiedenen Mustern hergestellten Ziegelböden zeigen sich ziemlich vollständig, die aufgehenden Mauern aber nur in geringen Resten erhalten, so daß es sich vermutlich nicht lohnte, sie auch im Aufriß darzustellen. Südwärts zeichnet Quast ein Einzelgrab, über welches keine schriftlichen Angaben vorhanden sind, so daß dessen Bestimmung völlig ungewiß bleibt. Auf das Doppelgrab als das mutmaßliche Grab Ludwigs des Römers und seiner Gemahlin nimmt Klöden Bezug in seiner 1844—45 erschienenen Geschichte des Markgrafen Waldemar (Bd. IV, S. 282 und 305). Der alte Hochaltar wurde durch einen neuen ersetzt, welcher, in der Mitte des Chorpolygons stehend, die genannten Grabstätten jetzt überdeckt.

Versuchen wir aus dem überlieferten Material uns ein Urteil zu bilden, so ist das Doppelgrab nach Bergers Mitteilung als ursprünglich anzusehen, und da die Kirche Ende des 13. Jahrhunderts erbaut wurde, so mag diese bevorzugte Grabstätte für hervorragende Personen im 14. Jahrhundert hergestellt worden sein. Die von Garz gelesenen Inschriften befanden sich an der nördlichen Chormauer, also neben der Grabstätte. Es läßt sich deshalb die Vermutung nicht abweisen, daß an dieser Stelle Ludwig der Römer und seine Gemahlin Kunigunde beigesetzt gewesen waren, und das Ergebnis der durch den Verein veranlaßten Untersuchung bleibt in dieser Beschränkung bedeutsam genug, wenn auch von den Särgen nichts mehr gefunden wurde.

Sitzung vom 8. Januar 1913.

Zunächst erstattete der Schriftführer des Vereins, Herr Prof. Hintze, den Jahresbericht.

Die Geschichte des Vereins weist für die beiden letzten Jahre (1911 und 1912) keine außerordentlichen Ereignisse auf. Zwei besonders geschätzte Mitglieder sind uns in diesem Zeitraum durch den Tod entrissen worden: 1911 der Geh. Oberregierungsrat Ernst v. Meier, 1912 der Oberlehrer Prof. Dr. Siegfried Maire. Die Sitzungen des Vereins wurden regelmäßig abgehalten und waren gut besucht; die Januarsitzung des Jahres 1912 war dem Andenken Friedrichs des Großen geweiht, dessen 200. Geburtstag in diesem Jahre gefeiert wurde. Die Sitzungsberichte ergeben das Nähere. Die „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte" erschienen wie sonst in je zwei Halbbänden für das Jahr. Von den sonstigen Veröffentlichungen des Vereins ist folgendes zu berichten: Im Jahre 1911 erschien die Arbeit von Dr. G. Schapper über die Hofordnung von 1470 und die Hof- und Landesverwaltung in der Mark unter Albrecht Achilles und Markgraf Johann; dazu eine zweite Lieferung der von H. Krabbo bearbeiteten Askanier-Regesten, denen im Jahre 1912 (schon mit der Jahreszahl 1913) eine dritte folgte und im nächsten Jahr hoffentlich eine vierte folgen wird. Im Laufe des Jahres 1912 ist der erste Band der Publikation der Ständeakten aus der Zeit Kurfürst Joachims II. von Geh. Archivrat Prof. Dr. Friedensburg (Stettin) fertiggestellt worden und wird demnächst (ebenfalls mit der Jahreszahl 1913) zur Ausgabe gelangen. Ebenso die Arbeit des verstorbenen Dr. M. Haß über die Landstände der Kurmark Brandenburg im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. Die Studie von Dr. Reimann über das Tabakmonopol Friedrichs des Großen ist zum größten Teil gedruckt und wird in den nächsten Monaten vollendet werden. Die Locelius-Ausgabe, die Prof. Seeger vorbereitet, mußte wegen Erkrankung des Herausgebers noch auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Der Druck einer Arbeit von Dr. Hoppe über das Kloster Zinna wird Anfang 1913 in Angriff genommen werden können; ebenso der eines Werkes über die Testamente der Hohenzollern, das Dr. v. Caemmerer seit Jahren vorbereitet. Die Ausgabe der Ständeakten unter Joachim II. wird mit dem zweiten Bande 1914 zur Vollendung gelangen.

Hierauf verlas Geh. Archivrat Dr. Kohlmann den Kassenbericht für 1912. Der Bericht ergibt, daß die Ausgaben für die Veröffentlichungen aus den baren Mitteln des Vereins nicht haben gedeckt werden können und daß deshalb zur Bestreitung der Kosten der Reservefonds angegriffen worden ist.

Dann sprach Geh. Archivrat Dr. Bailleu über die preußische Politik im Winter 1812 auf 1813. (Der Vortrag ist inzwischen im Februarheft der Deutschen Rundschau veröffentlicht worden.)

Der Vortragende schilderte zunächst die Lage, in die Preußen durch die Verträge vom 24. Februar 1812 versetzt war, und die Stimmungen

in Berlin während des russischen Krieges. Ein entscheidendes Ereignis bildet das Schreiben Napoleons vom 14. Dezember 1812, das die Bildung eines preußischen Hilfskorps von 30 000 Mann verlangte und damit die Anregung zu Beratungen über preußische Rüstungen und eine neue Orientierung der preußischen Politik gab. Nachteilig war es dabei, daß man in Berlin über den Umfang der Katastrophe des napoleonischen Heeres nur mangelhaft und verhältnismäßig spät unterrichtet wurde; noch nachteiliger, daß gerade die tatkräftigsten Männer, Blücher, Scharnhorst, Gneisenau, Boyen u. a. den ersten Vorbereitungen für den Befreiungskampf fernblieben. Doch waren Knesebeck, Ancillon und Hardenberg, die auf des Königs Veranlassung am ersten Weihnachtstage 1812 über die Erfordernisse der Lage berieten, darin einig, daß der Zeitpunkt zur Abschüttelung des französischen Joches benutzt werden müsse, und daß alle dazu nötigen Maßregeln mit größter Beschleunigung ergriffen werden müßten. Wenn zunächst der Versuch gemacht wurde, Österreich für eine bewaffnete Vermittelung zu gewinnen, so war doch namentlich Hardenberg entschlossen, auch falls Österreich passiv bleibe, die Allianz mit Rußland einzugehen. Anderseits sollte der Schein des Bündnisses mit Frankreich mit peinlichster Sorgfalt aufrechterhalten werden. Es war erklärlich, daß bei einem so verwickelten politischen System Rüstungen und diplomatische Maßregeln nur sehr langsam vorwärts rückten, besonders da auch König Friedrich Wilhelm III. die äußerste Vorsicht immer beobachtet wissen wollte. Auch die Nachricht von der Tauroggener Konvention brachte darin keine Änderung, verlangsamte vielmehr zunächst auch die Rüstungen. Im Laufe des Januar 1813 trat dann doch allmählich ein Umschwung ein, der durch die von Hardenberg und Ancillon dringend geforderte Übersiedelung des Königs nach Breslau bezeichnet wird. Ein entscheidender Tag ist der 28. Januar 1813, an dem Scharnhorst in seine frühere Stellung an der Spitze des Allgemeinen Kriegsdepartements zurückversetzt und ihm mit Hardenberg und Hake ein Kommissorium zur Aufstellung einer „starken und schlagfertigen“ Armee aufgetragen wurde. Nun ging es rasch vorwärts; es folgte der Aufruf zur Bildung freiwilliger Jägerdetachements vom 3. Februar, die Kabinettsorder über die Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Dienstpflicht vom 9. Februar usw., an demselben Tage die Sendung Knesebecks in das russische Hauptquartier zum Abschluß einer Allianz mit Kaiser Alexander. Der von M. Lehmann veröffentlichten umfangreichen Denkschrift Ancillons vom 4. Februar maß der Vortragende keine tiefere Bedeutung oder Wirkung bei. Er schilderte dann noch kurz den Abschluß der Allianz mit Rußland und den Abbruch der Beziehungen zu Frankreich durch die Note vom 16. März 1813 und schloß mit einer Würdigung Hardenbergs, dessen damalige Verdienste neben den unzweifelhaft großen Leistungen Scharnhorsts nicht übersehen werden dürften.

Sitzung vom 12. Februar 1913.

Zunächst berichtete Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu über die Einweihung des neuen Stadtmuseums in Guben, an der er auf Einladung des Magistrats als Vertreter des Vereins teilgenommen hatte.

Alsdann zeichnete Herr Prof. Hoeniger in großen Umrissen die Ausscheidung eines deutschen Volkstums aus dem räumlich unsicher begrenzten Bereich germanischen Wesens. Mit dem Zwang zu fester Siedlung, wie er für die Westgermanen durch den Anprall an die vorgeschobenen Posten des römischen Imperiums sich ergab, bildete sich ein seßhaftes, kriegerisches Bauerntum als der deutsche Zweig der germanischen Völkerfamilie zwischen Elbe und Rhein, Meer und Donau heraus. Von diesem Mutterboden aus hat das deutsche Sprach- und Wohngebiet sich auf das linke Rheinufer ausgedehnt, südwärts in die Alpenlande hinein, dann donauabwärts und endlich in die ostelbischen Gebiete, die schon vordem von nomadisierenden Germanenstämmen besetzt gewesen waren. Nur soweit die bäuerliche deutsche Kolonisation vordrang, blieb der Boden dem Deutschtum gesichert. An der ostwärts gerichteten Ausweitung des deutschen Wohnraumes hat das Kaisertum nur in den Vorstadien mitgewirkt, durch Aufrichtung eines militärischen Grenzschutzes und durch politische Unterwerfung der angrenzenden Fremdvölker. Dem siegreich zur Geltung gebrachten militärisch-politischen Übergewicht aber ging noch keine durchgreifende Eindeutschung zur Seite, weil zunächst die für eine bäuerliche Siedlung verfügbaren Kräfte in der deutschen Innenkolonisation aufgebraucht wurden. Erst als der innere Ausbau in der alten Heimat seine natürlichen Grenzen gefunden hatte, wurden überschüssige Volkskräfte für die Außenkolonisation frei. Und nun folgte seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts die gewaltige Kulturarbeit im Osten, zum geringeren Teil auf Grund kriegerischer Eroberung, in stärkerem Maße als Frucht kultureller Überlegenheit und deutschen Arbeitsfleißes. Die wichtigste Voraussetzung war: eine in der alten Heimat erwachsene nationale Eigenart, die erst in längerer bodenständiger Entwicklung sich so weit festigen konnte, daß sie als sicherer Besitz auch den von der heimischen Scholle Abgewanderten erhalten blieb, die in fremder Umwelt sich festsetzten. Die Tatsache, daß jene ostelbischen Gebiete in den Zeiten der germanischen Wanderungen von germanischen Stämmen okkupiert gewesen waren, ist für die endgültige nationale Inbesitznahme ohne Belang. In raschem Überblick wurden ergänzend die in fremdes Volksgebiet sich verzweigenden deutschen Handelsbeziehungen gestreift, um klarzustellen, daß das deutsche Volk vom Ausgang des Mittelalters den ersten Platz und den breitesten Raum innerhalb der abendländischen Welt gewonnen hatte. Alle diese Erfolge aber waren von Einzelgliedern der Nation ohne maßgebende Beeinflussung durch eine starke Zentralgewalt errungen. Sie haben eben darum nicht das Ganze, sondern diese Einzelglieder gestärkt und die staatliche Zersplitterung gefördert. Das hat in dem folgenden Zeitraum einer ersten großmächtlichen

Staatenpolitik den Zusammenbruch der deutschen Weltstellung unabwendbar gemacht.

Herr Generalleutnant v. Janson machte Mitteilungen aus den bisher anscheinend wenig benutzten Akten der Geheimen Kriegskanzlei. Forschungen über den friderizianischen General v. Winterfeldt („Hans Karl v. Winterfeldt, des Großen Königs Generalstabschef", Georg Stilke, Berlin — im Erscheinen) gaben Anlaß zum Einblick in den Schriftwechsel zwischen dem im Hauptquartier Friedrichs des Großen befindlichen Geheimen Kabinettsrat Eichel und dem Geheimen Kriegsrat v. Scharden in Berlin, der mit der Ausfertigung der Patente und der Aufstelluug der Rangliste betraut war. Neben der Berichtigung von Daten ergaben sich interessante Aufschlüsse über das damalige Beförderungswesen. Als Prinz Erich von Holstein-Gottorp im Jahre 1743 außer der Reihe Generalmajor wurde, erhielten die übergangenen Offiziere schriftliche „Versicherungen", daß bei der nächsten Beförderung die alte Reihenfolge wiederhergestellt werden solle. Als diese Regelung 1747 zur Ausführung kam, benutzte der König die Gelegenheit, auch Winterfeldt, der, erst seit 1745 Generalmajor, gar nicht übersprungen worden war, gleichfalls vor den Prinzen zu setzen, und zwar an die Spitze der übrigen; doch sollte dies „mit so wenig Eklat, als nur immer möglich ist, geschehen". — Der König hatte seinerzeit befohlen, daß seine beiden jüngsten Brüder „jedesmal im Range unter die Generalität oder Obristen die letzten sein sollen". Erst im September 1745 bestimmte er, daß Prinz Heinrich fortan „nach seinem Range unter den Generalmajors weiterrücken und also alsdann nicht beständig der letzte bleiben" solle. Dies nur Beispiele für das wertvolle Material, das sich dort findet. Übrigens enthalten die Akten sogar Humoristisches, so ein Dienstschreiben Eichels vom 1. August 1745 aus dem Lager von Chlum an Scharden, das mit einem Danke für eine „Liebesgabe", wie wir heute sagen würden, schließt, — allerdings ist der Humor gezwungen und echt bureaukratisch.

Herr Professor Dr. Krabbo sprach über das Geburtsjahr des Markgrafen Woldemar von Brandenburg. Die neueren Forscher nehmen übereinstimmend das Jahr 1291 an, da Woldemar 1303 zuerst urkundend auftritt, und da angenommen wurde, er habe mit dem vollendeten zwölften Lebensjahr zu regieren begonnen. Diese Annahme stützt sich darauf, daß von Woldemars Schwager und Mündel, Markgraf Johann V., feststeht, daß er mit zwölf Jahren mündig wurde und selbständig zu regieren begann. Der Vortragende bemerkte zunächst beiläufig, daß neuerdings eine Urkunde bekannt geworden ist, die Woldemar schon als im Jahre 1302 urkundend aufweist. Er wandte sich dann aber gegen die bisherige Annahme, in der ein Trugschluß steckt. Die askanischen Markgrafen wurden zwar mit zwölf Jahren regierungsfähig; sie brauchten deshalb aber nicht sofort zu regieren beginnen. Bei Johann V., dem letzten Vertreter der ottonischen Linie des Markgrafenhauses, fielen natürlich Beginn der Mündigkeit und Beginn der selbständigen Regierung zusammen. War dagegen die Linie des Markgrafenhauses, der ein heranwachsender junger Mark-

graf angehörte, durch mehrere erwachsene und regierende Markgrafen vertreten, so ließ man, wie durch Beispiele aus beiden Linien des Hauses belegt werden konnte, den jungen Markgrafen nicht bereits mit dem rechtlich möglichen Mindestalter von zwölf Jahren, sondern erst wesentlich später in das Mitregiment eintreten. Der heranwachsende Woldemar gehörte der damals sehr zahlreichen johanneischen Linie an, und es liegt nicht der geringste Anlaß zu der Annahme vor, er sei bereits mit dem vollendeten zwölften Jahre zu den Regierungsgeschäften herangezogen worden. Woldemar entstammt aller Wahrscheinlichkeit nach als jüngster, spätgeborener Sohn der Ehe Markgraf Konrads mit der polnischen Prinzessin Constantia; letztere aber ist, wie sicher feststeht, im Oktober 1281 gestorben. Selbst bei der Annahme also, daß Constantia an den Folgen der Geburt dieses ihres Sohnes starb, müßte Woldemar demnach mindestens zehn Jahre älter gewesen sein, als man bisher glaubte; durch dies Ergebnis aber wird seine Persönlichkeit in eine wesentlich andere Beleuchtung gerückt.

Zum Schlusse machte Herr Archivar Dr. v. Caemmerer einige kurze Ausführungen über die viel erörterte Frage nach der Höhe der märkischen Einnahmen des Kurfürsten Albrecht Achilles. Er suchte nachzuweisen, daß die früher von Kotelmann gegen Albrechts eigene Angaben erhobenen Bedenken nicht stichhaltig sind, und daß die neuerdings von Schapper aufgestellte Berechnung auf einer irrigen Interpretation zweier Briefe Albrechts an seinen Sohn Johann beruht, in denen gar nicht, wie Schapper annimmt, von den gesamten märkischen Einnahmen, sondern nur von dem „Deputat" Johanns die Rede ist.

Sitzung vom 12. März 1913.

Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu legte ein Faksimile des „Aufrufs an mein Volk" vor, und zwar des ersten Entwurfs von der Hand Theodor Gottlieb v. Hippels, mit den Änderungen Hardenbergs, nach dem im Geh. Staatsarchiv befindlichen Originale. Er knüpfte hieran einige Mitteilungen über die Vorgeschichte des „Aufrufs an mein Volk". Ein erster Entwurf in französischer Sprache ist von Ancillon und umfaßte nicht weniger als 29 Folioseiten. Hardenberg hat ihn durchkorrigiert und dann an Gneisenau weitergegeben, der ihn mit kritischen Bemerkungen begleitete, schließlich aber überhaupt für ungeeignet erklärte. Auf seine Veranlassung wurde der Entwurf in einem Komitee bei Hardenberg verlesen, der ihn dann auch verwarf und darüber noch mit Ancillon aneinandergeriet. In diesem Komitee erhielt Hippel die Anregung zu seinem Entwurfe. Die Aufschrift „An mein Volk" ist nach Hippels Erzählung vom König selbst der letzten Fassung des Entwurfs hinzugefügt worden. — Der Vortragende erwähnte dann noch den Aufruf „An mein Kriegsheer", der, ursprünglich von Knesebeck entworfen, in seiner letzten Fassung von König Friedrich Wilhelm III. herrührt, und machte darauf aufmerksam, daß die Schluß-

worte „Vertrauen auf Gott, Mut und Ausdauer sei unsere Losung“ ein vom König übernommener Wahlspruch Kaiser Alexanders von Rußland ist (Briefe des Kaisers vom 24. und 28. Februar 1813 und Antwort des Königs vom 2. März 1813).

Sodann machte Herr Dr. F. Meusel einige kritische Bemerkungen zu der Miszelle von Reinhold Steig: Zwei im Preußischen Correspondenten nicht erschienene Aufsätze Niebuhrs „Von dem Wesen des Krieges“ (Forschungen 25, 243—256). Er erbrachte den Nachweis, daß diese Aufsätze, deren Erscheinen noch im letzten Augenblick von der Zensur verhindert wurde, nicht von Niebuhr, sondern von Marwitz verfaßt sind; die Konzepte beider Denkschriften von der Hand des damaligen Oberstleutnants, späteren Generals, finden sich im Marwitzschen Archiv zu Friedersdorf (XIII B. 46). Über den wichtigeren der beiden Aufsätze, der im Konzept das Datum 30. November 1813 trägt, hat sich der Referent bereits in einem Vortrag (vgl. Forsch. Bd. 20, S.B. S. 10f.) und im ersten Bande seines Marwitz (Einl. S. XLf.) geäußert; beide Denkschriften — bedeutsame Zeugnisse, wie tief in diesen Jahren des Befreiungskampfes deutsch-nationale Gedanken auch die Kreise der Altpreußen ergriffen hatten — werden im 2. und 3. Band der Schriften des Generals vollständig der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Der für den Preußischen Correspondenten geplante, von Steig veröffentlichte Abdruck ist fehlerhaft und stark gekürzt.

Herr Archivar Dr. v. Caemmerer machte darauf aufmerksam, daß der Begriff „Kurmark“ in dem Sinne, wie er beim Untergang des alten Preußens bestand — die Mark Brandenburg mit Ausnahme der Neumark — sehr viel jünger ist, als gewöhnlich angenommen wird. Kurland im Sinne der Goldenen Bulle war die gesamte damalige Mark Brandenburg mit Einschluß der erst ein halbes Jahrhundert später entfremdeten Neumark, deren Wiedergewinnung von Friedrich II. unter Berufung auf ihre Kurpertinenz betrieben worden ist. Die Landesteilung von 1535 ist zwar durch das Fortbestehen der neumärkischen Zentralbehörden für die Ausbildung einer Sonderstellung der Neumark von größter Bedeutung gewesen, doch wird noch im 17. Jahrhundert unter dem ganz lokal gefaßten Begriff „Kur und Mark“ die Neumark mit verstanden. Das Wort „Kurmark“ taucht erst gegen Mitte des 17. Jahrhunderts auf, zunächst im Sinne von „Kur und Mark“, dann aber immer häufiger als Gesamtname der unter der Amtskammer zu Cölln an der Spree stehenden Bezirke. Erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts aber hat sich dieser Sprachgebrauch, den noch Friedrich Wilhelm I. zurückzudrängen versucht hat, wirklich durchgesetzt.

Herr Prof. Droysen wies auf eine wichtige Quelle hin, die von der Forschung bis jetzt unbeachtet geblieben ist: die Briefe der Königin Sophie Dorothea an ihren Gemahl Friedrich Wilhelm I., ihre Kinder, vor allen Friedrich den Großen (im Königlichen Hausarchiv). Sie beginnen 1706, wenige Wochen nach ihrer Verlobung, und reichen bis wenige Tage vor ihren Tod, 28. Juni 1757. Der Vortragende wies darauf hin, daß sie ein ungemein reichhaltiges

Material zur politischen, Familien- und Hofgeschichte dieser fünfzig Jahre enthalten, wie sie über das Verhältnis der Königin zu Friedrich Wilhelm und ihrem Sohne Aufschluß geben, wie aus ihnen ein trauriges Bild von der Kinderzeit des Kronprinzen Friedrich entgegentritt, daß für die Rheinsberger Zeit diese Briefe eine Quelle ersten Ranges sind. Nach Anführung einiger Einzelheiten führte er noch an, daß die Königin Sophie Dorothea ohne Kenntnis der Katastrophe in Böhmen, von der die Nachricht schon in Berlin verbreitet war, gestorben ist.

Sitzung vom 9. April 1913.

Herr Professor Dr. Hintze hielt einen Vortrag über die Hohenzollern und den Adel. Er betrachtete nacheinander die drei großen Epochen der preußischen Geschichte. Die erste Epoche umfaßt die Zeit des territorialen Staatswesens in der Kurmark Brandenburg, im Herzogtum Preußen, in Cleve-Mark und den übrigen Landschaften, die unter dem Zepter der Hohenzollern vereinigt worden sind. Es wurde gezeigt, wie in dieser Epoche hauptsächlich die wirtschaftlich-soziale Kraft und die politische Vorzugsstellung des grundbesitzenden Adels wurzelt.

Dann folgt die zweite Epoche, in der alle diese Landschaften zu Provinzen eines Gesamtstaats verbunden und mehr und mehr miteinander verschmolzen werden unter dem absolutistischen Regiment des Großen Kurfürsten und seiner Nachfolger im 18. Jahrhundert. Das ist die Epoche des Kampfes und der Auseinandersetzung zwischen den Fürsten, die den Gedanken des militärischen Großstaats verfolgen, und dem Adel der Provinzen, der anfänglich diesem neuen Staatsgedanken widerstrebt, der aber schließlich damit endet, sich rückhaltlos in seinen Dienst zu stellen. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, wie unter Friedrich dem Großen an Stelle der Kampfstimmung und des Mißtrauens, die noch unter seinem Vorgänger herrschten, auf Grund der großen Leistungen des adligen Offizierkorps für den Staat ein enger Bund zwischen Krone und Adel geschlossen worden ist, der seine Wirkungen noch bis in die Gegenwart äußert, und daß in dem Adel der östlichen Provinzen zuerst eine spezifisch preußische monarchische Staatsgesinnung erwachsen ist, die dann später auch anderen Ständen sich mitteilte. Die dritte Epoche endlich, in der wir selbst noch leben, ist die des vollendeten Einheitsstaats, der nach dem inneren Gesetz staatlichen Lebens zugleich zum konstitutionellen Verfassungsstaat wird, unter grundsätzlicher Beseitigung der adligen Privilegien und mit der Tendenz, das Ideal der staatsbürgerlichen Gleichheit fortschreitend zu verwirklichen. In dieser Epoche genießt der Adel noch die Früchte der engen Verbindung mit dem Thron, die seine Hingabe an den monarchischen Militär- und Beamtenstaat begründet hat, und auch noch viele Vorteile, die von seiner alten wirtschaftlich-sozialen Vorzugs-

stellung übrig geblieben sind; aber die frühere Exklusivität seiner Stellung in Staat und Gesellschaft ist dahin: auf allen Gebieten des Lebens ist der Mitbewerb der bürgerlichen Stände mit gewaltiger Wucht und siegreichem Erfolge vorgedrungen, und auch der Herrscher ist nicht mehr so ausschließlich wie früher von adligen Elementen umgeben, namentlich bei der Staatsregierung.

Auf Grund der Akten im Geh. Staatsarchiv erzählte Herr Dr. Spatz von einem Rechtsfall Anno 1717. Ein mittel-märkischer adliger Gutsbesitzer gerät mit einem Gutsverwalter in Streit: er zieht in Aufwallung seinen Degen und verwundet ihn tödlich. Die Sache wird in Berlin ruchbar. Die Frankfurter Juristenfakultät, um ihre Ansicht befragt, spricht sich für Ablegung des Reinigungseides und 1 Jahr Festung aus. Doch der König entscheidet sich wegen des homicidium gegen den Eid und für 20 Jahre Festung. Der Adlige, zur Verkündung der Sentenz nach Berlin vorgeladen, tritt eine Reise an. Seine Frau, mit Konfiskation des Gutes comminiret, bittet den König im Hinblick auf ihre Schwangerschaft um Gnade. Friedrich Wilhelm empfindet Mitleid und pardoniret, doch unter der Bedingung der Zahlung von 5000 Taler und der Stellung von „zwei zu Grenadiers geschickten Kerls". Nachdem der Etatsrat v. Marschall über die Zahlung und Stellung quittiert und der Adlige inzwischen von der „nötig vorgefallenen" Reise zurückgekehrt, wird die Abolition des Verfahrens ausgesprochen.

Sitzung vom 14. Mai 1913.

Herr Archivar Dr. Müsebeck sprach über das sogenannte „National-denkmal", die Darstellung der Gaben und Opfer des preußischen Volkes während der Jahre 1813/15, welche durch die Kabinettsorder vom 27. März 1813 der General-Ordenskomission anvertraut wurde. Das drei starke Bände umfassende Werk will möglichst vollständig auf Grund genauer Angaben der Landratsämter des ganzen Landes die Anzahl der Freiwilligen und die Summen der Gaben an Geld, Pretiosen, Naturalien und Armaturstücken, die Art ihrer Aufbringung durch Private und durch Vereine nach den einzelnen Kreisen zusammenstellen, dann die Verwendung dieser Opfer und Gaben im einzelnen festlegen und schließlich hervorragende persönliche Opfer und Leistungen aus dem Ganzen herausheben. Mit der Abfassung wurde am 9. Juli 1814 der Kriegsrat, spätere Geheime Legationsrat Zyka beauftragt. Infolge der Schwierigkeit der Sammlung alles einschlägigen Materials und seiner einheitlichen, übersichtlichen Verarbeitung beendigte er das Werk erst am Schlusse des Jahres 1820. Ursprünglich war beabsichtigt, die einzelnen nach den Verwaltungsbezirken geordneten Abschnitte während des Krieges von Zeit zu Zeit durch den Druck zu veröffentlichen als den Dank des Königs an sein Volk. Nach der Fertigstellung des Ganzen unterblieb die Publikation. Man besorgte in den Jahren

der Reaktion nach den Freiheitskriegen wohl die Gegenbemerkungen der Kritik, die bei der lückenhaften Überlieferung des Materials in vielen Einzelfällen einsetzen würde, und man befürchtete wohl auch, daß in der Nation bei der Erkenntnis dessen, was sie in jenen Jahren geleistet hatte, das Verlangen nach einer Verfassung und Volksvertretung noch wachsen würde. Das Nationaldenkmal wurde dem Geheimen Staatsarchive einverleibt, sekretiert und in seinem ganzen Umfange bisher scheinbar nur durch den Generalmajor v. Pfuel 1827 für seine Arbeiten zur Geschichte der Befreiungskriege benutzt. Es soll jetzt im Auszuge herausgegeben werden, während die Verwertung der speziellen Angaben der landesgeschichtlichen Forschung überlassen bleibt. An die Mitteilungen über die Entstehung und Abfassung der Arbeit schlossen sich statistische Angaben über die östlichen Provinzen, ihre Städte, die Kreise der Kur- und Neumark sowie über Berlin.

Sitzung vom 11. Juni 1913.

Herr Professor Dr. Tschirch teilte einige Ergänzungen zu seiner Ausgabe des Engelbert Wusterwitz (43. u. 44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg H. 1912 u. gleichzeitiger Sonderdruck) mit. Zu den 37 Handschriften des Microchronicon Marchicum des Peter Hafftiz haben sich weitere 10 in öffentlichen Büchereien feststellen lassen. Darunter haben die in der Marienkirchbibliothek von Frankfurt a. O. und in der Hamburger Stadtbibliothek einen besonderen Wert, da sie die reichste Fassung des Spandauer Kodex, wie sie der neuen Ausgabe zugrunde liegt, ebenfalls zeigen. Allerdings stimmen sie im einzelnen des Textes mit den beiden bereits bekannten Handschriften dieser Gattung (Geh. Staatsarchiv u. Göritz-Lübeckstiftung zu Berlin) so genau überein, daß der dort gebotene Text lediglich bestätigt wird. Die übrigen Handschriften befinden sich in Königsberg, Dresden, Hohennauen und auf der Vatikanischen Bibliothek zu Rom. Die letzte bietet durch ihre Herkunft ein besonderes Interesse, da sie aus dem Besitze des weltberühmten märkischen Sammlers Philipp v. Stosch stammt, der in Florenz 1758 starb. Der Vortragende beabsichtigt demnächst in den Brandenburgisch-Preußischen Forschungen ein vollständiges kritisches Verzeichnis der Handschriften von P. Hafftiz' Microchronicon Marchicum zu veröffentlichen.

Herr Archivar Dr. Klinkenborg erörterte im Anschluß an Aktenstücke über die Vereidigung der Räte und Kanzlei im Jahre 1598 den Charakter der kurfürstlichen Ratstube. Er betonte, daß seiner Ansicht nach die Ratstube im 16. Jahrhundert ausschließlich für die Rechtspflege bestimmt gewesen sei, daß die kurfürstlichen Räte für politische Angelegenheiten und Landesverwaltung außerhalb derselben gestanden hätten, wie dies im Jahre 1598 der Fall war. Er suchte sodann nachzuweisen, daß die Kanzlei bereits sich damals in zwei Abteilungen, die eine für die kurfürstliche Landesverwaltung und die

andere für die Ratstube, gegliedert hätte, daß beide Abteilungen auch nach Begründung des Geheimen Rats, der keine eigene Kanzlei erhielt, bestehen blieben, und daß die Anstellung eines eigenen Geheimen Sekretärs für die Geheimen Räte im Jahre 1598 als erster Vorbote für die Gründung des Geheimen Rats anzusehen sei.

An diese Ausführungen schloß sich eine längere Diskussion zwischen dem Vortragenden und Herrn Professor Dr. Hintze, in die zuletzt auch Herr Professor Breysig eingriff.

Inhaltsverzeichnis des sechsundzwanzigsten Bandes.

(Die Seitenzahlen sind die auf der inneren Blattseite befindlichen.)

Aufsätze und Kleine Mitteilungen (nach den Autorennamen und Stichworten alphabetisch geordnet).

Seite

Bruchmüller, Ein Beitrag zur Geschichte des Russeneinfalls in die Neumark vom Jahre 1759 . . . . 226—229
v. Caemmerer, Die Einnahmen des Kurfürsten Albrecht Achilles . 217—225
Curschmann, Ein erdichtetes Memoirenwerk aus der Zeit der Befreiungskriege . . . . 579—585
Granier, Aus Blüchers Korrespondenz. Blücherbriefe . . . . . . 149—185
Granier, Aus der Berliner Franzosenzeit . . . . 240—255
Haake, König Friedrich Wilhelm III., Hardenberg und die preußische Verfassungsfrage. Erster Teil . . . . 523—573
Herrmann, Friedrich bei Kolin . . . . 497—522
Hofmeister, Analekten zur älteren brandenburgischen Geschichte. Nach Woldegker Urkunden . . . . 47—64
Klinkenborg, Ratstube und Kanzlei in Brandenburg im 16. Jahrhundert . . . . 413—428
Koch, Eine Denkschrift aus der Zeit des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg über Reformen in der Verwaltung. . 65—86
Koch, Das gesamtstaatliche Finanzkollegium des Jahres 1655 . . . 575—579
Krabbo, Das Geburtsjahr des Markgrafen Woldemar von Brandenburg . . . . 213—216
Krabbo, Studien zur älteren Geschichte der Mark Brandenburg . . 379—412 und 589—590
Krammer, Der Ursprung der brandenburgischen Kur . . . . . . 353—378
Laubert, Luise Radziwill und Wrangel. . . . . 585—587
Meusel, Über die angeblich von Niebuhr verfaßten Aufsätze „Von dem Wesen des Krieges“ (1813). . . . . 274—275
v. Pflugk-Harttung, Die Aufrufe „An Mein Volk“ und „An Mein Kriegsheer“ 1813 . . . . 265—274
Rachfahl, Bernadotte und Bülow vor Wittenberg. Kritische Studien zur Schlacht von Dennewitz. Zweite Hälfte . . . . 87—147
Rieß, Eine noch unveröffentlichte Emser Depesche König Wilhelms I. vom 11. Juli 1870 . . . . 187—212

Seite

Rieß, Scharnhorsts Werben um englische Unterstützung vom 4. März 1813 . . . . 255—264
Frhr. v. Schrötter, Das preuß... Offizierkorps unter dem ersten Könige von Preußen. Erste Hälfte . . . . 429—495
Seraphim, Eine neue Darstellung der Geschichte Preußens . . . . 1—46
Wilmanns, Berichte vom Rastadter Kongreß . . . . 229—239

Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kgl. Akademie d. W. zu Berlin . . . . 277—278

Neue Erscheinungen:

Zeitschriftenschau 1. Oktober 1912 bis 31. März 1913 . . . 279—302
1. April bis 30. September 1913 . . . . 591—608

Schulprogramme und Universitätsschriften 1912/1913 . . 675—682

Bücherbesprechungen (nach den Autorennamen alphabetisch geordnet).

Acta Borussica, Behördenorganisation und allg. Staatsverwaltung. V, 2. Hrsg. von G. Schmoller und W. Stolze (E. Schwenke) . . . . 618—621
W. Alberti, Kriegsbriefe aus den Befreiungskriegen (B. Loewe). . 640—641
Bär und Stephan, Ortsnamenänderungen in Westpreußen (K. Schottmüller) . . . . 614—615
Boschan, Das Bildungswesen in der Stadt Potsdam (Kania) . . . 347
Brabant, Deutsche Schlachtfelder, I. Kesselsdorf und Maxen (Kania) 328—329
Croon, Die landständische Verfassung von Schweidnitz-Jauer (H. Rachel) 612—614
Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler (J. Kohte). . . . . 310—313
Driault, Napoléon et l'Europe 1804—1806 (Th. Bitterauf) . . . 637—640
Friederich, Die Befreiungskriege. III. Der Feldzug 1814 (P. Goldschmidt) . . . . 331—332
Gneisenau, Briefe 1809—1815. Hrsg. von Pflugk-Harttung (R. Friederich) . . . . 641—642
Gruber, Kreise und Kreisgrenzen Preußens (Martiny) . . . . . . 313—315
Harnack, Wilhelm v. Humboldt (H. Dreyhaus) . . . . 642—645
Hartwig, Der Überfall der Grafschaft Schaumburg-Lippe durch Landgraf Wilhelm IX. von Hessen-Kassel (Rosenfeld) . . . . 329—330
Hohenzollern-Jahrbuch 1912, hrsg. von Paul Seidel (O. H.) 302—304
Hemmerle, Die Rheinländer und die preußische Verfassungsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtag (A. Herrmann) . . . . . 647—648
Herrmann, Der Aufstieg Napoleons (A. v. Janson) . . . . 628—632
v. Janson, Hans Karl v. Winterfeldt (R. Koser) . . . . 621—623
Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte (J. Paczkowski) . . . . 320—321
Kaeber, Bilder aus dem Leben ostfriesischer Fürstlichkeiten des 17. Jahrhunderts (Th. Pauls) 324
Kania, Friedrich der Große und die Architektur Potsdams (J. Kohte) 310—313
Katalog der Ausstellung „Friedrich der Große in der Kunst" (J. Lulvès) 663—668
Kettner, Anerkennung der Revolution. Beitrag zur Geschichte der preußischen Nationalversammlung 1848 (H. Dreyhaus) . . . . 338—340

Seite
Kircheisen, Napoleon I., 1. und 2. Band (H. Dreyhaus) . . . . . 632—635
Kircheisen, Napoleonkalender und [illegible] der Befreiungskriege (H. Dreyhaus) . . . . 635—637
Kißling, Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche. I. Band: Die Vorgeschichte (E. Kaeber) . . . . 341—347
Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation (W. Hoppe) 315—316
Krollmann, Landwehrbriefe 1813. Ein Denkmal der Erinnerung an den Burggrafen Ludwig zu Dohna-Schlobitten (H. Dreyhaus) 334—338
Kurth, Die Altertümer der St. Nikolai-, St. Marien- und Klosterkirche zu Berlin (J. Kohte) . . . . 310—313
Kutowski, Zur Geschichte der Söldner in den Heeren des Deutschordensstaates (C. Krollmann) . . . . 319—320
Langhäuser, Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburgischen und königl. preußischen Heere (W. Stolze) . . . . 668—671
Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung unter Markgraf Karl Friedrich 1738—1803 (L. Brinkmann). . . . . . . 626—628
Liebe, Preußische Soldatenbriefe aus dem Gebiete der Provinz Sachsen im 18. Jahrhundert (H. Dreyhaus) 325
Lorenz, Die fortdauernde Gültigkeit der von dem Hohenzollernschen Hause abgeschlossenen Erbverbrüderungen (H. v. C.) . . . . . 323—324
v. d. Marwitz, Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Hrsg. von Fr. Meusel. 2. Bd. (F. Thimme) . 656—662
Molden, Die Orientpolitik des Fürsten Metternich (M. Hein) . . . 646—647
Müsebeck, Gold gab ich für Eisen (H. v. C) 645
Nathan, Preußens Verfassung und Verwaltung im Urteile rheinischer Achtundvierziger (A. Herrmann) 648
Platzhoff, Frankreich und die deutschen Protestanten 1570—1573 (R. Wolff) . . . . 321—323
Preitz, Prinz Moritz von Dessau im Siebenjährigen Kriege (A. v. Janson) . . . . 326—328
Frhr. v. d. Osten-Sacken und von Rhein, Preußens Heer von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. I. u. II. Band (Herrmann) 615—617
Rödding, Pufendorf als Historiker und Politiker in den Commentarii de rebus gestis Friderici tertii (M. Hein) 617
J. L. v. Rudolphi, Kriegsbriefe 1812 und 1813. Hrsg. von M. Schultze (H. Granier) . . . . 652—656
Schwemer, Die Reaktion und die Neue Ära (G. Egelhaaf) 652
Schwemer, Vom Bund zum Reich (G. Egelhaaf) 652
Schwenke, Friedrich der Große und der Adel (H. v. C.) 329
Seraphim, Aug. Wilh. Heidemann, Oberbürgermeister von Königsberg (Joachim) . . . . 332—334
Siebler, Die Gärten und Gartenarchitekturen Friedrichs des Großen (J. Kohte) . . . . 310—313
v. Siefarth, Aus der Geschichte des Brandenburger Tores (ders.) . 310—313
Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat (H. Rachel) . . . 316—319
Stählin, Der Deutsch-Französische Krieg 1870/71 (H. v. C.). . . . 340—341
Stichler, Aus der Geschichte eines altberlinischen Feldherrndenkmals (J. Kohte) . . . . 662—663

Seite

Tarrasch, Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern (P. Goldschmidt) . . . . 330—331
Thamm, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staates (F. Meusel) 609
v. Treitschke, Briefe. 1. Bd. Hrsg. von Cornicelius (H. Dreyhaus) 649—651
Tschirch, Bilder aus der Geschichte der Stadt Brandenburg (O. H.) 610
Uderstädt, Die ostpreußische Kammerverwaltung 1713—1756 (A. Skalweit) . . . . 324—325
Waddington, Histoire de Prusse. Tome 1 (O. H.) . . . . . . 304—308
Weber, Deutsche Geschichte 1648 bis 1806 (W. Herse) . . . . . . 623—626
Wusterwitz, Die märkische Chronik des Engelbert W. Hrsg. von O. Tschirch (H. Krabbo) . . . . 610—611
Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung (H. v. C.) . . . . 308—310

B. Neue Bücher (soweit noch nicht besprochen) . . . . 348—352
und 671—674

Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. 9. Oktober 1912 bis 11. Juni 1913 . . . 1— 22

